Bollinger sculpt.

Carl August Fürst von Hardenberg

Königlich Preußischer Staats-Kanzler

D. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,

und der Kunstgeschichte,

in alphabetischer Ordnung;

Zuerst fortgesetzt

von

Friedrich Jakob Floerken,

dann von

Heinrich Gustav Flörke

und jetzt von

Johann Wilhelm David Korth,

Doktor der Philosophie.

Hundert und fünf und zwanzigster Theil,

welcher die Artikel Ring bis Roche enthält.

Nebst 20 Kupfertafeln auf 5 Bogen.

Mit Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1817.

In der Buchhandl. des Königl. Preuß. Geh. Commercien-Raths Joachim Pauli.

E IV 10/36

Coburger Landes-Bücherei

R. R.

Ring, (im Plur. Ringe; Dimin. im Oberd. Ringlein, im Hochd. im gemeinen Leben Ringelchen) ein sehr altes, weit ausgebreitetes Wort, welches sowohl ein in die Länge ausgedehntes, als auch ein in die Höhe und Dicke, und endlich ein in die Runde ausgedehntes Ding bedeutet.

1) Ein in die Länge ausgedehntes Ding, mit dem Nebenbegriffe der Dünne, der Biegsamkeit. In dieser Bedeutung ist es im Hochdeutschen veraltet, obgleich theils unser **Ranke**, und **ringe** in geringe, theils das Oberdeutsche **rahn, rahnig, schlank**, Ueberbleibsel davon sind.

2) Ein in die Höhe ausgedehntes Ding, eine gleichfalls veraltete Bedeutung, nach welcher Hringa, bei dem Rabon Maurus noch einen Fürsten, Vorgesetzten bedeutet. Auch im Schwedischen ist **Ring**, und im Angels. **Rinc**, ein vor-

nehmer Mann. Eben so bedeuteten Riese, Recke ꝛc. ehedem einen großen, und figürlich einen tapfern und vornehmen Mann, und unser groß selbst wird noch jetzt so gebraucht.

3) Ein nach allen Seiten ausgedehntes Ding, eine Masse, gleichfalls ein veralteter Gebrauch, von welchem mit vorgesetztem t das Lat. Truncus abzustammen scheint. Dieses Wort wird aber doch noch im Deutschen in manchen Fällen gebraucht, wo z. B. von einer gewissen bestimmten Masse oder Zahl die Rede ist. So ist in Sachsen ein Ring Kohlen, so viel Kohlen, als aus zehn Klaftern $\frac{7}{4}$ langes Holz gebrannt werden können. In den niedersächsischen Marschländern ist ein Ring Torf, eine Menge Torf von 8 bis 9000 Stücken. Im Bremischen ist ein Ringel Torf ein Haufe von 8 Soden. Im Holzhandel wird auch das Stabholz nach Ringen verkauft; ein solcher Ring enthält gemeiniglich vier Schock oder 240 Stück. In andern Gegenden z. B. in Obersachsen, sind die Ringe nach Verschiedenheit des Stabholzes verschieden, denn ob sie gleich alle 120 Würfe haben, so rechnet man doch bei den Pipenstäben zwei Stück, bei den Oxhoft-Stäben drei Stück, und bei den Tonnenstäben vier Stück auf einen Wurf, da man denn auf jeden 20sten Wurf noch einen darein zu geben pflegt. Fünf Ringe machen in Hamburg ein großes Tausend oder 1200 Stück. An einigen Orten pflegt man auch andere Dinge nach Ringen zu zählen, und alsdann hält ein Ring allemahl 4 Schock oder 240 Stück.

4) Ein in die Runde ausgedehntes Ding.

a) Eine runde Figur, ein Kreis, ein Zirkel, in welcher Bedeutung es noch in mehreren Fällen, besonders des gemeinen Lebens, üblich ist, als:

als: Der Ring um den Mond, ein runder Kreis in der Luft. Die Ringe in einem Baume, die Kreise in dem Holze, welche den Jahrwuchs bezeichnen.

b) Ein körperlicher Kreis, welche Bedeutung jetzt die gangbarste ist. Die verschiedenen Arten der Ringe bekommen allerlei zusammengesetzte Namen, als: ein Wagenring, Achsenring, Nabenring (Fr. frette), Deichselring, Schlüsselring, Ohrring, Fingerring, Schlüsselring ꝛc. Oft werden manche Arten dieser Ringe nur der Ring schlechthin genannt.

c) Die kreisförmige Einschließung oder Befriedigung eines Raumes, und der auf solche Art eingeschlossene Raum selbst; eine veraltete Bedeutung wovon sich noch häufig Spuren finden. Rink war ehemals im Oberdeutschen eine jede Befriedigung. Im Böhmischen ist Rynk der Thurnierplatz. Der Hofplatz bei einem Landgute, die Hofseite, wurde ehemals sehr häufig der Hofring genannt. Im Ungarischen wird das Lager, sofern es ehemals eine runde Gestalt hatte, der Ring, im mittlern Lat. Hringus genannt, und in ganz Schlesien wird der Marktplatz einer Stadt noch jetzt der Ring genannt, wahrscheinlich da er auf allen Seiten eingeschlossen ist.

d) Eine kreisförmige Versammlung mehrerer, eine gleichfalls veraltete Bedeutung, in welcher es ehemals sehr üblich war, eine jede solche feierliche Versammlung zu bezeichnen, welche Bedeutung auch das Lat. Circulus, das Griech. κυκλος, und zuweilen auch unser Kreis und Zirkel haben. Schon Ottfried braucht Ring in diesem Verstande. Frisch hat verschiedene Beispiele angeführt, in welchen sowohl die Gerichtsversammlung, als die Reichsversammlung, als

auch endlich eine jede feierliche Versammlung nur der Ring genannt wird. Indeß, wenn Hickes, Frisch und andere das Franz Harangue, eine feierliche Rede, Ital. Aringa, Span. Arenga, und haranguer, feierlich vor dem Volke reden, daher leiten, so scheinen sie zu irren, indem dieses richtiger, als ein Intensivum von unserm alten haren, laut rufen und reden, angesehen wird. Im Nieders. bedeutet Ring noch jetzt eine Versammlung mehrerer. Ob es gleich sehr natürlich ist, diese Bedeutung von der kreisförmigen Gestalt einer solchen Versammlung herzuleiten, so verdient doch die allgemeinere dritte Bedeutung der Masse, Menge und Versammlung dabei in Betrachtung zu kommen.

Anm. In der ganzen dritten Hauptbedeutung, welche jetzt im Deutschen die üblichste, aber deswegen nicht die eigentlichste ist schon bei unsern ältesten Schriftstellern Ring, im Angels. und Isländ. Hring, im Engl., Schwed. und Nieders. gleichfalls Ring, im Poln. und bei den krimmischen Tartaren Rinck, mit vorgesetztem Gaumenlaute, im Schwed. Kring, Kringln, im Nieders. Krink und Kringel. Das y ist ein bloßes, vielleicht müßiges Suffixum, es kommt daher nur auf die Sylbe rin an, welche zu reinen, rinen, gehöret, welches ursprünglich den Laut einer gewissen Bewegung nachahmen, und wovon rennen und rinnen Intensiv sind! Die mit diesem Laute begleitete, und folglich auch durch dieses Wort ausgedrückte Bewegung kann nur in gerader horizontaler Linie gehen, oder in die Höhe, oder in die Tiefe, oder endlich auch in die Krümme; auch dieses ist die Ursache, warum dieses Wort und dessen Verwandte in so mannigfaltigen Bedeutungen gebraucht werden,

worin

worin doch immer einer dieser Begriffe zum Grunde lieget. Adelung.

Ring, Fingerring. Einen Ring tragen, anstecken, den Ring abziehen ꝛc. Der Ring ist ein Erbstück des Alterthums, dessen Erfinder eben so tief in Vergessenheit liegt, als das Andenken dessen, der den ersten Kranz gewunden. Die Aegypter und Hebräer bedienten sich derselben schon in den frühesten Zeiten; von den Aegyptern erhielten ihn die Griechen, und von diesen die Völkerschaften Italiens, worunter er insbesondere von den Hetruskern zu den Römern kam.

In den ersten Zeiten der römischen Republik, bedienten sich die Römer, gleich unsern alten Deutschen und andern Völkern, blos eiserner Ringe; goldene waren anfänglich nur ein Vorzug derer, die in wichtigen Angelegenheiten als Gesandte verschickt wurden, und nächst diesen wurden sie der Character des Senatoren- und Ritterstandes. Da aber endlich die Eitelkeit plebeischer Damen die goldenen Finger junger Ritter zu beneiden anfing, und ihnen doch ein unhöfliches Gesetz Gold untersagte; so nahmen sie ihre Zuflucht zum Silber; Eisen blieb gemeiniglich nur das Eigenthum der Sklaven, außer daß man es auch wohl, als Symbol der Tapferkeit, bisweilen am Finger derer erblickte, die als Helden auf dem Triumphbogen so eben das Fest ihrer Siege feierten. Später hingegen bekamen nicht nur die beklommenen Wünsche der gemeinen Damen Luft; sondern es gab sogar eine Zeit, wo man beide Hände dergestalt einschmiedete, daß nicht nur jeder Finger, sondern auch jedes Fingergelenke links und rechts seinen Ring hatte. Lucian schildert einen reichen Römer mit 16 Ringen (in Galls c. 12. T. II. p. 720.) Die-

ser muß also an jedem Finger, den mittlern an beiden Händen ausgenommen, 2 Ringe gehabt haben.

In dem deutschen Freiheitskriege wetteiferten, besonders in Preußen, Neuverlobte mit den seit langen Jahren Verehlichten, um ihre goldenen Ringe zum Behuf der Kriegslasten auf den Altar des Vaterlandes zu legen, und solche gegen eiserne einzutauschen. In der ganzen Dauer des Krieges waren daher die zarten Finger der Damen mit Eisen, als Zeichen der Vaterlandsliebe, beringelt, als aber die Gefahren vorüber und Deutschland gerettet war, so nahm auch das Gold wieder seinen alten Platz ein; und man sieht jetzt die Finger der Schönen eben so glänzend wieder eingefaßt, als vor dem unglücklichen Kriege 1806.

Die ursprüngliche und Hauptbestimmung des Ringes ist nicht sowohl Gegenstand des Schmukkes als vielleicht ein Pfand zu seyn. Und in dieser Beziehung ist er auch ein allgemein üblicher Pfand der Verlobten geworden. Der Bräutigam gab seiner Geliebten einen Ring, als Symbol daß ihre getroffene Verabredung, als unverbrüchlich, hiemit so gut, wie untersiegelt sey. Diese Bedeutung hatte er bei Griechen und Römern, wie bei den ältesten Hebräern und andern Völkern, deren die Geschichte gedenkt; so daß also der Gebrauch, Ansprüche des Herzens durch Ringe zu verpfänden, eine vor Alters bereits grau gewordene Sitte war. Nach dem Entstehen des Christenthums, in welchen die ersten Anhänger dieses neuen Glaubens den abgöttischen Kranz voll Eifer und Ungestüm verwarfen, behielt der so bedeutungsvolle Ring seinen vollen Werth; und wie er vordem blos zum Unterpfand

terpfand der Verlobung diente, ohne bei den Ceremonien der Verehligung selbst von Gebrauch zu seyn, so flochten sie ihn bald nachher auch in die Feierlichkeiten des Altars mit ein, um die Verlobung des neuen Paars nochmals, vor den Augen der Gemeine zu bestätigen. An welcher Hand man den Ring führte, war übrigens nicht bei allen Völkern gleich. Die Juden hatten ihn an der rechten, Griechen und Römer aber am vierten Finger der linken Hano, wo er auch jetzt noch getragen wird. Dieses Tragen am vierten Finger der linken Hand, soll seinen Grund darin haben, weil dieser Finger eine Ader enthält, die mit dem Herzen in genauer Verbindung steht. Den Ring am Mittelfinger zu tragen, wurde für ein unsittliches Symbol gehalten, und vermieden.

In der Rechtslehre wird die Schenkung oder Annehmung eines Ringes als keinen Beweis eines Eheversprechens angesehen, er müßte denn mit den ausdrücklichen Worten zu diesem Zwecke gegeben oder angenommen werden; eine Vermuthung läßt aber eine solche Schenkung nach dem alten Sprichworte: „Ist der Finger beringt, so ist die Jungfer bedingt“ immer zurück. In der Geschichte findet man, daß vormals die Bischöfe in Deutschland durch Ueberreichung eines Bischofstabes und Ringes beliehen worden, an deren Stelle späterhin ein Zepter gebraucht wurde. Wenn der Papst einem neuen Cardinale den Titel verleiht, so steckt er ihm einen Ring mit einem Saphir an, wofür derselbe 500 Scudi an die Versammlung zur Fortpflanzung des Glaubens (Congregationem de propaganda fide) bezahlt. Der Herzog von Venedig vermählte vormals jährlich am Himmelfahrtstage seine Re-

publik mit dem adriatischen Meere durch das Hineinwerfen eines Ringes zum Beweis der Oberherrschaft über dasselbe. Des Pabstes geheimes Kammersiegel, welches auf die Breven in rothes Wachs gedruckt wird, heißt der Fischerring (Annulus piscatoris). Es ist der Apostel Petrus darauf gestochen, wie er sich in dem Schiffchen vor Jesu demüthiget.

Der Aristocraten-Ring hatte seine Entstehung der unglücklichen Umwälzung in Frankreich zu verdanken, welche so viele Bänder der zärtlichsten Liebe und Verbindung der Herzen zerriß, und viele sich liebende Freunde und Blutsverwandte trennte. Er war von zweifarbigen schmalen seidenen Bändern geflochten. Die Emigrirten in Deutschland schenkten sich dergleichen Ringe zum Andenken an die vergangenen glücklicheren Zeiten; auch theilen sie sich durch die mystische Wahl der Farben ihre Hoffnungen, Wünsche und Gefühle mit. Nach der Hinrichtung der Königin, trug man sie, als Trauer um dieselbe, bloß violett und weiß.

In der Wappenkunst bedeutet der Ring Herrschaft, königliche oder bischöfliche Würde, Ritter und Adelstand, Sieg, Treue, Liebe, Freundschaft. Vollkommenheit ꝛc.

Die Verzierungen des Ringes sind sehr verschieden. Schon die Alten hatten eine besondere Aufmerksamkeit hierauf verwandt; denn sie begnügten sich nicht blos damit, in einem Ringe oder an einem Gefäße Gemmen von der schönsten Gravüre zu tragen, sondern die Fassung dieser Steine wurde auch so eingerichtet, daß man sie herausnehmen und andere dafür hineinsetzen konnte. Dadurch wurde die Mannigfaltigkeit nicht nur außerordentlich vermehrt, sondern auch

der

der Schmuck derjenigen Personen, die sich einander sehr oft sahen, nicht alltäglich und gleichgültig gemacht. Die reichen Römer und Römerinnen, deren grenzenlose Prachtliebe in allem sichtbar war, hatten noch in diesem Artikel des Luxus, ein besonderes Raffinement ausfindig gemacht. Sie hatten in ihren kostbar ausgestattetem Ringkästchen, oder Dactyliotheken, für jede Jahreszeit eigene Garnituren von Ringen. Denn da die Gemmen, oder geschnittenen Steine, welche damals den Ringen den größten Werth gaben, zum Theil von beträchtlicher Größe waren; so trug man die größeren und schweren Ringe nur im Winter, wählte aber für den Sommer die leichtesten und kleinsten. Zu Ende des 18ten Jahrhunderts beschäftigten sich mehrere Freunde der Mineralogie in Deutschland damit, den so bedeutungsvollen Ring wieder nach Art der Alten mit Gemmen zu verzieren; besonders beschäftigte sich damit der Hr. D. Greß in Dresden, der seine Nebenstunden dazu anwendete gut ausgewählte Ringsteine schleifen zu lassen. Eine solche Auswahl bestand in 30 ovalgeschliffene, vollkommen polirte Steine von gleicher Größe, welche in einem Kästchen in Form eines Octav-Bandes in zwei Tabletten eingepreßt sind. Die Vertiefungen, worin sie liegen, sind mit Nummern bezeichnet, die auf ein beiliegendes Namen-Verzeichniß der Steine verweisen. Hierzu gehört ein goldener Ring, dessen Einfassung geöffnet werden kann; in diese passen alle 30 Steine, so daß man einen nach dem andern hineinlegen und tragen kann.

Das Kästchen, welches den Titel: Amusement lithologique, führte, enthält folgende Steinarten: 1) Onyx von Königsbrück in Sach-

sen. 2) Bunter Agat von Counersdorf bei Maxen. 3) Chalcedon von Rochlitz. 4) Weißer Onyx von Johannshausen. 5) Bandagat von Counersdorf mit Blutflecken. 6) Ein anderer Onyx von Königsbrück in Sachsen. 7) Grauer Bandagat von Counersdorf bei Maxen, in die Quere geschnitten. 8) Orientalischer Blut-Jaspis. 9) Versteinert Holz von Klein-Naundorf in Sachsen. 10) Labrador. 11) Durchsichtiger Blut Jaspis von Jung-Bunzlau in Böhmen. 12) Weißer und veilchenblauer Agat aus der Pfalz. 13) Weißer und grauer Porphyr aus Sachsen. 14) Agat aus der Pfalz. 15) Fündlinz aus der Wiseritz. 16) Versteinert Holz aus Chemnitz. 17) Onyx von Johannshausen. 18) Deudritisch gewachsenes Silber von Johann-Georgenstadt. 19) Chalcedon mit Quarzkristall von Chemnitz. 20) Noch ein Onyx aus Königsbrück. 20) Bandagat mit Quarzdrüsen von Counersdorf. 22) Gemeiner Fluß. 23) Bandagat mit Zwickel und grauen Punkten von Counersdorf. 24) Lazurstein aus Arabien. 25) Schmiederischer Amethist von Wörsenbau in Sachsen. 26) Feuerstein mit Würmchen von Mühberg. 27) Avanturin aus Sachsen. 28) Trümmeragat von Counersdorf. 29) Carniol mit blauer Quarzdrüse im Zwickel. 30) Grüner Moosagat von Jung Bunzlau in Böhmen. Diese 30 zum Wechsel bestimmten Steine können von dem Besitzer bis auf einige hundert vermehrt werden; wenn er nämlich alle ihm vorkommende Steine unseres deutschen Bodens, welche sich gut ausnehmen, in der bestimmten Größe schleifen, und so in den Ring einpassen läßt.

Diese kleine Dactyliothek wurde von dem Hrn. Dr. Greß für 14 Rthlr. und der dazu gehörige

gehörige Ring, in welchen die Steine alle bequem hineinpassen, für 5 Rthlr., also zusammen 19 Rthlr. Sächsisch verkauft.

Der Luxus, dem auch die Ringe unterworfen sind, nimmt auch hier, man möchte sagen, von Jahr zu Jahr, neue Veränderungen vor. Das Feld der Galanterie Ringe geht in das Unendliche; eine Form verdrängt die andere, und ein Stein den andern. Brillanten, Perlen, Smaragden, Topasen ꝛc. weichen den aermaeren gravirten Steinen, und so wieder diese jenen. Die Ringe, welche ganz platt und ohne Steine sind, als die Trauringe ꝛc., werden eigentlich einen Reif genannt, nur Dinge mit Verzierungen heißen Ringe, als die Siegel-, Allianze- und Denkringe, welche letztern aus mehreren fein gearbeiteten Ringen bestehen, welche gleich einer Kette an einander hängen, und mit Behendigkeit zusammen gelegt werden können. Außer den beiden edlern Metallen, Gold und Silber, welche sowohl in Drath als auch in stärkeren Massen dazu gebraucht werden, hat man auch Ringe von andern metallischen Zusammensetzungen, so auch früher von gefärbten und über Fischbein gewundenen Pferdshaaren ꝛc.

Ring am Bauche, abdominalis annulus, heißt derjenige Theil des Unterleibes, durch welchen bei den Mannspersonen die Samengefäße, und bei den Frauenszimmern die runden Mutterbänder auslaufen, und bei den Brüchen die Eingeweide in den Schooß fallen.

Ring in der Baukunst, s. unter Glied.

Ring in einem Baume, der Kreis im Holze, welcher den Jahrwuchs bezeichnet, s. im Art. Baum, Th. 2.

Ring um den Mond, s. im Art. Mond, Th. 93.

Ring um den Saturn, s. unter S.

Ring der Seefahrer, ist ein Werkzeug in Gestalt eines Ringes, die Sonnenhöhen damit zu messen.

Ring (Aristocraten-) s. oben unter Ring.

— (Braut-) s. oben unter Ring.

— (Galanterie-) s. oben unter Ring.

— (Kant-), ein Werkzeug, dessen sich der Zimmermann und Holzschneider zum Umkehren des Bauholzes und Brettblockesbedient, s. Art. Brett, Th. 11. S. 634.

— (Lithologischer-) s. oben unter Ring.

— (Lach-) im Forstwesen, s. Th. 58.

— (Loch-) der Grob Schmiede, s. Th. 57, S. 328.

— (Schenkel-) bei den Grob-Schmieden, s. Th. 57, S. 335.

— (Schwung-) an einer Kutsche, s. Th. 57, S. 342 und 343.

— (Stoß-) s. unter S.

— (Trag-) bei den Grobschmieden, s. Th. 57, S. 335.

Ringamsel, oder Ringelamsel, ein Name, welcher auch die Stein- oder Waldamsel führt, weil sie einen Ring von weißen Federn um den Hals hat, s. Amsel, Th. 1, S. 714.

Ringanker, in der Schifffahrt, ein Anker mit einer Fliege oder Schaufel, dagegen die gewöhnlichen Anker deren zwei haben.

Ringänte, eine Art wilder Aenten mit einem weißen Ringe um den Hals, s. Ente, Th. 11.

Ringbauch, Bartfisch, Schmalzfisch, Cyclopterus Liparis Linn. Diesen Fisch erkennt man an seinen bis unter die Kehle sich erstreckenden und einem Barte ähnlichen Brustflossen, in diesen hat er vier und dreißig, und in den verwachsenen Bauch-

Bauchflossen zusammen zwölf, in der Kiemenhaut sieben, in der Afterflosse drei und dreißig, in der Schwanzflosse zehn, und in der Rückenflosse ein und vierzig Strahlen.

Der Körper ist gestreckt, dick, schuppenlos, und mit einem zähen Schleim überzogen. Der Kopf und die Seiten sind gelb, der Bauch weiß, der Rücken und die Flossen braun, der ganze Körper aber mit braunen Streifen und Punkten geziert. Der Kopf ist kurz, stumpf, flach und breit. Die Mundöffnung ist weit, und die obere Kinnlade etwas länger als die untere; beide sind von sehr kleinen spitzen Zähnen rauh. An der Oberlippe finden sich zwei kleine Bartfasern, und zwischen jenen und die Augen sind die Nasenlöcher sichtbar. Die Augen sind klein, und an den Seiten ohnweit dem Scheitel befestiget; sie haben einen schwarzen Stern in einem gelben Ringe. Der Kiemendeckel ist platt, rund und vermittelst der Kiemenhaut am Rumpfe angewachsen. Die Kiemenöffnung ist nur eng, und oberwärts befindlich. Die Kiemen sind klein und auf jeder Seite vier vorhanden. Der Rumpf ist auf der Seite zusammengedrückt. Die Seitenlinie läuft mitten über den Körper. Der Bauch ist hervorstechend und der After dem Kopfe näher als die Schwanzflosse. Der ganze Körper ist in einer dünnen losen Haut, wie in einer Blase eingehüllt. Sämtliche Flossen sind lang, die Schwanzflosse ausgenommen, welche kurz und rund ist. Die Bauchflossen sind in einem Ringe zusammengewachsen, vermittelst welcher sich der Fisch an andere Körper fest ansaugen kann. Dieser Ring hat eine bräunliche Farbe, und zwölf in einem Kreise geordnete braune Flecke.

Man trift diesen Fisch in der Nordsee, besonders in der Gegend von Holland und England, so auch in Kamtschatka an. Auch zieht er in die Flüsse, daher findet man ihn auch im Y Fluß bei Amsterdam. In diesen Gegenden wird er nicht über fünf bis sechs, in Kamtschatka aber über 18 Zoll lang angetroffen. Seine Laichzeit fällt nach Pennat's Versicherung im Februar *); seine Eier haben nach Stellers Beobachtungen die Größe der Erbsen. Er hat ein sehr schleimiges und fettes Fleisch, welches an der Sonne leicht zerfließt; lebt von Wasserinsekten, Schneckenbrut und kleinen Fischen. Man fängt ihn mit dem Netze. Sein übelschmeckendes Fleisch soll sogar, wie Steller versichert, nicht einmal von den Hunden gefressen werden, welche sonst selbst halb verfaulte Fische nicht verschmähen; an diesen beißen sie aber nicht, wenn sie auch noch so hungrig sind, daher ihn die Russen für giftig halten **).

Das Herz ist röthlich, dreieckig und das Darmfell schwarz; die Leber ist blaß gelb, groß und in einen Lappen getheilt; die Milz ist braun, dreieckig, oben gewölbt und unten flach; der Magen ist weit. Der Anfang des Darmkanals, welcher die Länge des Fisches hat, wird von acht und vierzig Anhängseln umgeben. Die Nieren fangen unter dem Zwergfell an, und die Harngänge sind groß, die Urinblase weit, die Ribben sehr zart und der Rücken besteht aus vier und sechszig Wirbelbeinen.

Die Deutschen nennen diesen Fisch Ringbauch, die Holländer Kringbuyk, die Franzosen Cy-

*) Britt. Zool. III. p. 135.
**) Pall. Spec. Zool. fasc. 7. p. 30.

Cycloptere barbu, die Engländer Sea-sneil und die Russen Mooskoi Uschkohn.

Dem Doktor Johnson haben wir die Entdeckung, die Bekanntmachung aber dem Willughby zu verdanken *). Jener hat seiner Beschreibung auch mit einer Zeichnung begleitet, welche aber sehr schlecht ist, da sie nicht die mindeste Aehnlichkeit mit dem Fisch hat, die des Herrn Pennant übertrifft sie bei weitem.

Gronow hat diesen Fisch unter der oben angeführten Benennung ein eignes Geschlecht bestimmt; allein Linné bringt ihn, wegen der in einem Kreise verwachsenen Bauchflossen mit Recht zu den Seehasen.

Ringbein, bei Pferden, ist eine Geschwulst, welche sich einen Daumen breit über der Krone an beiden Seiten zeigt, und einen ordentlichen Ring bildet; sie ist ziemlich gleich mit der Schale, welche nur auf einer Seite angetroffen wird, und erfordert auch dieselbe Curart. Es befindet sich nämlich zwischen dem Fesselgelenk und der Krone noch ein Gelenk, welches das Kronengelenk genannt wird; die Verbindungen dieses Gelenkes schwellen nun durch eine Verrenkung der Fesseln, durch hartes Reiten auf trocknen Wegen, durch einen tiefen lehmigten Boden auf der Weide, oder auch durch andere Verstauchungen an, wovon das Pferd lahm geht. Obgleich die angegebenen Entstehungsarten dieser Krankheit, die gewöhnlichen sind, so sind dennoch einige Pferde dazu von Natur geneigt, und erhalten diese Geschwulst ohne jene Ursachen, besonders diejenigen, welche dicke Knochen und Fesseln haben, wo eine solche Krankheit eher als ein Erbfehler betrachtet werden kann. Wenn sich daher diese Ge-

*) Ichtyol. app. p. 17.

Geschwulst bei einem fein gebauten Pferde zeigt, so ist hier immer zu vermuthen, daß solche von einem der oben angegebenen Zufälle herrührt und dasselbe kein natürlicher Fehler sey. Daher ist auch der Schaden selten so gefährlich, als bei Pferden, die dick um die Fesseln, stark von Knochen und fleischigt an diesen Theilen sind; denn wenn bei diesen die Geschwulst abgeholfen ist, so bleibt doch oft eine Steifigkeit zurück.

Bei einigen Pferden verliert sich die hieraus entstehende Lähmung nach und nach, aber die Geschwulst wird immer stärker. Dies ist nun ein häßlicher Fehler, der, wenn er nicht bei seiner Entstehung geheilt wird, selten aus dem Grunde gehoben werden kann. Nimmt man daher diesen Fehler gleich Anfangs wahr, so muß er nach Rohlweg, alle Tage mit folgendem Mittel, das bei jedesmaligem Gebrauch umgeschüttelt werden muß, zweimal gewaschen werden:

Kampherspiritus, 8 Loth
Terpentinöl, 2 Loth

Wenn man nun den Schaden 5 bis 6 Tage damit gewaschen hat, so kann man drei Tage einhalten, und während der Zeit die Stelle mit Leinöl oder Schweinfett einreiben; dann fange man aber das Waschen wieder an. Sollten auch die Haare davon ausfallen, so muß man sich hieran nicht kehren, sondern solange fortwaschen, bis der Schaden geheilt ist. Sollte sich aber derselbe nach drei Wochen nicht gebessert haben, so kann man das Waschen einstellen, sobald die Haare einigermaßen über den Schaden wieder gewachsen sind, so reibe man folgende Salbe zwei Tage hintereinander darauf ein:

Spanische Fliegen,
Euphorbium-Gummi, von jedem 1 Loth.
Operment, ½ Loth.

Dieses mache man zu einem feinen Pulver und mische denn dazu

Terpentinöl, 2 Loth.
Schweinfett, 4 Loth,

so erhält man diese Salbe.

Nachdem die Salbe, nach dem Einreiben, abgeheilt ist, so wiederhole man solches bis zur völligen Heilung.

Ist der Schaden aber schon veraltet, und geht das Pferd lahm davon, so helfen diese angegebenen Mittel nichts, sondern man muß dann zum Brennen seine Zuflucht nehmen, wozu aber ein geschickter Arzt erfordert wird. Durch das Brennen wird gewöhnlich die Lähmung gehoben. Vielen mislingt das Brennen, welches aber daher kömmt, daß sie die Linien zu weit von einander ziehen, und beinahe zwischen jeder einen Zoll breit Raum lassen. Auf diese Weise, oder unter solcher Behandlungsart entstehen auf der Stelle viele häßliche Narben, und die Geschwulst, welche vorher einen einzigen Körper bildete, wird dann in eine Menge kleinere getheilt, ohne dadurch die Steifigkeit oder Lähmung abzuhelfen. Wenn daher das Ringbein oder die Schale mit Nutzen gebrannt werden soll, so muß die Operation mit einem dünneren, als dem gewöhnlichen Instrumente, verrichtet werden; man muß dann die Linien nicht über einen viertel Zoll weit von einander ziehen, und etwas schreg, wie eine Kette, nachher überschmiere man die Stelle mit der oben angegebenen Salbe.

Nach dem William Gibson *), wird nach der blasenziehenden Salbe, noch ein anderer Umschlag aufgelegt; welcher aus folgenden Ingredienzen besteht:

Bruchpflaster, 16 Loth.
Burgunder Harz und
gelbes Wachs, von jedem 6 Loth.

Dieses schmelze man zusammen, und mache davon, nachdem die oben angegebene Salbe aufgetrocknet ist, einen Umschlag über das Fesselgelenk, welches alles dann mit Wolle, oder mit den Haaren aus einem alten Sattel bedeckt werden muß. Sobald das Bruchpflaster durch die Länge der Zeit hart geworden ist, so kann man während des Schmelzens etwas Oel hinzuthun, sonst würde der Umschlag zu trocken werden und abspringen. Zwei bis drei Tage, nachdem der Umschlag aufgelegt worden; muß das Pferd ruhig im Stall stehen bleiben, und nach dieser Zeit ist es gerathener, daß man es auf eine trockne ebene Weide treibt. Im Winter lasse man es in einem bedeckten Platze umhergehen, nur hüte man das Pferd ja vor schlechten tiefen Wegen, weil solche in dergleichen Fällen ihm immer nachtheilig sind, und besonders wenn es erst vor kurzer Zeit gebrannt worden. Hat der Eigenthümer eines solchen Pferdes nicht Gelegenheit, es auf die Weide zu bringen, oder, kann er solches nicht entbehren, so wird er es immer drei oder vier Wochen, nachdem es gebrannt worden, mäßig gebrauchen können; jedoch mit der Vorsicht, daß solches so viel als möglich im Trocknen geschehe, bis

*) William Gibsons Abhandlung von den Krankheiten der Pferde und ihrer Heilung. Aus dem Englischen nach der zweiten Ausgabe übersetzt, und herausgegeben von J. G. C. Koch. Göttingen 1780. 2r Th. S. 356.

bis der leidende Theil die gehörige Stärke erhalten und die Geschwulst sich größtentheils gelegt hat.

Dieselbe Curart findet auch Statt, wenn sich das Ringbein oder die Schale nach der Krone oder dem Huf-Gelenke zu äußert, indem der untere Theil des Fesselknochens von Natur schwammigt, locker und besonders bei einigen Leibesbeschaffenheiten zu dergleichen Geschwülsten geneigt ist, welche nicht leicht durch eine andere Methode als das Brennen und jene Mittel gehoben werden können. Diese Mittel sind ohne alle Gefahr ganz über die Krone anzuwenden, jedoch ist bei dem Gebrauch jedesmal eine sorgfältige Behandlung zu beobachten. Nach dem Brennen und dem Gebrauch der ziehenden Salbe, ist der oben vorgeschriebene Umschlag von großem Nutzen; indem der Theil dadurch Stärke und Festigkeit erhält, die fernere Festsetzung von Feuchtigkeiten verhütet wird, und auch allen andern üblen Folgen, als Kronen- und andern Geschwüren unter dem Huf vorgebeugt werden.

Das Ausreißen der Sohle, um diesen Zufällen zuvor zu kommen, ist nicht zu empfehlen, da es von keinem großen Nutzen geachtet werden kann, wenn dadurch ein geringer Ausfluß bewirkt wird. Allenfalls kann es bei Geschwüren der Krone und des Hufes dienlich seyn, nie aber bei hornichten oder knochenartigen Auswüchsen, wobei die oben angegebene Methode wohl immer als die schönste und geschwindeste zu empfehlen ist.

Einige sehen das Ringbein, die Schale ꝛc., nur als rhevmatische Krankheiten an, und behandeln sie daher mit erweichenden Mitteln, warm angewendet.

Ringbolzen, ein Bolzen, welcher an dem einen Ende einen Ring hat, dergleichen man gewöhnlich bei den Stückbatterien findet.

Ringbürger, in einigen Städten Schlesiens, und in Ungarn, Bürger, welche am Ringe, das heißt, am Markte wohnen, und in Ungarn besondere Freiheiten genießen.

Ringdrossel, oder Ringeldrossel, eine Art schwarzer Drossel mit gelben Schnabel und einem weißen Ringe um den Hals.

Ringe, ist noch ein im Ober- und Niederdeutschland für geringe übliches Wort.

Ringekunst, die Kunst zu ringen, Athletica, Lutte, eine Leibesübung, da man mit einer besondern Fertigkeit und Geschicklichkeit einen andern zu Boden werfen und unter sich bringen kann. S. Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 491 u. f. u. S. 744.

Ringel, das, ein im gemeinen Leben, besonders in Oberdeutschland übliches Diminutivum von Ring, für Ringlein, Ringelchen, ein kleiner Ring.

Ringel, der, ein im gemeinen Leben in verschiedenen Fällen für Ring übliches Wort, es bedeute nun eine gewisse bestimmte Menge, oder einen Kreis. In der Bedeutung einer Masse oder Menge ist Ringel im Bremischen ein Haufen Torfes von 8 Soden. Im Osnabrückischen ist es ein Korb, welcher zum Kohlenmessen gebraucht wird, und $\frac{1}{2}$ Scheffel hält. In der Bedeutung eines Kreises, einer zirkelförmigen Figur kommt es im gemeinen Leben hin und wieder vor. Besonders pflegt man bei manchen Arten von Vögeln die Kreise um den Hals von einer andern Farbe Ringel zu nennen. In der Bienenzucht pflegt man auch die jungen Bienen, so lange sie noch in Gestalt kleiner Maden in einem runden

Kreise liegen, Ringel, Ringelbienen und Ringeljungen zu nennen.

Ringelbiene, s. Biene. Th. 4.

Ringelblume, Calendula L. Engl. Marygold. Die Gattungskennzeichen der Ringelblume sind folgende: der Kelch besteht aus vielen zugespitzten, meistens geknikten aber nicht umsehenden Blättern. Die zungenförmigen Strahlkrönchen sind allein fruchtbar, und ihre Fruchtknoten von den übrigen verschieden; die röhrigen Blümchen auf der Scheibe haben gewöhnlich fünf Einschnitte. Der Saame ist größtentheils schifförmig, mehr oder weniger gekrümmt, und hat einen häutigen Rand. Linnés System XIX. Klasse Syngenesia Polyg. Necessaria.

1) Acker-Ringelblume, Calendula arvensis L. Engl. Field Marygold, sie hat einen krautartigen, einen Fuß hohen, meistens gegen die Erde gebogenen Stengel lanzettförmigen etwas haarigen Blättern, und goldgelben Blumen, die an dem Ende des Stengels, und an den Spitzen der kleinen aus den Blattwinkeln entspringenden Zweigen sitzen; sie sind bei weitem nicht so groß, als die Blumen der officinellen Ringelblume. Die Saamen sind kahnförmig, die innern einwärts gekrümmt, die äußern stehen aufrecht. Sie wächst in Sachsen, Preußen und in den Rheingegenden auf Brachäckern.

2) Strauchartige Ringelblume, Calendula fruticosa L. Engl. Shrubby Marygold. Der Stengel dieser Blume ist strauchartig, steht unten aufrecht, und beugt sich oben gegen die Erde, so daß der größte Theil desselben auf der Erde liegt, wenn die Zweige nicht durch das Aufbinden an Stäbe aufrecht erhalten werden; er trägt eirunde gezähnte Blätter, und goldgelbe

Blumen, die im Junius und Julius blühen. Es giebt auch eine Abänderung mit blaßgelben oder weißlichen Blumen. Sie wächst am Vorgebirge der guten Hoffnungen.

3) Grasblättrige Ringelblume, Calendula graminifolia L. Engl. Gruls leavd Marygold. Der Stengel ist strauchartig fast nackt hat gleich breite, ungetheilte zugespitzte Blätter und schönen weißen oder goldgelben Blumen; sie hat dasselbe Vaterland der vorigen.

4) Bastart-Ringelblume, Calendula hybrida L. Engl. Great cape Marygold. Der krautartige etwas ästige Stengel ist mit lanzettförmigen, sägerändigen Blättern bekleidet, und trägt sehr schöne große Blumen, welche im Junius und Julius blühen und im August reifen Saamen liefern. Der Saame ist länglich und wenigstens dreiseitig. Man säet den Saamen von dieser am Vorgebirge der guten Hoffnung einheimischen Pflanze im Frühjahr entweder in einem Mistbeete aus, und pflanzt hernach die jungen Pflänzchen ins Land, oder sogleich an die Stelle im Garten, wo sie Blüthen und Saamen tragen sollen. In kalten und rauhen Gegenden hat die erste Aussaat den Vorzug.

5) Flachsblättrige Ringelblume, Calendula linifolia Wendl. Ihre Blätter sind gleichbreit und zugespitzt; sie hat gelbe Blumen und wächst am Vorgebirge der guten Hoffnung. Ihre Cultur ist der vorhergehenden gleich.

6) Nackende Ringelblume, Calendula nudicaulis L. Der Stengel ist strauchartig, fast nackend, und die untersten Blätter sind lanzettförmig, ausgehöhlt und sägerändig. Vaterland und Cultur wie bei Nr. 4.

7) Gemeine Ringelblume, Calendula officinalis, Engl. Common Marygold. Eine in verschiedenen Gegenden Deutschlands, als in Baiern, Schlesien, Kärnthen ꝛc. häufig wildwachsende, einjährige Pflanze, die sich durch den ausfallenden Saamen eben so stark vermehrt, als die ackerliebende Ringelblume. Sie hat einen krautartigen, gestreiften mit kurzen Härchen besetzten Stengel, der sich in mehrere ausgesperrte Seitenäste abtheilt, und an den Enden einzelne glänzendgelbe oder rothgelbe Blumen trägt. Der Strahl besteht aus vielen zungenförmigen, oben dreijährigen Blümchen, und die Saamen sind alle schiffförmig einwärts gekrümmt und warzig. Die Blätter, womit noch überdieß der Stengel bekleidet ist, sind länglich oben breit, an der Basis schmäler festsitzend, und haben am Rande einzelne Zähnchen, die jedoch bei einigen mehr, bei andern weniger hervorstehen; die am obern Theile des Stengels und an den Zweigen sitzenden Blätter sind lanzettförmig, zugespitzt, und am Rande mit einzelnen Härchen versehen. Diese Pflanze wird nebst ihren Abänderungen zur Zierde der Gärten gezogen; sie vermehrt sich aber dergestalt durch die ausfallenden Saamen, daß sie oft in den Gartenbeeten und Rabatten, lästig wird. Die Blumen haben einen etwas unangenehmen Geruch, und einen häßlichen, nachher aber bittern und herben Geschmack.

Will man diese Ringelblume zum Gebrauch in Gärten ziehen, so laße man im Herbste ein Stück Land im einem Garten, oder auf dem Felde, worauf keine andere Produkte mit Vortheil gezogen werden können, umgraben, und säet den Saamen auf diesem umgegrabenen Beete aus, welches auch im Frühjahr in den Monaten

März oder April geschehen kann. Die Pflanzen bedürfen keiner weitern Wartung, nur muß man sie vom Unkraut rein halten, und sie da, wo sie zu dicht stehen, so weit verdünnen, damit eine jede, um ihre Blüthenzweige gehörig ausbreiten zu können, 10 Zoll weit Raum hat. Sie fangen im Junius an zu blühen, und blühen so lange fort, bis ihnen der Frost ein Ende macht. Der Saamen wird im August und September reif.

Man gebraucht sie besonders in den Apotheken, auch dienen sie zum Gelbfärben. Sie sollen eine eröffnende und auflösende Kraft haben, und die dicken und schleimichten Säfte verdünnen. Die Blätter sollen die verhärteten Ränder in den Geschwüren erweichen.

In der chemischen Untersuchung bringt man aus der Ringelblume viel Oel und saure Feuchtigkeit, aber wenig flüchtiges Salz und urinöse Feuchtigkeit. Was nun die Farbe der Ringelblume anbetrifft, so macht der Herr Professor Lampadius *) an denselben die Bemerkung, daß, so wie nicht alle blaue Pflanzenfarben von den Säuren roth werden, es welche gebe, die nicht ins Braune verändert werden. Der Herausgeber des Taschenbuchs für Scheidekünstler und Apotheker theilt hierüber in demselben, auf das Jahr 1796 S. 26. folgende Erfahrungen mit. „Ich brühete etwas von den trocknen Blumen mit destillirtem kochenden Wasser an, und erhielt dadurch nur eine sehr schwach gefärbte gelbe Flüssigkeit, und die Blumen behielten noch sehr viel von dem Farbestoff. Ich tröpfelte in die abgeseihete Brühe etwas von einer Laugensalz-Auflösung, und den Augenblick wurde sie braun.

*) Sammlung praktisch-chemischer Abhandlungen und vermischter Bemerkungen, 1r Bd. Dresden, 1795. S. 23.

braun. Hierauf goß ich noch zu einem andern Antheil von dieser Brühe so viel destillirtes Wasser, daß die gelbe Farbe gar nicht mehr bemerkbar war; darauf tröpfelte ich etwas Laugensalz hinzu, und die gelbe Farbe kam sogleich zum Vorschein. Hierbei ist aber noch anzumerken, daß ein völlig mit Kohlensäure gesättigtes Laugensalz diese Farbenveränderung nicht so auffallend bewirkt, als ein noch nicht völlig damit gesättigtes."

Daß diese Pflanze stark gebraucht und vielleicht auch noch zu andern nützlichen Sachen, als angegeben worden, verbraucht wird, kann man aus den vielen Nachfragen darnach schließen; so wurden im Reichsanzeiger Nr. 207 im Jahre 1802 mehrere hundert Pfund zu kaufen gesucht.

8) Regen-Ringelblume, Calendula pluvialis L. Engl. Small cupe Marygold, Calendula scabra. Sie hat einen krautartigen, etwas ästigen Stengel, mit lanzettförmigen, ausgehöhlt gezähnten Blättern, und einzelnen Blumen, welche an den Spitzen der Zweige rund am Ende des Stengels auf schwachen, fadenförmigen Stielen stehen. Die Strahlkrönchen sind außerhalb braunroth oder bläulich, inwendig weiß, und die Scheibenblümchen schwarzroth, daher auch diese Art, als eine Zierpflanze in den Gärten gezogen wird. Sie erscheinen aber nur in heitern Tagen in ihrer Schönheit, denn in nasser und regnerischer Witterung breiten sich die Strahlenkrönchen selten auseinander. Sie wächst am Vorgebirge der guten Hoffnung und blüht vom Junius bis im August. Die Cultur derselben ist wie bei Nr. 4.

9) Steife Ringelblume, Caleudula rigida Dicks. Engl. Prugh Leav'd Marygold.

Ein aufrechter Strauch mit spröden, leichtzerbrechlichen Zweigen und lanzettförmigen Blättern. Sie wächst am Vorgebirge der guten Hoffnung und verlangt ein Glashaus von 3 bis 8 Grad Wärme.

10) Palästinische Ringelblume, Calendula sancta. Der Stengel ist krautartig 1 bis 2 Fuß hoch und trägt goldgelbe, glänzende Blumen. Die Saamen sind schifförmig, einwärts gekrümmt, außerhalb gefranzt. Man säet den Saamen im Frühjahr an der bestimmten Stelle im Garten; auch pflanzt sie sich bisweilen durch den ausfallenden Saamen von selbst fort.

11) Filzige Ringelblume, Calendula tomentosa L. Engl. Wolly Marygold. Sie hat einen krautartigen, fast nackenden, einblümigen Stengel, und eyrund-lanzettförmigen, ungetheilten, filzigen Blättern. Sie blüht im Junius und Julius.

12) Kupferfarbige Ringelblume, Calendula Tragus Engl. Bending Stalk'd Marygold. Dieser Strauch wächst am Vorgebirge der guten Hoffnung und verlangt demnach eine den Capgewächsen eigenthümliche Cultur. Die Blumen erscheinen gewöhnlich im Junius, auch früher oder später, nachdem das Stämmchen im Winter behandelt wird.

Alle die Strauchartigen, am Vorgebirge der guten Hoffnung zu Hause gehörenden Ringelblumenarten, lieben einen lehmigten, mit Lauberde und einem Drittel Wasser hart vermischten Boden, und eine Stelle im Glashause. Die Vermehrung kann sowohl durch Ableger, Wurzelsprossen und Stecklinge, als auch durch den Saamen geschehen. Den Saamen säet man in ein Mistbeet, und setzt nachher die jungen Pflänzchen,

chen, wenn sie die zum Versetzen erforderliche Größe erreicht haben, einzeln in Blumentöpfe, die mit der oben angegebenen Erde gefüllt sind. Die einjährigen Arten behandelt man nach den beigefügten Vorschriftsregeln. Noch ist zu bemerken, daß man den Saamen von denjenigen, welche in Deutschland wild wachsen, nicht zu häufig ausfallen läßt, weil sie sich dadurch ungemein stark vermehren, und bald in ein lästiges Unkraut der Gartenbeete ausarten. Das Ausfallen der Saamen ist aber nicht ganz zu verhindern, da die Saamen der ersten Blumen bald reifen, und schon ausfallen, wenn die übrigen in der schönsten Blüthe stehen, daher muß man im Frühjahr die jungen Pflänzchen ausziehen, damit dieselben nicht zum Blühen und Saamentragen gelangen können. —

Ringelbrod, ein Nahme, welchen an einigen Orten die Brätzeln führen, weil sie die Gestalt eines doppelten Ringes haben, daher sie im Niederf. auch Kringel heißen.

Ringeldrossel, s. Drossel. Th. 9.

Ringelfalk, Bleyfalk, falco pygargus L., er wohnt in Deutschland besonders in Oestreich. Das Nasenwachs und die Füße sind gelb, der Körper aschgrau bleifarbig. Der Bauch bloß mit länglichen rothen Flecken bezeichnet. Um die Augen zieht sich ein weißer Ring, der Schwanz ist weiß. Das Weibchen ist wie bei den meisten Raubvögeln kleiner als das Männchen, und hat um den Hals einen Kranz von in die Höhe gerichteten Federn.

Ringelgans, s. Gans. S. 96.

Ringelgedicht, Rondeau, eine Art Gedichte die in Frankreich aufgekommen und aus zehn oder dreizehn eilfsylbigen Zeilen bestehen, die aber nur

zwei

zwei Reime haben. In der ersten Gattung reimen fünf und fünf mit einander, in der letzten fünf und acht. Bei der ersten werden die Zeilen in zwei, bei den andern in drei Sätze abgetheilt.

Ringelig, einen Ringel habend, hin und wieder im gemeinen Leben üblich, wo auch ringelicht, einem Ringel ähnlich vorkommt. Eben daselbst heißt auch ringelig, wenn man im Kopfe drehend oder schwindelig wird, wenn sich alles mit uns umzudrehen scheint.

Ringelkoralle, s. Th. 44, S. 338.

Ringelkuckuck, Cuculus alis deauratis Klein, eine Art Kuckuck mit vergoldeten Flügeln und einem Ringel um den Hals. Ueber die Natur des Kuckucks, s Guckguck. Th 20, S. 295 u. f.

Ringelmeve, Larus hybernus Klein, eine Art grauer Meven mit weißem Kopfe und Bauche, und einem schwarzen Ringe um den Hals, siehe Meve, Th. 90, S. 37.

Ringelmotte, Sphinx Plagea L. s. Motte, Th. 94.

Ringeln, im gemeinen Leben mit Ringen oder Ringeln versehen. Wenn man den Schweinen das Wühlen verwehren will, so pflegt man sie zu ringeln, das ist ihnen Ringe von Drath durch den Rüssel zu ziehen. Auch die Stutten werden geringelt, wenn sie nicht befruchtet werden sollen. In welchen Fällen auch Ringen gebraucht wird. Ingleichen mit Ringeln, das ist mit runden Streifen, besonders von einer andern Farbe versehen. Im Oberdeutschen wird es auch für kräuseln gebraucht.

Ringelode, eine Art Oden oder größerer Lieder, welche durch die Ringelgedichte oder Rondeaus der Franzosen veranlaßt worden, und wo gewöhnlich

lich am Ende einer jeden Strophe, die erste ganze oder auch wohl nur halbe Zeile wiederholt wird.

Ringelrabe, Corvus torquatus Klein, eine Art Raben, mit oberwärts weißem Kopfe, Rücken, Bauch und Flügel, und einem aschgrauen Ring um den Hals.

Ringelraupe, eine im gemeinen Leben übliche Benennung derjenigen Art Raupen, deren Eyer in einem festen Ringe um die Sprossen und Spitzen der Bäume herum liegen; zum Unterschiede von den Mehl- und Stammraupen. Auf dem Lande einiger Gegenden werden solche ringelförmige Nester von Ringelraupen Kuckuckringel genannt.

Ringelreim, s. oben Ringelgedicht.

Ringelrennen, s. Ringrennen.

Ringelschwanz, Columba cauda torquata Linn., eine Art Tauben, welche auf dem Schwanze mit einem dunkelbraunen Streifen gezeichnet, oder gleichsam mit einem Ring umgeben ist. S. im Artikel Taube.

Ringelstechen, s. Ringrennen.

Ringeltaube, Columba torquata Klein. Palumbes Linn., eine Art wilder Tauben, mit einem schwarzen in das Himmelblaue spiegelnden Körper und einem weißen Ringe um den Hals. Blockstaube, Ruckstaube, wahrscheinlich wegen ihrer Stimme, Holländ. Ringhelduyve, Dän. Ringeldue. S. Art. Taube.

Ringelweitzen, Melampyrum Linn., ein Name, welchen in einigen Gegenden der Kuhweitzen führt. S. im Artikel Weitzen.

Ringerung, Detrimentum, Valvatio, in der Münze, Verschlimmerung der Münze, entweder nach ihrer innerlichen Güte, am Schrote und Korne, durch Vermehrung des Zusatzes, oder

Abbruch am Gewichte, oder nach ihrem äußerlichen Werthe durch Devalvation und Absetzung, wenn sie entweder auf geringern Werth gesetzet, oder gar verrufen wird.

Ringen, ein regelm. thätiges Zeitwort, welches unmittelbar von dem Hauptworte Ring abstammt. 1) Mit einem oder mehrern Ringen versehen, doch nur in einigen Fällen des gemeinen Lebens. Die Schweine, die Stutten ringen, s. Ringeln, ingleichen Beringen. 2) Einen Baum ringen, im Forstwesen, die Rinde rings um denselben abschälen. 3) In Umringen, in einem Kreise umgeben, ist es in noch weiterer Bedeutung üblich.

Ringen, unregelm. Zeitwort, ich ringe, du ringest, oder ringst, er ringet oder ringt; Imperf. ich rang; Mittelwort gerungen; Imperat. ringe. Es stammt mit Ring aus einer und eben derselben Quelle her, unterscheidet sich aber, außer der unregelmäßigen Form von dem vorigen auch in dem weitern Umfange der Bedeutung, indem es sowohl eine heftige Bewegung nach allen Seiten, als auch eine solche im Kreise bezeichnet. Es ist in doppelter Gestalt üblich.

I. Als ein Neutrum mit dem Hülfsworte haben, heftige mit Bemühung, das Hinderniß zu überwinden, verbundene Bewegungen nach allen Richtungen machen.

1) Eigentlich,

Und wie sehr die Kröte rang
Und den Leib zu schwimmen zwang.
Lichtw.

Wo es besonders von der Bemühung gebraucht wird, mit bloßen Händen, ohne ein anderes Gewehr oder Werkzeug, seinen Gegner zu überwältigen suchen, besonders wenn solches mit in einander geschlungenen Armen geschieht, welches

ches im Niederſ. mit dem dieſer Mundart vertraulichen Blaſelaute wringen genannt wird. Sie rangen mit einander, wo es von einigen ohne Noth als ein Rückwirkendes Zeitwort gebraucht wird, ſich mit jemanden ringen. In weiterer Bedeutung brauchen Ottfried und Notker dieſes Zeitwort für ſtreiten, eine Schlacht liefern, in welchem Verſtande es aber veraltet iſt.

2) Figürlich,

ſich mit Anſtrengung aller Kräfte, mit Bemühung aller Hinderniſſe zu überwinden, beſtreben. Epophras ringet für euch im Gebete. Ich ſehe es, daß dein Herz in meinem Arme ringet. Weiße. Mit dem Tode ringen in äußerſter Gefahr des Todes ſeyn, und demſelben mit allen Kräften zu entgehen ſuchen. Mit einer ſchweren Krankheit ringen. So viel Gefahren, mit welchem ihr ihn ringen ſahet. Raml.

So rungen jämmerlich die Menſchen mit der Nacht,
Als Chriſtus ihnen hat das wahre Licht gebracht.
Opitz.

Und wenn wir noch ſo ſehr mit unſerer Neigung ringen,
Die Liebe läßt ſich nicht, wie unſer Herz bezwingen.
Weiße.

Ingleichen mit dem Vorworte nach. Nach etwas ringen, daſſelbe mit aller Anſtrengung der Kräfte zu erlangen ſuchen. Ich wil nach ir Hulde ringen alle meine lebenden Tage, Marggr. Otto von Brandenburg. Wie ſie nach Lobe rang, die Winsbeckinn. Ich rang von Herzen darnach. Sir. 51, 25. Ringet darnach, daß ihr eingehet durch die enge Pforte, Luc. 13, 24. Ringet nicht ſo nach dem Verderben, Weish. 1, 12. 16. Nach Ehre, nach Lob ringen.

II. Als ein Activum, im Kreise herumdrehen, doch nur von biegsamen Körpern und gleichfalls mit dem Nebenbegriffe der angestrengten Kraft, wofür man auch Winden braucht. Die Wäsche ringen, sie winden, sie zusammendrehen, damit das Wasser herauslaufe. Im Nieders. mit dem vorgesetzten Blaselaute Wringen, Angels. wringan, Englisch wring, wovon auch die Franzosen iht fringuer und die Färber ihr fringiren haben. Sich wie ein Wurm ringen, krümmen auch winden. Die Hände ringen, als ein Zeichen der höchsten Angst. Sich den Bast von den Händen ringen, die Haut. Seine Hände los ringen, wenn man von jemanden gehalten wird. Jemanden die Pistolen aus der Hand ringen. In welchen letzteren Fällen sich der Begriff der kreisförmigen Bewegung verlieret, und nur die Bestrebungen nach allen Richtungen übrig bleibt.

Anm. Schon bei dem Ottfried ringen, in der niederdeutschen Mundart wringen und im Schwed. mit einem andern Suffixo wrida, Angels. vrithon. Die Endsilbe gen scheint hier ein Intensivum zu bezeichnen. Das Stammwort wäre also wieder reinen, rinen, welches ehedem eine Bewegung sowohl in das Krümme, als auch nach jeder andern Richtung bedeutet hat. S. Ring, S. 1.

Ringen, das, eine Leibesübung, s. Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 744 u. s. w.

Ringer, der, bei den Alten, der die Ringekunst ausübte, s. Turnübungen.

Ringern, ein thätiges Zeitwort, welches von dem Comparativ des im Hochdeutschen veralteten ringe, für geringe gebildet ist, geringer machen. Den Kauf ringern, 3 Mos. 25, 16. Des Vaters Erbtheil ringern, 4 Mos. 36, 4. Im Hochdeutschen

schen ist es veraltet, indem dafür theils verringern, theils auch schmälern üblich ist.

Ringfinger, Goldfinger, Annularis, der vierte Finger an der lincken Hand, an welchem man gemeiniglich den Ring zu tragen pflegt. Bei den Alten wurde er darum so genannt, weil sie glaubten, daß er mit eine besondere Blutader mit dem Herzen, und durch eine besondere Sennader mit dem Gehirne eine genaue Verbindung habe, und dadurch glaubten sie würden durch Anstekkung goldener Ringe diese Theile besonders gestärkt. Es scheint aber mehr, daß die Alten durch diese bei ihnen zur Gewohnheit gewordenen Mode, die kostbaren Ringe, deren sie sich bedienten, durch das Aufstecken auf die linke Hand, haben schonen wollen, weil solche weniger als die rechte gebraucht wird. Bei uns werden Ringe an beiden Händen, und fast an allen Fingern getragen, obgleich mit einigem Unterschiede, welches aber auch schon zu den Zeiten der Römer geschah. S. Ring. S. 1.

Ringförmig, Adj. u. Adv. ringförmiger, ringförmigste, das heißt, die Form und Gestalt eines Ringes haben.

Ringfutter, ein Futter oder Futteral, einen oder mehrere Fingerringe darin zu verwahren, es besteht gewöhnlich aus Holz und ist mit Leder überzogen.

Ringkragen, bei den heutigen Armeen ein silbernes Schild, welches die Officiere, wenn sie im Dienste sind, an einer Schnur vorn auf der Brust tragen. Es ist gewöhnlich mit dem Wapen des regierenden Herren oder dessen Namenszuge geziert. S. Krägen, Th. 52. S. 605 u. 642.

Ring- und Taschenbeschlägmacher, ein gesperrtes Handwerk in Nürnberg, welches ehemals ein

geschenktes war. Zum Meisterstücke verfertigen sie drei große Beutelbeschläge, zwei von Eisen und eins von Messing, deren jedes mit einem besondern Schlüssel und Gesperre versehen ist, welche Verfertigung man Beutel- Reittaschen und Wirthsbeutel zu nennen pflegt, deren jeder aus besondern Fächern besteht. Außer diesen großen Beutelringen und Geschirren, machen sie auch Standarten und Karabinerhaken, Haken zu Leitseilen der Pferde, um solche in den Schlitten, Kutschen, und anderen Fahrzeugen sicher zu regieren, und ein- und anszuspannen. Auch verfertigen sie Schlüsselhaken und Schlüsselringe, jene mit hell und blankgeschliffenen Blechen und Schilden geziert, die auf mannigfaltige Art künstlich ausgetheilt und durchbrochen sind. Von den Schlüsselringen giebt es drei Gattungen. Die erste ist mit einem Nietnagel in der Mitte, so daß sie sich sehr leicht von einander theilen, und mit einem Zäpfchen oder Schräubchen befestigen lassen. Der zweite ist aus gutem Stahl gearbeitet, so daß sie aus einander gezogen, sich eröffnen, und dann nach Einhändigung der Schlüssel schließen, und drittens in die Runde, nach einem schneckenförmigen Kreise und Zirkel gespalten, so daß die Schlüssel gleichsam eingewunden werden. Sonst, wie man noch im Winter einen Muff trug, verfertigten sie dazu die Kirschnerhaken, welche an die Müffe gemacht wurden, um selbige desto bequemer an dem Leib tragen zu können.

Ringmaß, oder **Ringenmaß**, sind bei den Goldschmieden, messingene Ringe von allerlei Größe an einem Bügel, um darnach goldene Ringe zu machen.

Ringmauer, Umfassungsmauer, eine Mauer, welche rings um etwas geht, das heißt, einen kreisförmigen

migen Raum einschließet, als: die Ringmauer einer Stadt, die Stadtmauer, s. Th. 85. S. 493.

Ringnägel, Fr. pitons, sind eiserne mit Ringen oder auch Löchern versehene Nägel welche besonders bei der Artillerie an den Laffeten gebraucht werden.

Ringrennen, eine beim Carousſel vorkommende Leibesübung, s. Ritterspiele.

Ringspiel, elektrisches, dieses Spiel besteht in einem etwas schweren aus trocknem Holze gearbeiteten Fuß von genugsamer Breite und Länge, um die darauf zu stellende Theile, gegen das Umfallen zu sichern. Fig. 7139. Er ist in der Mitte, ohngefähr 3 Zoll tief, cylinderförmig ausgehöhlt, a b. und von der Mitte der Aushöhlung an bis auf seine Grundfläche durchbohrt. c. d. e. f. Die Aushöhlung wird von einer concentrischen Vertiefung umgeben g. h. in welche eine cylinderförmige, ebenfalls aus trocknem Holze verfertigte Büchse mit ihrem untern zapfenförmig gearbeiteten Rande genau einpaßt. Diese Büchse hat keinen Boden, aber einen Deckel, dessen Mitte kreisförmig geöffnet, und mit einer Schraubenmutter versehen ist. Das ganze Innere dieser Büchse sowohl, als die Höhlung a. b. des Fußes ist mit Steinpech überzogen. In die Höhlung wird ein aus Pappe verfertigte Büchse gestellt, in deren Boden ein metallener Ring eingelassen ist, an welchem eine dergleichen Kette mit zugeschmolzenen Gelenken hängt, die durch eine Glasröhre, welche sich in die Oeffnung c. d. e. f. schickt, bis auf den Boden des Zimmers hinabreicht.

Auf die hölzerne Büchse wird eine Säule, auch aus sehr trocknem Holze verfertigt, die an ihrem untern Ende mit Schraubengewinden ver-

sehen ist, aufgeschraubt. Sie kann 5 bis 6 Fuß hoch seyn. Oben, kurz unter dem Rande der Säule, der ebenfalls mit Schraubengewinden versehen ist, und mit einem daraufgeschraubten Deckel verschlossen wird, geht ein metallener Drath bis in die Mitte der Säule. Außerhalb der Säule ist er aufwärts gebogen, und mit einem kleinen Knopfe versehen; innerhalb derselben endet er sich in einen Ring, der vermöge einer Feder geöffnet und wieder an den Drath angedrückt werden kann.

Diese bisher beschriebene Einrichtung wird 10 bis 12 Fuß von einem Brete entfernt, das mit Pech überzogen und von sehr trocknem Holze seyn muß. Das Zimmer muß zu diesem Zwecke mit Fußtapeten bedeckt seyn.

Beim Gebrauch, und nachdem die Theile der beschriebenen Einrichtung auseinander geschraubt sind, wird die durch das Fußbret bis auf den Boden hangende Kette, durch einen mit ihr verbundnen, und mit seidnem Bande umwundenen starken Drath, unter der Fußtapete bis zum Goldpapiere, mit welchem das gedachte Bret belegt ist, verlängert. Die electrische Flasche wird hierauf in die Pappbüchse gestellt, und die hölzerne Büchse in die Krümme des Fußes eingelassen. In den Knopf des Ladungsdraths der Flasche, der mit einer schraubenförmigen Oeffnung versehen ist, wird ein Drath eingeschraubt, der sich oben in einen Ring endet, und bis auf den Knopf mit seidnem Bande umwickelt ist. Dieser Ring wird in den Ring des durch die Säule gehenden Draths eingehangen.

Nunmehr ist alles bis zur Ladung der Flasche fertig.

Zu dem Ende lege man eine Kette auf das Goldpapier des mit dem äußern Beleg der

Flasche in Verbindung stehenden Bret und gebe das andere Ende desselben jemanden in die Hand. Um den durch die Säule gehenden Drath hänge man eine andere Kette, und verbinde diese mit dem ersten Leiter der Electrisirmaschine, die man alsdann drehen läßt. Ist diese Flasche geladen, so werden beide Ketten abgenommen, und nebst der Electrisirmaschiene, deren Gegenwart die Besorgniß erwecken möchte, daß sie vielleicht eine Rolle spiele, bei Seite geschafft.

Nun lasse man eine Person, der man den Stoß gönnt, auf das Bret treten, und gebe ihr den Ring mit einer unächten goldenen und mit seidenem Bande umwundenen Tresse in die Hand, die aber, statt der Kugel, mit einem metallenen etwas großen Ringe versehen ist. Man lasse sie diese Tresse in der linken, den Ring aber in der rechten Hand halten, und sie dann versuchen, ob sie geschickt genug sey, den Ring auf den Haken zu werfen. Ist der Wurf mißgerathen; so zieht sie den Ring mit der Tresse wieder zurück, und versucht ihre Geschicklichkeit aufs neue, um sich — einen tüchtigen Stoß zu verdienen.

Man kann auch mehrere Personen dieses Spiel spielen lassen, da alsdann eine Zweite die Erste, wenn sie den Ring nicht getroffen hat, vom Brete ablöset. Die Zweite eine Dritte u. s. w. Auf diese Art wird es angenehmer und spaßhafter, weil es nothwendig diejenigen, welche den Haken nicht getroffen haben, sehr freuen muß, wenn der Treffer auf diese Art angeführt wird.

Ringspindel, bei den Drechslern, eine hölzerne Spindel mit einem Ringe, in welchen der Zapfen des Stückes, so man drehen will, befestiget wird.

Ringspinner, Phalena, bombyx mustrica, eine Art Raupe, s. Raupe Th.

Rings, Adv., im Ringe, das heißt, im Kreise. Es ist nur in Gesellschaft mit dem Nebenworte herum, umher und dem Vorworte um üblich. Um die Stadt rings herum gehen. Rings um die Stadt gehen. Rings um mich her ist alles Stille. Rings umher kam alles auf ihn zu. Schlaget mit dem Schwerte rings umher, Ezech. 6, 2. Das noch in der Deutschen Bibel befindliche ringsher ist im Hochdeutschen veraltet, kommt aber noch bei dem Opitz vor. Wie Salem mit der Berge Spitzen ist ringsher verwahrt Im Oberdeutschen ist dafür auch gerings üblich. Gerings um sie. Theuerd.

Ringuhr eine kleine Uhr, welche in einem Ringe gefaßt ist. S. Artikel Uhr.

Ringwurm, in Paramaribo ꝛc. ein Ausschlag, der im Lande selbst unheilbar ist, und nur durch Ortsveränderung geheilt werden kann. Wenn daher Fremde damit befallen werden, so müssen sie eiligst ihrem Vaterlande zu eilen.

Rinke, in der Baukunst ein großes Glied, oben am Stamme einer Säule, eines Pfeilers oder Nebenpfeilers, an Gestalt dem Reifen, an Größe aber einem Pfahle gleich. Die Handwerker pflegen dieses Glied einen Stab zu nennen. S. Stab.

Rinken, der, ein Vergrößerungswort von Ring, einen großen breiten und dicken Ring zu bezeichnen, ein nur im gemeinen Leben übliches Wort, wofür man in der anständigern Sprechart doch lieber das allgemeinere Ring braucht. So heißen die eiserne Beschläge, welche um gewisse hölzerne Sachen gemacht werden, um sie vor dem Auf-

Aufspringen zu bewahren, Rinken. So legt man z. B. einen Rinken um einen tief einzurammenden Pfahl, besonders da, wo derselbe einen gewaltigen Schlag durch die Ramme auszuhalten hat. Auch die breiten Ringe, womit die Achsen, Naben, Deichseln ꝛc. an einem Wagen beschlagen werden, führen den Namen der Rinken. 2 Mos. 25, 12. f. wird der Rinken an der Bundeslade gedacht. Im Oberdeutschen führet auch eine Schnalle sehr häufig den Namen eines Rinkens, wo denn auch rinken schnallen, aufrinken, aufschnallen, der Schuhrinken, die Schuhschnalle und der Rinkendorn, der Dorn in der Schnalle ist. Schon in Voxhorns Glossen in Hringa, fibula. Der Begriff der Größe liegt theils in dem verstärkten Gaumenlaute, theils in der Endsylbe — en. Wenn daher einige dieses Wort Rink schreiben, so ist es das einfachere Ring nach einer unrichtigen Schreibart.

Rinkentuch, im Jagdwesen Tücher, welche oben keine Maschen, sondern statt derselben Ringe oder Rinken haben. S. im Art. Jagd, Th. 28.

Rinnäugig, Adj. u. Adv. rinnende Augen habend.

1. **Rinne**, die, im Jagdwesen, ein leichtes aufgestelltes Garn, mit einer Taube in dessen Mitte, die Raubvögel vermittelst dessen zu fangen; das Rinnengarn, Nestgarn. Diese Garne sind ungefähr fünf und funfzig Maschen lang und siebenzehn bis achtzehn hoch, von ganz feinem und festem Zwirn über einen Hasengarnstock gestrickt. Diese Garne sind, statt des gewöhnlichen Saumes bei andern, mit einem Rande umgeben und werden mit einer dunkeln Farbe, einem Erdgelb ꝛc. gefärbt.

2. **Rinne**, die, Diminut. das Rinnchen, Oberd. Rinnlein, eine lange schmale Vertiefung, beson-

ders wenn in derselben Wasser rinnt, oder durch dieselbe abrinnt. So werden die Furchen, welche das Regenwasser in dem Erdboden reisset und in denselben abfließet, Rinnen genannt. Beim Moses I, 30, 41 u. II, 2. 16. kommen Rinnen vor, aus welchen das Vieh getränkt worden. In der Säulenordnung ist die Rinne eine Vertiefung nahe an dem äußern Rande des Kranzleistens, welche gleichsam eine Regenrinne vorstellt. Im gemeinen Leben wird in weiterer Bedeutung oft eine jede sich in die Länge erstreckende kleine Vertiefung, wenn man ihr keinen Namen zu geben weiß, eine Rinne genannt.

Anm. In dem alten Gedichte auf den heiligen Anno Rinni, im Niederf. Rönne, Runne, im Schwed. Ränna, im Poln. Rynna, und im Finuländ. Ränni. Mit andern Suffixis gehören auch das Niederf. Remel, Remsche, unser Riole, Rille ꝛc. und mit Präfixis auch Krinne und Pronne hierher. Im Bergbau wird eine Rinne auch das Gerinne genannt.

Rinne (Dach-) ein langer hölzerner oder blecherner Körper, welcher in Gestalt eines halben Zirkels ausgehöhlt ist, das Wasser abzuleiten. S. Dachrinne, Th. 8, S. 620. u. f.

Rinne (Gassen-) auch Gosse, Rinnstein, gleichbedeutende Namen einer Vertiefung in dem Gassenpflaster, in welcher die Unreinigkeiten und das Regenwasser ablaufen. Man hat in vielen Städten die Gewohnheit, bei schmalen Gassen die Rinnsteine in der Mitte derselben anzulegen; eine solche Anlegung ist aber nicht zu empfehlen, und das Fehlerhafte derselben wird auch jedem einleuchten, wenn man bedenkt, daß die Wagen, welche gewöhnlich in der Mitte fahren, die großen Steine an den Ecken der Gassen leicht aus-

heben, und dadurch nicht nur eine immerwährende kostspielige Reparatur veranlassen, sondern auch den Straßen beim Zusammenlaufen der Unreinigkeiten ein schmutziges Ansehen geben, ohne einmal den Nachtheil zu erwägen, den der Fußgänger durch ein immerwährendes aufgerissenes Pflaster hat.

Der Einwurf, den Bürgersteigen in schmalen Gassen dadurch mehr Breite zu verschaffen, kann jene oben angeführte Gründe nicht überwiegen, zumal es die Pflicht einer jeden städtischen Baubehörde ist, die Bürgersteige von allen sogenannten Vorlagen, als Kellerhälsen, Rampen, Vorbauen, Zäunen, Bäumen und andern den Fußgängern hinderlichen Gegenständen zu befreien, keine dergleichen neuen Anlagen zu gestatten, und für gerade ununterbrochene Bürgersteige zu sorgen, weil jeder Einwohner in einem gut organisirten Staate wohl das Recht hat, dies zu seiner Sicherheit zu verlangen.

In manchen Städten ist auch häufig der Gebrauch, den Unrath und das Wasser mittelst massiver und überwölbter Kanäle unter dem Straßenpflaster abzuleiten, wobei die Einrichtung gemacht worden, in gewissen Entfernungen Oeffnungen anzubringen, vor welchen eiserne Gitter sich befinden, zwischen welchen das Wasser ablaufen kann. Wenn solche Anlagen, zum Theil wegen alter Vorrechte, zum Theil wegen des angelegten alten Pflasters gestattet werden müssen, so wird wohl bei neueren Anlagen in den Städten, so bald sie nicht von Strömen und mit derselben in Verbindung stehenden Kanälen durchschnitten werden, dies von guten Baumeistern schwerlich mehr in Ausführung gebracht werden; da der-

gleichen Kanäle, die oft zu Ableitern der Kloaken dienen, bei dem besten Abflusse eine immerwährende böse Ausdünstung veranlassen, und dann immer sehr mühsam zu reinigen, und sehr bedeutenden Reparaturen unterworfen sind.

Alle offene Ableitungen oder über der Erde angelegten Rinnsteine. sobald sie mit Ueberlegung angeordnet und ein gehöriges Gefälle haben, besitzen den Vorzug; da das sich sammelnde Regenwasser, selbst bei den stärksten Ergießungen keinen Rückstand läßt, sondern ungehindert in den Strom oder in die Bäche abfließt. Wie breit eine Gosse seyn muß, um dem Zweck vollkommen zu entsprechen, kann nur nach der Breite einer Straße oder Gasse gegeben werden, weil hiervon auch dieser einzunehmende Raum abhängt. Außer einer guten Anlegung der Rinnsteine zu den Seiten des Bürgersteiges, um den Damm von jenen zu trennen, ist es auch nöthig, daß die Ortspolizey darauf sieht, daß selbige in der Woche mehrere Male gereiniget werden, da sich doch oft, wegen des Eingießens schmutziger Kücheningredienzen einen Bodensatz darin bildet, der so leicht nicht weggespühlt wird, und beim Regnen eine üble Ausdünstung giebt. Diese Reinigung der Rinnsteine muß aber des Morgens ganz früh geschehen, damit der Gestank, ehe die Städter aufstehen und ihre Fenster öffnen, sich in der Atmosphäre verloren hat. Aber auch die mit der Schaufel herausgeworfene Unreinigkeiten, welche am Rande der Gassen in Haufen zusammengefegt werden müssen, dürfen nicht liegen bleiben, wie es an so manchen Orten bei einer schlechten Policey geschieht, sondern sie müssen bald nach ihrem Aufthürmen von den dazu bestimmten Karren abgeholt werden; denn sonst würde

der Zweck reine vom Schmutze befreite Straßen zu haben nicht erfüllt werden.

Rinneisen, das, ein starker eiserner Haken, welcher die Dachrinnen trägt.

Rinnen. Verb. irreg. neutr., ich rinne, du rinnest, er rinnet oder rinnt; Imperf. ich rann: Mittelw. geronnen; Imperat. rinne. Es wird auf doppelte Art gebraucht.

I. Mit dem Hülfsworte seyn, wo es von einer gewissen Art einer schnellen Fortbewegung gebraucht wird.

1) Im weitesten Verstande, sich schnell fortbewegen, wo es doch nur noch in dem zusammengesetzten entrinnen üblich ist, indem in andern Fällen dafür rennen gebraucht wird.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung wird es nur von flüssigen und flüssig gemachten Körpern gebraucht, wo es zwar mit fließen gleich bedeutend ist, sich aber doch noch merklich davon unterscheidet. Fließen ist ein allgemeiner Ausdruck, welcher theils die Menge des flüssigen Körpers, theils die Geschwindigkeit, mit welcher er sich fortbewegt, unentschieden läßt; allein rinnen setzt eine kleine Menge und eine schwache Bewegung voraus.

Ein flüssiger Körper rinnt, wenn er sich in an einander hängenden, nicht von einander zu unterscheidenden Tropfen fortbewegt; ein Unterschied, welches aus der Onomatopöie herrührt; welche beiden Wörtern das Daseyn gegeben hat. Indessen braucht man im Oberd. rinnen auch wie fließen von größeren Flüssen und Strömen. Das Blut rinnet aus der Wunde. Die Thränen rannen ihm aus den Augen, von den Wangen. Kleine Bäche, kleine Quellen rinnen, größere fließen. Ein rinnendes

Was-

Wasser, besser ein fließendes. Rinnen steht zwischen dem Tröpfeln und Fließen in engerer Bedeutung in der Mitte.

3) Ein flüssiger Körper rinnt, wenn er zu einer festern Masse wird, in eine festere Masse zusammen fließet, ohne aber ganz zu erharten, ungeachtet dieses zuweilen eine Folge davon ist. Die Milch ist geronnen. Geronnenes Blut. Das Fett rinnet. Geschmolzen Bley rinnet, wenn es anfängt zu erkalten. Indessen gebraucht man jetzt im Hochdeutschen gerinnen dafür. Schon Notker braucht rinnen in diesem Verstande, und im Schwedischen ist ränna gleichfalls gerinnen. Daher ist im Oberdeutschen Rennse, Rinnsel, das Lab welches die Milch gerinnen macht.

II. Mit dem Hülfsworte haben, einen flüssigen Körper rinnen oder fließen lassen. Ein Gefäß rinnt, wenn es nicht dicht ist, und den darin befindlichen Körper ausrinnen läßt, wofür man im gemeinen Leben auch lecken braucht. Das Faß leckt, bei den Kaufleuten, wenn nämlich Oel, Wein, Syrup durch die Stäbe dringt und abtröpfelt. Der Narren Herz ist wie ein Topf, der da rinnet. Sir. 21, 48. Das Licht rinnt, wenn es den flüssig gewordenen Talg herunter fließen läßt. Die Augen rinnen, sowohl, wenn unwillkührliche Feuchtigkeiten herausrinnen, welches auch triefen genannt wird, rinnende Augen haben, triefen; als auch, wenn sie Thränen rinnen lassen, in welcher letztern Bedeutung es zuweilen in der dichterischen Schreibart vorkommt, auch wohl mit dem Vorworte von; das Auge rinnt von Thränen, ist im Hochdeutschen völlig ungewöhnlich; das unsere Augen mit Thränen rinnen, und unsere Augen-

genlieder mit Wasser fließen, Jer. 9, 18. Meine Augen rinnen mit Wasserbächen, Klagel. 3, 48.

Daher das Rinnen.

Anm. In der ersten Bedeutung von flüssigen Körpern schon bei dem Ulphilas rinnan, bei dem Ottfried rinnan, im Schwedischen und Isländischen rinna, im Nieders. rönnen, im Engl. rau. Es ist von rennen eigentlich nur in der Mundart unterschieden, außer etwa, daß das i eine kleinere Masse und kleinere Geschwindigkeit ausdrückt, als das e, daher bedeutet das Schwedische rinna, so wie das Nieders. rönnen, sowohl rinnen als rennen. Ehedem wurde es auch für aufgehen, besonders von der Sonne und dem Lichte gebraucht, welche Bedeutung das Schwedische rinna noch erhalten hat. Es ist ein Intensivum von dem veralteten renen, reinen, dessen ehemalige weite Bedeutung schon bei den Wörtern Rennen und Ring angemerkt worden. Das Griechische ῥέω, fließen, erhält dieses Stammwort noch. Im Oberdeutschen ist Rus sowohl ein Bach, Fluß, als auch das Bett eines Flusses.

Rinnengarn, s. oben S. 39.

Rinnenknecht, in den Brauhäusern, ein Knecht, das heißt, ein hölzernes Werkzeug, welches mit eisernen Haken an den Bottich gehängt wird, um die Rinnen beim Bierbrauen darauf zu legen.

Rinnenzirkel, bei den Böttchern, ein Brettchen, durch welches eine Schraube mit einem hölzernen Fuße in der Gestalt eines kleinen Beiles geht, die Rinne in den Böden der Fässer damit auszuhöhlen.

Rinnleiste, in der Säulenordnung ein großes Glied, so zu sagen das wesentliche des Karnießes, welches von seiner Vorstechung an bis auf die Hälfte

der

der Höhe ausgehöhlet ist, und sich hernach ausbaucht. Seinen Namen hat es vermuthlich daher, weil es die Rinne bedeutet, welche man unter das Dach zu ziehen pflegt, um den Regen von der Mauer abzuhalten. Bei den Handwerkern heißt es ein Karnieß; wenn das Glied umgekehrt aesetzt wird, so daß es oben erhaben und unten eingebogen ist, so heißt es Sima inversa, bei Goldmann aber die Sturzrinne.

Rinnsaal, der, ein nur im Oberdeutschen übliches Wort, das Bett eines Flusses zu bezeichnen, wofür daselbst auch Runs üblich ist. Einen Fluß in seinem Rinnsaale erhalten, in seinem Bette. Das Rinnsel oder Rinnsal hingegen, ist eben daselbst das Lab, welches die Milch gerinnen macht, und auch Rennse genannt wird. S. Saal auch Strohmbette, Strohmtiefe

Riolen, Rigolen, ein regelm. thätiges Zeitwort, welches nur in der Landwirthschaft und bei den Gärtnern üblich ist. Gemeiniglich leitet man dieses Wort von dem Franz rigoler her, welches eben die Bedeutung hat, und schreibt es daher auch bald regolen, bald ryolen. Die im Deutschen ungewöhnliche Endung macht diese Ableitung nicht unwahrscheinlich. Indessen scheint doch Riolen im Niederd. älter und gangbarer zu seyn, als im Hochdeutschen; denn da ist Riole, eine jede tiefe Rinne oder Furche; Holländ. Riool, Wallis. Rhigol, Franz. Rigole, im mittlern Lat. Rigula, welches theils zur Reihe, Niederf. Riege, so auch eine Vertiefung in die Länge bedeutet, und unserm Strich, theils aber auch zu Rille gehöret. Im Slavon. ist ruju, furchen, aufwühlen. Das Niederf. Riole bedeutet auch ein Fach, ingleichen auch ein Regal, ein aus Fächern bestehendes Ding.

Riolen,

Riolen, das, bedeutet diejenige Arbeit, da man ein Stück Landes Furchenweise umgräbt oder umpflügt, um entweder die in der Tiefe befindliche bessere Erde oben zu bringen, oder auch die Erde durchzustäuben, und von Steinen ꝛc. zu reinigen.

Das Riolen geschieht auf folgende Weise: Es wird an der Schnur heraus, in die Länge oder Breite des Beets, ein wenigstens zwei Spadenstich breiter, und, nachdem es die auf das Beet bestimmten Gewächse erfordern, entweder 1, oder 2, oder 3 Spadenstich tiefer viereckter Graben ausgegraben; dann die ausgegrabene Erde an das Ende des Beets gekarret und hierauf ein zweiter Graben gegraben, und die Erde aus demselben in den ersten dergestalt geworfen, daß die obere Erde in die Tiefe, und die untere oben aufzuliegen kommt, und dies bis zu Ende des Beets, da dann der letzte offene Graben mit der dahin geschaufelten Erde aus dem ersten gefüllt wird. Von jedem auszugrabenden Graben wird vorher die obere Erde 2 bis 3 Zoll tief abgestochen und in den Grund des offnen Grabens geworfen, um das etwanige Unkraut und den ausgefallenen Saamen desselben mit Gewißheit in die Tiefe zu bringen; so wie auch die untere krümliche Erde jedes gemachten Grabens mit einer Schaufel aufgelockert, und auf die obere Erde des nnn wieder gefüllten vorhergehenden Grabens geworfen wird.

Sobald aber ein Garten mit der Erde aus dem folgenden Graben gefüllt wird, so muß die Erde, wenn derselbe meist gefüllt ist, in der Mitte entlang so aufgeworfen werden, daß sie da, wo der Graben gewesen ist, in einer schrägen erhöhten Reihe zu liegen kömmt. Da dann das

ganze

ganze rigolte Beet zuletzt aus lauter unten zwei Spadenstich breiten, auch oben zu spitz zugehenden Erdreichen besteht.

Wenn nun ein solches Beet nachher bestellt werden soll, so muß mit dem Spaden jedesmal so viel Erdreich umgeworfen und eben gemacht werden, als man bedarf; die übrigen Reihen bleiben aber liegen, bis daß man mehr zubereitetes Land nöthig hat.

Wenn ein solches rigolendes Beet zugleich gedüngt werden soll, so wird auf den Fall, daß es nur ein Stich tief rigolet worden, der Mist in den Grund der Gräben jedesmal eingelegt, und auf diesen die Erde aus dem folgenden Graben geworfen; auf den Fall aber, daß zwei oder mehrere Stiche tief rigolet werden soll, wird in den Graben zuvor ein oder mehr Stich hoch Erde geworfen, dann der Mist eingelegt, und über diesen der letzte Stich Erde geworfen; so, daß der Mist in allen Fällen nur einen Spadenstich hoch über sich hat. In allen Fällen muß man aber die Erde oben auf jeden gefüllten Graben in eine Spitze Reihe legen, und sie dann zur Bestellungszeit ebenen. Die Gärtner, besonders in England, bedienen sich dieser Methode der Zubereitung des Gartenbeetes durchgehends, und legen das rigolte Land in spitzzugehende Reihen, nicht nur vor dem Winter, sondern selbst im Frühjahr. Sie werfen es auch schon, wenn sie es nach acht oder sogar nach drei Tagen bestellen wollen, in solche spitze Reihen auf, welche im Engl. Ridges genannt werden, und bedienen sich des gewöhnlichen Umgrabens vor dem Winter, nur im Frühling nicht. Bei dem Rigolen, welches wenigstens ums andere oder dritte Jahr

zwei

zwei Stich oder tiefer geschieht, ersparet man viel Dünger; und hat auch nicht soviel Unkraut.

Um das Aeker zu riolen hat man auch einen eigenen Riolpflug, welcher sehr tief geht, und die untere bessere Erde heraufbringt.

Ripel, der, s. Riepel Th. 123.

Ripinno, Choro pieno, bedeutet in der Musik, daß das völlige Chor anstimmen soll. Man zeigt es öfters nur durch ein R. an. Es ist auch ein Stimmtitel, da es auf diejenigen Stimmen geschrieben wird, welche zur Verstärkung und Ausfüllung einer Musik dienen.

Rippe, Ribbe, L. Costa, Diminut. das Rippchen, Oberd. Ripplein.

1) In der engsten und gewöhnlichsten Bedeutung, die bogenförmigen Seitenknochen an den menschlichen und thierischen Körpern, welche die Seitentheile der Brust bilden. Ihre Struktur ist dünne, lang und gekrümmt; sie sind in die Wirbelbeine des Rückgrads eingefugt, und wenden sich dann mit dem andern Ende gegen die Brust, wo die meisten an dem Brustbeine mit einem Knorpel anschließen. Gewöhnlich hat der Mensch nur zwölf Rippen, aber da man zuweilen dreizehn Wirbelbeine an dem Rücken findet, so findet man auch dreizehn Rippen. Manchmal findet man nur eilf auf einer Seite und dreizehn auf der andern. Man nennt diese Art Adamiten. Die wahren oder festen Rippen Costae verae, und die falschen oder freien Rippen Costae spuriae. Die obern Rippen, die untern; die langen Rippen, die kurzen. Die falsche Rippen, bei den Fleischern, ein Stück Fleisch, welches zwischen zwei Rippen an der Vorderbrust eines Rindes ausgehauen wird.

2) In weiterer zum Theil figürlicher Bedeutung werden in manchen Fällen sich in die Länge erstreckende rundliche Körper, besonders wenn sie zugleich bogenförmig sind, Rippen genannt. Die Rippen an einem Blatte, sind die geraden Fortsätze des Stängels in dem Blatte, welche sich in viele erhabene Adern zertheilen und die Festigkeit des Blattes ausmachen. An den krummen Schleusenthüren werden die wagerechten Hölzer, und an den Schiffen die krummen Hölzer, woran die Seitenbretter befestiget werden, Rippen genannt. Das Seil- und Bindwerk, womit man die Feuerkugeln einzuschnüren pflegt, heißt gleichfalls die Rippen, und an dem Treibehute in den Schmelzhütten sind die Rippen eiserne Schienen, welche die Bleche des Treibehutes zusammen halten.

Anm. In der ersten engern Bedeutung schon bei dem Raban Maurus Ribbi, im Niederf. Ribbe, im Engl. Rib, im Schwedischen und Isländischen Ref, bei den krainerischen Wenden Rebru. Viele Hochdeutsche schreiben und sprechen es mit den Niedersachsen Ribbe, woraus denn noch weichere Mundarten gar Riebe machen. Die unverderbte Aussprache ist für das pp. Dieser verdoppelte harte Selbstlaut ist zugleich das Zeichen eines Intensivi, dessen Stammwort Reif, Rebe, Reff ꝛc. sind, welche theils eine Ausdehnung in die Länge, theils auch in die Ründe und Krümme bedeuten.

Rippen an einem Blatte, s. oben.

Rippen am Treibehute, s. oben.

Rippeln, ein regelm. thätig. Zeitw., welches das Intensivum, Frequentativum und Diminutivum von dem Niederf. reppen, sich schnell fortbewegen ist, und eigentlich mehrmalige kleine Bewe-

gungen

gungen machen bedeutet, aber nur im gemeinen Leben, besonders als ein Reciprocum gebraucht wird. Er darf sich nicht rippeln, nicht rühren, nicht regen. Ich rippelte mich und schüttelte mich, daß der ganze Heuschober übern Haufen fiel. Weiße.

Rippen, ein regelm. thätig. Zeitw., mit Rippen versehen, doch nur in der zweiten weitern Bedeutung, in welcher besonders das Mittelwort gerippt üblich ist. Gerippte Arbeit, bei den Klempnern, welche erhabene Rippen hat. In andern Fällen braucht man dafür gereift, gereifelt, geriffelt ꝛc.

Rippenbraten, ein gebratenes Rippenstück von einem geschlachteten Thiere. Besonders gebratene Schweinsrippen, welche, wenn sie hohl zusammen genähet, gefüllet, und dann an einem Spieß gebraten werden, in Niedersachsen ein Rippspeer heißen, Schwed. Reibensspjäll.

Rippenbraten von einem Ochsen.

Man nehme ein Rippenstück von einem Ochsen am besten nach dem Rückgrad hin über den Rippen, fette es wohl ab, und spicke es mit großen Speck, welcher mit feinen Gewürzen, feinen Kräutern, Petersilie, gehackten kleinen Zwiebeln, einigen Champignons, und gehackten Trüffeln wohl gewürzt worden ist. Wenn es gespickt ist, so umbinde man es mit einem Bindfaden, damit es, wenn es gahr ist, bei dem Herausziehen aus dem Topfe nicht von einander falle. Dann nehme man einen kupfernen Topf, nach der Größe des Rippenstücks, belege den Boden desselben mit Speckstreifen und Scheiben vom magern Rindfleisch, welche zuvor geschlagen und wie ein Finger dick seyn müssen. Würze sie mit

feinen Gewürzen, feinen Kräutern, großen Zwiebeln, gelben Rüben, Pastinaken, Zitronen, Lorbeerblättern, Pfeffer und Salz; lege dann das Rippenstück in den Topf, man muß aber die Fleischseite unten hin legen, damit es desto schmackhafter werde. Nun würze man das Stück oben so, wie unten, und bedecke es noch mit Rindfleisch und Speckscheiben; mache den Topf zu, verklebe ihn mit Teig, und mache oben und unten Feuer. Indem es nun auf diese Weise gahr kocht, mache man ein Ragout von fetten Lebern, Kälbermilch, Champignons, Trüffeln, Spargelspitzen, Artischockenstielen, nach der Jahreszeit, mit etwas zerlassenen Speck oder guter Butter, benetze es auch mit einem guten Jus, und mache es mit einem guten Kalbfleisch- und Schinkencoulis dicklicht. Wenn man nun zum Anrichten fertig ist, so ziehe man das Rippenstück aus dem Topf, laße es ablaufen und lege es ordentlicher Weise in die Schüssel, in welcher man anrichten will, schütte das zubereitete Ragout darüber, welches aber sehr schmackhaft seyn muß.

Man richtet auch ein, in einer Brühe zubereitetes Rippenstück mit einer gehackten Sauce an. Man hackt nämlich ein wenig vom Kalbsbraten, gekochten Schinken, ein wenig gehackte Zwiebel, oder Chalotten, Petersilie, Trüffeln, Murcheln, Champignons und Musserons, schmort dieses in Speck oder guter Butter, benetzt es mit einem guten Jus, macht es mit einem Kalbfleisch- und Schinkencoulis dicklicht und schüttet dann diese gehackte Sauce über das Rippenstück. Auch richtet man besagtes Stück Rindfleisch mit einem Endivien-Ragout an. Ein andermahl mit kleinen über Kohlen gebratenen Zwiebeln, welche

man

man in ein helles Coulis thut; oder mit spanischen Cordons; oder mit Sellerie; oder mit Gurken ꝛc.

Ein Rindsrippenstück auf englische Art.

Man nehme ein Rippenstück vom Rückgrad her, lege es zwei Tage in Salz, stecke es dann an den Spieß und brate es; bestreue es mit Semmelkrumen, und schütte ein gutes Ragout darüber. Belege es dann mit Hateletts, mit einer Marinade, oder mit Papietten, die am Spieße gebraten worden.

Ein gefülltes Rippenstück.

Es kann das Rippenstück mit dem Sulpikon, eine Art Ragout, gefüllt werden, oder man zieht auch das fast gahr gebratene Rippenstück vom Spieße, und nimmt das Fleisch aus dessen Mitte, hackt es sehr fein nebst Speck, Rinderfett, feinen Kräutern, feinen Gewürzen, und andern guten Beilagen; füllt damit das Rippenstück zwischen Haut und Knochen, und nähet es wieder zu, damit das Fleisch nicht heraus und in die Bratpfanne falle. Unterdessen, daß es vollends gahr gebraten wird, belege man die Schüssel mit Frikandos, welche die Gestalt der gespickten Kälberrippen haben, wie auch mit gebacknem Brod. Wenn es sich nun auf der Tafel befindet, so mache man die Haut ab, damit man mit einem Löffel davon essen kann.

Ein Rindsrippenstück auf eine andere Art.

Man nehme ein gutes fettes Rippenstück, welches zuvor recht mürbe gemacht worden ist, mache das Fett davon, und richte die Fleischbrühe zu; spicke dieselbe mit Speck und Schinken,

ken, angemacht mit feinen Kräutern und feinen Gewürzen, bedecke alles herum mit einem guten Füllsel, wickle hernach das Stück in dünne Kalbfleischscheiben, umbinde es mit Bindfaden, damit das Füllsel nicht abfalle, und laße es am Spieße braten. Unterdessen, daß solches geschieht, mache man eine Schinkensauce, auf folgende Art: Man schneide drei Schinkenscheiben, würflich, thue sie mit etwas frischer Butter in eine Kasserole, dekke sie zu, und setze es auf gelindes Feuer, damit sie schwitzen. Wenn sie anfangen anzubakken, so streue man ein wenig Mehl hinein, und gieße ein wenig Jus und Coulis darauf, thue dann auch noch gehackte Champignons dazu und laße es zusammen gahr kochen; fette es aber zuweilen ab, und wenn es dann gahr ist, so nehme man es vom Feuer, thue soviel kleine Kapern dazu, als man zwischen drei Fingern fassen kann. Sollten selbige zu groß seyn, so muß man sie zerhacken und dann noch dazu eine gehackte Sardelle, desgleichen zwei gehackte Chalotten, ein wenig groben Pfeffer und den Saft einer Citrone. Wenn nun das Rippenstück gehörig gebraten ist, so nehme man es vom Spieße, und nehme die Scheiben vom Kalbfleische, wie auch das Füllsel davon. Man lege es nun in eine Schüssel, mache längliche Schnitte mit dem Messer um die Fleischseite, gießt die Schinkensauce darüber und richte es warm zu einem Hauptgerichte an.

Man kann auch ein solches Rippenstück am Spieße braten, und dasselbe mit einer Kreemsauce von gutem Kalb- und Schinkencoulis, welches Coulis mit saurem Rahm vermengt ist, so oft begießen, bis es gut und gahr ist. Hernach, beim Anrichten, thue man von der Sauce

in

in die Schüssel, und lege das Rippenstück darauf. Es muß aber hier noch bemerkt werden, daß das Coulis sehr dicklicht seyn muß, damit es desto besser auf dem Fleische hangen bleibe. Man muß auch noch hauptsächlich auf die Farbe sehen, und auf den Rand der Schüssel lege man noch marinirte und gebackne Kälberzungen.

Zu anderer Zeit kann man es auch paniren mit feinen Semmelkrumen, welche mit gehackter Petersilie, Pfeffer und Salz vermengt worden sind, dies streue man nun auf das Rippenstück, um selbiges im Ofen eine gute Farbe zu geben. Man kann auch alsdann eine gute Sauce von Kapern nnd Sardellen, welche mit einem Kalbes- und Schinkencoulis versehen ist, darunter nehmen, oder dasselbe mit einem Ragout von Murcheln und Hammelsnieren warm anrichten.

Kälberrippen in der Kapsel.

Man thue so viel gestoßenen oder mit einem Messer geschabten Speck, wie zwei Eyer groß sind, in eine Kasserole, nebst einem Stück frischer guter Butter in der Größe eines Eyes, einer gehackten Trüffel, Petersilie, kleinen Zwiebel, Champignons, feinen Kräutern, Salz, Pfeffer und Muskatennuß. Man nehme hernach sechs oder acht Rippchens, richte sie gehörig zu, und mache die überflüssigen und nützlosen Knochen davon, thue dieses alles über das Feuer, damit die Rippen dadurch blanschirt werden und Geschmack bekommen. Hernach laße man sie kalt werden. Man mache nun eine Kapsel von Papier und einen guten Boden darein von einem Füllsel, so wie zu kleinen Pasteten, lege die Rippen darüber, und bedecke sie mit eben dem Füllsel; streue ein wenig feine Semmelkrume darüber,

und bestreiche das Füllsel mit einer in geschmolzener Butter eingetauchten Feder. Man laße sie dann im Ofen auf einer kupfernen Platte gahr werden, und richte sie dann mit einer Essenz und Citronensaft zu einem Gerichte an.

Kälberrippen in Stiefeln.

Man schneide die Kalbsrippen recht zierlich von einander, thue sie in eine Kasserole nebst geschmolzenem Speck; würze sie mit Salz, Pfeffer, Muskatennuß und feinen Kräutern, damit sie Geschmak bekommen. Man ziehe dann eine Rippe nach der andern heraus, thue etwas von einem Füllsel über und unter eine jede Rippe, über das Füllsel lege man aber Speckstreifen, und wickle jede Rippe auf solche Weise in ein viereckigtes Blatt Papier. Man mache nun in der Mitte ein Loch, damit der Knochen dadurch gehe; laße dann die mit Papier bewickleten Rippen auf dem Roste braten, wende sie öfters um, laße aber nicht zuviel Feuer darunter seyn, damit das Papier nicht anbrenne und unreinlich werde. Wenn nun die Rippen gehörig gahr geworden sind, so lege man sie zierlich in die Schüssel, und richte sie mit ihrem Papier als ein Gericht oder Nebengericht an.

Kälberrippen auf eine andere Art gebraten.

Man lasse von einem Kalbsrücken nur die Rippen von vorne herabhauen, beitze solche in Essig, obgleich sie auch ungebeitzt ganz frisch gebraten werden können, salze und pfeffere sie tüchtig, und brate sie auf dem Rost. Oder man thue Essig und ein wenig Wasser, so auch etwas Schmalz und einige Lorbeerblätter in eine Bratpfanne, lege die Rippen hinein, lasse solche unter

fleißi-

fleißigem Umwenden braten, und beſtreiche ſie zuletzt mit Butter. Es können auch an deren Statt kleine Zwiebeln zerſchnitten, und auf die Rippen gelegt mit abgebräunt und etwas vom Eſſig daran gegoſſen werden, ſo bekommen ſie einen guten Geſchmack davon. Wenn nun die Rippen ſchön braun gebraten ſind, legt man ſie in eine Schüſſel, und gießt etwas von der Brühe aus der Bratpfanne darüber; oder man kann auch ein wenig Mehl in Schmalz geröſtet, Fleiſchbrühe und Eſſig daran gegoſſen, allerley gutes Gewürz darein geſtreuet, ſolches dann zuſammen aufgeſotten, mit einem Stückchen Butter, und dieſe Brühe dann über die Rippen gießen.

Gefüllte Kälber- oder Hammelrippen.

Man laße ein Rippenſtück vom Vordervierteil eines Hammels oder Kalbes in einem kupfernen Keſſel mit guter Bühe gahr kochen. Sobald es gahr iſt, ſo mache man alles Fleiſch davon, und behalte die Knochen eines Rippenſtücks; mache dann ein Füllſel von dem Fleiſche der Rippen mit blanſchirtem Speck, gahr gekochtem Kalbseuter, etwas gehackter Peterſilie, kleinen Zwiebeln, Champignons und Trüffeln; hacke alles zuſammen, und ſtoße es im Mörſer nebſt den benöthigten Gewürzen; thue dann Semmelkrumen, welche zuvor in Milch oder Jus geweicht worden iſt, wie auch ein wenig Milchrahm dazu; mache dann das Füllſel mit Eyerdotter dicklich, ſo, daß daſſelbe nicht zu weich ſey. Hernach nehme man Speckſtreifen nach der Größe der Rippen, ſtreiche das Füllſel auf derſelben, und lege die Rippen darauf; richte auf dieſe Weiſe jede Rippe zu, und mache ſie mit einem in gerührtem Ey getauchtem Waſſer rund, ſo, als

wären es blos Rippchen; bestreiche sie dann mit Eyerdotter, und bestreue sie mit Semmelkrumen, lege sie hernach ordentlich in eine Tortenpfanne, und schiebe sie in den Ofen, damit sie sich gut färben. Man belegt mit solchen gefüllten Rippchen verschiedene Arten von Gerichten und Nebengerichten. Man richtet auch die gefüllten Kälberrippen zu einem Nebengericht, blos mit Fenchel an, und thut einen Jus auf den Boden der Schüssel.

Hammelrippenstück in der Pfanne.

Man schneide das Rippenstück zwischen den Rippen von einander, und mache das äußerste Ende des Magens gehörig zu recht. Lege dann die Rippen auf einen Tisch, und mache sie mit einem Messer platt; würze sie mit Salz, Pfeffer, Muskatennuß und feinen gehackten Kräutern. Dann lasse man Butter in einer Pfanne braun werden, wende die Rippen in Mehl um, und lege eine neben die andere in die Pfanne. Wenn sie nun angefangen haben sich auf der einen Seite zu färben, so kehre man sie auf die andere Seite um, und dies thut man so lange bis man vermuthet, daß sie gahr sind. Jetzt nehme man ein wenig Fett aus der Pfanne, werfe einige gehackte Zwiebeln und Petersilie dazu, thue auch ein wenig Weinessig darunter, und mache es mit etwas Coulis dicklich, und richte es dann zu einem Gerichte an.

Wenn man keinen Coulis hat, so kann man die Brühe mit Eyerdottern und Rahm dicklich machen, auch etwas Muskatennuß dazu thun; nur der Weinessig muß dann fortbleiben. Man kann auch die Hälfte davon in einer Brühe kochen, und sie auf eben diese Weise zubereiten,

ten, weil sie auf diese Weise viel weicher werden. Man kann auch vor dem Anrichten eine Chalotte dazu thun.

Hammelrippen auf eine andere Art zu braten.

Man spicke selbige mit Petersilie, und brate sie am Spieß. Beim Anrichten thue man den Saft von einer Pommeranze und ein gutes Jus dazu, nachdem das Rippenstück zuvor mit Semmelkrumen, Salz und Pfeffer bestreut worden.

Schweinsrippen auf dem Rost zu braten.

Man nehme solche, lasse sie kochen, wenn sie gar sind, thue man sie heraus, bestreue sie mit geriebener Semmel, thue Salz, Pfeffer und klein gehackte Salbey dazu, lege sie auf den Rost, und lasse sie braun werden. Dann mache man eine Brühe von Wasser, Essig, Pfeffer, Salz klein geschnittenen Zwiebeln und braunem Mehl, gieße sie in die Schüssel, und richte die Rippen darauf an, so sind sie fertig.

Rippenbruch bei Thieren, s. unter Knochenbruch, Th. 41.

Rippenbund, in der Feuerwerkskunst, die Art und Weise die Feuerkugeln rippenförmig zu umwinden. Dieses geschieht auf folgende Weise: Sobald man den zu der Kugel gehörigen Sack genähet und mit den Feuerwerksmaterialien gefüllt hat, so steckt man in die oben gelassene Oeffnung einen hölzernen Spund, und legt einen mit verschiedenen Löchern durchstochenen eisernen Reif oder Ring um denselben, dessen größter Durchmesser ungefähr dem dritten Theile des Durchmessers der Kugel gleich ist. Gegenüber oder unten an der Kugel legt man einen andern

kleineren

kleinern mit eben so vielen Löchern durchbohrten eisernen Ring an. Dann zieht man mit Hülfe einer großen Packnadel eine starke Leine von einem Loche des obern zu einem Loche des untern Ringes, und fährt damit so lange fort, bis man rings herum gekommen ist, das heißt, bis alle Löcher, von einem zum andern, bezogen sind; und in solcher Gestalt ist der Rippenbund fertig. Nach Vollendung dieser Arbeit, nimmt man den Spund wieder aus der Kugel, nähet den Sack völlig zu, setzt die Brandröhre ein, und hebt es zum Gebrauch auf.

Rippenfell, s. Rippenhaut.

Rippengeschirr, eine Art Kutschgeschirre der Pferde, welches viele Rückenriemen hat, die wie Rippen über dem Pferde liegen. S. Th. 57. S. 432.

Rippenhaut, Diminut. das Rippenhäutchen, Oberd. Rippenhäutlein, in der Anatomie, diejenige Haut, welche die ganze Höhe des mittlern Leibes inwendig umgiebt, an den Rippen befestiget ist, und eigentlich aus zwei zarten Häutchen besteht.

Rippenkuchen, s. Herzgespann. Th. 23. S. 118.

Rippenstoß, ein Stoß in die Rippen; beim Boxen einem mit Vortheil einen Stoß mit der dazu gebildeten Hand in die unteren Rippen geben; auch bei jedem Gedränge sich mit den Ellenbogen durch Rippenstöße Luft machen, jemanden den Ellenbogen in die Rippen setzen ꝛc.

Rippenstück, bei den Schlächtern ein Stück Fleisch aus den Rippen eines geschlachteten Thieres. Die Rippenstücke werden eingetheilt oder bestehen, besonders bei einem Rinde, in der dicken Rippe, die sich gleich am Bug befindet, und in der falschen Rippe, so das ausgehauene oder ausgeschnittene Fleisch bedeutet, das zwischen zwei Rippen an der Vorderbrust sich befindet. Die Stücke

des

des Hintertheils heißen die dünnen Rippen. Zum Kochen und Braten nimmt man gewöhnlich die falsche Rippe von gemästeten Rindern, welche, außer den übrigen Prachtstücken des Rindviehes, auch für sehr gut zu diesem Behufe gehalten wird.

Rippenverrenkung, s. Verrenkung.

Rippsrapps, ein nur in der gemeinen Sprache übliches Wort, welches so viel andeutet, als einem alles unter den Händen fortnehmen, alles mit List in seinen Beutel ziehen; keinem etwas gönnen, sondern aus einer Art niedrigen Geizes alles nach sich zu ziehen suchen. S. Rappsen, Th. 120.

Rippspeer, s. Rippenbraten, S. 51.

Ripresa, Reprise, das Wiederholungszeichen in der Musik; das größere wird :II: also gemacht, das kleinere aber ʃ oder §. Die große Reprise bedeutet, daß alles was bis dahin gesungen oder gespielt worden, wiederholet werden soll; die kleine hingegen zeigt an, daß nur etliche Takte wiederholet werden sollen.

Risalto, Risalit, ein Theil eines Gebäudes, der durch alle Stockwerke durchgeht, etwas vor den übrigen Theilen des Gebäudes heraustritt, und gewöhnlich mit einem Fronton oder niedrigem italienischem Dache bedeckt wird.

Risentito, bei den Musikern auf eine lebhafte und ausdrückende Art spielen, daß man es verstehen und deutlich vernehmen kann.

Risico, Lat. Periculum, Französ. Peril, Danger, Hazard, oder Risque, ist derjenige Zustand, da man entweder seines Leibes oder Lebens, oder auch nur seines Habes und Gutes nicht sicher ist, sondern in steter Furcht schweben muß, es zu verlieren. Und bei der Handlung zur See versteht man durch das Wort, Gefahr, alles

dasjenige, was entweder dem Gebäude eines Schiffes und dem dazu gehörigen Geräthe, oder auch den darauf geladenen Waaren einigen Schaden oder Nachtheil verursachen kann. Was nun insonderheit die Gefahr wegen der durch Schiffer oder Fuhrleute versendeten Güter und Waaren, imgleichen bei einem geschlossenen Kauf- Mieth- oder Pachtcontracte und deren Uebernehmung anbetrifft; so ist davon bei Abhandlung dieser Materien das Nöthigste mit berührt worden. Wenn man aber bei Versendungen von Waaren über See, weder in Friedens noch in Kriegszeiten, keine Gefahr laufen will; so muß man sie verassecuriren lassen, wovon in dem Artikel Assecuranz-Anstalten, Th. 2, S. 571 gehandelt worden. Bei Versicherungen auf Güter übernehmen die Assüradörs gegen Empfang der Prämie das Risico zur See, durch Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arreste und Bekümmerungen von Seiten der Mächte, feindliche Nehmung, Aufbringung, Confiscationen und Repressalien, gewaltsame Beraubung durch Caper und Seeräuber, und bei allen andern Unfällen, welche auf gedachter Fahrt den assecurirten Gütern durch äußere Gewalt zustoßen könnten. Zur ganzen Gefahr der Reise gehört alles, was dem Kaufmannsgute zustoßen kann, wenn es vom Lande abgebracht wird, bis es wieder auf festem Boden liegt. Selbst solche Versehen, welche eine Beschädigung beim Einladen oder Ausladen veranlassen, fallen dem Assüradör zur Last. Und auf diesen Fuß werden alle Versicherungen zu Hamburg, Lübeck, Bremen geschlossen. Hingegen nach den brittischen Gesetzen gilt die Versicherung nur so lang, als das Gut über dem Kiel des

Schiffes

Schiffes sich befindet. Nach Frankreichs Jurisprudenz stehen die Assüradörs für alle Zufälle, so ungewöhnlich sie auch seyn mögen (ils repondent généralemeut de toutes fortnnes de Mer). Daher die verschiedenen Clauseln in den Polizen der französischen Seeplätze, z. B. zu Marseille: des risques tant divins qu'humains, d'amis ou ennemis, connus ou inconnus - - - et de tous inconvéniens, périls et cas fortuits qui pourront arriver. In denen zu Bourdeaux heißt es: généralement de tous périls et fortunes, qui pourront arriver, en quelque manière que ce soit, et que l'on peut imaginer etc. In der deutschen Polize auf Schiffe oder Casco rechnet man die Gefahr von dem Augenblick an, wo das Schiff seine Ladung oder seinen Ballast einzunehmen anfing, bis es an dem Bestimmungsort seine Ladung völlig gelöscht hat. Denn dadurch bestimmt sich der Anfang und das Ende der Reise, auf die die Versicherung ging. Wenn sonst jemand an seinen Correspondenten schreibt, und ihm andeutet daß die Absendung der Waaren, die er ihm übermachen will, auf seine Rechnung und Gefahr seyn sollen: so will dieses soviel sagen, daß, wenn solchen Waaren irgend einiger Schaden zustoßen möchte, er denselben trage. Wenn aber einen andern an einen dritten als einen Mann empfohlen wird, bey dem keine Gefahr zu besorgen sey, und diesen dadurch, jenem Credit zu geben, bewegt, oder verspricht, daß man ohne Gefahr seyn könne: so muß derselbe auch nach allen Rechten für ihn haften. Wenn man demnach sagt, ein Kauf- oder Handelsmann habe ein Billet, eine Schuld ꝛc. auf seine Gefahr übernommen; so hat solches diese Bedeutung, daß er sich dar-

mit

mit schlechthin und ohne Hoffnung des Regresses an diejenigen Personen, die solche ihm übertragen, oder ihm an Zahlungsstatt übergeben, beladen habe, im Fall diejenigen, welche die Billets von sich gestellt, oder die Schulden gemacht haben, bankerott, oder außer Stand gesetzt werden sollten, bezahlen zu können. Noch ist hier zu erwähnen, daß ein Aufnehmer oder Depositarius, dies ist, derjenige, bei welchem gewisse Gelder oder Waaren niedergelegt worden sind, deshalb keine Gefahr läuft, noch auch für den Verlust oder Schaden der deponirten Sache stehen darf, wenn sich dergleichen nur nicht durch seine eigene Schuld oder Fahrlässigkeit ereignet hat; siehe Depositum. Derjenige aber, welcher von einem andern entweder baare Gelder erborgt, oder Waaren auf Credit ausgenommen hat, muß allerdings dafür stehen, weil sie alsbald dadurch, daß dieser ihm solche übergeben und ausgeliefert hat, sein, des Entlehners oder Borgers, Eigengenthum geworden sind. Im übrigen risquiren oder wagen die Kauf- und Handelsleute ihr Vermögen gar zu gern, in der Hoffnung, ein großes Glück zu machen, oder wenigstens viel dabei zu gewinnen: man läuft z. B. große Gefahr, wenn man seine Waaren an Frauen, die von ihren Männern nicht dazu bevollmächtigt sind, oder an junge Leute, die ihr volljähriges Alter noch nicht erreicht haben, leichtsinnig borgt.

Risposte, Gegenstoß, auf dem Fechtboden ein leichter gewandter Stoß, welcher zu gleicher Zeit, wenn man des Gegners Stoß angenommen oder parirt hat, ausgeführt wird. In der Musik ist es bei einem Gespräche die antwortende Stimme, oder das antwortende Chor; in Fugen oder fugirten

girten Sachen ist es der Wiederschlag und wird derjenige Nachsatz figürlich so genannt, welcher auf den Vorsatz folgt, und denselben gleichsam beantwortet. Auf der Reitbahn ist es die Bewegung, welche ein Pferd sich zu rächen unternimmt, indem es hinten ausschlägt, wenn es einen Spornstich erhält.

Risch, Adj. und Adv., welches nur im gemeinen Leben in einigen Gegenden für rasch üblich ist, und noch in der deutschen Bibel vorkommt. Eile risch und stehe nicht stille, 1. Sam. 20, 35. Nieders. risk, Schwed. ryck. S. Rasch, Th. 120. S. 664.

Risch, der, ein gleichfalls nur im gemeinen Leben einiger Gegenden übliches Wort, den Abhang das Gefälle zu bezeichnen. Der Boden, der Fluß hat drei Fuß Risch, Abhang, Gefälle. S. Rösche.

Rischt, das, in der Landwirthschaft einiger Gegenden z. B. in der Lausitz, ein Querholz an dem Vorderwagen, welches quer über den beiden Armen befestiget ist, und die Deichsel erhöhet hält. In diesem Worte, welches wendischen Ursprungs zu seyn scheint, liegt der Begriff der Ausdehnung in die Länge. S. Rasch Th. 120.

Rispe, an den Pflanzen, eine Art der Blumen, wenn dieselben an verlängerten Armen und Stielen, auf Stielchen von verschiedener Länge stehen, dergleichen der Hafer, die Hirse, ꝛc. haben. Panicula L. Bei andern ein Strauß, zum Unterschiede von einer Aehre, wo die Blumen in gewissen Reihen oder Zeilen an dem vierzehnten Hauptstiele sitzen, und einer Kolbe, wo sie an dem Hauptstiele auf kurzen dicht in einander gedrungenen und verdeckten Stielen fest stehen.

In manchen Gegenden ſind Riſpe und Aehre gleich bedeutend.

Anm. Im gemeinen Leben auch Raſpe, ingleichen Riſſe, ohne Zweifel auch von Reiſen, Reifen, reiben, mit dem Begriffe der Menge, der Vielheit ꝛc. S. Rieß 1. und Rauſch 2. Th. 120 u. 23.

Riſpengras, Psa L., ſ. Viehgras.

Riſt, Riſt, der, die Erhöhung der Hand und des Fußes, überhaupt ein im gemeinen Leben übliches Wort, eine Erhöhung, einen erhöheten Theil eines Dinges in einigen Fällen zu bezeichnen. So wird der erhabenere Theil des Halſes an den Pferden zu Ende der Mähne über den Schultern ſowohl der Riſt, als auch der Wiederriſt, oder Wiederriß genannt. An dem menſchlichen Fuße iſt der Riſt der vordere Theil, zu deſſen beiden Seiten ſich die Knorren oder Knöchel befinden, und der bei den Schuſtern der Spann heißt. In einigen Gegenden, beſonders Niederſachſens, heißt auch der Theil des Armes gleich hinter dem Handgelenke, der Riſt. Nach dem Schwabenſpiegel ſoll ein Jude, wenn er ſchwört die rechte Hand bis an den Riſt, das heißt, bis an das Gelenk in das Geſetz legen.

Anm. Bei einigen Riß, Rüſt, Rieſter, im Niederſ. mit dem dieſer Mundart eigenen Präfixo Wriſt, im Engl. Wrist, im Alt-Frieſ. Riuſt und Werſt, im Angel. Vyrst, im Schwed. Wrist. Ihre und die Verfaſſer des Niederſ. Wörterbuches leiten es von dem Engliſchen wrest, drehen, winden, Schwed. wrida her, welches ſich allenfalls von dem Riſte an der Hand erklären läßt, aber auf die übrigen Fälle nicht paßt. Richtiger nimmt man den Begriff der Erhabenheit für den Stammbegriff an, und

da zeigt es sich, als einem nahen Verwandten von Riese, Rieß ꝛc. Das Angels. Vyrstan bedeutet nicht allein das Gelenk an der Hand, sondern auch an dem Fuße und an den Hüften, weil solche zugleich merklich erhöhet sind, und gehört zunächst zu unserm Firste, der oberste Theil eines Daches. In und um Dombe ist Ras, Rasse, ein jeder Holzhaufen.

Riß, der, das Hauptwort von dem Zeitworte Reißen.

I. So fern es den Zusammenhang der Theile eines Dinges durch plötzliches Ziehen zertrennen bedeutet, ist der Riß.

1. Die Handlung des Reissens. Einen Riß, zwei, drei Risse thun, so oft reissen. Ein Riß mit einer glühenden Zange.

2. Die dadurch verursachte Oeffnung oder Trennung der Theile. Einen Riß haben, bekommen. Der Regen hat viel Risse in den Acker gemacht. Bei großer Hitze bekommt der Erdboden Risse. Das Glas, das Holz, die Haut, das Haus ꝛc. bekommt Risse Bei den Schustern ist der Riß ein länglichter schräg gemachter Einschnitt in das Leder, die Nath darnach zu führen. Eine Kupferplatte bekommt Risse, bei den Kupferstechern, wenn im Radieren fehlerhafte Vertiefungen in derselben entstehen, irreguläre Züge, welche nicht da seyn sollten. Der Riß in einer Mauer; daher vermuthlich die figürliche Redensart vor den Riß treten, vor dem Riß stehen, eigentlich die schadhafte Stelle in einer Mauer mit Gefahr seines Lebens vertheidigen, und figürlich, einer Gefahr, einem Schaden anderer mit seiner eigenen Gefahr abzuwenden suchen. Wider den Riß stehen, Ezech. 22, 30. in eben dieser Bedeutung ist es im Hochdeutschen ungewöhnlich.

Figürlich ist zuweilen der Riß theils eine gänzliche Spaltung, eine Trennung der Gemüther und Absichten. Da reuete es das Volk über Benjamin, daß der Herr einen Riß gemacht hatte in den Stämmen Israel, Richt. 21, 15. Theils auch ein hoher Grad des plötzlichen Verlustes, besonders wenn derselbe durch einen Todesfall verursacht wird. Da ward David betrübt, daß der Herr einen solchen Riß an Usa thät, 2 Sam. 6, 8. Der Tod des Fürsten hat einen Riß in dem Lande gemacht. Die Pest hat schreckliche Risse unter dem Volke gemacht, wo es auch zunächst zu der Bedeutung des Entreissens gerechnet werden kann.

Riß, in der Baukunst, die geometrische Vorstellung eines Baues, die aber auf mehr als eine Weise angedeutet wird.

Der Hauptriß, Protographia, Delineatio, Dessein, ist ein Bauriß, in welchem nur die vorzüglichsten Theile durch einfache Linien angezeigt werden. Dieser muß die Länge und Größe aller und jeder Theile genau angeben, und die vorzustellende Gegenstände, nach dem Grunde, Ansehn und Durchschnitt zeigen. Man versteht auch außerdem darunter einen aus einzelnen Linien bestehenden Entwurf eines Grundrisses zu einem Gebäude, welcher nur aus freier Hand dazu gemacht wird, um nur ungefähr sehen zu können, was vor Gelaß in dem vorhandenen Gebäude anzubringen sey, und wie die Mauern und Wände laufen werden, wobei man zuweilen die Längen und Maaßen mit Ziffern bemerkt, oder man macht den Hauptriß auch nach einem Maaßstabe, und deutet dabei an, wo die Fenster hin-

hinkommen sollen, wornach sich die Zwischenwände alsdann gut einrichten lassen.

So nennt man auch in der Kriegesbaukunst den Hauptriß denjenigen, worin bloß die Linien gezogen werden, welche die Umfänge der Werke und Gräben nach ihrer wahren Gestalt und Größe vorstellen; bringt man nun die Dicken der Brustwehren, der Wallgänge und allenfals auch die Bankette und die Böschungen hinein, so verwandelt man den Hauptriß in den Grundriß.

Der Grundriß, Ichnographia, Plan, ist der Horizontaldurchschnitt eines Gebäudes, worin man die Dicke der Mauern und der Scheidewände, die Breite der Thüren und der Fenster, die Eintheilung der Treppen, und endlich alles, woraus ein Stockwerk besteht, andeutet. Ueberhaupt zeigt der Grundriß eines Gebäudes an, wie dasselbige aussehen würde, wenn die Mauer nur der Erde gleich aufgeführt wäre, so daß man aus diesem Risse von den Gemächern des Gebäudes die Verhältnisse und Maaße, welche durch verschiedene Distanzen der Linien ausgedrückt werden, erkennen kann. Um diese Grundrisse verständlicher zu machen, bezeichnet man das Massive mit schwarzer Tusche; die Vorsprünge, welche auf der Erde ruhen, werden durch volle Linien angedeutet, und diejenigen, welche man über der Erde annimmt, mit punktirten Linien. Man unterscheidet durch eine verschiedene Farbe, die Vermehrungen und Verbesserungen, die noch zu machen sind, von demjenigen, was schon da ist. Die Tinten oder Tuschen eines jeden Plans werden, so wie die Stockwerke steigen, immer heller gemacht.

Wir wollen nun das Ganze der Grundrisse hier deutlicher zu zeigen suchen. Man erhält nach

der Lage der einzelnen Gegenstände verschiedene Arten von Grundrissen: z. B. von dem Gebälke den Balkenriß, oder Werksatz: und vom Keller den Kellerriß. Bei Verfertigung der Grundrisse ist die erste Arbeit, daß man die Gestalt des Gebäudes nach seinen Maaßen in einen Entwurf bringt, und die äußern Wände zuerst aufzeichnet. In diese werden alsdann die Hausthüren, die Größe und Anzahl der Fenster und Schäfte, desgleichen ihre Lage nach den Gesetzen der Bequemlichkeit, Festigkeit und Schönheit gezeichnet. Hierbei verfährt man gewöhnlich folgender Gestalt: 1) Man nehme, der Absicht, der Bequemlichkeit und Festigkeit gemäß, die Länge der innern Oeffnung der Hausthüre, eines Fensters und eines Schaftes an. 2) Da bey symmetrischen Gebäuden, an einer Seite der Hausthüre eine gleiche Anzahl von Schäften und Fenstern übrig bleiben muß, so subtrahire man die Summe von zwei Ekschäften und der Hausthüre von der gegebenen Länge der Wand; so bleibt ein Raum übrig, bey welchem eben so viele Schäfte, als Fenster statt finden müssen. 3) Mit der Summe von einem Schafte und Fenster dividire man diese entstandene Differenz; der Quotient ist entweder eine ganze Zahl, oder es bleibt ein Ueberrest. Ist jenes, so ist der Quotient entweder mit 2 genau zu dividiren, oder es findet dieses nicht Statt. Im ersten Fall ist die Anzahl der Schäfte und Fenster genau bestimmt. In dem andern aber kann eine solche Berechnung unmöglich Statt haben. Denn, man mag an einer Seite der Thür mehrere Schäfte und Fenster, als an der andern bringen; oder man mag ein Fenster theilen, und also an die eine Seite sowohl, als an die andere, ein halbes Fenster legen, so fehlt man in beiden Fällen

wider die Absicht der Aufgabe. Daher ist es nöthig, daß man entweder

a) Den Divisor nach und nach vermehrt oder verringert, bis der Quotient eine Zahl wird, welche mit 2 genau zu dividiren stehet; oder

b) daß man von dem gefundenen Quotienten eins wegnimmt, und dadurch die ungerade Zahl zu einer geraden macht. Bei der leztern ist nöthig, daß man den weggenommenen Theil entweder völlig wegläßt, oder, wenn dieses nicht geschehen darf, daß man denselben vertheilet. Er kann demnach entweder gleich oder ungleich vertheilt werden. Ist ersteres; so können α) alle Schäfte und alle Fenster, oder β) alle Schäfte allein, oder γ) alle Fenster allein, eine gleiche Zulage zu ihrer Größe erhalten.

Soll aber die Vertheilung ungleich geschehen; so können

1) einige Schäfte größer oder kleiner, als die andern werden; oder

2) einige Fenster eine besondere Zulage erhalten; folglich kann auch der weggenommene Theil den Ekschäften, oder den Schäften der Hausthüre, oder beiden zugleich zugelegt werden. Oder man nimmt

3) hieraus Gelegenheit zum Risalit.

4) Bleibt endlich ein Ueberrest in der Division Nr. 3.); so verfahre man mit demselben, wie n. 3, a, b, gezeigt worden; dadurch wird die Aufgabe allemal richtig aufgelöst werden.

Um nun diese Auflösung durch einige Beispiele zu erläutern, so sey die gegebene Länge einer Wand 76 Fuß; so kann nach der ersten Regel ein Fenster 3 Fuß, ein Schaft 4 Fuß, und die Hausthüre im innern Raume 5 Fuß groß werden, wenn man nämlich diesem Gesetze der Bau-

meister folgen will, daß die innere Höhe der Hauptthüre, der innern Höhe der Fenster und der Brüstung zusammen genommen, gleich seyn soll. Denn, wenn die Fenster 6 Fuß hoch werden, da ihre Breite 3 Fuß beträgt, so wird diese Höhe mit einer Brüstung von 4 Fuß zusammen 10 Fuß geben. Soll demnach die Hauptthüre halb so breit, als hoch seyn; so muß ihre Breite 5 Fuß betragen. Wenn man nun die Summe zweier Ekschäfte und der Hausthüre = 13 Fuß von der ganzen Länge = 76 subtrahirt; so bekommt die Differenz 63 Fuß. Der dritten Regel zufolge muß hierin mit der Summe eines Schafts und Fensters = 7 Fuß dividirt werden, und daher ist der Quotient = 9, also eine ungerade Zahl. Man vermehre also den Divisor, oder verringere ihn auf eben diese Art. Da nun der Divisor aus einem Schafte und einem Fenster zusammengesezt ist; so gebe man dem Fenster statt 3 Fuß, $3\frac{1}{2}$ Fuß zur Breite, und lasse den Schaft wie vorhin = 4 Fuß, so ist die Summe, folglich auch der Divisor = $7\frac{1}{2}$ Fuß. Dividirt man nun hiermit in der Differenz von 63, so kommt der Quotient 8, und folglich entsteht eine gerade Zahl. Da aber in dieser Division 3 Fuß übrig geblieben sind; so kann der Ueberrest vermöge nr. 4 vertheilt werden, und zwar vollkommen, da er klein ist, wenn man einem jeden Ekschafte die Hälfte davon zulegt, (nr. 3, b. 2.) oder, wenn ein jeder Ekschaft einen Fuß, ein jeder Schaft der Hausthüre aber einen halben Fuß Zulage bekommt; oder endlich, wenn entweder an jeder Seite der Thüre einem Mittelschaft $1\frac{1}{2}$ Fuß zugelegt, oder bei etlichen Fenstern diese Größe vertheilt, oder wenn beides zugleich beobachtet wird.

Unter

Unter diesen Umständen wird die Lage der Fenster und Schäfte symmetrisch, und daher von der Hälfte der Wand durch folgende Zahlen, wenn die Ekschäfte allein an dem Ueberreste Theil nehmen, auszudrucken seyn.

Die halbe Thür ist groß	= $2\frac{1}{2}$ Fuß,	addirt	$2\frac{1}{2}$.
Schaft	= 4	=	$6\frac{1}{2}$.
Fenster	= $3\frac{1}{2}$	=	10.
Schaft	= 4	=	14.
Fenster	= $3\frac{1}{2}$	=	$17\frac{1}{2}$.
Schaft	= 4	=	$21\frac{1}{2}$.
Fenster	= $3\frac{1}{2}$	=	25.
Schaft	= 4	=	29.
Fenster	= $3\frac{1}{2}$	=	$32\frac{1}{2}$.
Ekschaft	= $5\frac{1}{2}$	=	38.
Summe der halben Länge der gegebenen Wand	= 38 Fuß,	folgl. die ganze Länge	= 77 Fuß.

Sollten von der Vertheilung des Ueberrestes nicht nur die Ekschäfte, sondern auch die Schäfte an der Hausthüre einige Zulage erhalten; so entsteht daraus folgende Eintheilung:

Die halbe Hausthür ist groß	= $2\frac{1}{2}$ Fuß,	addirt	$2\frac{1}{2}$.
Schaft	= $4\frac{1}{2}$	=	7.
Fenster	= $3\frac{1}{2}$	=	$10\frac{1}{2}$.
Schaft	= 4	=	$14\frac{1}{2}$.
Fenster	= $3\frac{1}{2}$	=	18.
Schaft	= 4	=	22.
Fenster	= $3\frac{1}{2}$	=	$25\frac{1}{2}$.
Schaft	= 4	=	$29\frac{1}{2}$.
Fenster	= $3\frac{1}{2}$	=	33.
Ekschaft	= 5	=	38.
Summa der halben Länge der Wand	= 38 Fuß.		

Wenn ein Mittelschaft allein soll verstärkt werden; so entstehet folgende Anlage:

Die halbe Hausthür ist groß =	$2\frac{1}{2}$ Fuß,	addirt $2\frac{1}{2}$.
Schaft = =	4 = =	$6\frac{1}{2}$.
Fenster = =	$3\frac{1}{2}$ = =	10.
Schaft = =	$5\frac{1}{2}$ = =	$15\frac{1}{2}$.
Fenster = =	$3\frac{1}{2}$ = =	19.
Schaft = =	4 = =	23.
Fenster = =	$3\frac{1}{2}$ = =	$26\frac{1}{2}$.
Schaft = =	4 = =	$30\frac{1}{2}$.
Fenster = =	$3\frac{1}{2}$ = =	34.
Schaft = =	4 = =	38.

Summa der halben Länge = 38 Fuß.

Aus diesen Maaßen der Fenster und ihrer Schäfte bestimmt man hernach die Maaße der Zimmer, wenn man einer Stube 2, 3, oder 4 Fenster, einer Kammer 2 oder 1 Fenster giebt, und die Scheidewände also zeichnet, daß sie auf kein Fenster, sondern auf die Mitte der Schäfte treffen. Es sey Fig. 7140 der gegebene Raum im Quadrat, dessen Seite = 61 Fuß groß ist. Es sey die Hausthür 5 Fuß, die Breite eines Fensters, ingleichen eines Schaftes 4 Fuß groß: so werden an jeder Seite der Hausthür 6 Fenster, und an den Seitenwänden 7 Fenster können angebracht werden.

Man theile den Raum, auf welchen man zeichnen will, durch Kreuzlinien, die sich rechtwinklicht durchschneiden, in 4 gleiche Theile ABDE. Wenn nun aus C in B und A, ingleichen nach E und D die Hälfte von 61 Fuß = $30\frac{1}{2}$ Fuß abgesteckt, und mit DE die Linien fg und hi, mit AB aber gi und fh parallel gezogen wird; so ist der verlangte Raum in Grund gelegt, auf dessen Seiten die Fenster entworfen werden können.

Man

Man theile den Schaft mn, ingleichen o und p, entweder in zwei gleiche Theile, oder also ein, daß die Ekschäfte innerhalb des Zimmers von gleicher Größe bleiben, und ziehe aus den Theilungspunkten die Linien mq, nr, mit AB parallel, wenn diese rechtwinklicht mit den übrigen verknüpft worden; wo aber dieses nicht ist, da ziehet man mq, nr; ingleichen ps und to rechtwinklicht durch einander; so bekommt man dadurch 8 besondere Plätze, welche in Ansehung ihrer Länge und Breite schön sind, und zu den Zimmern gebraucht werden können. Es sey der Raum hips lang 61 Fuß und breit 40 Fuß; so ist es durch die erste Anordnung klar, daß hierselbst 6 Zimmer abzusondern stehen. Legt man nun an den Seiten hs und ip 16 bis 20 Fuß zu; so können dadurch zugleich einige Kammern erhalten werden. Man verändere die Anlagen der Stuben dergestalt, daß man diesen bald drei, bald aber zwei Fenster zueignet; so wird man dadurch eine Menge von Eintheilungen, und gar bald eine Fertigkeit erhalten, durchs Anschauen eines gegebenen Platzes sogleich die möglichen Eintheilungen zu entdecken, und von diesen die vollkommenste zu erwählen.

Ist die Hauptabsicht des Bauherrn bestimmt, und die Größe des Platzes gegeben, und man will dadurch sowohl die Anzahl der erforderlichen Zimmer, als die Anzahl der Geschoße finden: so stelle man sich den Stand, die erwählte Geschäfte, das Vermögen, und die besondern Umstände des Bauherrn deutlich vor. Aus diesem schließe man auf die benöthigte Zimmer. Man bestimme endlich die Anzahl der Zimmer, welche auf dem gegebenen Platze in einer Reihe liegen können, und untersuche, in wie weit diese An-

zahl der Vielheit der erfundenen Zimmer gleich sey. Diese Untersuchung wird uns von der Vielheit der Geschosse eine deutliche Vorstellung geben. Sollen die Gesetze der Festigkeit beobachtet werden; so müssen alle Theile eines Gebäudes genugsam unterstützt seyn. Daher ist es klar, daß eine jede Wand entweder auf eine andere zutreffen, oder daß eine solche, welche nicht auf einer andern Wand stehen kann, durch Hülfe der Hängewerke angeordnet werden müsse. Es erhalten also die übrigen Etagen entweder einerlei Austheilung mit den Zimmern, welche sich im unterm Geschoß befinden; oder man muß etliche Scheidewände bei den obern Geschossen weglassen; oder will man in denselben mehrere anlegen; so muß man seine Zuflucht zu Hängewerken nehmen.

Es sey zum Beispiel eine Wohnung für einen bemittelten Justizbeamten, der viele Rechtshändel abzuwarten hat, zu errichten.

Die Hauptabsicht desselben gehet dahin, Bequemlichkeit in Ansehung seines Studirens, und einige Zimmer für fremde Personen und zu Lustbarkeiten zu erhalten. Hieraus wird man ohne Weitläufigkeit die Anzahl der benöthigten Zimmern folgern können. Denn sein Stand gehört zwischen den hohen und niedrigen, und folglich müssen die benöthigte Zimmer, die Fenster, die Thüren, und die übrigen Stücke mittelmäßig seyn. Es erhellet ferner, daß 1) Zimmer für seine Angehörige, und zur Haushaltung; 2) Zimmer zu seinen Geschäften, und endlich 3) Zimmer zu Gastmahlen und Visiten vorhanden seyn müssen. Aus dem ersten kann man schließen, es sey ein Keller, eine Speisekammer, eine Kinder- Frauen- und Gesindestube nöthig. Und die zweite Absicht fordert Zimmer zum Studiren,

zu den Akten, zur Bibliothek, für den Schreiber und für die Klienten. Das letzte giebt Bewegungsgründe, einen Saal, und ein oder etliche Zimmer anzulegen, damit Fremde einige Zeit bei demselben bequem wohnen können. Außer diesen erfordert die Absicht einer jeden Wohnung, daß Plätze zur Treppe, zu den Abtritten, zum Vorsaale, oder Corridor vorhanden sind. Solchergestalt werden, ohne den Keller, überhaupt 17 Plätze dieser Absicht Genüge leisten. Gesetzt also, man hätte die Vielheit der Zimmer erkannt, z. B. daß 8 derselben auf dem gegebenen Platz bei einander in einer Reihe liegen können; so kann man schließen; daß hierselbst entweder 2 oder 3 Etagen erforderlich seyn müssen. Ersteres, wenn es dem Bauherrn gefiele, lieber einige kleinere Zimmer in der zweiten Etage, als in der ersten zu haben, damit das 17te könnte angebracht werden; oder, wenn er das 17te Zimmer völlig weglassen wollte. Dieses aber könnte Statt finden, wenn der Bauherr wechselsweise große und kleine Zimmer verlangte, und dadurch verursachte, daß die Anzahl von 17 Plätzen in drey Etagen vertheilt würde. Man schließe aus dem Ansehen und aus den Verrichtungen der Standespersonen; so wird ersteres Audienzzimmer, Vorgemächer, Schlafgemächer, Bedientenzimmer ꝛc. ingleichen große Säle zu Lustbarkeiten, Spatziergänge oder Gallerien; dieses aber wird Gemächer zur Bibliothek, zum Studiren, zu Naturalien, zu Gemählden, zu Musiken und dergleichen erfordern.

Nach dieser Vorbereitung ist man erst vermögend, Entwürfe nach den Gesetzen der Bequemlichkeit und Schönheit zu erfinden. Hier beobachte man nun 4 Gesetze und Regeln:

1)

2) Man bestimme die Anzahl der Zimmer, welche bei einander auf dem gegebenen Platz gelegt werden können.

2) Man folgere aus der Absicht des Bauherrn die Arten und die Anzahl der benöthigten Zimmer, und bestimme hieraus die Anzahl der Geschosse.

3) Ist aber die Anzahl der Geschosse gegeben worden; so untersuche man, ob auch die Zahl der benöthigten Zimmer auf diesem gegebenen Platze unter der bestimmten Menge der Etagen Statt haben können oder nicht. Ist dieses; so lasse man entweder ein oder etliche Zimmer von den nicht äußerst nothwendigen weg, oder lege mehrere Etagen an. Endlich

4) bringe man die Zimmer an solche Oerter, vermöge welcher sie die Absicht des Bauherrns erleichtern; das heißt, man lege diejenige Zimmer, welche einander unmittelbar dienen, nahe bei einander, und bezeichne die Thüren, und die Plätze zu den Treppen und Abtritten, so ist dem Verlangen Genüge geleistet. Es sey der zu bebauende Platz rechtwinklicht, 85 Fuß lang und 43 Fuß breit. Das Gebäude soll zwischen zwei andern Wohnungen stehen; folglich kann es nur von der Straße und von dem Hofe erleuchtet werden. Es soll endlich 2 Etagen hoch, und dessen Absicht eben diejenige seyn, welche oben angegeben worden. Aus diesem kann man folgende Anlagen der Fenster und Schäfte setzen:

Die

Die Breite der halben Hausthüre	=	$2\frac{1}{2}$ Fuß	$2\frac{1}{2}$
Schaft	=	5	= $7\frac{1}{2}$
Fenster	=	4	= $11\frac{1}{2}$
Schaft	=	5	= $16\frac{1}{2}$
Fenster	=	4	= $20\frac{1}{2}$
Schaft	=	5	= $24\frac{1}{2}$
Fenster	=	4	= $29\frac{1}{2}$
Schaft	=	5	= $34\frac{1}{2}$
Fenster	=	4	= $38\frac{1}{2}$
Eckschaft	=	4	= $42\frac{1}{2}$

Summa der halben Länge = $42\frac{1}{2}$ Fuß.

Zeichnet man nun nach dieser Ausrechnung den gegebenen Platz auf; so findet man solche Abtheilungen, wie die Figur anzeigt.

Nach der zweiten Regel sind folgende Zimmer zu setzen:

a) In Ansehung der Hausfrauen und der Angehörigen; Keller, Küche, Speisekammer, Kinder- Frauen- und Gesindestube.

b) In Ansehung des Mannes und dessen Geschäfte: Zimmer zum Studiren, zur Bibliothek, zu den Akten, für den Schreiber, und für die Klienten.

c) In Ansehung der Lustbarkeit: einen Saal, eine oder etliche Besuchzimmer.

d) Ueber dieses, Plätze zu Treppen, Vorsälen und Abtritten.

Vermöge der dritten Regel kann man nun diese Zimmer also eintheilen; daß

1) der Keller an einem besondern Ort im Grund oder in der Erde zu liegen kommt, daher der Kellerriß entsteht.

2) Daß die Küche und Speisekammer nahe bei einander, und die Frauenstube von dieser

sowohl,

sowohl, als von der Kinder- und Gesindestube nicht zu sehr entfernt sey.

3) Daß die Bibliothek, Akten- Studier- Schreiber- und Klientenstube nahe bei einander; der Saal der Schönheit gemäß in die Mitte; und die übrigen Zimmer dahin verleget werden, wo sie der Bequemlichkeit in Ansehung der Hauptabsicht keinen Abbruch thun.

Man wird ferner ohne Mühe einsehen, daß man eine Treppe, sowohl zum Keller, als auch zum Boden und zur zweiten Etage führen müsse; und daß es eine Vollkommenheit sey; in einer jeden Etage Abtritte anzulegen, dem Gesinde aber einen besonders zu geben. Endlich, daß es der Schönheit gemäß sey, wenn die Thüren entweder in der Mitte oder aber von der Mittellinie gleichweit entfernt angelegt werden.

Untersucht man nun, ob diese Zimmer in dem bestimmten Platz Statt finden können, also, daß in der zweiten Etage die Scheidewände auf den untern ruhen; so findet man, daß, wenn in beiden Etagen der Raum A zum Vorsaal, K aber zur Treppe dienen soll, in einem jeden Geschosse nur 4 Plätze, zu den Stuben und Kammern, übrig bleiben, welche aber nicht hinreichen, die angezeigten Zimmer anzunehmen. Und daher müssen wir entweder kleinere Zimmer anlegen, oder ein und das andere nicht höchstnöthige weglassen, oder endlich mehrere Etagen anordnen. Daß bei diesem Platz das erstere unmöglich sey, wofern man nicht die ganze Anlage ändern, und die Diele schmäler machen will, solches wird man sehr leicht gewahren. Das zweite kann bewerkstelligt werden, wenn man die Gesindestube nicht mitrechnet. Denn da sich das Gesinde zur Winterszeit gewöhnlich in der Kinderstube aufzuhalten

ten pflegt, und in der daran liegenden Kammer, oder auch wohl auf verwahrten Böden schlafen kann; so kann dieses Zimmer füglich weggelassen werden. Und unter diesen Umständen kann die Anlage der Zimmer im ersten Geschosse folgende seyn: A. die Diehle oder der Vorsaal; B das Besuchzimmer; C. Frauen- und Schlafstube; D. E. Kammern und Abtritte; F. Kinderstube; G. Kammer und Abtritte; H Küche: I. die Speisekammer und K. die Treppe zum zweiten Geschosse. Die Anlage der Zimmer im zweiten Geschosse kann diese seyn; A. der Vorsaal; B. der Saal, der zugleich die Klientenstube seyn kann; F. G. I. Studirstube, Bibliothek, und Aktenkammer; H. Schreiberstube; C. D. E. Zimmer zu fremden Personen; K. die Treppe zum Boden. Sollten aber mehrere Etagen angeordnet werden; so gewahrt man, daß daselbst nicht ein ganzes Geschoß nothwendig sey. Denn da ein Erker gestattet, daß man unter dem Dache ein oder etliche Zimmer anbringt, ohne eine besondere ganze Etage bauen zu dürfen, und hier nur allein ein Platz, nämlich die Gesindestube, weggenommen werden; so kann dieses durch einen Erker ersetzt worden. Leget man demnach des Schreibers Stube in den Erker; so kann in der zweiten Etage H die Klientenstube seyn, und das übrige bleibt wie vorhin. In dem ersten Geschosse aber kann F. G die Gesindestube und Kammer B die Frauenstube, und C. D und E sowohl die Schlaf- als Kinderstube und deren Kammern seyn.

Aus diesem allgemeinen Entwurf wird der besondre Grundriß des Gebäudes von jedem Geschosse gezeichnet. Nun können aber Gebäude von Steinen und von Holz gebaut werden, und der Grundriß erhält hiernach verschiedene Aus-

messungen. Diese beide Fälle wollen wir hier so kurz, als es die Deutlichkeit nur erfordert angeben.

Im ersten Fall, wenn das Gebäude von Steinen errichtet werden soll.

1) Man zeichne den Entwurf nach einem Maaßstabe mit einer Bleifeder auf, s. Fig. 7141, ABCD, und ziehe von den äußersten Punkten aller gegen über stehenden Fenster die geraden Linien $\delta\eta$, $\theta\pi$, ꝛc. ebenfalls mit Bleifeder.

2) Man bestimme aus der Anzahl der Etagen, und nach der Art der zu erhaltenden Steine die Dicke der Umfassungsmauer, folglich muß in unserm Fall, da das Gebäude zwei Etagen hoch wird, wenn die oberste Umfassungsmauer zwei Fuß, drei Zoll stark genommen worden, die Dicke der ersten Umfassungsmauer wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fuß betragen. Setze man demnach aus A in a und b, und aus D in d und c mit dem Zirkel $2\frac{1}{2}$ Fuß ab, und ziehe mit der Bleifeder aus diesen Pnnkten die allhier zum Theil punktirten Linien aq mit AB, dy mit CD, ab mit CA, und cγ mit DF parallel; so bestimmen diese mit jenen die wahre Dicke der Umfassungsmauern. Man setze nun

3) die Größe von einem Fuß aus A in e und aus D in f, ingleichen, wenn an allen Seiten Fenster kommen sollten, auch in g und h, und ziehe ebenfalls mit den Seiten des Gebäudes blinde Parallellinien, diese bestimmen die Brüstung der Fenster in Ansehung ihrer Dicke.

4) Man zeichne ferner die Schmiege der Schäfte lm, ingleichen die dicke schwarze Linie on zwischen den Fensterfeldern, also, wie ihre Eigenschaften es erfordern. Alsdann lege man

5)

5) die Scheidemauern an. Da nun diese ⅔ der Umfassungsmauern zu ihrer Dicke bekommen sollen; so setze man an den Linien ps, welche in dem Entwurfe die Scheidewände vorstellen, diese Größe dergestalt an, daß, wenn ihre Hälfte aus p in g und aus p in r zu stehen kommt, doch wenigstens bei Hauptzimmern die Ekschäfte rq und tu von gleicher Größe bleiben, und ziehe aus diesen Linien qt und ur mit ps parallel.

6) Ferner bestimme man aus der Höhe der Zimmer die Anzahl der Stufen, ihre Breite und den Antritt der Treppe. und zeichne selbige an ihrem einmal erwählten Orte K nach den Gesetzen der Schönheit.

7) Man lege die Thüröffnungen mit den Schmiegen (wie bei ξ, zu sehen ist) ihrer Absicht und der Schönheit gemäß geräumig bei den Zimmern an, die einander dienen. Und

8) zeichne die Einheizlöcher w; die Oefen x, Kamine z, den Küchenheerd i, und die Abtritte β, welche, wenn die Mauer zwei Fuß stark ist, schon füglich, wenigstens zum Theil, in selbiger liegen können, so, wie die Buchstaben anzeigen.

9) Ist endlich die erste Etage von der Erde merklich erhaben; so lege man an beiden Seiten Freitreppen an, deren Anzahl Stufen man durch die Lehre von Treppen ebenfalls erfinden muß. Wenn man nun

10) alle diese Linien mit Tusche auszieht; den Riß also mit einer dünnen Farbe belegt, und an den Orten, wo der Schatten liegen soll, starke Linien anbringt; so ist der Ichnographische Riß der ersten Etage verfertigt.

Im zweiten Fall, wenn das Gebäude von Holz zu errichten ist, wobei ein jedes Feuer einen besondern Schornstein haben soll.

1) Man zeichne den Entwurf nach dem verjüngten Maaßstabe in ABCD der Fig. 7142 auf, und ziehe mit den Seiten desselben die Parallellinien aus den Punkten ab, cd, nachdem man diese aus A in C einen Fuß groß abgesteckt hat.

2) Man verfahre auf eben diese Art mit den Scheidewänden, und lege die Fenster, Thüren und Treppen an.

3) Weil ein jedes Feuer einen besondern Schornstein haben soll, gleichwohl die Scheidewände nicht über einen Fuß dicke werden; so ist nöthig, daß besondere Plätze ef zum Einheitzen angeordnet werden.

4) In diesen bezeichne man die Brandmauern durch Punkte, und lasse den Kamin des Schornsteins so weithervorspringen, als es die innere Weite des Schornsteins erfordert.

5) Man schattire nun entweder diese Wände, so wie sie bisher gezeigt worden, oder bestimme durch Quadrate die Säulen der Wände nach den Gesetzen der Festigkeit, und färbe diese Stücke schwärzer, als das übrige der Wand.

6) Legt man die Oefen endlich symmetrisch an, und bezeichnet die Plätze der Abtritte; so ist geschehen, was man verlangte.

Will man, daß man die Thüren e, durch welche man zu den Einheizplätzen gelangen muß, nicht sehen soll, weil sie mit den übrigen keine symmetrische Lage haben; so lege man von Holz- und Tischlerarbeit eine Blendung an, wie durch das punktirte angezeigt worden, so wird dadurch der Vorsaal mehr Anmuth erhalten.

Nun

Nun kann man zwar die Grundrisse des ersten und untern Geschosses zeichnen. Es ist aber nun noch übrig von dem Grundrisse des zweiten abzuhandeln. Bei dem steinernen Gebäude lege man Fig. 7143 die Umfassungs- und Scheidemauern um so viel Zoll dünner als die untern an, je nachdem es die Gesetze der Festigkeit erfordern. Diejenige Scheidemauern, in welchen die Schornsteinröhren der ersten Etage zu stehen kommen, lasse man so dicke, daß diese darinn völlig können versteckt werden, und bezeichne solche durch schwarze Vierecke, wie X anzeigt, an solche Oerter, wohin sie durch das Schleifen können gebracht werden. Man lege die Abtritte also an, daß sie diesen, die in dem ersten Geschosse befindlich sind, nicht hinderlich fallen, und verfahre mit dem übrigen Schattiren auf eben diese Art, wie bei dem ersten Geschosse geschehen ist.

Werden die verdünnten Mauern so gesetzt, daß sie außen mit der ersten Etage in einer geraden Linie fortlaufen; so werden dadurch die Zimmer in dem obern Geschosse etwas größer, und die Ekschäfte werden auch dadurch nicht allemal gleich bleiben. Selbst die Thüren, falls sie auf die untern zutreffen sollen, werden diese Eigenschaft, daß sie, wie zuvor, in der Mitte liegen, zum Theil verlieren. Aus diesem Grunde läßt man entweder die innere Wand der Mauern nach einer geraden Linie aufsteigen, oder man setzt die obere Mauer gerade in die Mitte auf die untere. In diesem letztern Falle werden zwar ebenfalls die Zimmer etwas größer, jedoch nur so wenig, daß es fast unmöglich ist, den begangenen Fehler deutlich zu erkennen. Sollten inzwischen die innern Ekschäfte der Zimmer auf ein Haar zutreffen, und es ist kein ander Mittel

vorhanden; so kann dieses dadurch erhalten werden, daß man die Scheidemauern in Scheidewände verwandelt.

Der Aufriß, Stadriß, orthographischer Riß, Orthographia, bei den Franzosen Elevation, und bei den Italienern Algato, wird derjenige Bauriß genannt, worin ein Gebäude, wie es sich nach dem verjüngten Maaßstabe von außen mit einer Seite dem Auge darstellt, verzeichnet ist. Man sieht daher auf solchem alle äußere Theile derjenigen Seiten des Gebäudes, welche auf solchem vorgestellt sind, mithin die Breiten und Höhen der Fenster und Thüren, die Zwischenschichte, das Gesims, die äußere Dachfläche, die Dachfenstern, die Schornsteine, wie hoch sie zum Dache herausteigen, die Treppen von den Gebäuden ꝛc. Der Nutzen, den die Aufrisse haben, ist nicht gering; denn man sieht nicht nur aus demselben die Verzierungen der äußern Wände mit deren Theilen, sondern man kann auch die Breite und Höhe eines jeden Theiles, mittelst des in der Zeichnung angebrachten Maaßstabes sehr leicht finden.

Einen Aufriß zeichnet man auf folgende Weise s. Fig. 7144. Man zeichnet die äußere Rahme A B C D. Hierauf verfertiget man den verjüngten Maaßstab E F also, daß die Länge des Gebäudes a b kleiner werde, als der Raum A B; und zieht nach verfertigtem Maaßstab die Grundlinie a b. Hierauf setzt man aus a in c, drei Fuß, als die Höhe des Grundgeschosses außer dem Boden, ferner aus c in d vor die Höhe des untern Geschosses eilf Fuß, weiter aus d in e, vor die Höhe des Hevenstocks eilf Fuß, auf solcher von e bis f vor die Höhe des dritten Stocks 11 Fuß, und endlich aus f in g vor

das

das Halbgeschoß sieben Fuß, darauf vor das Gesims auf g h, $\frac{1}{25}$ der ganzen Höhe, und auf h i vor die Brüstung auf solchem drei Fuß. Wenn man nun auf solche Weise die ganze Höhe des Gebäudes hat, so ziehet man die Horizontallinien aa, bb, cc, dd, ee, ff, gg, hh und ii. Die Fensterlinien kl ziehet man nach dem Grundriß, wie sie derselbe giebt, und damit man gleich wissen möge, in welche Zwischenräume die Fenster kommen, so umfaßt man diejenige abgesteckte Punkte mit blinden Circularlinien k in k, welche aus freier Hand mit Reisblei gemacht werden; um zu verhüten, daß bei Absetzung der folgenden Maaße nicht leicht ein falscher Punkt ergriffen werde. Hierauf setze man die Maaße der Fensterhöhe in dem Grundgeschoß also auf; daß man oben in e sowohl als unten in o, $\frac{3}{4}$ Fuß Raum behält, und die Zwischenweite zur Fensterhöhe bleibt, welche hier $1\frac{1}{2}$ Fuß gleich ist. Weiter setzt man der Höhe der Brüstung aus c in p, aus d in g, aus e in n, aus f in s, und ziehet durch die Fensterfeldung k k die Fensterbrüstungslinien tt, so daß nur noch die Fenster und deren Einfassung zu verzeichnen sind. Das Gesims g h wird nunmehr ausgezogen, wie auch die Einfassung des Daches h i. Bei den Treppen theilt man die Höhe des Grundgeschosses mit sieben Zoll, als der Höhe eines Trittes um die Anzahl der erforderlichen Tritte zu erhalten. Man wird also im gegenwärtigen Fall vor das Grundgeschoß drei Fuß zur Anzahl der Tritte $\frac{3 \times 12}{7} = \frac{36}{7} =$ fünf Tritte erhalten, ist nun der Aufriß auf diese Art gezeichnet, so wird die Ausarbeitung desselben vorgenommen, welche darin

besteht, den aus Linien bestehenden Bauriß mit Tusche oder Farbe dergestalt auszuarbeiten, daß die erhabenen Theile, sich vor den tiefer liegenden, und die vordere sich vor denen weiter hinten liegenden zeigen.

Die Weise, wie man mit Tusche einen Bauriß anfertiget oder überlegt, nennt man das Tuschiren, wenn dies aber mit Farben geschieht, das Laviren, bei diesem leztern deutet man auch gewöhnlich den Schatten an, um die hervorragende Theile desto besser zu zeigen, welches das Schattiren heißt.

Die Theile, welche in den Baurissen durch tuschiren oder laviren ausgearbeitet werden, sind in dem Grundriß: Mauern, Fenster, Treppen, Oefen, Ofenlöcher, Küchenheerde und Schornsteine. Sobald der ganze Riß tuschirt oder lavirt und schattirt worden, so werden die Druckerlinien gezogen, welche gewöhnlich mit schwarzer guter Tusche, sowohl bei lavirten als tuschirten Baurissen, gezogen werden; sonst zieht man auch die Druckerlinien von eben der Farbe, mit welcher die Theile angelegt worden, welche die Druckerlinien erhalten sollen, nur mit dem Unterschied, daß dunklere Farben dazu erwählt werden. Nach Vollendung des Risses mit den Druckerlinien, wird ein Rand von sehr schwarzen Linien so um den Riß gezogen, daß ein Parallelogram erhalten werde. Es werden drei Tuschstriche gemacht; zwei dünne und in deren Mitte ein viermal breiterer.

Bei den Druckerlinien ist nun noch besonders zu bemerken, wenn sie sich recht ausnehmen sollen, daß erstens die Auszeichnung des Risses gleich vom Anfange gelinde gehalten werde, und die Linien nicht stark, dicke und zu schwarz gezogen werden, sondern zart und mit mittelmäßig schwar-

zer

zer Ziehetusche, und dann, daß die Mauern mit blasser Läutertusche angelegt werden. Das zweite liegt an den Druckern selbst, daß ohnerachtet sie durch starke schwarze Linien gemacht werden, die Linien doch schön rein und nicht rauh seyn müssen, welches man erhält, wenn die Reißfeder, ehe die Druckertusche herrein gelassen wird, mit den Spitzen in ein Glas rein Wasser getaucht, und man mit einem etwa 4, 6 oder 8fach zusammengelegten Papier in die Reißfeder hineinfährt, und solche rein auswäscht, worauf sich die Tusche, wenn man die Reißfeder mit den Spitzen an selbe anhält, und das Tuschschälchen ein wenig hinüberbeugt von selbst in die Feder ziehet, und so oft man neue Tusche einfüllen will, muß allemal die Reißfeder auf vorbeschriebene Art ins Wasser getaucht und rein gehalten werden; man muß auch solches thun, wenn man auch nur Ziehetusche einfüllen und haben will, damit sie beim Zeichnen sehr willig aus der Reißfeder fließe. Ist nun die Tusche gut eingefüllt, muß auch die Druckerlinie gut gezogen und die Reißfeder so gehalten werden, daß beim Ziehen beide Blätter das Papier berühren, bieget man die Reißfeder über, daß beim Zuge der Linie nur ein Blatt der Reißfeder das Papier berührt, giebt solches häßliche rauhe Linien.

Der Durchschnittriß, ortographischer Riß, Interfectio, Sciagraphia, Profil, stellt ein Gebäude vor, als wenn ein Theil desselben hinweggerissen wäre, oder es ist auch eine nach dem verjüngten Maaßstabe gestellte Vorbildung der innern Einrichtung und Beschaffenheit eines Gebäudes, wie es aussehen würde, wenn es nach der Mitte durchschnitten wäre.

Die Durchschnittrisse oder Profile sind von einigen, die über die Baukunst geschrieben haben, für sehr schwer angesehen worden, besonders in Hinsicht der Anfänger, aber dies scheint wohl nicht so zu seyn, denn man kann einen Anfänger durch deutliche Modelle, Risse und Vorstellungen dahin bringen, daß er fähig wird ein Profil einzusehen und auch selbst glücklich Hand daran zu legen. Ueberdieß muß er doch solches machen lernen, wenn er sich von dem ganzen Gebäude einen Begriff machen soll. Auch beweisen eine große Anzahl derjenigen, die die Baukunst studiren, daß dies möglich ist, denn wenn sie den Hauptriß, den Grundriß und hierauf einige Stücke, so zum Auftriß gehören, auch Dach- und Sparrenrisse, endlich den Aufriß ganz haben machen lernen, nachher auch an den Profil gegangen sind, und ihn gut zu Stande gebracht haben. Es ist freilich richtig, daß ein Durchschnittriß so leicht nicht gezeichnet werden kann, es erfordert Nachdenken, Mühe und Zeit, doch bringen fleißige junge Leute alles zu Stande.

Man erlangt durch einen Durchschnittriß, daß man die innere Theile, z. B. in einem Profil eines Gebäudes, Oefen, Thüren, Treppen, Mauerdicken, nach ihren Höhen, unterm Dache das Holzwerk ꝛc., jedoch orthographisch entworfen, zu Gesicht bekomme. Die Durchschneidungsflächen pflegen in Gebäuden gemeiniglich nach gerader Linie in die Höhe mit einer Seite des Gebäudes parallel laufend genommen zu werden; in den Grundrissen bemerkt man aber den Zug des Durchschnittes mit punktirten Linien, doch macht man auch Durchschnitte, daß die Scheidungsfläche nicht mit den Seiten parallel läuft. Bisweilen setzt man auch die Aufsteigen der Durchschnitts-

schnittsfläche ab, daß man sie nicht in einem Zuge von unten hinangehen läßt, sondern verrückt sie und zieht sie an Oerter zurück, wo man die Sache im Durchschnitt zu entwerfen für nöthiger hält, als wenn der Zug des Durchschnittes in einer Linie bliebe, und die daran berührte Stücke in Profil gebracht werden.

Der Durchschnitt ist hingegen nach den in den Grundrissen punktirten Linien gemacht. Man macht auch schräge Profile, welche noch schwerer zu entwerfen sind, als die ersteren, wie auch perspectivische Profile, desgleichen horizontale Durchschnitte, worin alle Theile eines Gebäudes nach einer gewissen Höhe horizontaliter abgeschnitten vorgestellt werden, davon jeder Theil aber von einer perpendicularen Seite etwas sehen läßt, damit man bald finden könne, wovon jeder Durchschnitt seyn soll. Dieser Riß ist dienlich, einem Anfänger einen Begriff beizubringen, was ein Grundriß bedeute, nicht minder ist er dienlich, einem Bauherrn, der sonst nicht viel von einem Risse versteht, einen Begriff von seinem künftigen Hause, von der Lage und Communication der Zimmer und dergleichen zu machen, und ein Maurer kann daraus wegen Führung der Schornsteine, Secretcanäle ꝛc. wohl verständiget werden.

Aussehen, Scenographia, heißt in der Baukunst ein Riß, welcher ein Gebäude, Zimmer ꝛc. so vorstellt, wie es sich in einer gewissen Entfernung davon dem Auge darstellt. Man nennt diese Vorstellung eines Gebäudes auch einen perspectivischen Riß. Der Nutzen dieser Art von Baurissen erstreckt sich auf diejenigen, welche keine große Kenntnisse von Baurissen haben, und aus dieser Gattung eher verstehen können, wie sich das Gebäude und dessen Theile dem Auge vor-

vorstellt, wenn es wirklich aufgeführt worden. Sie werden nach den Regeln der Perspective gezeichnet. Es kömmt hier besonders sehr viel darauf an, an welchem Orte der Gesichtspunkt angenommen wird, weil ein solcher Riß aus einem übel gewählten Gesichtspunkte angenommen, dem Auge das Gebäude schlecht darstellt. Er kann von der einen Seite betrachtet, häßlich und ungestaltet aussehen, von der andern aber ordentlich und schön in die Augen fallen. Und da die Zeichnung in der größten Vollkommenheit nicht besser aussehen kann, als die Sache selbst in dem angenommenen Gesichtspunkte aussieht; so muß man sich auch Mühe geben, in dergleichen Zeichnungen der natürlichen Vorstellung sich so viel als möglich zu nähern. Der vortheilhafteste Gesichtspunkt muß so gewählt werden, daß die Hauptheile des Gebäudes, welche deutlich und vollständiger als andere in das Auge fallen sollen; weder von andern bedeckt, noch durch die Entfernung zu sehr verkleinert und undeutlich werden; es muß also das Auge denselben näher seyn, und sie von derjenigen Seite beschauen an welcher man das meiste und vorzüglichste davon übersieht.

In Rücksicht der Entfernung des Gesichtspunktes vom Bilde ist es nicht ganz willkührlich solchen nach Gefallen anzunehmen. Wird er zu nahe an dem Gegenstande angenommen, so werden die äußersten Theile zu sehr verzogen, und verlieren die guten Verhältnisse; betrachtet man sie zu entfernt, so werden sie im Gegentheil zu klein und ungestaltet gegen den andern. Man muß daher den Gesichtspunkt von dem Gebäude so weit entfernt annehmen, daß er innerhalb den Grenzen des deutlichen Sehens liege, das heißt, es muß nach den Gesetzen der Optik der Gesichts-

sichtspunkt mit den äußersten Grenzen des Gebäudes einen Winkel machen, der 90 Grad hält.

Eben diese Gesetze bestimmen, daß die Grundlinie der Seiten des Gebäudes in der Vorstellung nicht unter 45 Grad unter der Horizontallinie liegen dürfen, und die darüber emporstehenden Gegenstände nicht über 45 Grade über dieselbe erhoben seyn sollen.

Wie ein Saal oder ein Gebäude ꝛc. von außen in die Perspective zu bringen oder ein perspectivischer Bauriß zu verfertigen ist, hat man bisher theils in den Büchern der Baukunst theils in der Perspective mit so vielen Weitläuftigkeiten gezeiget, daß es sehr viele Mühe und Zeitverlust erforderte, einen genauen dergleichen Riß zu verfertigen. Lambert war so glücklich einen Weg zu finden, um uns dieses ungleich kürzer zu lehren, und uns vieler Mühe hierdurch zu überheben. Ich will die Weise, wie man dabei zu verfahren hat, hier an dem Beispiel eines Zimmers zeigen, weil diese nützliche Erfindung noch nicht so allgemein ist, als sie es zu seyn verdient. Es sey das Zimmer Fig. 7145 im Umfange im Lichten 24 Schuh lang, 16 Schuh breit, und 12 Schuh hoch. Die Höhe des Auges soll so groß seyn, daß das Zimmer am natürlichsten ins Auge falle, folglich muß sie die mittlere Höhe des Auges bei einem aufrechtstehenden Menschen nicht übertreffen; wir nehmen sie also zu 5 Schuh an.

Die Entfernung des Auges von der Tafel wollen wir so annehmen, daß die beiden längeren Wände so groß, als es die Schranken des deutlichen Sehens erlauben, ins Auge fallen, daher wir dieselbe der Entfernung des Augenpuncts von dem äußersten Ende der Tafel gleich machen.

Man

Man macht nach einer dazu verfertigten Scala die Linie AB 16 Schuh lang, richtet an beiden Enden Perpendicularen auf von 12 Schuh, und vollendet das Viereck ABDC, welches den Umfang des Zimmers im Lichten giebt. Auf der Mitte AB in Q richtet die Perpendicular QP von 5 Schuh auf, und ziehet OPV mit AB parallel, so ist P der Augenpunct, OV, die Horizontallinie. Da das Eck C am weitesten von P hinweg ist, so traget man die Distanz CP, aus P in O und V, so ist PO und PV die Entfernung des Auges von der Tafel und die Bedingnisse der Zeichnung sind beobachtet. Man ziehet aus A, B, C, D Linien in den Augenpunct P, und zählet von B gegen A 24 Schuh, ziehet in das Ende der Zählung aus V die Linie Vr, welche BP in b durchschneidet, so ist Bb die Länge des Zimmers. Wenn ihr nun ba mit BA parallel zieht, in a und b die Perpendicularen ac, bd bis an die Linien CP, und DP aufrichtet, und endlich cd zusammenzieht, so wird abdc die hintere Wand AC ca, BD db die Seitenwände Cc dD die Decke, und Aa bB den Boden des Zimmers vorstellen.

Sollte nun in die Wand Ac CA, eine Thür gezeichnet werden, so zählet man von A bis G ihren Abstand von A, z. E. 2 Schuhe, von G bis H ihre Breite im Lichten, z. E. 3 Schuh und ziehet OG, OH, welche die Linie AP in g und h durchschneiden. Traget aus A in I die Höhe der Thür, z. E. 9 Schuhe, und ziehet IP, richtet endlich auf g und h Perpendicularen auf, so wird gklh, die innere Oeffnung der Thür vorstellen. Um den Thürpfosten und die obere Schwelle zu zeichnen, so sey EA die Dicke der Wand, ziehet EP und machet hm und ln mit

AP

AP parallel, richtet auf m die Perpendicular m n auf, und ziehet endlich pn gegen p. Auf gleiche Weise kann man auch die Verzierung zeichnen. Da übrigens in diesem Risse alle Linien, so in die Länge gehen, in dem Augenpunct zusammenlaufen, die andern aber entweder aufrecht stehen, oder mit AB parallel sind, so hätte man die Linie PQ von Q bis an q in Schuhe eintheilen, und dadurch auf dem Boden alle Maaße bestimmen können, denn so wird z. E. auf der Scale QP den Abstand gy von der Grundlinie 2 Schuh hi aber 5 Schuhe haben. So z. E. wenn ein Fenster zu zeichnen, so sey BG die Dicke der Mauer, gG die Dicke des Gesimses, ziehet gP, Gp, so könnet ihr to auf der Scale Qq von 6 Schuh Zs von $5\frac{1}{2}$ Schuh nehmen, und dadurch die Punkten t, s bestimmen. Das übrige von der Verzeichnung des Fensters zeigen die punctirten Linien deutlich genug an, wenn sie mit denen, so bei der Thür gezogen worden, verglichen werden.

Die Brauchbarkeit dieser Lambertischen Anweisung und die großen Vortheile, welche solche jedem, welcher von Gebäuden nach dem Aussehen Risse zu entwerfen hat, bringen, verdienen es hier noch ein Beispiel von Zeichnung der Aussicht eines Gebäudes zu geben. Es sind: Fig. 7146 die Grundlinie 122 Schuh, und die Entfernung derselben vom Fuße des Zuschauers 68 Schuh. Ziehet die Grundlinie AF und macht sie Schuhe lang. Aus einem Punkt Q derselben richtet die Perpendicular Qp von 5 Schuh als der Höhe des Auges auf, und ziehet die Horizontallinie VPW mit der Grundlinie parallel. Durch die gegebene Entfernung des Auges, welche PQ gleich ist, theilet man die Horizon-

rizontallinie in Grade ein, nach der ersten Aufgabe, so ist die Vorbereitung gemacht. Die besondern Stücke werden nun so gezeichnet: das Haus ABC desselben Seite BC solle in Augenpunct P laufen, folglich die Seite AB mit der Grundlinie parallel seyn. Machet AB als die halbe Breite, nach der auf der Grundlinie gezeichneten Meßleiter, z. E. 14 Schuh und richtet die Linie Bb von 30 Schuh Aa von 50 Schuh perpendicular auf, ziehet a und b zusammen, so ist AB ba die halbe vordere Seite, darauf die Fenster nach der Scale AF geometrisch gezeichnet werden. Die Seite BC soll 35 Schuh lang seyn; zählet von B bis V 35 Schuh, ziehet LC in den Augenpunct P und vC in V in den 45 Grad der Horizontallinie, so ist C das hintere Eck. Ziehet endlich ad und bc in Augenpunct p und Ce mit Bb, cd mit ab parallel, so ist Bb eC die Seite, abcd die Fläche des Daches. Die obere Rahmen der auf dieser Seite stehenden Fenster laufen gleichfalls in Augenpunct P, und werden nach der Scale AE auf Bb getragen, die Seitenrahmen aber werden von B gegen v gezählet, und auf der Linie BC die Puncte, wo sie aufstehen, eben so bestimmt, wie wir die Puncte C, c gefunden haben,

Eben so wird die Lage der Dachläden auf dem Dache gefunden. NM ist ihre Höhe, MN lauft in den Augenpunct, BK ist der Abstand von dem Ende des Daches, K, k lauft in den Theilungspunct V, KL ist mit Bb und Ll mit ab parallel, so wird der Punct m und die Linien mn, ml gefunden. Mit den Kaminen hat es eben die Bewandniß. Das Haus IFG die Seite EG dieses Hauses laufe in den 30 Grad der Horizontallinie PV, so lauft die andere Seite

in

in den 60 Grad derselben im Theile PW weil man den Winkel GEI 90 Grad setzet. Daher ist nun die Abtheilungen auf EG zu finden, der Theilungspunct auf dem 30 Grad in PW. und für die Seite EI liegt derselbe auf dem 15 Grad in PV. Wenn also die ganze Seite EG von 43 Schuh ist, so zähle man von E bis H 43 Schuh, und ziehe HG in 30 Grad, auf PW; so wird die in 30 Grad auf PV gezogene Linie EG in G durchschneiden und EG wird das Bild einer Länge von 43 Schuh seyn. Eben so wird die Seite EF aus dem 15ten Grad auf PV eingetheilt. Da das Eck E auf der Grundlinie stehet, so wird die Höhe Ee von 30 Schuh nach der Scale auf der Grundlinie aufgetragen, die Linie eg in den 30. Grad auf PV gezogen, und Gg perpendicular aufgerichtet, damit man die ganze Seite EG ge bekomme. Die Höhe des Gibels trage man aus E in i, und ziehe i f in den 60sten Grad auf pW, so ist Eefl die halbe Seite des Hauses. Ziehet Gp im 60sten Grad auf pW, Ip und fh in 30 Grad auf PV, richtet auf p, die Linie ph auf, ziehet endlich ef, gh, so habt ihr die Fläche des Daches ghfe. Die Fenster, Dachläden und Schornsteine werden eben so, wie bei dem ersten Hause gezeichnet.

Die Anfertigung der Bauriſſe müssen jederzeit mit Genauigkeit und Reinlichkeit geschehen, daher wollen wir hier, obgleich schon oben bei den verschiedenen Bauriſſen Erwähnung geschehen, nur noch kurz anführen, wie solche, in Hinsicht der Zeichnung und der Farben, ausgeführt werden müssen.

Sobald man die Linien mit Bleistift gezogen, und alsdann durch Hülfe der Reißfedern mit Tusche überzogen hat, so reibe man den Bleistift mit

Semmel oder Resina elastica aus. Man nehme sich ferner in Acht mit dem Zirkel keine große Löcher zu stechen. Die Linien ziehe man alle sehr fein und scharf, damit sie da, wo sie bei den Ecken in einander treffen, scharf passen, ohne einander zu durchkreuzen. Wenn nun alle Linien frei ausgezogen sind, und der Riß mit Semmel ganz rein abgerieben ist, so wird alles mit Tusche angelegt und, wo es nöthig ist, besonders beim Grundriß, mit bunten Farben illuminirt. Das Mauerwerk und die Ziegeldächer lege man roth, mit Carmin, Zinnober, oder schwarz, mit schwarzer Tusche, die Schieferdächer aber mit blauem Carmin oder Indigo an. Das Holz wird gelb gefärbt mit Gummigutti. Was Wasser oder Eisen bedeutet, wird blau, mit Carmin oder Berlinerblau angelegt. Zur Bezeichnung des Kupfers, der Bäume und der Rasenplätze, gebraucht man destillirten Grünspan. Die Erde, Graben, Wege und dergleichen werden braun angelegt, wozu man Nußbraun oder Bister nimmt, oder roth, gelb und schwarz unter einander mischt. Ueberhaupt nehme man zu diesem Behuf alle diejenigen Farben, welche zum Aquarelliren gebraucht werden, so wird man den Zweck vollkommen erreichen. Diese kleine Anweisung kann aber nicht als eine genaue Norm bei der Ausarbeitung der Bauriſſe angesehen werden, sondern dies läßt sich wohl am besten aus der Uebung und aus der fleißigen Betrachtung schön gezeichneter und ausgetuschter Probe-Risse erlernen.

Riß, geometrischer, oder militärischer, bedeutet eine Zeichnung, worin alle Theile dieselbe Verhältnisse gegen einander haben, die in der abgebildeten Sache selbst Statt hat, im Gegensatz des perspecti-

spectivischen Risses, worin diese Verhältnisse nach den Regeln der Perspective verändert werden. Ebene Flächen allein lassen sich in einen geometrischen Riß bringen; sobald etwas körperliches oder auch nur unebene Flächen vorgestellt werden sollen, kann die Gleichheit des Ansehens nicht anders, als durch die Ungleichheit der Verhältnisse der Theile erhalten werden.

Wir wollen nun versuchen hier einen geometrisch militärischen Grundriß zu entwerfen. Sobald man eine Figur auf Papier zeichnet, die einer auf dem Felde in allen Stucken ähnlich ist, so hat man auf dem Papiere den Grundriß, oder einen Entwurf von der Figur auf dem Felde; arbeitet man nun diesen Grundriß oder Entwurf mit solchen Zeichen oder Charakteren aus, welche den auf dem Felde oder Terrein befindlichen Gegenständen ähnlich sind, oder, welches gleich ist, welche denselben wesentlich zukommen, so hat man einen Plan oder eine Karte von der Gegend.

Die militärischen Plane, Zeichnungen oder Situationskarten, bezwecken nicht nur die Umrisse der Gegenden, sondern auch vorzüglich eine solche Vorstellung, wie sie das Auge liefert, und in der Nähe in der Wirklichkeit angetroffen wird. Der Lauf der Flüsse, die Beschaffenheit ihrer Ufer, Brücken, Fuhrten, die Lage, Größe und Beschaffenheit der Wälder, Sümpfe, Moräste; das brauchbare Feld; die Städte und Dörfer nach ihrer Lage, Größe und Brauchbarkeit im Kriege; Mauren und andere Befriedigungen; die Richtung und Beschaffenheit der Straßen, Wege und Fußsteige. Erhöhungen und Vertiefungen nach ihrer Lage, Ausdehnung und Gestalt; kurz alles muß auf einem solchen Plan oder solcher Karte ausgedruckt seyn, was nur

irgend Bezug auf Kriegesoperationen, auf Märsche, Stellungen, Bewegungen, Verschanzungen der Armeen oder der Kriegesvölker überhaupt hat.

Zur Kenntniß dieser Stücke gelangt man nun theils durchs Vermessen oder Aufnehmen, theils durch eigene Besichtigungen, theils durch Kenntnisse der Natur, und vorzüglich der Erdoberfläche aus den durch Erfahrung und allgemein ausgemittelten Gründen ihrer Entstehung und allmähligen Bildung.

Dasjenige, was nun in einer Gegend oder auf einem Terrein mathematisch, das heißt, meßbar und bei dieser Eigenschaft für das Militär merkwürdig ist, wird in den Grundriß oder den Entwurf gebracht, von diesem nun hier eigentlich die Rede ist.

Um sich nun eine richtige Vorstellung von einem geometrischen Grundrisse zu machen, so denke man sich in Fig. 7147 die Punkte A, B, C, D, E irgendwo auf dem Felde, aber nicht in einerlei, sondern in verschiedenen Ebenen, auf Erhöhungen, in Vertiefungen, auf Hügeln, Gebirgsspitzen ꝛc. und nehme, wo man will, eine Horizontalfläche an. In der Figur sey diese Horizontalfläche durch die Ebene des Papiers vorgestellt, die Punkte A, B, C ꝛc. aber befinden sich über derselben in verschiedenen Entfernungen. Nun fälle man von A, B, C, D, E auf die Horizontalfläche Perpendikel- oder Vertikallinien Aa, Bb, Cc, Dd, Ee,. Die Punkte a, b, c, d, e in welchen diese Vertikallinien die Horizontalfläche treffen, heißen die auf den Horizont reducirten Punkte, oder die Projectionen der Punkte A, B, C, D, E so die Linien ab, be, cd, de

die

die auf den Horizont reducirten Linien AB, BE, ED, DE.

Auf diese Art kann man sich nun eine ganze Figur auf irgend einen Horizont reducirt vorstellen. Die Theile einer solchen Figur liegen nur in einerlei Ebene. Eine solche Reduktion wird bei allen Figuren, folglich auch bei allen Vermessungen oder Aufnahmen militärischer Situationen, vorgenommen, und von dieser auf den Horizont durch die Vermessungsoperationen reducirten Figur wird eine ähnliche nach irgend einem verjüngten Maaßstabe auf dem Papier entworfen, und diese auf das Papier gebrachte Figur heißt nun eigentlich der Grundriß der aufgenommenen oder vermessenen Figur.

Der der Reduktion einer Figur zum Grunde gelegte Horizont ist der Horizont irgend eines Punktes auf dem Terrein, oder der scheinbare Horizont des vermessenen Ortes, der aber wegen des geringen Verhältnisses des Erdhalbmessers gegen die größte Ausdehnung des vermessenen Terreins, als der wahre Horizont angesehen werden kann.

Hieraus ergiebt sich nun die Nothwendigkeit der Horizontalstellung der Winkelmaßinstrumente bei Plan-, so wie die Vertikalstellung derselben bei Höhen- und Profilvermessungen. Hiernach kann man sich Grundrisse von nnebenen Gegenden, Gebirgen ꝛc., also auch von ganzen Ländern, vorstellen. Grundrisse dieser Art erhält man in allen Fällen, wenn man die Gränzen sammt der ganzen Oberfläche einer Gegend auf den Horizont reducirt.

Ein Grundriß oder militärische Situationskarte enthält daher nicht die Summe aller Oberflächen auf Erhöhungen und Vertiefungen, folg-

lich auch nicht die auf diesen Unebenheiten wirklich existirenden krummen Linien in gerade Linien verwandelt, sondern überhaupt nur den Raum, den die gegebene Figur auf eine Horizontalfläche reducirt einnimmt. Man kann sich daher vorstellen, daß ein Grundriß von einer unebenen gebirgigen Gegend eine Horizontalfläche enthält, die in einer gewissen Entfernung über Erhöhungen und Vertiefungen ausgespannt ist, so, daß ihre Gränzen mit den Gränzen der Gegend auf der Erde in vertikalen Richtungen über einander kommen, dennoch ist die Fläche eines Grundrisses einer solchen Gegend kleiner als die wirkliche Oberfläche auf der Erde, und eben so auch die Entfernung zweier Punkte auf dem Grundrisse als der wirkliche Weg auf unebenem Terrein, den man auf der Erde von einem zum andern zu durchlaufen hat.

In Profilen, die man auf einer Vertikalebene erhält, welche das mit Erhöhungen und Vertiefungen abwechselnde Terrein durchschneidet, kann man sich diese Ebene als den Horizont vorstellen, auf den man alle Punkte und Linien, die sich im Durchschnitte zeigen, reduciren muß.

Riß, die Benennung eines eisernen Werkzeuges der Kammmacher, s. unter Kamm, Th. 33, S. 168.

Rißbank, Rysban, ein von Steinen aufgeführter künstlicher langer Damm, der bei einem Hafen tief in die See hineingeht, und am Ende mit einer Schanze versehen ist, auch oft eine Brustwehr hat, um die in den Hafen eingelaufenen Schiffe vor den feindlichen zu schützen; auch ist wohl der besondere Zweck den reißenden Wellen Einhalt zu thun. Die Häfen zu Memel, Calais, Dünkirchen ꝛc. sind damit versehen.

Riß= oder Reißkohlen, eine Art Zeichenkohlen, s. unter Kohlen, Th. 42.

Risse werden gewöhnlich die Skizzen eines Malers genannt, die er von einem in Gedanken habenden Gemälde vor der Ausführung mit Bleistift oder Kohle auf das Papier, die Leinwand ꝛc. entwirft. Man versteht auch unter Risse die Studien großer Meister, das heißt, die Theile, welche sie nach der Natur gezeichnet haben, als: Köpfe, Hände, Füße, ganze Figuren, Kleidungen, Thiere, Bäume, Pflanzen, Blumen, überhaupt alles, was bei der Ausführung, sowohl eines historischen als auch eines jeden andern Gemäldes nöthig ist. S. Umrisse, Skizzen.

Rissig, Adj. und Adv., Risse haben; rissiges Holz, die Mauer ist rissig geworden ꝛc.

Rissig laufen, heißt bei den Bergleuten, gleichsam graben oder rinnenweise laufen.

Rissoles, Rissolettes, eine Art kleiner Pasteten von gehacktem und gewürztem Fleische, s. Pasteten, Th. 108.

Rissoliren, Speisen dergestalt braten und backen, daß sie eine rothe Farbe bekommen.

Ristendreiband, die dritte Sorte des Rigaer Flachses, er wird wie der Rakitsche gebunden, doch nicht mit einem so feinen Halsbande am Kopfe.

Ristornello, oder Ritornello, in der Musik Wiederkehr, Zurückkunft. Dieses Wort bedeutet denjenigen Theil eines Musikstückes, mit welcher gemeiniglich das ganze Stück anfängt, und in welchem die Hauptgedanken des ganzen Stückes kurz, doch mit allen begleitenden Instrumenten vorgetragen werden, worauf hernach sogleich die Sing= oder Haupt=Instrumentalstimme eintritt, die Gedanken des Ristornells verschiedentlich aus-

führt, und mit Veränderung behandelt. Am Ende, wenn die Hauptstimme ihren Sologesang vollendet hat, wird das Ristornell von allen begleitenden Instrumenten wiederholet.

Ristretto, ein kurzer Auszug der Geschichte; bei Kaufleuten heißt es soviel als der Auszug einer Rechnung.

Ristorno-Conto, wird von einigen Kaufleuten das Cambio-Conto genannt, s. Wechsel Conto.

Ristorno, im Assecuranzfache, wenn eine Summe versichert ist, wo es sich nachgehends befindet, daß sie sich nicht hätte so hoch belaufen sollen; oder, da ein Schiff mit Benennung dessen und des Schiffers Namen, versichert worden, und es sich nachher findet, daß es ein Fehler sey und man kein Risico auf selbiges gelaufen habe, sondern es auf ein anderes Schiff hätte geschehen sollen. Bei solchen Fällen, wo die Versicherung weniger hätte seyn sollen, giebt der Assecuradör die mehr versicherte Prämie wieder zurück, nach Abziehung eines halben Procent für Ristorno und wird solches auf der Polize geändert. Muß aber die geschehene Assecuranz verändert werden, so wird unter der ausgestellten Polize solches nur erinnert, welches das rechte Schiff und der Schiffer seyn soll, wofür nun der Assecuradör nichts besonders zu genießen hat. Es geschieht auch, wenn eine Assecuranz mit andern Umständen, als vorhin, declarirt werden soll, weil ein Schiff die Fahrt weiter und auch anders genommen hat; da nun das Risico dadurch größer geworden ist, müssen noch mehr Procent-Prämien zu der vorigen gegeben werden.

Was aber ein rechtes Ristorno betrifft, wo man von einem Assecuradör für eine zu hoch versicherte Summe die Prämie, nach Einbehaltung

eines

eines halben Procent wieder empfängt, so wird solches von dem Versicherten auf diese Weise in das Contobuch eingetragen:

„Cassa soll: an die Waare, oder dasjenige, worauf „vorhin die Assecuranz geschehen, wegen des Ristorno „und soviel daher an Prämie zurück empfangen habe."

Der Assecuradör stellet:

„Assecuranz-Conto soll: an Cassa, für die netto „wieder zurückgegebene Prämie, nachdem ich ein halb „Procent einbehalten habe."

Oft trift es sich, daß Güter versichert sind, welche in gewissen auswärts verassecurirten Schiffen verladen seyn sollen, aber nicht darin geladen worden sind. Da nun in solchen Fällen die Assecuradöre keine Gefahr gelaufen haben, so sind sie verbunden die Prämie zu ristorniren. Zu Zeiten ändern auch Schiffe, die sich bereits in Ladung gelegt, und angefangen haben Fracht einzunehmen, ihre Bestimmung, und laden das wieder aus, was sie schon am Bord hatten. Unter diesen Umständen können die Assecuradöre für die Zeit, da sie Risiko gelaufen haben, etwas mehr als das gewöhnliche $\frac{1}{2}$ Procent rechnen, so klein auch übrigens die Gefahr war, weil das Schiff noch im Hafen lag. Wird eine Zurückgabe der Prämie gefordert, so muß es so bald als möglich geschehen, damit die Assecuradöre keinen Verdacht schöpfen können, daß man die Absicht gehabt habe, im Fall eines Schadens sie zu hintergehen.

Wenn auf ein aus einem entfernten Hafen kommendes Schiff eine Assecuranz geschlossen wurde, in der Hoffnung Waaren durch jenes zu erhalten, dieß aber bei der Ankunft nicht eintrifft, so soll der Versicherte den Assecuradören, wenn er das Ristorno fordert, die empfangenen Briefe nebst dem Bericht, daß ihm die Korrespondenten bei dieser Gelegenheit nicht übersenden konnten,

vorlegen, oder wenigstens eine schriftliche Erklärung des Kapitäns, wodurch er bezeugt, für den Versicherten nichts mitgebracht zu haben. Wenn Jemand auf Güter hat versichern lassen, die er nachher nicht versendet oder ladet, oder auch, die an ihn nicht versandt werden, ingleichen, wenn weniger verladen worden ist als er hat verassecuriren lassen, so kann er die Assecuranz-Prämie ganz oder nach Verhältniß des zu viel versicherten, zurückfordern, doch behält der Assecuradör ein halbes Procent ein, sind aber die Güter schon von dem Kay, oder vom Ufer in Barken, Fähren oder Lichterfahrzeugen geladen, damit man sie an Bord der Schiffe bringe, und sie kommen damit wieder zurück, so ist nach der Amsterdammer Assecuranzordnung ein Procent abzuziehen. Nach eben dieser Ordnung findet auch im Ristorno der Prämie auf Casco des Schiffes Statt, wenn die versicherte Reise unterbrochen wird, alsdann aber soll den Assecuradören für dieses Ristorno und das schon gelaufene Risko ein Procent bezahlt werden. Was der Stadt Hamburg Assecuranz- und Havarey-Ordnung wegen des Ristorno verordnet, ergiebt der 6te Titel derselben.

Risus Sardonius, eine krampfhafte Zusammenziehung der Lach- oder Gesichtsmuskeln von Sardonia Lachkraut, dessen Genuß die Gesichtsmuskeln so zusammenziehen soll, als ob man lachte. S. Sardonia.

Risvegliato, bei den Musikern, wenn anfänglich matt gespielt oder gesungen worden, alsdann aber der Takt und die Bewegung auf einmal erwacht, indem man beide munter und fröhlich giebt.

Ritorno, Rückwechsel, s. Retourwechsel, Th. 123, S. 127.

Ritratto, s. Trassirter Wechsel.

Ritorti, Fr. Crépaudaille oder Crapaudaille, Krapon, diesen Namen giebt man einer Gattung eines dünnen, gekreppten, sehr leichten und sowohl im Aufzug als Eintrag ganz aus gedachter Seide bestehenden und ohne vorhergegangenes Auskochen mit Seife und Wasser gefärbten Zeuges. Die besten dieser Art kommen aus Neapel; sie werden aber auch in Frankreich, besonders zu Paris, Lyon und Tours gemacht. Nur jetzt sieht man sie nicht mehr so häufig in Frankreich, weil sie nicht stark abgehen. Nach der französischen Verordnung wegen der Manufakturen von Drap d'Or, Drap d'Argent und Seide, in den Städten Paris, Lyon und Tours vom Jahre 1667, müssen die Crépaudailles sowohl im Aufzug, als in der Kette von guter und lauter Seide gemacht werden, bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 24 Livres.

Ritt, der, von dem Zeitworte reiten, in dessen engsten Bedeutung, die Veränderung des Ortes zu Pferde, oder reitend. Einen Ritt thun oder machen. Einen Ritt wagen. Der Spazierritt. In weiterer Bedeutung heißt es bei den Jägern noch zuweilen soviel als einen Gang, und da ist der Ritt mit Spurgang gleichbedeutend, einen Gang zu bezeichnen, vermittelst dessen man die Sauen oder Wölfe in einem Holze oder Flügel auszumachen sucht. Im Niedersächsischen hat Ritt eine gleiche Bedeutung, es heißt aber, auch hier einen Zank, einen Kampf; dies kann man aber hier nicht als eine Figur der vorigen Bedeutung ansehen, da reiten ehemals nicht allein eine heftige Bewegung, sondern auch eine Art des Schreiens oder des Lärmens bezeichnete.

Ritt-Lehen, Feudum equi, s. Lehen, Th. 69, S. 344.

Rittelgeyer, eine Art Geyer, welche sich bloß von Mäusen und jungen Vögeln nähret, auf Kirchthürmen oder in altem Gemäuer horstet, und seinen Nachbarn mit seinem unangenehmen und widerwärtigen Geschrei lästig fällt. S. Geyer, Th. 18, S. 375.

Ritteln oder Rötheln, Rubeolae. Ueber die Natur dieser exanthematischen Krankheit, sind die Meinungen der Aerzte noch sehr getheilt. Mehrere halten sie für eine Abart des Scharlachfiebers, oder wenigstens sehr nahe mit ihm verwandt, und stützen besonders ihre Behauptung auf die ihren Beobachtungen gemäß stets vorhandenen anginösen Zufälle, und die Abschuppung in großen Lappen. Marcus giebt an, daß sich die Rötheln ungefähr zu der Scarlatina verhalten, wie die falschen zu den wahren Blattern.

Andere halten die Rötheln für näher mit den Masern verwandt, und wollen rothe Augen, Schnupfen und Husten, auch andere catarrhalische Affectionen, bei Abwesenheit anginöser Zufälle, dabei beobachtet haben. Vielleicht daß dasjenige Exanthem, welches von einigen falsche Masern genannt wird, von andern häufig den Namen der Rötheln erhält. Nach Reil *) sollen die Rötheln, zwischen Scharlach und Masern mitten inne stehen, jedoch sich mehr zu letzteren hinneigen.

Endlich zweifeln einige gänzlich an der Existenz der Rötheln, behaupten, daß die eigenthümliche Form dieses Ausschlages in den meisten Masern; und Scharlachfieberepidemien vorkomme, deswegen aber keine eigne Art von Ausschlagskrankheit ausmache, sondern stets als eine Abart

des

*) Memorabilia clinica Vol. II. p. 12.

des einen oder andern dieser Exantheme zu betrachten sey *).

Aus diesen abweichenden Meinungen ist wohl mit Recht der Schluß zu ziehen, daß dieses Exanthem sehr große Verschiedenheiten in seiner äußeren Form zeigt, und in manchen Gegenden besonders Niedersachsens gar nicht beobachtet wird. Hieraus läßt es sich auch erklären, warum die Beschreibungen der Beobachter so bedeutend unter einander abweichen. Indessen geht im Ganzen aus diesen Beschreibungen doch der Schluß hervor, daß die Röthein näher mit dem Scharlachfieber als den Masern verwandt sind. Die Umstände, die dafür sprechen, sind: daß man sie erst seit der Erscheinung des Scharlachfiebers beobachtet haben will; daß, wenn auch zuweilen catarrhalische Zufälle der Respirationsorgane vorhanden sind, doch auch eine Angina niemals fehlt, und diese selbst nicht selten einen höhern Grad erreicht als im Scharlachfieber; der stets mit dem des Scharlachfiebers übereinkommende Geruch, noch ehe der Ausschlag zum Vorschein kommt, und während seiner ganzen Dauer, die am Ende niemals kleienartige, immer nur in großen Lappen erfolgende Abschuppung; und endlich die niemals in Brustaffectionen, trocknem Husten ꝛc. stets in wassersüchtigen Ausschwellungen bestehenden üblen Folgen und Nachkrankheiten. Diejenigen welche glauben, sie seyen näher mit den Masern verwandt, hielten vielleicht leichtere Formen dieses Exanthemes für die Röthein, oder verwechselten damit, mit leichten Fieberbewegungen verbundene Ausschläge von sehr wechselnden Formen, die häufig bei Kindern, die sich stark erhitzt

und

*) Handbuch der Krankheiten der Kinder. Tom. II. p. 201.

und darauf erkältet haben, vorkommen. Ob aber die Krankheit sich so wesentlich von dem Scharlachfieber unterscheidet, daß es zweckmäßig ist, sie als ein eignes Exanthem aufzuführen, ist eine andre Frage. Wenigstens würde die Therapie nicht darunter leiden, wenn man sie als eine Abart des Scharlachfiebers betrachtete. Denn wenn sich auch der Ausschlag wesentlich von andern Krankheiten unterscheidet; Epidemien der Rötheln so gut wie Masern und Scharlachfieberepidemien herrschen und zwar häufig unmittelbar auf diese folgen, aber auch gleichzeitig mit ihnen vorkommen; und endlich Individuen die das Scharlachfieber schon gehabt haben, doch noch den Rötheln ausgesetzt sind, so unterscheidet sich doch die Heilung beider Exantheme durchaus in gar nichts wesentlichem.

Die Form des Exanthemes und die Hauptabweichungen desselben vom Scharlachfieber, größtentheils nach Heim, der sie in neuern Zeiten diagnostisch am genauesten beschrieben hat, bestehen in folgendem. Die Angina fehlt seltener, ist heftiger und schmerzhafter als bei dem Scharlachfieber. Bei gelinderen Graden soll indessen zuweilen die Bräune gänzlich fehlen *). Der Ausschlag ist constant, verschwindet einmal ausgebrochen höchst selten wieder. Es erscheint nach einem Tage Fieber und bösem Hals auf der ganzen Oberfläche des Körpers, doch im Gesicht weniger und oft gar nicht.

Die Form der Röthelnflecken ist von doppelter Art. Die erste Art ist gleich bei ihrem Entstehen vollkommen ausgebildet, hat einen scharf aber unregelmäßig, meistens durch einen stumpfen, selten durch einen spitzen oder rechten Winkel

*) Fleisch Kinderkrankheiten. p. 210.

Winkel begrenzten Umfang. Niemals berührt ein Fleck den andern, während der ganzen auch noch so heftigen Krankheit. Der Durchmesser ist von 1 bis zu $1\frac{1}{2}$ Linien. Die zweite Art zeigt rothe Flecken, mit unbestimmten nicht scharf begränzten Umfange, und von der Größe eines durchschnittenen Hirsekornes, sieht aus wie der Flecken, der entsteht, wenn man mit einer Schreibfeder, die nicht zu tief in rothe Dinte getaucht ist, auf einen Bogen Velinpapier, welches man vorher mit der Zunge oder einem nassen Schwamme befeuchtet hat, gerade dann einen Punkt macht, wenn das Papier anfängt zu trocknen, dehnt sich wie dieser, nach allen Seiten blässer werdend, aus. Ist die Krankheit gelinde und sind nur wenige Flecken vorhanden, so bleiben sie in der Regel abgesondert stehen. Ist diese aber heftig, und sind sehr viele Flecken vorhanden, die bis zu zwei Linien groß werden, so fließen sie nicht sowohl zusammen, sondern die zwischen ihnen befindliche Haut wird ganz roth, so daß am zweiten und einigen folgenden Tagen, der Ausschlag wie ein ächtes Scharlachfieber aussieht. Jedoch kann man immer noch die eigentlichen Röthelnpunkte bemerken, und drückt man mit dem Finger auf die Haut, so erscheint sowohl beim Scharlach als bei den Rötheln für den Augenblick die Stelle ganz weiß, bei den letzteren kommen aber sogleich die ursprünglichen Röthelnflecke wieder zum Vorschein, von welchen, so wie der Peripherie des gedrückten Fleckes, die Röthe sich wieder allgemein verbreitet. Beim rothen Scharlachfieber hingegen fehlen diese Punkte. Zuweilen ist auch gleich zu Anfang beim Hervortreten der Röthelnflecke die Haut zugleich allgemein roth gefärbt, wie beim Scharlach, aber gewöhnlich nach zwei

Tagen

Tagen verschwindet diese, und nur die Flecken bleiben deutlich zurück. Beide Arten von Röthelnflecken waren nie mit einander vereinigt, und letztere die häufigsten.

Die Röthelnflecken sind ganz glatt anzufühlen, weder in der Mitte, noch nach der Peripherie hin erhaben. Bei sehr warmen Verhalten, erhitzenden Arzeneien, und grosser Sommerhitze, auch einer Neigung zu Ausschlägen, etwas kachektischem oder gleichzeitigem gastrischen Fieber, verbinden sich sehr häufig frieselartige Ausschläge damit. Diese sind aber sehr wesentlich von dem, dem Scharlach- und Rötheln-Ausschlag eigenthümlichen Friesel verschieden. Erstere enthalten gar keine sichtbare Feuchtigkeit, sind weit kleiner und in größerer Anzahl vorhanden. In letzterem findet man eine ganz sichtbare milchigte Feuchtigkeit, er ist viel größer, und erscheint in der Regel nur an einzelnen Theilen des Körpers. Etwas der eigentlichen Röthelnkrankheit wesentlich zukommendes, wie einige Aerzte glauben, ist jener Ausschlag keinesweges, doch ist er sehr häufig, besonders bei Rötheln mit nicht scharf begränzter Peripherie, zumal in einzelnen Epidemien, wo er selten fehlt; bei Rötheln ist er überhaupt viel häufiger als bei Scharlach.

Der Röthelausschlag ist 6 bis höchstens 10 Tage sichtbar und hinterläßt keine rothe Flecken. Manche Ausschläge die den Rötheln mit nicht scharf begrenzter Peripherie gleichen, kommen bei Kindern, zumal im Sommer nach starker Erhitzung, auch bei ganz jungen Kindern von 1—3 Monaten vor. Sie sind aber weder mit bösem Halse, noch mit Fieber verbunden Allein kein anderer Ausschlag gleicht den Rötheln mit scharf begrenzter Peripherie.

Zu-

Zuweilen zeigen sich die Rötheln, wie der Scharlach nur an einzelnen Theilen des Körpers, ja es giebt auch wohl eine Röthelkrankheit ohne Ausschlag. In seltnen Fällen treten Rötheln mit Scharlach in Verbindung. Die Abschuppung erfolgt nicht in so großen Stücken wie beim Scharlach, aber auch nicht so kleienartig wie bei Masern. Wassersüchtige Anschwellungen kommen seltner vor als nach Scharlach.

Der Verlauf der Rötheln kommt fast gänzlich mit dem des Scharlachfiebers überein. Rheumatische Schmerzen in den Gliedern, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Brennen der Augen ꝛc. sollen ungewöhnlich lange vorhergehen. Man kann dabei ebenfalls drei Stadien annehmen. Das stadium febrile dauert 3 bis 4 Tage, und das Fieber ist zuweilen ausnehmend heftig, bis zu Rasereien und Nervenzufällen. Alsdann zeigt sich das Exanthem und das Stadium eruptionis beginnt. Es dauert sechs Tage, auch wohl länger, wobei sich die Angina noch vermehrt. Ist die Krankheit einfach, so vermindert sich das Fieber nach geschehenem Ausbruch, oder hört auch wohl ganz auf. Der Zeitraum der Abschuppung dauert ungefähr unter den bekannten Erscheinungen, ebenfalls 6 Tage. Durch die entschiedene entzündliche, nervöse, fauligte oder gastrische Modification, wird dieser normale Verlauf indessen auf die nemliche Art wie beim Scharlachfieber geändert.

Die meisten Aerzte behaupten, die Krankheit sey gutartig, bei weitem nicht so gefährlich und bösartig wie das Scharlachfieber. Andere halten sie dagegen für sehr bösartig, selbst in einem höheren Grade wie das Scharlachfieber. Vielleicht daß sich diese Verschiedenheit der Mei-

nungen durch die endemische Konstitution erklären läßt, sie daher an einem Orte bösartiger sind, als an dem andern; vielleicht, daß man auch häufig andere Exantheme mit den Rötheln verwechselt hat. Besonders einzelne Epidemien zeichneten sich durch eine große Bösartigkeit aus. So beobachtete Selle *) fauligte Rötheln, die sehr bösartig waren. Namentlich in Berlin scheint die Krankheit von besonderer Bösartigkeit zu seyn. Nach Formey **) starben in 10 Jahren wenigstens 1000 Kinder an den Rötheln, und im Jahre 1794 allein 623.

Die Behandlung unterscheidet sich in gar nichts wesentlichem von der des Scharlachfiebers. Jedoch nehmen die Rötheln nicht so häufig einen entzündlichen Charakter an, daher sind Blutausleerungen nicht so oft nöthig, auch das übrige Heilverfahren darf nicht in dem Grade antiphlogistisch seyn, wie bei dem Scharlachfieber. Aus dem nämlichen Grunde scheinen Gehirnaffectionen nicht so häufig bei den Rötheln vorzukommen. Desto größeren Nutzen hat man von einem gelinden diaphoretischen Verfahren zu erwarten, welches man in gewöhnlichen Fällen, den ganzen Verlauf der Krankheit über, fortsetzen kann. Eine entschiedene Modification des Fiebers wird nach den bekannten Regeln behandelt. Was die Heilungsmethode dieser Krankheit anbetrifft, so siehe man solche unter Scharlachfieber.

Ritten, der, eine im Oberdeutschen übliche Benennung des kalten Fiebers, von rütten, rütteln, weil es den Patienten in dem Anfalle des Frostes gleichsam rüttelt.

Ritter,

*) Neue Beiträge zur Natur- und Arzneiwissenschaft. Tom I

**) Topographie von Berlin. p. 169.

Ritter, welches gleichfalls von dem Zeitworte reiten abstammt, und zwar in dessen engerer Bedeutung, den Ort zu Pferde sitzend verändern.

1) Im weitesten Verstande, ein Reiter, eine jetzt veraltete Bedeutung, in welcher man noch zuweilen im Scherze jemanden einen schlechten Ritter nennt, wenn er schlecht reitet. In etwas engerer Bedeutung war Ritter ehemals ein jeder Soldat zu Pferde, welche Bedeutung auch das Schwedische Riddare hat. In diesem Verstande hatte man vormals in der römischen Kirche das Fest der 10,000 Ritter, welches die Soldaten von der thebanischen Legion unter dem Mauritio seyn sollen.

2) In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung ist der Ritter von Alters her, ein adeliger Reiter, wo das Wort Reiter aber auch wieder in einem verschiedenen Umfange der Bedeutung vorkommt.

Ritter, Eques, Miles, Fr. Chevalier, Engl. Knight, ist ein Ehrennahme, der fast bei allen Nationen dem Adel, wegen seiner Verdienste gegeben wird. Eigentlich waren die Ritter bei dem ehemaligen Kriegeswesen Personen, sowohl vom hohen oder andern Adel, welche in den Kriegen zu Pferde und zwar mit der Lanze und dem Schwerdte dienten; da der Stand eines Ritters zugleich eine Würde war, zu welcher man nur aus Tapferkeit und rühmliche Heldenthaten gelangen konnte; daher mußten sich alle diejenigen nach dieser eigentlichen ritterlichen Zeit doch wenigstens durch Beschützung der Witwen und anderer Nothleidenden durch Aufrichtung und Beschirmung der Bedrängten und Gedrückten, durch Rettung derer, die Unrecht erlitten ꝛc. auszeichnen.

Ein Ritter ward nach einigen niemals geboren, sondern gemacht, er mochte vom hohen oder niedern Adel seyn; seine Würde war überaus ansehnlich, und der höchste Grad der kriegerischen Ehre. Indeß findet man doch in mehreren Schriften, daß auch der geborenen Ritter gedacht wird; es heißt hier: die geborenen Ritter sind Leute von altem untadelhaften Adel, die zum wenigsten vierschildige Ahnen vom Vater, und von der Mutter aufweisen können. In Frankreich pflegt man die Cadetten und natürlichen Söhne der Fürsten vom Geblüte insgemein Chevaliers oder Ritter zu nennen. Die geschlagenen Ritter sind zweierlei; entweder sie sind von Kaisern und Königen an ihren Krönungs- und Vermählungs-Tagen geschlagen, und zugleich mit dem goldenen Sporn beehrt worden, wovon sie Equites aurati hießen, zu welcher Klasse sehr oft auch Leute gelangten, die eben nicht von alter adelicher Geburt, sondern mehr von der Feder, als dem Degen berühmt waren. Oder sie wurden von andern berühmten Rittern, wie auch von Bischöfen und Geistlichen zu Rittern geschlagen, weswegen man sie Milites nannte. Diese ritterliche Würde wurde nun vormals als die eigentliche unter den Soldaten und dem Adel höchst angesehene gehalten, deren sich auch Kaiser, Könige und Fürsten anzunehmen nicht geschämt haben. Dergleichen Ritter haben in ihrem Eide unter andern die Formel, daß sie den Tod nicht fürchten, auch die Witwen und Waisen beschirmen wollen, da, wo es sich zu beschirmen gebühret. Aus dieser Klasse sind nun diejenigen Ritter, die sich auf Turnierspielen und Speerbrechen, in ganzer Rüstung, doch mit unbekannten Namen

men oft so tapfer gehalten, und andere in Schlachten auf ein tödliches Stechen herausgefordert haben.

Nur diejenigen, die mit gewissen Ceremonien und Feierlichkeiten zu Rittern geschlagen, oder in den Rtterstand aufgenommen wurden, übten sich in Lanzenbrechen und andern kriegerischen Uebungen, um bei Turnieren und andern Ritterspielen ihre Tapferkeit und Geschicklichkeit zeigen zu können, wobei sie gewöhnlich einen Waffenträger bei sich hatten.

Andere Ritter, die im Lande umherzogen um Abendtheuer aufzusuchen, nannte man irrende Ritter Avanturiers, sie zogen den Turnieren nach.

Ein jeder geschlagener Ritter war unfehlbar von Adel, oder wurde doch wegen seiner hohen Verdienste, jederzeit dafür angesehen. Ein solcher Ritter, oder Miles, hatte gewöhnlich zwei Waffenträger oder Schildknappen, Fr. Ecuyers, Engl. Esquires, Squires bei sich, die unter ihm standen und ihn begleiteten. Er besaß auch solche Lehngüter, wodurch er verpflichtet war dem Könige oder Landesherren im Felde aufzusitzen und Kriegesdienste zu leisten. Daher man in den alten Urkunden und Kriegesbeschreibungen sehr oft das Wort Miles oder Ritter in diesem Verstande findet.

Wann der Unterschied zwischen Rittern und Knappen aufgekommen, ist nicht bekannt. In Urkunden zeigt er sich zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, denn der ganze Adel von Königen und Fürsten an, bis auf den niedrigsten Ministerialen, bestand damals aus Rittern und Knappen. Jeder Freie vom hohen und niedren Adel, wenn er nicht von schwächlichem

chem Körper oder ein Geistlicher war, widmete sich in alten und mittlern Zeiten dem Kriegsdienste. Dieser Stand hatte nun zwei Grade, den Stand der Ritter und den der Knappen. Diese letzteren wurden auch Schildträger genannt, weil sie dem Ritter das Schild nachtrugen, wenn er zu Felde zog. Niemand ward sofort Ritter, er mochte von noch so hoher Geburt seyn, er mußte anfangs als Knappe oder Edelknecht dienen, und nur dann wurde er erst mit der Ritterwürde beehrt, wenn er hinlängliche Beweise der Tapferkeit gegeben hatte. Wilhelm von Holland war, da er zum König gewählt wurde, noch Knappe; aber noch vor seiner Krönung, ließ er sich zu Köln in der Hauptkirche feierlich zum Ritter schlagen. Da nur der Adel und die Ministerialen, welche Kriegsdienste leisteten, durch Tapferkeit zu dieser Würde gelangen konnten, so kam der Bürgerliche in der Regel nicht dazu, und wenn es geschah, daß ein Bürgerlicher die Würde eines Knappen oder eines Ritters erhielt, so war dies eine sehr große Ausnahme.

Der Ritter behauptete vor dem Knappen einen ansehnlichen Rang, bei der Armee und bei andern Vorfällen. Er hatte das Recht goldene Sporen zu tragen, und seinen Harnisch, Helm und Schild mit Gold auszuzieren, der Knappe durfte aber nur Silber dazu gebrauchen. In einer Urkunde vom Jahre 1340 verspricht der Graf Gerhard von Holstein einem jeden Ritter einen halbjährigen Sold von 12 Mark, einem Knappen nur 10 Mark. Ein Knappe durfte einen Ritter nicht zum Zweikampf herausfordern, denn dazu mußte er selbst Ritter seyn. Die Ritter führten den Titel Herr, und ihre Ge-

Gemahlinnen den Titel Frau oder Vern, (Domina); beide setzten dieses Ehrenwort ihrem Nahmen selbst vor. Daher durfte sich keiner vom hohen Adel, wenn er nicht Ritter war, Herr nennen, sondern ein Junker (Dominelles). Alle diese und andere Vorzüge, die besonders bei den Turnieren sehr in die Augen fielen, reizten den hohen und niedern Adel, sich die Ritterwürde zu verdienen. Das Haus eines vorzüglich tapfern und berühmten Ritters war gleichsam eine Schule, wohin jeder vom hohen und niederen Adel seine Söhne zu bringen suchte, um sie zum Kriegesdienste anführen zu lassen. Wenn sie ein gewisses Alter erreicht hatten, und es verdienten, wurden sie feierlich zu Knappen erklärt, und zuweilen blieben sie das, so lange sie lebten.

Ein Ritter mußte wenigstens zwei Knappen um sich haben, und eine gewisse Anzahl Pferde für sie, und für sich selbst unterhalten, damit er sogleich, wenn er zum Feldzuge aufgeboten wurde, standesmäßig erscheinen konnte. Je größer der Ruf der Tapferkeit eines Riters war, desto größer war die Ehre, sich von ihm zum Ritter schlagen zu lassen. Wenn der König nicht selbst Ritter war, so konnte er bei aller seiner Hoheit, den Ritterschlag nicht verrichten. Hieraus sieht man nun deutlich, daß das ganze Ritterwesen, auf dem damaligen Nationalgrundsatz beruhte, als ob nur Tapferkeit die Haupttugend des Mannes und überall das höchste Verdienst wäre.

Da nun ein Ritter auch einen andern, wie wir schon oben erwähnten, zu einer solchen Würde nach Beschaffenheit der Verdienste erhob, so hatte auch ein jedes Land im Ritterschlage seine

besondern Gebräuche. Geschah es von der Geistlichkeit, daß sie diese Würde verlieh, wie solches bei den Kreuzzügen nach dem gelobten Lande geschehen, so mußte der Candidat zuerst beichten, die ganze Nacht im Gebete verharren, sein Schwerdt auf den Altar legen, Messe darüber lesen, und es durch den Priester einsegnen lassen. Dann wurde ihm solches mit einem Gehänge, das von der rechten Schulter nach der linken Hüfte zuging, angehängt, und er nach verrichtetem Abendmahl und geleistetem Eide für einen aufrichtigen Ritter erklärt. Eine solche ritterliche Würde wurde aber gewöhnlich erst vor der Schlacht ertheilt, und wenn sich die Ritter im Kampfe brav gehalten, so wurden sie bei der Heimreise von ihrem Landesherren mit Lehngütern beschenkt.

Nach dieser kurzen Skizze als Einleitung in das Wesen der Ritter, wollen wir nun versuchen diesen so zu sagen verloschenen Stand, der aber manche wichtige Dienste in einem Zeitalter geleistet hat, wo es noch sehr auf persönliche Tapferkeit im Felde, und nicht auf die Zahl des Geschützes oder der Feuerschlünde ankam, näher zu beleuchten. Wir wollen daher das Ganze in fünf Abtheilungen so kurz als möglich, dem Zwecke dieses Werkes gemäß, zusammendrängen. 1) Die Erziehung, wodurch junge Leute für den Ritterstand gebildet wurden. 2) Die Turnierübungen, wodurch sie zu dem Kriege geschickt gemacht wurden. 3) Der Gebrauch, den man bei Kriegsheeren von der Tapferkeit, Erfahrung und Geschicklichkeit der Ritter machte. 4) Die Belohnung ritterlicher Tapferkeit, und von den Strafen, welche den Pflichtvergessenen und Feigen drohten. 5) Der Verfall der alten Ritterschaft,

so wie den nachtheiligen Wirkungen, die den Vortheilen dieser Einrichtung zur Seite standen.

1) Derjenige, dessen Bestimmung der ehrwürdige Stand eines Ritters war, ward, sobald er das siebente Jahr erreicht hatte, der Erziehung männlicher Personen übergeben. Diese war ernsthaft und hart; sie sollte den jungen Menschen frühzeitig vorbereiten zu den Beschwerlichkeiten des Krieges, der, wie schon früher erwähnt, die Hauptbeschäftigung der Ritterschaft war. Fehlte es an elterlicher Unterstützung, so boten eine Menge fürstlicher Höfe und Schlösser Lehranstalten dar, in denen der junge Adel die erste Unterweisung in seinen künftigen Verrichtungen unentgeldlich erhielt. Diese waren zugleich Verpflegungsanstalten, in denen die Großen auf die edelmüthigste Art für alle seine Bedürfnisse auf das Beste sorgen ließen. Dies war in jenem unglücklichen Zeitalter der einzige Zufluchtsort; denn noch zu jener Zeit hatte die in gleich enge Gränzen eingeschränkte Macht und Freigebigkeit der Großen keine edlere und nützlichere Laufbahn für diejenigen eröffnet, welche sich dem Dienste und Ruhme des Staates und ihrer Krone aufopfern wollten. Sich zu irgend einem berühmten Ritter halten, und demselben in seinen Angelegenheiten zur Hand seyn, war damals weder nachtheilig, noch erniedrigend; man leistete dadurch Dienste für Dienste; denn man kannte noch nicht jene feine Bestimmungen einer mehr spitzfindig, als richtig und vernünftig ausgedachten Ehrliebe, nach welchen man dem, der auf eine so großmüthige Art die Stelle eines Vaters vertrat, Dienstleistungen versagt haben würde, die ein Vater von seinem Sohne zu erwarten hat.

Die ersten Stellen, welche man jungen Leuten, die aus dem Stande der Kindheit getreten waren, anvertraute, bestanden darin, daß man ihnen das Amt eines Pagen, Edelknechts oder Junkers gab; Benennungen, die sie zuweilen mit den Knappen oder Hauscavaliers gemein hatten. Die übrigen Diener von geringem Stande unterschied man von ihnen durch den Namen Großknecht oder Knechte, wiewohl man auch diesen oft den Namen Page, Jungen und Knappe oder Knecht gab.

Die Verrichtungen dieser Edelknaben bestanden in den gewöhnlichen Geschäften der Dienstarten bei der Person ihrer Dienstherrschaft, sowohl des Herrn als dessen Gemahlin. Sie begleiteten dieselbe auf der Jagd, auf Reisen, bei Besuchen und Spatziergängen, ließen sie sich zu Verschickungen gebrauchen, warteten sogar bei Tafel auf, und schenkten das Getränke ein.

Die erste Unterweisung, die man ihnen gab, war vorzüglich auf Liebe gegen Gott und das schöne Geschlecht gerichtet, also auf Religion und Galanterie. Wenn man der Chronik des Johann von Sainetré trauen darf, so pflegten die Damen selbst das Amt zu übernehmen, sie zu gleicher Zeit in dem christlichen Katechismus und in der Kunst zu lieben zu unterrichten. Um nun dem jungen Anfänger Gelegenheit zur Ausübung dieser seltsamen Grundsätze der Galanterie zu geben, ließ man ihn frühzeitig eine der edelsten, schönsten und tugendhaftesten Damen des Hofes, an welchem er sich aufhielt, wählen. Derselben vertraute er gleichsam, als einer Gottheit, alle seine Gesinnungen, Gedanken und Handlungen an. Diese Liebe verstattete aber auch eben so nachsichtsvoll, wie die Religion des Zeitalters,

alters, andere minder reine und minder anständige Begierden.

Der wichtigste Gegenstand bei dem Unterrichte eines solchen Zöglings war Ehrfurcht gegen den erhabenen Geist des Ritterwesens; und hiervon ward er auch in der That am besten unterrichtet. Er mußte an den Rittern diejenigen Vorzüge schätzen lernen, wodurch sich diese zu der hohen Ehrenstufe, auf welcher sie standen, erhoben hatten. Hierdurch wurden die Dienste, welche der Zögling ihnen leistete, in den Augen desselben noch mehr veredelt. Einem Ritter Dienste leisten, war eben so viel, als dem ganzen Ritterstande dienen.

Sogar die Spiele, welche man den Zöglingen in den Erhohlungsstunden erlaubte, waren so beschaffen, daß sie zu ihrem Unterrichte dienen mußten. Die ihrem Alter so natürliche Neigung, alles, was sie Erwachsene thun sahen, selbst nachzuahmen, trieb sie an, gleich diesen, Steine und Pfeile zu schneiden, oder einen Weg oder Ort zu vertheidigen, den andere einzunehmen suchten. Sie verwandelten ihre Mützen in Sturmhauben oder Helme, und machten einander die Einnahme eines Platzes streitig. Sie erhielten hierdurch einen Vorschmack an den verschiedenen Arten der Turniergefechte, und fingen an, sich zu den edeln Uebungen eines Waffenträgers oder Ritters zu bilden.

Wenn sie in Frankreich den Stand eines Edelknaben oder Pagen mit der Stelle eines Knappen oder Hauscavaliers verwechselten, mußte eine religiöse Feierlichkeit beobachtet werden, die dahin abzweckte, junge Leute von dem Gebrauche des Degens, der ihnen alsdann zum Erstenmale überreicht ward, zu unterrichten. Die Eltern

des

des jungen, nun aus dem Pagenstande getretenen Edelmannes begleiteten ihn an den Altar, und schritten, mit brennenden Wachskerzen in der Hand, feierlich zu dem Opfer. Der Priester nahm einen Degen nebst dem Degengehänge von dem Altar, sprach verschiedene Segen darüber, und umgürtete den jungen Edelmann damit, der solchen von dieser Zeit an tragen durfte.

In Deutschland beobachtete man dagegen bei dieser Gelegenheit verschiedene andere Feierlichkeiten, die ganz den rohen Charakter des Zeitalters an sich trugen. Der Kandidat des Knappenstandes mußte z. B. vor seiner Wehrhaftmachung, das heißt, vor der Ceremonie, in welcher ihm der Degen überreicht ward, in Gegenwart des ganzen Hofstaats nochmals das Amt eines Edelknaben verrichten, und sich verschiedene minder anständige und unangenehme Behandlungen, deren Beschluß eine derbe Ohrfeige war, gefallen lassen. So haben auch noch verschiedene Gebräuche, die in der Folge bei der Entlassung des jungen Adels aus dem Pagenstande gewöhnlich waren, wo die Ceremonie sich ebenfalls mit einer Ohrfeige und mit Ueberreichung des Degens endigte, ihren Ursprung in dieser Ritterssitte.

Schon bei den Longobarden herrschte die Gewohnheit der feierlichen Wehrhaftmachung. Kein königlicher Prinz durfte bei ihnen und dem Könige, seinem Vater, an einer Tafel speisen, bevor er nicht von einem auswärtigen Könige wehrhaft gemacht worden war.

Die Knappen waren in verschiedene Klassen eingetheilt, nach Verschiedenheit der Verrichtungen, die ihnen oblagen; zum Beispiel der Leibjunker oder Leibpage, der Kammerjunker, Kammerknappe oder Kämmerer, der Vorschneider,

der

der Stalljunker oder Stallmeister, der Junker Mundschenk, der Junker Speisemeister, Brodspenner oder Truchseß ꝛc. das angesehenste unter allen diesen Stellen, war das Amt eines Leibjunkers, der deswegen auch Ehrenjunker, Ecuyer d'honneur, genannt wurde.

In diesem neuen Stande, wozu gewöhnlich ein Alter von vierzehn Jahren erfordert wird, näherten sich die Zöglinge mehr der Person ihres Gebieters und dessen Gemahlin. In der Unterhaltung und bei Gesellschaften verstattete man ihnen vertrauteren und freiern Zutritt. Unter diesen Umständen konnten sie die Muster, nach denen sie sich bilden sollten, besser studiren; sie bewarben sich nun um die Gunst ihrer Herren, suchten den vornehmen Gästen und andern Personen des Hofes zu gefallen, und bestrebten sich den Rittern und Knappen aus allen Ländern und Gegenden, die ihren Hof besuchten, die Honneurs, oder Ehrenbezeugungen zu machen.

Der junge Knappe lernte die Kunst der Wohlredenheit lange in der Stille, wenn er als Vorschneider bei den Gastmahlen und Festen der Großen damit beschäftiget war, daß er die Speisen mit der nöthigen Reinlichkeit, Geschicklichkeit und Anstand vorlegte. Dieses Amt eines Vorschneiders, das in den vornehmsten Häusern oft die Söhne vom Hause selbst verrichteten, hatte Joinville in seiner Jugend am Hofe des heiligen Ludwigs verwaltet.

Andere Knappen sorgten für die Zubereitung der Tafel, und reichten Wasser zum Waschen dar; sie trugen die Speisen auf und gaben auf die Schenk- und Speisetische Acht; sie waren stets aufmerksam darauf, daß es den Gästen an nichts fehlen möchte, deckten die Tafel ab,

und bereiteten alles Nöthige für den Ball und die übrigen Vergnügungen vor, an denen sie selbst nebst den Frauenzimmern aus dem Gefolge der Damen des hohen Adels Theil nahmen. Auch bedienten sie die Gesellschaft mit Gewürze, Confekt, mit rothen durch Honig versüßten Wein und mit den übrigen Getränken. Diese nahm man jedesmal beim Schlusse des Festes, wenn man sich zur Ruhe begab. Die Knappen mußten dann die fremden Gäste bis in die Zimmer, die sie selbst denselben zubereitet hatten, begleiten.

Von diesen Aemtern und Dienstleistungen gelangten sie zur Stallbedienung. Geschickte Knappen richteten die Pferde zu allen Kriegsübungen und Wendungen ab, und hatten wieder andere jüngere Knappen unter sich, deren sie Unterricht in dieser Kunst ertheilten. Andere Knappen hielten die Waffen ihrer Herren stets rein und in Bereitschaft für den Augenblick, wo sie gebraucht werden sollten. Alle diese verschiedenen Arten häuslicher Verrichtungen wechselten, wie in den Festungen, mit kriegerischen ab. Ein Knappe mußte sogar um Mitternacht durch alle Gemächer und Höfe des Schlosses den Umgang halten.

Setzte sich der Herr zu Pferde, so bedienten ihn Knappen und hielten ihm den Steigbügel. Andere trugen ihm die verschiedenen Arten seiner Rüstung herbei, seine Armbleche, seine Panzerhandschuhe, seinen Helm und Schild. Wiederum andere brachten das Fähnlein des Ritters, und einen Speer oder Lanze. Im Felde ritt er ein leicht schreitendes und bequemes Pferd; es mußte ein Hengst, kräftig, von starken Knochen und zu Kriegsübungen abgerichtet

seyn,

seyn, auch mußte es paradiren und einen Paß laufen können. Auf einer Stute reiten, war für einen Ritter gewissermaßen erniedrigend, denn nur Leuten von geringem Stande und solchen, die ihrer Ritterwürde waren entsetzt worden, war dieses ohne Nachtheil.

Die großen Streitrosse, deren man sich in Gefechten bediente, wurden auf der Reise von Knappen an der rechten Hand geführt, wovon sie Handpferde genannt wurden. Sobald sich nur der Feind blicken ließ, oder wenn ein Kampf bevorstand, führten die Knappen diese Handrosse zu ihren Herren, die dann ihre großen oder Schlachtpferde, nach dem damaligen Sprachgebrauch, bestiegen. Der Helm und die übrigen Theile der Rüstung wurden dem Ritter von den verschiedenen Knappen, denen sie anvertraut waren, dargereicht. Alle waren mit dem größten Eifer beschäftiget, ihm die Rüstung anzulegen, und es erforderte nicht wenig Geschicklichkeit einen Helm aufzusetzen und festzuschnüren, um die Augen, Mundlöcher und das Visier genau zu treffen; denn von der hierbei angewandten Sorgfalt hing nicht selten das ganze Glück und die Sicherheit der Streitenden ab.

Dieselben Knappen, denen der Helm, die Lanze und das Schwerdt anvertraut war, mußten diese Waffen auch zu der Zeit bewahren, wenn der Ritter solche ablegte, und sich in der Kirche, oder an einen andern ehrwürdigen Ort ꝛc. begab.

Sobald die Ritter sich auf ihre großen Streitrosse begeben hatten, und es zum Handgemenge gekommen war, hielt jeder Knappe, nachdem er das Schwerdt dem Ritter überreicht hatte, hinter seinem Herrn als müssiger Zuschauer.

er. Ritter und Knappen waren nach der Linie in zwei Glieder aufgestellt, und in dem Gefechte der beiden Ritterschlachtordnungen rannten die Ritter mit niedergelassenen Lanzen auf einander los; die, welche verwundet, gestürzt, oder aus dem Sattel gehoben waren, halfen sich wieder auf ergriffen ihre Schwerdter, Streitäxte, Kolben ꝛc. und suchten sich zu rächen und wieder in Gegenwehr zu setzen; die Gegner aber bestrebten sich, ihren Vortheil über ihre niedergeworfene Feinde zu nützen. Jeder Waffenträger mußte die Bewegung seines Herren sorgfältig bemerken, um demselben im Nothfall frische Waffen zu reichen, die ihm zugedachten Stöße abzuwenden, ihn wieder aufzuhelfen oder frische Pferde zuzuführen. Der Waffenträger des Gegners, der die Oberhand gewann, stand unterdessen seinen Herrn mit allem möglichen Eifer und Geschicklichkeit bei, und wenn er gleich in den engen Schranken der Vertheidigung blieb, so half er doch demselben seine Vortheile nützen, und einen vollkommenen Sieg davon tragen. Auch wurden den Waffenträgern in der Hitze des Streites, die Gefangenen, welche die Ritter machten, übergeben. Durch eine solche Leistung bekam nun der Knappe Gelegenheit seine eigenen Kräfte zu versuchen. Langjährige Proben von Gehorsam und Unterwürfigkeit bereiteten den, welcher einst befehlen sollte, vor, in seinem künftigen Stande von sich selbst Beispiele zu nehmen. Ein Knappe trat nicht so schnell aus dem unkriegerischen Dienst in diese so gefahrvolle Lage.

Nach dem gewöhnlichen Hausdienste lernten die Knappen nach acht bis zehn Jahren die Verrichtungen des Ritterstandes, ehe sie denselben erhielten. Während dieser Zeit folgten sie von neuem

neuem den Turnieren, wohnten den Kriegen und Befehdungen bei, und reisten in diejenigen fremden Länder, wo die Ehre, die Waffen und das Frauenzimmer am meisten geschätzt wurden. Der Zweck dieser Reise bestand darin, daß man sich mit eigenen Augen unterrichtete von den Turnieren, von den Vortheilen im Kampfe und von anderen Uebungen, die man bei Hofe vornahm, daß man neue Vertheidigungsmittel und besondere Wendungen im Fechten lernte. Alles dieses wurde nicht blos seicht und obenhin studirt, sondern es wurde alles mit einer sehr gewissenhaften Aufmerksamkeit betrieben und um nichts zu vergessen, so führte man eine Schreibtafel mit sich, in die man die merkwürdigsten Sachen und Umstände aufzeichnete.

Das Frauenzimmer, welches den Spielen des jungen Adels zusah, wohnte auch mit Vergnügen den Uebungen der Knappen bei, allein es scheint, daß dasselbe in den ersten Zeiten den Turnieren nicht beigewohnt habe. Der Abscheu, Blut vergießen zu sehen, wich endlich in dem Herzen dieses von Natur empfindsamen Geschlechtes, einer noch natürlichern und mächtigern Neigung, die dasselbe zu allem, was die Empfindung des Ruhms betrifft, hintreibt. Die Damen kamen haufenweise zu den Turnieren herbei, und dieser Zeitpunkt mußte der rühmlichste für diese Uebungen seyn.

Der Abend vor dem Turniere ward durch eine Art von Ritterübungen eingeweiht, die man Rennen- oder Kampfspiele, bald Versuche oder Proben, bald die Turniervesper und zuweilen das Gestech nannte, wo die geschicktesten Knappen gegen einander ihre Kräfte mit solchen Waffen versuchten, die leichter zu tragen und zu

gebrauchen waren, als die Waffen der Ritter, die eher zerbrachen und weniger gefährlich für die damit Verwundeten waren. Dies war das Vorspiel desjenigen Schauspiels, welches man das große Turnier, den hohen oder den wackren Turniertag, das Meisterturnier, die Meisterprobe nannte, und welches die wackersten und geschicktesten Ritter am folgenden Tage unter einer unzähligen Menge von Zuschauern aus allen Ständen liefern mußten. Diejenigen Knappen, welche sich in dem ersten oder Vorturniere am meisten ausgezeichnet und den Dank der anwesenden Frauenzimmer davon getragen hatten, erhielten zuweilen das Recht, in dem Zweiten unter der ansehnlichen Gesellschaft der Ritter zu seyn, indem sie nun selbst die Ritterwürde erlangten. Dies war die herrlichste Belohnung, die man in den wichtigen und gefahrvollen Angelegenheiten des Krieges, um den Muth der Krieger zu verdoppeln, aussetzen konnte. Man rechnete schon im Voraus auf dieselbe, als auf einen Charakter, der übermenschliche Gesinnungen einflößte. Man ertheilte solche auch nach den Schlachten, als einen Lohn, welcher fähig war, die langwierigsten Beschwerlichkeiten und die schimmerndsten Thaten zu belohnen, und zugleich die wichtigsten, dem Regenten und dem Vaterlande geleisteten Dienste zu vergüten.

Erst in dem ein und zwanzigsten Lebensjahre konnten junge Leute, nach vielen Proben, zu der Ritterwürde gelassen werden; indeß wurde diese Regel nicht immer genau beobachtet. Die Geburt gab besonders in Frankreich den Prinzen vom Geblüte und allen Regenten Freiheiten und Vorzüge; auch die übrigen Kandidaten der Ritterwürde erlangten dieselbe, kraft der alten Rit-

ter-

vergesetze, dann vor dem bestimmten Alter, wenn ihr Verdienst sie alt und reif dazu gemacht hatte.

Die Belohnungen, welche von den anwesenden Frauenzimmern denen, die sich im Turnier besonders hervorgethan hatten, ausgetheilt wurden, waren dem Werthe nach sehr verschieden, und bestanden gröstentheils in Ringen, Kränzen, goldenen Ketten und Schwerdtern. Auch die, welche ihrem Amte bei dem Turniere wohl vorgestanden hatten, oder in der besten Rüstung erschienen waren, erhielten Dänke; daher der Dank der Turniervögte, der Aeltestendank der Zierdank ꝛc. Den Stecherdank erhielten die welche sich in dem Stechen im hohen Zeuge ausgezeichnet hatten. Das Frauenzimmer, welches die Dänke austheilte, war meistens von fürstlichem, gräflichem oder Herrenstande.

Zweitens. Der Ritterstand, sobald man ihn als die Folge einer Feierlichkeit betrachtet, wodurch junge für den Kriegesstand bestimmte Leute ihre ersten Waffen erhielten, war schon seit Karls des Großen Zeiten bekannt; dieser überreichte seinem Prinzen Ludwig, den er aus Aquitanien hatte kommen lassen, mit gewissen Feierlichkeiten das Schwerdt nebst der ganzen Rüstung eines Kriegers *). Aehnliche Beispiele findet man auch unter den französischen Königen vom ersten Stamme in noch weit entfernteren Zeiten. Selbst Tacitus, wenn er von der Reiterei der Deutschen redet, die nur mit einem kleinen Wurfspieße, und mit einem Schilde bewaffnet war, sagt, daß sie keine Berathschlagung weder über eine öffentliche, noch über eine Privatsache vornehmen, wobei sie nicht bewaffnet er-

*) Aimoin. Lib. V. c. 11. p. 67.

schienen, er fügt aber zugleich hinzu, daß keiner die Waffen tragen darf, ohne dieses Recht von der Gemeinde, zu welcher er gehört, erhalten zu haben. Dieses geschieht in einer öffentlichen Versammlung. Einer der Vornehmsten, oder der Vater, oder ein naher Verwandter überreicht dem Jüngling den Wurfspieß und das Schwerdt. Dieses war bei diesen Völkern die Mannskleidung und die erste Ehrenstufe des Jünglings; denn bis dahin hatte man ihn blos zu dem väterlichen Hause gerechnet, von da an aber ward er ein Mitglied des Staats *). Man gewahrt hieraus, daß diese Feierlichkeit sehr alt seyn muß, da es auch Sitte der Teutschen war, von denen doch die Franzosen abstammten.

Betrachtet man aber den Ritterstand als eine Würde, die in dem Militärstande den ersten Rang verschaffte, und die durch eine Art von Investitur oder Belohnung, welche von gewissen Ceremonien und einem feierlichen Eide begleitet war, ertheilt ward, so würde es schwer fallen, sie vor dem eilften Jahrhundert aufzufinden **).

Das Merkmal der Belohnung in den bei Ertheilung der Ritterwürde gewöhnlichen Feierlichkeiten, läßt vermuthen, daß man ihren Ursprung in der Sache selbst und in der Politik der Großen und hohen Baronen aufsuchen muß; und diese Vermuthung scheint auch in der Geschichte des mittlern Zeitalters vollkommen gegründet; denn man trifft in jenen Zeiten in den deutschen Stiftslanden und auch bei den weltlichen Ständen so viele milites infeudatos an, wo das Wort miles oft, aber nicht allemal einen Lehnmann bedeutete. Aber diese milites hatten nicht immer

*) De morib. Germ. c. 13.
**) Foucher de Chartres hist. Hierosol. T. II, c. 31.

immer Kriegs- oder Ritterlehen, sondern sehr oft auch Hofdienstlehen. Die ersten findet man in dem alten Fränkischen und deutschen Reiche eben so wenig, als die Ritterwürde; denn jeder Edle und Freie diente im Kriege dem Vaterlande unentgeldlich, blos aus Neigung oder Pflicht, als Landeigenthümer *).

Da jeder Ritter das Recht hatte, die Ritterwürde zu ertheilen, so sah man, ohne Eifersüchtig zu werden, den obersten Lehnsherrn ein Vorrecht gebrauchen, das man mit ihm theilte. Die Ehre bei kostbaren und prächtigen Festen, wovon gewöhnlich der Herr, welcher die Ritter aufnahm, die Kosten trug, die Waffen erhalten zu haben; die hierbei gewöhnliche Austheilung von Kleidern, von reichem Pelzwerke, kostbaren seidenen Zeugen, prächtigen Mänteln, Waffen, Juwelen und Geschenken aller Art, auch Gold und Silber, erregten die Begierde, sich dieser vorzüglichen Gunst würdig zu machen; alles dieses waren für diese jungen Krieger mächtigere Beweggründe, als die Verbindlichkeit ein Lehn zu verdienen und die Pflichten, welche das Lehnwesen auflegte, zu erfüllen.

Die Feierlichkeit, welche bei Ertheilung der Ritterwürde in Frankreich verordnet war, bestand in strenges Fasten, in Gebetsübungen mit einem Priester und mit Taufpathen zugebrachte Nächte in Kirchen oder Kapellen, andächtige Empfangung der Sacramente der Buße und des heiligen Abendmahls, Bäder, als ein Bild der, in dem Ritterstand erforderlichen Reinheit genommen, weißen Kleidung, die man nach dem Beispiel der Neubekehrten als ein Symbol eben dieser Rein-

* Speners Staatsrecht. B. II. Cap. 7. §. 2.

heit anlegte, aufrichtiges Bekenntniß aller Fehltritte seines ganzen Lebens, ernsthafte Aufmerksamkeit auf die Predigten, worin man die vornehmsten christlichen Glaubens- und Sittenlehren vortrug; alles dieses ging vor der Feierlichkeit her, in welcher der Kandidat mit dem Ritterschwerdte umgürtet werden sollte.

Nach Erfüllung aller dieser Vorschriften und Pflichten begab sich der Kandidat in eine Kirche und trat mit diesem, durch eine Querbinde an seinen Hals befestigten Schwerdte zu dem Altar; hier überreichte er dasselbe dem Priester, der es einsegnete, so wie noch jetzt die Fahnen der Regimenter eingesegnet werden; darauf legte der Priester ihm das Schwerdt wieder um den Hals. Er begab sich nun sogleich in einer sehr einfachen Kleidung und mit gefalltenen Händen hinweg, und warf sich auf die Knie zu den Füßen desjenigen oder derjenigen, der oder die ihm die Waffen ertheilen sollte. Diese feierliche Handlung ward in einer Kirche oder Kapelle vorgenommen, oft auch in dem Saale oder Hofe eines Pallastes oder Schlosses und sogar auf freiem Felde. Der Herr, welchem der Noviz das Schwerdt überreichte, fragte diesen, in welcher Absicht er in den Orden zu treten begehre, und ob seine Wünsche sich blos auf die Beschützung und Ehre der Religion und der Ritterschaft bezögen? Der Noviz ertheilte hierauf die gehörigen Antworten, und der Herr, nachdem er ihm den Eid abgenommen hatte, willigte in sein Verlangen. Dann wurde der Noviz von einem oder von mehreren Rittern, zuweilen auch von Damen oder unverheiratheten Frauenspersonen mit allen äußerlichen Merkmalen des Ritterstandes versehen. Man überreichte ihm nach und nach und fast in derselben

selben Ordnung in der es hier aufgeführt wird, die Sporen, wo man mit dem linken den Anfang machte, das Panzerhemd, den Küraß, die Armbleche und die Panzerhandschuhe, und nach diesen gürtete man ihm das Schwerdt um. Wenn er nun so ausgerüstet war, so blieb er in tiefster Demuth auf den Knien liegen. Alsdann erhob sich der Herr, der ihm die Ritterwürde ertheilen sollte, von seinem Sitze oder Throne und gab ihm den Ritterschlag, dieses waren gewöhnlich drei Schläge, mit dem bloßen flachen Degen auf die Schulter oder den Hals desjenigen, den er zum Ritter machte; oft war es auch ein Backenstreich mit der flachen Hand. Hierdurch glaubte man ihn auf alle die Beschwerden hinzuweisen, auf die er sich gefaßt machen, und die er geduldig und standhaft ertragen müsse, wenn er seinen Stand auf eine würdige Art behaupten wolle. Indem ihm der Herr den Ritterschlag gab, sprach er folgende, oder andere gleich bedeutende Worte dazu: Im Namen Gottes, des heiligen Michaelis und des heiligen Georgs mache ich dich zum Ritter; welchen man zuweilen noch folgende beifügte: seid tapfer, unverzagt und getreu! Nach diesen überreichte man ihm den Helm, das Schild und die Lanze. Dann brachte man ein Pferd herbei, auf welches er sich, oft ohne Hülfe eines Steigbügels, setzte. Um nun seine neue Würde, so wie seine Geschicklichkeit sehen zu laßen, tummelte er das Pferd herum, schwung seine Lanze, und machte verschiedene Schwingungen mit seinem Schwerdte. Hierauf zeigte er sich in eben demselben Aufzuge mitten auf einem öffentlichen Platze; damit das Volk sogleich den kennen lernte, der vermöge seines neuen Standes dessen Beschützer ward, und dessen

Richter seyn konnte; denn ehemals hatte ein Ritter auch die Gerichtsbarkeit über die Ortschaften die ihm zu Lehn gegeben waren. Zum Beweise des hier Gesagten, mögen folgende Stellen aus dem Buche: l'ordre de Chevalerie, p. 12, dienen:

1) „Der Knappe muß sich vor dem Altar „auf die Knie werfen; er muß die Augen seines „Körpers und seines Geistes zu Gott erheben, „und seine Hände zu dem Himmel ausstrecken; „der Ritter muß ihn mit dem Schwerdte umgürten, als ein Zeichen der Keuschheit, der Gerechtigkeit und der christlichen Liebe."

„2) Der neue Ritter muß in der Stadt „herum reiten und sich dem Volke zeigen, damit „Jedermann erfahre, daß er vor kurzer Zeit die „Ritterwürde erhalten hat, und daß er verbunden ist, die Ehre der Ritterschaft zu handhaben „und zu vertheidigen; dieses wird ihn um so „mehr abhalten, schlechte Handlungen zu begehen; denn wegen seiner großen Schamhaftigkeit „gegen Leute, welche dem Ritterstande Dienst „und Ehre erweisen, wird er sich oft enthalten, „wider die Grundsätze der Ritterschaft zu verstoßen."

Von der Frömmigkeit unserer alten Ritter läßt es sich leicht glauben, daß sie bei hohen Festen und vielleicht so oft sie Messe hörten, ihre Gelübde stillschweigend erneuerten, und daß sie, wenn man das Evangelium las und sang; stehend den Degen in die Hand nahmen, und die Spitze desselben in die Höhe richteten, um dadurch anzuzeigen, daß sie stets bereit wären, den Glauben zu beschützen. Dieser fromme Gebrauch, den man noch bei dem polnischen Adel an-

entrifft, ward in den Ceremonien, die auf den Rittereid folgten, beobachtet.

Abgerechnet die Beschützung der Religion ihrer Diener und Tempel, wozu sich der neue Ritter verpflichtet hatte, hätten die übrigen, in dem Eide seiner Aufnahme enthaltenen Vorschriften von den weisesten Gesetzgebern und den tugendhaftesten Philosophen aller Nationen und aller Jahrhunderte können angenommen werden. Vermöge dieser Gesetze hatten die Wittwen, Waisen und alle die, welche über ungerechte Unterdrückungen seufzten, das Recht, den Schutz eines Ritters sich zu erflehen, und zu ihrer Vertheidigung nicht nur die Hülfe seines Arms, sondern auch die Aufopferung seines Blutes und Lebens zu verlangen. Sich dieser Pflicht entziehen, hieß eine geheiligte Schuld unbezahlt lassen, und sich für den ganzen Rest seiner Tage ehrlos machen. Die Damen hatten noch ein ausgezeichnetes Vorzugsrecht. Ohne Waffen, um sich damit in dem Besitze ihres Vermögens schützen zu können, entblößt von Mitteln ihre angegriffene Unschuld zu beweisen, hätten oft ihr Glück und ihre Besitzungen der Raub eines ungerechten und mächtigen Nachbars werden, und ihre Ehre falschen Beschuldigungen unterliegen müssen, wenn nicht die Ritter stets in Bereitschaft gewesen wären, sich zu ihrer Vertheidigung zu rüsten. Ein Hauptpunkt bei ihrer Ernennung war, daß sie die Damen nicht schmähen, und auch nicht zugeben sollten, daß Jemand sich in ihrer Gegenwart unterstehe, dieselben zu schmähen.

Die häufigsten Gelegenheiten zur Ertheilung der Ritterwürde, den Krieg ausgenommen, waren die hohen Feste der Kirche, vorzüglich das

Pfingstfest; die Verkündigung eines Friedens oder Waffenstillstandes, die Königskrönung, die Geburt oder Taufe der Prinzen aus regierenden Häusern, die Tage, an welchen diese Prinzen selbst die Ritterwürde, oder die Belehnung über gewisse große Lehngüter oder Appanagen empfingen, ihre Verlobungen, ihre Vermählungen und ihre Einzüge in die vornehmsten Städte ihres Gebietes. Denn man konnte die wichtigsten Begebenheiten der Großen, der gebornen Häupter der Ritterschaft, auf keine schicklichere Art feiern; man konnte keine Umstände wählen, die fähiger gewesen wären, der Ernennung neuer Ritter einen gewissen Glanz mitzutheilen.

In Friedenszeiten waren die Zubereitungen und das Ceremoniel bei der Aufnahme neuer Ritter regelmäßiger und prächtiger. Die Ritter hatten alsdann, bei dem Nichtseyn des Krieges, den sie übrigens stets mit Ungeduld erwarteten, kein anderes Mittel, ihre Erkenntlichkeit für empfangene Gunstbezeugungen zu erkennen zu geben, als daß sie den Großen durch das Schauspiel der Turniere, die fast auf jeden Ritterschlag folgten, ein lebhaftes Bild von Schlachten lieferten. Hier bestrebten sie sich nun um die Wette, sich durch Muth, Stärke und Geschicklichkeit auszuzeichnen.

Die Verkündigung dieser feierlichen Turniere, die man in den erhabensten Ausdrücken und schon lange vorher bekannt machte, brachte schöne Empfindungen hervor; sie reizten in jeder Provinz oder Bezirk und an jedem Hofe alle Ritter und Knappen, wieder andere Turniere anzustellen, bei denen diese durch jede Art von Uebung sich geschickt machten, auf einem großen Schauplatze zu erscheinen. Die Edelleute blieben auf ihren Schlöß-

Schlössern nicht müßig, sondern wiederholten die nämlichen Uebungen täglich untereinander, damit sie die rühmlichen Belohnungen, die in den eigentlichen Turnieren ausgesetzt wurden, erhalten möchten. Durch einen langen und ununterbrochenen Umgang mit den Waffen, bereiteten sie sich gleichsam stuffenweise dazu vor, einst den Triumph in jenen feierlichen Turnieren davon zu tragen, wo man den Ausbund aller Höfe in Europa als Zuschauer vor sich hatte.

Unterdessen daß man den für das Turnier bestimmten Platz zubereitete, wurden in den Kreutzgängen einiger benachbarten Klöster die Wappenschilde derer aufgestellt, die in die Schranken, womit der Turnierplatz versehen war, eingelassen werden wollten. Hier blieben sie einige Tage lang der Neugierde und der Untersuchung der Herren, und des verheiratheten und unverheiratheten Frauenzimmers ausgesetzt. Ein Herold, oder ein Wappenpersevant nannte den Damen die Namen derer, welchen diese Schilde zugehörten; und wenn unter diesen Prätendenten einer war, über welchen eine Dame sich zu beschweren Ursache hatte, so berührte sie nur seine Helmkleinodien oder sein Wappenschild, um die Turnierrichter aufmerksam auf ihn zu machen, damit diese ihr deshalb Genugthuung verschaften. Diese mußten, nach vorher angestellter Untersuchung einen Ausspruch thun, und wenn das Vergehen gesetzmäßig bewiesen war, so erfolgte sogleich die Bestrafung. Ließ sich nun ein solcher Ritter, den das Gesetz vom Rittergelage ausschloß, im Turniere blicken, so ward seine Unbesonnenheit durch einen Hagel von Schlägen und Stößen, womit alle Ritter und Damen über ihn herfielen, bestraft, und man lehrte ihn für die Ehre

der Damen und die Gesetze der Ritterschaft Achtung hegen. Nichts war fähig dem Unwillen der Ritter und den Züchtigungen des Schuldigen Schranken zu setzen, als die Verzeihung der Damen, die er mit lauter Stimme sich erflehen mußte.

Nachdem die Rittergesetze, nur Personen von Adel den Zutritt zu den Turnieren verstatteten, stellte man auch Untersuchungen über den Stand und die Geburt derjenigen an, welche sich hier einfanden. Favin *) behauptet, daß man auch Sitten und Lebenswandel untersucht, und Strafen für diejenigen festgesetzt habe, welche des Ehebruchs oder eines unerlaubten Umgangs mit Nonnen überwiesen waren.

In Oberdeutschland wurden die Turnierrichter auch Turniervögte und Turnierkönige genannt; es waren daselbst auch vier große Turniergesellschaften, in den vier Ländern: Schwaben, Franken, Baiern und am Rhein, die sich wieder in kleinere Gesellschaften theilten. Die Fürsten dieser Länder waren die obersten Turniervögte, und hatten wieder Unterturniervögte neben sich. Den letztern gab man auch noch oft Gesellschaftsvögte bei, die ihnen in ihren Verrichtungen zur Hand seyn mußten. Die Turniervögte kündigten die Turniere an, richteten den Turnierplatz zu, verschafften Geleit im Quartier, waren bei der Wappenschau zugegen, hielten während dem Rennen zwischen den Seilen, hörten die Angeklagten und ihre Entschuldigungen an und gaben nach dem Turniere schriftliche Zeugnisse. Es wurde auch besonders darauf gesehen, daß sie von gutem Adel waren.

Die

*) Théatre d'honneur et de chev. vol. II.

Die Turnierschranken waren besonders geschmückt. Es waren oft in der Gestalt von Thürmen errichteten Aufwürfe und Gerüste in Bogen und Stufen abgetheilt, und auf das prächtigste mit reichen Tapeten, Vorhängen, Panieren, kleinen Schilden und Fahnen ausgeschmückt. Auch hatte man darin Plätze zubereitet für die Könige, ihre Gemahlinnen, Prinzen und Prinzessinnen, und für alle ihre Hofleute; für das Frauenzimmer, und dann auch für die alten Ritter, welche durch langjährige Erfahrung und Uebung in den Waffen die rechtmäßigsten Ritter geworden waren.

Die Pracht der seidenen Zeuge und Juwelen vermehrte noch den Glanz des Schauspiels. Ausdrücklich hierzu ernannte Richter, Feldmarschälle, Räthe oder Beisitzer hatten hin und wieder ihre angewiesenen Plätze, um auf dem Schlachtfelde die Turnier- und Rittergesetze aufrecht zu erhalten, und um denen, die es nöthig hatten, mit Rath und That beizustehen. Eine Menge von Turnierkönigen, Herolden und Waffenpersevanten, die allenthalben ausgestellt waren, beobachteten alle Streitenden, um zuverlässigen Bericht von allen zugedachten und erhaltenen Stößen und Schlägen ertheilen zu können. Sie erinnerten in voraus, die jungen Ritter; die zum Erstenmale im Turniere erschienen; an das, was sie den Vorzügen ihres Ahnherren schuldig wären. „Erinnere Dich, wessen Sohn du bist, riefen sie ihn zu, und schlage nicht aus der Art!“ Ein Haufen Spielleute, mit allen Arten von Instrumenten, die zu der Kriegsmusik gehörten, waren bei der Hand, um die Heldenthaten, die an diesem wichtigen Tage geschehen sollten, auszuposaunen. Geschwinde und thätige Knechte

oder Feldwebel mußten sich auf allen Seiten, wo man ihrer bei den Schranken nöthig hatte, aufhalten, entweder um den Streitenden Waffen hinzureichen, oder um den Pöbel im Stillschweigen und Respect zu erhalten.

Bei den deutschen Turnieren waren hierzu eigene Prügelknechte angestellt; außer ihnen und den schon erwähnten Ober- und Unterturniervögten, nebst den Gesellschaftsvögten, mußten auch die Grieswartel, die von Adel waren, auf dem Turnierplatze Ordnung erhalten und die Kämpfer von einander scheiden. Die Stabler, die ihren Namen von ihren Stäben oder Stangen führten, oder Lunsener mußten ebenfalls an den Schranken halten und Unglück und Unordnung verhüten *).

Der Trompetenschall verkündigte die Ankunft der Ritter, die prächtig bewaffnet in kostbarem Aufzuge, mit ihren Knappen hinter sich, alle zu Pferde, einherzogen. Sie rückten langsam, in ernsthafter und majestätischer Stellung heran. Das Frauenzimmer führte zuweilen in den Reihen jene stolzen Sclaven, welche es an Fesseln befestigt hatte, die es ihnen nur dann abnahm, wenn sie, nach dem Eintritt in die Schranken, im Begriff waren auf einander loszurennen. Der Titel eines Sclaven oder Dieners der Dame, die jeder bei dem Eintritt in das Turnier laut nannte, war ein Ehrentitel, zu dessen Erwerbung keine Heldenthat zu groß war. Der, welcher ihn führte, betrachtete solchen als ein sicheres Unterpfand des Sieges, und als eine Verbindlichkeit, keine Handlung zu begehen, die eines so ausgezeichneten Vorzugs unwürdig wäre.

Die

*) Rüxners Turnierbuch.

Die Damen fügten diesen Titeln gewöhnlich noch das bei, was man Dank, Schmuck, Verehrung oder Andenken nannte. Dieses war ein Gürtel, Schleier, Knopf, Armband, Kopfputz, eine Manschette, oder eine Spange; mit einem Worte, ein Stück, das von ihrer Kleidung oder Putz genommen war. Zuweilen war es etwas, das sie mit eigenen Händen gemacht hatten, womit der begünstigte Ritter den Obertheil seines Helmes oder seiner Lanze, sein Schild, sein Panzerhemd, oder irgend einen andern Theil seiner Rüstung oder Kleidung schmückte. Oft fügte es sich, daß eines dieser kostbaren Pfänder, in der Hitze des Streites, in die Hände eines siegenden Gegners fiel, oder daß es durch irgend einen Zufall verloren ging. In diesem Falle schickte die Dame ihrem Ritter ein anderes, um ihn zu trösten und seinen Muth aufzurichten. So feuerte sie ihn an, sich zu rächen, und die Dänke zu erobern, womit seine Gegner geschmückt waren, und die er ihr sogleich zum Opfer bringen mußte.

Man betrachtete übrigens diese Geschenke nicht als kindische Merkmale der Zuneigung einer Dame; sie waren ein eingebildetes Mittel, die Bänder der Lanzen und Helme und der Wappenschmuck der Schilder, Panzer und Mäntel zu ersetzen, woran die Zuschauer jeden Ritter unter dem Haufen der Streitenden erkannten. Wenn aber alle diese Merkmale, an denen man die, welche sich auszeichneten, unterscheiden konnte, zerbrochen oder zerrissen waren, welches oft geschah, wenn sie aufeinander stießen, sich berührten und einander um die Wette ihre Waffen und Kleidungsstücke wegnahmen, so dienten die neuen Dänke, die man ihnen brachte, den Damen zu Merkmalen, an welchen sie den, dessen Ruhm

auf sie zurückfallen sollte, und den sie nicht aus dem Gesicht verlieren wollten, erkennen konnten.

Die Aufmerksamkeit der übrigen Zuschauer war keine geringere Aufmunterung für die Streitenden. Jeder außerordentliche Streich mit der Lanze oder dem Schwerdte, jeder merkliche Vortheil eines Turnierenden ward durch den Schall der Trompeten, und durch den lauten Ausruf der Herolde bekannt gemacht. Tausend Ausrufungen ließen den Namen des Siegers zu verschiedenen Malen wiederhallen. Der Herold bezeichnete oft die Sieger nur durch folgenden Zuruf: „Ehre den Söhnen, biederer Helden!“ Zu einer andern Zeit rief man aus: „Liebe der Damen, Tod der Helden, Lob und Dank denen Rittern, die Beschwerden ertragen, Heldenthaten verrichten und Waffen führen, wodurch Kraft und Tapferkeit in Schweiß und Blut unverzagt erworben wird.“ Bei den Gefechten, welche am Abend vor dem Turnier gehalten wurden, und die weniger gefährlich waren, begnügte man sich mit folgendem Ausruf: „Den Damen Liebe, den Pferden Tod!“

In einer Beschreibung eines, zu Saint-Denys im Jahre 1389 für die Ritterschaft des Königs von Sicilien und dessen Bruders gehaltenen Turniers wird berichtet, daß die Damen, als Richter über den Kampfplatz und über die Ehre der Schranken, nach der Abendmahlzeit zwei Rittern den Dank zuerkannt haben: „Am folgenden Tage,“ wird hinzufügt, „überließ man die Schranken zwei und zwanzig Knappen, die ihren Herren aufgewartet hatten, um sich darin mit den nämlichen Waffen und Pferden zu üben; eben so viele Fräulein begleiteten dieselben dahin, mit gleicher Feierlichkeit und mit gleicher Gewalt, dem, der es am besten machen würde, den Dank zu erkennen und zu überreichen. Nachdem das Rennen auf eine ihres Eifers würdige Art bis in die Nacht gedauert hatte, begaben sie sich zur Tafel des Königs, um hier den

den Ausspruch der Damen zu vernehmen. Am dritten Tage, welcher der letzte Tag des Ritterspiels seyn sollte, beobachtete man keine Ordnung; die Knappen rannten hier ohne Unterschied mit den Rittern, und es fielen sehr schöne Gefechte vor, über welche ebenfalls durch die Stimmen der Damen ein Urtheil gefällt ward."

Die Herolde und Spielleute erhielten von den glücklichen Streitenden eine Belohnung, die nach Verhältniß des Ausrufs und des Lärms, welchen sie gemacht hatten, abgemessen war. Ihre Geschenke wurden mit einem neuen Zuruf empfangen. Bei jeder neuen Abtheilung wurden die Worte Freigebigkeit oder Edelmuth wiederholt. Großmüthige Freigebigkeit war eine von den Tugenden, die man den Rittern am angelegentlichsten empfahl, und die auch die Possenreißer, Dichter und Romanenschreiber in ihren Gesängen und Schriften am meisten erhoben haben. Sie äußerte sich auch in kostbaren Waffen und Kleidern. Die Stücke welche auf dem Kampfplatze verloren wurden, die zerbrochenen Waffen, die Gold- und Silberplättchen, womit der Turnierhof übersäet war, dieses alles theilten die Herolde und Spielleute unter sich.

Die vornehmsten Gesetze der Turniere waren folgende; man durfte nicht die Spitze, sondern nur die Schneide des Schwerdtes gebrauchen; man mußte an seinem bestimmten Platze fechten; man durfte das Pferd seines Gegners nicht verwunden, mit der Lanze sollte man nur auf das Gesicht und zwischen die vier Glieder, das heißt, auf das Bruststück stoßen; einen Ritter durfte man nicht angreifen, sobald derselbe die Augenlöcher seines Helms, oder den Helm selbst abgenommen hatte; in dem Lanzenwerfen unter einzelnen Personen, war es verboten, daß

mehrere gegen Einen sich vereinigten. Der Friedensrichter, welcher von den Damen mit der ängstlichsten Bedächtlichkeit und mit den seltsamsten Zubereitungen, deren Aufführung hier zu weit führen würde, erwählt wurde, war stets bereit seine Dienste zum Frieden anzuwenden, wenn nämlich ein Ritter aus Vergehen die Turnier-Gesetze verletzt, und dadurch die Waffen mehrerer Streitenden auf sich gezogen hatte. Sobald nun jeder Kämpfer der Damen, der mit einer langen Pike oder Lanze, auf welcher ein Stück vom Kopfputze befestigt war, bewafnet erschien, das Gnaden- oder Sicherheitszeichen der Damen über den Helm dieses Ritters herabgelassen hatte, so durfte man von diesem Augenblick an denselben nicht mehr berühren; er ward von seinem Vergehen losgesprochen, sobald man überzeugt war, daß es nicht mit Vorsatz geschehen sey; ward man aber gewahr, daß er es vorsätzlich gethan hatte, so mußte er mit einer harten Strafe dafür büßen. Ein Lanzenrennen wurde nie von den Rittern geendiget, ohne noch zuletzt eine Lanze zur Ehre der Damen zu versuchen, welches man den Damenstoß oder die Damenlanze nannte; und diesen Dienst oder Tribut wiederholte man, wenn man mit dem Schwerdte, mit dem Kolben oder mit dem Dolche focht; auch war dieses unter allen Turniergängen derjenige, worin unsere Helden sich am meisten hervorzuthun suchten.

Nach geendigtem Turnier bemühte man sich, mit aller möglichen Billigkeit und Unpartheilichkeit, die ausgesetzten Dänke oder Belohnungen so auszutheilen, wie es den verschiedenen Graden von Muth und Geschicklichkeit, wodurch man sich hervorgethan hatte, angemessen war; je nachdem

einer

einer entweder die meisten Lanzen zerbrochen, oder den schönsten Streich mit der Lanze oder mit dem Schwerdte ausgeführt oder sich am längsten auf dem Pferde erhalten hatte, ohne aus dem Sattel gehoben zu werden; oder endlich, weil er unter dem Haufen der Turnierenden am längsten steif sitzen geblieben war, ohne daß er seinen Helm abgethan oder das Visier desselben gelüftet hatte, um auszuruhen und frische Luft zu schöpfen.

Die Wappenofficiere, deren Blick stets auf diese streitenden Haufen gerichtet gewesen war, um alles was vorging, zu bemerken, thaten davon ihren Bericht vor den Turnierrichtern und den übrigen diesen Spielen vorgesetzten Rittern. Man sammelte hierauf in allen Reihen die Stimmen, und nun thaten die Fürsten, die alten Ritter, und die, bei dem Anfang des Turniers ausdrücklich erkohrnen Ritter den Ausspruch, wer den Namen eines Siegers erhalten hatte. Oft ward auch die streitige Frage für den Richterstuhl des Frauenzimmers gebracht, und oft hat dieses, als Oberhaupt des Turniers, die Belohnung zuerkannt. Ereignete es sich, daß solche nicht dem Helden, welchen es für den würdigsten erklärt hatte, ertheilt ward, so sprach es diesem einen zweiten Dank, oder eine Belohnung zu, die nicht weniger rühmlich, als die erste, und vielleicht oft für den, der sie empfing, weit schmeichelhafter war.

Wenn endlich der Dank zuerkannt war, suchten die Wappenofficiere aus dem Frauenzimmer diejenigen aus, welche solchen tragen und dem Sieger überreichen sollten. Der Kuß, welchen dieser, bei Empfangung des Denkmals seines Ruhmes, ihnen zu geben das Recht hatte,

war das höchste Ziel seines Triumphes. Sie führten ihn durch eine Menge Volks in den Pallast. Alles was ihn umgab, hallte wieder von den prächtigsten, aber nur zu oft übertriebenen Lobeserhebungen, die ihm von den Herolden und Richtern ertheilt wurden. von dem Schall der Trompeten und Pauken, und von einem lauten, seinen Sieg verkündigenden Ausruf.

Sobald der Ueberwinder in den Pallast eingetreten war, entwaffneten ihn daselbst die Damen. Sie legten ihn prächtige Kleidung an, und führten ihn, nachdem er sich ein wenig erholt hatte, in den Saal, wo ihn der Fürst erwartete. Dieser ließ ihn bei dem Feste an dem vornehmsten Platze sitzen, wo er den Blicken und der Bewunderung der Mitgäste und der Zuschauer ausgesetzt war und oft von Damen bedient ward.

Bei Tische bezog sich die Unterhaltung auf die Thaten der Turnierhelden, ihre Tapferkeit und ihre Kraft und Geschicklichkeit: auf die Abendtheuer der alten Ritter und der Helden, wodurch die Nation und die Ritterschaft berühmt geworden. Man schrieb sie in die öffentlichen und glaubwürdigen Protokolle der Wappenofficiere; sie waren der Inhalt der Gesänge, Lieder und andere Gedichte, welche das Frauenzimmer und die Spielleute, die alle Instrumente mit ihrem Gesang begleiteten, sangen.

Die Spiele in den Gemächern des Pallastes, am Ende der Gastmahle, womit die Turniere gewöhnlich beschlossen wurden, waren nur unschuldige aber doch belehrende Belustigungen; sie dienten dazu Geschicklichkeit, Verstand. Einbildungskraft und Talente zu üben. Damen und Ritter erblickte man beim Schachspiele. Die Unterredung der Damen bestand nur darin, den

Muth

Muth ihrer dienstfertigen Geliebten anzufeuern durch das Lob derjenigen Ritter, die bei dem Kampfspielen, in dem größten Glanze erschienen waren, durch Versicherungen von Achtung und Erkenntlichkeit, welche sie ihren Dienern, wenn diese sich hervorgethan hatten, ertheilten. Sie setzten ihnen auch neue Belohnungen aus, die sie nicht nur in den Turnieren, sondern auch in blutigen Treffen des Krieges verdienen sollten; durch Gefangennehmung ihrer Feinde, durch Eroberung eines feindlichen Postens, durch Sturmlaufen, oder durch irgend eine andere Heldenthat. Solche Proben verlangte eine Dame von ihrem Geliebten, um zu beurtheilen, ob er ihrer werth sey, und um ihn von ihrer Liebe zu versichern.

Wir wollen uns nun, nachdem wir die Turnierübungen der Ritter angezeigt, zu dem dritten Abschnitte wenden, welcher von dem Gebrauch, den man bei den Kriegesheeren von der Tapferkeit, Erfahrung ꝛc. der Ritter machte, handelt.

Bei den Turniergefechten, die stets gefährlich, oft blutig und zuweilen sogar tödlich waren, hatte man eigentlich die Absicht den kriegerischen Adel in ununterbrochener Thätigkeit zu erhalten und vornehmlich in denen Perioden, wo Friede und Ruhe dem Kriegeseifer desselben keine andern Uebungen verstatteten. Der Zweck dieser Ritterspiele war daher derselbe, den wir bei unsern Kriegesübungen in Friedenszeiten beobachten und ausführen; nämlich: man wollte neben der Ausbildung junger noch unversuchter Krieger auch die ältern immer mehr in der Kriegskunst vervollkommnen.

Wie gefährlich übrigens die Turnierübungen abliefen, davon könnten wir aus der Geschichte ein zahlreiches Verzeichniß von solchen Rittern anfertigen, die in Turnieren verwundet oder erschlagen worden sind, diejenigen abgerechnet, welche zuweilen in dem Gedränge erdrückt wurden. Robert Graf von Clermont in Beauvoisis, Sohn des heiligen Ludwigs, mit dem Beinamen Fauchet (die Sense) Stammvater des jetzigen Hauses Bourbon, empfing in einem dieser Turniere so viele Kolbenschläge, daß er sich während den Rest seines Lebens krank befand. Raoul Graf von Eu, Connetable von Frankreich, verlor im Jahre 1344 sein Leben in den Ritterspielen, welche bei der Vermählung Philipps, eines Sohnes Philipps von Valois, gehalten wurde. König Heinrich der 2te von Frankreich ward 1559 auf einem Turniere zu Paris durch die Lanze des Grafen von Montgommery an einem Auge verwundet, und starb eilf Tage darauf an dieser Wunde. Auch Heinrich von Bourbon Montpensier, Prinz von Geblüte, kam bei einer solchen Gelegenheit durch einen Sturz vom Pferde ums Leben.

Unter die blutigsten Turniere gehört auch das zu Nüys, in welchem zwei und vierzig Ritter und eben so viel Kappen umkamen.

So wie es bei den Franzosen auf ihren Turnieren blutige Köpfe gab, eben so gab es auch nicht selten dergleichen Auftritte bei den Deutschen. Unter diesen gehört besonders das Turnier zu Darmstadt im Jahre 1403, wo die Hessen und Franken in Ernst an einander geriethen, und ungeachtet aller angewandten Mühe der Prügelknechte nicht aus einander gebracht werden konnten *).

Im

*) S. Rüxners Turnierbuch.

Im Jahre 1175 waren in Sachsen sechzehn Ritter in Turnieren umgekommen, und bald darauf blieb auch des Markgraf Dietrichs von Meißen Sohn, Conrad in einem Turniere *). Der Pfalzgraf Friedrich der 2te zerbrach das Rückgrad bei einer andern öffentlichen Gelegenheit durch einen Sturz vom Pferde **); auch Markgraf Johann von Brandenburg kam im Jahre 1269 in einem Turniere um ***). Oft gab heimlicher Groll und Rachsucht Anlaß zu dergleichen Excessen; daher fand man für nöthig, in den Rittereid mit einfließen zu lassen, daß der Ritter in keiner andern Absicht, als um sich in den Waffen zu üben, die Ritterspiele besuchen solle. In dem Turniere zu Chalons 1274, welches K. Eduard mit den Engländern wider den Grafen von Chalons und die Burgunder hielt, äußerte sich der Nationalhaß auf eine so traurige Art, daß es mehr einem Scharmützel, als einem Turniere glich.

Der Verfasser der Nachricht von dem Pommerschen Geschlechte der von Sliwin oder Schlieffen, Cassel, 1784, giebt uns, unter manchen angenehmen und lehrreichen Nachrichten von unsern ehrwürdigen Lanzenbrechern der Vorzeit, folgende Schilderung der Turnierspiele:

„Das Wahre reitzt selten, bevor die Hand des Wahns es geschmückt hat. — Die zu feierlichen Schauspielen gewordene Turniere brachten eben durch ihren blendenden äußerlichen Schein den Rittergeist auf seinen höchsten Gipfel. Die größten Fürsten besuchten sie; alles was vornehm war, schien sich hauptsächlich in der Absicht dabei zu versammeln, um einander an Pracht und Aufwand zu übertreffen. Das

*) Chron. Mont. Seren. ad an. 1175. in Menkens Script. rer. germ. T. II. p. 197 u. 95.
**) Thom. Leodius l. III. de vita Friderici II. Palat.
***) Chronic. Austral. an. 1269 Chron. Citiz. p. 813.

schöne Geschlecht, diese Seele der Gesellschaft! floß hier, vom Vergnügen gelockt, größtentheils von noch brennendern Trieben angespornt, wie um bei einem im Rufe stehenden Gesundbrunnen, haufenweise zusammen. Es gewann das Ansehen, als ob die Eitelkeit sich nur des Vorwandes des Nützlichen bediente, damit sie in ihrem ganzen Staat einherrauschen könnte; denn diese Zusammenkünfte waren weniger eine Gelegenheit im Kämpfen geschickt zu werden, als sehen zu lassen, daß man es sey. Wie unablässig hingegen, mit welcher Anstrengung der Leibes- und Seelenkräfte mußte sich in der Zwischenzeit nicht der edele Jüngling üben, um auch in Angesicht solcher Zuschauer die höchste der damaligen Ehren, einen Preis von einer reitzenden Hand, zu gewinnen? und schwerlich raseten die Griechen wüthender nach olympischen Spielen, als unsere Ahnherren nach Turnieren."

Geschicklichkeit war bei den Ritterübungen noch nothwendiger als Stärke. Der tapferste und stärkste Ritter konnte von einem weit schwächern, aber geschicktern über den Haufen gerannt werden. Es war daher nicht genug, daß man sein Pferd gut lenkte, daß man gut focht, und seinen Mann gewiß zu treffen wußte, indem man zugleich dem Schwerdte des Gegners auswich, sondern man mußte auch Hieb und Stoß in seiner Gewalt haben, und mit Zuverlässigkeit wissen, an welchem Ort der Rüstung man den Gegner treffen würde; denn traf man ihn z. B. von der Seite, so verlor er das Gleichgewicht und mit demselben seine ganze Stärke, und es konnte dann nicht fehlen, daß er von dem Pferde fiel, oder ihm vielleicht ein noch härterer Zufall begegnete. Daher war es sehr nöthig in dieser so schweren Kunst, welche so viel Genauigkeit und Aufmerksamkeit erforderte, täglich neue Fortschritte zu machen.

Auch die Spanier besaßen eine große Geschicklichkeit in den Ritterspielen. In der Cro-

nicas de los Reyes de Castilla, welche in 5 Bänden in 4. zu Madrit herausgekommen ist, befinden sich viele schätzbare Nachrichten von spanischen Rittern, besonders im 5ten Bande in der Chronik des Alva de Luna, welche zwischen 1453 und 1460 geschrieben und zum Erstenmale von seinem Urenkel im Jahre 1546 zu Mayland herausgegeben worden ist. Am merkwürdigsten ist die Erzählung, unter dem Titel El passo honroso de Suero de Quinnones welche diesen Band schließt. Der passo honroso ist nichts anders als ein Turnier, bei welchem Suero de Quinnones, der mit der Familie des Connetable Alvars de Luna verwandt war, die Hauptrolle spielte, und daher ist diese Erzählung auch der Cronik des Connetable beigefügt, worin auch oft von den Ritterspielen, wodurch die Ritter jener Zeit merkwürdige Begebenheiten feierten, und von der Geschicklichkeit, welche der Connetable bei diesen Schauspielen zeigte, geredet wird. Es war noch ein Ueberbleisel des Geistes der Galanterie und der ritterlichen Tapferkeit, der in diesem Zeitpunkte ganz Europa und besonders Spanien, unter der Herrschaft der Araber, belebte. Der Ritter Quinnones war von diesem romantischen Geiste beseelt und vertheidigte unterstützt von neuen Helden, gleich ihm, im Jahre 1434 den Paß bei Obriga. Die Begebenheit ward von einem Zeugen, Peter Rodrigueß de Lena beschrieben, nachher aber von Johann de Pineda sorgfältig abgekürzt und zu Salamanka im Jahre 1588 gedruckt, und aus dieser seltenen Ausgabe ist sie der Cronicas eingerückt. Einige Züge aus dieser Erzählung, welche ganz den Geist des alten Ritterwesens athmet, und mit zu reizender Naivetät geschrieben

ist, verdienen wohl hier einen Platz, da sie uns besonders mit den damaligen Turnieren in diesem Lande bekannt machen; auch findet man darin das Gemisch von Liebe, Tapferkeit und Religion, die unsere Vorfahren auf eine so sonderbare Art mit einander zu verbinden wußten.

Quinnones, der Held dieser Begebenheit, kam mit seinen neun Gehülfen nach Madina del Campo, wo sich damals der König und der ganze Hof aufhielt. Er überreichte Johann dem Zweiten eine Bittschrift, in welcher er sagt: „daß er schon seit langer Zeit die Ketten einer Dame trage, und daher auf Mittel gedacht habe sich loszukaufen: daß er im Namen des heiligen Jakobs, dessen Fest nahe wäre, den Entschluß gefaßt hätte, 300 Lanzen zu brechen, und deshalb jeden inländischen oder fremden Ritter zum Kampfe aufzufordern, der 15 Tage vor und 15 Tage nach dem St. Jakobs Tage den Weg vorüber gehen würde, der zum Grabe dieses großen Apostels führt.“ Er nahm von dieser allgemeinen Ausforderung Niemand, als den König selbst und seinen Günstling Alvar de Luna aus. Johann der 2te ertheilte ihm die verlangte Erlaubniß; hierauf ließ Quinnones mit lauter Stimme die Gesetze des Turniers, das er beginnen wollte, ablesen. Sie enthalten 20 Hauptstücke, deren einige höchst seltsam sind und an die Romanensprache des Liebhabers der Dulcinea von Toboso erinnern. Eines derselben sagt: Jede Dame von Stande, die in einem Umkreise von einer halben Stunde vorbei gehen würde, und nicht einen für sie streitfertigen Ritter mit sich brächte, sollte ihren rechten Handschuh verlieren, es sey dann, daß ein anderer für sie zu kämpfen sich anböte. Ein anderes: Jeder Ritter, der an dem Passe, den er bewachen wird, erscheint, soll sich nicht, ohne sich zu schlagen, oder ohne seine Waffen oder Sporen zu lassen, davon entfernen dürfen, und soll sich dabei verbindlich machen, die Waffen oder den Sporen nicht eher zu nehmen, als bis er sich bei einem eben so, oder noch gefährlichen Kampfe, befunden hätte. Endlich sagt Quinnones in dem letzten Hauptstücke: „Allen und jedem sey hiermit zu wissen gethan, daß die rechte Hand der Dame, der ich angehöre, wenn sie hier

vorbei

vorbei kommen sollte, vor der Gefahr, ihren Handschuh zu verlieren, gesichert seyn soll, und daß kein anderer Edelmann, außer mir, sich soll für sie schlagen dürfen, weil Niemand auf der Welt ist, der dies besser ausführen könnte, als ich." Hierauf schickte er einen Waffenherold mit diesem Briefe aus, um seine Herausforderung auch in fremden Landen bekannt zu machen.

Die ersten, welche erschienen, waren ein Deutscher und zwei Valencianer Quinnones empfing sie, rüstete sich zum Kampfe und nahm seine Waffen. Suero trat zuerst mit dem Deutschen auf den Kampfplatze. Dieser Streit wurde gut ausgehalten, und ohne daß einer der Kämpfenden ein Unglück dabei gehabt hätte Nachher kamen die beiden Ritter von Valencia und forderten dem Quinnones seine Waffen und sein Pferd ab, weil sie gewahrten, wie vortheilhaft er sich derselben bedient hatte. Die Erzählung enthält nun weiter nichts als einen umständlichen Bericht von den verschiedenen sonderbaren Kämpfen während der dreißig angekündigten Tage. Eines von diesen Turnieren fiel für einen gewissen Constanneda unglücklich aus, der übrigens durch seine glücklichen Thaten in diesem Fache berühmt war. Er erhielt von dem Quinnones eine starke Wunde, und als man ihn von dem Kampfplatze wegtrug, rief er aus: er habe nie einen würdigern Gegner gefunden und er schätze sich glücklich von einem so tapfern Ritter verwundet worden zu seyn!

Alle Handlungen des Quinnones, alle seine Reden, alle seine christlichen Antworten athmen einen edlen, obgleich wohl etwas trotzigen Muth, der ihn besonders auszeichnet. Zwei katalonische Ritter kamen angezogen, und begehrten man solle um ihrentwillen, da sie sehr eilen müßten, die Turniergesetze überschreiten. Quinnones antwortete ihnen ganz lakonisch, es sey unmöglich; und da es ihm an Zeit fehlte, so schloß er seine Antwort mit folgenden Worten: „Ich kann mich nicht weiter hier einlassen, meine Hände sind zu rühmlichern Arbeiten bestimmt."

Als die dreißig Tage verflossen waren, stellte sich Quinnones in großer Ceremonie vor die Kampfrichter hin und frug sie, ob sie glaubten, er habe sein Gelübde erfüllt und sich losgekauft, und ob er jetzt den eisernen Ring, den er zum Zeichen seiner

Dienst-

Dienstbarkeit um den Hals trage, ablegen dürfe? die Kampfrichter lobten seine Aufführung und ließen ihm durch den Waffenherold die Kette abnehmen. Einer seiner Streitgefährten, Lope de Estuniga, bat sie ebenfalls um ein schriftliches Zeugniß seiner erprobten Tapferkeit um sich damit seiner Gebieterin darstellen zu können, und diese Vergünstigung wurde von den Kampfrichtern allen zehn Vertheidigern des Passo honroso bewilliget. Nach diesem zogen sie in großer Ceremonie von dem Schlachtfelde ab, und hielten einen feierlichen Einzug in Leon.

Bei diesen sonderbaren Turnieren, in welchen Quinnores und seine Gesellen ganz unermüdet im Fechten schienen, trugen fast alle Kämpfer Wunden oder Quetschungen davon. Während der bestimmten 30 Tage stellten sie sich 68 Kämpfern entgegen; sie konnten aber nur 166 Lanzen brechen, statt der 300, die sie sich zu brechen vorgenommen hatten. Einem Aragonier, Esbert von Claramont, kostete es das Leben; er erhielt von einem der zehn Vertheidiger des Passes, einem Verwandten des Quinnones, einen Lanzenstich in den Kopf. Sonderbar ist es, daß diese Ritterspiele hier von der Religion verboten waren, die sie doch mit so blinder Unterwürfigkeit verehrten; denn diejenigen, die dabei umkamen, wurden angesehen, als wenn sie in einer Todtsünde gestorben wären, und man verweigerte ihnen das Begräbniß in geweihter Erde. Dies war nun hier auch der Fall dieses Aragoniers, und dennoch hielten diese frommen Ritter solche Schauspiele, unter dem Schutze der heiligen Jungfrau, zu Ehren eines Heiligen, und unterließen auch nicht zu fasten, und dem Gottesdienst mit vieler Andacht beizuwohnen.

Den Ursprung der Turniere setzt man gewöhnlich in das eilfte Jahrhundert, man kann ihn aber füglich bis in jene Zeiten zurücksetzen, wo

wo die Nationen anfingen ihre Kriege nach einem gewissen Plan zu führen, wo sie Grundsätze und Regeln festsetzten und dem Kriege die Form einer Kunst oder Wissenschaft ertheilten. Man darf aber doch die Turniere jener Zeit für weiter nichts ansehen, als für schwache Vorstellungen und Versuche der Kriegesbegebenheiten und ernstlichen Gefechte.

Alle Unternehmungen, welche den Krieg oder die Ritterschaft betreffen, vorzüglich aber die Kreuzzüge, werden mit einer Feierlichkeit angekündigt, die in dem Herzen eines jeden Kriegers Begierde, Antheil an denselben und an dem daraus folgenden Ruhme zu nehmen, erregen mußte. Man verband sich hierzu durch feierliche Versprechungen, welche Religion, Ehre und Liebe, jede insbesondere, oder auch alle zusammen genommen, gleich heilig und unwiederruflich machte. Man mochte sich in einen festen Platz werfen, um solchen zu vertheidigen, oder eine Festung einschließen, um einen Angriff darauf zu wagen, oder das freie Feld in dem Angesicht des Feindes besetzen, so verbanden sich Anführer und Untergebene zusammen durch Eide und unverbrüchliche Gelübde, daß sie eher ihr Blut vergießen und das Leben aufopfern, als das Interesse des Staats verrathen, oder aus den Augen setzen wollten.

Außer diesen allgemeinen Gelübden veranlaßte abergläubische Frömmigkeit jener Zeit jeden besonders noch zu andern Versprechungen; so z. B. gewisse heilige Orte, für die sie Ehrfurcht hegten, zu besuchen; ihre eigenen Waffen, oder die Waffen ihrer überwundenen Feinde in Tempeln oder Klöstern niederzulegen; an gewissen Tagen zu fasten; verschiedene Bußübungen zu verrichten ꝛc. Daher wurden den Rittern, wenn sie

zum

zum Kampfe auszogen, von den Damen Ketten und andere Merkmale ihrer Gunst verliehen, womit sie sich behingen und schmückten. Jenes Merkmal, welches sie nie ablegten war nun das Unterpfand der Unternehmung, welche sie zuweilen auf den Knien, über dem Evangelienbuche, gelobten; auch bereiteten sie sich dazu vor durch Kasteiungen und durch gottesdienstliche Handlungen in der Kirche, wo sie beichteten.

Auch die Tapferkeit veranlaßte manches seltsame Gelübde, z. B. daß man der erste seyn wolle, der sein Fähnlein auf den feindlichen Mauern, oder auf dem höchsten Thurme des festen Platzes, dessen man sich bemeistern wollte, aufpflanzen werde; daß man mitten unter den Feind rennen, und demselben den ersten Streich versetzen wolle ꝛc. Die tapfersten Ritter wetteiferten mit einander in Gelübden, die stets auf das Wohl des Vaterlandes und auf den Untergang des Feindes abzweckten.

Das Gelübde des Pfaus oder des Fasans war das unverbrüchlichste unter allen. Diese edlen Vögel, wie man sie nannte, lieferten, durch den Glanz und die Mannigfaltigkeit ihrer Farben, ein Bild der Majestät der Könige und der prachtvollen Kleidung, womit sich diese Monarchen schmückten, wenn sie an ihrem Hofe einen Galatag, Tinel genannt, feierten. Die Federn von den Pfauen wurden von den Damen für die reichste Zierde gehalten, womit sie die Troubadours oder Provinzialdichter, beschenken konnten. Sie durchflochten damit die Kronen, welche sie als Belohnungen dichterischer Talente, die man damals der Tapferkeit und Galanterie widmete, austheilten. Auch dienten, nach dem Bericht des Matthias Paris, die Figur eines Pfaus

den

den Rittern, die sich im Pferderennen oder im Lanzenwerfen übten, statt des Ziels.

An dem Tage, wo man seine Verbindlichkeit feierlich erklären wollte, ward ein Pfau, der zuweilen gebraten, allemal aber mit seinen schönsten Federn geschmückt war, auf einer großen goldenen oder silbernen Schüssel, von dem Frauenzimmer mitten in die zahlreiche Versammlung der zusammenberufenen Ritter getragen. Jedem von ihnen ward derselbe dargebracht, und jeder that sein Gelübde über dem Vogel. Hierauf trug man ihn zurück auf einen Tisch, wo man allen, die zugegen waren, davon vorlegte. Der Vorschneider mußte seine Geschicklichkeit darin beweisen, daß alle davon zu essen erhielten.

Oft auch wählte das Frauenzimmer einen der wackersten Ritter aus der Gesellschaft, um mit ihm demjenigen Ritter, welchen derselbe für den tapfersten halten würde, den Pfau zu überbringen. Der von den Damen hierzu erkohrene Ritter, setzte die Schüssel demjenigen vor, welcher, nach seiner Ueberzeugung, den Vorzug verdiente, zerschnitt den Vogel vor seinen Augen, und vertheilte solchen an die Umstehenden. Ein so rühmliches Merkmal der Achtung, womit man glänzende Thaten belohnte, durfte nur erst nach langer und bescheidener Weigerung angenommen werden.

Um nun eine nähere Ansicht einer solchen Feierlichkeit zu geben, wollen wir nur ganz kurz diejenige hier erzählen, welche an dem Hofe des Herzogs von Burgund, Philipps des Gutmüthigen, zu Lille im Jahre 1453 vorfiel. Man rüstete sich damals zu einem Kreuzzuge wider die Türken, welche kurz vorher die Eroberung

des

des griechischen Kaiserthums durch die Einnahme von Constantinopel vollendet hatten.

Während daß man die nöthigen Zubereitungen zu dem Feste machte, und die zusammenberufenen Ritter nach und nach ankamen, wurden die Rittergäste von den anwesenden Großen mit verschiedenen Lustbarkeiten unterhalten. Bei der letzten, die der Herzog von Cleve angestellt hatte, ward das feierliche Gastmahl seines Oheims, des Herzogs von Burgund, welches, der Gewohnheit gemäß, achtzehn Tage darauf gehalten werden mußte, angekündigt. Eine Dame stieg auf einer kleinen, besonders hierzu verfertigten Treppe auf die Tafel, wo der Herzog von Burgund seinen Platz genommen hatte, knite vor ihm nieder, und setzte diesem Fürsten einen Blumenkranz auf das Haupt.

Diese erste Ceremonie war die Ankündigung der erhabenen, religiösen und ritterlichen Mysterien, die bei dem Banquet, wo der Herzog von Burgund seinen ganzen Hof und den ganzen Adel seiner Staaten versammelte, laut werden sollten.

Endlich kam der Tag des feierlichen Gastmahls. Es erschienen in dem Saale mannigfaltige Verzierungen, Maschinen, außerordentliche Menschen- und Thiergestalten, Bäume, Berge, Flüsse ein Meer und Schiffe. Alle diese Gegenstände untermischt mit lebenden Personen, Vögeln und andern Thieren, waren in dem Saal oder auf der Tafel in Bewegung, und stellten Handlungen vor, die ihre Beziehung auf das Vorhaben des Herzogs hatten. Man denke sich nun den Umfang des Saals, der eine so geräumige Tafel oder vielmehr ein großes Theater, mit allem zur Bewegung so vieler Maschinen

und

und Personen nöthigem Raume, die zahlreichen Gäste und den Haufen der Zuschauer ungerechnet, fassen konnte.

Plötzlich trat ein Riese in den Saal, bewaffnet wie ein Saracen aus Grenada, und im antiquen Costüme. Er führte einen Elephanten, der ein Schloß trug. Fig. 7148. In diesem saß eine abgehärmte Dame, die in lange Trauerkleikleider, wie eine Klosterfrau oder Betschwester, eingehüllt war. Als sie sich im Saal mitten unter der Gesellschaft erblickte, sagte sie einige Reime her, worin sie dem Riesen befahl, stille zu halten. Dieser setzte aber, indem er sie mit starrem Blicke ansah, seinen Marsch fort, bis er zur Tafel des Herzogs gekommen war. Jetzt eröffnete die gefangene Dame, welche die Religion vorstellen sollte, eine lange Klage in Versen über das harte Schicksal, welches sie unter den unbarmherzigen Händen der Ungläubigen ertragen müsse. Sie beklagte sich über die Langsamkeit derer, die ihr Hülfe schaffen und sie befreien sollten.

Auf diese Jammerszene folgte der Wappenkönig des Ordens vom goldenen Vliesse mit einer langen Reihe von Wappenofficieren, die voraus gingen. Auf seiner Faust trug er einen lebendigen Fasan, der mit einem goldenen mit Edelgesteinen und Perlen reich besetzten Halsband geschmückt war. So trat er vor den Herzog von Burgund, und stellte demselben zwei Frauenzimmer vor, wovon die eine Yolande, eine natürliche Tochter dieses Fürsten, und die andere Isabelle von Neufschatel, eine Tochter des Herrn von Montaigü war. Jede von ihnen ward von einem Ritter des goldenen Vliesses begleitet. Sogleich überreichte der Wappenkö-

nig, im Namen der beiden genannten Damen, die sich dem Schutze ihres Regenten empfahlen, dem Herzoge den Vogel. Nachdem der Herzog das Begehren des Wappenkönigs aufmerksam angehört hatte, gab er ihm ein Billet, das laut verlesen ward, und das mit folgenden Worten anfing: „Ich gelobe Gott, meinem Schöpfer, vor allen andern, und der glorreichen Jungfrau, seiner Mutter, und hernach den Damen und dem Fasan ꝛc.“ Das Folgende waren Betheuerungen die Ungläubigen mit Krieg zu überziehen und die unterdrückte Kirche zu beschützen. Hierauf begaben sich alle Personen, die diese allegorischen Rollen gespielt hatten, wieder zurück. Das Gelübde des Herzogs war ein Zeichen, auf welches sein ganzer Hof andere, bis ins Unendliche veränderten Gelübde that. Ein jeder bestrebte sich, seinen Muth wider die Türken durch eine seltene und sonderbare That auszuzeichnen, entweder für sich allein, oder in Gesellschaft mit einem andern Ritter, der das nämliche gelobte, und dieses vielleicht vermöge einer der Verbindungen und Wappenbrüderschaften, wovon wir in der Folge reden werden. Alle legten sich willkührliche Bußwerke auf und schworen, solches bis zur gänzlichen Erfüllung ihres Gelübdes fortzusetzen. In Betreff dieser Gelübde durften einige in keinem Bette schlafen, andere beim Essen kein Tischtuch gebrauchen; manche mußten sich in gewissen Tagen in der Woche des Fleisches und Weines enthalten; andere durften nie ein gewisses Stück ihrer Rüstung führen, oder sie mußten es Tag und Nacht tragen; noch andere mußten sich in haarene Tücher oder in Etamin kleiden ꝛc.

Den Beschluß der Gelübde machte ein neues Schauspiel: Eine Dame, die weiß, wie eine Klosterfrau gekleidet war, und auf ihrer Schulter eine Rolle trug, worauf mit goldenen Buchstaben geschrieben stand: Grace-Dieu, dankte der Gesellschaft, und stellte ihr zwölf Damen vor, die von eben so viel Rittern geführt wurden. Diese Damen sollten verschiedene Tugenden vorstellen, und jede derselben mußte ihren Namen auf der Schulter auf einem Zettel geschrieben tragen. Sie mußten auf der Reise Gesellschaft leisten, damit solche glücklich von statten gehen möge. Sie gingen in einer Reihe, und überreichten eine nach der andern, ihre Namenzettel dem Grace-Dieu, der solche ablas, und jedesmal einen Gesang von acht Versen hersagte. Die Namen derselben sind zu wichtig um sie nicht hier aufzuführen, weil man daraus sehen kann, welche Tugenden zu einem wahren und vollkommenen Ritter erfordert wurden: Sie waren: Treue, Menschenliebe, Gerechtigkeit, Vernunft, Klugheit, Mäßigkeit, Stärke, Wahrheit Freigebigkeit, Fleiß, Hofnung und Tapferkeit. Endlich fingen alle in ihrer vermummten Kleidung an zu tanzen und zu schmausen, um das Fest auf eine lustige Art zu feiern und zu beschließen.

Da sich im Kriege weit mehr Anlaß fand die Ritterwürde zu ertheilen, so wurde solche auch im Kriege auf eine weniger umständliche und mehr kriegerische Art gegeben. Man überreichte seinen Degen an dem Kreutz oder Gefäße dem Fürsten oder Generale, von dem man den Ritterschlag erhalten wollte. Keine Begebenheit von einiger Wichtigkeit trug sich im Kriege zu, ohne daß eine Ritterpromotion entweder vorher-

ging oder darauf folgte. Der Einzug oder die Landung der Kriegesheere und Flotten in dem feindlichen Gebiete, die Märsche, die Rückzüge, die vorausgeschickten Truppen, der Uebergang über Brücken und Flüsse, der Angriff und die Vertheidigung fester Plätze, ihrer Vorstädte, der Pallisaden, der Schlagbäume, der Schlösser, der sichersten und besten Werke einer Festung, die Ausfälle, der Hinterhalt, die Scharmützel, die plötzlichen Ueberfälle oder Schlachten, sowohl zu Lande als zur See, alle diese Kriegesvorfälle verschafften dem Staate unaufhörlich neue Vertheidiger, unter dem Rittertitel, den man ihnen als ein Unterpfand für ihren Eifer, ihr Blut zu vergießen, oder als eine Belohnung für das, welches sie schon vergossen hatten, bewilligte.

Die Engländer schlugen bei ihrer Landung auf französischem Boden, in den Jahren 1377 und 1380, verschiedene aus ihrer Armee zu Rittern. Die Franzosen thaten ein gleiches bei ihrer Landung in England, in den Jahren 1403 und 1404. König Eduard von England wohnte der Schlacht bei Creci im Jahre 1346 in eigener Person bei. Als man in derselben in ihn drang, daß er seinem Sohne, den dreizehn- bis vierzehnjährigen Prinzen Wallis, schleunige Hülfe wider den Feind, der ihn von allen Seiten eingeschlossen hatte, senden möchte, fragte er: „Ist „er denn todt, oder ist er zu Boden geschlagen, „oder ist er so verwundet, daß er sich nicht mehr „wehren kann?“ da ihm aber der Abgesandte versicherte, daß der Prinz zwar noch am Leben, aber in der größten Gefahr wäre, antwortete er: „Nun so kehren sie wieder zurück zu ihm und „zu denen, die Sie abgeschickt haben, und sa-

„„gen sie ihnen, daß so lange mein Sohn noch „am Leben ist, sie nicht um Hülfe zu mir schik„ken sollten, es möge ihnen auch begegnen, was „nur wolle, denn ich befehle ihnen, daß sie das Kind sollen seine Sporen verdienen laßen.“ Der Prinz hatte nämlich erst vor kurzer Zeit die Ritterwürde erhalten, „und ich will, setzte der „König hinzu, daß das heutige Treffen ihm eigen sey und er die Ehre davon trage.“ So wie die Franzosen bei ihrem Angriff auf die Brücke zu Taillebourg im Jahre 1385 Ritter schlugen, so thaten es auch die Engländer im Jahre 1441, als sie den Fluß Oise passirt waren, um König Karl den 7ten zur Aufhebung der Belagerung von Pontoise, welches von englischer Besatzung vertheidigt ward, zu nöthigen. Man ernannte hier solche zu Rittern, die blos den Rückweg gedeckt hatten; und zwei Franzosen von der castilianischen Armee, die abgeschickt wären, das portugiesische Kriegesheer zu recognosciren, erhielten im Jahre 1385 blos wegen dieser Verrichtung die Ritterwürde *).“

Ueberhaupt waren dergleichen Ritterpromotionen in den ereignißreichen Zeitpunkten sehr häufig und zahlreich, weil daraus ein bedeutender Vortheil entstand. So wurden unter Karls des 6ten Regierung, bei der Belagerung einer einzigen Festung einige hundert zu Rittern ernannt, und unter der Regierung Karls des 7ten, die an Begebenheiten so reich ist, sah man ein ganzes Volk von Rittern entstehen.

Die Normänner waren den allzugroßen Ceremonien bei Ertheilung der Ritterwürde feind, und hielten einen auf solche Art geschlagenen

*) Froissart liv. II, 269. liv. III, p. 43.

Ritter für einen unrechtmäßigen und feigen *). Nic. Upton **) beschreibt die Art und Weise, wie die Ritterwürde im Kriege ertheilt ward. Er sagt:

Ein Fürst oder ein Kriegesoberster ertheilt Ritterwürden bei Belagerungen der Städte, Schlösser oder Festungen und dieß auf sehr verschiedene Art. Während des Angriffs oder vorher, tritt der Candidat der ritterlichen Würde mit einem Schwerdt in der Hand vor den commandirenden Befehlshaber der Belagerung, und bittet um den Ritterschlag. Dieser nimmt das Schwerdt aus seinen Händen, faßt es in beide Hände, schlägt ihn damit, und ernennt ihn zum Ritter. Auch ernennt derselbe einen ältern Ritter, der ihm vergoldete Sporen zubereiten, und ihn zu dem Angriffe begleiten muß. Eben so hält man es mit dem Ritterschlage in unterirdischen Gängen, wo jedoch der ältere Ritter, dem der neue anvertraut wird, die folgende Nacht mit diesem wachend zubringen muß. Im Feldkriege wurden eben dieselben Ceremonien, wie bei Belagerungen im Ritterschlage beobachtet.

Auch die deutsche Rittergeschichte bestätigt die Gewohnheit im Kriege vor oder nach, oder wohl gar während dem Treffen, Ritterpromotionen vorzunehmen. Vor einem Treffen, welches zwischen den Truppen des Friedrichs von Oestreich und denen des K. Ludwigs des Baiern vorfiel, ernannte der Erzbischoff von Salzburg viele Ritter ***). Eben so gaben auch Turniere daselbst Anlaß zu merkwürdigen Ritterpromotionen. So erzählt der Geschichtschreiber Arnold von K. Friedrich den I., daß derselbe ein Turnier veranstaltet und dabei sechzig edle Jünglinge mit der Ritterwürde beschenkt habe.

Bei

*) Non militem legitimum, sed socordem equitem et quincitem de generem Linnäus notit. regn. Francial pag. 292.

**) De militari officio lib. IV. c. 3.

***) Jo. Auentin annal. Boior. lib VII. p. 650.

Bei einem zu liefernden Treffen zwischen den Truppen des K. Philipp von Valois und dem Kriegesheere des Königs Eduard von England, lief unversehens ein Haase vor dem Lager der Franzosen hin; hierüber entstand ein solches Geräusch unter der Armee, daß die im entfernten Theile des Lagers befindlichen Truppen den Anfang der Schlacht muthmaßten, und einige daher die Ritterwürde verlangten. Als nun in der Folge beide Kriegesheere aus einander gingen, ohne ein Treffen zu liefern, wurden jene, die sich als Kandidaten der Ritterwürde gemeldet hatten, spottweise, Hasenritter genannt.

Da die Ritter sich stets beeiferten in den Turnieren richtige Vorstellungen der Vorfälle und Gefahren des Krieges zu liefern, so hatten sie auch immer, selbst in dem Kriege, einen Anstrich von Artigkeit und Höflichkeit, die in den Turnieren herrschte, beibehalten. Das Bestreben, seiner Dame zu gefallen und ihrer werth zu seyn, war für einen Ritter, in dem ernstlichen Streite, so wie in dem eingebildeten, ein zweiter Beweggrund zu heroischen Handlungen, der seiner Unerschrokkenheit das volle Maaß ertheilte.

Die Ritter nahmen oft in dem Kriege den Namen Persevanten der Liebe und andere ähnliche Titel an; sie schmückten sich auch mit dem Bildnisse, mit der Devise und Leibfarbe ihrer Geliebten; sie boten oft bei Belagerungen, Scharmützeln und Schlachten einem Feinde den Kampf darüber an, welcher von beiden die schönste und tugendhafteste Dame besitze und dieselbe am meisten liebe. Die Ueberlegenheit seiner Stärke und Herzhaftigkeit zeigen, hieß in jener Zeit eben so viel, als einen Beweis ablegen von den Vorzügen

und von der Schönheit der Dame, welche man anbetete und von welcher man geliebt ward.

Froissart, T. I, ch. 161, p. 188 u. f. beweist es mit einigen Zügen aus der Geschichte, wie sehr die Ritter auf die Devise ꝛc., die sie trugen, stolz waren; er erzählt. oder berichtet:

Als kurz vor der Schlacht bei Poitiers Johann Chandos, ein Engländer, vorgerückt war, um die französische Armee zu beobachten, begegnete ihm bei der Rückkehr Johann von Clermont, einer von den französischen Marschällen, der, nachdem er gleichfalls die Stellung der englischen Armee beobachtet hatte, zurückritt. Beide trugen nun einerlei Devise von einer blauen Dame, mit einem Rande von Sonnenstrahlen auf ihren Oberkleidern, Clermont sagte zu Chandos: „Seit wenn unterstehen sie sich meine „Devise zu tragen? — Und seit wenn sie, antwor„tete Chandos, die meinige? denn sie ist eben so gut „die meinige, als sie die Ihrige ist. — Mit nichten, „erwiederte Clermont, und wenn es kein Aufschub „zwischen den Unsrigen und den Ihrigen verursachte, „so wollte ich Ihnen bald zeigen, daß sie kein Recht „haben solche zu tragen. — Ha! erwiederte Chan„dos, Sie werden mich morgen zu einem Kampfe „geschickt finden, um Ihnen zu beweisen, daß mir „solche eben so wohl gebührt, als Ihnen. — Cler„mont versetzte, es sind dies nur Prahlereien von „euch Engländern, die ihr nichts Neues aufzubringen „versteht, als was ihr an andern sieht, das schön „läßt. Hiermit schieden sie von einander, ohne daß „weiter etwas gethan oder gesagt ward, und jeder „kehrte zu den seinigen zurück.“

Es entstanden auch gewisse gesellschaftliche Verbindungen unter den Rittern, die durch wechselseitiges Vertrauen und Achtung hervorgegangen waren. Solche Verbundene hießen **Wappenbrüder** oder **Wappengefährten**. Sie verbanden sich gewöhnlich zu irgend einer wichtigen Unternehmung, die einen bestimmten Zweck haben mußte oder auch wohl gar zu allen ihren künftigen Unternehmungen. Sie gaben sich eidliche

Ver-

Versicherung, daß sie Beschwerlichkeiten, Ruhm. Gefahren und Vortheile redlich mit einander theilen, und einander nie verlassen wollten, so lange einer des andern nöthig haben würde.

Die Wappenbrüderschaften wurden auf verschiedene Art errichtet. Die Wappengefährten bekräftigten ihren Schwur mit den geheiligten Merkmalen der Religion; sie küßten mit einander, um sich enger zu vereinigen, das heilige Bild, welches unter den Ceremonien der Messe, den Gläubigen dargereicht wird; sie vertauschten einander ihre Waffen, und schenkten solche einander; auch empfingen sie zuweilen das Abendmahl; ja nach dem Romane des Lancelot vom See, ließen sich drei Ritter mit einander zur Ader, und vermischten ihr Blut, welche Gewohnheit, die als das Symbol der engsten Verbindung betrachtet ward, man schon gewissermaßen bei den Römern fand. *)

Der Beistand, den man seinen Wappenbrüdern leisten mußte, war eine noch heiligere Pflicht, als die Beschützung, welche die Damen verlangen konnten; nur die Pflichten gegen den Fürsten gingen allen andern vor. Wappenbrüder, verschiedener Nationen waren nur so lange mit einander verbunden, als der Bund ihrer beiderseitigen Regenten dauerte; denn wenn diese einander den Krieg ankündigten, so zog solches die Trennung aller Verbindungen ihrer Unterthanen nach sich, nur diesen Fall ausgenommen, war nichts so unzertrennlich, als der Bund dieser Brüderschaft.

Die Wappenbrüder, gleichsam als Mitglieder eines Hauses, trugen einerlei Rüstung und Kleidung. Die Absicht war, daß der Feind sich hieran täuschen möchte, und sie daher alle der Gefahr

*) Sallustius Kap. 30.

die einen oder den andern von ihnen droht, ausgesetzt waren. Karl der 8te wählte neun der tapfersten aus seinem biedern Adel, welche einförmige Rüstung, der seinigen gleich, anlegen mußten. Mit Hülfe dieser List hinterging er einen feindlichen Trupp, der sich verabredet hatte, ihn zu erlegen. Man suchte ihn in allen Gliedern und glaubte ihn überall zu finden, wo man einen von den neun biedern Rittern antraf.

Die Regenten schämten sich sogar nicht die Ritterwürde aus den Händen ihrer Unterthanen anzunehmen. Man sieht hieraus, daß ein, in dem Dienste des Ruhms und der Tapferkeit erworbener Rang mehr Reiz für sie hatte, als derjenige, welchen sie in der politischen Verfassung durch das Recht der Geburt erhielten.

Ein Beweis, daß auch gekrönte Häupter von ihren eigenen Unterthanen die Ritterwürde empfingen, sind Franz der erste, der nach dem Treffen mit den Schweitzern aus der Hand des tapfern Ritters Bayard die Ritterwürde begehrte; eben so erhielt Heinrich der 2te von Frankreich vom Marschall von Bisiens, Eduard der 4te in England vom Grafen von Devonshire, Heinrich der 7te vom Grafen von Arundel, und Eduard der 6te vom Herzog von Sommerset die Ritterwürde. Graf Wilhelm von Holland wollte die kaiserliche Würde nicht eher annehmen, als bis er die Ritterwürde erhalten hätte und K. Konrad, K. Friedrichs des 2ten Sohn, schrieb an die Bürger von Palermo, daß er die Ritterwürde begehre. Landgraf Friedrich der 2te von Thüringen, ließ sich von dem tapfern thüringschen Ritter Friedrich von Wangenheim zum Ritter schlagen.

Der Bund der Wappenbrüder war so enge, daß er ihnen nicht verstattete mit Jemand, wenigstens

nigstens öffentlich, Freundschaft zu halten, der nicht auch der Freund eines oder des andern von ihnen war. Der Herzog von Burgund hielt sich für verbunden eine beträchtliche Summe von dem Könige von Castilien, Heinrich von Transtamare, blos deswegen nicht anzunehmen, weil dieser Herr mit Boucicaut des Herzogs Waffenbruder in Feindschaft lebte. Die Verbindlichkeit, einander in ritterlichen Unternehmungen beizustehen, ohne sich davon auszuschließen, legte ihnen die Nothwendigkeit auf nur gemeinschaftlich, und mit beiderseitigem Willen etwas von der Art zu unternehmen. Am Ende der Unternehmung, oder wenn ein mittlerweile unter ihren beiderseitigen Regenten erfolgter Bruch ihren Bund vereitelte, so berechnete man einander Ausgabe und Einnahme, Gewinn und Verlust auf das gewissenhafteste.

Von den Waffenbrüderschaften sind die Turniergesellschaften, welche in der deutschen Rittergeschichte vorkommen, so wie die unter besondern Namen im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, wegen des Faust- und Kolbenrechts aufgekommenen Verbindungen oder Gesellschaften von Fürsten, Grafen und Adelichen, wohl zu unterscheiden.

In Oberdeutschland, oder in den sogenannten vier Ländern, Schwaben, Franken, Baiern und am Rhein, waren, wie schon früher bemerkt worden, vier große Turniergesellschaften angeordnet, die von eben so vielen Turniervögten regiert wurden, welche man aus den Fürsten dieser vier Reichsländer wählte. Nach Rürners Bericht ward diese Einrichtung auf dem zweiten Turniere zu Rotenburg, welches der fränkische Herzog Conrad dahin ausgeschrieben hatte, gemacht; und ob-

obgleich man Rüxnern in historischer Hinsicht wenig Glauben beimessen kann; so stimmt doch diese Angabe mit der teutschen Ritterverfassung und andern Nachrichten überein. In diesen vier Reichsländern sind nicht nur die meisten Turniere gehalten, sondern auch größtentheils von einem der vier obersten Turniervögte ausgeschrieben worden, statt daß solche in andern teutschen Ländern seltener vorfielen, und nach Gefallen bald von diesem, bald von jenem Herrn ausgeschrieben wurden.

Die deutsche Ritterschaft bedurfte Subordination, Aufmunterung und durch enge Verbindung erregten Wetteifer, um jene Früchte des ritterlichen Enthusiasmus hervorzubringen, welche unter dem gefälligern Himmelsstrich, den ihre gallischen Mitbrüder bewohnten, freiwillig, oder höchstens nur durch Nationalstolz gepflegt, reiften. Die deutsche Ritterschaft war zu zahlreich und die Beschwerde und Menge der Geschäfte zu groß, als daß die vier obersten Turniervögte alles allein hätten besorgen können. In dieser Ueberzeugung verordnete man sogleich nach dem oben gedachten rotenburgischen Turnier für den Bezirk eines jeden der vier obersten Turniervögte noch drei Unterturnier- oder Gesellschaftsvögte, und theilte jeden größeren Turnierbezirk wieder in eben so viel Klassen oder Unterabtheilungen. Rüxner giebt davon folgendes Gemälde:

„Als die Unruw des Thurnires gar hin was, „fassen sie nieder zusammen und fingen an zu berath„schlagen, den Thurnier baß zu verfassen, und ein bes„ser Ordnung anzustellen, und was das ihr Fürnem„men, Nachdem der ganz Thurnier den vier Thur„niervögten zu schwer were, in einer so kurzen Zeit „allein zu regieren, so wollten sie für gut ansehen, „daß man jnen ein Hülff thete, also, daß man in ei„nen jeden Gezirk mit seinen Gränzen noch drei Ge„sell-

„sellschafft-Voigt verordnete, der jeder zu aller Thur-
„niers-Zeit derjenigen, so in seiner Gesellschafft waren,
„selbst wartet, und die in allen Ampten verordnete,
„wozu ein jeder ein Zeichen von ein Thier oder Vo-
„gel geben würde, daß er sein Gesellschafft-Knecht
„anhenkte, und er selbst das allweg führte, wobei
„man sein Gesellschafft erkennte, Und welcher von den
„vier Landen ein Thurnierer wer, der soll derselben
„Zeichen eines an sein Hals, der Kappen oder den
„Hut tragen, in den Gezirk, darin er gesessen, Wer
„er ein Ritter, so soll ers gülden oder vergült führen,
„Wer er ein Edelmann, so sollt ers ganz weiß führen,
„und der Ehrenknecht soll das Forder vergüldt, und
„das Halbtheil weiß tragen, damit sich der Adel
„unter einander bekennen mögte.“ —

Von den Zeichen, welche diese Turniergenos-
sen am Halse oder am Hute führten, und wo-
durch sich die Turniergesellschaften von einander
unterschieden, führten letztere ihre Benennung,
z. B. die Gesellschaft vom Schwan, vom Löwen,
im Winde, vom Falken, vom Steinbock, vom
Leithund, vom Greifen, vom Einhorn, vom Esel,
vom Bären, wozu noch sechs andere Gesellschaf-
ten dieser Art, wahrscheinlich in spätern Zeiten,
kamen, nämlich die Gesellschaften vom Pfauen,
vom Fisch, vom Bracken, vom Kranz oder von
der Krone, von der Fürsprang und vom Wolf. *)
Diese Zeichen mußten die Turniergenossen nicht
bloß bei Turnierfesten, sondern auch außerdem,
besonders an hohen Festen und Galatägen, füh-
ren, wenn sie sich nicht einer ernstlichen Strafe
aussetzen wollten.

Etwas mehr Aehnlichkeit mit den Wappen-
brüderschaften, als die Turniergesellschaften, ha-
ben die im vierzehnten und funfzehnten Jahrhun-
dert in Deutschland berühmten größern ritterli-
chen Gesellschaften, welche zwar den unordentli-
chen Befehdungen entgegengesetzt wurden, die
aber

*) Rüxner a. a. O. Bl. 37 u. f. 172 u. f.

aber der Erhaltung des Landfriedens mehr hinderlich, als zuträglich gewesen sind. Ihr Endzweck war eben so bestimmt, als der der Wappenbrüderschaften. Nur nahmen mehrere Antheil daran, als das enge Bündniß der Wappenbrüder verstattete. Wären sie ihrer ursprünglichen Verfassung und Bestimmung treu geblieben, so würden sie sich unsterbliche Verdienste um das Vaterland erworben haben; aber leider entstanden sehr bald aus ihnen eben so viel Gesellschaften von Rauf- und Raubgenossen, welche oft traurige Verwüstungen anrichteten, und um so gefährlicher wurden, je größer ihre Anzahl und je enger ihre Verbindung war. Es ist in der That zu bedauern, daß der Hang zu Räubereien und unordentlichem Herumbalgen bei der deutschen Ritterschaft so tief eingewurzelt war. Ohne diesen würden sie ohne Zweifel ihren Nachbarn weder an Ruhm, noch an edeln Früchten des ritterlichen Eifers nachstehen. Die älteste jener ritterlichen Raubgesellschaften mag wohl die Gesellschaft der Sterner, der Sternerbund, oder die Sternergesellschaft seyn, welche unter Kaiser Karl dem 4ten um das Jahr 1370, oder auch einige Zeit früher, besonders in Hessen, welches am meisten von derselben gelitten hat, vorkommen. Der Bund war hauptsächlich wider den Landgrafen von Hessen gerichtet. In den handschriftlichen Excerpten der Riedeselischen Chronik, S. 33 und 34, heißt es davon:

„In diesem Sternenbunde waren der meiste Theil „der Edlen im Lande zu Hessen, die geschlossenen Junkern, „dazu durch Westphalen, Buchen, Sachßen, Francken, „an den Rein und durch die Wetterau, daß mehr „denn 2000 solcher Junkern waren, die hatten mehr denn „viertehalb hundert Schloß, und hatten zusammen „geschworen wider diesen Landgraff, ihn alle seine „Lande

„Lande zu stören und unter sich zu bringen, und die „Obersten des Bundes waren allbereits eins worden, „was jeglichen am Lande werden sollte. — — — „Etzliche, die in dieses Fürsten Hofgesinde waren, „und seine Kleidung an ihren Hälsen trugen, und „täglich sein Futter und Brodt assen, die trugen ih„re Sterner in Beutel und heimlich bei sich, in der „Meinung, ob es zu einer Mangelung oder Streit „keme, daß sie ihre Warzeichen bei sich hatten, und „nicht todt geschlagen würden."

Dem Herzog Otto von Braunschweig leistete dieser Sternenorden wichtige Dienste wider den Landgrafen Hermann. Den Schaden, welchen Hessen dadurch binnen drei Jahren erlitten hat, berechnet der Verfasser der oben angeführten Excerpten auf 4 Millionen Gulden. Die Bundesbrüder trugen goldene und silberne Sterne auf ihren Kleidern. Außer dem Abte zu Hirschfeld befanden sich viele Grafen und Herren unter ihnen, z. B. die Grafen und Herren von Nassau, Katzenelenbogen, Waldeck, Hanau, Isenburg, Mark, Epstein, Lißberg, Helfenstein und vorzüglich zeichneten sich die Ritter und Rittermäßigen unter ihrem Anführer, dem Grafen Gottfried von Ziegenhain, in Brennen und Rauben aus, bis endlich die Markgrafen von Meißen und Thüringen Balthasar und Friedrich, dem Landgrafen zu Hülfe kamen.

Kurze Zeit nachher kam eine Gesellschaft von Grafen und Edelleuten wider ebendenselben Landgrafen Hermann von Hessen zum Vorschein. Sie nannten sich den **Geseller-Bund von der alten Minne.** Man findet eine Erwähnung desselben in den hessischen handschriftlichen Chroniken, aber ohne über den Namen einiges Licht zu geben. Graf Johann von Dillenburg war das Haupt davon und die Hauptexpedition ging wider einige hessische Aemter und die Stadt Frankenberg,

kenberg, welche durch Gefangennehmung eines Raubgenossen, Friedrichs von Padberg, und durch Aufhängung fünf seiner Knechte dem ganzen ehrenhaften ritterlichen Bunde, der von sehr kurzer Dauer war, ein Ende machte *).

Fast zu gleicher Zeit erhob sich eine Gesellschaft, größtentheils oberhessischer Edelleute wider den Landgrafen Hermann, in gleicher löblicher Absicht, unter Anführung Conrads Spiegels von Desenberge und der Herren von Hozfeld. Von den Hörnern, welche sie als Merkzeichen trugen, hießen sie die Gesellen von Horne, die Gesellschaft mit den Hörnern, der Hörnerbund, die Hörnergesellschaft. Die hessischen Chroniken erwähnen dieser Gesellschaft mit dem Jahre 1378, und legen derselben eine dritthalbjährige Dauer bei. allein in einer Urkunde von 1382 wird ihrer noch als einer damals blühenden Gesellschaft gedacht.

Aen. Sylvii Histor. Frid. III. p. 242. seq.
Wilhelm Dilichs hessische Chronik S. 213.
Kopp von der Association der vordern Reichskreise III. S. 20 u. f.

In derselben Periode, die an ritterlichen Raufgesellschaften so fruchtbar war, kommt auch die Falknergesellschaft in Westphalen, und insonderheit im Bißthum Paderborn, vor. Wenn je eine ritterliche Genossenschaft dieser unglücklichen Jahrhunderte den Eigenschaften des Thieres, welches sie zu ihrem Sinnbilde gewählt hatte, sich gemäß verhalten hat, so hat es diese gethan. Die schon zum öftern angeführten hessischen Chroniken gedenken derselben, namentlich die frankenbergische mit folgenden Worten.

„Dar-

*) Gerstenbergs frankenbergische Chronik 1619. und Kuchenbeckers annal. Hass. coll. V.

„Darnach als man schrieb 1380 Jahr, da erhub „sich ein andrer Bund und Gesellschaft in Westpha„len, und in dem Stift Paderborn, die hießen die „Falkener. Diese Fehde wehrete noch bis in's dritte „Jahr; die machten auch viel arme Leute und tha„ten viel Schaden. In denselben Jahr sendete Land„graff Hermann die seinen vor Mardorff, dahin ka„men die von Frankenberg mit 60 Pferden wohl be„zeuget, da zutratte man die Frucht, und zogen for„ders vor Melnau, da zutratten auch die Flur. „Desgleichen thaten sie auch vor Hotzfeld, denn „die Junckern hatten ihr Schloß den Grafen von „Nassau ufgethan, wider die Hessen, und dies „geschahe uf St Johannis Baptistae Tag, nach „der Geburt Christi, als man schrieb 1381 Jahr. „In demselben Jahre geschahe denen zum Franken„bergk grosser Schade von den zweyen Bünden, den „Hörnern und Falkenern. Denn es geschahe uf „eine Zeit, daß die von Frankenberg auszogen mit „manchen stoltzen wohlerzeugeten Wappenern, und „jagten ihren Feinden nach. Nun hatten die Feinde „einen Hinterhalt, und wurfen die Bürger nieder, „vor den Fürstenbergk.“

Eine ähnliche Gesellschaft, der Grimmen Löwenbund, oder die Löwengesellschaft, ward im Jahre 1379 zu Wisbaden errichtet, wie der Bundesbrief in Herzogs elsaß. Chronik lib. II. c. 43, p. 70 zeigt. Das Haupt dieser Gesellschaft war Wilhelm Graf von Wied, und außer den Rittern und Rittermäßigen befanden sich zwei Grafen von Katzenelenbogen und zwei Grafen von Nassau darunter. Anfänglich war der Bund nur auf drei Jahre errichtet. Allein in der Folge ward seine Dauer verlängert und die Gesellschaft durch mehrere Gegenden Deutschlands verbreitet, so daß verschiedene Löwengesellschaften in den Niederlanden, im Elsaß, am Rhein, im Breisgau, und in Schwaben vorkommen *).

In

*) Datt de pace publ. p. 42. seq.

In der Bundesurkunde war verordnet; „zu einem Warzeichen und Erkenntniß soll unser jeglicher, der Ritter einen güldenen, und der Knecht einen silbernen Löwen an ihn tragen.“ Der Endzweck des Bundes sollte, so wie aller ähnlichen Gesellschaften blos Vertheidigung gegen Beleidigungen seyn, den Kaiser nebst den Kurfürsten allein ausgenommen. Allein Hessen und andere Gegenden haben die Folgen dieses vergeblichen Plans empfinden müssen.

Ueber hundert Jahre später, im Jahre 1489 entstand in Baiern, unter Anführung Sebastian Pflugs, eine zahlreiche Löwengesellschaft, welche aus baierischen Freiherren, Rittern und Edelleuten bestand. Sie nannten sich auch die Gesellschaft von dem Leon. Jeder Bundesgenoß mußte wenigstens an allen Feiertagen, Fürstentagen, Landtagen und Sammungen einen silbernen Löwen am Halse tragen, außerdem aber für immer einen kleinen gemalten Löwen öffentlich, auf seiner Kleidung, ein Ritter vergoldet ein Knecht silbern, führen. Gelegenheit zur Errichtung des Bundes gab das Mißvergnügen des baierischen Adels über ihren Herzog Albrecht, welches durch den Haß des Kaisers Friedrichs des 3ten, den sich der Herzog zugezogen hatte, nicht wenig vermehrt und begünstigt ward. Großes Ansehn und Unterstützung erhielt der Bund dadurch, daß er sich mit dem schwäbischen Bunde, und schon 1489 mit dem Pfalzgrafen Otto vereinigte, und im Jahre 1490 von dem böhmischen Könige Vladislaus einen Schutzbrief erlangte. Die Verfassung der Gesellschaft, ihre Anlagen, Zusammenkünfte, Pflichten ꝛc. sind in der Bundesurkunde auf das genaueste bestimmt. Noch im Jahre 1492 wird ihrer erwähnt; wenn sie

aber

aber aufgehört hat, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

Datt a. a. O. P. II. c. 10. n. 43. seq.
Immanuel Weber diss. societas leonum, quae circa finem seculi XV, in Bavaria innotuit. Giess. 1773.

Zu den Rittergesellschaften des vierzehnten Jahrhunderts gehört auch der Benglerbund welchen die hessischen Chroniken bei dem Jahre 1391 erwähnten. Auch diese Gesellschaft nahm ihren Ursprung in Hessen, wo sie dem Landgrafen viel zu schaffen machte. Die Glieder derselben führten Bengel, Knüttel (fustes), von welchen die Benennung herrührt. Bei einer Unternehmung, die sie wider den Bischof von Paderborn, einen Sohn des Herzogs von Bergen unternahmen, wurden die Angesehensten von demselben gefangen genommen, nämlich die Herren von Padberg, Spiegel, von Desenberg, Falkenberg, Hertnighshusen, Wolf von Schwarzenberg und andere. Es waren ungefähr hundert der Gefangenen, deren Ranzion man auf 30,000 Gulden schätzte.

Große Aehnlichkeit mit dem Benglerbund hatte der Flegelbund. Man darf aber nicht glauben, dieser Bund habe seinen Namen daher, weil die Mitglieder desselben sich der Flegel statt der Waffen bedienten, oder weil die Gesellschaft aus Dreschern und andern Leuten dieser Art bestanden habe; sondern ihre Benennung kam daher, weil sie Flegel zum Spott der Löwengesellschaft in ihren Fahnen als Sinnbild trugen, weil die Löwner Löwen führten.

Diese Flegelgesellschaft ward auf Veranlassung des thüringschen Landgrafen Friedrichs und dessen Schwagers, des Erzbischoffs Günthers

zu Magdeburg, der Löwengesellschaft entgegen gestiftet, unter welche sich verschiedene Vasallen des Landgrafen begeben hatten, die von den beiden Markgrafen zu Meißen, Friedrich und Wilhelm, begünstigt wurden. Sie entstanden in Thüringen in dem Jahre 1412, also eben zu der Zeit, wo zwischen den gedachten Markgrafen und dem Landgrafen Mißverständnisse herrschten.

Die angesehenste und mächtigste aller teutschen Rittergesellschaften war die St. Georgenschildsgesellschaft, welche wahrscheinlich der ursprüngliche Keim der im 18ten Jahrhundert, unter St. Georgs Wappenschild autorisirten Reichsritterschaft ist. Den Namen erhielt sie von dem heil. Georg, welchen die Verbündeten auf ihrem Schilde führten. Auch hat sich dieser Bund am längsten erhalten. Struv *) scheint den Ursprung dieser Gesellschaft erst in das Jahr 1488 zu setzen, wo von der St. Georgenschildsgesellschaft, durch Vereinigung mit einigen Städten, der Grund zu dem sogenannten schwäbischen Bunde gelegt ward. Allein es ist historisch gewiß, daß der St. Georgenbund schon im Jahre 1392 seinen Anfang genommen hat. Zu der Zeit verbanden sich nicht weniger als 457 Grafen, Herren und Ritter, als Wappengenossen, deren Familien größtentheils noch jetzt blühen **). Seit dem kommen mehrere einzelne Parteien und Unternehmungen dieser Bundesgenossen, und im Jahre 1488, bei ihrer Verbindung mit schwäbischen Städten, eine Haupteintheilung derselben nach vier Districten vor, nämlich: im Hegow oder am Bodensee, am Kocher, an der Donau und am Neckar. Der St. Georgenbund hat so viele und

so

*) Reichshistorie S. 539 u. f.
**) Datt V. II. p. 3. S. 252 u. f.

so merkwürdige, zum Theil abentheuerliche Abwechslungen erfahren, und seine Geschichte ist so sehr in die Geschichte sowohl der ehemaligen Ritterverfassung als der spätern unmittelbaren Reichsritterschaft verwebt, daß er eine eigene Untersuchung verdiente. Einige Gedanken eines Entwurfs hierzu findet man in

Joh. Friedr. Haberlins theses inaug. de statu, juribus ac privilegiis S. R. J. lib. ac immed. nobilitatis inde a temporibus Rudolphi I. usque ad Maximil. I. Helmst. 1774.

Köhlers Münzbelustigungen. Th. 7. S. 347 u. f. Th. 8. S. 76. u. f.

Crusius in annal. Suev. lib. 2. part. 3. cap. 12.

Eine sehr vornehme Rittergesellschaft scheint auch die Gesellschaft mit dem Rüdenbande gewesen zu seyn, von welcher man aber bis jetzt wenige Nachrichten hat. Sie scheint aus Fürsten, Grafen und Rittern bestanden zu haben. Der verdienstvolle deutsche Geschichtsforscher, Hr. Reg. Rath und erster geh. Archivar Spieß zu Baireuth, hat in seinen archivischen Nebenarbeiten, im I Th: S. 101—103 zwei Urkunden von den Jahren 1420 und 1425 aus dem plassenburgischen Archive bekannt gemacht, welche dieselbe betreffen.

In der ersten nimmt Herzog Ludwig in Schlesien und Herr zu Brieg als oberster Hauptmann der Gesellschaft mit dem Rüdenbande, seinen Schwager, den Markgrafen Johann zu Brandenburg, den Alchymisten, nicht nur in diese Gesellschaft auf, sondern bevollmächtigt ihn auch zugleich, daß er in den drei Landen, Schwaben, Franken und Baiern, andere Mitglieder aufnehmen und ihnen diesen Orden zu tragen verliehen und geben möge, mit der Bedingung, daß jedes derselben das Schock böhmischer Groschen, welches

nach dem besondern Gelübde der Gesellschaft jährlich an eine Marienkirche zu liefern war, künftig zur Marienkirche zu Langenzenn, bei Strafe der Ausstoßung aus der Gesellschaft liefern solle.

In der andern Urkunde bevollmächtigt Markgraf Johann den Ritter Hans von Seckendorf zu Brunn zur Eintreibung der rückständigen Gesellschaftsgelder. Er nennt sich darin ein Hauptmann der Gesellschaft des Rüdenbands in den drei Landen, Schwaben, Franken und Baiern, seinen Schwager aber, Herzog Ludwig in Schlesien, den König der Gesellschaft. Ein berühmter deutscher Geschichtsforscher und Diplomatiker muthmaßt in der Allgem. deutschen Biblioth. Bd. LIX S. 474, daß diese Gesellschaft nachher, 1443, Gelegenheit zu dem Schwanenorden unserer lieben Frauen auf dem Berge bei der Stadt Altbrandenburg gegeben habe.

Noch zu Ende des 15ten Jahrhunderts finden sich Spuren von zwei angesehenen ritterlichen Gesellschaften die vom Fisch, auch Sewer genannt, und die zum Falken auch Sthnaitholzer genannt. Mit denselben standen viele Grafen und Herren, auch Fürsten in Verbindung.

Burgemeisters Cod. dipl. equestr. §. 14. S. 67. Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Contin. I. 2. Abtheil. §. 24. S. 64 u. f.

Außer diesen hier angeführten Rittergesellschaften giebt es nun noch mehrere, die aber weniger ausgebreitet waren, als: die Gesellschaft mit den rothen Aermeln, die Löffelgesellschaft, die Gesellschaften der Martinsvögel, vom Rosenkranz und von Roßkammen, die St. Wilhelmsgesellschaft ꝛc.

Die

Die Kriegesbrüderschaften verschafften auch den minder mächtigen Fürsten und Herren Mittel Unternehmungen auszuführen, deren selbst die mächtigsten Monarchen sich nicht hätten schämen dürfen. Bei den Vasallen mußte solches immer mit Wissen und unter dem Namen desjenigen geschehen, dessen geborne Unterthanen sie waren. Forderte sie der Krieg nicht mehr zum Dienste ihres Monarchen und ihres Vaterlandes, so errichteten sie Verbindungen unter sich, in der Absicht, eine Provinz von Räubern und liederlichem Gesindel zu reinigen, entfernte Nationen von dem Joche der Ungläubigen zu befreien, einen unterdrückten Regenten zu rächen, einen, der sich der Regierung widerrechtlich angemaßt hatte, und der daher ein Feind der Ritterschaft geworden war zu entthronen, die Rechte des schönen Geschlechts zu unterstützen ꝛc.

Eine Unternehmung der ersten Gattung war die des Herzogs von Burgund gegen die Straßenräuber in Lyon; von der zweiten, die des Sanctere gegen die Götzendiener in Preußen, von der dritten, die des du Gueselin gegen Peter den Grausamen in Arragonien, und von der letzten, die des Boucicaut, um dem Frauenzimmer in ganz Frankreich, welches seinen Beistand anrufen würde, die Güter wieder zu verschaffen, so sie während der Unruhen verloren hatten. Seine Brüderschaft bestand aus 13 Rittern, die sich auf 12 Jahre in dieser Absicht verbunden hatten, und von ihrem Feldzeichen den Namen der Brüderschaft der weißen Dame im grünen Schilde führten. Eine Unternehmung anderer Art führte er allein aus. Als er nämlich zum Drittenmale nach Preußen wider die Ungläubigen zog, erfuhr er zu Königsberg, daß unter verschie-

denen Ausländern, welche diese Reise in der nämlichen Absicht gemacht hatten, ein vornehmer Schottländer Namens Wilhelm von Düglas von einem Engländer war ermordet worden, und daß dessen eigene Landsleute sich wenig angelegen seyn ließen, ihn zu rächen. Boucicaut empört wider die Abscheulichkeit dieses Verbrechens, welches unbestraft bleiben sollte, forderte die Engländer auf, und verlangte jeden von ihnen zum Kampfe, welcher frech genug sey, und behaupten würde, daß der Schottländer verdienter Weise umgebracht worden sey ꝛc.

Hist. du Maréchal de Boucicaut, publiée par Godefroi, ch. 18. p. 67. sq.

Es war wohl keine Gegend, wo die Ritterschaft nicht für das Wohl des Staates oder der einzelnen Mitglieder desselben geschäftiget gewesen wäre. In den Augen eines Ritters war nichts geringe, nichts verächtlich, wenn dabei Gutes zu stiften war. Hatte ein Ritter auf seinen Reisen, oder bei seinen Unternehmungen von dem geringsten Menschen Gastfreundschaft, oder einige Hülfe genossen, so betrachtete er solchen, aus Erkenntlichkeit, als seinen edelmüthigen Wohlthäter; er erklärte sich auf ewig für seinen Ritter, und schwur, auch dem glänzendsten Ruhme zu entsagen, wenn er dadurch sich dieser Schuld entledigen, ihn vertheidigen, ihn beschützen, ihm in der Noth mit etwas aushelfen könne. Diesen Schwur hielt man für unverbrüchlich und bauete fest darauf.

Nachdem wir nun gezeigt haben, wie man im Kriege und bei andern Gelegenheiten von der Tapferkeit, Erfahrung und Geschicklichkeit der Ritter Gebrauch machte, so wollen wir uns jetzt zu dem vierten Abschnitt wenden, welcher

von

von den Auszeichnungen und Belohnungen ritterlicher Tapferkeit und von den Strafen, welche den Pflichtvergessenen und Feigen drohten, handelt.

Es hat wohl in jedem Zeitalter und in jedem Stande würdige Männer gegeben, welche die Ausübung der Tugend und das Vergnügen, die Pflichten ihres Berufs erfüllt zu haben, schon als eine hinreichende Belohnung betrachteten. Auch unter dem Ritterstande fanden sich dergleichen Männer, denen der Beifall, den sie für die Ausübung guter Thaten von ihren gefühlvollen Nebenmenschen im Stillen erhielten, weit schmeichelhafter war, als der lärmende Zuruf der Wappenofficiere in Turnieren und Schlachten. Indeß waren doch diese so aufgeklärten Begriffe nicht von der Art, daß sie auf den größten Theil derer, die sich einer über den Pöbel erhabenen Denkart befliſſen, Eindruck gemacht hätten.

Weise Staatsabsichten vervielfältigten die Ritter; man mußte daher äußere Vortheile mit diesem Stande verknüpfen, den Glanz desselben durch ansehnliche Vorzüge vermehren, und denen, die zu demselben gehörten, Vorrechte ertheilen, die sie von allen Knappen, und vorzüglich von dem übrigen Adel unterschieden. Daher wollen wir mit den ausgezeichneten Merkmalen der Rüstung und Kleidung den Anfang machen.

Eine starke und schwer zu zerbrechende **Lanze**, ein **Panzer** oder **Küraß**, das heißt, ein doppeltes eisernes **Panzerhemd**, das wider alle Schwerdtstreiche schützte, waren die Waffen, welche dem Ritter als ein ausschließendes Vorrecht angewiesen waren; der **Waffenrock**, welcher aus einfachem seidenen Zeuge, worauf das ganze Wappen stand, gemacht war, wurde als

das Merkmal ihres vorzüglichen Ranges über alle Civil- und Militärstände betrachtet. Sogar die Knappen durften sich nicht in einem Waffenrocke unter sie mischen, und wenn auch ein Knappe einen gehabt hätte, so würde er sich doch mit seinem leichten und schwachen Küraße, da er weiter keine Waffen als Schild und Schwerdt führte, nicht wider einen fast unüberwindbaren Gegner haben vertheidigen können.

Wenn die Waffen der Ritter und Knappen mit kostbaren Zierrathen geschmückt wurden, so war das edelste aller Metalle den Waffen der Ritter, ihren Sporen, den Decken und dem Harnisch ihrer Pferde vorbehalten. In seidene Zeuge gewirkt oder gestickt zierte solches ihre Röcke, ihre Mäntel und alle Stücke ihrer Kleidung und ihres Aufzugs; auch konnte man sie in Gesellschaften, so wie auch ihre Gemahlinnen daran erkennen und unterscheiden. So wie man sie auch in der Anrede, in den Acten und andern Schriften im Französischen durch den Titel **Don, Sire, Messire, Monseigneur, Dame, Madame** ꝛc.; im Deutschen durch **ehrenhafter, ehrenvester, edler, frommer, tüchtiger, strenger** ꝛc. **Ritter** und das Frauenzimmer durch **ehr- und tugendhafte Frau, Gemahel, Hußfrowe, Jungfrau** ꝛc. auszeichnete. Das Silber war für die Knappen, die man im Französischen **Monsieur** und **Demoiseau** und im Deutschen **tüchtige, strenge, veste, fromme Knechte, Knappen, Wappenen, Buben, Schildknechte, Schildknappen** anredete, und ihre Gemahlinnen erhielten den Titel **Demoiselle, Mademoiselle, Fräulein**; auch zeigte es den Unterschied an, den man zwischen ihnen und Personen von geringerm Stande machen mußte, die nur Zeug von Wolle,

oder

oder doch wenigstens ohne Gold und Silber trugen. Die Ritter allein hatten das Recht kostbares Pelzwerk, Hermelin und Grauwerk zu tragen. Das übrige weniger kostbare Futter vom Pelzwerk war für die Knappen und das schlechteste für Leute von geringerem Stande bestimmt.

Bürgern und gemeinen Leuten hatte man Seide zu tragen untersagt, denn nur unter Rittern und Knappen wurde solche mit kluger Sparsamkeit vertheilt. Die Sorgfalt, jede Verwechslung der Stände zu vermeiden, ging so weit, daß, wenn man bei Feierlichkeiten die Ritter in seidenen Damast gekleidet sah, die Knappen nur Atlas oder Taffet trugen; oder wenn letztere in seidenen Damast gekleidet waren, so trugen erstere sammtene Kleidung. Zuletzt ward der Scharlach oder jede andere rothe Farbe, wegen ihres in die Augen fallenden Glanzes, die Tracht der Ritter.

Die Ritter hatten in Ansehung ihrer Kleidung noch einen andern großen Vorzug, der sich nicht auf die Knappen erstreckte. Man betrachtete nämlich in den damaligen Zeiten noch denjenigen Ritter als einen Geistlichen, der nach erhaltener Tonnsur sich nur einmal vermählte, oder keine Wittwe geheirathet hatte. Ueberhaupt verlor jeder verheirathete Geistliche sein gewöhnliches Vorrecht, nur dem geistlichen Ritter unterworfen zu seyn so bald er in weltlicher Kleidung angetroffen ward. Aber wenn er die Ritterwürde hatte, wenn er statt seiner geistlichen Tracht die Kleidung eines Ritters trug, so genoß er alle Vorrechte und Freiheiten des geistlichen Standes.

Die Ritter zeichneten sich auch noch von andern dadurch aus, daß sie sich die Haare des

vor-

vordern Theil des Kopfes abschoren, vielleicht aus Furcht, wenn sie in dem Kampfe ihren Helm verloren nicht bei den Haaren ergriffen zu werden, vielleicht auch, weil ihnen das Haar unter dem eisernen Kopfputz und unter dem Helme, womit sie stets bedeckt waren, beschwerlich war.

Diese Gebräuche blieben aber nicht immer gleich, und nichts war, nach Beschaffenheit der Umstände, mehr Veränderungen unterworfen, als die Anordnungen der Ritterschaft, vorzüglich in Absicht auf Waffen und Kleidung.

Auch zeichneten sich die Ritter untereinander aus durch die verschiedene Wappen, die sie auf ihrem Schilde, auf ihrem Wappenrocke, auf dem Fähnlein ihrer Lanze oder der Spitze des Helmes trugen. Da die ersten Ritter Titel und Schwerdt, womit sie geziert waren, ursprünglich von regierenden Herren und Oberlehnsherren erhielten, so rechneten sie es sich bei ihrer Aufnahme zur Pflicht und Ehre, die Wappen derer anzunehmen, die sie in den Ritterstand aufgenommen hatten, oder wenigstens ein Stück aus dem Wappenschilde derselben dem Wappen ihrer eigenen Familie beizufügen. Wenn diese Ritter in der Folge andern die Ritterwürde ertheilten, so übertrugen sie auf diese die Wappen, welche sie selbst von andern angenommen hatten. Nur die Familienwappen konnten jedoch nicht in ihrer eigenthümlichen Form auf andere übertragen werden, sondern mußten erblich bei der Familie bleiben.

Andere Ritter, die einen noch edlern und feinern Ehrgeitz hatten, wollten keine Namen, Wappen, Feldlosung oder Devisen annehmen, bis sie solche durch ihre eigene Thaten verdient hätten. War ihr Schild mit dem Wappen ihrer-

rer eigenen Familie bemahlt, so trugen sie solchen in einer Decke eingehüllt, bis sie sich bei den Turnieren oder andern Kämpfen eingefunden hatten. Die Schwerdt- und Lanzenstreiche, die sie hier aushalten mußten und wodurch dieser Schleier zerhauen und zerrissen ward, sollten entdecken, aus welchem Geschlechte diese Ritter entsprossen waren, und auch zugleich zu erkennen geben, daß sie des Namens und Wappens desselben würdig wären. Oft begnügten sie sich mit einem weißen, oder nur mit einer Farbe überzogenen Schilde so lange, bis Umstände ihnen Veranlassung gaben, gewisse Stücke in ihre Wappen aufzunehmen, auf welches der Name und die Feldlosung, als das Merkmal, woran man sie in dem Kampfe erkannte, so viel als möglich, anspielen mußten.

Montfaucon *) führt die Kriegeslosungen der französischen Prinzen und anderer Großen in ältern Zeiten aus Bonniers Handschrift, welcher Wappenkönig unter Karl den 7ten war, an. Die Feldlosung der griechischen Kaiser bestand aus folgenden Worten χριστε βοηθει. Ueberhaupt bestand die Losung selten aus mehr als drei bis vier Worten. Unsere Ritter mögen sich bei den Expeditionen in das gelobte Land zuerst daran gewöhnt haben; obgleich nicht zu leugnen ist, daß dieser Clamor bellicus, oder, wie es die Franzosen zu nennen pflegten, Enseigne, schon bei den Griechen und verschiedenen deutschen Völkern, insonderheit den Galliern, so wie in neuern Zeiten bei den Türken, Mexikanern und andern wilden Nationen, gewöhnlich gewesen ist. Man nannte im Mittelalter in Deutschland die

Land-

*) Monument de la Monarchie françoise. T. III. p. 271.

Land- und Heeresfolge auch Landschreie, welches wahrscheinlich von Feldgeschrei abgeleitet war. Die gebräuchlichste Losung bei den Kreuzzügen war; Adjuva Deus! (hilf Gott!), zuweilen auch Deus vult (Diex il volt, Gott will es!). Die normännischen Herzöge haben wahrscheinlich ihre Losung: Diex aie, Dame Diex aié. (Herr Gott hilf), von jener unserer alten Paladine entlehnt. Viele riefen in ihrer Losung die Jungfrau Maria um Hülfe an. Der Pabst fügte derselben in seiner Losung (Nostre Dame S. Pierre)! noch den heiligen Peter bei. Von den französischen Königen finden sich keine Spuren, daß sie je eine andere Losung gehabt hätten, als die bekannte: Montjoye S. Denys. Ueber die Bedeutung dieses Wortes sind so viele Streitigkeiten entstanden; die wahrscheinlichste aber ist die, daß es so viel bedeutet, als ma joye, mon espoir, mein Trost, meine Freude.

Die königlich spanischen Truppen riefen Gott und den heiligen Jakob, die englischen und viele andere, besonders die deutschen Ritter, den heiligen Georg, andere wieder andere Heilige, zum Beyspiel den heiligen Ivo, Aegidius, Lambert ꝛc., je nachdem sie Zutraun zu diesem oder jenem hatten. Noch andere wählten sich aufmunternde, oder durch eine besondere Begebenheit merkwürdige Redensarten, zum Beispiel Chevaliers pleuvent! Au feu, au feu! Au bruit! Grand joye! Au Peigne d'or! Main droite! Au droit desir! Place à la bannière! Sans reprochie! Montjoye au blanc esprevier! Sehr oft rief man den Namen der Hauptstadt des Landes. Die Avalenser, welche um Cölln wohnten, riefen Cölln! Als die Flandrer wider

ihren

ihren Fürsten rebellirten, riefen sie: Gand, Gand! weil die meisten unter ihnen von Gent waren.

Das Recht, eine besondere Feldlosung zu haben, stand nur denen zu, die einen gewissen Trupp Leute oder Reisige in der Armee anführten. Daher konnte ein simpler Edelmann oder Ritter, der nicht Panierherr war, sich derselben nicht bedienen. Daher kam es, daß bei einer Armee oft eben so viele besondere Losungen, als Paniere waren. Rief jede Rotte oder Route ihre Losung, so sagte man: ils crient les enseignes, oder auch les banieres. Außerdem war noch eine allgemeine Losung für das ganze Kriegesheer bestimmt, die meistens die Losung des Regenten oder auch des obersten Befehlshabers war. Alles, was zu der Armee gehörte, ertönte beim Anfang des Treffens, oder bei dem ersten Angriff, oder auch bei Annäherung des Feindes, Bestürmung der Stadt, Besteigung der Mauern ꝛc. von dem Losungsworte, und Soldaten einer Partei erkannten sich hauptsächlich an demselben. Der besondern Losung bediente sich der Befehlshaber der Rotte unter andern dazu, seine Untergebenen zu Beschützung seines Paniers zu ermuntern, und dem Feinde hohe Begriffe von dem Muth seiner Gegner beizubringen. Zuweilen ward die Feldlosung auch gebraucht, um das geschlagene und zerstreute Kriegesheer wieder zu sammeln, oder um Zeichen der Noth und Gefahr zu geben, in welchen Fällen es besonders Cris à la Recousse genannt wird *). Zuweilen ward zu der Zeit, wenn der Vasall die Lehnspflicht leistete, das Panier des Lehnherren auf das Schloß des Vasallen gesteckt, und

*) Man nahm dieses Wort in der Bedeutung des neuern Delivrance.

und zugleich das Feldgeschrei des Lehnherren ausgerufen. Der erstgeborne Sohn hatte der Regel nach das Recht, seines Vaters Losung ganz in dem Wappen zu führen, statt daß die folgenden solche nur mit einiger Veränderung aufnehmen durften. Aus allem diesem ist es nicht schwer den Unterschied der ritterlichen Feldlosung von dem Mot du Guet, oder der Parole neuerer Zeit, von der Tessera der Römer und dem σύνθημα der Griechen zu finden.

Seitdem die Feudalmiliz außer Gebrauch gekommen ist, hat auch der Gebrauch der Feldlosung aufgehört. Die Lehnherren führten nun ihre Mannen unter ihrem Panier nicht mehr herbei, sondern es traten an ihre Stelle Truppen, bei denen gute Disciplin die Vortheile des Losungsswortes reichlich ersetzte. In Deutschland fällt dieses in den verschiedenen Reichsländern in verschiedene Perioden des funfzehnten Jahrhunderts, in Frankreich aber in die Zeiten K. Karls des 7ten, wo die sogenannten Compagnies d'Ordonnances errichtet, und dadurch die Kronvasallen von der Verbindlichkeit des Lehn- und Ritterdienstes auf die ehemals gewöhnliche Art befreit wurden. Indeß haben sich doch noch verschiedene jener ältern Losungen als Devisen in den Wappen alter rittermäßigen Geschlechter und regierender Häuser erhalten.

Das Kreutz, welches man wider die Ungläubigen ergriffen hatte, eine Lanze, ein Schwerdt und ein jedes andere Stück der Rüstung, das man in einem Turniere, oder in einem Kampfe erbeutet hatte, ein Thurm, ein Schloß, die Zinne der Mauer und die Palisaden der mit Gewalt eingenommenen oder vertheidigten Wälle, und eine Menge anderer Heldenthaten dieser Art haben

ben die Figuren auf den Schilden ursprünglich veranlaßt. Man hat solche so oft darauf gesetzt, als derselbe Ritter die nämlichen Thaten verrichtet hatte. Daher kommt es, daß manche eine sehr große Anzahl derselben in ihren Schilden aufgenommen haben, wie in dem Wappen von Frankreich, dessen Lanzeneisen, die wir jetzt Kunstlilien (fleurs-de-lis) nennen, in sehr großer Menge auf allen Schilden angebracht waren. Die Unmöglichkeit, mehr als drei derselben auf ein kleines Petschaft oder Handsiegel zu bringen, oder vielmehr als K. Eduard der 3te von England Titel und Wappen von Frankreich annahm, und zuerst, nach dem königlich englischen Wappen mit drei Leoparden, nur drei Lilien führte, war die Ursache, warum man solche in der Folge auf diese Anzahl einschränkte. Die Könige von Frankreich ahmten dieses späterhin auch nach, und führten seit Karl dem 6ten nur drei Lilien in ihrem Wappen. Nachdem man anfing die alten Grundsätze der Ritterschaft immer mehr und mehr zu verlassen, veränderte man auch die Figuren auf dem Wappenschilde, oder nahm solche wohl ganz heraus, wenn der Ritter einen Fehltritt begangen hatte.

Die Ritter erhielten auch das Recht, wenn sie in Turnieren oder in ernstlichen Gefechten ein oder mehere Schwerdter, oder andere Stücke der Rüstung erbeutet hatten, ihre Schilde damit zu schmücken und solche als Denkmäler ihrer Tapferkeit darauf zu setzen; wenn sie aber bei andern Gelegenheiten ihre vorigen Thaten vergaßen und die nämlichen Waffen verloren, so wurden solche auch, mehreren Schriftstellern zu Folge, wieder aus ihren Wappen weggenommen. Kein Ritter konnte daher einen Theil seines Ruhms

einbüßen, ohne nicht auch zugleich denjenigen Theil seines Wappens zu verlieren, den er zum Andenken jenes Ruhmes angenommen hatte. Auf eine solche Weise vertheilte die Ritterschaft stets in richtigem Verhältnisse und unter gehörigen Umständen Strafen und Belohnung.

Ehe wir nun zu den andern wesentlicheren Vortheilen übergehen, die dem Ritter für seine Mühseligkeiten und Beschwerden zugestanden wurden, wollen wir vorher diejenigen Ritterwaffen hier näher zu beschreiben suchen, welche einen Theil des Ansehens und des Glanzes der Ritter ausmachten, und die unter ihrem Namen in der Encyclopädie nur kurz berührt, oder noch gar nicht vorgekommen sind, und hier doch zur näheren Erläuterung des ganzen Ritterwesens, bei ihrer Aufführung als Zierde, einen Platz verdienen. Um dann mit dieser Waffenbeschreibung die äußerlichen Unterscheidungszeichen, welche dazu bestimmt waren, die Augen des gemeinen Haufens zu blenden, zu schließen.

Die Lanze, welche die vorzüglichste Waffe des Ritters war, ist schon ausführlich im Th. 64, S. 702 abgehandelt worden, wir kommen daher zu dem **Panzer**, den man auch bald Harnisch, bald Ringe, bald Halsberg, bald Brünne nannte. Unter Brünnen verstand man die Brustharnische, welche schon zu den Zeiten der Karolinger so hießen. Jeder Franke, der 15 Mansos besaß, mußte mit einer Brunia und zwei Schildknappen im Felde erscheinen. Halsberge nennt man denjenigen Harnisch der Hals und Brust bedeckt oder verbirgt. Die Brünne oder der Halsberg war eigentlich ein aus metallenen zuweilen auch hörnenen Ringen, Schuppen oder

Ma-

Maschen gemachtes Panzerhemd. Die Maschen waren kleine durchbrochene viereckigte Stücke Eisen, und rautenförmig. Unsere heraldischen Rauten, oder ausgebrochene Rauten, welche die Franzosen noch jetzt Macles nennen, haben die Form und Bedeutung der Panzerhemden, welche Johannes de Janua Macles, Mailles, Cottes de Mailles nennt. Maculae und Maschen wurden sie wahrscheinlich genannt, weil sie die Form der Löcher in den Fischernetzen hatten. Diese Schuppen mußten so fest auf einander gelegt, und in einander geschlichtet werden, daß aller Raum dazwischen, so viel als möglich, vermieden ward.

Schon die Franken gebrauchten ein förmliches Panzerhemd. In dem Gedichte de expeditione Attilae, welches ungefähr im 7ten Jahrhundert, oder nicht viel später, von einem Mönche im Kloster Novilesa in Piemont geschrieben ist, heißt es (nach der Fischerischen Ausgabe von 1782):

V. 470. — — Praecingite corpora ferro.
Fortia squamosus thorax iam terga recondat.

War ein Vasall verpflichtet, in völliger Rüstung gepanzert im Kriege zu dienen, so hieß davon sein Lehn ein Panzerlehn.

Unter den Harnisch legte man gewöhnlich ein Wambs, von Leder oder Taffet, welches mit Baumwolle, Flachs, Werg, oder Lumpen gefüttert war, um den Streich des Gegners zu entkräften, der außerdem sehr empfindliche Quetschungen hätte verursachen können, wenn die Maschen zunächst am Körper gelegen hätten. Allein dieses Wambs hinderte auch merklich die Bewegung der Arme; daher wählte man in spätern Zeiten, um dieses Wambs zu entbehren, und

die Streiter gelenksamer zu machen, statt des Panzerhemdes den aus ganzen Eisenstücken gemachten Harnisch, welcher auch den Schild entbehrlich machte. Diese Rüstung nannte man noch im sechszehnten Jahrhundert den Krebs von seiner krebsartigen Gestalt. Zwischen das Wambs und den Panzer legte man noch ein Bruststück von Eisenblech, das statt eines Küraſſes diente, der den Körper undurchdringlich machte.

Ueber alle diese Stücke der Leibrüstung zogen große Herren und vornehme Ritter einen Waffenrock oder Oberrock in Form einer Dalmatika, ohne Aermel. Dieser Rock war von dem feinsten Tuche, zuweilen mit Gold oder Silber durchwirkt, oft auch von Pelzwerk oder kostarem Zeuge. Er reichte bis auf die Knie, war meistentheils mit dem Wappen des Ritters geziert. Man entdeckt darin viel Aehnlichkeit mit dem Paludament der Römer. Damit der Waffenrock nicht zu sehr vom Winde ergriffen werden und herumflattern konnte, bediente man sich eines Gürtelbandes oder einer Schärpe, deren Farbe zugleich andeutete, von welcher Nation oder aus welcher Provinz der Ritter war.

Die Engländer trugen rothe und die Franzosen weiße Schärpen. Die französischen Großen wollten indeß, außer der weißen Farbe in ihrer und ihrer Vasallen Schärpen, noch eine besondere, ihnen eigene Leibfarbe, die sie Livrei nannten, haben; daher setzten sie zu der weißen gewöhnlich noch eine andere. So führten die Herzoge von Burgund roth, die von Lothringen gelb, die von Bretagne schwarz und weiß, die Grafen von Blois und Champagne morgenroth und blau, die Grafen von Flandern dunkelgrau, die Grafen von Angou grasgrün ꝛc. Die Vasallen

fallen dieser Herren hatten nun wieder ihre eigene Leibfarben, die sie durch ein mehr oder weniger breites Band der National- und lehnherrlichen Livrei beifügten.

Das Schwerdt, als das vorzüglichste der Ritterwaffen, welches noch über die Lanze ging, ward sehr hoch gehalten, das Querstück an dem Griffe desselben, gab ihm die Gestalt eines Kreutzes, womit man eine religiöse Idee verband. Starb der Ritter, so lyng man dasselbe häufig in den Kirchen auf. Man glaubte demselben keinen schicklicheren Ort anweisen zu können, als den, zu dessen Vertheidigung und Beschirmung dasselbe seinem ehemaligen Besitzer hauptsächlich anvertraut worden war. Auch bei Turnieren gehörte dasselbe zu den ehrenvollsten Dänken. Nach Rüxners Turnierbuch S. 45, gab auf dem ersten förmlichen deutschen Turnier, das zu Magdeburg gehalten ward, den vierten Dank eine geborne Gräfin von Acheln einem Grafen von Castell, einem Franken, und dabei ein goldenes Schwerdt.

Ueber die eigentliche Form der Ritterschwerdter hat man keine ganz genaue Nachricht und die Meinungen der Gelehrten weichen darin sehr von einander ab. Nach Wilhelm Guyart, einem französischen Geschichtsschreiber, waren solche im eilften Jahrhundert, wie in dem nächst vorhergehenden, sehr kurz, dies scheint aber nicht gut möglich gewesen zu seyn, da man mit einem solchen Schwerdte einen Gegner nicht auf einmal hätte durchspalten können, wovon verschiedene Geschichtsschreiber, vorzüglich in den Zeiten der Kreuzzüge, Beispiele erzählen. Am glaubwürdigsten scheinen sie von verschiedener Länge, durchgehends aber von ansehnlicher Breite gewesen zu

seyn. Die Klinge des Schwerdtes, welches der berühmte Däne Ogier unter Karl dem Großen geführt haben soll, und welches man zu Saint-Pharon de Maux gefunden hat, war drei Fuß und einen Zoll lang, gegen das Stichblatt drei Zoll und gegen die Spitze anderthalb Zoll breit; das Stichblatt hat im Durchschnitt 7 Zoll. Mabillon fand es $5\frac{1}{4}$ Pfund schwer *). Fast von gleicher Größe ist das Schwerdt, welches man noch jetzt in einer türkischen Moschee zu Brusia, oder Bursia, in Asien, der ehemaligen Hauptstadt des türkischen Reichs, als Rolands Schwerdt zeigt, ohne daß man weiß, wie es dahin gekommen ist. Die Schwerdter, welche Gottfried von Bouillon und Kaiser Conrad in den Kreuzzügen führten, scheinen wohl dem gleich gewesen zu seyn; denn man sieht aus einer Zeichnung in dem Monument de la Monarchie françoise, daß die Schwerdter schon seit dem ersten Kreuzzuge mehr lang als kurz gewesen sind. Was nun die Breite anbetrifft, so stimmen darin fast alle Nachrichten überein, daß solche bei den Ritterschwerdtern sehr ansehnlich gewesen ist, daß sie nur einschneidig und so stark gewesen sind, daß, wenn sie die Rüstung nicht trennen, solche doch wenigstens zerschmettern konnten. Einige behaupten auch, daß sie ohne Spitze gewesen wären. Uebrigens müssen sie von sehr guter Materie gewesen sind, da sie Helme und Küraße durchdrangen. Man führte sie an einem Gürtel oder an einem Wehrgehänge mit sich.

Der Helm war bei den Rittern in sehr großem Ansehen, so daß man ihn oft für den Ritter selbst nahm, Mathäus Villani gebrauchte oft

*) Hist. de la milice franç. par le P. Daniel.

oft die Redensart: Mille barbute, tausend Helme, dies hieß tausend Ritter. Man zierte den Helm, schon seit den Zeiten der Griechen und Römer, oben mit Roßschweifen, Hörnern, Federbüschen, Puppen, Adlersflügeln, Mützen, Jungfrauen ꝛc. Die Griechen machten den Helm in den ältesten Zeiten aus den Häuten der Seehunde. Die Römer bald aus starkem Leder, bald aus Eisen oder Erz. In der Folge verfertigte man ihn aus Eisenblech. Der offene Helm hieß der Turnierhelm, der geschlossene der Stichhelm; beide wurden unter dem Kinn mit einem Riemen befestigt.

Die Könige trugen gewöhnlich vergoldete, die großen Reichsvasallen versilberte, vornehme Herren von Adel stählerne und der niedrige Adel blos eiserne Helme; alle schützten durch selbigen den Kopf, das Gesicht und den Nacken wider die Kolben- und Streithammerschläge. Die offene Helme hatten vor dem Gesicht ein kleines Gitter oder Bügel, die man auf- und abschieben konnte, wenn man frische Luft schöpfen wollte. Schob man diese Bügel oder dieses Gitter herab, so schloß dasselbe an das Kinnblech, wodurch es festgehalten ward, und auf welches das Halsblech folgte. Dieses war von dem übrigen Helm abgesondert, nur durch ein Halsband von gleichem Metall mit demselben verbunden und ging bis über die Schultern herab. Die offene Helme waren in Deutschland weniger gebräuchlich, als in Frankreich; daher kamen sie auch erst ungefähr seit 1450 in den Wappen, selbst turniermäßiger Geschlechter, auf *).

Diese Kopfrüstung war noch nicht schwer genug. Die meisten zierten solche, wie schon

*) Hunds Auszug etlicher hist. Observ. v. Wappen.

oben erwähnt worden, noch mit einem Aufsatze (cimier). Könige und Prinzen nahmen hierzu eine Krone, der Adel aber Figuren nach Willkühr, sehr oft Ungeheuer und andere fürchterliche und schreckende Gegenstände. Der Graf von Boulogne, welcher in dem Treffen bei Bouvines größer scheinen wollte, setzte Hörner, die aus den Ribben eines Wallfisches gemacht waren, auf seinen Helm. Unsere Ritter wurden aber dieses Helmschmuckes, der blos eine nutzlose Last war, bald überdrüßig. Sie suchten daher solche durch leichte Figuren zu ersetzen, die demselben ein weit besseres Ansehn gaben, ohne jedoch die Schwere desselben merklich zu vermehren, und man fügte überdies noch Helmdecken (Lambrequins) hinzu. Diese bestanden in einer Art Bänder, wodurch die Helmmütze (chaperon) an den Helm befestiget ward, und die durch den untern Rand des Helmes gezogen waren. Die Helmmütze war eine Kappe aus Maschen oder Makeln, die den ganzen Helm einhüllte, wenn der Ritter focht. Wollte er Luft schöpfen, so nahm er den Helm ab und bedeckte sich mit der Helmmütze; alsdann flatterten die Helmbänder über die Schultern herab, wovon sie im französischen den Namen Volets (Wedel) erhielten. Diese eiserne Helmmütze war übrigens auch die Kopfrüstung der Knappen, so wie in der Folge der leichten Reiterei, die keine Helme führen durfte. Man sehe auch Art. Helm Th. 22, S. 83.

Die Sporen waren eins der vornehmsten ritterlichen Kennzeichen, Die Ritter führten solche zuweilen auf ihren Siegeln, vornehmlich auf Reutersiegeln, *) und wenn sie begraben wur-

*) Heinecc. de Sigill. P. II. c. III. §. XV. u. Pistorius Amoen. VI.

wurden, gab man ihnen solche mit in den Sarg. La Colombiere *) erzählt, daß bei dem Ankleiden eines Ritters zum Turnier, ein anderer Ritter, auch wohl eine Dame demselben die goldenen Sporen angelegt habe, mit dem Vermahnen, daß solche ihm nicht blos zur Forttreibung des Pferdes dienen, sondern hauptsächlich ihn erinnern sollen, daß Tapferkeit und Ehre der einzige Sporn, der einzige Antrieb zu edlen Thaten für ihn seyn müßten. Unter andern äußerlichen Merkmalen, die den Ritter vor den Knappen auszeichneten, war auch dieses, daß ein Knappe nur silberne Sporen tragen durfte. Denn die goldenen oder vergoldeten waren ein so ausgezeichneter Vorzug der Ritterwürde, daß man bei der Einkleidung eines neuen Ritters gewöhnlich den Anfang damit machte; denn nach goldene Sporen streben, hieß damals eben so viel, als sich um die Ritterwürde bewerben. Nach dem Roque **) sollte der Sporn den Ritter erinnern, daß Eilfertigkeit und Thätigkeit stets bei kriegerischen Geschäften erforderlich wären. Pontus Heuter erzählt, daß noch 1382 in der Oberkirche zu Cortrycht fünf hundert Paar goldene Sporen gehangen hätten, die man 1302 nach einem Siege über die Franzosen bei Gröningen den Rittern abgenommen habe. Wenn ehedem in Frankreich sich Jemand, der nicht rittermäßigen Geschlechts war, als Ritter zeigte, so hatte, vermöge der alten Verordnungen und Observanzen des Parlements zu Paris, Orleans und Baronnie, der König oder der Lehnsherr, aus dessen Castellanei derselbe war, das Recht demselben die Sporen auf dem Miste abnehmen zu lassen,

*) De la Noblesse c. 100.
**) Théat. d'honn. ch. XXII. p. 298.

und dessen bewegliches Vermögen zu confisciren. Der ungarische Adel soll sich noch bis jetzt durch den Gebrauch der Sporen auszeichnen. Den Doktoren der Rechte wurde ehemals, als ein Merkmal der ihnen beigelegten adelichen Würde, der Gebrauch der Sporen erlaubt.

Die Streitaxt hatte einen dünnen Griff und war oben auf beiden Seiten so mit Eisen beschlagen, daß sie auf der einen Seite der gewöhnlichen Streitaxt glich, auf der andern aber eine sehr scharfe Spitze, in der Gestalt eines halben Mondes, der sich in zwei scharfe Spitzen endigt, hatte. Wollten die Ritter die Waffen ihrer Gegner zerschlagen, oder diese zu Boden schlagen, so bedienten sie sich eines Kolben oder einer Keule, die mit derjenigen Aehnlichkeit hat, welche die Maler und Bildhauer dem Herkules geben; an dem dickern Theile war sie mit langen eisernen Spitzen besetzt. Andere ließen mit einem Streithammer, wie solche die Rolande und Oliviers führten, ihren Gegner einen eisernen oder metallenen, runden oder länglich runden Klumpen fühlen, acht Pfund schwer, mit eisernen Spitzen versehen, und durch drei eiserne Ketten an einen dicken Stock befestigt, der ebenfalls mit einer Kette oder einem Stricke an die Hand des rüstigen Kriegers, der ihn führte, befestigt war. Es gab auch dergleichen Kolben und Streithammer, die 25 bis 30 Pfund schwer waren. Die Doppelaxt, war die gefährlichste unter allen Ritterwaffen, weil sie zweischneidig war. Den Turnieren, in welchen blos hölzerne Kolben gebraucht wurden, gab man in Deutschland den etwas verächtlichen Namen Steckenspiele.

Auch der Schleuder bedienten sich die Ritter zuweilen, um Steine oder Bleikugeln wegzuschleu-

schleudern. Da dieses Stück der Rüstung so bekannt und so alt, wie der Bogen ist, so bedarf es hier weiter keiner Erklärung.

Den Dolch führten nicht sowohl die Ritter, als die Knappen, Pferdeknechte und Fußgänger. Letztere bestanden damals blos aus Bauern und Leibeigenen, und durften auf der Reise und im Kriege sich nur eines Dolches oder großen Messers bedienen. Diese Dolche waren nach dem Range dessen, der sie führte, auch in Hinsicht der Form verschieden. Der merkwürdigste von allen war der, welchen die Franzosen la misericorde nannten. Dieser war den Rittern allein vorbehalten. Sie trugen denselben an der Seite oder am Gürtel. Hatte ein Ritter seinen Gegner aus dem Sattel gehoben, so sprang er plötzlich vom Pferde, zog den Dolch und stach solchen in den Leib seines Gegners, wenn derselbe durch keinen Harnisch beschützt ward, oder nicht um Pardon bat, und misericorde rief, woher auch der Dolch diesen Namen erhalten hatte.

Den Schild hatten Ritter und Knappen mit einander gemein. Die Schilde der meisten alten deutschen Völker waren so groß, daß sie den ganzen Mann bedeckten, wenn er sich dahinter verbergen wollte, und mehr lang als breit. Die Schilde der Ritterzeit waren zum Theil ganz rund, zum Theil auch oval rund. Einige gevierecket und rundeten oder spitzten sich gegen unten zu. Personen vom hohen Range und Pannerherren scheinen sich dieser vor andern bedient zu haben. Manche Schilde waren sehr lang und so, daß der ganze Körper durch sie bedeckt ward; diese gebrauchten eigentlich nur diejenigen, welche zu Fuße stritten. Fast alle Schilde waren flach und ein wenig erhaben, zuweilen

weilen endigten sie sich oben und unten in Spitzen, zuweilen nur unten, wo alsdann der obere Theil gevierecket war.

Die ältesten Schilde waren von Holz, oder von geflochtenen Weiden; in spätern Zeiten nahm man starkes Leder und auch Metalle dazu. Auch die Schilde unserer Ritter waren gewöhnlich von Holz; ein eiserner Reif und ein Ueberzug von zubereiteten Leder, worauf man nicht selten das Wappen des Besitzers gemalt erblickte, gab ihnen größere Festigkeit und ein besseres Ansehn. Von den geflochtenen Weiden hat man im deutschen die Schilde auch Härten und von dem starken Leder Tartschen genannt, weil man gewöhnlich das Leder von dem Rücken der Thiere dazu nahm. Die Italiener nannten daher den Schild Targa und aus dem Italienischen Targa ward nachher das deutsche Tartsche und das französische Targe. Das Leder und die Einfassung von Metall hatten auch den Nutzen, daß der Schild nicht nur desto eher Hiebe und Schläge, sondern auch Feuchtigkeit aushalten konnte, mithin wider die Fäulniß geschützt ward.

Da es beschwerlich war den Schild immer mit sich zu führen, so ließen die Ritter solchen von ihren Knappen tragen, wenn sie selbst denselben nicht nöthig hatten, und daher hat das Wort Schildknappen, Schildknecht, (scutifer), und nach der richtigen Auslegung auch das französische Ecuyer seinen Ursprung, denn daß es von dem deutschen Worte Schiesser oder Schuiter (Pfeilschütz) abstamme, wie Boulainvilliers und andere glauben, ist sehr zu bezweifeln. Die Knappen waren keine Schützen; sie bedienten sich des Schwerdtes und des Schildes;

des; in der Folge sogar, ganz den Gesetzen der Ritterschaft zuwider, der Lanze.

Achenwall. de armis veterum Germanorum. Goett. 1754.

Joh. Strauch de armis Germanorum, eorumque ad rempublicam usu, in Opusc. T. I. p. 42—74.

Die verblechten Handschuhe hatten neben der natürlichen auch eine moralische Bestimmung. Man bediente sich nämlich des von der rechten Hand als eines Unterpfandes oder Bürgen für ein gegebenes Versprechen. Unter andern war derselbe auch vorzüglich ein Zeichen der Einwilligung des Königs zur Ausübung gewisser Regalien. Der König gab seinem Minister oder Abgesandten den Handschuh; daher findet man noch auf manchen alten Münzen, welche aus Veranstigung des Regenten geprägt wurden, einen Handschuh abgebildet.

Bei Hegung des peinlichen Gerichts zog ehedem der Richter das bloße Schwerdt, und hielt es in der rechten Hand mit einem Blechhandschuh angethan. Es finden sich auch Beispiele, daß zuweilen vornehme Vasallen in Abwesenheit ihrem Lehnherrn einen Handschuh übersendet, und dadurch die Lehnspflicht angelobt haben, statt einer förmlichen Belehnung. Forderte ein Ritter einen andern zum Zweikampf heraus, so warf er ihm den Handschuh hin; dieser hob solchen auf, und verband sich dadurch zu erscheinen. Ward Jemand in einem Zweikampf oder in einer Fehde überwunden, so dienten sein Handschuh und ein rechter Sporn, oft auch sein Schwerdt zu Geißeln oder zur Versicherung, daß er die Bedingungen, welche er dem Sieger versprochen hatte, erfüllen wolle. Zu des Ritters Schärtlins Zeiten war es gewöhnlich,

daß

daß der Ueberwinder dem besiegten Handschuhe und Sporn selbst abnahm, das Schwerdt aber ihm durch einen der Seinigen abnehmen ließ. Man sehe das Leben des Ritters Sebastian Schärtlins, S. VI, welches der sel. Herr von Holzschuhen aus Schärtlins eigenen Papieren 1777 herausgegeben hat; auch des Freiherrn von Seckendorfs comment. de Lutheranismo, lib. II. S. 164 u. f.

Schertzens und Oberlins Glossar. S. 604 - 609.
Olenschlägers Erläuterungen der G. B. S. 211.
Dreyers Beiträge zur Lit. und Geschichte der deutschen Rechte. St. II. Lübeck 1743.

Die Pfeile, Lanzen und Armbrüste, welche unter die Waffen der Ritterzeit gehören, und deren sich ebenfalls die Ritter zuweilen bedienten, verdienen auch wohl eine kurze Erwähnung. Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand erwähnt in seiner Lebensbeschreibung noch oft der Armbrust; sie muß also auch noch im sechzehnten Jahrhundert unter dem Adel gewöhnlich gewesen seyn. Schon seit dem eilften Jahrhundert findet man, daß die Pfeile oder kleinen Wurfspieße nicht mehr mit dem Bogen, sondern mit der Armbrust, einem Werkzeuge, wodurch nicht nur mehr Gewalt erhalten ward, sondern womit man auch richtiger zielen konnte, abgeschossen worden sind. Durch die Form, welche man den Pfeilen gab, und vornehmlich durch die Wiederhaken, die dabei angebracht waren, konnten solche den damit Verwundeten äußerst schädlich, oft tödlich werden. Zwei Arten der Pfeile, die mit der Armbrust abgeschossen wurden, sind jetzt wenig bekannt, die eine war viereckigt, wie das daran befindliche Eisen und zuweilen mit Erz gefiedert; die andere, deren Eisen dem Eisen einer Hellebarde

barde glich, war schwebend und ward von den Franzosen le vireton genannt, weil sie mittelst der dabei angebrachten Federn, die sie im Gleichgewicht hielten, in der Luft schwebte oder sich drehte. Auch hatte man eine Art Pfeile die länger und weit dicker waren, als die gewöhnlichen; statt der Spitzen waren sie mit einem dikken runden Eisen versehen, das alles, Schild, Helm, Panzer, Wambs ꝛc. zerschmetterte; sie hießen Matras und wurden ebenfalls mit der Armbrust abgeschossen. Der Bogen ist eine der ältesten Vertheidigungswaffen und zu bekannt, als daß es hier eine nähere Beschreibung desselben bedürfte.

Die Armbrust war nach dem Muster der Mauerbrecher und Katapulte der Alten gemacht, daher sie auch im Lateinischen Arcus balistarius oder Balista manualis hieß. Sie ist wahrscheinlich europäischen Ursprungs und wird noch jetzt in verschiedenen deutschen und französischen Städten, z. B. in Leipzig und Dijon und einigen ehemaligen herzogl. burgundischen Städten, bei dem Vogelschießen der Schützengesellschaften gebraucht. Als ein sehr gefährliches und allzu schädliches Gewehr ward sie auf der zweiten Lateranensischen Synode im Jahre 1139 verboten. Pabst Innocenz der 3te wiederholte zwar dieses Verbot, allein sie wurde nichts destoweniger nicht nur in England unter Richard dem 1ten mit dem Beinamen das Löwenherz und in Frankreich seit Philipp August, sondern auch in Deutschland sehr häufig gebraucht; ja in Frankreich gab sie sogar Gelegenheit zur Einrichtung einer der höchsten Kriegswürden, zu der Großmeisterstelle der Armbrustschützen (Grand-Maitre des Arbalatriers), der nächsten nach der Marschallswürde.

Die-

Dieser Befehlshaber hatte die Aufsicht über die gesammte Artillerie und commandirte die Bogenschützen. Das päpstliche Verbot der Armbrüste ging nur wider die Christen, denn wider die Ungläubigen erlaubte sie der heilige Vater.

Eine merkwürdige Stelle aus der Limpurgischen Chronik, welche eine ziemlich vollständige Beschreibung der deutschen Ritterwaffen zu einer gewissen Zeit des Mittelalters und einiger damit vorgegangenen Veränderungen enthält, wird hier nicht am unrechten Orte stehen:

„In derselbigen Zeit um das Jahr 1351) und manch Jahr zuvor, da waren die Waffen als nachher geschrieben stehet. Ein jeglicher guter Mann, Fürst, Graf, Herr, Ritter und Knecht die waren gewapfnet mit Platten, und auch die Bürger mit ihren Wapfenröcken darüber zu stürmen und zu streiten mit Schossen und Leibeissen, daß zu der Platten gehörte mit ihren gekrönten Helmen, darunter hatten sie kleine Rundhauben. Und führte man ihnen ihr Schilt und Tartschen nach und auch ihre Glene. Und den gekrönten Helm führte man ihnen nach auf ihren Globen. Und führten sie an ihren Beinen Streichhosen und darunter große weite Lersen Auch führten sie Beingewand, das war vornen von Leder gemacht; also Armleder, aber also von Eyreck gestipt, und eisen Böcklein vor den Knien. Da wurden die reisigen Leute geachtet an hundert, zweihundert und mehr gekrönter Helm.“ S. 23. „In dieser Zeit ergingen die Platten wieder in diesen Landen, und die reisigen Leute, Herrn, Ritter, Knechte und Bürger die fuhrten alle Schaupen, Panzer und Hauben. Da achtete man reisige Leute also an hundert oder zweihundert mit Hauben Die Manierung von den Schaupen hatte bescheidene Länge, und die Arm waren eines theils einer Spanne von der Achsel oder zweier Spann, und eines theils hatte nicht mer den da man die Arm anstoßet, und hatten seidene Quasten hinten niederhangen, das war freudig. Die Unterwams hatte enge Arm und in dem Gewerb waren sie benehet und beheft mit Stücken von Panzer, das nannte man Mußeisen.“ S. 96. „In derselbigen Zeit

Lim

(im Jahre 1389) führten Ritter und Knechte, Bürger und reisige Leute, Brust und glat Beingewand zu stürmen und zu streiten und keinen Tartschen und Schilt mehr, also daß man unter hundert Rittern und Knechten nicht einen fand, der einen Tartschen oder Schilt hatte!“

Die Waffenröcke, welche die Ritter trugen, waren ohne Aermel, reichten bis auf die Knie, und waren meistentheils von Seide oder feinem Tuche. Sie waren der Form nach den Chorröcken der Geistlichen sehr ähnlich. Daher wurden sie von einigen Schriftstellern, gleich diesen, Tunicas genannt. Nur Ritter durften solche tragen, und daher wird zuweilen bei älteren Schriftstellern unter Cotte d'armes ein Ritter verstanden. Anna Comnena*) schreibt von dem griechischen Hofe, daß Prinz Boemund von Antiochien bei einer Friedensunterhandlung mit seinem Vater Alexius I. verlangt habe, daß man ihm erlauben möchte, sich vor dem Kaiser mit zwei Cottes d'ames μετὰ δύο χλαμύδων, das heißt, von zwei Rittern begleitet, einzufinden.

Den Waffenrock zog man über den Küraß und über die Rüstung, um sich dadurch zu bedecken; woher auch die deutsche und lateinische Benennung desselben erklärt werden muß. Die Mode bestimmte dessen Länge bald bis auf die Fußknöchel, bald bis auf die Knie. Die Kostbarkeit der Waffenröcke, als eines vorzüglichen Kennzeichens der ritterlichen Würde, war oft sehr groß. Gewöhnlich wurden sie von Zeugen verfertigt, die stark mit Gold oder Silber gewirkt und mit dem prächtigsten Hermelin, Grauwerk, Zobelpelzen und andern dergleichen kostbaren Sachen gefüttert waren. Die Farbe war

*) Alexiad. I—X. p. 401.

war sehr willkührlich und nicht selten ließen die Ritter sich bemalen und mit Thieren, Vögeln ꝛc. schmücken.

Der Luxus nahm hierin so sehr überhand, besonders in Kriegszeiten und wenn die Ritter über Meer zogen, wo sie solche oft noch sticken und mit kostbaren Perlen besetzen ließen, daß die Regenten sich genöthigt sahen aus Staatsgründen einige Aufwandsgesetze deshalb zu machen. König Philipp August von Frankreich und König Richard von England verordneten unter andern im Jahre 1190, daß man sich künftig des Scharlachs, Grauwerks, Hermelins ꝛc. enthalten sollte, welches selbst Ludwig der Heilige bei seinen Expeditionen jenseits des Meeres befolgte. Joinville versichert, daß so lange er mit diesem Könige über dem Meere gewesen, er auch nicht ein einziges gesticktes und besetztes Kleid gesehen habe. In England ward in zwei Parlementssitzungen verboten, daß Jemand, der nicht jährlich 100 Pfund Einkünfte hätte, sich der Waffenröcke bediene. Durfte aber ein Ritter sich des Waffenrockes bedienen, so gebrauchte er denselben bei großen Feierlichkeiten, Kriegs-Expeditionen ꝛc. Ja viele wurden schon daran erkannt; denn wollte man sie durch ein äußeres Merkmal beschreiben, so nannte man nur die Farbe oder das Zeug ihres Waffenrokkes, die Waffenkleider wurden auch nicht selten mit ritterlichen Devisen geziert, in welchem Falle man sie Habits en devise nannte. Dergleichen Waffenröcke waren die vorzüglichsten Kennzeichen des Adels, wenn man beweisen konnte, daß Voráltern solche getragen hatten; denn unter einem Waffenrocke dachte man sich stets einen Mann mit einem Panzerhemde, beides aber

war

war nur Rittern zu tragen vergönnt. Starb ein Ritter, so war es nicht ungewöhnlich, denselben in seinem Waffenrocke zu begraben. Lucas *) erzählt, daß Boleslaus, Herzogs Wenzels von Böhmen Sohn, welcher 1490 bei einem Turniere zu Breslau um das Leben gekommen war, in vollem Küraß, mit seinem lederfarbenen Waffenröcklein, ohne Rennrock und in rothen spitzigen Stiefeln begraben worden sey. Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß man Ritter auf Denk- und Grabmälern mit dem Waffenrocke abgebildet hat.

Die Ritter trugen auch zum Zeichen eines Gelübdes, einer auszuführenden That ꝛc. am Arme, Halse oder auch an den Beinen Ringe von Gold, Eisen oder anderm Metalle, wovon wir schon Beispiele hier angeführt haben.

Die Streitrosse der Ritter waren auch oft gepanzert, die Knappen führten sie, wegen der Unbequemlichkeit sie zu reiten, da sie theis sehr groß und schwer, und theils mit Eisenblech und schweren Sätteln bedeckt waren, auf der Reise an der rechten Hand. In Deutschland pflegte man sie Hengste zu nennen. Die Pflicht des Knappen war es auch, die Streitrosse zu satteln und zu rüsten; daher wurden sie auch zuweilen Stratores genannt.

Nachdem wir nun die Waffen, Kleidungen ꝛc. der Ritter, in sofern sie nicht nur als Vertheidigungsmittel, sondern als besondere Ehrenzeichen galten, abgehandelt haben, so wollen wir uns wieder zu den andern Vortheilen, welche man den Rittern als Belohnung zugestand, wenden.

*) Schlesische Denkwürdigkeiten S. 1198.

In den ersten Zeiten verschaffte auch die erhabenste Geburt dem Adel keinen persönlichen Rang, wenn nicht die Ritterwürde hinzugekommen war. Bis dahin betrachtete man einen Edelmann noch nicht als Mitglied des Staats, weil er noch keine Stütze und kein Vertheidiger desselben war. Die Knappen gehörten zu dem Hause des Herren, dem sie in dieser Eigenschaft dienten; und die, welche nicht in Diensten waren, gehörten blos der Hausmutter, von der sie ihre Geburt und erste Erziehung erhalten hatten. Da beide das Wappen ihres Vaters zu führen sich nicht unterstehen durften, so hatten sie auch kein Pettschaft; und wenn sie daher bei einem Aufsatze als theilhabende Parthei vorkamen, so sahen sie sich genöthigt, um solchen zu besiegeln, das Pettschaft ihrer Mutter, ihres Vormundes, eines Verwandten, oder des Gerichtshofs, vor welchem die Sache verhandelt worden war, zu leihen. Die historischen Denkmäler liefern hiervon Beweise, jedoch muß man in den Urkunden und Denkmälern des Mittelalters zwei Fälle wohl von einander unterscheiden, wenn die Formel: quia proprio sigillo careo, richtig verstanden werden soll. Der erste Fall bezieht sich darauf, ob der Mangel des Siegels von der Unfähigkeit des Ausstellers der Urkunde, ein eigenes Siegel zu führen, herrühre, weil derselbe die Ritterwürde noch nicht empfangen, oder das ein und zwanzigste Jahr, wo man solche gewöhnlich erhielt, noch nicht zurückgelegt hatte; oder ob zweitens, ob solches nicht in der Siegelfähigkeit desselben, sondern in einer andern blos zufälligen Ursache seinen Grund hat, zum Beispiel, weil er sein Siegel nicht bei der Hand hatte, oder weil er, obgleich siegelfähig, sich noch keins hatte ste-

chen

chen laßen. Dieser letzte Fall war damals sehr häufig, da die Siegel selten und kostbar waren. Herr Gerken hat in dem dritten Abschnitte des ersten Theils seiner vortrefflichen Anmerkungen über die Siegel S. 136 u. f. gezeigt daß die, in den Urkunden der mittlern Zeiten in Deutschland so häufig vorkommende Formel: quia proprio sigillo careo, in den meisten Fällen keine Beziehung auf die Siegelfähigkeit des Ausstellers der Urkunde habe, sondern von der damaligen Seltenheit der Siegel, weil nämlich der Aussteller, der vielleicht längst siegelfähig war, sein Siegel nicht hatte stechen laßen, herrühre. Zuweilen ward solche auch von dem Aussteller der Urkunde darum beigesetzt, weil derselbe sein Siegel nicht bei der Hand hatte. Diese Bewandniß muß es nämlich gehabt haben, wenn der hessische Landgraf Ludwig der Friedfertige am Schlusse einer Urkunde vom Jahre 1428 sagt:

„Vnd hebben des tho Bekandnus der Hochgebohr„nen Fürstinnen, Fruwen Margreten, vnser lewen „Süster Ingesegel, Gebrekes, halven, vnnses eigenen, „an dessen Receß — hengen laten;“ denn eine andere Urkunde desselben Jahres hat dieser Landgraf mit seinem eigenen Siegel besiegelt.

Ant. Ulrich Eraths historische Nachricht von den Theilungen in Braunschw. Lüneb. Hause S. 39 u. 51.
Scheidt vom Adel S. 218—227.
Horn, Geschichte Friedrichs des Streitbaren S. 567 u. f.

Die Ritter rechneten ehemals die Siegelfähigkeit unter die ansehnlichsten Vorrechte ihres Standes, daher zeigten sie oft auf ihren Siegeln den Grund dieses Vorzuges, die Ritterwürde, ausdrücklich an. Von dem niedern

Adel, hat man auch keine Siegel gefunden, die älter waren, als das Jahr 1220; denn bis in das vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert waren die Siegel, selbst bei Rittern und Grafen, noch selten. Man findet daher häufige Beispiele, wo sich Edelleute des Siegels eines Landesherren, eines Vormundes, Verwandten, Freundes, Domkapitels, Gerichtshofes ꝛc. bei Bekräftigung einer Urkunde bedienen und solches ausdrücklich anführen *).

Da man demjenigen, der vermöge seines Standes andere beschützen, richten und regieren sollte, um so viel eher Fähigkeiten zutraute, seine eigenen Rechte zu erhalten und sich selbst zu regiren so betrachtete man die Befreiung von der väterlichen Gewalt, als eine nothwendige Folge der Ritterwürde. Aus eben diesem Grunde mußte ein Mann, der jeden seiner Schritte auf das gemeine Wohl richten sollte, und der sich nur um andere zu befreien in Bewegung setzte, von jedem Zwange und von jeder Art der Knechtschaft frei seyn; denn nichts durfte seinen Gang hindern.

Vermöge des Vorrechts der alten römischen Soldaten war auch ein Ritter frei von allen Abgaben, die auf den Einkauf der Lebensmittel und anderer zu seinem Privatgebrauche nöthigen Waaren gelegt waren, so wie auch von allen Zöllen. Seine Rüstung und sein Aufzug machten ihn schon von weitem kenntlich. Bei seiner

*) Graf Otto von Teckenburg sagt in einer Urkunde vom Jahre 1312: In cujus testimonium sigillum Beatricis nostro matris cum adhuc proprio careamus, presentibus duximus apponendum.

Lamey's diplomat. Geschichte der alten Grafen von Ravensberg im Urkundenbuche Nr 80, S. 73 u. 74.

Eulemanns ravensbergische Merkwürdigkeiten. Th. II. S. 7.

ner Annährung öffnete man alle Schranken, um ihm freien Durchzug zu lassen. Wenn des Krieges Schicksal ihn in die Hände des Feindes fallen ließ, so befreite ihn, vermöge desselben Grundsatzes, seine Würde allein von den Fesseln, die man Gefangenen von einem andern Stande angelegt haben würde. Sein Ehrenwort war das stärkste Band, das ihn zurückhielt. Im Vertrauen auf seinen Eid, verschaffte man ihm in seinem Gefängnisse, obgleich solches verschlossen war, alle Erquickungen, welche die Härte seiner Lage mildern konnte.

Da die großen Freiherren, Grafen ꝛc. bei den Ritterpromotionen königliche Pracht sehen ließen, um dadurch mehrere anzureitzen, sich unter ihr Panier zu begeben, so stand ihnen auch das Recht zu, wenn ihre ältesten Söhne die Ritterwürde empfangen sollten, zu den hierzu erforderlichen Kosten von ihren Hintersassen und Unterthanen eine der vier Arten von Abgaben zu erheben, die man Rittersteuern nannte. Die drei andern Fälle, wo der Ritter Abgaben erheben könnte, waren: Die Vermählung seiner Töchter, die Bezahlung seiner Loslassung, wenn er gefangen genommen wurde, und eine Reise über das Meer, wenn er sich dazu entschlossen hatte.

In Deutschland war nicht nur unter dem hohen Adel die Fräulein- und Prinzessinnensteuer gewöhnlich, sondern es fehlte auch sogar bei dem niedern Adel nicht an Beispielen, daß die adelichen Hintersassen bei Vermählung der Gutsherrn, wie auch seiner Kinder und Schwestern, gewisse Beiträge zu liefern schuldig waren. Die hinter-pommersche Lehns-Constitution vom Jahre

1694, Tit. 3, §. 13 *) sagt ausdrücklich, daß es bei etlichen Geschlechtern gebräuchlich sey daß die Bauern zu der Aussteuer der Töchter und Schwestern ein Gewisses von Federn, Victualien ꝛc. zutragen müssen und bestätigt diese Gewohnheit. Eben so waren ehemals die Bürger der Stadt Mühltorf im Vogtlande, zur Ablieferung der Fräuleinsteuer verbunden **). Eine gleiche Gewohnheit herrschte in der Mark Brandenburg, wo die adelichen Gutsbauern ebenfalls ihren Gutsherren bei ihrer, oder ihrer Töchter und Schwestern Vermählung, Früchte, Vieh und Victualien, zum Beispiel Gänse, Hühner, Eier, Käse, Butter ꝛc. liefern müssen. Ein Decisum bei Schepliz ***) sagt ausdrücklich: es ist kundbarer Landesgebrauch, daß wenn die Junker Töchter ausgeben, oder selbst beiliegen, die Bauern zur Ausstattung ihrer Edelleute, Töchter und Schwestern allezeit contribuiren müssen. Die Abgabe war, besonders in ältern Zeiten, sehr beträchtlich. Denn es mußte jeder Bauer einen Ochsen geben, und zwei Hüfner ein Kalb; ferner ein jeder Hüfner 2 Scheffel Haber, 2 Gänse, 4 Hühner, 30 Eier, und ein jeder Cossäte halb so viel.

Ein Ritter durfte nur mit der gehörigen Schonung und Achtung für seine Würde vor Gericht gefordert werden; er erhielt, wenn ihm der Gegner seine Kosten ersetzen mußte, doppelt so viel, als man einem Knappen zuerkannte; ward er aber verurtheilt, so war er um so strafbarer, da er andern ein Muster aller Tugenden und

*) Lünings Corp. jur. feud. T. II. p. 1090. sq.
**) M. Joh. Aug. Möbius Nachrichten von Mühltorf, S. 236—239.
***) In consuetud. elect. et march. Brandeb. P. II. tit. 16.

und vorzüglich der Billigkeit seyn sollte, und er bezahlte seine Strafe noch einmal so hoch als ein Knappe. Dieses Gesetz der Strafe erstreckte sich auch auf seine Verwandten. Da sie nun mit einer Art von Gewalt über ihre Familien versehen waren, so mußten sie solche auch in Ordnung halten; verordnete nun das Gesetz eine Geldbuße oder eine entehrende Strafe wider diejenigen, welche Vögel, Jagdhunde, Pferde oder andere Thiere, die sich verirrt hatten, nicht wieder ablieferten, so belegte es die Söhne, Brüder oder andere Verwandten des Ritters, wenn sie dasselbe Verbrechen begangen hatten, nicht nur mit der Geldbuße, sondern auch mit der schimpflichen Strafe, welche auf den Raub gesetzt ist.

Ueberhaupt hatten die Ritter in allen Sachen einen doppelten Vorzug vor den Knappen, Knechten ꝛc. *); nie durfte ein Knappe es sich einfallen lassen in Urkunden bei der Unterschrift sich vor einem Ritter zu unterschreiben; dies wäre hart geahndet worden **); indeß konnte ein Ritter eben so gut als ein Knappe zu der Hofdienstmannschaft eines Fürsten gehören.

Die Ritter waren seit ihrem Ursprung Oberhäupter und Räthe aller Gerichte, sie er-

*) Eine merkwürdige Stelle hiervon findet man im Hocsemius von Lüttich in Adolpho Marca cap. 5. denique praeconizari fecerunt publice, quod si quis quempiam de fautoribus episcopi vivum aut mortuum caperet, pro milite centum, pro armigero quinquaginta et pro garzione decem darent libras capienti. In einer Urkunde vom Jahre 1259: et nos fidejussores milites, famuli et opidani ad omnia, — observanda — nos obligamus, ita tamen, quod miles militem vel duos famulos pro se ponet, et famulus famulum, opidanus opidanum. Estor de ministerial. lib. pag. 640

**) Anton Matthäi de nobilit. p. 984 et 1045.

hielten sich auch lange Zeit in diesem ausschließenden Rechte; daher wurden auch späterhin gewisse ansehnliche obrigkeitliche Aemter mit Gliedern ihres Ordens besetzt. Als über die Besetzung der Stelle eines Landvogts oder Landdrosten in Beaucaire vor dem Parlament ein Rechtsstreit verhandelt ward, führte eine Parthei an, daß ihr Mitwerber kein Ritter sey. Der Kaiser Sigismund, in dessen Gegenwart diese Sache verhandelt ward, ertheilte demselben die Ritterwürde, und verhalf ihm hierdurch zu dem Amte, um welches er sich bewarb. Daß die Ritter in Frankreich in der Folge zu allen Unterhandlungen gezogen wurden, kam daher, weil das königliche Rathskollegium ehemals mit Rittern besetzt gewesen war.

In Deutschland bemerkt man seit den ältesten Zeiten folgende Grundsätze und Abwechslungen in Ansehung der Ritterfähigkeit: In den ältesten Zeiten nahm man die Beisitzer der Gerichte aus dem Volke, welches damals besonders großen Antheil an der Regierung des Staates hatte. Auch unter den Karolingern und im Mittelalter hatte der Adel kein ausschließliches Vorrecht auf die ritterlichen Aemter. Man findet daher nicht nur, daß damals viele wichtigen Rechtshändel auf den Nationalversammlungen mit Zuziehung des gesammten Volkes entschieden wurden, sondern auch, vermöge des alten deutschen Grundsatzes der Genossenschaft oder Ebenbürtigkeit, nach welchem Jeder von seines Gleichen gerichtet werden mußte, die Gerichte in den Städten mit Bürgern, auf dem Lande aber mit Bauern besetzt waren. Seitdem die Bürger lehnsfähig geworden waren, konnte man ihnen auch die Besitzerfähigkeit in den Lehnsgerichten

richten nicht versagen. Ja man findet sogar historische Beweise aus dem 14ten Jahrhundert, daß ungelehrte Unadeliche nicht blos in Bürger- und Bauergerichten, sondern auch in vielen Gerichtshöfen mit dem Adel Recht sprachen. Unter andern ertheilte K. Ludwig der 4te den Bürgern der Reichsstadt Speyer im Jahre 1315 das Recht, daß sie allenthalben mit den Rittern Recht sprechen konnten; und noch im 15ten Jahrhundert findet man, daß ungelehrte Bürger mit dem Adel im Gerichte saßen. Man findet aber auch im Mittelalter Gerichte, deren Beisitzer durchgehends entweder Herren- oder Ritterstandes waren, weil ein jeder nur seine Genossen für seine Richter zu erkennen brauchte. Ein Fürst erkannte in Sachen, die seinen Leib, Ehre und Fürstenlehn betrafen, nur Fürsten für seine Richter; und die Ritterschaft ließ sich gleichfalls nur von Ritterbürtigen richten, so wie die Freien nur von Freien. Daß indeß auch außer diesen Fällen viele Streitigkeiten von dem hohen und niedern Adel allein entschieden wurden, kam daher, weil die alten Volksversammlungen nach und nach seltener wurden, und endlich ganz aufhörten, und weil man sich daher oft genöthigt sah, an königlichen und fürstlichen Höfen Recht zu suchen. Bei diesen aber war nicht immer ein Hofgericht bestellt, sondern man mußte bei vorkommenden Fällen von denen Richterfähigen, die eben zugegen waren, und die größtentheils aus Rittern und Knappen bestanden, die Streitigkeiten untersuchen und ein Urtheil fällen lassen. So waren manche Gerichte in Deutschland nur mit Rittern und Knappen besetzt, und so wurden nur von ihnen viele Urtheile an den Höfen der Großen gesprochen, weil gerade keine andern

Schöp-

Schöppenbaren gegenwärtig waren. Man findet sogar noch im 15ten Jahrhundert verschiedene blos mit Rittern und Knechten besetzten Gerichte. Seitdem aber die Wissenschaften um diese Zeit in Deutschland aufzublühen anfingen, und viele Bürgerliche in fremden Ländern studierten, die bei ihrer Rückkehr den Adel an Gelehrsamkeit übertrafen, und auch die fremden Rechte Beifall fanden, da wurden viele gelehrte Unadeliche in Gerichten zu Urtheilern bestellt, und man fand von dieser Zeit an häufig adeliche und unadeliche Beisitzer in den Gerichten. Ja man machte sogar in vielen dieser Gerichten keinen Unterschied zwischen den adelichen und unadelichen Beisitzern, sondern die ältern Unadelichen gingen den jüngern Adelichen vor, weil jene meistentheils Doctoren der Rechte waren, und als solche den Rittern gleich geachtet wurden, den Knappen aber vorgingen. Man sonderte aber in vielen Gerichten beide Arten Beisitzer von einander ab, und so entstanden die adelichen oder Ritter- und die Gelehrten-Bänke, und dieses vornehmlich seit der Zeit, da die Doctorwürde gemeiner ward, und dadurch vieles von ihrem alten Glanze verlor, der niedere Adel hingegen seine Vorzüge und Rechte erweiterte, und sich häufig unter den hohen Adel mischte, oder wenigstens die zwischen beiden gezogene Grenzlinie überschritt.

Das ansehnlichste Vorrecht eines Ritters war nun dieses, daß er in dem Augenblick nach seiner Promotion schon wieder andern die Ritterwürde ertheilen konnte. Dadurch nahm er gewissermaßen Theil an der obersten Gewalt, und an dem Ansehen regierender Herren. Auch hatten die Ritter bei großen Feierlichkeiten und in Gesellschaften ihre besondern Tafeln, wo Knappen

pen aufwarten mußten, und von welchen selbst königliche Prinzen ausgeschlossen waren, sobald sie noch nicht die Ritterwürde erhalten hatten. Die mächtigsten Monarchen wußten ihren Kindern für den Ritterstand nicht Ehrfurcht genug einzuflößen; auch sie selbst glaubten nicht genug Achtung gegen einen Stand an den Tag legen zu können, dem der Thron seinen vorzüglichsten Glanz verdankte. Selbst die Krönung, wie schon früher bemerkt wurde; nahmen sie nicht eher an, bis daß sie die Ritterwürde erhalten hatten. Man nannte auch, wenn man den Tod eines Ritters erzählte, die Anzahl der Jahre seines Ritterstandes her, so wie man es bei einem Regenten in Hinsicht der Zahl seiner Regierungsjahre thut.

Dieses alles war aber, nach dem Urtheile der ersten Stifter des Ritterstandes, noch nicht hinreichend, diejenigen würdig zu belohnen, welche den Glanz desselben vermehren sollten. War daher ein Ritter reich oder mächtig genug, um dem Staate eine gewisse Anzahl Krieger zu stellen, und solche auf seine eigenen Kosten zu unterhalten, so erhielt er die Erlaubniß, dem bloßen Titel eines Ritters, den edelsten und erhabensten Titel eines Pannerherrn beizufügen. Der Vorzug dieser Pannerherren bestand darin, daß sie eine viereckigte Fahne oder Panier an der Spitze ihrer Lanze führen durften, statt daß das Fähnlein eines bloßen Ritters sich nur in eine gehörnte Figur, oder in zwei Spitzen endigte, wie die bei den Ceremonien der Kirche gebräuchlichen Fahnen. In der Wappenkunst heißen noch heutiges Tages die viereckigten Schilde Pannerschilde.

Ein jeder Ritter, der nicht Mittel genug hatte, um eine bestimmte Anzahl Lehnleute oder

andere

andere Ritter zu besolden, um solche unter dem Fähnlein, womit er alsdann seine Lanze zieren durfte, gegen den Feind zu führen, konnte ohne Nachtheil seiner Ehre und Würde, unter dem Panier eines Reichen dienen, oder dessen Lehnmann werden, nur durfte er kein Fähnlein an seiner Lanze führen. Junge Personen vom Pannerherrenstande, die wegen ihres Alters noch nicht mit ihrem Panier wider den Feind ausziehen konnten, erhielten den Titel Baccalarius, welcher Titel aber erst bei den Geschichtschreibern neuerer Zeit vorkommt, und womit auch die oben erwähnten unbemittelten Ritter benahmt wurden.

Zu diesen Vorzügen der Pannerherren gesellten sich noch andere, die ihren Ehrgeitz noch weit höher stellten. Sie konnten nämlich Ansprüche auf die Würde eines Barons, Grafen, Markgrafen und Herzogs machen; und diese Titel versicherten ihnen, und sogar auch ihren Gemahlinnen, einen bestimmten Rang, an welchem man bei dem ersten Anblicke die Größe und Wichtigkeit ihrer, dem Staate geleisteten Dienste erkennen konnte. Verschiedener Schmuck ihrer Rüstung und Kleidung bezeichnete vollends ihr Verdienst und ihre Thaten. In den Abhandlungen über die Wappenkunst kann man die verschiedenen Arten der Helme, Helmkleinodien, Gitter, Schindeln, Sporen, Wülste, Schirme, Flügel, Turnierkragen, Helmdecken, Schildhalter, Binden und Kronen sehen, womit die Schilde versehen waren. Die meisten dieser Stücke waren ehedem von denen, welchen sie gehörten, getragen worden, und hatten einen Theil ihrer Rüstung, ihrer Kleidung und ihres Kopfschmucks ausgemacht.

Die

Die Anzahl Leute, die ein Ritter, wenn er die Pannerherren-Würde erhalten wollte, stellen und auf seine Kosten zu Felde führen mußte, war nach den verschiedenen Ländern sehr ungleich: in Frankreich mußten es wenigstens 25 *) in Deutschland aber nur 10 Ritterbürtige seyn. Das Panier oder die Fahne, welche ihm der oberste Feldhauptmann zum Zeichen seiner neuen Würde überreichte, war damals so viel als ein Commandostab. Die Würde selbst war nicht erblich, wenigstens blieb solche nicht länger bei der Familie, als diese die erforderliche Anzahl reisiger Leute stellen konnte.

So gab es auch sogenannte Halbritter, welche Würde sich ein Rittermäßiger durch eine Reise nach dem gelobten Lande erwerben konnte; sie war aber, wie schon die Benennung anzeigt, geringer als die eigentliche. Man rechnete auch häufig zu den Halbrittern diejenigen, die von dem römischen Könige, bei dessen Wahl geschlagen wurden. Bei dem Turnier, welches zu Nürnberg im Jahre 1433 gehalten ward, ließ man die von K. Sigismund bei seiner Krönung zu Rom geschlagenen Ritter nicht in die Turnierschranken. Die Halbritter durften nur auf der linken Seite Gold tragen **).

Auch die Wohnungen der Ritter, die man dem Geiste des Zeitalters gemäß, als Tempel der Ehre betrachtete, waren mit Merkmalen versehen, die Achtung für sie einflößen konnten. Die Thürme und Mauerzinnen, welche zu Beschützung der Schlösser dienten, zeigten auch den Vorzug derselben an. Nur die Edelleute hatten das Recht, die Gipfel ihrer Häuser mit Wetterfah-

*) La Lande traite du Ban p. 56.
**) Crusius in annal. Suev. P. 3. lib. 6. c. 18. fol. 364.

terfahnen zu schmücken. Die Form dieser Wetterfahnen zeigte die Würde des Hausbesitzers an. Waren solche nach Art der Fähnlein geformt, so bedeuteten sie Ritter; waren sie hingegen, wie Paniere geschnitten, so bedeuteten sie Pannerherren. Man konnte den Rang des Besitzers noch besser an den verschiedenen Verzierungen des Hausgeräths, beim Eintritt in die Häuser, erkennen.

Ein Ritter, der sich berühmt gemacht hatte, sah sich bald von den vornehmsten Herren und Damen umgeben. Prinzen und Prinzessinnen, Könige und Königinnen beeiferten sich, ihn bei ihrem Hofstaat anzuwerben und seinen Namen, unter dem Titel eines Hof- oder Ehrenritters, in das Verzeichniß der Helden einzuschreiben, welche die Zierde und die Stütze ihres Hauses ausmachten. Es konnte auch ein Ritter an mehreren Höfen zugleich diese Stelle bekleiden, Besoldung davon ziehen, und seinen Antheil an den ausgetheilten Kleidern, Hofuniformen und Pelzwerken genießen, so wie auch an den goldenen und silbernen Börsen, welche die Großen in Menge verschenkten. Dies geschah nun besonders bei großen Festen und bei andern Gelegenheiten, wo sie für gut fanden, ihre Pracht sehen zu lassen.

Man konnte auch mehreren Höfen als Ritter zum Dienste verpflichtet seyn, und einige Höfe, wie der des Fürsten Eduards von England, ließen zu der Bedienung des Herren nur Ritter und keine Knappen.

In Deutschland findet man aber statt dessen die adeliche Dienstmannschaft, das adeliche Hofgesinde, die Ministerialität, eingeführt, welche bei weitem strenger war, und die

wir

wir hier wohl etwas näher beleuchten müssen, ehe wir wieder zu dem Ansehn der Ritter zurückkehren, da uns auch manche Ehrenämter hervorgingen. Es fehlt unter diesen Hofmannen nicht an Beispielen, daß zuweilen einer die Ritterwürde empfangen hätte, ohne daß dadurch die erbliche Dienstverbindung oder Hörigkeit, womit er dem Dienstherren zugethan war, aufhörte. Der Zustand der ehemaligen adelichen Dienstleute oder eingebornen Dienstmänner war schon darum beschwerlich, weil ihre Dienstverbindlichkeit auch auf die Kinder überging und daß man sich derselben nicht anders, als durch Monumission, oder Refutation des Beneficiums dem solche anklebte, entledigen konnte. Zur Verheirathung war auch die Einwilligung des Dienstherren nothwendig, besonders wenn die künftige Wittwe des Dienstmannes sich Unterhalt und Witthum von demselben versprechen wollte *). Diese Dienstbörigkeit konnte auch von dem Herren an andere durch Kauf, Tausch ꝛc. überlassen werden, wenn man auch gleich Spuren findet, daß dieses nicht ohne Einwilligung der Dienstleute selbst geschehen ist. Dieses Austauschen der Ministerialien nannte man Concambium.

Ein Ministerial durfte gewöhnlich keine andere Frau heirathen, als eine solche, welche seinem Herren ebenfalls durch Ministerialität verwandt war, und sein Sohn konnte auf das seinem Vater nach Hof- oder das Ambachsrecht (jure curiae) verliehene Beneficium keinen Anspruch machen, wenn nicht seine Mutter gleichfalls Ministerialen eben desselben Herren gewesen

*) Seger diss. de alimentis viduae indotatae ex feudo debitis. L. 1774.

sen war. Wenn eine Dienstfrau eines andern Herrn Dienstmann heirathete, so gehörten die Kinder, die aus einer solchen Ehe erzeugt wurden, dem Herren der Dienstfrau zu, wenn sich nicht beide Herren deswegen verglichen hatten. Bei Vergleichungen dieser Art ward nicht selten eine Abtheilung der ministerialischen Kinder zur Hälfte beliebt oder auch wohl eine Austauschung der Eheleute selbst getroffen. Dieses geschah auch, wenn eine Dienstmannin sich in zweiter Ehe an einen Dienstmann eines andern Herrn verheirathete *). Die Veräußerung der Dienstmannen geschah sowohl einzeln, als auch mit Ländern, Gütern und Herrschaften.

Die Ministerialen konnten sogar ihre eigenthümlichen Güter ohne die Hand ihres Herren nicht veräußern, sondern sie mußten ihr Eigenthum dem Herren auflassen, damit alsdann dieser in den Stand gesetzt würde, das an ihn auf solche Weise übertragene Eigenthum dem Käufer zu überlassen. Der Herr konnte sogar wider einen Ministerialen, der ihm entwichen war, die Vindicationsklage, oder den sogenannten processum assertorium anstellen **).

Der Zustand der Dienstmannen war aber übrigens nicht mit der Leibeigenschaft oder Sclaverei zu vergleichen. Es finden sich im Gegentheil viele Spuren, welche deutlich zeigen, daß ihr Zustand, bei allen den angeführten Einschränkungen, sehr ehrenvoll gewesen ist, und von einzelnen Ministerialen lehrt die Geschichte, daß sie die wichtigsten Rollen an Höfen und bei der Staatsverwaltung gespielt haben. Als Graf Otto der

2te

*) Langs Blumenlese a. a. O. Num. 83. Der Geschichtsforscher. Bd. III. S. 230

**) Riccius vom Landsäß. Adel. S. 153.

2te von Ravensberg im Jahre 1224 seine Ministerialen ihre Rechte erneuerte, nannte er sie honoratos viros et de alto sanguine propagatos *). Die Einschränkungen bei der Verheirathung der Hofdienstmannen, so sehr sie auch ein unerträglicher Zwang zu seyn scheinen, gründeten sich damals auf gesunde Politik; denn das Interesse des Dienstherren würde auf sehr vielfache Art unter willkührlichen Verheirathungen gelitten haben: nur der eine Fall, eine Verbindung seiner Ministerialen mit auswärtigen oder feindlichen ist wohl hinreichend diese Einschränkung zu rechtfertigen.

In England und Schottland verwirkte eine Wittwe ihr Lehn, sobald sie ohne Wissen ihres Oberherrn sich an einen Fremden vermählte; hingegen verlor der männliche Vasall nur den Werth seines Brautschatzes, oder er bezahlte doppelt so viel Strafe, sobald er diejenige nicht annahm, mit der ihn sein Lehnherr vermählen wollte, oder sobald er ein fremdes Frauenzimmer ohne dessen Wissen sich antrauen ließ **).

Was nun den Rang anbetrifft, so war der Unterschied zwischen den Ministerialen und den eigentlich so genannten Ritterbürtigen sehr gering, man kann allenfals annehmen, daß das Verhältniß zu einander ungefähr so war, wie vor der Revolution in Frankreich der Hofadel, noblesse de robe, von dem Kriegsadel noblesse d'epée, und es fehlt nicht an Beispielen, daß von einer und derselben Familie einige Hofmannen andere Kriegesmannen gewesen

 sind.

*) Lamey a. a. O. Num. 32. und Mosers osnabrückische Geschichte. Th. II. S. 121—126. u. 129—134.
**) Dalrymple a. a. O. S. 40.

sind. Letztere genossen alsdann größere Freiheit und einige Vorzüge im Range.

Die Dienstmannen lebten meistens nach Hofrecht, versahen die Hof- und Landämter, wurden in wichtigen Angelegenheiten an andere Höfe geschickt, beförderten die Verträge und Handlungen ihrer Herren, halfen die Gerichte verwalten und besetzen, suchten die entstandenen Mißverständnisse, Streitigkeiten und Irrungen beizulegen, und mußten, wenn Gefahr vorhanden war, zur Begleitung und Vertheidigung ihres Herren aufsitzen und zu Felde dienen, statt daß die Kriegsmannen oder Vasallen ihre Güter nach Lehnrecht besaßen, und, außer den Lehndiensten und übrigen gewöhnlichen Lehnspflichten, zu keinen Amtsverrichtungen verbunden waren; überhaupt weit gelinder behandelt wurden, da ihre Verbindung mit dem Lehnherren mehr eine politische und conventionelle, als häusliche und auf empfangene Wohlthaten gegründete war. Sie mußten sich aber auch die Veräußerung der lehnherrschaftlichen Gerechtsame über sie, eben so gut gefallen lassen, als die Dienstmannen die des Dienst-Nexus. Der Graf Günther von Schwalenberg verkaufte im Jahre 1321 aus Noth alle seine Ministerialen und Vasallen dem Grafen Otto von Ravensberg *).

Man kann annehmen, daß die Ministerialen das Cabinet ihres Herren ausmachten, ja sogar Erbräthe ihrer Herren waren. Sehr oft berufen sich regierende Herren bei wichtigen Angelegenheiten in Urkunden darauf, daß sie die Sache de consensu amicorum nostrorum et hominum unternommen haben. Man erwählte

*) Lamey a. a. O. Cod. dipl. Num. 99.

wählte sie auch nicht selten dazu, die Streitigkeiten zwischen ihren Herren, entweder in Güte, oder nach Recht, beizulegen. Erst wenn sich die Güte verschlagen hatte, oder sie die Sache nicht entscheiden konnten, ging man zum Kaiser oder König.

Die fürstlichen und gräflichen Erbämter wurden aus den Ministerialen besetzt, und sie wurden häufig Marschälle, Truchsesse, Kämmerer, Schenken ꝛc. Das sogenannte Erbritteramt, scheint eben so, wie die übrigen Erb- und Landhofämter, ein Ueberbleibsel der Ministerialität gewesen zu seyn, und eine ähnliche, jedoch erbliche, Verpflichtung gegen einen Hof zum Grunde gehabt zu haben. Das in der ehemaligen Reichsritterschaft blühende freiherrliche Geschlecht der Kämmerer zu Worms von Dahlberg, welches sich für das Haupt der ältesten Ritterfamilien in Deutschland hält, war des deutschen Reichs erster Erbritter.

Durchgängig werden die Ministerialen von den Knechten oder Leibeigenen sorgfältig unterschieden, und wenn sie homines, homines proprii servi heißen, so werden sie zum Unterschiede von jenen majores genannt. Ja die Dienstmannin ward von ihrem Herren sogar mit dem Ehrenworte Domina belegt *). Ein merkwürdiger Prozeß zwischen dem Abte zu St. Stephan, Berengar, in der Vorstadt zu Würzburg und dessen Ministerialen, giebt einen auffallenden Beweis hiervon. Der Abt wollte nämlich einige Dienstmannen zu Hörigen (mansuales) oder wachszinsigen Bauern seines Klosters machen. Diese wiedersprachen und behaupteten

*) Lang a. a. O. Num. 82 u. 83, Bd. III. S. 230.

bei dem Bischof, sie wären Ministeriales der Kirche zu St. Stephan, welches sie durch Zeugnisse der angesehensten Leute im Bißthum beweisen wollten. Dieses Zeugniß brachten sie zur bestimmten Zeit und es verlautete dahin, daß sie von angesehenen Vasallen des Herzogs Otto von Schweinfurt abstammten, und daß die Enkelin des Herzogs, Frau Adelheit, Tochter des Grafen Bodo und Gemahlin des Herzogs Heinrich von Lüneburg, als dieselbe mit allem ihren Hofgesinde die Reliquien des heil. Märtyrers Stephan besucht hatte, ihre Rechte über sie der Kirche zu St. Stephan überlassen habe; auch bekräftigten sie dieses noch durch einen Eid mit sieben Eideshelfern, septima manu *). Man konnte auch schon daher die Dienstmannen nicht zu den Leibeigenen rechnen, weil sie in der Heerschildsverfassung den sechsten Heerschild einnahmen, und mit den Militibus und Militaribus, die im fünften Heerschilde waren, den Stand der Mittelfreien bildeten. Zwischen ihnen und den Leibeigenen befanden sich noch die Freigebornen des siebenten Heerschildes, die Angesehenen vom Bürgerstande und die freien Landeigenthümer. Einige Ministerialen waren sogar aus dem Stande der Hochfreien oder dem heutigen hohen Adel, wohin besonders die Reichsdienstleute, Ministeriales regni seu imperii, größtentheils gehören **). Auch unter den Land- oder fürstlichen Dienstleuten fehlt es nicht an Beispielen, daß einige aus dem hohen Adel gewesen sind. So war Graf Rudolph von Habsburg ein Dienstmann

*) Joh. Fried. Schannats Vindem litter. Coll. I. pag. 78. n 59.

**) Vertheidigte Freiheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft. Th. I. S. 56 u. f.

mann des Abts zu St. Gallen, und Graf Ulrich mit dem Daumen zu Würtemberg war Dienstmann des Herzogs Conradin von Schwaben, da ihm von diesem das Marschallamt von Schwaben übertragen wurde. Man sehe übrigens wegen dieser Angaben

Scheidt vom Adel, §. 14. S. 103 u. 107.
Vertheid. Freiheit ꝛc. ꝛc. S. 57.
Sattlers Geschichte Würtembergs unter der Regierung der Grafen. Th. I. S. 643.
Spittlers Geschichte Würtembergs. S. 10.

Es war nicht einmal nöthig, daß ein Ritter bei einem Hofe in Diensten war, um von der großmüthigen Freigebigkeit dessen, der solchen unterhielt, Vortheil zu ziehen. Viele Personen vom Herrn- und Adelstande ließen Helme über die Thore ihrer Schlösser setzen, die denjenigen Rittern, welche diese Gegend passirten, gleichsam statt eines Leuchthurms oder Merkmals dienten und ankündigen sollten, daß sie hier stets angenehme und wohl aufgehobene Gäste seyn würden, und daß der Besitzer des Hauses es sich zur Ehre rechne, sie bei sich aufzunehmen.

Wenn Ritter und Knappen, die auf Turniere, oder in den Krieg oder zu andern Abentheuern reisten, und sich an diesen Höfen oder in diesen Schlössern einfanden, so wurden sie daselbst mit allen möglichen Merkmalen der Sorgfalt und Achtung aufgenommen; und nachdem man sie und ihr Gefolge während ihres Aufenthalts in allem frei gehalten hatte, so überhäufte man sie noch bei ihrer Abreise mit Geschenken, welche in Waffen, kostbaren Kleidern, Pferden und sogar in Geld bestanden. Auch bei diesen Vertheilungen erhielt der Ritter eine doppelt so starke Summe an Gold und Silber, als der

Knappe, und der Pannerherr noch einmal so viel als der bloße Ritter.

Noch eine besondere Auszeichnung des Ritters war, wenn er mehrere Ahnen zählte, die sich alle durch besondere Thaten ausgezeichnet hatten, auch war eine gewisse Zahl, wenn nicht besondere Verdienste den Ritter erhoben, nothwendig, wenn er in die Turnierschranken eingelassen werden wollte. Was Deutschland anbetrifft, so ist es gewiß, daß nicht blos der wirkliche Ritter, sondern jeder Ritterbürtige, folglich auch der hohe und niedere Adel ohne Unterschied, in die Turnierschranken eingelassen ward, wenn er vier Ahnen beweisen konnte, und sich durch keine schlechte Handlung verächtlich gemacht hatte.

Die deutschen Ritter machten sich kein Bedenken daraus, mit ächt ritterbürtigen Knappen im Turnier und beim Rittergelage zu erscheinen. Nur die neuen Edelleute, die den Brief- und Bullenadel erlangt hatten, und die, wie sie sich auszudrücken pflegten, noch nach Knoblauch und Pfeffer rochen, waren davon ausgeschlossen, seitdem jene alten Ritterbürtigen es nicht mehr verhindern konnten, daß, nach dem Abgang so vieler alten rittermäßigen Geschlechter, an deren Stelle neue in den Stand der Ritterschaft versetzt wurden.

In den ältesten Turniergesetzen ward schon verordnet: „Welcher von Adel wollt einreiten und thurnieren, der nicht von seinen Eltern edel geboren und herkommen wäre, und das mit seinen vier Anichen nicht beweisen könnte, der mag mit Recht dieser Thurnier keinen besuchen.“ Auch das schwäbische Landrecht und das sächsische Land- und Lehnrecht stimmen hiermit überein, wenn sie von einem Turniermäßigen verlangen,

daß

daß er von Vater und Mutter und von seinen väterlichen und mütterlichen Großvätern und Großmüttern adelicher Herkunft seyn solle. Der Stadtadel oder die Patricier waren auch nicht ganz von Turnieren ausgeschlossen, obgleich sie, vielleicht wegen des dazu erforderlichen Aufwandes, und weil sie in kriegerischen Verrichtungen weniger geübt waren, selten dabei erschienen, oder auch wohl gar zuweilen nicht zugelassen wurden. Die Verbindung mit einer Stadt, das Bürgerrecht, der Antheil an ihrem Regimente ꝛc. waren an sich der Turnierfähigkeit der Patricier eben so wenig nachtheilig, als die Beschäftigung mit dem Ackerbau und der Oekonomie, welche der Landadel häufig trieb.

Ein Edelmann, der seine Ahnenprobe nicht machen konnte, und sich dennoch in die Turnierschranken begab, mußte es sich gefallen laßen, daß er vom Pferde abgesetzt, aus den Schranken gebracht, und das Pferd preis gegeben, er aber genöthigt wurde, auf den Schrankenzaun zu reiten; woher, nach der Muthmaßung des Herren von Ludwigs, das Wort Zaunritter entstanden seyn soll. Noch in der Dresdner Turnierordnung, nach welcher man sich unter den Kurfürsten August und Christian richtete, war verordnet, daß kein Graf oder Herr zugelassen werden solle, der sechzehn Ahnen, zum wenigstens vom Adel herrührend, auch keiner von Adel, der sechzehn Ahnen, acht von väterlicher und eben so viel von mütterlicher Seite nicht erweisen kann; es wäre denn, daß derselbe als General, oder zum wenigsten als Oberst-Lieutenant, mit Ehre und Ruhm vor dem Feinde seine Charge erworben und sich rittermäßigen Tugenden beflei-ßiget habe. Auch ließ man bei feierlichen Car-

rousels, Frei- Kopf- Ring- und Quintanrennen an vornehmen Höfen Niemand zu, der nicht von gutem Geschlechtsadel war *).

Eben so nöthig, als bei Turnieren, war auch die Ahnenprobe bei Duellen oder Kampfgerichten. Beide Theile, vorzüglich aber der Herausfordernde, mußten ihren Adelstand oder ihre Abstammung von ritterbürtigen Ahnen beweisen. Diese Sitte scheint so alt zu seyn, als der Unterschied des Adels und der ritterlichen Freien von den übrigen Freien **). Ein merkwürdiger Beweis des Adels kam unter K. Ludwig dem Baiern vor. Hector von Trautmannsdorf, kaiserlicher Kammermeister, fand sich von Siegfried von Frauenberger, kaiserlicher Rath, dadurch beleidigt, daß dieser sich eines bessern Adels als der seinige war, berühmt hatte. Trautmannsdorf brachte diese Sache vor den Kaiser, dem Frauenberger die Beschuldigung sogleich gestand. Ehe man hierauf zum Zweikampfe schritt, ward bei dem Kaiser von beiden Theilen die Ahnenprobe vorgenommen. Frauenberger bewies nämlich durch Urkunden ein zweihundert und dreizehnjähriges Alter seines Adels, Trautmannsdorf aber ein dreihundert und zwei und funfzigjähriges. Die Urkunde vom Jahre 1336, welche der Kaiser darüber ausfertigen ließ, und welche einige zum Beweise eines hohen Alters unseres Brief- oder Bullenadels gemißbraucht haben, steht

*) Riccius vom landsf. Adel S. 327.

**) Kaiser Friedrich der erste verordnete wegen des Landfriedens im Jahre 1156 §. 13. Similes adversus militem pro pace violata aut aliqua capitali caussa duellum committere voluerit, facultas pugnandi ei non conceditur, nisi probare possit, quod antiquitas ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat. Neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. 1. S. 8.

steht in Schottels Buche de singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus S. 538 u. f., und auch in Joachims Samml. vermischter Anmerk. Th. I S. 123 u. f.

Die Gewissenhaftigkeit der Deutschen bei ihrer Ahnenprobe verschaffte ihnen selbst bei Ausländern ein so großes Ansehn, daß eine jede ausländische Familie es sich zur Ehre rechnete ihren Ursprung von deutschem Adel abzuleiten *).

Eben so wie bei Turnieren und Kampfgerichten, war ehedem auch bei den Mannengerichten die Ahnenprobe gewöhnlich; und ein gleiches gilt auch von den Schöppengerichten, wo sie jedoch nur Beweis der Freigeborenschaft war, und wo sie in der Folge, seitdem sich die Doctoren der fremden Rechte in dieselbe einschlichen, ganz außer Gebrauch gekommen ist. Sollte ein Ritterbürtiger vor einem Schöppenstuhle Recht nehmen, so mußten die Beisitzer seine Genossen seyn und die Ahnenprobe gemacht haben, außerdem war aber die bloße Freigeborenschaft hinlänglich.

Der ehemals gewöhnliche Beweis der Freigeborenschaft, welcher schon in einem der fränkischen Capitularien von 644 vorkommt und auf drei Generationen eingeschränkt wird, soll Gelegenheit zur Einführung der Ahnenprobe gegeben haben. Die drei Zeugungen forderten eben so viel freigeborne Voreltern, als die vierschildige Ahnenprobe, eine mehrschildige kannte man ursprünglich

*) Franciscus Irenicus, in Exegesi Germaniae lib. III. cap. 2. sagt; Vestra, Germani, nobilitas totum per orbem, ut fons uberimus inundavit, ut nulla gens, nulla regio sit, quae non nobilitatem suum a vobis habere gaudeat, jactet, laetetur. Eben dieser Schriftsteller versichert ferner: Nullam Italiae, Galliae, Hispaniae alicujus amplitudinis gentem esse, quae non germanicam originem sibi laudi ducat.

lich nicht, ritterbürtige Voreltern. Man hat auch geglaubt, daß die Einführung der Ahnenprobe zuerst durch die eigennützigen und herrschsüchtigen Absichten der römischen Päpste, die häufig Italiener in die Präbenden und Beneficien, wozu der deutsche Adel befugt war, einzuschieben trachteten, entstanden sey; allein dies ist zu unwahrscheinlich, denn noch ehe die Ahnenprobe bei Domstiftern und geistlichen Präbenden eingeführt war, findet man sie schon bei Turnieren und Kriegspfründen oder Lehen, um die nicht Ritterbürtigen davon abzuhalten. Aber weit strenger, gewöhnlicher und vermehrt ward sie, seitdem die Ertheilung der Ritterwürde an bürgerliche Patricier und andere nicht rittermäßige, und das Eindringen fremder, besonders Italiener, in die Stifter gewöhnlich ward. Daher fanden auch letztere nöthig, solche bei sich einzuführen. Man war aber noch lange Zeit, nämlich bis unter K. Friedrich III., mit den turniermäßigen vier Ahnen zufrieden, obgleich man seit K. Sigismund bis Friedrich den 3ten solche für 6 Ahnen rechnete; diese Verschiedenheit hatte aber nur blos ihren Grund in der besondern Art die Ahnen zu zählen, indem man nicht blos die Personen in der obersten Reihe, oder die Großeltern, sondern auch Vater und Mutter des Candidaten mitzählte. Daher waren auch die Beweise der drei Zeugungen bei der Freigebornschaft der vier turniermäßigen Ahnen und der sechs Ahnen unter Sigismund, in Ansehung der Anzahl der Voreltern, nicht von einander unterschieden.

Die Stammtafeln waren schon vor den Ahnentafeln gebräuchlich. Den stärksten Gebrauch von jenen machten die geistlichen Eherichter, und diese brachten solche nach und nach in die Ordnung,

nung, welche die Rechnung der Grade zur bequemen Uebersicht erfordert, statt daß man solche vorher auf eine sehr unbequeme Art verfertigte. Die Sorgfalt die Ritterbürtigkeit zu prüfen und besonders auch auf die Wappen zu achten, nahm unter Kaiser Friedrich dem 1sten zu, weil dieser zum großen Aergerniß der Ritterbürtigen anfing, Handwerker und geringe Kriegsknechte oder Söldner auf dem Schlachtfelde zu Rittern zu schlagen, wenn es nämlich ihre Thaten verdienten. Seitdem nun diese Sitte überhand nahm, seitdem besonders die Adelsbriefe gewöhnlich wurden, und auf diese Weise eine Anzahl Neugeadelter entstanden, ja da endlich Friedrich der 3te allen Personen vom Bürgerstande die Fähigkeit, zu Rittern geschlagen zu werden, ausdrücklich ertheilte, so haben die Domstifter, Ritterorden ꝛc, theils größere Strenge, theils eine größere Anzahl Ahnen bei der Ahnenprobe eingeführt, so daß unter Karl dem 5ten manche derselben sechszehn und zwei und dreißig Ahnen zu verlangen anfingen *).

Wenn ein Ritter durch schlechte Streiche, durch ein Verbrechen oder durch irgend eine schändliche Handlung diesen Stand entehrte, so ward er auch in den ehrlosesten Zustand versetzt, und dieses geschah durch eine Art von Erniedrigung und Absetzung. Ein Ritter, der seiner Verbrechen halber zu dieser Beschimpfung gerichtlich verurtheilt war, ward sogleich auf ein Gerüst geführt, wo man vor seinen Augen alle seine Waffen und die verschiedenen Stücke seiner Rüstung, die er entehrt hatte, in Stücken brach und zu seinen Füßen warf; auch wurden ihm

*) Bucelinus in Germania topochrono stemmatographica sacra et prophana p. 75.

ihm die Sporen auf einem Misthaufen abgenommen, und seinem Pferde wurde eben daselbst der Schweif abgehauen *). Er mußte auch sein Schild, auf welchem das Wappen ausgelöscht war, an dem Schweife einer Mähre hängend und mit der Spitze in die Höhe gekehrt, auf eine schimpfliche Art durch den Koth schleppen sehen.

Könige, Herolde und Waffenpersevanten mußten für die Vollziehung dieser Strafe sorgen, wobei sie gegen den Frevler die bittersten Beleidigungen und Schimpfworte ausstießen. Die Priester verlasen über ihn, nachdem sie vorher die Vigilien der Todten abgesungen hatten, den hundert und achten Psalm, welcher viele Verwünschungen und Vermaledeiungen wider die Verräther enthält. Dreimal fragte der König oder der Wappenherold nach dem Namen des Verbrechers, jedesmal nannte solchen der Wapperseyant und immer sagte der Herold, daß dieses nicht der Name desjenigen wäre, der hier vor seinen Augen stände, denn an diesem erkenne er weiter nichts, als einen Verräther, einen Treulosen und Eidbrüchigen. Hierauf nahm er aus den Händen dieses Wappenpersevanten ein Becken mit warmen Wasser, warf solches mit Unwillen auf das Haupt dieses ehrlosen Ritters, um dadurch den geheiligten Charakter, der ihm durch den Ritterschlag eingeprägt war, wieder zu vertilgen.

War der Verbrecher auf diese Weise herabgewürdigt, so ward derselbe hierauf an einem unter seinen Armen befestigten Strick, von dem Gerüste herabgezogen, und auf eine Schleife

oder

*) Le vrai Théatre d'honneur de la Colombiere. P. II. p. 560.

oder Tragbahre geworfen, mit einem Todtentuche bedeckt, und in die Kirche geschleppt, wo man dieselben Gebete und Ceremonien, wie bei Verstorbenen, über ihn verrichtete.

Bei schweren Verbrechen, zum Beispiel der beleidigten Majestät, ward das Wappen, wie es noch jetzt geschieht, durch den Scharfrichter öffentlich zerbrochen. Dem Herzoge Carl von Burgund widerfuhr dieses, wegen seines Abfalls von dem Könige von Frankreich *).

Geringe Vergehungen, die jedoch immer Schande mit sich führten, schlossen den, der solche begangen hatte, von der Tischgesellschaft anderer Ritter aus, war er frech genug und setzte sich dennoch daran, so hatte ein jeder von ihnen das Recht, das Tischtuch vor ihm zu zerschneiden; jedoch geschah eine solche Beschimpfung gewöhnlich von dem Wappenherold, der auch zugleich das Brod des Ritters umkehrte. Dem beschimpften Ritter blieb es hernach unbenommen, seine Unschuld zu beweisen, oder durch eine untadelhafte Aufführung sich wieder in Credit zu setzen. Die absichtsvollen Gesinnungen der Ritterschaft leuchtet auch bei dieser Strafe hervor. Als einst Wilhelm von Hennegau, Graf von Osterron, an der Tafel Königs Karls des 1ten speisete, trat ein Herold in den Saal, und schnitt vor dem Grafen das Tischtuch entzwei, unter der Ankündigung, daß ein Unbewaffneter nicht verdiene, an der königlichen Tafel zu sitzen. Der Graf, den dieser unerwartete Auftritt äußerst befremden mußte, antwortete, daß er so gut wie andere Ritter Schild und Lanze führe. Unmöglich erwiederte der älteste Herold, denn sie wissen gnädigster Herr, daß ihr Großoheim von

den

*) Sleidanus L. VI. comment. p. 146.

den Friesen getödtet worden, und daß sein Tod bis jetzt ungerächt geblieben ist; hätten sie Waffen, so würde dies längst geschehen seyn. Diese beschimpfende Ceremonie erregte den Ehrgeiz des Grafen, der nun an nichts mehr dachte, als wie er diese Schande wieder gut machen möchte *).

War ein Ritter genöthigt sich von der Tafel der Ritter wegzubegeben, so durfte er sich auch nicht einmal an der Tafel der Knappen niederlassen, wenn er sich nicht einer gleichen Beschimpfung aussetzen wollte.

Die Pracht bei Leichenbegängnissen der Ritter war sehr groß. La Colombiere spricht von den Zierrathen womit ihre Gräber versehen wurden, von den verschiedenen Stellungen in welchen ihre Schwerdter, Schilde und Helme, nach den mehr oder weniger rühmlichen Umständen, die ihren Tod begleitet hatten, auf ihre Bildnisse gesetzt wurden, sie mochten nun in dem Kriege, oder in einem Kampfe, oder bei den Kreuzzügen, oder in dem Schoße des Friedens gestorben seyn, sie mochten Sieger oder Ueberwundene oder Gefangene gewesen seyn.

Nach dem A. Favin **), wurde denjenigen Rittern, die nach einem unternommenen Kreuzzuge starben, wenn sie solchen auch nicht bis ans Ende beigewohnt hatten, die Ehre erwiesen, daß man sie in ihrer Rüstung und mit kreuzweise über einander gelegten Beinen beerdigte, und in dieser Stellung wurden sie auch auf ihren Gräbern abgebildet. Nach der Erzählung des Olivier de la Marche wurde der Leichnam des Corneille, eines natürlichen Sohns des Herzogs

*) Histoire genéral. de la vie privée des François.
**) Théatre d'honneur et de Chevalerie.

zogs von Burgund, der 1452 bei einem Scharmützel, wo er die Genter verfolgte, blieb, nach Brüssel gebracht, und die Herzogin von Burgund ließ solchen unter vielen Ehrenbezeugungen zu St. Goule begraben. Auf ihn legte man sein Panier, seine Standarte und sein Fähnlein; diese drei Stücke gebührten keinem Ritter als Schmuck auf seinem Grabe, der nicht wenigstens in einer Schlacht geblieben war; zwei dieser Ehrenzeichen konnten als Schmuck einem jeden Ritter dienen, nur nicht alle drei, ohne die oben bemerkte Ausnahme.

Die Ehrenzeichen, welche Gruft und Grabmaal eines Ritters schmückten, waren zugleich von Seiten der Nation, die solche veranstaltete, eine Bezeugung ihrer Erkenntlichkeit gegen den Helden, der sie beschützt hatte. Dem Helden selbst war dieses ein unsterblicher Lohn für seine Bemühungen; und seiner Familie war es ein Schmuck, dessen Glanz sie Jahrhunderte hindurch nicht verdunkelte. Es war auch zuletzt für die gesammte Ritterschaft ein Beispiel, das ihre Söhne mit edler Nacheiferung beleben, und sie veranlassen konnte, in der Laufbahn des Ruhms einem Ritter zu folgen, dessen Schritte durch so viele Merkmale der Ehre bezeichnet worden waren.

Die Schwerdter und übrigen Waffen, welche die berühmtesten Ritter im Streite geführt hatten, und welche so oft Werkzeuge ihres Sieges gewesen waren, erregten den Ehrgeitz der Feldherren und selbst der regierenden Fürsten; sie strebten nach deren Besitz entweder um selbst Thaten damit zu verrichten, oder um solche in ihren Zeughäusern oder Waffensälen als seltsame Denkmäler aufzustellen. Man schenkte solche auch zu-

weilen den Kirchen, wo man sie öffentlich aufhing, oder doch wenigstens sorgfältig aufbewahrte; man weihete sie auch der Gottheit ꝛc.

Der Herzog von Savoyen stellte die genauesten Nachforschungen an, um das Schwerdt des Ritters Bayard zu bekommen, um es in seinem Pallaste aufzuhängen. In der größten Widerwärtigkeit Frankreichs, unter Karl dem 7ten, hielt man es für nöthig, eines dieser alten Ritterschwerdter aufzusuchen, um damit den Arm des Mädchens von Orleans zu bewaffnen.

Wir kommen nun jetzt zu dem fünften Abschnitt, nämlich zu der Abnahme und dem Verfall der alten Ritterschaft, so wie zu den Mißbräuchen, welche den so gerühmten Vortheilen zur Seite standen.

Nichts war wohl fähiger, Nacheifer unter Kriegern zu erwecken, als die Gesetze der Ritterschaft. Unter den alten Rittern, waren zuverlässig viele, die den Pflichten ihres Standes getreu blieben, sowohl im Kriege, als in Friedenszeiten; aber so wie jeder Stand seine Kehrseite hat, und der Mensch unter allen Umständen des Lebens Mensch bleibt, so theilte auch, in dieser Hinsicht, die Ritterschaft das Schicksal aller andern Anstalten, die nur dem Menschen ihre Entstehungen verdanken; ja ihre Einrichtung selbst, war unzertrennlich von verschiedenen unangenehmen Vorfällen. Wenn man nur an die eigentliche Bestimmung der Ritter, an die Vertheidigung des Vaterlandes denkt, in welcher Verwirrung mußte hier nicht ein ungestümes Kriegsvolk fechten, das von Niemand, als nur von seinem eigenen Muthe, Befehle annahm, und das nur Mittel, die Gefahr zu vermehren, aufsuchte. Denkt man nun noch an die grenzen-

lose

lose Raub- und Habsucht, die unter ihnen gleich einem Erdübel wüthete, so wird man sich leicht ein Bild der Zügellosigkeit dieser Ritterzeit schaffen können. Wo ist wohl der Regent, der es jetzt wagen möchte, ein Symbol, wie ehedem der Graf Eberhard von Würtemberg, Gottes Freund und aller Welt Feind! zu wählen; ja der Kaiser Rudolph von Habsburg war nicht fähig die Raubsucht der Ritter zu tilgen; selbst die Zerstörung von mehr als sechzig Raubschlössern in Thüringen, und fast eben so vieler in Franken und Schwaben, die Verurtheilung von dreißig Landfriedbrüchigen Edelleuten, die dieser Kaiser vornahm, waren nicht hinreichend, Schrecken zu erregen und andere Grundsätze einzuflößen. Die große Anzahl von Raubschlössern der Ritter auf Bergen und in Thälern, machte Wege und Straßen unsicher, und schreckte jeden Fremden ab, in Deutschland Reisen zu unternehmen; denn die Ritter lauerten unaufhörlich hinter ihren Mauern auf die Vorbeireisenden, besonders Kaufleute, die sie oft auf die unmenschlichste Art niederwarfen und plünderten. Viele waren sogar so unbarmherzig, daß sie nicht einmal mit dem zufrieden waren, was sie bei diesen unschuldigen Opfern ritterlicher Raubsucht fanden; sie warfen solche noch überdieß ins Gefängniß, bis sie oder deren Verwandte, oder Freunde ein bestimmtes Lösegeld bezahlten.

Außer dem Uebergewichte, welches die Lehnsgesetze den Oberlehnsherren über ihre Lehnleute, und diesen letztern wieder über ihre Afterlehnleute, die sich fast ins Unendliche vervielfältigt hatten, ertheilten, bestimmte die Ritterschaft, wie oben gesagt worden, verschiedene Stufen zwischen den Pannerherren, den bloßen Rittern, den Rittern,

die bei andern in Dienſten waren, und den Knappen. So war die Macht Befehle zu ertheilen, die noch mit der Macht der vornehmſten Diener des königlichen Hauſes im Gleichgewichte ſtand, Streitigkeiten ausgeſetzt, die ſolche einſchränkten, oder vernichteten. Je mehr Arten obrigkeitlicher Stellen es gab, je weniger weſentlicher Nachdruck, ſolche geltend zu machen, war vorhanden.

Es iſt überhaupt ſchwer zu begreifen wie dieſe Befehlshaber wohl haben unter einander einig werden können, und wie es denen, die ihnen folgten, möglich geweſen iſt, als Unterthan, Lehnmann und Ritter diejenigen Dienſte zu leiſten, zu welchen eine und eben dieſelbe Perſon verpflichtet war. Auch fehlte es nie an einem Vorwande, wenn man den Kriegsgeſetzen ausweichen oder ſolche übertreten wollte, noch an Mitteln und an Beſchützung. wenn der Ungehorſame vor der Strafe ſicher geſtellt werden ſollte.

Mit der Zeit vergaß die Ritterſchaft die Vorſchriften, welche ſie anfänglich ihren Schülern gegeben hatte, nämlich, ſich mit den Wiſſenſchaften und mit den Waffen zugleich zu beſchäftigen; denn da ſie in der Folge zu ſehr beſchäftigt war, dieſelben tapfer, geſchickt und kraftvoll zu bilden, ſo vernachläßigte ſie das Studium.

Zu den Ausſchweifungen und dem nachherigen Verfall der Ritterſchaft, hat die Claſſe der irrenden Ritter, wozu man auch die Ritter von der Tafelrunde rechnen kann, ſehr vieles beigetragen; denn obgleich ihre eigentliche Abſicht die Beſchützung der Unglücklichen, die Beſtrafung der Verbrechen, die Hintertreibung der Gewaltthä-

thätigkeiten ꝛc. war, so gab es doch sehr oft Gelegenheit, wo sie die Waffen zu ihrem persönlichen Vortheil und zur Befriedigung ihrer eigenen Leidenschaften anwendeten.

Die Gesellschaft von der Tafelrunde kommt schon in der ersten Hälfte des sechsten christlichen Jahrhunderts in Schottland vor Die Geschichte, welche wahrscheinlich mit der Fabel vermischt ist, sagt, daß Merlin, dessen Höhle man noch zeigt, und worin derselbe nach seinem Tode noch geweissagt haben soll, einer der größten Zauberer, Sohn einer weisen Jungfrau, und Stifter der Gesellschaft war. Kein Mitglied trug besondere Ordenszeichen, sondern jeder mußte sich durch seine Thaten auszeichnen. Merlin ließ zu Carduel eine runde Tafel mit dreizehn Stühlen, zu Ehren der dreizehn Apostel, verfertigen. Alle Stühle wurden mit biedern Rittern besetzt, der dreizehnte ausgenommen, welcher für den verrätherischen Judas bestimmt war. Ein saracenischer Ritter, der kühn genug war, sich darauf zu setzen, ward sogleich von der Erde unter dem Stuhle verschlungen. Der Vorsteher der Gesellschaft war der König Artus. Einer der gepriesensten Helden an Artus runder Tafel, war Giron, der von den Damen, wegen seiner Aufmerksamkeit und Höflichkeit, den Beinamen der Galante führte. Luigi Allamanni ein berühmter ital. Dichter des 16ten Jahrhunderts hat ihn in einer Ritterepopee besungen: Girone il Cortese. Par. 1548 in 4.

Die jungen irrenden Ritter flohen das Band der Ehe, aus Furcht, sie möchten dadurch von ihren Verrichtungen abgehalten werden; sie machten es sich zur Pflicht, die ersten Jahre nach ihrer Aufnahme in den Orden dazu anzuwenden, daß

sie entfernte Länder und fremde Höfe besuchten, um sich daselbst zu vollkommenen Rittern zu bilden. Das Grün, worin sie gekleidet waren, sollte die Blüthe ihres Frühlings, so wie die Stärke ihres Muths ankündigen. Sie studirten die verschiedenen Arten des Lanzenwerfens bei den Nationen, die deshalb berühmt waren, und die schönsten Fechterwendungen bei den Rittern, die sich in der Turnierkunst hervorthaten; sie strebten auch gierig nach der Ehre, sich selbst mit diesen Meistern zu messen, um sich zu versuchen und zu unterrichten, auch nahmen sie noch nützlicheren Unterricht in den Kriegen, in welchen sie dienten, indem sie sich zu derjenigen Partei hielten, welche das Recht auf ihrer Seite zu haben schien; sie machten sich auch mit den Grundsätzen der Ehre, des Ceremoniels, der Höflichkeit und der an jedem Hofe gewöhnlichen Etiquette bekannt. Sie waren eben so geschäftigt, sich daselbst durch ihre Herzhaftigkeit, Talente und Artigkeit auszuzeichnen, als Bekanntschaft mit den angesehensten Fürsten und Fürstinnen zu machen; sie beobachteten die berühmtesten Ritter und Damen, sie bemühten sich, ihre Geschichte zu erfahren, die schönsten Züge aus ihrem Leben zu merken, damit sie nachher, bei ihrer Rückkunft in das Vaterland, lehrreiche Berichte und anziehende oder angenehme Erzählungen davon machen konnten.

Bei dem Turniere, welches Karl der 6te zu Saint-Denys im Jahre 1380 feiern ließ, als der König von Sicilien und sein Bruder, der Graf von Maine, die ritterliche Würde erhalten hatte: erschienen auch irrende Ritter in grüner Kleidung. Der Mönch von Saint-Denys schildert die zwei und zwanzig Ritter, welche

in

in dem Turniere die vornehmsten Kämpfer gewesen waren auf folgende Weise:

„Sie hatten," sagte er „einen grünen Schild am Halse hängen, mit der in Gold eingegrabenen Devise des Königs der Cater; jedem von ihnen folgte ein Waffenträger nach, der ihre Lanzen und Waffen trug; und damit sie eher zu viel als zu wenig darin thun möchten, was bei den Ritterspielen und Kriegsübungen der alten Paladian und irrenden Ritter die meiste Pracht ankündigte, so erwarteten sie die Damen, welche der König dazu ernannt hatte, daß sie dieselben an die Schranken begleiten sollten, und welche sich mit Kleidung von der nämlichen Farbe versehen hatten, nämlich mit einem grünen Schnürkleide, das mit Gold und Perlen besetzt war. Sie kamen zu ihnen, auf schönen Paradepferden reitend; und wenn es mir erlaubt ist mich des Ausdrucks der Fabel zu bedienen, damit ich in wenig Worten die Beschreibung dieses bewunderungswürdigen Gefolges vollende, so will ich nicht sagen, daß es schien, als wenn sie alle Königinnen, sondern als wenn sie alle Göttinnen wären; denn Niemand war zugegen, der bei dem Anblick so vieler Schönheiten, Reichthümer und Majestät, nicht hätte gestehen müssen, daß die Erdichtungen der Poeten, in allen ihren Werken, nur sehr unvollkommene Begriffe davon erwecken, und daß diese Versammlung weit erhabener und glänzender war, als alle Versammlungen der heidnischen Gottheiten."

Sehr oft verbanden sich auch mehrere an einem Hofe versammelte Ritter, die daselbst so eben die ritterliche Würde empfangen oder dergleichen Feierlichkeiten beigewohnt hatten, daß sie Wanderungen oder Reisen, die sie Questes nannten, unternehmen wollten, entweder um einen berühmten Ritter, den man vermißte, zu suchen, oder um eine, in der Gewalt des Feindes gebliebene Dame zu befreien ꝛc. Unsere Helden, die aus einem Lande in das andere irrten, durchreisten vorzüglich die Wälder, fast ohne alles andere Gepäck, außer demjenigen, welches zur

Sicherheit ihrer Personen nöthig war, und lebten einzig und allein von ihrer Jagd. Platte, auf der Erde liegende Steine, die man besonders für sie hingelegt hatte, dienten zur Zubereitung ihrer Speisen, so wie zur Einnehmung ihrer Mahlzeiten. Die Rehböcke welche sie erlegt hatten, wurden auf diese Tische gelegt, und mit anderen Steinen bedeckt; auf diese Art wurde das Blut herausgepreßt und dieses gepreßte Wildpret wurde in den Romanen Heldenspeise genannt; es war blos mit Salz und einigen Gewürzen, dem einzigen Vorrath, womit man sich beschwerte, zubereitet.

Damit sie die Feinde, die sie aufsuchten, um so zuverläßiger überraschen konnten, gingen sie nur in kleinen Haufen, von drei oder vier Personen, und damit ie nicht erkannt wurden, veränderten oder verstellten sie sorgfältig ihre Wappen, oder sie verbargen solche unter einer Decke. Das Ziel ihrer Unternehmung war gewöhnlich ein Zeitraum von einem Jahre und einem Tage. Als einer dieser Abenteurer, den man ohne sein Wissen die Waffen ausgetauscht hatte, denen, die ihn zu einem Ritterkampfe aufforderten, in dem sie ihn durch das Wappen, das man auf seinem Schilde bemerkte, bezeichneten, keine Antwort gab, sagte man zu ihm: „ich bemerke, daß sie zu den jährigen Rittern gehören, indem ihnen die Waffen, welche sie führen, unbekannt sind.“ Die Ritter bedeckten aus diesen Gründen den Schild, welche ihre Wappen enthielt, mit einer Decke, mit einigen Blättern, oder mit einem Schleier von feiner Leinwand. Man trug solchen gewöhnlich in den ersten Jahren des Ritterstandes ganz weiß, um den Beispielen der

Ritter

Ritter von der Runden-Tafel zu folgen. Percesforest vol. I. fol. 57 vers. col. I.

Brantome*) bestätigt den Gebrauch der irrenden Ritterschaft noch genauer in der Nachricht von einer Unternehmung des Galeaz von Mantua, die derselbe zur Erkenntlichkeit für die Gunstbezeugungen der Königin Johanna von Neapel, die ihn zum Tanz aufgefordert hatte, wagte. Er that nämlich ein Gelübde, daß er so lange in der Welt herumirren wollte, bis daß er zwei Ritter würde gefunden haben, mit denen er ihr ein Geschenk machen könnte. Nach Verlauf eines Jahres, das er in Frankreich, in Burgund, in England, in Spanien, in Deutschland, in Ungarn und andern Orten mit Schlägereien zugebracht hatte, gelang es ihm endlich, sich zweier Ritter zu bemächtigen, die er zu ihr brachte und sie knieend vorstellte, zur Erfüllung seines Gelübdes. Die Königin setzte sie wieder in Freiheit, mit einer Großmuth, die der Verfasser dem ganz verschiedenen Betragen der Domherrn von Sankt-Peter zu Rom, bei einer ähnlichen Gelegenheit entgegensetzt, und welche ein immerwährender Beweis von den Gebräuchen der irrenden Ritterschaft ist. Als nämlich ein Ritter, dem vom Verfasser angeführten italiänischen Schriftsteller zufolge, zur Erfüllung eines ähnlichen Gelübdes einen andern Ritter nebst dessen Waffen zum Gefangenen gemacht, und denselben mit Pferd und seiner ganzen Beute den erwähnten Domherrn zugeschickt hatte, so blieb dieser Gefangene sein ganzes Leben hindurch in der Gefangenschaft, ohne daß er sich jemals von der Kirche entfernen durfte. In einem alten

*) Dames ill. de Fr. p. 375 sq.

Ritterroman, die Avantüren des Ritters Irwins betittelt, wovon die academische Bibliothek zu Bützow eine schätzbare, vom Hrn. Prof. Sprengel in den gemeinnützigen Aufsätzen zu den Rostocker Nachrichten 1773, S. 10 beschriebene Handschrift besitzt, werden dergleichen Ritterabentheuer erzählt. Der Verfasser Peter von Urach sagt darin:

Der sind nun wohl zehen Jar
Das ich nach Aventure reit,
Gewaynet nach Gewohnheit.

Hierauf schildert er einen irrenden Ritter des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts.

Nun sich wie ich gewaypet bin
Ich heis ein Ritter und hab den Sinn
Das ich suchende rite
Einen Mann der mit mir strite
Der gewaypet sei als ich
Des brisent in slecht er mich
Besiege ich ihm aber an
So hat man mich für einen Mann
Und wurde werder danne ich sy.
Sy Dir nun verre oder by,
Kund um solliche Wege icht,
Des verschwieg mir nicht
Und wise mich dar
Wenn ich nach ander nicht var.

Die irrenden Ritter wurden überall, wohin sie kamen, mit Achtung aufgenommen und von andern Rittern frei bewirthet. Die Ritterschlösser auf deren Thoren Helme aufgepflanzt waren, dienten ihnen statt der damals noch seltenen Herbergen und Gasthöfe. Auch wurden sie mit Zöllen und andern Abgaben der Reisenden verschont. Sobald diese ritterlichen Gäste in den Schlössern ankamen, wetteiferte alles, ihnen Erfrischungen zu verschaffen und den Aufenthalt angenehm zu machen. Peter von Urach läßt seinen Ritter erzählen, als er sich der Burg nähert:

Dar-

Darnach was vil un lang
Unz dort herfür sprang
Des würtes famenunge
Schön und Junge
Junkherren und Knechte
Gecleidet nach im gerechte
Die hiessen mich wilkommen sin
Mints Rosses unde min
Ward vielmal wargenommen.

Als hierauf der Ritter in die Burg trat, kam ihm eine adeliche Jungfrau entgegen, half ihm seiner Rüstung entladen und gab ihm leichte Kleidung.

Als ich in die Burg gie
Ain iunefrouw mich emphie
Ain scharlattes mäntelein
Das gab sie mir an.

Man s. Sprengel a. a. O.

Die meisten eigentlichen Ritter dienten der Religion eben so gut, als dem Staate. Sie hatten ein Gelübde gethan, daß sie solche vertheidigen, unterstützen und befördern wollten. .. Sie erhielten von den Kirchen den Titel eines Vicomte, eines Schutz- und Schirmvogts ꝛc. sie unterließen aber fast niemals diese Titel zum Schaden derer zu mißbrauchen, die sich unter ihren Schutz begeben hatten. Als Beschützer, dem Namen nach, im Grunde aber als Unterdrücker, ließen einige von ihnen einen großen Theil geistlicher Güter in solche Hände kommen, die sich eigentlich nur zu deren Beschützung waffnen sollten; und die Rechtsgelehrten finden hierin sogar den Ursprung der zu Lehn gegebenen Zehnden. Die Geistlichen und Religiösen, die ihrer Rechte und Besitzungen beraubt worden, hatten nur zu oft Gelegenheit ihr Schicksal zu beklagen.

Es war der Gebrauch bei den Rittern, ehe sie einen ernsthaften Kampf unternahmen, zu beichten

beichten und die Messe zu hören; auch in den bloßen Turnieren gaben sie ihre Frömmigkeit zu erkennen, deren Verkündigungen gewöhnlich im Namen Gottes und der heiligen Jungfrau geschahen. Wenn sie sich in die Schranken begaben, so hielten sie eine Art von Bild in der Hand, womit sie das Zeichen des Kreuzes machten. Nur leider schien eine ganz abergläubische Religion die einzige Richtschnur ihres Betragens gewesen zu seyn; sie kannten blos äußerliche Uebungen, welche ihnen von Priestern empfohlen wurden, die größtentheils eben so unwissend waren als diejenigen, deren Gewissen sie beherrschten.

Sie wurden sehr sorgfältig zu gewissen täglichen Religionsübungen angehalten, die sie auch fast niemals versäumten; sie hielten sich aber wegen dieser Regelmäßigkeit und wegen einiger den Kirchen und Mönchen gemachten Geschenke für berechtigt, in allen andern Dingen die Gesetze des Christenthums zu übertreten. Sie schmeichelten sich, sobald sie sich durch eine Freveltat entehrt hatten, solche durch ein leichtes Mittel wieder gut zu machen; sie machten daher eine Pilgerreise an die heiligen Oerter, oder einen Feldzug wider die Ungläubigen, oder gegen die Ketzer; und wenn es auch hier an Gelegenheit fehlte, so glaubten sie sich vor der göttlichen Rache sicher zu stellen, wenn sie am Ende ihrer Tage den Helm mit der Kutte vertauschten, und sich in den Mantel irgend eines Mönchsordens einhüllten. Oft begnügten sie sich sogar damit, daß sie sterbend befahlen, man solle sie nach ihrem Ableben mit dieser ehrwürdigen Kleidung umgeben.

Welche Form übrigens die Religion in dem Geiste der Ritter angenommen hatte, mag folgender Zug von Stephan Vignoles, genannt Lahire beweisen: Lahire machte im Jahre 1427 eine Reise mit dem Grafen von Dûrois, um die Belagerung von Montargis aufheben zu lassen. Als Lahire sich der Belagerung der Engländer näherte, fand er einen Kaplan, dem er sagte, daß er ihm eilends die Absolution geben möchte. Der Kaplan verlangte hierauf, daß er ihm seine Sünden bekennen möge. Lahire antwortete, er habe hierzu nicht Zeit, da er plötzlich den Feind überfallen müsse, und er habe gethan, was Kriegsmänner zu thun gewohnt wären. Hierauf gab ihm der Kaplan die Absolution so gut er konnte, und Lahire verrichtete in seiner gasconischen Mundart sein Gebet zu Gott mit gefalteten Händen: „Gott, ich flehe zu Dir, daß Du heute für Lahiren eben so viel thuen wolleſt, als Du wünschen würdeſt, daß er für Dich thun möchte, wenn er Gott, und Du Lahire wäreſt.“

Die alten Ritter vermischten die Galanterie mit ihrer Religion so sehr, daß man sie schwer von einander absondern konnte. Das vollkommenste Verdienst eines Ritters bestand damals darin, daß er sich wacker, munter, artig, und verliebt betrug. Wenn von ihm gesagt ward, daß er von Vögeln, Hunden und Waffen eben so gut zu reden wisse, als von der Liebe; wenn man seinem Geiste und seinen Fähigkeiten dieses Lob ertheilt hatte, so war sein Ruhm vollkommen.

Die Liebe zur Wildpretsjagd und zur Falkenjagd war, nach dem Kriege und den Damen, diejenige Leidenschaft, die den Rittern die meiste

Ehre

Ehre bei ihren Zeitgenossen machte, und der sie sich auch leidenschaftlich hingaben. Sie hielten sich Jäger und große Kuppeln-Hunde, und hingen diesem Vergnügen oft Tage lang nach, welches das Frauenzimmer gewöhnlich mit ihnen theilte.

Was nun die Liebe anbetrifft, so waren ordentliche Gerichtshöfe in manchen Gegenden zur Entscheidung dieser wichtigen Materie niedergesetzt und die Richter, die man in den Gerichtshöfen der Liebe, Fürsten der Liebe oder Bergfürsten nannte, sprachen Urtheile, die fast immer zweideutig dunkel und oft räthselhaft waren, denen aber die Parteien sich mit ehrfurchtsvoller Folgsamkeit unterwarfen.

Die Gerichtshöfe der Liebe, die man Corte oder Parlamento d'amore nannte, blühten in den ächten Ritterzeiten, waren mit den witzigsten Köpfen des Zeitalters besetzt, und können als eine Schule der damaligen schönen Geister Frankreichs und Italiens angesehen werden. Ihre Verhandlungen waren ganz dem Geschmacke des Zeitalters angemessen; denn diese bestanden darin, daß vor ihnen die tenzones, das heißt, die kurzweiligen Streitfragen über alle Ritter-Galanterie- und Liebes-Angelegenheiten, welche die Provinzialdichter, die Troubadours und die Romanciers in ihren Schriften vorgetragen hatten, und denen diese einen Anstrich und eine Wichtigkeit zu geben wußten, mit vielem Ernste untersucht und entschieden wurden. Die Gerichtshöfe der Liebe dieser guten alten Zeit waren etwas wirklich ernsthaftes und dürfen mit der Cour amoureuse, die unter Karl dem 5ten von Frankreich entstanden war, und blos die Absicht gehabt zu haben scheint, die ehrwürdigsten Dinge lächerlich

zu machen, nicht verwechselt werden; die Versammlungen der ersteren wurde durch die Troubadours belebt, denen die Tugend schätzbar und die Religion heilig war. Die Epoche, wo diese Cour d'amours nach und nach wieder verfielen und eingingen, läßt sich nicht genau bestimmen.

Die Liebe, die früher einen reinen Anstrich bei unsern Rittern hatte, artete aber in den Zeiten der Kreuzzüge ganz aus. Nie sah man verderbtere Sitten, als in diesen Zeiten, wo die Pilgrimme und die Helden der Kreuzzüge ein nachtheiliges Commerz der Laster und Uppigkeiten des Morgenlandes und deren von Europa veranlaßten; die Ausschweifungen in der Liebe waren nie allgemeiner. Ihnen waren Straßen und ganze Viertel in jeder Stadt gewidmet, und der heilige Ludwig seufzte darüber, daß er solche, während dem heiligsten Kreuzzuge, bis nahe an sein Zelt entdeckt hatte. Die Schande, die dieser Fürst einem, über einer Ausschweifung ertappten Ritter anthun lassen wollte, beweist, wie sehr es nöthig war, dieses allgemeine Sittenverderbniß Einhalt zu thun.

Einen zweiten Grund ihres Verfalls liegt auch darin, daß sie die Justizverwaltung, welche sie früher auf ihren Lehnsbesitzungen in ihren Händen hatten, gegen die Zeiten Philipps des Schönen, Ludwigs des Zänkischen und Philipps des Langen fahren ließen. Im zehnten Jahrhundert waren die Lehnsbaronen schon im völligen Besitz der Ober- und Untergerichten, und König Ludwig der 6te mußte daher auch seinen Entwurf, das Amt eines Missi dominici unter dem Titel Juge des Exempts wieder einzuführen, aufgeben *). Nur seinen Nachfolgern gelang

*) Hexault abregé chronologique de l'Histoire de France.

lang es endlich durch andere Mittel wenigstens einen Theil ihrer ehemaligen Gerichtsbarkeit in den Lehnsgebieten der Kronvasallen wieder an sich zu bringen und dadurch ihren Einfluß in die Teritorialregierung derselben nach und nach wieder herzustellen. Die Einführung der Appellation von den Gerichten der mindermächtigen Vasallen, die ihre Gerichtshöfe nicht mit der nöthigen Anzahl Beisitzer versehen konnten und die Appellation de défaut de droit, das heißt wegen versagter oder verzögerter Justiz, bahnten den Weg dazu *), daher kam es schon im dreizehnten Jahrhundert so weit, daß man von dem bisherigen Grundsatz, die Gerichtsbarkeit als einen nothwendigen Anhang der Lehen zu betrachten anfing, und den Lehnherren oder Lehnmann und den Gerichtsherrn nicht mehr für gleichbedeutend hielt **). Durch die Wachsamkeit der königlichen Justizbedienten und durch ihren Eifer für das königliche Interesse ward es endlich so weit gebracht, daß auch, von den Gerichtshöfen der mächtigern Vasallen an den Gerichtshof des obersten Lehnherrn appellirt werden konnte. Die Abhängigkeit der großen Lehnsbarone ward nun wieder gegründet, und diese, mit dem Gebiete selbst, als königliches Lehn betrachtet.

Der Ritter wohnte aber den Gerichten entweder als Rechtsgelehrter, oder als Ritter, oder als beides zugleich bei; denn in dem Ritterhofe war der Ritter doch nur als Genoß zugegen, um Ehren und Kriegshändel zu entscheiden und der Constabel und Marschall hatten in England und Frankreich dabei den Vorsitz. Vor diesen

*) Montesquieu l'esprit des loix T. 28. ch. 28
**) Hervé théorie des matieres féodales T. I. 1785.

diesen ehrenvollen Richterstuhl gehörten alle Streitigkeiten über Rang und Waffenvorzüge, Ehrenhändel, Verrätherei und außerhalb Landes verübte Gewaltthätigkeiten: er that auch nicht selten Eingriffe in die Angelegenheiten anderer Gerichtshöfe. Der Ritterkampf war hier ein gewöhnliches Mittel Beweise zu führen und Streitigkeiten zu entscheiden. Die Ebenbürtigkeit oder Genossenschaft, dieser ächte Grundsatz in der Sittengeschichte der Deutschen und ihrer Abkömmlinge, ist die Grundlage aller dieser Einrichtung. Mit den Rittersitten fiel auch das Ansehn des Ritterhofes. In England findet sich schon seit dem dreizehnten Jahre der Regierung Heinrichs des 8ten kein Großconstabel mehr, und das Amt eines Marschalls hat sich in einen bloßen Ehrentitel verwandelt *).

In Deutschland hatte man keinen allgemeinen Ritterhof, wie in England und Frankreich, aber das Kampf- und Kolbengericht, welches in einzelnen Fällen niedergesetzt ward, so oft es die Umstände erforderten, trit an die Stelle desselben, denn es waren sowohl Ritter und Beisitzer, als Secundanten oder Grießwärtel zugegen. Vermöge der Ordnung des Kampfs des Burggrafthums Nürnberg, vertrat der Landrichter, gleich dem Constabel in England und Frankreich, die Richterstelle. Die Ordnung des Kampfrechts im Landgericht zu Franken, wo auch Ehrenkämpfe abgethan werden konnten, beschreibt den Ritterhof beim Kampfgericht in folgender Stelle. Es heißt: „daß der Landrichter, als ein Herzog in Franken, sein Schwerdt zwischen den Beinen liegen-

*) Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftl. Zustandes in Europa. S. 317.

liegenhabend, auf einem hohen Stuhl ein Harnisch, und bei ihm auf einem niedern Stuhl neun, eilf oder mehr Ritter auch im Harnisch sitzen sollen. Der Forderer oder Antworter soll in ihrem Kampfgewand; nämlich in einem grauen Rock mit einem Kampfhüt, vernehet mit Riemen, in grauen Hosen ohne Füßling, mit Kolben und Schild durch den Cämmerer, so auch ein Ritter war, bei der Hand mit Gesang und Geschrei: im Namen Gottes fahren wir ꝛc. vor Gericht gebracht, jedem ein Fürsprecher durch Urthel der Richter gegeben, drei Gerichtstägen von 14 zu 14 Tagen gehalten, im dritten Gerichtstag der untere Kreys beschrenkt und die Schranken mit Rittern, Knechten und Wapnern bestellt werden." Eben so merkwürdig ist die Erzählung, welche Seb. Münster in s. Cosmographie, bei Beschreibung der Stadt Schwäbisch Halle, von den Feierlichkeiten bei Vollziehung des Ritterkampfgerichts macht. „In dieser Stadt," sagt er, „ist ein Kampf-Gericht, wenn zwei Edel-Rittermässige mit einander kaempfen wollen, um Ehr und Glimpf. — Nachdem ein Erbar Rath daselbst vom Kaiser und Koenigen vor vielen Jahren gefreyet ist, so sich also zween Edel-Rittermässig mit einander verwilligen, und beyd ein Rath um Platz und Schirm bitten — benennt ihnen ein Rath ein Tag darauff zu erscheinen — und thut moeglichen Fleiß, sin in ein ander Mittel und Weg gütlich — zu vereinen. So daß aber nit sein will — saget ihnen ein Rath Platz und Schirm zu, und benennet ihnen ein Tag zu kommen, und ist ihr Begehr nach wie vor, so müssen sie beide schwehren zu Gott, ihrem Fürnehmen gestracks auf den bestimpten Tag folge zu thun, und benennt ihnen

jeden

jeden ein Anzahl Leut, moeg er mit ihm bringen, und nicht mehr Personen. — Auf dieselbig Zeit laest ein Rath den Mark oder Platz mit Sand beschütten, und umschranken und jeden ein Hütten, da er mit den Griesworten und seinen Verwandten seyn moeg. machen, und jeden ein Todten-Bahr, mit Kertzen, Bahr Tücher und andern Dingen, die zu einer Leicht gehörend. Es wird auch ein jeden seines Gefallens, ein Beicht-Vater zween Griesworten und einen als den andern gleich Harnisch und Wehr zugelassen, oder morgen sich das als selbst zu Ross oder Fuß vereinen, wie sie deshalb in Schritten versprochen und zugesagt haben. Und alsdenn in gegen ihren beyden laest ein Rath als gleich Schutz und Schirm oeffentlichen Ausrufen und verkünden, daß niemand schrey, deut, wink, oder sonst zeichen thu und gaeb. Und welcher das nit thut, den woll ein Rath durch den Nachrichter, der denn gegenwärtig seyn soll, mit einem Handbeil und Block die rechte Hand und den linken Fuß abhauen laßen ohne Gnad. Es werden alle Thor verschlossen, alle Thüren, Wehr und Mauer besetzt, und alle Gassen mit eysin Ketten durchzogen, bewart und versehen. Weiter wird verboten, daß kein Frauenbild noch Knab unter 13 Jahren alt darbey seyn, oder zu sehen gestatt werde: Alsdenn bestimpt ein Rath ihnen beyde Stund, auf den Platz in sein Hütten zu kommen, mit seinem Beicht-Vater und Griesworten und verwechselt alsdenn ein Griesworten und befehligt jedem in sein Hütten zu gehen, und auff das allerefftigst mit allem Fleiß aufmerken zu haben, daß keiner wider den andern Vatrew, sonder Gefahr noch Vortheil der Wehr und Waffen suche, thue, noch hab in kein Weiß

noch Weg. So daß alles geschicht, alsdenn laeßt man sie gegen einander austreten, und wird bestellt mit lauter Stimme dreimal zu ruffen. Zum ersten, zum andern und zum dritten mal, so wenden sie einander an. Welcher verwundt wird, und sich dem andern ergiebt, der soll hinfüro geachtet werden Erbloß, auf kein Pferd mehr sitzen, kein Bart scheren, noch Waffen oder Wehr tragen, auch zu allen Ehren untügtich. Und welcher tod liegen bleibt, und also, wie lauter, überwunden wird, der soll zur Erden ehrlich bestattet werden. Und dieser, der also obliegt, der soll sein Ehr genugsamlich bewert haben, auch forthin ehrlicher gehalten werden." Dieser Schriftsteller benennt auch verschiedene Ritter, die zu Halle gekämpft, als Jost von Burggraw und Georg Hail, Grentter und Bawsteller ꝛc. In der von K. Ludwig ausgestellten Urkunde findet sich ein merkwürdiger Umstand, wie nämlich der Ueberwinder den Ueberwundenen der Kaiserin zu einer Ehrung geschenkt: und nur unter der Bedingung wieder frei gesprochen worden, daß die Familie seines Besiegers forthin in allem, mit ihr Leib und Wappen den Fürstandt haben sollten.

Ein dritter Grund liegt in den Turnieren, die einen großen Theil des Adels, den die Kreutzzüge und andere Kriege übrig gelassen hatten, zu Grunde richteten; theils wegen des außerordentlichen Aufwands, der die Einkünfte verschlang, und theils wegen der sehr zahlreichen Ritterpromotionen, die man dabei vornahm. Sie verminderten zuletzt das ganze Ansehen der Ritterwürde, welche jetzt mehr Belohnung körperlicher Stärke und Geschicklichkeit und der Argliſt und des Reichthums, als der Tapferkeit und Tugend

ward.

ward. Auch liefen die Turniere, wie wir schon früher bemerkten, selten ohne Blutvergießen ab; daher wurden sie auch zum öftern von den Päbsten verboten. Als in Sachsen im Jahre 1175 sechzehn Ritter bei Turnieren ihr Leben eingebüßt hatten, fand sich der Erzbischof Wichmann von Magdeburg bewogen, alle diejenigen in den Bann zu thun, welche künftig ein Turnier besuchen würden. Der Sohn des Markgrafen Dietrich von Meißen, Conrad, wohnte ungeachtet dieses Verbots einem Turniere bei, und hatte das Unglück, sein Leben dabei zu verlieren. Der Bischof weigerte sich diesem Unglücklichen das Begräbniß in der Kirche zum Petersberge zu verstatten, und nur auf inständiges Bitten der Verwandten des Entseelten und eines zahlreichen Adels, welche dem Bischofe zu Füßen fielen, und versicherten, daß der Verstorbene seine Sünden noch vor seinem Tode bereut habe, ließ er sich bewegen, denselben von dem Banne loszusprechen; jedoch mußten Vater und Brüder des Conrads schwören, daß sie nie einem Turniere beiwohnen, in ihrem Gebiete keins gestatten, auch ihre Vasallen und Dienstmannen keinem wollten beiwohnen lassen *).

Der Kardinal Nicolaus untersagte alle Turnierspiele, sowohl den Kämpfern selbst, als auch denen, die es ihnen verstatteten, oder hülfreiche Hand dabei leisten konnten, ja sogar den Fürsten, die dergleichen in ihren Ländern erlaubten; er sprach den Bannfluch wider sie aus, und belegte ihre Besitzungen mit dem Interdict; nur in der Folge machte der Pabst, auf Ansuchen der Söhne des Königs, und vieler anderen, in Hinsicht neuer Ritter, eine Ausnahme, so, daß sie drei Tage

*) Chron. Mont. Seren. ad. an. 1175.

lang vor den Fasten, aber nicht länger, sich mit den gedachten Spielen belustigen durften.

Chronik von St. Denys, t. II. p. 145.

Die vornehmsten Ursachen, die den König von Frankreich bewogen, den Gebrauch der Turniere aufzuheben, und solche gänzlich zu untersagen, waren die Mißbräuche, die man hier von der Ritterwürde machte, indem man solche allen Arten von Leuten ertheilte, und der Aufwand, welchen die Turniere dem Adel verursachten, wodurch dieser unfähig ward, die Kosten eines Krieges zu ertragen.

Ménestrier Chev. anc. et mod. ch. VI. p. 246.

Von andern Monarchen wurden die Turniere hingegen aus Politik befördert. Diese lag in der Unterdrückung mächtiger Vasallen, über die sie eifersüchtig waren. Da ihnen nun an Erniedrigung derjenigen Großen gelegen war, die durch ihren Reichthum zu mächtig waren, so suchten sie ihnen solchen auf diese Weise abzunehmen. Sie veranlaßten daher dieselben, seit dem funfzehnten Jahrhundert, vorzüglich zu dem eitlen Ehrgeitze, sich einander durch die Größe ihrer Pracht und ihres Aufwandes zu übertreffen, und da die Ueppigkeit bei den Turnieren immer mehr und mehr zunahm, so mußte endlich das unermeßliche Vermögen derjenigen Vasallen, die Mißtrauen ihrer Lehnherren erregten, in einem Tage dahinschwinden, wie solches der Mönch Gottfried von Vigeois berichtet.

Einen Beweis, wie groß der Aufwand bei Turnieren war, und welche Grausamkeiten man dabei beging, mögen folgende Züge geben. Beaucair, welches noch jetzt wegen seiner Messen berühmt ist, und welches damals wegen der außerordentlichen Feste, welche die Fürsten, Herren

oder

oder Helden der Provenze daselbst an den schönsten Sommertagen gaben, noch weit mehr in Ansehn war, wurde im Jahre 1174 als der würdigsten Schauplatz zu dem Turniere gewählt, welches der König von England bekannt machen ließ, als er die Aussöhnung des Herzogs Raymund von Narbonne mit dem Könige von Arragonien feiern wollte. Dieser Monarch und der König von England, die durch ihre Gegenwart den Glanz dieser Versammlung würden erhöhet haben, fanden sich nicht dabei ein; aber sie bestand, dessen ungeachtet, aus zehntausend Rittern und die regierenden Herren vermehrten den Ruf desselben noch mehr wegen ihres unsinnigen Aufwandes. So schenkte der Graf von Toulouse bei dieser Gelegenheit, an Raymund von Aragout hundert tausend Stücke (Goldes oder wenigstens Silbers), und dieser, als ein edelmüthiger und prachtliebender Ritter, vertheilte solche sogleich wieder, in gleichen Theilen, an hundert andere Ritter. Bertrand Raiembaus oder Raibauz, der den Turnierplatz mit zwölf Paar Ochsen hatte umpflügen lassen, ließ gegen drei tausend Stücke Geldes (solidarum) darauf säen. Wilhelm Gros von Mortello, der mit einer Begleitung von vier hundert Rittern in dieses Hoflager kam, soll zu dem kochen der Speisen für seine Tafel das Feuer von Wachslichtern und Pechfackeln candelas de cera et toedas gebraucht haben. Die Gräfin Sorgest schickte eine auf vierzig tausend Sous geschätzte Krone für Wilhelm Meta oder Yeta, den man als König der Gaukler (regem super histriones universos) auszurufen beschlossen hatte, er erschien aber aus gewissen Ursachen nicht. Ramnous von Venous, oder Raymund la Venoul, ließ endlich dreißig Pferde

herbei führen, und um ein Schauspiel einer beispiellosen Pracht zu geben, ließ er diese unglücklichen Opfer seiner Eitelkeit vor den Augen aller Umstehenden verbrennen ꝛc.

Die Ritter fingen auch späterhin an, die unter ihren Befehlen stehenden Kriegsleute in ihren persönlichen Zwistigkeiten als Werkzeuge ihrer Rache zu gebrauchen, und bezahlten dieselben für diese geleisteten Dienste mit der Erlaubniß ähnliche Gewaltthätigkeiten von ihrer Seite ausüben zu dürfen. Sie fachten auch in den Zeiten, wo der Staat die Ruhe des Friedens nach einem beendigten Kriege genoß, die Flamme der Zwietracht unter ihren eigenen Nachbaren und Mitbürgern an; sie verübten gegen einander ohne Aufhören, Räubereien, die sie wechselsweise entgelten mußten, und wodurch zugleich die Unterthanen ihrer Habsucht und Wuth aufgeopfert wurden. Die Ritter, die durch die Turniere ohnehin schon sehr zahlreich geworden waren, vermehrten sich in den verderblichen Kriegen, womit besonders Frankreich sehr heimgesucht war, ins Unendliche. Das Volk sah unter dem erhabenen Titel eines Ritters, der ursprünglich nur seinen Beschützern und Richtern gegeben worden war, täglich die Zahl seiner Tyrannen sich vergrößern, daher ergriff es mehreremal die Waffen gegen sie, besonders unter den Regierungen Johanns und Karls des 5ten.

Die Ritter bestrebten sich zwar, durch Heftigkeit, in Bestreitung der Vorzüge, diejenige Achtung wieder zu gewinnen, die ihnen wegen ihrer großen Anzahl und wegen der mannigfaltigen Mißbräuche verloren ging; sie übten als Eroberer die nämliche Macht aus, welche die ersten Urheber der Ritterschaft nur unter dem Titel ei-

nes

nes Patrons und Wohlthäters ausgeübt hatten; aber alle diese Anstrengungen halfen ihnen nichts, nachdem die Gewohnheit, die nur für Tapferkeit und Kriegsdienste bestimmten Belohnungen zu mißbrauchen und zu verschwenden, einmal eingeführt war. Der alte Adel beschwerte sich zwar häufig über diese Mißbräuche bei den Regenten, welche auch von Zeit zu Zeit Verordnungen gegen diese Mißbräuche ergehen ließen, die aber immerwährend der in jenen Zeiten entstandenen Parteiwuth unterlagen. Diese Parteiwuth äußerte sich nun besonders in Frankreich, der Wiege der Ritterschaft, und dieß unter Karl dem 6ten, und Karl dem 7ten, wo jede Partei viel zu gewinnen glaubte, wenn sie einen Mann mehr erhielt, und dieß durch Ertheilung der ritterlichen Würde. Hierdurch wurde nun die ritterliche Würde so gemein, daß Niemand Bedenken trug, sich den Titel derselben eigenmächtig beizulegen *). Ein jeder Mensch ohne die geringsten Ansprüche, der sich des Degens zu bedienen anfing, nahm zu gleicher Zeit auch den Knappentitel an, und spielte bald darauf den Ritter, und diese Würde gebrauchte er nur zum Rauben, Plündern und zur Unterdrückung des Volkes.

Auch in England ging es nicht besser. Der scholastische König Jacob der 1te, der selbst kein bloßes Schwerdt sehen und nie geschwind genug Frieden schließen konnte, verschwendete kriegerische Würden und Ehrenstellen, und setzte solche dadurch herab. Er ernannte einst in einer Zeit von sechs Wochen gegen drei hundert Ritter. Die staatskluge Elisabet verfuhr dage-

*) Monstrelet im Jahre 1440, vol. II. fol. 180.

gen ganz anders, denn sie ging mit Austheilung der Belohnungen, die in ihrer Gewalt waren, sehr sparsam um, um nur das Verdienst krönen zu können.

Die Ertheilung der Ritterwürde an Personen bürgerlichen Standes trug auch in Deutschland nicht wenig zu dem Verfall des Ritterwesens bei, außerdem daß Kaiser Friedrich der 1te anfing auf dem Schlachtfelde geringe Soldaten, Kriegsknechte und Handwerker, wie schon früher bemerkt worden, zu Rittern zu schlagen, so gab er auch noch diese Würde an Patricier oder Personen solcher Geschlechter, welche das Recht haben, daß in einer Stadt die vorzüglichsten Ehrenstellen und Aemter aus ihnen besetzt werden müssen; hierdurch, so wie durch das Recht, welches Kaiser Friedrich der dritte allen Bürgern ertheilte, zu Rittern geschlagen zu werden, verlor der Glanz der alten Ritterschaft nicht wenig, und die alten Ritter, welche das Bewußtsein eigener Verdienste, mit einem gerechten Stolze auf eine Reihe tapferer Ahnherren, die seit Jahrhunderten Zierde des Ritterstandes und Nutzen des Staates gewesen waren, in sich trugen, sahen mit Mißvergnügen auf diese Neulinge, die jetzt die Ehre der Ritterwürde mit ihnen gemein hatten, herab, und ihr Enthusiasmus für Ritterschaft und Ritterthaten erkaltete; nur durch die Pünktlichkeit, mit welcher sie bei Turnieren, Stiftern, Pfründen ꝛc. die Ritterbürtigkeit derer, die Antheil nehmen wollten, strenger als vorher, prüften, suchten sie noch einige ihrer angebornen ritterlichen Vorrechte zu retten, und sich bei gewissen Vorzügen vor jenen zu erhalten.

Durch die Erhebung der geringeren Kriegsknechte, ja selbst der Bauern zu der Würde eines

Rit-

Ritters, geschah es, daß selbige wegen der tiefen Unwissenheit, da viele nicht einmal lesen konnten, die Besorgung ihrer Geschäfte aufzugeben, und die Verwaltung der Gerechtigkeit Amtleuten und andern, in ihrem Dienste stehenden Beamten zu übertragen genöthigt waren. Durch diese wurden sie in ungerechte Prozesse verwickelt, und vorsätzlich in das Labyrinth eines, oft durch gewaltsame Handlungen unterstützten Verfahrens gezogen. In solcher Verwickelung konnten sie sich nicht mehr der Strenge der Gesetze entziehen, als nur durch die Hülfe derer, welche Werkzeuge und Diener ihrer Ungerechtigkeit gewesen waren; und diese ließen sie oft in die ihnen gelegte Schlinge fallen, um sich der Trümmer ihres Vermögens zu bemächtigen, und sich darauf zu erheben.

Aeußerst auffallend ist die Unwissenheit bei Personen vom höchsten Range, sowohl geistlichen als weltlichen Standes in dem Mittelalter. In den Urkunden und Denkmälern findet man, daß vornehme Geistliche, die den Concilien als Mitglieder beiwohnten, oft nicht fähig waren, die Schlüsse derselben zu unterschreiben *). Es wurde damals den Geistlichen bei der Priesterweihe und den bischöflichen Visitationen die Frage vorgelegt, ob sie die Evangelien und Episteln lesen könnten? Alanus **) drückt sich folgengermaßen über die Unwissenheit der Geistlichen aus: Potius dedit Gulae, quam glossae; potius colligunt libras, quam legunt libros; libentius intuentur Martham, quam Marcum; malunt legere in Salmone, quam in Salomone. Personen von hohem Range, die des Schreibens unkundig waren, machten daher ein besonderes Na-

*) Nouveau Traité de Diplomatique. T. II. p. 421.
**) In Arte praedical ap. Le Beuf. Dissert. T. II. p. 21.

Namenszeichen, Monogram, oder auch ein bloßes Kreuz unter die Urkunde, die sie durch ihre Unterschrift bekräftigen sollten; und daher ist auch wahrscheinlich der Ausdruck unterzeichnen, statt unterschreiben aufgekommen. Diese Gewohnheit des Unterzeichnens scheint in dieser Zeit so privilegirt gewesen zu seyn, daß selbst Personen vom vornehmsten Stande kein Bedenken trugen, ihre Unwissenheit öffentlich zu gestehen, daß sie Signum crucis manu propria pro ignoratione literarum unterzeichnet hätten *).

Einige Könige von Frankreich achteten wenig auf die ächten Grundsätze oder Grundzüge eines Ritters, nämlich, auf Verstand, Stärke, Kühnheit, Redlichkeit ꝛc., sondern sie verschwendeten diese Würde an Leute von jedem Gelichter, ja sogar an Kinder, wie solches Karl der 6te und Karl der 7te nur zu häufig thaten. In England hielt man dagegen noch mehr auf die ächten Grundsätze der Ritterschaft. Ein solches Beispiel ritterlicher Großmuth liefert der heldenmüthige Eduard, Prinz von Wallis, als seine Ritter den König Johann von Frankreich zum Gefangenen gemacht hatten. Der Graf von Warnick führte den König, mit allen Bezeugungen der Ehrfurcht, nach dem Zelte des Prinzen, der damals nur 27 Jahre alt, noch warm von dem Toben der Schlacht und voll von einem eben so außerordentlichen, als ganz unerwarteten Fortgange, der nur die Waffen irgend eines Feldherrn krönte, war. Er kam dem gefangenen Könige mit allen Merkmalen der Achtung und Theilnehmung vor das Zelt entgegen, suchte den-

*) Du Fresne glossar. v. Crux. Vol. III. p. 191. Robertsons Gesch. der Regierung Karls des 5ten. Th. 1. S. 326. (Uebers. von 1781.)

denselben über sein Unglück zu trösten, bezahlte ihm den Tribut von Lob, welchen er seinem Muth schuldig war, und schrieb den Sieg, dem blinden Ungefähr des Kriegs oder einer höhern Vorsicht zu, die alle Bemühungen menschlicher Stärke und Klugheit zu Schanden macht. Eduard ließ in seinem Zelte ein prächtiges Gastmahl für die Gefangenen zubereiten und er selbst wartete dem unglücklichen Könige dabei auf, als wenn er zu dessen Gefolge gehört hätte. Er stand während der Mahlzeit hinter dem Könige, schlug es durchaus ab an der Tafel einen Platz zu nehmen und erklärte, daß er zu gut mit dem Unterschiede zwischen einem Könige und sich bekannt sey, um sich einer solchen Freiheit anzumaßen. Alle Ansprüche seines Vaters an die Krone Frankreichs wären nun in Vergessenheit begraben. Johann erhielt in seiner Gefangenschaft königliche Ehrenbezeugungen, die man ihm streitig machte, da er noch auf dem Throne saß. Sein Unglück, nicht sein Rang, zog ihm Ehrerbietung zu; und die französischen Kriegsgefangenen, mehr durch diese erhabene Denkart überwunden, als durch ihre vorhergehende Niederlage, brachen in Thränen der Freude und Bewunderung aus *).

Auch in Deutschland fehlte es nicht an Beispielen ritterlicher Großmuth und Tapferkeit, und die Namen Schotter von Schottenstein, Georg Förtschen, Hans Adam von Stein, Reinhard von Gemmingen, Adam von Thüngen, Lerchen von Dürmstein, Caspar von Aufseez, Friedrich von Freiberg, Daniel von Redwiz, Jeny von Truchseß, Veit von Lendersheim, die Seinsheime, die Cämmerer von Worms ꝛc. sind eine angenehme

*) Hume's Geschichte von England, B. II. S. 214.

genehme Rückerinnerung an jene Zeit; auch bei dem schon Sinken der Ritterschaft, im 16ten Jahrhundert, gab es noch kraftvolle Männer von denen wir hier einige nennen wollen, die solches bekräftigen werden, als:

Wilhelm Birkheimer,	geb.	1470	gest.	1530.
Sebastian von Rotenhan,	—	1478	—	1532.
Franz von Sickingen,	—	1481	—	1523.
Götz von Berlichingen,	—	1482	—	1572.
Ulrich von Hutten,	—	1488	—	1523.
Sebast. Schärtlin,	—	1496	—	1577.

Immer mehr und mehr sank die Ritterwürde auch dadurch, daß man gar keine Beweise von einigen vollbrachten Feldzügen von dem, der das Ritterschwerdt führen wollte, forderte; denn in den Acten der Stadt Löwen zu dem Jahre 1260 wird verordnet, daß Niemand die Ritterwürde erlangen solle, der nicht wenigstens drei Feldzüge unter einem Befehlshaber mitgemacht hätte; daher wurde auch in Ritter-Diplomen, Begräbnißdenkmälern ꝛc. die Zahl der Feldzüge bemerkt.

Zu Zeiten des Verfalls des Ritterwesens sah man nicht mehr auf vorhergegangene Feldzüge, noch auf die langen und beschwerlichen Waffenlehrjahre, in welchen ehemals die Kandidaten der Ritterwürde sich zu den Arbeiten und Beschwerlichkeiten des Ritterstandes vorbereitet haben mußten. Der Besitz eines mäßigen Grundstücks oder irgend eine persönliche Verbindung war hinreichend, ein Recht auf die Ritterwürde zu verschaffen, oder auch gar die Nothwendigkeit, solche anzunehmen, aufzulegen, so daß die Sache aufhörte ein Gegenstand freier Wahl zu seyn. So ward die Ritterwürde in England eine Auflage, deren Versäumniß die Einziehung der Besitzungen

zungen des Lehnmannes von Seiten der Schatzkammer nach sich zog.

Stuarts Abriß des gesellsch. Zustandes in Europa S. 369 u. f.

Man erkaufte auch in England als ein Vorrecht die Frist oder die Verschonung von der Ritterwürde, wodurch die Fürsten ihre Schatzkammer füllten, wenn gleich ihre Heere unvollzählig blieben. Unter Heinrich dem 3ten erlegte Bartholomer Fitz-William fünf Mark für Aufschub der Aufnahme unter die Ritter; Robert von Mennevil bezahlte eben so viel für eine zweijährige, Peter Fouden für eine dreijährige 48 Sch. und 8 P, und unter Eduard dem 3ten John von Drokensford zehn Pfund für eine gleich lange Frist.

Stuart a. a. O. S. 372.

Unter Karl dem 7ten von Frankreich erhielten zwar die Ritter Gelegenheit, sich, in Hinsicht ihrer Tapferkeit, wieder auszuzeichnen, auch war er es, der den schnellen Sturz derselben einigermaßen noch aufhielt, aber ganz war es doch nicht möglich sie wieder zu erheben, den der Keim der Zerstörung des ganzen Ritterwesens lag schon zu sehr in dem sich immer mehr und mehr aufklärenden Jahrhundert, das Kriegeswesen bedurfte eine dem damaligen Zeitgeiste angemessene Reform und mit dieser Reform fing dieser oben erwähnte Karl auch schon an, indem er die schon bestehenden Ordonnanz-Compagnien, die unter dem Namen der Gensd'armerie bekannt sind, erneuerte. Er bemerkte, daß sein Volk durch die unaufhörlichen Gewaltthätigkeiten und Plünderungen seiner Gensd'armes gedrückt ward, er entschloß sich daher im Jahre 1444 dieselben auf einen andern Fuß zu setzen und daraus ein Corps regulärer

Trup-

Truppen zu bilden, das in Compagnien eingetheilt werden, deren jede einen Capitän erhalten sollte *).

Je mehr Eifer diese neu angeworbenen Krieger bezeugten, um so mehr wetteiferte der französische Adel, sich in die Verzeichnungen oder Verzeichnisse ihrer Musterungen einschreiben zu lassen. Außer dem Vortheile, den derselbe hier in einem ununterbrochenen Dienste fand, hatte er auch noch Anspruch auf die Befehlshaberstellen bei den Truppen, da im Gegentheil die Würde eines Pannerherren oder Ritters einen solchen Anspruch nicht mehr zuließ. Die Gensd'armen erhoben sich bald und übertraffen in kurzer Zeit ihre Nebenbuhler, und durch die gute Ordnung, Mannszucht und durch ununterbrochner Beschäftigung mit dem Kriegsdienste und den Kriegsübungen, worin der Eifer der Ritterschaft seit so langer Zeit nachgelassen hatte, verdunkelten sie solche ganz.

Franz der 1ste suchte den Geist der Ritterschaft wieder unter dem Militärstande zu erwekken. Er ließ sich von Bayard zum Ritter schlagen und beehrte auch mit dem Ritterdegen Männer, die sich durch ihre Kenntnisse in der Rechtsgelehrsamkeit und in den Wissenschaften berühmt gemacht hatten. Dieses sahen die Ritter vom alten Adel mit neidischen Augen an; sie wollten daher lieber die Ritterwürde verlieren, als die Ehre derselben mit denen, die man Ritter der Rechte oder gelehrte Ritter nannte, theilen, und diese als ihres Gleichen betrachten.

Nach

*) Man sehe La gendarmerie de France, son origine, ses prerogatives et son service, par Dinard, Paris, 1782. 8.

Nach den Zeiten dieses Königs findet man in Frankreich nur selten Beispiele von dergleichen Ritterpromotionen, von welchen der alte Adel seinen Glanz und sein Ansehen herleitete. Seit diesem Zeitpunkte giebt es fast keine auf dem Schlachtfelde ernannte Ritter mehr außer dem tapfern Montluc, der den Ritterschlag von dem Herzoge von Anguien im Jahre 1544, nach der Schlacht bei Cerisolles empfing.

Die traurige Begebenheit, wo Heinrich der 2te von Frankreich mitten unter seinem Hofstaate, und in den Augen der Nation, die ihn liebte, das Leben verlor, brachte in den Gemüthern eine neue Gährung hervor, wodurch das schon verhaßte Ritterwesen vollends vertilgt ward. Der tödliche Streich, den dieser Fürst empfing, erstickte in den Herzen der Franzosen den bis dahin bewiesenen Eifer für Lanzenwerfen und Turniere. Nachdem nun diese kriegerische Uebungen fast gänzlich aufgehört hatten, so zog der Fall derselben, den Untergang des Ritterwesens selbst nach sich. Es gab zwar noch Männer unter dem französischen Adel, denen die Erhaltung der Ritterschaft am Herzen lag, und welche manche, jedoch fruchtlose Versuche zur Aufhelfung derselben wagten, aber es war geschehen. Den Turnieren folgten die Carousels, Ringelqwinten, Kopfrennen ꝛc., welche mit keiner Gefahr verknüpft waren. Heinrich der 4te gab 1605 und 1606 sehr prächtige Carousels; seine Nachfolger auf dem Throne, Ludwig der 13te und Ludwig der 14, folgten ihm hierin. Das Ringelrennen zu Pferde war bei diesen Uebungen die angenehmste. Die Ringe, welche die Ritter mit der Lanze abstachen, waren der Preis des Ueberwinders. Man kämpfte um Scherpen, Bänder, Ermel

und andere Gunstbezeugungen der Damen. Auch in Deutschland wurde dieß nachgeahmt, und noch in neueren Zeiten gab man, bei den Vermählungen und anderen Hoffesten, an großen Höfen Carousſels. *).

Auch die Zweikämpfe, die in Frankreich gleich auf die Turniere folgten, waren noch verderblicher; sie arteten gewöhnlich in Schlägereien aus, die, nebst den bürgerlichen Kriegen, den französischen Adel beinah zu Grunde gerichtet hätten. Der Erzbischof von Bourges, welcher im Jahre 1589 in seiner, bei dem Schlusse der Versammlung der Stände, gehaltenen Rede von den Beschwerden, die den Staat drückten, sprach, verlangte, daß man den Ritterorden wieder aufhelfen möchte, welcher während der bürgerlichen Kriege ganz verloschen war; daß man die französische Reiterei, nach ihrer ehemaligen Verfassung, wiederherstellen möchte, die sich ehemals so furchtbar gemacht hatte, und die aus Edelleuten bestand **).

Zu den Ursachen, welche den Verfall des Ritterwesens bewirkten, gehört auch noch die geringere Achtung der Lehnsverbindungen; hierdurch empfand die Ritterschaft auf eine empfindliche Weise den Stoß, welcher auf einmal das Interesse des Lehnherren und Vasallen trennte, da Feudalsystem und Ritterwesen auf das genauste verbunden war ***). In der Feudalmiliz zeigte sich die Ritterschaft in ihrer ganzen Größe und in

*) M. s. Récherches sur les Carrousels anciens et modernes. 1784. 12.

**) Ut Equestris Ordo Per bella civilia intermotuus in aliquem splendorem restituator, equitatus Gallicus, toto orbe olim formidabilis, qui nobilitate constrae debet, restituta disciplina instauretur.

***) Rüdiger de jure nobilium feuda militaria constituendi. Göttingen, 1750. 8. S. 18. u. f.

in vorzüglichem Glanze. Die Fähigkeit, Ritterwürden zu ertheilen, war in der Hand eines angesehenen Lehnherren eine sehr ergiebige Quelle, welche seinen Glanz in Friedenszeiten und seine Macht in Kriegeszeiten ansehnlich vermehrte. Sie war ein beträchtliches Glied in der starken Kette, wodurch der Vasall an seinen Herrn gefesselt ward. So wie man nachher, aus schon oben gezeigten Ursachen, gegen die Lehnsverbindungen und vorzüglich gegen die Lehnsmiliz gleichgültiger ward, eben so vermied auch der Lehnherr, nicht weniger aus Eigennutz, als aus Leidenschaft, Ritter in seinem Gefolge zu haben; er blieb nicht länger geneigt, den Verdienstvollen auszuwählen, und zu einer Ehre zu befördern, deren vorzüglichster Glanz nicht mehr auf ihn zurückstrahlte: und der niedere Adel, die eigentliche Pflanzschule der Ritterschaft, drängte sich nicht mehr hin zu einem Verdienste, welches aufgehört hatte, eine große Auszeichnung zu gewähren. Die Ritterpromotionen hörten zwar nicht auf, so wenig als die Lehnsgenossenschaften, mit dem Verfall der Lehnsmiliz nicht gänzlich auf zu hören; denn die Fürsten, die seitdem als Quelle aller Ehren betrachtet wurden, fuhren noch fort Ritterwürden zu ertheilen. Mit der Trennung des traulichen Bandes zwischen Lehnherren und Vasallen verschwand nicht die Verpflichtung von diesen gegen jenen, welche dem Lehnsbesitz anklebte; vielmehr dauerte das Band des Eigenthums, welches das Intresse des Lehnmannes an den Lehnherren unzertrennlich knüpfte, noch fort, wenn schon Neigung und Pflichten des Vasallen mit einander in Zwietracht lagen. Nur der mächtige Trieb der Ehre, spornte diesen nicht mehr an; denn der große Zweck der Heldenthaten, nach

welchem man vormals mit Enthusiasmus rang, war größtentheils verschwunden. Erging noch zuweilen ein Aufgebot an die Mannen, so legte man seine Rüstung mit kaltem Herzen an, und folgte mit langsamen Schritten den Befehlen des Lehnsgebieters.

In Deutschland mag besonders die Einführung des Briefadels dem ächten Ritterwesen keinen geringen Stoß versetzt haben. In den Adelsbriefen wurden die neuen Bullen Edelleute nicht nur zu Schild, Helm und Turnieren privilegirt, sondern sie wurden auch dadurch zugleich in die ritterliche Rangordnung eingeflochten. In Deutschland ward es insonderheit seit dem sechzehnten Jahrhundert gewöhnlich, daß der Titel: Ritter des heiligen römischen Reichs, auch außer den Krönungsfeierlichkeiten ertheilt ward. Man nannte dies: in den Ritterstand erheben. Den deshalb ausgefertigten Urkunden ward die Clausel beigefügt: „gleich als sie von uns mit dem Schwerdte und denen hierzu gewöhnlichen Solennien zu Ritter geschlagen worden.“ Selbst der Pabst ernannte Ritter des goldenen Sporns. Die Könige von Ungarn schlugen Ritter mit dem Schwerdte des heil. Stephans, die von Böhmen mit dem des heil. Wenzeslaus, und die von Polen mit dem polnischen Reichsschwerdte, wenn sie gekrönt wurden *).

Die Kaiser, nicht zufrieden, daß sie selbst eine große Anzahl verdienstloser Ritter schufen, theilten auch andern, Fürsten, Grafen und Baronen, in und außer Deutschland diese Fähigkeit mit. Es erlangten auch viele reichsständische und reichsunmittelbare Familien die Privilegien zu

*) H. G. Thulemarius de ordine aquit. S. Georgii et periscelidis coeruleae in Anglia §. 2.

zu adeln. Diese Privilegiengewalt erstreckte sich auch außerhalb Deutschland. Kaiser Ludwig der 4te gab in dem Diplom von 1328, worin er Lucca in ein Herzogthum erhob, Castruccio de Altesminelles facultatem militares quoque in dicto Ducatu et extra constitutos militari cingulo decorandi *).

Kaiser Karl der 4te beschenkte den Bischof von Florenz im Jahre 1364 mit der Würde eines Reichsfürsten, und ertheilte ihm zugleich die Erlaubniß, sowohl Adeliche als Unadeliche durch die Ritterwürde von andern zu unterscheiden. Und eben dieses Recht erlangte vom Kaiser Graf Christian von Ranzau im Jahre 1650 in Ansehung „der Kriegspersonen, so sie des ritterlichen Ordens würdig erkennen werden **).“ Späterhin bedurfte es nicht mehr ächter Verdienste, um jene ansehnlichen Vorrechte der Ritter und Knappen zu genießen. Eine mäßige Summe Geldes bewirkte das, was eine Reihe von rittermäßigen Ahnen und Heldenthaten kaum hatten erschaffen können. Ueberdies entstanden hier und da Ritterorden, deren sichtbarer Glanz oft mehr Vortheil und Ansehn brachte, als die dem besten Verdienste zu Theil gewordene Ritterwürde. Die ritterliche Miliz, mit ihrer Disciplin, und dem Unterschied zwischen Ritter und Knappen, paßte endlich nicht mehr zu den neuen Legionen der Landsknechte, die unter Maximilian dem 1ten entstanden, und von dem berühmten kaiserlichen General von Fronsberg in bessern Stand gesetzt wurden.

*) Meibom T. III. rer. germ. p. 210.
**) Lünings Cod. diplom. T. I, P. 2470. Mosers Staatsr. Th. IV. S. 137.

Eine der wichtigsten Folgen, die der Verfall der Lehns- und Rittermiliz nach sich zog, und die nachher sich über ganz Europa verbreitet haben, waren diese Sold und Lanzknechte, und überhaupt die stehenden Kriegesheere, mit dem ganzen Heere von Auflagen, welches diesen auf dem Fuße folgte.

Rouet a. a. O. S. 105 u. f.

Auch die unaufhörliche Eifersucht, die die Waffenritter, auf die gelehrten Ritter warfen, trug, wie schon bemerkt wurde, sehr viel zu ihrem Sturze bei, denn jene glaubten, daß der eigentliche Ritter nur könne durch kriegerische Thaten erzeugt werden, nicht aber durch die Wissenschaften; dazu kam nun noch, daß viele ihrer Vorfahren durch bürgerliche Gelehrte von der Richterbank verdrängt worden waren; auch mag wohl der Stolz den die bürgerlichen Gelehrten, die freilich, in Hinsicht ihres Wissens weit über dem damals noch zu unwissenden Adel standen, annahmen, mit zu diesem Zwiespalt beigetragen haben. Es wurden sogar diejenigen aus dem Bürger- und Bauernstande in die Gerichte aufgenommen, die nur so viel Kenntniß besaßen, daß sie andern mit ihren Einsichten und mit ihrem Rathe beistehen konnten; sie wurden nachher, je mehr die Prozesse sich vervielfältigten, hier immer unentbehrlicher, und endlich erhielten sie gleichen Rang mit den übrigen, und zuweilen wohl noch einen höheren in denjenigen Gerichten, wo Wissenschaft und billige Denkart die wesentlichen Eigenschaften ausmachten, und durch deren Besitz man daselbst zu Sitz und Stimme gelangen konnte; sie wurden nachher ebenfalls mit der Ritterwürde beehrt. Ein gerichtlicher Aufsatz aus den Zeiten Philipp Augusts, welchen

Favin

Favin nach den Parlamentsregistern anführt, enthält, außer den Namen vieler Gerichtspersonen, die Ritter der Waffen waren, auch die Namen einiger andern Gerichtspersonen, die gelehrte Ritter (chevaliers de lettres) benannt wurden. Auch Froissart unterscheidet im Jahre 1391 ausdrücklich Ritter der Waffen und Ritter der Rechte, welchen Unterschied der englische Geschichtschreiber Matthaeus Parisius seit dem Jahre 1251 schon gemacht hat.

Es ist auch möglich, daß dieses etwas zur Einführung der Ritter der Rechte beigetragen hat, daß man auf diese Art die eigentlichen Ritter und die Personen vom gelehrten Stande, welche beisammen in den Gerichten saßen und wo die letzteren wegen der Unwissenheit der erstern beinahe unentbehrlich wurden, einander gleichstellen und dem Gericht seine bisherige innere Verfassung erhalten wollte. Matthäus Parisius gedenkt schon im Jahre Christi 1251 solcher Ritter der Rechte.

Die Doctoren auf Universitäten wurden Milites clerici genannt, da sie mit den Rittern um den Vorzug stritten; auch viele von ihnen brachten es dahin, daß sie zu Rittern ernannt wurden. Aber auch ohne eine förmliche Ernennung zu dieser Würde behaupteten die Doctoren ein Recht auf dieselbe zu haben, die bei ihnen Chevalerie de Lecture heißt *). Auf der Universität zu Königsberg wurden diejenigen, welche den Titel eines Doctors der Phi-

*) Der Rechtsgelehrte Bartolus behauptet, doctorem actualiter legentem in jure civili per decennium, effici militem ipso facto. Dissertations historiques sur la chevalerie par Honoré de Ste. Marie. p. 65.

losophie oder Magisters annahmen, zugleich zu polnischen Edelleuten ernannt *).

Auf der Kirchenversammlung zu Basel, so wie auf der Costnitzer und Tridentinischen, wurden die Doctoren und Licentiaten denen von Adel gleich geachtet; und in der ersten gerichtlichen Audienz des kaiserlichen Kammergerichts 1459 wurden die graduirten Beisitzer zur rechten Hand des Kammergerichts und die adelichen zur linken gestellt. Auch werden in den Kammergerichts-Ordnungen von 1500, 1521 und 1555, und bei der Reformation guter Polizei von 1548 die „der Rechten gelehrte und gewürdigte denen von der Ritterschaft," vorgesetzt. K. Sigismunds erster Staatsminister und Liebling, Casper Schlick, war Doctor der Rechte; und als ihn der Kaiser unter vielen andern Gnadenbezeugungen zum Ritter ernannt hatte, schrieb er sich nie anders, als Doctor und Ritter.

Die Doctoren und die Gelehrten ohne Unterschied, wurden auch von Franz dem 1sten zu dieser Würde gelassen. In seinen Briefen vom Jahre 1533 findet man, daß er die zu der Universität gehörenden Doctoren die ritterliche Würde bewilligte, und wo man auch die Beschreibung von der Aufnahme des ersten dieser Ritter findet. Kaiser Karl der 5te ertheilte diese Würde auch berühmten Künstlern.

Selbst im 16ten Jahrhundert setzten die deutschen Fürsten noch häufig in Schriften ihre gelehrten Räthe den adelichen vor, wir wollen unter den vielen Beispielen nur eins zum Beweise anführen: Kurfürst August von Sachsen nennt in der, der Stadt Annaberg im Jahre 1556

*) Goldbecks und Arnolds Geschichte dieser Universität.

1556 ertheilten Bestätigung ihrer Privilegien „Haubold Pflug zum Stein, Ulrich Mordeisen Ordinarius zu Leipzig, Hieronymus Kiesewetter Canzler, beider Rechten Doctores, Joachim von Gerstorf, denn von Serbottendorf, Vollrath von Watzdorf Caspar Curio der Rechten Doctor". Und auch noch jetzt findet an vielen deutschen Höfen unter den adelichen und gelehrten Räthen kein anderer Rang statt, als der des Amts oder Alters.

Da nun die ganze Kriegsverfassung im 15ten und 16ten Jahrhundert eine andere Gestalt bekam, so kamen auch die eigentlichen Ritter nach und nach ganz aus der Mode. Man fing an, an die Stelle dieser Würde, zur Erhebung des Ehrgefühls und zur Belohnung kriegerischer Thaten, die Ordenszeichen zu setzen, welche auch diese Lücke ausfüllten, und bei weitem nicht so reich an Einkünften waren, als die Lehngüter, die noch obenein zur Erhebung der Vasallen beitrugen und dadurch den Fürsten gefährlich wurden. Diese Orden werden in weltliche und geistliche eingetheilt und gehörten ehemals, nur mit einigen Ausnahmen, ausschließend dem Adel an, aber in unserm jetzigen Jahrhundert, wo, durch die französische Revolution und der daraus entsprungenen Regierung so manches Licht über die wahren Verdienste der Staatsbürger ohne Unterschied der Stände verbreitet wurde, sind diese Orden auch verdienstvollen Bürgern des Staates gegeben, und ihnen hiermit die Würde eines Ritters von neuem Schlage verliehen worden. Diese Würde besteht, oder beruht jetzt nur auf Verdienste, sowohl im Militär- als Civilstande, und dem Regenten allein steht das Recht zu solche zu ertheilen. Kein Jahrhundert ist wohl nicht

reicher an Ordensrittern, als das jetzige 19te, besonders in den Jahren 1813 bis 1815, wo die Orden, man möchte sagen, verschwendet wurden, und mancher Officier damit fast ganz behangen ist, da in dem französisch-deutschen Kriege ganz Europa verwickelt ward, so müßten, bei einer solchen Verbindung, gegenseitige Verdienste auch eine gegenseitige Belohnung erhalten. Was die neuern Ritter anbetrifft, so sehe man solche im Art. Ritter-Orden.

Aus einem Mißbrauche werden auch diejenigen, welche das heilige Grab zu Jerusalem besuchen, von dem Guardian des dasigen Franziscaner-Ordens durch ein Diplom zu Rittern des heiligen Grabes gemacht, ungeachtet diese Würde nicht die geringsten Vorzüge in der bürgerlichen Gesellschaft gewährt.

In einigen Fällen werden auch alle adeliche Personen männlichen Geschlechts Ritter genannt, welches besonders in solchen geschieht, wo der heutige Adel an die Stelle der ehemaligen Ritter getreten ist. Wenn die Landstände zu den Landtagen berufen werden, so werden in manchen Provinzen berufen: Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Stände, wo unter Ritter der niedrige landtagsfähige Adel verstanden wird. Indessen ist es nicht üblich einzelne Adeliche dieser Art Ritter zu nennen; wohl aber wird Ritterschaft mehrmals von dem ganzen Adel eines Landes oder einer Provinz gebraucht. Außer den schon in diesem Artikel erwähnten Schriften, das Ritterwesen betreffend, verdienen noch folgende bemerkt zu werden:

Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung; aus dem französischen des Herrn de la Curne de Sainte-Palaye mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von Dr.

Dr. Johann Ludwig Klüber. 3 Bde. Nürnberg, 1786—91.
Von der alten Ritterschaft. Goth. Taschenbuch 1786 S. 103.
v. Eacy Versuch über das alte Ritterwesen, Journal für Aufklärung 5. Bd. 1tes St. Berlin, 1789. S. 36.
Meinerts Geschichte des weiblichen Geschlechts, Ister Th.
Ueber die alte Chevalerie, Magazin für Frauenzimmer, 1782, S. 13—44.
Kriegsbibliothek 10 Vers. S. 136 (4).
Büschings wöchentliche Nachrichten. 1779, St. 16, S. 125—127.
Weimar. Magaz 1786—87. S 153 und 805. (4).
Halberstädtische Ritterschaft, Halberstäd Neue gemeinn. Blätter, 1. Jahrg. 2. B. S. 49.

Ritter des heiligen Grabes. Diese Würde entstand in den Kreuzzügen, der Stifter davon war Balduin. Die Ritter wurden für die würdigsten gehalten, und von dem Prälaten oder Guardian des heiligen Berges Sion am Kloster bei S. Salvator zum Ritter geschlagen, welcher allein die Vollmacht dazu von den Kaisern, Königen und Päbsten erhalten hatte. Die Feierlichkeit geschieht auf folgende Weise: Sobald derjenige, der zum Ritter des heiligen Grabes ernannt zu seyn wünscht, in Person da ist, seine Zeugnisse vorzeigt und gebeichtet und das Abendmahl genommen hat, so soll er bei dem heiligen Grabe vor dem Pater Guardian niederknien, welcher mit seinen bischöflichen Kleidern angethan zur linken Hand halb gekehrt steht. Die anwesenden Brüder des Ordens bleiben wegen Enge des Raums, theils draußen in der Halle, theils auch vor der Halle der großen Kirche stehen. Hier wird nun von Allen das Veni Creator spiritus gesungen. Sobald dieß beendet ist, kehrt sich der Pater Guardian rechts

zu dem heiligen Grabe um, auf welchem ein Crucifix nebst 2 silbernen Leuchtern mit brennenden Kerzen stehen, und hält ein Gebet. Hierauf kehrt er sich wieder links zu demjenigen um, der zum Ritter geschlagen werden soll, und fragt ihn entweder in italiänischer, spanischer, französischer oder lateinischer Sprache folgendes:

F. Herr was begehrest Du?

A. Ich begehre ein Soldat und Ritter des heiligen Grabes Christi zu werden.

F. Von welchem Stande bist Du?

A. Ich bin edel von Stamm und Blut und von adelichen Eltern geboren.

F. Hast Du auch, daß Du ehrlich leben kannst?

A. Durch die Gnade Gottes habe ich genugsame Mittel.

F. Bist Du auch bereit mit Mund und Herz zu schwören, daß Du, so viel Dir immer möglich seyn wird und Du Kräfte hast, alle militärische Pflichten, und Eide wie folget, zu halten?

A. Ich bin auch bereit solches zu thun.

Hierauf folgen nun diese Fragen:

Erstlich, so viel es Dir möglich ist, sollst Du alle Tage Messe hören.

Zweitens, sollte ein Hauptkrieg gegen die Ungläubigen entstehen, so sollst Du alle Dein zeitliches Haabe und Gut, ja auch sogar Dein Leben daran setzen; und entweder in eigener Person dabei erscheinen, oder statt Deiner einen andern dazu sich eignenden und tauglichen Menschen zu schicken verpflichtet seyn.

Drittens, sollst Du die heilige Kirche und ihre getreuen Diener vor Verfolgung schützen

zen und nach Möglichkeit davon befreien und entledigen.

Viertens, sollst Du ungerechte Kriege, verächtliche und schändliche Gewinne, nutzlose Spiele und Duelle (es wäre denn, daß es einer militärischen Uebung wegen geschehe) und andere dergleichen Sachen gänzlich meiden.

Fünftens, sollst Du Dich bemühen unter den Christ-Gläubigen den Frieden zu verschaffen und zu erhalten; desgleichen den gemeinen Nutzen befördern und vermehren helfen; Wittwen und Waisen beschützen; von allen Fluchen, Schelten und Gotteslästerungen abstehen und Dich enthalten, und zuletzt das Freybeuten, fleischliche Lust und Begierden meiden, und vor denselben, als vor der Pestilenz fliehen, damit Du vor Gott und den Menschen Dich unstrafbar zeigest, und mit dem Wort und der That dieser so großen Würde Dich würdig machen mögest.

Worauf nun die Person antwortet: Ich N. bekenne und verspreche Gott, Jesu Christo und der heiligen Jungfrau Maria, dieses alles nach Möglichkeit zu halten.

Nachdem nun der Ritter dieses zu halten versprochen, legt ihm der Pater Guardian die Hände auf seinen Kopf und sagt. Und sey du N. ein getreuer, tapferer, guter und starker Soldat und Ritter unsers Herrn Jesu Christi und dessen allerheiligsten Grabes, der Dich mit seinen Auserwählten in seine Herrlichkeit setzen wolle, Amen. Hierauf nimmt der Pater Guardian die vergoldete Sporen und legt sie ihm an die Füße, giebt ihm hierauf das bloße Schwerdt in die Hände, welches, wie auch die Sporen nebst andern dazu gehörigen Sachen, dem Gründer, Balduin, zugehöret, und spricht dann zu ihm

fol-

folgende Worte: „Siehe, nimm hin N. das heilige Schwerdt in dem Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen!“ und macht dann über ihn dreimal den Segen des heiligen Kreuzes; und fährt dann weiter fort: „und gebrauche dessen zur Beschützung der heiligen Kirchen Gottes und zu Spott und Schande, und zu Erlegung der Feinde des Kreuzes Christi, und zur Vermehrung des christlichen Glaubens, und so viel als es die menschliche Schwachheit zulassen will, verletze Niemanden damit, welches derjenige verleihen wolle, der mit dem Vater und dem heiligen Geiste regiert, Gott von Ewigkeit, Amen!“ Nachdem der Pater Guardian diese Worte zu dem Ritter gesprochen, so nimmt er das Schwerdt und steckt es wiederum in die Scheide, und gürtet es dem Ritter um den Leib, indem er dabei sagt: „In dem Namen unsers Herrn Jesu Christi umgürte ich N. gewaltig mit deinem Schwerdt, deine Lenden, und merke wohl, daß die Heiligen nicht mit dem Schwerdte, sondern durch den Glauben die Königreiche überwunden haben.“ Wenn er nun mit dem Schwerdte ist umgürtet worden, so steht er von der Erde auf, und nahet sich dem heiligen Grabe und beugt sich über dasselbe; dann zieht ihm der Pater Guardian das Schwerdt wieder von der Seite, und mit dem entblößten Schwerdt schlägt er ihn dreimal über den Rücken, und spricht zu jedem Male folgende Worte: „Ich erwähle, verordne und bestelle Dich N. zu einem Soldaten und Ritter des allerheiligsten Grabes unsers Herrn Jesu Christi in dem Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen!“ Hierauf giebt er dem geschlagenen Ritter den

Segen

Segen und den Friedenskuß dreimal, und legt ihm eine goldene Kette um den Hals, daran fünf Kreuze hangen. Sobald dieses geschehen ist, küßt der Ritter das heilige Grab und zieht zurück. Dann wird das Te Deum laudamus zu singen begonnen, und der neuerwählte Ritter mit einer Prozession von den gesammten Ordens Brüdern in das Bethaus geführt, welcher zuletzt mit einem brennenden Windlichte dem Pater Guardian folgt. Nach vollendetem Tedeum werden von den Sängern verschiedene Verse und Responsoria gesungen, und der Pater Guardian spricht hierauf etliche Gebete und den Segen über den geschlagenen Ritter. Wenn nun diese Feierlichkeiten alle beendet sind, umarmt der Pater Guardian vor dem Altare noch einmal den Ritter, der vor demselben kniet, und spricht zu ihm: Pax tecum (der Friede sey mit Dir) hierauf folgen alle umstehende Patres und Fratres, seine untergebene Ordensleute, einer nach dem andern, und geben ihm den Friedenskuß. Nach vollendeter Sache geht ein jeder nach Belieben aus der Kirche in das Kloster, welches aus funfzehn Zellen besteht, und bleibt so lange darin, bis die große Kirche von dem Cadi wieder um des Ritters Bezahlung aufgeschlossen wird, damit er nebst dem Pater Guardian und mehrern andern, die der Pater aus dem Kloster S. Salvator zu der Feierlichkeit mit sich genommen hat, herausgehen kann. Sobald nun der neu geschlagene Ritter wieder zurück in das große besagte Kloster S. Salvator kommt, wird ihm, auf einem großen Pergament, folgendes Patent in lateinischer Sprache mit zierlicher Schrift geschrieben überreicht, welches lautet:

Fr. N. Ordinis Minorum Regularis observ. Prov. N. etc. in partibus Orientis Commissarius Apostolicus, Terrae sanctae Custos, et Sacri Montis Sion Guardianus et Servus universis ac singulis praesentes nostras inspecturis, lecturis, et legi audituris salutem in Domino sempiternam.

Ex antiquissimis rerum gestarum monumentis didicimus, invictissimos Heroes Carolum Magnum Imperatorem semper Augustum, Sanctumque Ludovicum Gallorem Regem ac alios quam plurimos Christianae Reipublicae Magnanimos Reges et Principes honoris Dei, Orthodoxaeque fidei, nedum Zelatores, verum etiam strenuissimos defensores, tantum ut nefariis devictis Saracenis Jerosolymam expugnare, gloriosique Resurgentis Domini nostri Iesu Christi Mausoleum libere custodire valerent, se, bonaque propria immortali voto jam praemisso sponte obligasse, et emancipasse, quare inter alias Christianorum Principum contra paefatos infideles demandates expeditiones sub praeclaro Duce Gottifredo Buillion trecentorum millium a sum. Pontif. signatorum militum comparatus. Anno denique nonagesimo nono supra millesimum ab incarnatione Domini partim caesis, partim in fugam actis hostibus, sanctam Jerosolymorum Urbem, summa cum laetititia, ingentique gaudio triumphantes ingressi, unanimi exercitus consensu, praefatum Ducem Gottifredum Jerosolymis Regem proclamarunt, ac Domini nostri Jesu Christi monumentum ardenti (ut flagrabant) animo in custodiam acceperunt; atque sacrum ejusdem gloriosissimi sepulchri Equitum ordinem sub certis quibusdam regulis et constitutionibus fundavere, ac plurimos Illustrissimorum Virorum milites creavêre, quos et quinque rubeis crucibus obsignarunt atque armarunt, decernentes imposterum, ut eas vestibus appositas, tam in bello, quam in Regum, Principumque aulis, ac fidelium quorumcunque coetibus, (ut ex praefatarum ordinationum vigesimo nono capite liquide constat) deferre tenerentur. Cujus quidem nobilissimi ordinis Christianissimi Reges, eximiique ministri ut erectores, ita et successores fuerunt. Sed proh dolor! capta iterum ab infidelibus Jerosolima, cunctisque

que ab Asia pulsis Christianis, sacer hic Equestris, sancti sepulchri ordo, qui tunc ex lege Ierosolymis armari tenebatur, extinctus pene remansit, atque sopitus, donec tandem devotissimus utriusque Siciliae Rex Robertus magna cum difficultate, maximisque sumtibus ab Aegypti Sultano Anno Domini 1304. pro Seraphicae Religionis Familia in conventu Sac. montis Sion ac in praegrandi gloriosissimi sepulchri templo commorandi facultatem impetrasset. Leo postmodum X. Pontifex Max. qui praefato Ordini satis addictus erat, piisque ejusdem votis summopere, ad innovandam non solum antiquissimi huius militaris instituti fere abolitam memoriam, verum etiam ad augendam Christi fidelium pietatem, eorumque animos pro cunctorum locorum recuperatione excitandos, praedicto S. montis Sion Guardiano, ejusque successoribus pro tempore existentibus, Anno Dominicae incarnationis M. XVIII. pridie Non. Februarii hujusmodi militares et sanctissimi Sepulchri Equites ut olim creare, ordinare, ac instituere sponte concessit, atque mandavit, quod quidem tam feliciter executum est, ut dehinc milites quam plurimi creati fuerint et in dies creentur. † In quorum numerum a nobis dignissime relatum esse fidem facimus et attestamur D. N. qui quidem praefati ordinis laurea decorari et insigniri splendoribus summopere cupiens coram nobis personaliter comparuit, humiliterque super hujuscemodi re grande sui animi desiderium exposuit, enixeque pro viribus nos exoravit. Nos igitur piis ejus precibus intenti, justisque supplicationibus inclinati, solerti indagatione circa ea, quae ad Christianae fidei puritatem spectant prius facta et diligenti inquisitione super his, quae ex antiquis legibus, in vero Christi milite requirebantur, jam habita, eum in omnibus idoneum habilemque repertum praefati sanctissimae resurrectionis Domini nostri Jésu Christi sepulchri apostolica auctoritate, qua in hac parte fungimur, Militem et Equitem juxta morem solenniter in proprio loco ejusdem sanctissimi sepulchri creavimus, ac quinque rubeis crucibus insignivimus, ac condecoravimus, sicuti per praesentes ita a nobis armatum, insignitum ac condecoratum nominamus, declaramus ac pu-

blicamus, cum singulari potestate deferendi eas, tam publice quam privatim et pro insignibus, et vexillis utendi, nec non omnibus et singulis privilegiis, indultis, immunitatibus, gratiis, libertatibus, exemtionibus, commoditatibus et praerogativis, quibus ceteri ejusdem equestris ordinis milites gaudent vel imposterum gaudebunt et potientur. In quorum omnium et singulorum fidem praesentes has litteras manu nostra subscriptas, ac sigillo gloriosissimae resurrectionis Dominicae munitas ac roboratas expediri mandavimus. Dat. Jerosolymis in Conventu nostro Sancti Salvatoris, Anno Domini MDCL Die etc.

Unter den Privilegien, so den Rittern des heiligen Grabes von vielen Christlichen Königen und Päbsten gegeben worden sind, gehören folgende:

Erstlich haben die Ritter des heiligen Grabes die Macht, alle unehlich geborne Kinder zu legitimiren, und die Taufnamen zu ändern, Gewehr, Schild, und Stammwappen zu machen, und auszutheilen.

Zweitens, können sie Notarien creiren.

Drittens, sind sie bevollmächtigt, ohne einige Praejudize der Kirchen, zur Beschützung des Christlichen Glaubens die Kirchen-Güter zu behalten, zu besitzen und zu genießen.

Viertens, sind sie zu den Kriegs-Zeiten von allen Wachten, wie auch von Einquartierungen der Soldaten ganz befreyt, und kann sie niemand dazu zwingen.

Fünftens, sind sie auch von allen Maut, Zöllen und Steuern aller Orten befreyt, es mögen Lebensmittel seyn, welcher Art es wolle, so dürfen sie solche nicht verzollen.

Sechstens, können sie sich wie andere Ritter in Sammet und Seide kleiden.

Sie-

Siebentens, können sie, sobald sie einen an der Straße am Galgen hangen sehen, nach ihrem Wohlgefallen, den Körper mit ihrem bloßen Degen ohne eine Verletzung der Ehre abschneiden und denselben zu begraben anbefehlen ꝛc.

Ritter (halb-) s. oben unter Ritter.

Ritter (irrende), s. oben unter Ritter.

Ritter (Katzen-) s. Th 36. S. 273.

Ritter (Kreuz-) s. Kreuz-Herr, Th. 49.

Ritter des heil. röm. Reichs, werden diejenigen Ritter genannt, welche bei einer Kaiserkrönung von dem neuerwählten Kaiser geschlagen wurden, und bei denen die rheinländische freiherrliche Familie von Dalberg (Kämmerer von Worms), vermöge uralten kaiserlichen Privilegien, die Oberstelle hat. Der Ritterschlag geschieht mit dem Schwerdte Kaisers Karls des Großen, womit der neue Ritter drei Streiche über den Rock erhält. Tages vor der Krönung wurden die Namen derjenigen, die der Kaiser zu Rittern schlagen will, an Churſachsen übersendet, damit der damalige Churfürst untersuchen und beurtheilen möge, ob sie Wappengenossen oder vier Ahnen Edle sind, auch keine böse Thaten und nichts gegen die Ehre begangen hatten. Nach geschehenem Ritterschlag giebt der Kaiser das Schwerdt wieder an Sachsen zurück.

Ritter, bei den Römern, die römischen Ritter, oder der römische Ritterstand (ordo equestris), welche das Mittel zwischen dem Senate und dem Volke ausgemacht haben, stellten vom Anfang des römischen Staats an einen eigenen Stand vor und standen in einem sehr großen Ansehn. Die Celeres des Romulus waren nach dem Zeugniß des Dionys aus den angesehensten und reichsten Bürgerfamilien; Tarquinius Priscus

wies den Rittern im Circus, wo die Spiele gehalten wurden, wie den patribus besondere Plätze an. Servius setzte die Centurien der Ritter in die erste Classe, in welcher auch die Patricier waren, und Brutus ergänzte nach Vertreibung der Könige den Senat aus den vornehmsten Ritterfamilien, und dies beobachtete man auch immer nachher. Der Volkstribun Voscius machte aufs neue im Jahre 686 das Gesetz, daß die Ritter in den Schauspielen besondere Plätze haben sollten; auch gehörte noch zu den übrigen Vorzügen der Ritter, daß sie bei Austheilung der Ländereien in den Colonien über noch einmal so viel Land bekamen, als die Füsser. Nach dem Plinius soll der Ritterstand erst zu den Zeiten der Griechen im Jahre 631 aufgekommen seyn, aber hieraus erhellt nur, daß die Ritter, die schon lange zuvor, wie schon oben bemerkt wurde, einen besondern Stand bildeten, auch durch die Griechen das Recht erhielten, die Gerichtsstühle zu besetzen, das zuvor nur Senatoren gehabt hatten. Die Ritter und das Volk hatten zwar schon lange vorher den Zutritt in den Senat; aber nunmehro bekamen die ersteren, auch wenn sie noch nicht in den Senat aufgenommen waren, das Recht, gerichtliche Händel zu schließen; sie verwalteten daher von dieser Zeit an das Amt eines Richters im römischen Staat.

Dieses Recht wurde ihnen zwar von Sulla wieder entrissen, aber unter dem ersten Consulat des Pompejus im Jahre 683 wurden sie durch das Gesetz des Cotta wieder in die Gerichtsstühle eingesetzt. Von der Zeit an wurde ihr Ansehn im Staate außerordentlich groß, und Cicero, der selbst aus diesem Stande war, gedenkt ihrer an

vielen

vielen Orten auf die rühmlichste Weise. So nennt er sie zum Beispiel in der Rede pro Planco florem Romanorum, ornamentum civitatis, firmamentum reipublicae. Die Ritter waren überdies seit langer Zeit die Generalpächter von Rom (publicani et negotiatores). Die Reichthümer, die sie sich durch die Pacht der Einkünfte des Staats erwarben, trugen auch das meiste zu dem Ansehn bei, welches sie nachher erlangten.

Aus diesen oben erwähnten Rittern bestand die legionerische Reiterey. Wenn aber ein römischer Bürger in den Reiterdienst aufgenommen werden wollte, so mußte er fürs erste den Census equestris, das heißt 100,000 As oder 2,000 Gulden im Vermögen haben. Dieser Census wurde in der Folge immer vermehrt, und im Jahre 686 auf 400,000 Sestertien gesetzt, welches zehnmal so viel, oder eine Summe von 20,000 Gulden beträgt. Ueberdieß mußte er auch von guter Abkunft und von untadelhaften Sitten seyn. Besaß ein Bürger diese Eigenschaften, so wurde er von den Censoren unter die Ritter aufgenommen, und bekam ein Pferd vom Staat (equum publicum); doch hatten die Ritter auch ihre eigene Pferde.

Die Ritter standen unter der unmittelbaren Aufsicht der Censoren. Wurden sie daher angeklagt, so mußten sie sich vor dem Censor verantworten. Ueberdieß mußten sie sich alle Jahr vor den Censoren mit ihren Pferden stellen und sich mustern lassen. Dieser Aufzug hieß equitum transvectio, oder auch probatis, weil die Censoren bei dieser Gelegenheit die Aufführung der Ritter untersuchten, und diejenigen, die sie schuldig fanden, zum Reitereydienst unfähig erklärten

klärten und ihnen die Pferde abnahmen. Livius nennt diese Musterung daher an vielen Orten censuram tristam. Er setzt auch die Einführung dieses feierlichen Aufzuges ins Jahr der Stadt 449, und schrieb sie dem Censor Fabius zu, demselben, der die gemeinsten Bürger der Stadt in 4 tribus urbanus zusammenwarf. Dyonis setzt hingegen den Ursprung dieser Feierlichkeit 200 Jahr früher.

Die Insignien der Ritter waren, außer dem Angusti clavium, wodurch sie von den Senatoren unterschieden wurden, die Phalera, ein besonderer Schmuck des Pferdes, der goldene Ring, den sie mit den Senatoren gemein hatten, und die trabea, ein weißes Reitkleid mit purpurnen Streifen.

Zu Ende der Republik fingen die Ritter an sich vom Kriegsdienst loszumachen. Denn da Marius die schlechsten Leute unter die Legionen aufnahm, und um die nämliche Zeit auch den Bundsgenossen das römische Bürgerrecht ertheilt wurde, wodurch aller Unterschied unter römischen und verbündeten Legionen aufgehoben ward, so hielten es die römischen Ritter, die nunmehr durch Pachtungen große Reichthümer erworben und die Gerichtsstühle besetzt hatten, für zu niedrig, sich noch länger zum legionarischen Reiterdienst gebrauchen zu lassen. Daher kam es, daß die Reiterey der spätern Legionen größtentheils aus fremden Nationen bestand, die man miethete und in den Provinzen aushob, wo die Legionen standen.

Um eben diese Zeit, wo die Ritter sich dem Kriegsdienst zu entziehen anfingen, suchten sie sich auch immer mehr von dem Volke, dessen Krone sie bisher gewesen waren, zu unterscheiden. Der

Stand

Stand wurde nun in eine Würde verwandelt, und diese Würde wurde nach und nach erblich. In den frühern Zeiten gab es keine Ritter, als diejenigen, die wegen ihres Vermögens von den Censoren ein öffentliches Pferd erhalten, und sich dadurch anheischig gemacht hatten im Kriege zu dienen; aber nachher gab es gebohrne römische Ritter, und der Kriegsdienst hörte auf das Merkmal eines römischen Ritters zu seyn. In der Folge ertheilten die Kaiser die ritterliche Würde denen als eine Belohnung, die ihnen im Kriege treue Dienste geleistet hatten, und sprachen sie dadurch zugleich von fernern Kriegsdiensten frei. Man findet hiervon eine Menge Beispiele, theils in den spätern Geschichten von Rom theils in den Inschriften, die Geutter und Fabretti gesammelt haben. Die spätern Ritter dienten allein unter den Prätorinnern, oder unter der kaiserlichen Leibwache. Dies waren die prätorianischen Reiter. Sie wurden auch zu Procuratoren in den Provinzen ernannt. Man theilte sie in 6 Turmen, welche von den Turmen der legionarischen Reiterey wohl zu unterscheiden sind. Das Haupt einer jeden Turme hieß sevir, weil die Ritter in 6 Turmen abgetheilt waren.

Als die römischen Ritter aufhörten Dienste zu thun, so wurde die Reiterey aus Bundsgenossen und fremden Miethvölkern genommen. Zu eben dieser Zeit fing man an, die Reiterey von der Legion zu trennen, und dieselbe als ein von den Legionen abgesondertes Corps zu betrachten. Oft lagerte die Reiterey an einen andern Ort, als die Legionen, und das alte Band, das vormals Reiter und Fußgänger zusammenhielt, wurde zerrissen. Hygia gedenkt in seiner Lage-

rung keiner Reiterei bei den Legionen, die zu seiner Zeit aus den Provinzen gezogen wurden; hingegen nennt er Fußcohorten von 500 und 1000 Mann, die vielleicht als Ueberreste der alten Legionen anzusehen sind. Schon unter Cäsarn und Pompejus war die Reiterey bei den Legionen selten; denn Cäsar hatte meist Germanen und Gallier in seiner Reiterey, und Pompejus errichtete während des Bürgerkrieges ein Corps von 300 Reitern aus Sclaven und Freigelassenen. Indessen hatte doch die römische Legion zur Zeit der Valentiniane ihre eigene Reiterey, welche Truppenweise den Legioncohorten zugetheilt war.

Ritter (amerikanischer), Eques americanus B. Eques pinna dorsi prima altissima Fr. Poisson rayé und poisson à rubans de la Caroline (Duhamel) Eng. Ribband Fisch (Eduard). Das Kennzeichen dieses Fisches ist die erste sehr hohe Rückenflosse. In der Kiemenhaut sind fünf, in der Brustflosse sechzehn, in der Bauch- und Afterflosse in jeder sechs, in der Schwanzflosse achtzehn, in der ersten Rückenflosse eilf und in der zweiten funfzig Strahlen.

Der Kopf ist klein zusammengedrückt, abgerundet und mit Schuppen bedeckt, die Mundöffnung ist eng, die Rippenknochen schmal, die Nasenlöcher doppelt und dicht an den Augen befindlich. Diese haben einen schwarzen Stern, der von einem orangenfarbenen Ringe umgeben wird. Die Kiemendeckel sind glatt und die Kiemenöffnung weit. Der Rumpf ist zusammengedrückt, vorn breit, hinten schmal und mit großen gezähnelten Schuppen bedeckt. Die Seitenlinie ist gerade und läuft mitten durch den braunen Band. Der After ist der Schwanz-

flosse

flosse etwas näher, als dem Kopfe. Die Flossen sind durchaus mit sehr kleinen Schuppen besetzt, welches die Ursache ihrer Steifheit ist. Der erste Strahl in der Bauch- und Afterflosse ist hart, die übrigen aber sind weich und vielzweigig. Nur die in der ersten Rückenflosse sind einfach und endigen sich in borstenartige Fasern, von welchen die zweite die längste ist. Beide Rückenflossen sind durch eine dünne Haut zusammen verbunden. Der Rücken ist braun, die Seiten und der Bauch sind grau, die Bänder dunkelbraun und weiß eingefaßt. Das erste dieser Bänder geht über den Kopf durch das Auge, das zweite über die Kiemendeckel und die Brust und das dritte fängt an der Spitze der ersten Rückenflosse an, und endigt sich am Ende der Schwanzflosse.

Die mehreren Reihen kleiner Zähne und die Bänder machen den Charakter dieses Geschlechts aus. Vor der Hand besteht dasselbe nur aus einer Gattung. Man würde diesen Fisch nach Bloch zu den Klippfischen wegen des bandirten Körpers zählen können, da er aber, statt einer Reihe Borstenzähne, mit mehreren Reihen kleiner Zähne versehen, und der Körper schmal ist, so fehlen ihm die Kennzeichen dieses Geschlechts. Er hat auch überdies zwei Rückenflossen, welche ganz stachellos sind. Im System würde er aber auf die Klippfische folgen. Sein mit Bändern gezierter Körper hat Bloch zu dem Namen Ritter veranlaßt.

Man findet diesen schönen Fisch zu Guadeloup und in Carolina. Eduard hat, wie aus dem Duhamel hervorgeht, diesen Fisch zuerst beschrieben.

Ritter, im Festungsbau, Fr. Cavalier, s. Katze, Th. 36, S. 192

Ritter, (Arme-) die Benennung eines erfurter Backwerkes, welches jetzt aber auch in mehreren Gegenden zubereitet und gern gegessen wird, besonders in der Mark Brandenburg. Diese Art des Backwerks ist übrigens schon alt; man findet es schon in mehreren alten Kochbüchern unter dem Namen des armen Mannes angeführt. Der jetzige Name kann wohl seinen Ursprung einem Koch oder einer Köchin zu Erfurt zu verdanken haben. Die Zubereitung geschieht auf folgende Weise:

Arme Ritter mit Semmelscheiben.

Man nehme Semmelscheiben, lege sie in Milch, rühre dann drei Eier in etwas Milch nebst Zucker und Mehl so dick, als zum Eierkuchen, und lege dann die Scheiben hinein. Hierauf backe man sie in Schmalz oder Butter, und wenn sie fertig sind, so bestreue man sie mit Zucker oder Zimmt. Des Wohlgeschmackes wegen, ist aber gute Butter dem Schmalze vorzuziehen.

Arme Ritter auf eine andere Art.

Man schneide Semmel in Scheiben, nehme dann frisches Wasser, rühre Milchrahm darein und salze es. Hierauf laße man Schmalz oder Butter in einer Pfanne heiß werden, hebe sie dann vom Feuer, damit das Schmalz ein wenig kalt werde; dann nehme man das Wasser mit dem Rahm, gieße es hinein, thue die Semmelscheiben hinzu, und laße es ziemlich dick über Feuer werden, so sind sie fertig. Oder: Man schneide Semmeln auf, wie zu einer Suppe, gie-

ße

ße Milch, doch nur so viel daran, damit die Semmel nur angefeuchtet werde; man schlage dann nach Belieben Eier daran, salze es, thue dann Schmalz oder Butter in eine Pfanne, lasse sie zergehen, thue dann den Teig hinein und röste ihn, bis er eine braune Rinde bekommt, so sind sie fertig.

Arme Ritter mit Milchbrod.

Man nehme Milchbrode, lege sie in Milch und lasse sie hierin mehrere Stunden weichen. Dann schlage man mehrere Eier aus, und quirle sie mit Milch ab, dieses gieße man nun über die eingeweichten Milchbrode; schütte dann das ganze in eine Pfanne, worin schon nach dem Verhältniß der Anzahl Milchbrode, Butter zerlassen worden ist, und bringe es wieder über Feuer und lasse es so lange backen, bis es eine braune Kruste bekommt so sind sie fertig. Sobald man sie aufträgt, schütte man Zucker und Zimmt darüber, es versteht sich, beides zerstoßen. Wegen des Namens **arme Ritter**, s. Th. 58, S. 692.

Ritter-Akademie, eine Schule, worauf der junge Adel in Wissenschaften und Kriegesübungen unterrichtet wird, s. **Kriegsschule**, Th. 52, S. 1 u. f.

Ritterbank, diejenige Bank, worauf die Ritter, und in weiterer Bedeutung die Personen vom niedern Adel bei gewissen feierlichen Gelegenheiten sitzen. Der Reichshofrath hatte, so wie auch das Appellations Tribunal in Böhmen, das schlesische Ritter- und Ehrengericht ꝛc. seine eigene Ritterbank, welche von der Herrenbank gewöhnlich noch verschieden ist, und die adelichen Beisitzer von niederem Adel in sich faßt. Zu den Zeiten der eigentlichen Ritter, gab es auch

in den damaligen gerichtlichen Versammlungen Ritter- und Gelehrten-Bänke. S. oben unter Ritter.

Ritterblume, s. Ritterſporn.

Ritter-Canton, s. Ritterkreis.

Ritterdienst, ein Dienst, welchen ein Ritter jemanden leistet oder zu leisten verbunden ist. Besonders wurde dieses aber in dem Mittelalter von den Diensten zu Pferde verstanden, welche ein Ritter von seinem Rittergute dem Lehnsherren im Kriege zu leisten verbunden war ꝛc. S. oben unter Ritter.

Ritterfelder, die zu einem Rittergute gehörigen Felder, s. Th. 59, S. 464.

Rittergericht, ein aus Rittern und adelichen Personen bestehendes Gericht, s. Land-Gericht, Th. 59, S. 464, und auch oben unter Ritter.

Ritter-Gut, ein Gut, dessen Besitzer dem Lehnsherren zu Ritterdiensten verbunden und außer denselben, von allen Beschwerden befreit ist, s. Land-Gut, Th. 59, S. 464 und 519, u. f., so auch oben unter Ritter.

Ritter-Hauptmann, wird der Director einer freihen Reichsritterschaft genannt, der entweder beständig bleibt, oder jährlich gewählt wird.

Ritterhof, das Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Hofraume auf einem Rittergute, s. Th. 59, S. 464.

Ritterhufe, die Hufe so zu einem Rittergute gehört, s. Th. 59, S. 464.

Ritterkasten, wird in einigen Provinzen eine Casse mit den dazu gehörigen Personen genannt, welche die Beisteuer des Adels im Empfang nimmt und berechnet.

Ritterkleider, die Tracht und Waffen der alten Ritter, s. oben unter Ritter; ihre Vorstellung auf dem Theater, s. Schauspiele.

Ritterkoch, wird an großen Höfen derjenige Koch genannt, welcher die Ritter- oder Marschallstafel mit Speisen versieht; zum Unterschiede sowohl von dem Mundkoche, als von dem Unterkoche.

Ritterkreis, nennt man einen von denjenigen Kreisen, worin die Ritterschaft einer Gegend oder Provinz getheilt ist, s. Ritterschaft.

Ritterlehen, ein Lehn, welches dessen Besitzer zu Ritterdiensten verbindet, ihn aber dagegen von allen andern Beschwerden befreit, s. Th. 69, S. 344.

Rittermann, im Churfürstenthum Sachsen, Tagelöhner, welche auf dem Grunde und Boden eines Rittergutes, ein darauf erbautes Fröhnerhäuschen besitzen, und dem Rittergute zu gewissen Frohnen verbunden sind.

Ritterorden, an den Höfen ein Orden, welcher nur Personen Ritterstandes, das heißt, denjenigen vom Adel ertheilt wird, und dessen Glieder Ritter genannt werden; eine Veranstaltung, welche ein Ueberbleibsel der ehemaligen Ritter ist. Die Entstehung so mancher Ritterorden ist noch immer etwas dunkel, und scheint noch immer unerforschlich; dies liegt wohl an dem Mangel von Urkunden und andern Notizen, welche uns zu deren Aufhellung fehlen, dem sey wie ihm wolle, so ist es doch ausgemacht, daß sie größtentheils nach dem Dahinschwinden des ehemaligen Ritterstandes aufgekommen sind. Die Fürsten sahen wohl, daß ihnen die Vasallen bei der Beschenkung mit Lehngütern zu mächtig wurden, ja ihnen selbst den Sturz droheten, wie wir solches in dem Artikel Ritter bei den Raufge-

gesellschaften ꝛc. gesehen haben; sie mußten daher auf Mittel sinnen, um sich fest auf dem Throne zu erhalten, diesem Unwesen zu steuern. Dieses geschah nun erstens durch die Veranstaltung glänzender Turniere, wodurch sie die vornehmsten Ritter zu einem bedeutenden Aufwande verleiteten, der größtentheils ihre Finanzen zerrüttete; zweitens durch die Erhebung anderer Personen, die nicht zum Ritter- und Knappenstande gehörten, zu dieser Würde, wodurch sie die Ritter nicht nur eifersüchtig auf die neugeschlagenen, sondern auch gleichgültig gegen ihren eigenen Stand machten; und drittens durch die Einführung der Ordenszeichen, wodurch sie diese gesunkene Würde gleichsam wieder ein neues Leben gaben, und den damit begabten neuen Ritter fester an ihren Thron knüpften. Diese Mittel nun, die sich die Fürsten bedienten, vereint mit der neu errichteten Miliz, stürzten zwar den ganzen alten Ritterstand über den Haufen, aber ein neuer veredelter ging hieraus hervor, der auch um so nöthiger ward, da die frommen Sitten und der eigentliche Zweck dieses in den frühesten Zeiten so ehrwürdigen Standes ganz verschwunden waren.

Da nun die Fürsten sich allein das Recht Ritter zu ernennen und Orden zu ertheilen vorbehielten, so konnte auch kein Mißbrauch bei dieser neuen Würde mehr entstehen, und ihr Thron, so wie die Unterthanen, waren vor jeder Gewaltthätigkeit raubsüchtiger Ritter gesichert; auch gewannen sie ansehnlich dabei, da die meisten Orden mit keinen Einkünften verknüpft sind, sondern nur einzig und allein als Lohn kriegerischer Thaten und anderer Verdienste um den Staat gelten.

Wir

Wir wollen nun die Ritterorden hier nach einander aufführen und mit dem englischen Orden vom Bade, dessen Ursprung noch etwas dunkel, und dessen Ceremonie, obgleich unbedeutend in Hinsicht der Merkwürdigkeit, doch aber wegen des wichtigen Ernstes womit sie geschah, interessant ist, beginnen.

Der Orden vom Bad, oder Bade, The order of the Bath, hat, wo nicht seinen Ursprung, doch seine Gestalt vom König Heinrich den 4ten bekommen, und ist 1725 vom König Georg den 1sten erneuert und besser eingerichtet worden. Den Namen hat er von der sehr alten Gewohnheit, die Ritter durch Baden einzuweihen, erhalten. Er wird eine Brüderschaft genannt, und besteht außer dem König aus 85 Rittern. Das Zeichen des Ordens sind drei Kronen im goldnen Felde, mit der Umschrift: Tria juncta in uno und der Band, woran er getragen wird, ist von rother Farbe.

Die Feierlichkeit, mit welcher die Würde eines Ritters vom Bade in Friedenszeiten ertheilt ward, ist folgende:

1.

Sobald ein Knappe an den Hof kommt, um die Ritterwürde zu empfangen, so soll er von den Hofdienern mit Ehren angenommen werden, das heißt, von dem Großhofmeister oder dem Kämmerling, sind diese aber nicht gegenwärtig, von den Marschällen und den Ceremonienmeistern. Alsdann sollen zwei Ehrenritter, ehrbar und stattlich von Wesen und Gestalt, wie auch in Ritterthaten ausgesucht werden, und diese sollen seine Knappen und Oberaufseher in allen Dingen

gen seyn, die ihn angehen; auch müssen sie den vorgedachten Befehl annehmen.

2.

Kommt der Ritterlustige vor dem Mittagsmahl, so soll er eine Schüssel von dem ersten Gange auf des Königs Tafel tragen.

3.

Nach diesem soll der Aufseher der Knappen den, der die Würde empfangen soll, in sein Gemach bringen, damit man ihn an diesem Tage nicht weiter sieht.

4.

Am Abend soll der Aufseher des Knappen nach dem Barbier senden; dann soll ein Bad zurechte gemacht werden, innerhalb und außerhalb der Wanne mit Leinen behangen. Der Aufseher soll Sorge tragen, daß es, wegen der Kälte der Nacht, mit Bettdecken und Teppichen zugedeckt sey. Dann soll man den Knappen den Bart scheeren, und sein Haar rund abschneiden, hierauf soll der Aufseher des Knappen zu dem Könige gehen und sagen. „Herr, der Abend ist nun herangekommen und der Knappe ist fertig zum Bade, wenn es Euch so gefällt.“ Worauf der König seinen Kämmerling befiehlt, daß er die leutseligsten und ehrsamsten Ritter, welche bei Hofe gegenwärtig sind, mit sich nehmen soll in des Knappen Gemach, um den Knappen guten Bericht und Rath über den Orden und die Thaten der Ritterschaft zu ertheilen. Die andere Knappen von des Königs Haushaltung nebst den Ministrels sollen singend, tanzend und springend

gend bis zu der Gemachsthüre des gedachten Knappen vor diesem Ritter hergehen.

5.

Sobald die Anführer des Knappen das Geräusch des Ministrels hören, so sollen sie den gedachten Knappen auskleiden und ihn, nackend, in das Bad setzen; bei dem Eintritt in das Gemach, sollen die Aufseher des Knappen die Musik, so wie auch die Knappen einstweilen zur Ruhe verweisen. Sobald als dieses geschehen ist, sollen die ehrsamen Ritter ohne ein Geräusch zu machen in das Zimmer treten, und sich gegenseitig Ehrerbietung bezeigen, dann in Erwägung ziehen, welcher von ihnen es seyn soll, der den Knappen von dem Laufe des Bades unterrichtet. Und sobald sie überein gekommen sind, soll der erste von ihnen zu dem Bade hingehen, und indem er vor demselben niederkniet, mit sanfter Stimme sagen: „Herr! dieses Bad bringe Euch große Ehre.“ Hierauf soll er ihm die Merkwürdigkeiten des Ordens erklären, nämlich, so viel er davon weiß, und einen Theil des Badewassers auf die Schultern des Knappen gießen, und wenn er dies gethan hat, soll er abtreten. Die Aufseher des Knappen sollen an den Seiten des Bades stehen, so wie auch die andern Ritter, einer hinter dem andern, bis alles vorbei ist.

6.

Die Ritter sollen dann auf eine Zeitlang das Gemach verlassen; und die Aufseher des Knappen sollen den Knappen aus dem Bade heben, und ihn in sein Bette bringen, darin soll er so lange bleiben, bis sein Körper trocken ist; das Bett muß offen und ohne Vorhänge seyn.

Sobald er abgetrocknet ist, sollen sie ihn aus dem Bette heben, ihn wegen der Kälte der Nacht warm anziehen, und über seine Unterkleider ihm einen langen bräunlichen Rock ziehen, mit langen Aermeln, und einer Kappe, gleich der Kappe eines Eremiten. Und wenn der Knappe aus dem Bade ist, soll der Barbier das Bad wegnehmen mit allem, was dazu gehört, sowohl von innen, als außen, und es zu seinem Lohn nehmen; und so auch die Halskette, er sey Graf, Baron, Pannerherr, oder ein gemeiner Knappe, so wie es der Gebrauch des Hofes mit sich bringt.

7.

Dann sollen die Aufseher des Knappen die Thüre des Gemachs öffnen, und die alten ehrsamen Ritter hereintreten lassen, um den Knappen in die Kapelle zu führen. Sobald sie herein gekommen sind, so sollen die Knappen, springend und tanzend, vor dem Knappen hergehen, nebst den Ministrels, welche Musik machen sollen, bis zur Kapelle.

8.

Wenn sie in die Kapelle gekommen sind, soll Wein und Kuchen in Bereitschaft seyn, für die Ritter und den Knappen. Und dann sollen die Aufseher des Knappen die gedachten Ritter vor den Knappen bringen, um sich bei ihm zu beurlauben, und er soll ihnen allen danken für die Mühe, Gunst und Höflichkeit, die sie für ihn gehabt haben; und wenn dieses geschehen ist, sollen sie sich aus der Kapelle wegbegeben.

9.

Dann sollen die Aufseher des Knappen das Thor zuschließen, und keiner soll darin bleiben, als sie selbst, der Priester, der Lichterputzer und der Wächter. Und auf diese Weise soll der Knappe die ganze Nacht in der Kapelle bleiben, bis daß es Tag ist, seine Zeit mit Gebet hinbringen, und Gott den Allmächtigen und seine heilige Mutter bitten, daß sie, aus Gnaden, ihm Geschicklichkeit verleihen wollen, diese hohe zeitliche Würde zu empfangen zu ihrer Ehre, Preiß und Dienst, so wie auch der heiligen Kirche, und des Ordens der Ritter. Beim Anbruch des Tages, soll dann einer den Priester rufen, daß der Knappe ihm alle seine Sünden bekenne; und wenn dieser die Metten und die Messe gehört hat, kann er wenn er sonst will, ein Gebet oder eine Messe für sich halten lassen.

10.

Nach seinem Eintritt in die Kapelle, soll eine brennende Wachskerze vor ihm stehen; und sobald die Messe angegangen ist, soll einer von den Aufsehern die Kerze halten, bis zum Lesen des Evangeliums; und dann soll der Aufseher sie in des Wappeners Hände geben, der sie selbst so lange halten soll, bis das Evangelium abgelesen ist, aber dann soll jener sie wieder ihm abnehmen, und vor ihm hinsetzen, wo sie während der ganzen Zeit der Messe stehen bleiben soll.

11.

Bei Erhebung des Hochheiligen, soll einer von den Aufsehern dem Knappen die Kappe

abnehmen, und sie nachher ihm wieder zustellen, bis zu dem Anfange des Evangelio, und bei Anhebung desselben soll der Aufseher eben dieselbe Kappe wieder nehmen und sie wegbringen lassen, und jenem die Wachskerze wieder in seine eigenen Hände geben.

12.

Dann soll er einen Pfenning oder mehr bei der Wachskerze in Bereitschaft halten, und bei den Worten verbum caro factum est, niederknien, und die Kerze und den Pfenning auf den Altar legen, nämlich, die Kerze zu der Ehre Gottes, und den Pfenning zur Ehre der Person, die ihn zum Ritter macht. Und wenn dieses vollzogen ist, sollen die Aufseher des Knappen ihn wieder in sein Gemach zurück und in sein Bette bringen, bis es heller Tag ist. Wenn er im Bette liegt, so soll er bekleidet seyn, bis zu seinem Aufstehen, mit einer goldenen Decke, Singleton genannt, und diese soll mit blauem Zeuge, Cardene genannt, gefüttert seyn. Und wenn die Aufseher sehen, daß es schickliche Zeit ist, sollen sie zu dem Könige gehen und sagen: „Sir, wenn ist Es euch gefällig, daß unser Herr „aufstehen soll?“ Worauf der König den ehrsamen Rittern, Knappen und Ministrels befehlen soll, sich in das Gemach des gedachten Knappen zu begeben, ihm aufstehen und ankleiden zu helfen, und ihn zu dem Könige in die Halle zu bringen. Aber ehe sie kommen, und sobald sie das Getöse des Ministrels hören, sollen die Aufseher des Knappen alle nöthige Sachen in Bereitschaft halten, sie den Rittern zu übergeben, ihn anzuziehen und auszuziehen.

Und wenn die Ritter an das Gemach des Knappen gekommen sind, sollen sie mit Erlaubniß hineintreten, und zu ihm sagen: „Sir, wir wünschen Euch guten Morgen, es ist Zeit aufzustehen, und Euch in Bereitschaft zu setzen;“ und dann sollen sie ihn bey dem Arm nehmen, um ihn anzukleiden, indem der älteste von den besagten Rittern ihm sein Hemd reicht, ein Anderer seine Beinkleider giebt, der Dritte sein Wammes; und ein Anderer ihm einen Rock von rothem Tartarin anlegt; zwei Andere sollen ihn aus dem Bette heben, und zwei Andere ihm seine Ritterterschuhe anziehen, mit Solen von Leder daran genäht. Zwei andere sollen seine Ermel schnüren, und ein Anderer soll ihm einen Gürtel von weißem Leder ohne Schnallen daran umgürten, ein Anderer soll seine Haare kämmen; ein Anderer seinen Kopfputz aufsetzen, ein Anderer ihm seinen seidenen Mantel über den Rock von rothem Tartarin geben, welcher mit einer weißen seidenen Schnur zugebunden seyn muß, mit einem Paar weißer Handschuhe, welche am Ende dieser Schnur hangen. Und der Lichterputzer soll zu seinem Lohne alle die Kleidungsstücke nehmen, mit dem ganzen Schmuck und Zubehör, womit der Knappe an dem Tage geziert und gekleidet gewesen ist, wie er an den Hof kam, um die Ritterwürde zu empfangen, und auch das Bett, worin er zuerst, nach dem Bade, lag, zusammen mit dem Singleton und andern Nothwendigkeiten; wofür derselbe Lichterputzer, auf seine eigenen Kosten, den gedachten Kopfputz, die Handschuhe, den Gürtel, und die Schnur schaffen muß.

13.

Sobald als dieses geschehen ist, sollen die ehrsamen Ritter sich zu Pferde setzen und den Knappen zur Halle bringen, die Ministrels vorangehend und Musik machend. Das Pferd muß aber auf folgende Art ausgeputzt seyn: der Sattel muß einen schwarz ledernen Ueberzug haben, der Sattelbaum von weißem Holz, in vier Theile getheilt seyn. Die Steigriemen von schwarzem Leder, die Steigbügel vergoldet, der Brustriemen von schwarzem vergoldeten Leder, mit einem achteckigten vergoldeten Kreuz, das vor der Brust des Pferdes hengt; aber ohne Hinterzeug. Der Zaum schwarz, mit langgekerbtem Zügel, nach der spanischen Art, und einem achteckigten Kreuz auf der Stirne. Dann muß ein junger höflicher Knappe herbeigeschafft werden, welcher vor dem gedachten Knappen herreitet, mit bloßem Haupt und der das Pferd desselben führt, mit den Sporen, welche an dem Griff des Schwerdtes hangen. Die Scheide des Schwerdtes soll von weißem Leder seyn und so auch das Gehenk ohne Schnallen. Der junge Knappe soll das Schwerdt bei der Spitze halten; und auf diese Weise reiten sie zu des Königs Halle, und die Aufseher sind fertig bei der Hand.

14.

Und die ehrsamen Ritter sollen den besagten Knappen führen, und sobald sie vor der Halle angekommen sind, müssen die Marschälle und Ceremonienmeister bei der Hand seyn, um ihnen entgegen zu gehen, und ihn absteigen zu heißen; und wenn er abgestiegen ist, soll der Marschall das Pferd zu seinem Lohn nehmen. Dann sollen die Ritter ihn in die Halle hin zu

dem

dem obersten Tische führen, und nachher zu dem Ende des zweiten Tisches, bis der König kommt, die Ritter zu beiden Seiten stehend, und der junge Knappe, das Schwerdt aufrecht haltend, zwischen beiden Aufsehern.

15.

Und wann der König zur Halle gekommen ist, und den Knappen bereit findet, diesen hohen Orden und zeitliche Würde zu empfangen, soll er nach dem Schwerdte und den Sporen fragen, welche der Kämmerling dem jungen Knappen abnehmen soll, und dem Könige zeigen; und darauf soll der König den rechten Sporen nehmen, und ihn einer der edelsten und artigsten gegenwärtiger Personen übergeben, und zu ihm sagen: „Mach dieses an die Ferse des Knappen;“ und dieser knieend, auf einem Knie, muß den Knappen bei dem rechten Schenkel nehmen, und den Fuß desselben auf sein eignes Knie setzen, den Sporen an der rechten Ferse des Knappen fest machen; und darauf ein Kreuß über des Knappen Knie schlagen, und ihn küssen, worauf, wenn es geschehen ist, ein anderer Ritter kommen muß, und auf gleiche Art ihm den linken Sporn anlegen. Und dann soll der König aus hohen Gnaden das Schwerdt nehmen, und den Knappen damit gurten; wobei der Knappe seine Arme in die Höhe heben und seine Hände gegen einander halten muß, und die Handschuhe zwischen seinen Daumen und Fingern.

16

Und der König, indem er seine eigenen Arme um den Hals des Ritters schlägt, soll sagen: „Sei du ein guter Ritter!“ und ihn nach-

her küssen. Hierauf müssen die alten Ritter diesen neuen Ritter mit vieler Musik in die Kapelle führen. und hier bis zum hohen Altar, und dort muß er knien, und indem er seine rechte Hand auf den Altar legt, versprechen, die Rechte der heiligen Kirche sein ganzes Lebenlang zu schützen.

17.

Und dann soll er selbst sich sein Schwerdt abgürten, und mit großer Ehrfurcht gegen Gott und die heilige Kirche es dort opfern, indem er zu Gott und allen Heiligen betet, daß sie den Orden, in den er so eben getreten ist, erhalten mögen bis ans Ende. Und wenn alles dieses vollbracht ist, kann er einen Schluck Wein trinken.

18.

Und wann er aus der Kapelle geht, muß des Königs Mundkoch in Bereitschaft seyn, ihm seine Sporen. zu seines, (des Koches) Lohn abzunehmen; und dieser soll sagen: „Ich, des Königs Mundkoch, bin gekommen, Eure Sporen zu meinem Lohn zu nehmen; und wenn Ihr irgend etwas wider die Gesetze der Ritterwürde begehet (welches Gott verhüte!) werde ich Eure Sporen von Euren Fersen hacken.“

19.

Nach diesem müssen die Ritter den neuen Ritter wieder zurück in die Halle führen, wo er obenan bei des Königs Tafel sitzen soll, und die Ritter um ihn herum, und muß er so bedient werden, wie alle die übrigen; aber er muß weder vorschneiden, noch trinken bei Tische, noch ausspeien

speien, noch um sich herumsehen, weder rechts noch links, nicht anders, als wie eine Braut. Und wenn er bei Tische ausspeien will, soll einer von seinen Aufsehern ein Schnupftuch in der Hand haben, und es dabei vor das Gesicht halten. Und wenn der König vom Tische aufsteht, und in sein Gemach geht, dann soll der neue Ritter, mit einer großen Anzahl anderer Ritter, und den Ministrels vor ihm, in sein eigenes Gemach geführt werden; und bei seinem Eintritte sollen die Ritter und Ministrels sich bei ihm beurlauben und zum Essen gehen.

20.

Und wenn die Ritter auf diese Art fortgegangen sind, soll die Thüre des Gemachs zugemacht und der neue Ritter ausgezogen werden; und sein Anzug soll den Herolden des Königs, wenn sie gegenwärtig sind, und wo nicht, andern Herolden, wofern einige sich finden, zufallen; sonst aber den Ministrels, nebst einer Mark Silber, wenn es ein gemeiner Ritter ist; aber ein Baron, zweimal so viel; ein Graf, oder noch von höherm Range, viermal so viel. Die bräunliche Nachtkappe erhält die Wache, oder sonst ein Edler.

Dann wird der neue Ritter wieder mit einem blauen Kleide mit engen Aermeln bekleidet, geschnitten wie Priesterärmel; und auf seiner linken Schulter hängt eine weiß seidene Schnur. Diese Schnur soll er auf allen seinen Kleidern tragen, von dem Tage an, bis er irgend Ehre oder Ruhm durch Waffen sich erworben hat, und so hoch angeschrieben ist, als die Edlen, Ritter, Knappen und Herolde, und durch einige der vorgedachten Ritterthaten berühmt ist; oder

bis irgend ein großer Fürst, oder eine edle Dame diese Schnur von seiner Achsel reißen, und sagen kann: „Sir, haben so viel von dem Rufe Eurer Ehre und Thaten gehört, welche Ihr in verschiedenen Ländern gethan habt, sowohl zum großen Ruhm der Ritterschaft, als Eurer selbst, und auch zum Ruhm dessen, der Euch zum Ritter gemacht hat, daß es billig ist, diese Schnur von Euch zu nehmen.

21.

Nach dem Essen müssen die Ehrenritter und Hofleute sich zu dem Ritter begeben, und ihn in die Gegenwart des Königs bringen, die Aufseher desselben vor ihm gehend, woselbst er sagen muß: „Edler, hochberühmter Herr! Ich gebe Euch, so viel ich nur kann, Dank für die Ehre, Gunsten und Höflichkeiten, die ihr mir habt zukommen lassen.“ Und wenn er dieses gesagt hat, soll er sich bei dem Könige beurlauben.

22.

Alsdann haben die Aufseher des Knappen von diesem, ihrem Herrn, Abschied zu nehmen, sagend: „Sir, wir haben auf des Königs Befehl, und wie wir zu thun verpflichtet waren, gethan, was wir vermocht; aber wenn wir durch Nachläßigkeit, Euch in irgend etwas mißfällig geworden sind, oder durch irgend etwas, was wir zu dieser Zeit unrecht gethan haben: so bitten wir Euch um Verzeihung. Und, von der andern Seite, wie es recht ist, Sir, nach den Gebräuchen des Hofes, und alten Königreichs, bitten wir um unsre Kleider und Lohn, wie es des Königs Knappen und Begleitern der Edlen und Herren zukommt.

Der

Der Distelorden (The order of the thistle), oder der Orden des heil. Andreas, wurde in Schottland gestiftet, dieser Orden wird gleich dem Constantinsorden für sehr alt ausgegeben, und wenn die Angabe richtig ist, daß er im Jahre 819 von dem schottischen König Achajus gestiftet worden, so würde er, nächst dem oben angegebenen, der älteste in der Welt seyn. Nach einigen soll ihn aber Jacob der 5te König in Schottland im Jahre 1534 gestiftet, nach andern nur ansehnlicher gemacht haben. Zu Ende des 16ten Jahrhunderts gerieth der Orden in einige Abnahme, wurde aber durch die folgenden Könige, besonders aber nach der Vereinigung Schottlands mit England, wieder empor gebracht. Jacob der 2te ließ ihm im Jahre 1687 alle entzogene Einkünfte wieder erstatten. Die Königin Anna erneuerte ihn im Jahre 1703 und Georg der 1te vermehrte im Jahre 1725 seine Statuten, so daß dieser Orden jetzt einer der vornehmsten in Europa ist.

Das Ordenszeichen ist ein Andreaskreuz mit dem Bilde des h. Andreas und der Unterschrift Nemo me impune lacesset. Dieses hängt bei Feierlichkeiten an einer Ordenskette, welche von goldenen Disteln und Weinreben wechselsweise zusammengesetzt ist, außerdem aber blos an einem grünen Bande; oder es hängt auch an diesem Bande ein Goldstück, worauf sich eine Distelblume mit vorgedachter Ueberschrift zeigt. Der König selbst ist Großmeister. Die Ritter, außer ihm, sind zwölf an der Zahl. Am Andreastage versammeln sich alle Ritter, die sich in Schottland aufhalten, in der Hauptkirche zu St. Andrea; die aber am Hofe, oder sich anderswo auf-

aufhalten, tragen wenigstens an diesem Tage den feierlichen Ordenshabit.

Der Orden de la Générosité wurde von Friedrich dem 1ten, König von Preußen, noch als Churprinz gestiftet, der damit seine vertrautesten Lieblinge beehrte, das Zeichen war ein goldenes, blaugeschmelztes Kreuz, auf welchem das Wort: la Générosité mit schwarzen Buchstaben zweimal, nämlich in die Länge und in die Quere, zu lesen ist. Bei der nachherigen Stiftung des schwarzen Adlerordens mußte ein jeder der Ritter dieses Ordens erst vorher jenen besitzen. Jetzt ist er aber aufgehoben, oder vielmehr durch den Orden pour le mérite verdrängt worden.

Der schwarze Adler-Orden wurde vom Könige Friedrich I. den 18. Januar 1701, an seinem Krönungstage, gestiftet.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes blau emaillirtes, in acht Spitzen ausgehendes Kreuz, Fig. 7149, in dessen Mitte der Namenszug F. R. und in einer jeden der vier Mittelecken ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln sich befindet. Dieses Kreuz tragen die Ritter an einem orangefarbenen breiten Bande, von der linken Schulter nach der rechten Hüfte. Ueberdieß tragen sie noch einen in Silber gestickten Stern, Fig. 7150 auf der linken Brust, in dessen Mitte ein schwarzer fliegender Adler vorgestellt ist, welcher mit der einen Klaue einen Lorbeerkranz und in der andern einen Donnerkeil hält, als Sinnbild der Gerechtigkeit, der Belohnungen und der Strafen, mit dem Wahlspruch: Suum cuique.

Ursprünglich war mit dem Orden des schwarzen Adlers für Ordensfeierlichkeiten noch eine Ritterkleidung verbunden. Sie bestand in einem blauen Rocke, einem incarnatrothen Mantel

von

von Sammet mit himmelblauem Mohr gefüttert, einem Degen und einer goldenen Ordenskette, welche von dem wechselsweise an einander befestigten Namenszuge F. R. und von Adlern, die Donnerkeile in den Klauen halten, zusammengesetzt ist. An dieser Kette, vorn auf der Brust, hängt das blau emaillirte Ordenskreuz, und auf der linken Seite des Mantels ist der oben beschriebene Stern gestickt. Auf dem Kopfe tragen die Ritter einen schwarzen sammetnen Hut mit einem weißen Federbusche. Die Ordenskette ist noch bei königl. Todtenfeiern zur Ausstellung, und bei den Wappen zur Umgebung üblich.

Der König ist allemal selbst Großmeister des Ordens. Die Zahl der Ritter ist, nach den Statuten der Stiftung, auf 30 bestimmt. Er wird nur, außer den Prinzen des Hauses, Officieren vom ersten Range im Militair- und den ersten Staatsbeamten im Civilstande verliehen, außerdem aber auch Kaisern, Königen und andern fremden Fürsten, auch Generälen und Ministern fremder Höfe.

Der Orden des schwarzen Adlers hat die Militärehren, so daß die Schildwachen das Gewehr präsentiren, und die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraus treten sollen.

Der rothe Adler-Orden. Dieser Orden, der eigentlich von dem frühern Orden de la sincérité des Markgrafen Georg Wilhelm herrührt, ward im Jahre 1734 vom Markgrafen George Friedrich Karl zu Brandenburg Baireuth gestiftet. Im Jahre 1777 erneuerte und veränderte ihn Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander zu Brandenburg-Ansbach und Baireuth, und im Jahre 1792, nach dem Rückfalle

falle der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth an das Kurhaus Brandenburg, erklärte König Friedrich Wilhelm II. diesen Orden, mit einiger Veränderung der Insignien, zum zweiten Ritterorden seines Hauses, und sich selbst zu dessen Großmeister. König Friedrich Wilhelm III. fügte demselben am 18. Januar 1810 eine zweite und dritte Klasse hinzu, so daß der schon bestehende die erste Klasse wurde.

Für die erste Klasse gilt, außer der erwähnten Erweiterungs-Urkunde, die Bestätigungs-Urkunde von 1792 und die zeitherige Verfassung.

Das Ordenszeichen ist ein weiß emaillirtes Kreuz Fig 7151, das die Ritter an einem handbreiten, auf beiden Rändern mit einer schmalen weißen Einfassung, und darneben mit einem daumbreiten, orangefarbenen Streifen versehenen, weißen gewässerten Bande, als Cordon von der linken zur rechten Seite tragen. Das Kreuz hatte bis zum Jahre 1810 acht Spitzen und oben eine Königskrone, zwischen den mit zackiger Goldarbeit ausgefüllten Spitzen, aber den Brandenburgischen rothen Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangsbuchstaben des königl. Namens F. W. R. Seit dem 18 Januar 1810 aber ist es ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung, führt in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern den Namenszug F. W. mit der Königskrone.

Auf der linken Brust tragen die Ritter einen von Silber gestickten achtspitzigen Stern Fig. 7152, in dessen Mitte der rothe Brandenburgische Adler schwebt, welcher auf der Brust den Zollerschen Schild führt, und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umschrift: Sincere

et

et constanter. Die Ritter des schwarzen Adlers sind zugleich Ritter des rothen, tragen aber von letzterm bloß das Kreuz an einem schmalern Bande, von der Farbe des Cordons, um den Hals. Die erste Classe des Ordens des rothen Adlers hat die Militärehren, so daß die Schildwachen das Gewehr präsentiren sollen.

Die zweite Klasse ist vom Könige Friedrich Wilhelm III. am 18. Januar 1810 gestiftet, und zuerst am 18. Januar 1812 verliehen, und gründet sich auf die Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810. Die Ritter tragen dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmaleren Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Cordons um den Hals.

Auch die dritte Klasse ist vom Könige Friedrich Wilhelm III. am 18. Januar 1810 gestiftet, und gründet sich auf die Erweiterungs-Urkunde von demselben Tage. Die Ritter tragen eben dieses kleinere neue Kreuz mit demselben noch etwas schmaleren Bande am Knopfloche. Die Insignien dieser Klasse hat der König selbst angelegt, und den Prinzen des königl. Hauses übersendet, um solche gleichfalls zu tragen.

Die in der Erweiterungs-Urkunde vorbehaltene Bestimmung, wie eine Klasse mit der andern zusammengetragen werden soll, ist durch eine königliche Cabinets-Ordre vom 18. Januar 1811 gegeben. Die Ritter der ersten Classe, welche zuvor in der zweiten und dritten gewesen, und die Ritter der zweiten, welche durch die dritte gegangen sind, sollen das Kreuz an einem Ringe mit drei goldenen Eichenblättern, durch welche das Band gezogen wird, Fig. 7153 tragen.

Der Orden pour le mérite oder Militär-Verdienstorden, ist schon im Art. Kriegsorden

Th. 51, S. 459 abgehandelt worden. Die Erweiterungs Urkunde vom 18 Januar 1810 aber beschränkt seine fernere Verleihung auf das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst. Die Insignien scheinen, mit Abänderung des Kuhutes, der Inschrift und des schwarzen Bandes, von dem aufgehobenen früheren Orden de la générosité entnommen zu seyn. Vor dem Militär-Verdienstorden sollen die Schildwachen Front mit geschultertem Gewehre machen.

Der Preußische St. Johanniter-Orden. Unter dem 23sten Januar 1811 wurde die Ballei Brandenburg des St. Johanniter Ordens, das Herrenmeisterthum so wie die Commenden derselben gänzlich aufgelöst, und die sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei als Staatsgüter eingezogen. Dagegen ist unterm 23. Mai 1812 zum ehrenvollen Andenken der aufgelösten Ballei des St. Johanniter-Ordens ein neuer Orden in der Eigenschaft und unter der Benennung Königl. Preuß. St. Johanniter Orden, als zu den übrigen Königl. Preuß. Orden gehörig, errichtet worden. Der König selbst hat sich zum souverainen Protector dieses Ordens erklärt. Großmeister desselben ist, nach dem Ableben des Prinzen Ferdinand von Preußen, Prinz Heinrich von Preußen, Bruder des Königs. Die bereits eingekleideten Ritter der aufgelösten Ballei sind Ritter des neuen Ordens. Die mit Anwartschaften versehenen Mitglieder der erloschenen Ballei Brandenburg werden, auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der speciellen Umstände eines jeden einzelnen Falles, zu Rittern des neuen St. Johanniter-Ordens ernannt, welche sich deshalb an den König unmittelbar oder an den Großmeister

meister zu wenden haben. Uebrigens soll dieser Orden an solche Personen, welche sich um den König, das königliche Haus und die Preußische Monarchie verdient gemacht haben, aus höchsteigener Bewegung sowohl, als auf Antrag des Großmeisters, ertheilt werden.

Die Insignien dieses Ordens bestehen in einem goldenen achtspitzigen weiß emaillirten Kreuze, Fig. 7154, ohne die bisherige große Krone darüber, in dessen vier Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte Königl. Preuß. schwarze Adler sich befindet, und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird, desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weißen Kreuze. Der Großmeister trägt beide Kreuze größer und an einem breitern Bande.

Die Uniform besteht in einem rothen Rocke; der Kragen, die Aufschläge, das Unterfutter, die Weste und die Beinkleider sind weiß. Auf Kragen und Aufschlägen befinden sich goldene Litzen. Der Rock hat goldene Epaulets, die Knöpfe sind gelb, und das Kreuz des Ordens ist auf denselben befindlich. Die bisherigen Ritter behalten die alten Insignien.

Zu diesen hier benannten Orden gehören nun noch die Militär-Ehrenzeichen sowohl erster als zweiter Klasse, die von König Friedrich Wilhelm III. am 30. September 1806 gestiftet worden. Sie gründen sich auf die Königliche Verordnung von demselben Tage, nebst Königl. Kabinets-Ordre vom 24. März 1807 und 28. Februar 1808, so daß sie, auch nach der vorgedachten Erweiterungsurkunde, nur für das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst verliehen werden. Die erste Klasse hat eine goldene, die zweite aber eine silberne Medaille Fig. 7155 an

einem schwarzen weißgeränderten Bande im Knopfloche. Beide enthalten auf der einen Seite den Namenszug ihres Stifters F. W. R. III. mit einer Königskrone, und auf der andern in einem Kranze die Wörte: Verdienst um den Staat. Die Schildwachen sollen vor ihnen Front, Gewehr in Arm, machen. Die Inhaber werden auf Ehrentafeln verzeichnet, und diese in der Kirche der Garnison aufgestellt; auch können die Gemeinden ihres Geburtsortes oder Kirchsprengels in ihrer Kirche eine Gedächtnißtafel errichten.

Die zweite Klasse wird von der ersten aufgehoben; die eine oder die andere kann dagegen, in sofern sie früher erworben ist, als der Orden pour le mérite, mit diesem zusammen getragen werden. Mit der ersten Klasse ist in der Regel eine monatliche Zulage von 1 Thaler verbunden; die näheren Bestimmungen darüber giebt die Verordnung vom 30. September 1806. Die Staatsbehörden, welche invalide Soldaten zu versorgen haben, müssen auf gute und baldige Versorgung derjenigen vorzüglich Rücksicht nehmen, welche ein Militär-Ehrenzeichen besitzen, und sowohl das Zeugniß der Ordens-Commission hierüber, als einen Invalidenschein, beibringen.

Die Militair-Verdienstmedaillen aller Art, welche vor Stiftung der jetzigen verliehen sind, werden an einem schwarzen Bande im Knopfloche getragen. Da von diesen älteren Medaillen die goldene an Unterofficiere, die silberne aber an Gemeine gegeben wurde, so sollen ihre Besitzer, so lange dergleichen noch vorhanden sind, nach der Verordnung vom 30sten September 1807 den Inhabern von der zweiten Klasse der jetzigen Militär-Ehrenzeichen in sofern gleich geachtet wer-

werden, daß sie, wie bei dieser, durch wiederholte kriegerische Auszeichnung sich Anspruch auf die erste Klasse der jetzigen erwerben.

Die allgemeinen Ehrenzeichen, sowohl erster als zweiter Klasse, sind vom Könige Friedrich Wilhelm III. am 18. Januar 1810 gestiftet, und gründen sich auf die Erweiterungsurkunde von demselben Tage. Die erste Klasse hat eine goldene, die zweite aber eine silberne Medaille an dem schmalen Bande des rothen Adler-Ordens im Knopfloche: das Band ist also weiß gewässert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande. Das Gepräge ist wie bei den jetzigen Militär-Ehrenzeichen. Beide Klassen bilden in sich ein Ganzes, so daß die zweite von der ersten aufgehoben wird.

Wir wollen nun noch hier die Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18 Januar 1810, als auch die erste Urkunde des schwarzen Adler-Ordens anführen.

Erweiterungs-Urkunde der Preuß. Orden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

Bei dem Werthe, welchen das National-Verdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zwecke fügen wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adler-Ordens und Verdienst-Medaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

§. 1. Die Orden und Ehrenzeichen Unsers Staates zerfallen daher künftig in zwei Haupt-Abtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen

das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst belohnen und ermuntern.

§. 2. Zur ersten Haupt-Abtheilung gehören: der Orden des schwarzen Adlers, der Orden des rothen Adlers erster, zweiter und dritter Classe, die goldene und silberne Verdienst-Medaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

§. 3. Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilung, findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4. Der Orden des schwarzen Adlers verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf den Grund der Statuten vom 18. Jan. 1801.

§. 5. Bei dem Orden des rothen Adlers gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungs-Urkunde vom 12. Junius 1792 und die zeitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig, statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausführung, ertheilen. Dieses weiß emaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler und auf der andern Unsern Namenszug F. W. führen.

Die zweite jetzt neu gestiftete Klasse des Ordens des rothen Adlers soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Cordons, um den Hals tragen.

Die dritte jetzt neu errichtete Klasse trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmaleren Bande am Knopfloche.

Ein

Ein Stern auf der Brust ist mit dieser neuen Klasse nicht verbunden.

Wie eine Klasse ohne, oder mit der andern zusammen getragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6. Die allgemeine Verdienst-Medaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des Ordens des rothen Adlers am Knopfloche getragen. Das Band ist also weiß gewässert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande.

§. 7. Zur zweiten Haupt-Abtheilung gehören: der schon bestehende Orden pour le mérite, die zeitherige goldene und silberne Medaille am schwarzen weiß geränderten Bande.

§. 8. Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

§. 9. Der Orden pour le mérite soll künftig nur für das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden können.

§. 10. Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldenen und silbernen Verdienst-Medaillen am schwarzen weißgeränderten Bande die Verordnung vom 30. September 1806.

§. 11. Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilung können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

§. 12. Unsere sämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amtsverhältnissen, als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13. Allen Inhabern des Ordens des schwarzen Adlers und der ersten Klasse des ro-

then bewilligen Wir hierdurch die Militär-Honneurs, und zwar so, daß die Schildwachen das Gewehr präsentiren, außerdem aber vor dem Orden des schwarzen Adlers die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten sollen.

Das Krieges-Verdienst zu ehren, ist Beruf des Militärs; die Schildwachen sollen also vor den militärischen Verdienst-Medaillen Front, Gewehr in Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geschultertem Gewehre machen.

Fordert das persönliche Militär-Verhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14. Das Wappen mit dem Orden- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängnisse zur Ehre des Verstorbenen dienen; so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15. Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung. Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber wollen Wir einer besondern Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es seyn soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abzug und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und, in sofern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten und Aufträge auszurichten. So weit hierbei Kosten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16. Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeich-

zeichnung bleiben, so werden wir die Zahl der Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältnissen des Staates dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch noch von den neuen Klassen des Ordens des rothen Adlers für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft, für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17. So wie die Verleihung Unsrer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungs-Arrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden. Mit dem Verluste der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufenden Handlungen, und vornehmlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unsern Militär- und Civil Diensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflicht-Treue und Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Falle darnach und den Umständen nach zu ermäßigen. Sollten, wider Verhoffen, Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzei-

chen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen möchten, in soweit hierdurch auf.

Statuten des schwarzen Adler-Ordens.

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Daß Wir bey Annehmung der Königlichen Würde des von uns gestiffteten Königreichs Preussen, unter andern auch für nöthig erachtet, einen Königlichen Preußischen Ritter-Orden darinnen aufzurichten.

Unser Orden de la Generosité, den Wir noch als Printz, und in Unserer zarten Jugend gestiffret, zeuget genugsam, wie sehr Wir auch schon damahls geneigt gewesen, Rittermäßige Personen und Thaten von andern zu unterscheiden:

Und da es nachgehends der Güte des Allerhöchsten gefallen, Uns zur Regierung zu bringen, und nunmehro gar in den Königlichen Stand zu erheben:

So haben Wir, wenigstens bey Unserer itzigen Erhöhung, nicht wohl ermangeln können, die in Unserer Jugend gehabte gute Intention anitzo völliger an den Tag zu legen, und einen rechten vollkommenen Ritter-Orden einzuführen.

Son-

Sonderlich einen solchen, der tüchtig wäre, beydes das Absehn Unsers neu-gestiffteten Reiches und Ordens, und die Pflicht derer von Uns aufgenommenen Ritter recht vorzustellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom Schwartzen oder dem Preußischen Adler, (wie Wir diesen Unsern Orden benennet) sehr bequem gedaucht: nicht allein, weilen die meiste Königliche Orden von einem gewissen Thier den Nahmen führen: sondern weilen auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel; weilen Er ein König des Geflügels, und ein Sinnebild der Gerechtigkeit ist, und bey dem allem das Preußische Reichs-Wapen machet.

Als ein König des Geflügels schicket er sich wohl zu Unserer Königlichen Würde, weßwegen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzet.

Als Unser Reichs-Wapen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und Sitz dieses Ordens, um alsobald vor andern Orden erkandt zu werden: Und als ein Bild der Gerechtigkeit, zeiget er eben den Endzweck Unsers Reiches und Ordens an, und worauf beydes abgezielet; nemlich Recht und Gerechtigkeit zu üben, und jedweden das Seine zu geben;

Welche desto deutlicher auszudrucken, Wir dem Adler in der einen Klaue einen Lorbeer-Krantz, in der andern Donner-Keile, und über dem Haupt, Unsern gewöhnlichen Wahl-Spruch

SUUM CUIQUE

zur Uberschrift verordnet:

Mit dem Krantze die Gerechtigkeit der Belohnungen, mit dem Donner-Keilen die Gerechtigkeit der Straffen, und mit dem SUUM CUIQUE die allgemeine Unpartheilichkeit

anzudeuten, nach welcher nicht nur einem und dem andern; sondern allen durchgehends und einem jedweden nach Verdiensten das Seine geleistet werden solte.

Zu geschweigen, daß weilen der Adler, wie bekandt, allezeit in die Sonne zu sehen pfleget, und nach nichts geringem noch niedrigem trachtet, Er mit diesen Eigenschafften Uns auch im Geistlichen zum Sinnbilde dienen und anzeigen kan: Wie Wir und Unsere Ritter Unsere Zuversicht und Vertrauen einzig und allein zu GOtt dem Allerhöchsten erheben, und durch das SUUM CUIQUE nicht allein den Menschen, was den Menschen gehöret; sondern auch selbst dem Allerhöchsten das Seine, und GOtt was GOttes ist zu geben, Uns mit einander verbunden: nemlich zu einer Pflicht, die Wir Unseren Rittern vor allen andern Pflichten auferlegt und angepriesen haben wollen.

Bey solcher Beschaffenheit dieses Ordens sind Wir gewiß, daß nicht allein die Edlen Unseres Reiches es für eine Gnad und Ehre: sondern auch selbst andere Potentaten es für etwas angenehmes schätzen werden, in eine Gemein- und Brüderschafft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Jene zu einem offenbahren Zeugniß Ihres Wollverhaltens,

Diese zu einer Erinnerung des gleichen Beruffes, den Sie mit Uns von GOTT dem Herrn haben, über Recht und Gerechtigkeit an GOttes Statt zu halten.

Aber alle diese Absichten wird man mit mehrerem aus Unsern Ordens-Statuten ersehen, die Wir sowol dem Orden zu desto besserer Ordnung, als auch Unsern Rittern zu desto genau-

nauerer Nachricht der Ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articulen abfassen lassen:

I.

Anfänglich: Weilen wir der Stiffter und Uhrheber dieses Ordens seyn, selbigen auch seines oberwehnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen,

So erklähren Wir Uns, und Unsere künfftig nach GOttes Willen habende Erben und Nachkommen an der Preußischen Kron, zum Ober-Haupte, Souverain und Meister dieses Ordens, wollen auch von männiglich dafür erkannt, verehret und also genannt seyn.

Und gleich wie Wir diesen Orden eben bey Fundirung Unsers Reiches und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestifftet; Also wollen Wir auch allen Unsern Nachkommen an der Preußischen Kron ausdrücklich aufgegeben, und sie verbunden haben, daß Sie zum Andencken des Stiffters und der neu-gestiffteten Krone, auch den mit dieser Krone zugleich gestiffteten Orden unverändert beybehalten, und selbigen dem Königreich Preussen auf ewig einverleibet seyn lassen sollen.

II.

Wie es nicht allein natürlich ist, daß man dasjenige, womit wenige beehret werden, demjenigen vorziehet, so vielen wiederfahren kan,

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, daß gewisse Ritterliche Orden, durch die grosse Menge derer, so dazu gelanget, in Verachtung gerathen, und endlich gar verfallen und erloschen,

Also wollen Wir die eigendliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreyßig hiemit gesetzet

und beschrenket haben, dergestalt, daß solche Zahl ohne gar erhebliche, und zu Unsers Königlichen Hauses und des Ordens sonderbahren Ehren und Nutzen gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll;

Die Söhne aber und Brüder des jedesmahl Regierenden Königs in Preussen, welche des Ordens gebohrne Mitglieder sind, werden unter solche dreyßig Ritter nicht gezehlet.

III.

Unser, und derer künfftig in Preussen regierender Könige Prinzen haben zwar, wie itzt erwehnet, durch ihre Geburt ein Recht dieses Ordens Mitglieder zu seyn, zu dessen Bezeugung Ihnen auch, so fort nach ihrer Ankunfft auf die Welt das Orange-farbe Band, samt dem blauen Kreutze, allermassen solches unten beschrieben wird, angeleget werden soll, die solenne Investitur aber und Einkleidung in den Orden geschiehet erst alsdann, wann Sie zuforderst zu der Communion des H. Abendmahls zugelassen worden.

IV.

Könige, Churfürsten und Fürsten, so in diesen Orden treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn, sondern je und zu allen Zeiten, wann es Uns und den künfftigen Ordens-Souverainen beliebet, durch Anlegung des Orange-farben Bandes und blauen Kreutzes in den Orden genommen werden können; Die völlige Einkleidung aber und Auslieferung der übrigen Ordens-Insignien geschiehet mit dergleichen Hohen-Standes Rittern eben wie mit den Printzen

gen Unsers Königlichen Hauses eher nicht, als bis dieselbe zuforderst das Abendmahl des HErrn genossen, und dadurch in die Gemeinschafft der Christlichen Kirchen, welche der Grund dieses Unsers Ordens billig seyn muß, völlig eingetreten.

Jedoch wollen Wir diejenige Vorrechte, welche Wir in dergleichen und andern Fällen, dem Fürstlichen Stande, vermittelst dieser Statuten beygeleget, nur von den Regierenden Reichs-Fürsten, und denen, so Reichs-Fürstlichen Häusern zu vergleichen seyn, verstanden haben.

V.

Die übrigen Fürsten aber, auch Grafen, Freyherrn und Adeliche, sie seyn Unsere Vasallen und Unterthanen, oder Frembde, welche Wir, nach Befindung ihrer Tugend und Meriten mit diesem Unserm Orden beehren und begnadigen, müssen, ehe und bevor sie dazu gelassen werden, das dreyßigste Jahr ihres Alters erreichet haben.

VI.

Alle und Jede, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, sollen aus rechtem aufrichtigem altem adelichem Rittermäßigem Geschlecht entsprossen und herkommen seyn, Sich auch, ehe Sie noch einige Ordens-Zeichen bekommen, durch Beybringung und Beweis der auf sie abstammenden acht Ahnen, vier von der Väterlichen und vier von der Mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII.

Damit auch dieser Unser Königl. Orden und dessen sämtliche Mitglieder ohne allen gegründeten

deten Vorwurff seyn, so soll niemand zu demselben gelassen werden

Der unehelicher Geburt seyn möchte, oder dem wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels mit Fug etwas schimpffliches oder Verkleinerliches vorgerücket werden könte.

Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen seyn, welche

GOTT gelästert, Uns und Unserm Königl. Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre Recht und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen seyn.

VIII.

Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollen, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Kron, als des Ordens Souverainen, lediglich und allein bevor.

Und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zeichen Unserer Zuneigung, Vertrauens und Gnade seyn soll, nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden könne, sondern jedesmahl aus Unserm eigenen Trieb und Bewegung herkommme, so wollen Wir alle diejenige, so selbst, oder durch andere darüm ansuchen, gänzlich davon ausgeschlossen haben, es sey denn, daß dieselbe Reichs-Fürstlichen Standes seyn, als welchen das bezeigende Verlangen, in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise hinderlich seyn soll.

IX.

Gleichwie Wir bey Unserer heutigen Krönung mit Benennung gewisser Ritter den Anfang ge-

gemachet, und Unſern Sohn, den Kron-Printzen, ſamt Unſerer Brüder Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verſchiedene andere Fürſtliche, Gräfliche, Freyherrliche und Adeliche Perſonen in dieſen Orden verſetzet haben, alſo ſoll auch hinkünfftig dieſer, nemlich der 18. des Monaths Januarii, und dann ebenfalls der 12. Julii, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerſt angeſchauet haben, Jährlich gewidmet ſeyn, bey einer alsdann angeſtellten Capitulariſchen Verſammlung, diejenige, welche dieſem Orden künfftig zugeſellet werden, ordentlich einzukleiden.

Wir hatten Uns auch verſichert, das gleich wie diejenige ſo neben Unſerm Sohn und Brüdern jetzo dieſes Ordens zu allererſt gewürdiget worden, in Krieg- und Friedens-Geſchäften Uns bißhero viel nützliche Dienſte geleiſtet haben, alſo Sie auch in ſolchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihren verſpürter Gottes-Furcht, Tapfferkeit, Treue und Eiffer vor die Wohlfahrt und Glorie Unſers Hauſes weiter fortfahren, und ſich dadurch der Ihnen jetzo erwieſenen Ehre noch würdiger machen, auch damit allen künfftigen Mitgliedern dieſes Unſers Ordens zum Muſter und Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

X.

Alle diejenige, ſo in dieſen Orden aufgenommen werden, ſollen vor der völligen Inveſtitur auf dieſe Statuten ſchweren, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Eyde angeloben.

XI.

XI.

Durch den auf dieses Ordens Statuta leistenden Eyd sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn:

Ein Christliches, Tugendhafftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch

Andere mit dazu aufzumuntern und anzufrischen.

Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen, zu befördern.

Armer, verlassener, bedruckter Wittiben und Waisen, auch anderer, Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen,

Uber die Ehre Unsers Königlichen Hauses und des Ordens, absonderlich aber über Unsere Königl. Praerogativen, und was denselben anhanget, zu halten, und nicht allein daran so viel an ihnen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten,

Uberall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu stifften und zu erhalten,

Mit Männiglich, absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern, in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

Derselben Ehre, zeitliches Glück und guten Namen wider alle Verläumdungen, und wodurch Ihnen sonst nachgestellet werden möchte, treulich und ungescheut zu verthätigen, und was der eine davon erfährt, seinen Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröfnen, sondern sich auch sonst desselben dawieder anzunehmen, und insgemein alles

dasjenige zu thun und zu beobachten, was einem Tugendhafften, ehrlichen und rechtschaffenem Ritter eignet und gebühret.

XII.

Die in diesem Artikel beschriebene Form des Kreuzes und Farbe des Bandes ist schon bei dem Orden S. 316 erwähnt worden.

XIII.

Ein solches Ordens-Creutz samt dem Ordens-Bande soll jeder Ritter so bald Wir ihn dazu benennet, und noch vor der Investitur bekommen. Wann er aber würcklich eingekleidet werden soll, so wird demselben, nachdem er GOtt zu Ehren, und zum Unterhalte des, in dieser Unserer Residentz Königsberg neu-angelegten Wäysen-Hauses funffzig Ducaten, zu Handen Unsers Ordens-Schatz Meisters baar erleget hat, von Unserm Ordens-Cantzler und den übrigen Ordens-Officirern die gantze Ordens Kleidung von Uns aber Selbsten die Ordens-Kette angeleget, in welcher völligen Ordens-Kleidung er auch hernach bey allen dazu benanten solennen Capituls-Versamlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV.

Die in diesem Artikel beschriebene Ritterkleidung s. m. S. 316 u. f.

XV.

Bey anderwärtigen Solennitäten aber, als Beylagern, Kindtauffen und Begräbnissen, so in Unserer Königl. Familie vorgehen, imgleichen wann Wir am ersten Oster- Pfingst- und Weynachts-Tage des Morgens, in Begleitung der je-

desmahl in Unserm Hoflager sich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen, soll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung, die grosse Ordens-Kette gehängt, und selbigen Tag getragen werden.

XVI.

Wann aber sonst bey Privat-Trauren oder Reisen die Ritter gemeine Mäntel, so den Orden bedecken, anlegen, so können Sie zu desselben Anzeige, einen grossen silbernen Stern, so wie er droben bereits bedeutet, auf solchen Mänteln tragen.

XVII.

Der gantze obbeschriebene Ordens-Ornat, bestehend in dem güldenen blau-emaillirten Kreutze, der güldenen Kette, dem Sammeten Ober- und Unter-Kleide, dem Hute mit Federn, und dem Ordens-Degen, welche Wir, nebst dem Statuten-Buche, jedem Ritter, bei seiner Einkleidung gegen seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen, muß bey tödtlichem Hintritt eines jedweden Ritters, innerhalb drey Monaten nach desselben Absterben, von seinen Erben, gegen Zurückgebung solchen Scheins, dieses Ordens bestelltem Schatz-Meister wieder eingeliefert werden:

Es stehet aber doch denen Erben des Abgelebten frey, bey der Leichbestattung des verstorbenen Ritters, zu desselben Ehren, das Ordens-Kreutz und die Kette auf einem Incarnat-Farben Sammeten Küssen der Leiche mit vortragen und nechst dem Sarge bey währender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

Wie Wir dann auch

XVIII.

XVIII.

wohl geschehen lassen können, daß ein jeder Ritter, zu Bezeigung, daß Er ein Mitglied dieses Unsers Ordens sey, sein angebohrnes gewöhnliches Wapen und Insiegel mit dieses Ordens-Kette, und unten anhangendem Kreutze auszieren möge.

XIX.

Damit aber bey denen Capitularischen Zusammenkünfften so wol bey der Procession zur Capelle, als bey dem Sitzen, Votiren, Unterschreiben, und sonsten der Ordnung halber, zwischen den Ordens-Brüdern kein Mißverstand und Streit entstehen, sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so vielmehr erhalten und befordert werden möge, so soll jedoch, ohne daß dieses sonsten dem einen oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Befügnissen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne, ein jeder Ritter, bey obgedachten Fällen, nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden seinen Platz nehmen, solche Einnehmung aber von dem Tage angerechnet werden, da dem neu-angehenden Ritter das Orange-Farbe Band mit dem Kreutze zugestellet worden;

Doch sind hievon die Könige, Churfürsten und Fürsten ausgenommen, und behalten dieselbe die nach ihrem Stande unter Ihnen hergebrachte Ordnung.

XX.

Zu beständigen Ordens-Capellen, in welchen die Ritter, im Namen des Allerhöchsten, jedesmal einzukleiden, und zugleich des Ordens Gottes-Dienst zu verrichten, haben Wir, sowol

in diesem Unserm Königreich Preussen, als auch in Unserer Chur- und Marck-Brandenburg, die in den Residentzien beyder Lande befindliche Schloß-Capellen gewidmet, damit wann, bey einfallenden Capituls-Tagen, Wir Uns allhie, oder in der Marck-Brandenburg befinden, sowol an dem einen als dem andern Ort, die Solennia des Ordens desto bequemlicher und anständiger begangen werden können.

XXI.

Welchergestalt aber bey solchen Capitularischen Versamlungen, sowol die Procession nach der Ordens-Capelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabey zu beobachten, deßhalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel verfassen lassen, dem darunter jedesmahl nachzugehen.

XXII.

Wenn Wir Königlichen, Chur- und Fürstlichen Personen, ohne daß Sie in Unserm Hof-Lager zugegen seyn, den Orden geben, so wird Ihnen solches durch ein Schreiben, so von dem Souverain unterschrieben, und von dem Ordens-Cantzler contrasiguiret, bekannt gemachet, und lässet entweder solcher König, Churfürst und Fürst durch eine an Uns, als des Ordens Souverain, thuende Abschickung, die Insignia des Ordens abholen, oder aber, Wir wollen Ihm dieselbe durch Unsern Ordens Ceremonien-Meister zusenden, und überliefern lassen;

Alle übrige aber, so in den Orden angenommen werden, müssen, zu Empfahung der Investitur, bei Unserm Hofe persöhnlich sich gestellen.

XXIII.

XXIII.

Der neue Ritter soll so fort bey seiner Aufnehmung in den Orden nicht allein seinen von zwey oder mehr Adelichen eydlich-bekräfftigten Stamm-Baum, sondern auch sein auf einer Kupfernen Taffel mit allen Farben und Zierathen ausgestrichenes Wapen, samt dessen Helm Zeichen und Schild-Decke, dem Ordens-Secretario einsenden, und hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens Protocoll einzutragen, das Wapen aber lässet der Ordens-Ceremonien-Meister in Unserer Ordens-Capelle an behörigem Ort anhefften.

XXIV.

Ein jeder Ritter soll täglich das Ordens-Kreutz an einem Orange-Farben-Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erschiene, vor das erstemahl, da solches geschicht, dem von Uns allhie in Königsberg gestifftetem neuen Waisen-Hause 50. Ducaten und das anderemahl 100. Ducaten erlegen, zum drittenmahl aber des Ordens gar verlustig erkläret werden.

XXV.

Alle die, welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, müssen nicht allein diejenigen Orden, so Sie vorhin schon erhalten haben möchten, zuvor ablegen, sondern auch nachgehends dabey keinen andern mehr mit annehmen, jedoch, daß die Könige, Churfürsten und Fürsten, welchen Wir in diesem Stück Ihren freyen Willen lassen, hierunter nicht mit begriffen;

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden, so weit derselbe unter die in Unserer

Chur- und Marck-Brandenburg belegene Balley Sonnenburg gehöret, von dieser Regul ausgenommen;

Und ob zwar also auch diejenige, welche vorhin mit Unserm Orden de la Generosité begnadigt gewesen, selbigen, wann Sie in diesen Unsern grossen Orden treten, ablegen und zurück geben.

So ist doch Unsere Meynung nicht, gedachten Unsern Orden de la Generosité dadurch gar aufzuheben, sondern gleich wie derselbe vielmehr denen, so ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beforderung in diesen neuen Orden dienen soll, also soll auch niemand den grossen Orden bekommen, der nicht vorher, wenigstens eine kurtze Frist, den Orden de la Generosité getragen.

XXVI.

Damit Wir auch diejenige von Unseren Vasallen und Unterthanen, welche Wir mit diesem Unserm Orden begnadigen, bey vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an der Hand haben mögen, so soll keinem von denselben frey stehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Auffenthalts an einen andern über zwanzig Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen, ohn daß Er zuforderst Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII.

Keine Ritter dieses Unsers Ordens vom schwartzen Adler, wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen seyn, sollen sich in einigem Kriege, Angriff und Ueberfall, wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der Kron, von andern befehdet und überzogen werden, gebrauchen lassen, und in keine Wege wider Uns und unser Königliches Haus die Waf-

Waffen führen, es wäre denn, daß Ihr Ober- und Landes-Herr selber und Persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre auf welchem Fall sie auch den Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

XXVIII.

Gleich wie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir diesen Unsern Orden theils bereits angenommen, theils künfftig noch annehmen möchten, alles Gutes, auch Hülffe und Beystand in ihren billigen Angelegenheiten versprechen und Uns dieser Unserer Mitglieder, dessen oberstes Haupt Wir Selber seyn, wider Männiglich kräfftigst annehmen wollen,

Also sind Wir auch entschlossen, wo nicht allen und jeden Ordens-Rittern jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten die nicht sonst mit geistlichen Beneficiis schon versehen sind, die künfftig in Unsern Landen zuerst sich erledigende Praelaturen und Canonicate, zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualificiren haben, vor allen andern zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bey diesem Unserm Orden besondere Commenthureyen zu stifften;

Es sollen aber alle diejenige Ritter, welche zu dergleichen Beneficiis gelangen, von deren Einkommen jährlich etwas Gewisses, zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen Residenz von Uns gestiffteten Wäysen-Hauses zahlen, auch nach Ihrem Tode das Einkommen des so genannten Gnaden-Jahres demselben überlassen.

XXIX.

Wir wollen auch einen jedem Ritter dieses Ordens in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten Befehlen und Schreiben, auch andern

Ausfertigungen, aus allen Unsern Cantzleyen den Titul:

Unsers schwartzen Adler-Ordens Ritter, ertheilen, denen Adelichen, in Ansehung dieses Ordens, das Prædicat: Edel beylegen, und ihnen insgesamt eben den Platz und den Vorsitz geben lassen, welchen die General-Lieutenants Unserer Armee hergebracht haben. Denen Ordens-Bedienten soll auch der Titul ihrer bey dem Orden habenden Charge aus Unsern Cantzleyen jedesmahl gegeben werden.

XXX.

Solte zwischen denen Ordens-Gliedern, wegen Ehren-Sachen oder des point d'honneur betreffend, Irrung und Streit entstehen, so sollen diejenige Ritter, so zuerst davon Nachricht bekommen, sich sofort ins Mittel schlagen, und die Sache in der Güte Brüderlich beyzulegen, allen möglichsten Fleiß anwenden;

Dafern aber solches nicht zu erhalten, so werden solche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Capitularischen Erörterung ausgestellet, da es denn bey demjenigen, so in versammeltem Ordens-Capitul, als einem souverainem Gericht, deßhalb gesprochen worden, ohne ferners Einwenden, sein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabey zuerkannt und auferleget worden, schlechterdings nachkommen muß.

XXXI.

Daferne auch, über alles Verhoffen, einer oder ander von den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen, und übel verhalten solte, daß er dem gantzen Orden ein Aergerniß und Schandfleck würde; So soll darüber ebenfalls von einem

ge-

gesamten Ordens-Capitul geurtheilet, dem Verbrecher behörige Straffe zuerkant, und, gestalten Sachen nach, bis zu würcklicher Abnehmung des Ordens, geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet, sondern dessen wieder beraubt werden

Welcher sich als einen Gottes-Lästerer und Atheisten aufgeführet,

Des Criminis Laesae Majestatis schuldig worden,

In einer Krieges-Begebenheit schändlich durchgangen,

Oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehandelt.

XXXII.

Gleich wie es einem wohl-eingerichteten Orden nicht allein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereichet, wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte und dabey vorfallende Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist,

Also ordnen und setzen Wir hiemit, daß auch dieser Unser Orden, zu Beobachtung seiner Geschäffte und Angelegenheiten, folgende Bediente haben soll:

1. Einen Ordens-Cantzler.
2. Einen Ordens-Ceremonien-Meister.
3. Einen Ordens-Schatz-Meister.
4. Einen Ordens-Secretarium,

Und

5. Zwey Ordens-Herolde.

XXXIII.

Zum Ordens-Cantzler, welcher jedesmahl ein Mit-Glied des Ordens seyn muß, haben

Wir vor diesesmahl Unsern Obersten Staats-Minister, Ober-Cämmerer, Ober-Stallmeister, General Oeconomie-Director, Ober Hauptmann aller Chatoul-Aempter, General-Erb-Postmeister, Marschalck von Preussen, wie auch Protector aller Unser Academien, den Grafen von Wartenberg, vornehmlich in dem Absehen bestellet, weil derselbe in dem Werck der nunmehr durch Gottes Segen, in Unser Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde, als dem Grunde und Ursprung dieses Unsers Königl. Ordens, Uns grosse Dienste geleistet hat, und soll derselbe, bey vorgehenden Capitularischen Zusammenkünfften, ausser seiner droben beschriebenen Ritterlichen Ordens-Kleidung und Ornat, jedesmal das grosse Ordens-Siegel in einem viereckigten Sammeten Beutel, auf welchem auswendig das Ordens-Wapen gesticket, am lincken Arm an einer güldenen Schnur, allernechst Unser, als des Ordens-Souverain, tragen, ausser dem auch dieses Ordens-Siegel wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seiner Verwahr haben, und alles, was in Ordens-Sachen ausgefertiget wird, in seiner Gegenwart besiegeln lassen;

Es soll auch derselbe alles, was bey Capituls-Tagen vorzustellen und zu erinnern ist, vortragen,

Auf die Beobachtungen des Ordens-Satzungen, und Statuten genaue Acht haben, und die übrige Ordens-Bediente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einigem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, daß solches in Zeiten geändert und abgestellet werde.

XXXIV.

Der Ordens-Secretarius hält über alles, was in Ordens-Sachen vorgehet, ein richtiges und vollständiges Protocoll, die Patenta so jedem Ritter, bey seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und was sonst in Ordens Sachen zu schreiben vorfällt, fertiget er aus.

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern in welcher eines jeden Name und Wapen, samt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellet worden, verzeichnet.

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffender Documenten, Briefschafften und Uhrkunden,

Er soll auch, wegen der Ahnen und Wapen, so ein jeder Ritter zu der Ordens-Regisiratur einschicken muß, und daß dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und deshalb bey dem Ordens-Cantzler nöthige Erinnerung thun.

XXXV.

Der Ceremonien-Meister hat bei vorgehenden Ordens-Solennitäten die Ceremonien unter des Cantzlers Direction zu reguliren, und daß alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe, Sorge zu tragen, die neue Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen, und zu introduciren, derselben einkommende Wapen an ihren Ort aufhengen zu lassen, die von der Ordens-Ritter Tode erhaltende Nachrichtung dem Ordens-Cantzler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derselben Wapen aus der Ordenscapelle Anstalt zu machen, auch von denen, unter des Ordens-Gliedern entstehenden Streitigkeiten,

keiten, sobald er Nachricht davon erhält, den Ordens-Cantzler zu benachrichtigen.

XXXVI.

Der Schatz-Meister soll diejenige Gelder, so Wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordens-Kleider, Ketten und übrige Ordens-Zeichen, so zu dem Orden gehören, in Verwahr halten, auch dieselbe, wann sie ausgegeben werden, von sich stellen, und, daß sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurück geliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch dahin sehen, daß dasjenige, was bey Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlet wird, und was Wir an Straffen und sonsten zu dem allhie gestifftetem neuen Wäysen-Hause durch diese Statuta verordnet haben, und ferner verordnen werden, demselben richtig gereichet und abgefolget werde.

XXXVII.

Die beyde Herolde sollen bey Processionen mit ihren Herolds Stäben vorangehen, wann Capituls-Tage gehalten werden, zur Hand seyn, und vor dem Zimmer, in welchem die Deliberationes gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verschickungen in Ordens-Sachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen deßhalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

XXXVIII.

Alle diese Ordens-Bediente müssen sich Uns, Unsern Nachkommen, auch sämtlichen Orden, mit einem Eyde verwandt machen, und schweren, daß sie des Ordens Aufnehmen, Ehre und

Bestes

Beſtes überall ſuchen, auch was in dieſen Statuten und der Beſtallung, die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden, enthalten, verordnet und befohlen iſt, getreulich beobachten wollen.

XXXIX.

Das Ordens-Siegel ſoll folgender geſtalt beſchaffen ſeyn: Auf der einen Seite ſtellet ſolches Unſer Königl. Wapen vor, mit deſſelben vornehmſten Feldern, und iſt ſelbiges mit der groſſen Ordens-Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet ſelbiges das Sinn-Bild des Ordens, mit dem Symbolo: SUUM CUIQUE, wie ſolches oben Art. XII. beſchrieben, und die Umſchrifft: MAGNUM SIGILLUM NOBILISSIMI ORDINIS AQUILAE BORUSSICAE.

XL.

Und ob gleich Unſere gnädigſte und ernſte Willens-Meynung iſt, daß über alle dieſe Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unſern Nachkommen, Königen in Preuſſen, und dieſes ſchwarzen Adler-Ordens Souverainen genau und eigentlich gehalten, der Orden bey denen ihm darin verliehenen Privilegien, Rechten und Praerogativen geſchützet, und dawider im geringſten nicht gehandelt werden ſoll,

So behalten wir dennoch Uns und ſolchen Unſern Nachkommen bevor, darin, nach Gelegenheit der Zeit, und anderer bewegenden Urſachen und Umſtände, ſothane Enderung zu machen, auch bey vorfallenden Gelegenheiten dergeſtalt zu dispenſiren, als Wir und Unſere Nachkommen,

men, aus höchster unbeschrenckter Macht, solches gutfinden werden.

Des zur Uhrkunde, haben Wir diese Ordens-Statuta mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Königliches Ordens-Siegel daran hangen lassen. So geschehen in dieser Unserer Königlichen Residentz Königsberg, am Tage Unserer Krönung, welcher ist der 18te Januarii, nach Christi Unsers Erlösers Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert und Erstem Jahre.

Der Orden des eisernen Kreuzes wurde im Jahre 1813 von König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, bei Gelegenheit des neu begonnenen Kampfes mit den Franzosen, gestiftet. Das Nähere über die Stiftung besagt nachstehende Urkunde.

Urkunde, den Orden des eisernen Kreuzes betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

In der jetzigen grossen Katastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt den hohen Muth, welcher jede Brust belebte, und welcher nur, auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend, ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder

im

im wirklichen Kampfe mit dem Feinde, oder außerdem, im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit, erworben wird, besonders auszuzeichnen, und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Dem gemäß verordnen Wir wie folget:

1. Die, nur für diesen Krieg bestehende, Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist

das eiserne Kreuz

von zwei Classen und einem Groß-Kreuze.

2. Beide Classen haben ein ganz gleiches in Silber gefaßtes schwarzes Kreuz von Gußeisen, Fig. 7156 die Vorderseite ohne Inschrift. die Kehrseite zu oberst Unser Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter, und unten die Jahreszahl 1813, und beide Classen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung auf der linken Brust; und das Groß-Kreuz, noch einmal so groß als das der beiden Classen, wird an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung um den Hals getragen.

3. Die Militär-Ehrenzeichen erster und zweiter Classe werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben; auch wird die Ertheilung des rothen Adler-Ordens zweiter und dritter Classe, so wie des Ordens pour le mérite, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das eiserne Kreuz ersetzt diese Orden und Ehrenzeichen, und wird durchgängig von Höheren und Geringern auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Classen getragen. Der Orden pour le mérite wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4.

4. Die zweite Classe des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden: die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5. Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche Orden und Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Classe erhalten können.

6. Das Groß-Kreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muß, desgleichen für die Wegnahme einer bedeutenden Festung, oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Commandirende erhalten.

7. Die jetzt schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuze zusammen getragen.

8. Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitze des Ehrenzeichens erster und zweiter Classe verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Classe besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz der zweiten Classe erhalten: jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besitze des Ehrenzeichens erster Classe verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9. In Rücksicht der Art des verwirkten Verlustes dieser Auszeichnung hat es bei den in Ansehung Unserer Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Wir

Wir wollen nun noch die Denkmünze, welche in eben diesem Kampfe den tapfern Vaterlandsvertheidigern verliehen wurde, hier anführen.

Stiftung der Denkmünze.

Das verhängnißvolle Jahr 1813 neigt sich seinem Ende. In seinen thatenreichen Abschnitten wurde der schwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergeßlich glorreiche Weise, unter Gottes Beistand, bis an den Rhein vollbracht. Der Feind ist über den Rhein gewiesen, und die von ihm noch besetzten Vesten fallen.

Alle Meine tapfern Krieger haben sich eines Andenkens dieses ewig denkwürdigen Jahres würdig bewiesen. Für Auszeichnung des Einzelnen ist das eiserne Kreuz gestiftet. Aber jeder, der in diesem Kampfe vorwurfsfrei mitgefochten hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen, vom dankbaren Vaterlande geweiht, und Ich habe deshalb beschlossen, eine solche Denkmünze aus dem Metall eroberter Geschütze, mit einer passenden Inschrift und mit der Jahreszahl 1813, prägen zu lassen, die an einem Bande, dessen Farbe Ich noch bestimmen will, am Knopfloche getragen werden, und die nach errungenem ehrenvollen Frieden jeder Meiner Krieger ohne Ausnahme erhalten soll, der im Felde oder vor einer Festung wirklich mitgefochten, und der während der Dauer des jetzigen Krieges seinen Pflichten treu geblieben ist, und sich keines Excesses schuldig gemacht hat. Das Jahr 1814 wird — wir dürfen es unter Gottes fernerem Beistande hoffen — die Thatenreihe glorreich schließen, und dann ist dieses ehrende Denkzeichen auch diesem

Jahre geweiht. Wer in beiden Jahren mitgekämpft erhält die Denkmünze auch mit der zweifachen Jahreszahl.

Die General Ordenscommission hat unterm 31. Aug. 1814, zu dem Zwecke, daß das eiserne Kreuz und die Denkmünze nur von denjenigen getragen werden dürfen, welche dazu berechtiget sind auf Befehl des Königs verordnet, daß zwar sowohl das Band zu den Denkmünzen, als das Band zu dem eisernen Kreuze, und die eisernen Kreuze selbst verkauft werden dürfen. Seine Majestät haben dabei erklärt: daß dieses um so unbedenklicher sei, da die im Dienste befindlichen Militärpersonen unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten stehen, die also von selbst darauf wachen werden, daß niemand unbefugt eine Auszeichnung trage. Nur bei verabschiedeten Militärpersonen und bei Civilpersonen muß, nach dem ausdrücklichen Befehle des Königs, die Einschränkung eintreten, daß ihnen Kreuze und Bänder zu denselben, und Bänder zu den Denkmünzen nicht ohne Vorzeigung von Zeugnissen verkauft werden dürfen, welche Zeugnisse in Ansehung der eisernen Kreuze von der General-Ordens-Commission, in Ansehung der Denkmünzen von den Militär-Behörden ertheilet werden sollen.

Vergehungen der Soldaten, welche Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, sollen den Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813, 1814 und 1815 zur Folge haben, und dieselbe soll an die General-Ordens-Commission eingesandt werden. Wenn aber bei geringern Vergehen, außer dem Verluste des Nationalzeichens, nur auf Festungsstrafe in der Strafabtheilung eines Garnison-Bataillons zu erkennen ist, so soll das Erkenntniß zwar ebenfalls

falls auf den Verlust der Denkmünze gerichtet, die letztere aber bei dem Regimente aufbewahrt, und im Fall der Sträfling nach ausgestandener Strafe, wegen bewiesener Besserung, zur Versetzung in die erste Classe des Soldatenstandes in Vorschlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für den Krieg verlustig erklärt worden sei, damit vom Könige bestimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derselben würdig ist oder nicht.

Um das Andenken derer, welche an den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 Theil genommen haben, möglichst zu erhalten, hat der König unterm 7. Febr. 1815 bestimmt, daß die für diese Feldzüge gestifteten Denkmünzen, nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen. Eben so sollen von allen Besitzern der Denkmünze, sobald sie das stehende Heer verlassen, in den Kirchspielen ganz einfach angefertigte Namenverzeichnisse geführt und zur bessern Uebersicht in den Sakristeien angeheftet werden. Wer nach der Verordnung vom 30. Oct. der Denkmünze verlustig geht, wird aus dem Verzeichnisse gestrichen, und die Denkmünze muß in solchem Fall an die General-Ordens Commission durch die Ortsbehörde eingesandt werden.

Die Medaille, Fig. 7157, hat auf der Hauptseite die Inschrift: Preußens tapfern Kriegern, auf der Kehrseite: Gott war mit uns; Ihm sey die Ehre und am Rande Aus erobertem Geschütz; sie wird an einem etwas breiten orangefarbenen Band mit weißer durch zwei schwarze Streifen eingeschlossener Einfassung getragen.

Der Luiſen Orden wurde vom König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1814. zum Andenken der raſtlos thätigen Mitwirkung preußiſcher Frauen zur Beendung des glorreichen Kampfes für Deutſchlands Befreiung von dem Joche der Franzoſen, geſtiftet. Dieſer Orden wird nur von Frauen getragen und nur denen verliehen, die ſich beſonders verdient um die Pflege ꝛc. ſowohl verwundeter als noch thätiger Krieger in dieſem Kampfe gemacht hatten. Das Nähere über dieſen Orden beſagt die nachſtehende Urkunde.

Urkunde

über die Stiftung des Louiſenordens.

Potsdam den 3. Auguſt 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. ſ. w.

Als die Männer Unſerer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden ſie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labſal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Beſorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlornen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu ſtillen; und ihre weſentlichen Hülfsleiſtungen für den großen Zweck wurden nirgends vermißt. Unmöglich iſt es, dieſe Handlungen des ſtillen Verdienſtes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit ſchmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienſt beſonders anerkannt iſt.

Wir

Wir verordnen hierdurch Folgendes:

1. Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen

Louisen-Orden,

den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuze, Fig. 7158, bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813 und 1814.

2. Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

3. Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst naturalisirt sind.

4. Die Zahl derselben ist auf Ein Hundert beschränkt.

5. Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches, unter dem Vorsitze der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit, aus vier Frauen, der Staats-Ministerin Gräfin v. Arnim, der Generalin v. Boguslawsky, der Ehegattin des Kaufmanns Welper und der Wittwe des Bildhauers Eben bestehen soll.

6. Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wieder gewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingange dieser Stiftungs-Urkunde angedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorgfältig prüfen, aus der Gesammtzahl derjenigen, welche entschieden die würdigsten

digsten sind, bis auf die obgedachte Zahl, auswählen, und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

7. Zu der hierzu erforderlichen Geschäftsführung bestellen wir hierdurch den Hofmarschall Grafen v. d. Gröben.

8. Ueber den Verlust des Ordens werden Wir, nach eingeholtem Gutachten des Capitels, Allerhöchstselbst entscheiden, wenn, wider Erwarten, Verschuldungen vorkommen sollten, die, nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften, den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

Wir wollen nun noch, zur Vollständigkeit der Orden und Ehrenzeichen unseres Vaterlandes, die von unserm Könige vor der Schlacht bei Jena 1806 gegebene erste Verordnung wegen der Verdienst-Medaillen, so wie den im Jahre 1814 zu Wien gegebenen Befehl der Verwandlung der goldenen Militär-Verdienst-Medaillen, als auch des allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse in ein silbernes Kreuz, hier anführen.

Verordnung

wegen der Verdienst-Medaillen bei dem Militair,

vom 30sten September 1806.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben Sich durch eine mehrjährige Erfahrung von dem Nutzen überzeugt, welchen die in Ihrer Armee bestehende Einrichtung, das Krieger-Verdienst durch Ehren-Medaillen auszuzeichnen, dem

dem Staate geleistet hat. Der Muth Ihrer Truppen hat darin einen neuen Antrieb gefunden, in Thaten zu wetteifern, um sich dieser Auszeichnung werth zu machen, und die Gerechtigkeit erheischt, ihnen solche zu erhalten. Allerhöchstdieselben erachten es demnach dem hohen Ehrgefühl der Vertheidiger des Staats angemessen, nicht nur die Bedingungen, unter welchen ihren Thaten ein gegründeter Anspruch auf die Verdienst-Medaille zustehet, öffentlich bekannt zu machen, und dadurch zu beweisen, daß nur Gerechtigkeit, nicht Willkühr, bei der Verleihung herrschen dürfe, sondern auch dieser Belohnung den höchsten Werth dadurch zu geben, daß sie als ein unbezweifeltes Merkmal einer ausgezeichneten kriegerischen That geehrt werden müsse.

Um diesen großen Zweck desto sicherer zu erreichen, setzen Seine Majestät hiermit folgende Vorschriften fest:

1) Nur der allein kann die Verdienst-Medaille erhalten, der sich durch eine besonders tapfere Handlung hervorgethan hat. Nicht Raubbegierde, noch sonst eine unedle Absicht, darf ihn dazu vermogt haben, die That muß vielmehr lediglich zum Besten des Dienstes oder der Kameraden unternommen worden seyn. In der Regel kann kein während der Aktion in Reih und Glied gehender Mann Ansprüche auf das Ehrenzeichen machen, es sey denn, daß er sich persönlich auf eine ganz vorzügliche Art ausgezeichnet hätte. Persönliche Auszeichnung ist unumgänglich erforderlich, und damit keine Begünstigungen statt finden können, die That auch auf keine Weise zwei-

deutig bleibe, so muß sie durch das Zeugniß, nicht allein der Vorgesetzten, sondern auch selbst der Kameraden bestätigt seyn.

2) Hat sich jemand durch eine kühne besonders tapfere Handlung persönlich ausgezeichnet, und ist sie auf vorbestimmte Art bestätigt, so wird sie dem kommandirenden Generale angezeigt, und wenn dieser sie des Ehrenzeichens würdig erkennt, so empfängt der, der sie beging, aus den Händen seines Kommandeurs, in der Versammlung der ganzen Kompagnie, und zwar das erste Mal ohne Rücksicht, ob er Unterofficier oder Gemeiner ist, die silberne Medaille an einem schwarzen weißgeränderten Bande. Zeichnet sich ein solcher zum zweiten Male noch vorzüglicher aus, so erhält er auf eben die feierliche Art gleichfalls ohne Unterschied, ob Unterofficier oder Gemeiner, gegen Rückgabe der silbernen die goldne Medaille, die ebenfalls an einem schwarzen weißgeränderten Bande getragen wird.

Auf diese Weise hört die bisherige Einrichtung, nach welcher der Unterofficier jedesmal die goldene, der Gemeine aber die silberne Medaille erhielt, von jetzt an, gänzlich auf. Die letztere wird nunmehr zur Aufmunterung dienen, sich auch der erstern würdig zu machen.

3) Mit der goldenen Medaille soll eine Zulage von 1 Rthlr. monatlich verbunden seyn, welche das Ober-Kriegs-Kollegium anweisen wird.

Ein Invalider, der die goldene Medaille besitzt, behält mit derselben seine Zulage, auch wenn er eine Militair-Versorgung, als: den Gnadenthaler, im Invalidenhause, bei einer Invaliden-

Kompagnie u. s. w. erhält; wenn aber ein solcher mit einer Civilbedienung versorgt wird, so behält er zwar die Medaille, verliert aber die Zulage.

Jeder Soldat, der, ohne invalide zu seyn, verabschiedet wird, behält zwar die Medaille; der mit der goldenen Medaille versehene verliert aber die damit verbundene Zulage, diejenigen Kantonnisten ausgenommen, welche wegen zwanzigjähriger Dienstzeit entlassen werden; diese sollen mit ihrer goldenen Medaille auch die Zulage behalten.

Ein Beurlaubter oder im Lazareth befindlicher Kranker erhält seine Zulage unverkürzt, wenn gleich ihm das Traktement abgerechnet wird.

4) Stirbt ein Soldat mit der goldnen oder silbernen Medaille, so muß sie dem Chef zugestellt werden, der sie an das Ober-Kriegs-Kollegium einschickt; hinterläßt derselbe aber Weib oder Kind, so fällt ihnen die Medaille zu.

Ein gleiches gilt auch von den bereits verabschiedeten Soldaten.

5) Ein Soldat mit der Medaille darf keine Stockschläge erhalten, sondern wird höchstens mit Fuchtel bestraft.

6) Wenn sich aber ein solcher grobe Exceſſe erlauben sollte, auf welche Spießruthenstrafe steht, so wird ihm die Medaille und die damit verbundene Zulage abgenommen; verkauft oder verspielt jemand seine Medaille, so verliert er mit der goldenen auch sogleich seine Zulage.

7) Wird ein Soldat, welcher die Medaille hat, zum Officier befördert, so trägt er sie

auch als solcher noch; er verliert aber, wenn er die goldene besitzt, die damit verknüpfte Zulage.

8) Um endlich alle diejenigen, welche sich die Medaille erworben haben, öffentlich noch mehr auszuzeichnen, und sie zum immerwährenden Andenken auch noch den Nachkommen im Gedächtniß zu erhalten, sollen die Namen derselben von einem jeden Regimente oder Bataillon besonders auf einer Tafel verzeichnet werden, welche in der Kirche aufgehängt wird, zu welcher sich das Regiment oder Bataillon in den Friedensgarnison hält.

Da nun bei dieser neuen Einrichtung vielerlei Vorzüge mit dem Besitze der Verdienst-Medaillen verknüpft sind, so soll bei Austheilung derselben einzig und allein nach obigen Bestimmungen verfahren werden, und machen Seine Königliche Majestät die kommandirenden Officiere hauptsächlich für die strengste Unpartheilichkeit verantwortlich.

Uebrigens tragen alle diejenigen, welche bereits Medaillen besitzen, sie wie bisher an einem schwarzen Bande, und können auf die Zulagen, so wie auf die übrigen mit den neuen Medaillen verknüpften Vorzüge keine Ansprüche machen; sie sollen aber denen gleich geachtet werden, welche nach diesen neuen Bestimmungen die silberne Medaille erhalten haben, und also, wenn sie sich wieder auszeichnen, ohne Unterschied, ob sie die goldene oder silberne Medaille haben, gegen Rückgabe derselben, die neue goldene Medaille und die damit verbundene Zulage erhalten.

Königlicher Befehl der Verwandlung der goldenen Militair-Verdienst-Medaillen als auch des allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse in ein silbernes Kreuz.

Wien, den 30. Sept. 1814.

Ich habe beschlossen, sowohl die goldene Militär Verdienst-Medaille, als auch das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse, in ein silbernes Kreuz zu verwandeln, welches von jetzt an, statt der goldenen Militär-Verdienst Medaille und als allgemeines Ehrenzeichen erster Klasse, ausgegeben werden soll. Die Figur dieses silbernen Kreuzes soll dieselbe sein, welche der rothe Adler-Orden dritter Klasse hat, nur um einige Linien kleiner, und das runde Mittelschild soll die Inschrift: Verdienst um den Staat, ganz ausgeschrieben oder abgekürzt, je nachdem der Raum es gestatter, die Rückseite aber Meinen Namenszug mit der Krone, wie das Kreuz des rothen Adler Ordens dritter Klasse, erhalten. Wird dieses silberne Kreuz künftighin, nach den bestehenden Grundsätzen, für Militär-Verdienst ausgegeben, so geschieht solches an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wie bisher die goldene Verdienst-Medaille; als allgemeines Ehrenzeichen erster Klasse wird es an dem Bande des rothen Adler-Ordens dritter Klasse getragen.

Die General-Ordens-Commission hat dieß zur Kenntniß des Publikums zu bringen und, was sonst erforderlich ist, zu verfügen.

Der Orden des Hahnes und des Hundes bei den Franzosen, dessen Stiftungsjahr ungewiß ist, wird von den Geschichtschreibern dem berühmten Hause Montmorency zugeeignet. Andreas du Chesne, der die genealogische Geschichte

schichte so vieler vornehmen Familien in Frankreich aufgezeichnet hat, hat auch dieses Haus weitläuftig beschrieben und sagt, daß Carl von Montmorency diesen Orden, dessen Kette aus Hirschköpfen bestanden, an welcher eine goldne Münze mit dem Gepräge eines Hundes gehangen habe; aus Liebe zu seiner Gemahlin Jeanne de Roucy, welche in ihrem Wappen vier Hirsche geführt, gestiftet habe.

Der Orden des Sterns in Frankreich, soll von König Robert dem Andächtigen, im Jahre 1022 im Monat August zur Ehre der Mutter Gottes gestiftet worden seyn, und aus dreißig Rittern bestanden haben, deren Großmeister jedesmal der König von Frankreich war.

Die Ritter trugen einen Mantel von weißem Damast und auf selbigem nahe bei der Brust auf der linken Seite einen mit Gold gestickten fünfeckigten Stern. Das Ordenszeichen bestand aus drei goldenen mit Rosen unterflochtenen und weiß und roth emaillirten Ketten, an welchen ein goldner Stern hing.

Dieser Orden hat bis auf Philipp von Valois gedauert, wo er wegen der unaufhörlichen Kriege der Franzosen mit den Engländern unterbrochen wurde; er wurde aber im Jahre 1352 von Johann des Philipps Sohn wieder erneuert, welcher den Rittern das Haus Saint Owen de Clichy bei Saint-Denys unweit Paris als einen Sitz des Ordens gab. Im Jahre 1487 wurde er aber von König Karl den 7ten gänzlich aufgehoben, da er schlechten Edelleuten und Soldaten ertheilt worden und dadurch herabgesunken war. Karl der 7te ertheilte ihn, beim Aufheben, dem Hauptmann der Schaarwache zu Paris mit dem Beding, daß er ihn künftig nur allein tragen

gen sollte, und darum wurde er auch Le Chevalier de Guet genannt, und seine Leibschützen trugen auf ihren Satteldecken einen weißen mit Gold gestickten Stern bis zu der Revolution 1789.

Der Orden von der Genester-Blume wurde von Ludwig dem 9ten oder Heiligen in Frankreich im Jahre 1234 gestiftet. Die Ritter trugen ein goldenes Lilienkreuz an einer Kette, welche aus in einander geflochtenen Genesterblumen und in Rautensteinen eingeschlossenen weiß emaillirten Lilien bestand. Auf dem Kreuze befand sich die Inschrift Exaltat humiles. Nach einigen alten französischen Schriftstellern, besonders nach dem Peter von St. Julien, wird Karl der 7te als Stifter dieses Ordens genannt, jedoch ist es, bei den unzuverläßigen Angaben, nicht zu glauben.

Der Orden des Schiffes und des zunehmenden doppelten Mondes, wurde auch von Ludwig dem Heiligen im Jahre 1209 in Sicilien, gerade als er nach Afrika abreisen wollte, gestiftet. Die Ritter trugen eine Kette an welcher doppelte goldene Muscheln und doppelte schräge halbe Monden von Silber hingen, wie auch ein Schild, worin ein goldenes Schiff zu sehen war. So hatte auch Renatus von Anjou König von Jerusalem und Sicilien einen Orden des halben Mondes zu Angiers im Jahre 1464, und wie andere wollen 1448, gestiftet, und den S. Mauritius zum Beschützer davon erkoren. Die Ritter trugen auf ihrem Mantel einen goldenen halben Mond, an welchem soviel schmale Stückchen Gold befestiget waren, als die Ritter in Treffen oder Belagerungen sich befunden hatten. Der oben erwähnte wird sehr oft mit diesen

sem verwechselt, so daß einige glauben, daß beide nur einen ausmachten.

Der Distelorden in Frankreich hat Ludwig den 2ten Herzog von Bourbon zum Stifter. Die Einführung des Ordens geschah am Neujahrs-Tage des Jahrs 1370, wo der Stifter sich mit der Tochter des Grafen von Auvergne vermählte und den Orden der Jungfrau Maria widmete. Die Herzöge von Bourbon waren Großmeister desselben; der Ritter waren sechs und zwanzig, sie trugen an einer goldnen aus Rauten bestehenden Kette, in welcher das Wort Esperance zweimal eingeflochten war, ein aus selbigem Metall verfertigten Schild, auf welchem die Mutter Gottes mit einer Glorie umgeben, mit zwölf silbernen Sternen gekrönt und einen halben Mond zu ihren Füßen abgebildet war. Unten am Schilde hing ein Distelknopf. Die Hauptabsicht des Ordens war dem Bourbonischen Hause, welches damals in großer Feindschaft mit dem Burgundischen lebte, eine starke Partei zu verschaffen. In Hinsicht der Ordenskleidung hat er eine große Aehnlichkeit mit dem des Hosenbandes in England.

Der Orden des Gürtels der Hoffnung in Frankreich wurde von Karl dem 6ten zur Ehre unserer lieben Frauen, die ihn, als er sich auf der Jagd verirrt hatte, zu rechte geholfen haben sollten, gestiftet. Menestrier schreibt aber die Erfindung dieses Ordens dem Herzoge Ludwig von Bourbon zu.

Der Orden von dem Stachelschweine in Frankreich wurde von Ludwig Herzog von Orleans im Jahre 1393 bei der Taufe seines ältesten Sohnes Carls gestiftet, andere wollen aber diese Stiftung seinem Sohne um das Jahr

1430

1430 zuschreiben, welches letztere aber wenig Glauben verdient. Die Ritter, mit Inbegriff des Stifters, 25 an der Zahl, trugen eine dreifache goldene Kette um den Hals, woran ein goldenes Stachelschwein mit der Ueberschrift hing: Cominus et eminus.

Der Orden des grünen Schildes in Frankreich wurde von dem Marschall Boucicault, zur Zeit Karls des 6ten Königs in Frankreich, am Ende des 14ten Jahrhunderts den edlen Frauen zur Liebe gestiftet. Die Zahl der Ritter bestand nach einigen aus 12 nach andern aus 13. Sie trugen um den Arm, als Zeichen des Ordens, einen goldenen grün emaillirten Schild, auf welchem ein weiß gekleidetes Frauenzimmer abgebildet war. Ihre Pflicht war die Ehre und das Vermögen gekränkter Matronen zu vertheidigen und zu beschützen. Da aber Karl von Albret, des Königs Schwester Sohn in diesen Orden trat, so lehnte es der Stifter aus Bescheidenheit ab das Oberhaupt des Ordens zu seyn, um ihm nicht den Vorzug zu rauben. Nach dem Theod. Godefroy, der die Gesetze dieses Ordens weitläuftig anführt, geschah die Stiftung am 11ten April 1399.

Der Orden des St. Michaels in Frankreich wurde von Ludwig dem 11ten im Jahre 1469 zu Amboise dem heiligen Michael, als dem Protector des Königreichs, zu Ehren gestiftet. Peter Mathieu, der weitläuftig in der Lebensbeschreibung dieses Königs davon handelt, meint der König habe diesen Orden nur darum gestiftet, um die damals widerspenstigen Gemüther der Großen an sich zu ziehen, um dadurch den vielfältigen Spaltungen ein Ende zu machen. Die Ordenskette, welche 200 Gold-Kronen wog, bestand

stand aus zusammengeflochtenen Muscheln, woran ein Schild mit dem Bilde des heil. Michaels hing worunter folgende Worte standen: Immensi tremor Oceani. Alexander der 6te hat nachher auf Begehren Karls des 8ten im Jahre 1496 diesen Orden bestätigt. Nach dem Colombiere hat schon Karl der 7te, der Vater des Ludwigs, den Erz-Engel Michael zum Patron Frankreichs erwählt und dies aus der Ursache, weil im Jahre 1428, als die Engländer Orleans belagerten, selbiger vor den Franzosen fechtend gesehen worden, in welcher Hinsicht auch das Bild von ihm in seine Leibfahne gesetzt worden, mit den aus dem Daniel gezogenen Worten: Ecce Michael unus de principibus primus verit in adjutorium meum, und; Nemo est adjutor meus in omnibus, nisi Michael princeps noster. Dieser Karl soll schon damals, diesen Orden aufzurichten gelobt haben, welches aber durch den Tod verhindert wurde. Das Fest des Ordens ward ehemals am St. Michaels Tage zu Mont-Saint Michel in der Normandie gehalten. Anfangs waren nur 36 Ritter, aber nachher haben sie sich auf 300 erstreckt. Dieser Orden ward zuletzt, da viele Unwürdige darin aufgenommen wurden, der Orden vor alle Bestigen genannt. Er verlosch aber doch nicht ganz, obgleich Heinrich der 3te den Orden des heiligen Geistes stiftete. Nach der Stiftung dieses Ordens wurde es mit den Rittern so gehalten, daß die Ritter des heil. Geistes, den Abend vorher, ehe sie solchen bekamen, erst in den Orden des heiligen Michaels treten müssen, warum sie auch Chevaliers des Ordres du Roi genannt werden. Der König pflegt auch andere, besonders Ausländer, die sich

um

um die Krone von Frankreich verdient gemacht haben, mit dem Orden des heil. Michaels zu belohnen. Es wurden auch in diesen Orden Protestanten aufgenommen, welches bei dem heil. Geistorden nicht geschah. Im Jahre 1665 wurde eine neue Verordnung in Betreff dieses Ordens erlassen, nach welcher auch die Reformirten für die Folge davon ausgeschlossen wurden.

Der Orden des heiligen Geistes in Frankreich wurde vom König Heinrich III. im Jahre 1579 am 1sten Januar gestiftet. Die Hauptabsicht bei Stiftung dieses Ordens war, die Gemüther des damals durch den heiligen Bund und die guisische Faction von dem Könige abgewendeten Adels wieder an sich zu ziehen, und auch dem fast verfallenen St. Michaels-Orden einen neuen an die Seite zu setzen, der durch sparsamere Austheilung ein größeres Ansehn erhielt. Andere wollen aber die Stiftung dieses Ordens einen andern Grund beilegen, indem sie in den von Heinrich dem 3ten, in das Halsband eingerückten, von Heinrich dem 4ten aber nachher geänderten Buchstaben ein Liebes-Geheimniß finden wollen, da besonders in der Zeit die Liebeshändel an dem französischen Hofe sehr im Schwunge waren. Das Halsband der Ritter bestand damals aus goldnen Flammen von sich werfenden und roth emaillirten Lilien, zwischen welchen drei goldene weiß emaillirte Buchstaben sich befanden. Die erste war ein in einander geflochtenes H und Griechisches Δ, welches man auf den Namen des Königs Heinrich und der Königin Louise deutete. In die andern hat sich aber nach dem Palliot niemand finden können.

Nach der Zeit bestand das Ordenszeichen aus eben dergleichen Lilien und aus dazwischen

gekröntem und Flammen von sich werfenden H, und verschiedenen Siegeszeichen. Unten an dem Halsbande hängt ein achteckichtes goldnes, an den Ecken weiß emaillirtes Kreuz, in dessen Mitte sich eine Taube, auf der andern Seite aber das Bild des heiligen Michaels, wie er den Drachen unter die Füße tritt, befindet. Das Bild des heiligen Michaels befand sich darum auf dem Kreuze, weil die Ritter des heil. Geistordens auch zugleich Ritter des Ordens von St. Michael sind. Der Orden hat den Namen des heiligen Geistes darum bekommen, weil der König das Pfingstfest als besonders glücklich für sich ansah, da er nicht nur an selbigem geboren, sondern auch zum König von Polen erwählet, und nach dem Tode seines Bruders Karls des 9ten zur französischen Krone gelangte.

Die Ritter tragen an den gewöhnlichen Ceremonien- und Festtagen einen langen mit Gold und Silber rund herum bordirten Mantel von schwarzem Sammet; die Stickerei der Einfassung besteht aus goldnen Lilien und Zweifels-Knoten; das Uebrige des Mantels ist mit goldnen Flammen besetzt. Ueber dem Mantel tragen sie eine kleine Scheibe von grün überzogenem Silberblech auf welchem sich silberne Tauben befinden; beide sind mit orangefarbenem Atlas gefüttert. Die Hosen sind aufgeschürzt und das Wamms weiß oder Orangefarbe. Auf dem Kopf tragen sie eine schwarze Mütze mit weißen Reigerfedern. Das große Ordens-Halsband tragen die Ritter nur bei den vornehmsten Ceremonien und an den hohen Festtagen, außer selbigen nur das bloße Ordens-Kreuz an der linken Seite, an einem himmelblauen Bande; weswegen man auch in Frankreich sagt: Er wird das

Cor-

Cordon bleu (das blaue Band) bekommen, das heißt, er wird Ritter von dem heiligen Geiste werden. Auf den ordentlichen Mänteln tragen sie dasselbe oben erwähnte Kreuz sehr groß in Silber gestickt.

Das jährliche Ordensfest wird gewöhnlich am Neujahrstage gefeiert, jedoch wird den letzten Tag des vorhergehenden Jahres jedesmal eine Vesper gehalten, bei der sich die Ritter einstellen müssen. Der Ort, wo sie sich versammeln, ist gewöhnlich die Kirche der Augustiner zu Paris, doch wurden unter den letzteren Königen vor der Revolution die Versammlung anderwärts gehalten. Der Orden besteht nur aus hundert Rittern; die Könige von Frankreich sind Großmeister desselben, auch sollen vier Cardinäle und vier Erz-Bischöfe oder Bischöfe als Commentur darin seyn, dann ein Groß Almoseniер, ein Canzler, ein Schatzmeister, ein Secretär und ein Herold. Uebrigens soll dieser Orden aus lauter Edelleuten vom alten Adel bestehen.

Der Orden der christlichen Liebe in Frankreich, wurde auch von Heinrich dem Dritten zum Unterhalt der verarmten Hauptleute und verlahmten Soldaten gestiftet, und ihnen zum Unterhalt die Einkommen der Hospitäler und Lazarete in Frankreich zugeeignet. Das Stiftungsjahr ist ungewiß. Die Ritter trugen ein ankerförmiges in weißen Atlas oder Täffent gesticktes und mit blauer Seide bordirtes Kreuz, in dessen Mitte eine aus blauem Taffent gestickte Raute mit einer goldnen Lilie zu sehen war. Die Umschrift auf dem Kreuze in französischer Sprache heißt: Pour avoir fidelement servi. König Heinrich der 4te soll diese Einrichtung zu ihrer Vollkommenheit gebracht haben, und

das Haus der christlichen Liebe, welches sich in der Vorstadt Marcell in Paris befindet, soll daher rühren.

Der Orden der heiligen Magdalena in Frankreich, wurde im Jahre 1614 von Jean Ghesnel einem Edelmann aus Bretagne, nachdem er aus dem Morgenlande zurückam, gestiftet. Dieser Orden sollte vornehmlich zur Ausrottung der damals in Frankreich sehr im Schwunge gehenden Balgereien dienen, und zur Ehre Gottes und zum Dienste des Königs eingerichtet seyn. Das Halsband sollte aus den doppelt zusammengeflochtenen Buchstaben M.A und A, zwischen welchen doppelte mit Pfeilen durchschossene Herzen sich befänden, bestehen, und alles weiß und blau emaillirt seyn; das Kreuz sollte Lilienförmig seyn, und der unterste Theil auf einem halben Monde ruhen; rings herum sollten aber aus den Lilien Palmenzweige hervorgehen und in der Mitte das Bild der heil. Magdalena sich befinden, mit der Umschrift: L'Amour de Dieu est pacifique. Dieses trug Chesnel dem König Ludwig dem 13ten vor; es scheint aber nach dem Favyn, als wenn der Stifter bei Hofe wenig Beifall mit diesem Orden erhalten hat, da er auch bald verlosch und dieser einzige Magdalenen-Ritter, wie sich der Stifter nannte, soll seine Tage in einer Einöde, unter dem Titel des friedfertigen Einsiedlers der heil. Magdalena, beschlossen haben.

Der Orden des heiligen Ludwigs in Frankreich, dessen Stifter Ludwig der 14te war, ist schon im Artikel Kriegs-Orden Th. 51, S. 451 berührt worden.

Der Orden der Ehrenlegion (Légion d'Honneur) in Frankreich. Die Ehrenlegion wurde

wurde am 19. Mai 1802 vom Kaiser Napoleon, damahls noch erster Konsul, in der Absicht gestiftet, um Militär- und Zivilverdienste, überhaupt ausgezeichnete Talente und große Tugenden zu belohnen. Kein Staatsbürger ist seiner Geburt, seines Standes oder seines Religionsbekenntnisses wegen von diesem Orden ausgeschlossen; das Verdienst allein begründet die Ansprüche auf denselben.

Die Ehrenlegion bestehet aus einem großen Verwaltungsrathe und aus sechzehn Kohorten. Der Kaiser ist Oberhaupt der Legion und Präsident des großen Verwaltungsrathes. Mitglieder des großen Raths sind die Inhaber der großen Reichswürden (les titulaires des grandes dignités de l'empire.) Anfangs bestand der Rath aus den drei Konsuln, einem Senator, einem Mitgliede des gesetzgebenden Körpers, einem des Tribunats, und einem Staatsrathe. Bei der nachher erfolgten veränderten Einrichtung, nach welcher der Rath aus den Großdignitarien des Reichs bestehet, ward zugleich festgesetzt, daß die bei der Stiftung ernannten Mitglieder des Rathes, die nicht Großdignitarien sind, es Zeitlebens bleiben sollen.

Der große Rath hat die Oberaufsicht über die Einkünfte der Ehrenlegion, welche theils in Domänen bestehen, die derselben als Eigenthum zugetheilt sind, theils in Staatsrenten und in festgesetzten Taxen, welche bei Errichtung adelicher Majorate für die Ausfertigung der Urkunden an die Legion entrichtet werden müssen. Er ernennt den Großkanzler und Großschatzmeister, die zugleich Großoffiziere der Legion sind, und den Rang, die Auszeichnungen und Ehren-

bezeigungen der Großoffiziere des Reichs genießen.

Die Mitglieder der Ehrenlegion theilen sich in Großoffiziere (Grands Officiers), Kommandeure (Commandans), Offiziere (Officiers) und Legionäre (Légionnaires). Die letztern heißen gewöhnlich Vorzugsweise Mitglieder, oder Ritter der Ehrenlegion (Membre, ou chevalier de la légion d'honneur).

Die Zahl sämmtlicher Mitglieder war anfänglich auf 6512 festgesetzt. Jede der sechzehn Kohorten sollte nähmlich aus 7 Großoffizieren, 20 Kommandeuren, 30 Offizieren und 350 Legionären bestehen. Diese Zahl ist aber sehr bald überschritten worden. *)

Außer dem Legionspallast in Paris hat jede Kohorte einen besondern Pallast oder ein Schloß, welches ihr Hauptort (chef-lieu) ist, und in welchem sich ein besonderer Verwaltungsrath befindet, der aus einem Präsidenten, welcher Großoffizier und Oberhaupt der Kohorte ist, aus zwei Kommandeuren, drei Offizieren, von denen der eine Kanzler, der andere Schatzmeister ist, und aus drei Legionären bestehet. Der Rath der Kohorten verwaltet die Güter derselben, und hat die Direktion und Aufsicht über die zur Kohorte gehörenden Hospitäler.

Aus den Einkünften sämmtlicher Kohorten erhalten die Mitglieder der Ehrenlegion an festgesetzten jährlichen Pensionen:

Ein

*) Nach der eigenen Aeußerung des Kaisers, in einem Schreiben vom 28. März 1810, mit welchem er nicht nur das große Ehrenzeichen, sondern auch das Kreuz der Legion an den Erzherzog Karl übersandte, war die Anzahl der Mitglieder vom Militärstande damahls 20,000.

Ein Großoffizier 5000,
Ein Kommandeur 2000,
Ein Offizier 1000,
Ein Legionär 250 Franken,

welche Pensionen unveräußerlich sind.

Für die Legionäre, denen Alter, Kränklichkeit oder Blessuren nicht mehr zu dienen erlauben, sind an dem Hauptorte jeder Kohorte Hospitäler eingerichtet. Alle Mitglieder der Ehrenlegion gehören zur untersten Klasse der Adelichen; sie führen den Titel: Reichsritter (chevaliers de l'empire français. Der Kaiser, als Oberhaupt der Legion, deren Einrichtung er bei seiner Thronbesteigung aufrecht zu erhalten schwört, ernennt die Mitglieder derselben entweder aus eigenem Antriebe, oder auf Vorschlag des Großkanzlers, und jedes Mitglied leistet bei seiner Aufnahme folgenden Eid:

„Ich schwöre auf meine Ehre, mich dem „Dienste des Reichs und der Erhaltung der „Ganzheit seines Gebiets, der Vertheidigung des „Kaisers, der Gesetze der Republik und des durch „sie geheiligten Eigenthums zu widmen; mit allen Mitteln, welche die Gerechtigkeit, die Vernunft und die Gesetze gut heißen, gegen jeden „Versuch zu kämpfen, welcher zur Absicht hat, „die Feudalregierung wieder herzustellen; kurz „aus allen Kräften zur Aufrechthaltung der Freiheit und Gleichheit, der ersten Grundfesten unserer Staatsverfassung, mitzuwirken.“

Fremde, welche den Orden der Ehrenlegion erhalten, leisten weder den vorgeschriebenen Eid, noch genießen sie die mit demselben verbundenen politischen Rechte. Doch erhalten die in französischen Diensten stehenden polnischen Militärpersonen, und die Unterthanen des Königreichs

Italien, welche Mitglieder der Ehrenlegion sind, die für jede Klasse festgesetzten Pensionen.

Das Ordenszeichen ist ein weißemaillirter Stern Fig. 7159 von fünf Doppelstrahlen mit runden Knöpfen auf den Spitzen. In der Mitte des von einem Eichen- und Lorbeerkranze umgebenen Sterns ist auf der einen Seite der Kopf des Kaisers abgebildet, mit der Umschrift; NAPOLEON EMPEREUR DES FRANCAIS (Napoleon, Kaiser der Franzosen); auf der andern der französische Adler, den Blitzstrahl haltend, mit der Umschrift: HONNEUR ET PATRIE (Ehre und Vaterland). Ueber dem Stern ist eine Kaiserkrone.

Dieser Stern ist von Gold für die Großoffiziere, Kommandeure und Offiziere, und heißt der goldene Adler; von Silber für die Legionäre, und heißt der silberne Adler. Sämmtliche Mitglieder der Ehrenlegion tragen ihr Ordenszeichen an einem rothgewässerten Bande auf der linken Seite im Knopfloche. Die Großoffiziere, Kommandeure und Offiziere pflegen auf das Band noch eine Rosenförmige Schleife zu setzen.

Die Mitglieder der Ehrenlegion tragen ihre Ehrenzeichen beständig; der Kaiser trägt bald den goldenen bald den silbernen Adler.

Das große Ehrenzeichen bestehet in einem breiten rothen Bande, welches von der rechten Schulter nach der linken Seite getragen wird, an dessen untern Ende der Adler der Legion mit einem rothgewässerten Bande befestigt ist, und in einem silbergestickten Stern von zehn Strahlen auf der linken Brust, in dessen Mitte der Adler der Legion befindlich ist, mit den Worten: Honneur et Patrie.

Die

Dieses große Ehrenzeichen, welches der große Adler heißt, giebt der Kaiser nur an Großoffiziere der Legion, deren Zahl nicht über sechzig gehen soll, und welche Großadler genannt werden. Die Prinzen der kaiserlichen Familie und die Fremden, denen der Kaiser den großen Adler ertheilt, gehören nicht zu der Zahl der festgesetzten sechzig. Sie können ihn erhalten, ohne Mitglieder der Ehrenlegion zu seyn. Die Großoffiziere, welche Großadler sind, tragen das Ordenszeichen nach wie vor im Knopfloche. Ohne besondere Erlaubniß des Kaisers darf kein Mitglied der Ehrenlegion die Ehrenzeichen eines fremden Ordens tragen. Die Degradation eines Mitgliedes, das sich einer entehrenden Strafe schuldig gemacht hat, geschiehet durch den Richter unmittelbar nach Verlesung des Urtheils mit folgenden Worten: „Ihr habt euch wider die „Gesetze der Ehre vergangen; ich erkläre im Na„men der Legion, daß ihr aufgehört habt, ein „Mitglied derselben zu seyn.“

Für Töchter von Mitgliedern der Ehrenlegion sind acht Erziehungshäuser gestiftet. Diese stehen unter der Oberaufsicht des Großkanzlers, welcher dem Kaiser die Zöglinge zur Aufnahme vorschlägt. Die Königin von Holland ist Beschützerin derselben (Princesse protectrice).

Der Orden der drei goldenen Vließe in Frankreich (Ordre des Trois-Toisons-d'Or), wurde vom Kaiser Napoleon durch ein Dekret vom 15. August 1809 gestiftet, in welchem zugleich festgesetzt ward, daß der Orden binnen einem Jahre seine Verfassung durch besondere Statuten erhalten sollte. Da aber diese Statuten noch nicht bekannt geworden sind, so kann hier bloß die Stiftungs-Urkunde gegeben werden:

Napoleon ꝛc. Da Wir Unserer großen Armee einen ganz besondern Beweis Unserer Zufriedenheit geben wollen, so haben Wir beschlossen zu stiften, und stiften durch gegenwärtigen offenen Brief einen Orden, welcher den Namen: Orden der drei goldenen Vließe führen soll.

1. Der Orden der drei goldenen Vließe soll höchstens aus 100 Großrittern (grands chevaliers), 400 Kommandeuren und 1000 Rittern bestehen. Diese Zahl darf nie überschritten werden. In Friedenszeiten soll gar keine Ernennung geschehen, wenn nicht die durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzte Zahl sowohl der Großritter, als Kommandeure und Ritter bis zur Hälfte vermindert ist.

2. Bloß die Großritter sollen das Ordenszeichen um den Hals, die Kommandeure und Ritter am Knopfloch, nach beigefügtem Muster, tragen.

3. Der Kaiser ist Großmeister des Ordens der drei goldenen Vließe. Der Kronprinz allein erhält von Rechts wegen das Ehrenzeichen des Ordens bei seiner Geburt. Die Prinzen vom Geblüt können es nicht eher erlangen, als wenn sie einen Feldzug mitgemacht, oder zwei Jahre, entweder in Unsern Lagern oder in Unsern Garnisonen gedient haben.

Die Groß-Dignitarien können den Orden erhalten; auch können in den Orden der drei goldenen Vließe aufgenommen werden: Unsere Minister, die ein Departement haben, wenn sie das Portefeuille zehen Jahre hindurch ununterbrochen geführt haben; Unsere Staatsminister, nach zwanzigjährigem Dienst, wenn sie während dieser Zeit wenigstens Ein Mahl jedes Jahr zum geheimen Konseil sind berufen worden; die

Prä-

Präsidenten des Senats, wenn sie drei Jahre hindurch im Senat präsidirt haben; die direkten Nachkommen der Marschälle, welche die Korps der großen Armee in diesen letzten Feldzügen kommandirt haben, wenn sie großjährig geworden, und sich in der Laufbahn, die sie betreten, ausgezeichnet haben.

4. Außer den oben bezeichneten Personen kann kein andrer in den Orden der drei goldenen Vließe aufgenommen werden, wenn er nicht im Kriege gedient und drei Wunden in verschiedenen Treffen (actions) erhalten hat. Indessen behalten Wir Uns vor, Militärpersonen in den Orden der drei goldenen Vließe aufzunehmen, die, ohne drei Wunden erhalten zu haben, sich entweder dadurch ausgezeichnet, daß sie ihren Adler vertheidigt, zuerst in die Bresche, oder zuerst auf eine Brücke vorgedrungen sind, oder die sonst erweislich eine andere glänzende That ausgeführt haben.

5. Um Großritter zu werden, muß man ein Chef entweder in einer ordentlichen Schlacht (bataille rangée), oder bei einer Belagerung, oder ein Armee-Korps bei einer kaiserlichen Armee, große Armee genannt, kommandirt haben.

6. Die Adler der hierbei verzeichneten Regimenter, und die der großen Armee beigewohnt haben, sollen mit dem Orden der drei goldenen Vließe geziert werden.

7. Jedes dieser Regimenter soll bis auf die späteste Nachwelt das Recht haben, daß ein Kapitän, Lieutenant, oder Unter-Lieutenant — Kommandeur, und bei jedem seiner Bataillone, die bei der Armee waren, ein Unterofficier oder Soldat — Ritter sey.

8. Das Ehrenzeichen eines Kommandeurs soll demjenigen Kapitän, Lieutenant oder Unter-Lieutenant ertheilt werden, den man Uns als den bravsten unter allen Officieren der besagten Grade bei dem Regimente bezeichnen wird. Das Ehrenzeichen eines Ritters soll demjenigen Unterofficier oder Soldaten ertheilt werden, den man Uns unter der Infanterie als den bravsten beim ganzen Bataillon, oder unter der Kavallerie beim ganzen Regiment bezeichnen wird. Die Ernennung der Kommandeure oder Ritter der Regimenter soll vom Kaiser auf den geheimen Vorschlag geschehen, welchen der Oberste und jeder Bataillonschef der Infanterie-Regimenter an den Großkanzler des Ordens versiegelt übersenden wird. Der Kaiser entscheidet nach diesen Vorschlägen in der General-Versammlung der Großritter des Ordens.

9. Die General-Versammlung der Großritter soll jedes Jahr am 15. August Statt haben, an welchem Tage alle Promotionen des Ordens bekannt gemacht werden.

10. Die Kommandeure und Ritter der Regimenter setzen ihre Beförderung bei ihrem Regimente fort, und können es nicht weiter verlassen, indem sie unter den Fahnen sterben müssen.

11. Die Pension eines Kommandeurs bei den Regimentern soll 4000 Franken, und die der Ritter bei den Regimentern 1000 Franken seyn, welche aus den Einkünften des Ordens genommen werden.

12. Wir behalten Uns vor, binnen hier und dem nächsten 15. August die Verfassung des Ordens durch besondere Statuten zu begründen.

Durch

Durch einen Befehl des Kaisers vom 8ten Oktober 1809 wurde verordnet, daß kein Franzose, von welchem Range und von welcher Eigenschaft er auch seyn möge, fernerhin irgend einen von den Orden des goldenen Vließes annehmen, noch tragen dürfe, indem diese Orden unverträglich mit dem der drei goldenen Vließe sind.

Im Jun. 1810 wurden dem Orden die Einkünfte aus den Bergwerken der illyrischen Provinzen zu dessen Dotation angewiesen.

Im Oktober 1810 wurden ein Großkanzler und ein Großschatzmeister des Ordens ernannt.

Der Orden des heiligen Georgs in Oesterreich, soll nach einigen von Rudolph von Habsburg im Jahre 1273, bei seiner Erwählung zum römischen Kaiser gestiftet worden seyn. Wenn aber irgend einige Wahrscheinlichkeit für diese Meinung vorhanden wäre, so würde sie Lazius, bei seiner bekannten Vorliebe für das Alterthum, gewiß für wahr angenommen haben. Er sagt aber ausdrücklich, daß der Kaiser Friedrich III. diesen Orden nicht etwa erneuert sondern gestiftet habe. Auch Megiser *) ist dieser Meinung, welche die päbstliche Bulle vom Jahre 1468. Sane charissimus in Christo filius noster Fridericus außer allen Zweifel setzt. Der Pabst Paul II. sagt darin, er habe dem Kaiser, welcher sich damahls in Rom befand, bewilliget, zur Erhöhung des katholischen Glaubens und zu Ehren des Hauses Oesterreich einen Ritter-Orden unter dem Schutze des heiligen Georgs zu errichten. Der Kaiser schenkte dem Orden, dessen eigentlicher Sitz Mulstadt

oder

*) Chronica des löblichen Erzherzogthumbs Kharnbten, Leipzig 1612. Theil I. Buch 1. Kap. 5. S. 23.

oder Mühlstadt in Kärnthen war, beträchtliche Güter und gab dem Ordenshochmeister den Fürstentitel. Die Ritter mußten das Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams ablegen, und sollten alle Vorrechte und Freiheiten des deutschen Ordens genießen. Bei den damaligen innern Uneinigkeiten im deutschen Orden ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Stifter die Absicht hatte einen Theil desselben mit dem Georgs-Orden zu vereinigen. Auch ein Bischof, ein Probst und Priester waren dem Orden beigesellt. Die Ritter sollen verpflichtet gewesen seyn, die Gränzen des Reichs gegen die beständig andringenden Türken zu vertheidigen. Das Ordenszeichen war ein schlichtes, rothes Kreuz auf einem weißen Rocke.

Da der Orden nach und nach in Verfall gerathen war, so beschloß der Kaiser Maximilian II. ihn wieder herzustellen, an welchem Vorhaben er aber durch die Religions- und Kriegsunruhen verhindert wurde. Wegen dieses von Maximilian gefaßten Entschlusses sind einige Schriftsteller zu dem Irrthum verleitet worden, einen von diesem Kaiser gestifteten Ritter-Orden unter dem Namen des heiligen Georgs in Deutschland anzunehmen, und demselben als Ordenszeichen ein rothes Kreuz mit einer Herzogskrone beizulegen. Die Güter des eingegangenen Georgs-Ordens wurden dem Jesuiten-Orden übergeben.

Der Orden des heiligen Georgs in Genua soll der Kaiser Friedrich der III., im Jahre 1452, als er von seiner Krönung aus Rom nach Genua gekommen und von den Genuesern mit vielem Gepränge war eingehohlt worden, zu Ehren des heiligen Georgs, des Schutzpatrons von Genua, gestiftet haben. Man sagt: Er habe

den

den Dogen zum Großmeister, und die vornehmsten Senatoren zu Rittern ernannt. Das Ordenszeichen sei ein rothes Montesertkreuz gewesen, welches die Genueser nachher geändert hätten u. s. w. Da aber weder die österreichischen noch die genuesischen Geschichtschreiber dieses Ordens erwähnen, so muß man billig so lange an dessen ehemaliger Existenz zweifeln, bis historische Beweise das Gegentheil darthun.

Der Orden des Drachen in Oestreich wurde vom Kaiser Sigmund gestiftet, er heißt auch verschiedentlich der Orden des besiegten, des überwältigten, des niedergestürzten Drachen, obgleich der Stifter selbst in den vorhandenen Urkunden, ihm diese Benennung nicht beilegt, sondern ihn nur überhaupt Drachen-Orden, oder Orden der Drachenritter nennt (Societas nostra Draconica seu Dracomtarum). Das Jahr der Stiftung ist ungewiß. Wahrscheinlich geschahe sie bei seiner Vermählung mit seiner ersten Gemahlin Maria, Erbin von Ungarn und Böhmen, oder bei seiner Krönung zum Könige von Ungarn im Jahre 1387 Man findet wenigstens, daß er bei dieser Gelegenheit den venezianischen Gesandten Pantaleone Barbo zum Ritter dieses Ordens ernannt hat. Wäre dies richtig, so widerlegt sich die Behauptung von selbst, daß der Kaiser ihn namentlich gegen die Hussiten errichtet habe. Indessen kann man doch aus dem, was uns die Geschichte über diesen Orden aufbewahret hat, sehen, daß der Zweck desselben, wenn auch nicht ausschließlich, doch hauptsächlich, Ausrottung der Ketzer, und Bekämpfung der Ungläubigen gewesen ist, worauf auch, symbolisch, der erlegte Drachen hinzudeuten scheint. Der Orden stand, so lange der

Stifter

Stifter lebte, in Ungarn Böhmen, Deutschland und Italien in großem Ansehn; und hatte Könige, Fürsten und viele Edlen zu Mitgliedern. Alfons V. mit dem Beinamen der Weise oder Großmüthige, König von Aragonien und Neapel war Ritter dieses Ordens.

In der Beschreibung der Ehrenzeichen und der Kleidung des Ordens sind die Schriftsteller über Ritter-Orden nicht einig, doch stimmen sie darin überein, daß die Ritter einen erlegten Drachen an einer goldenen Kette auf der Brust trugen. Diese Verschiedenheit der Meinungen mag daher rühren, daß der Stifter das Ordenszeichen vielleicht einige Mahl abgeändert haben mag, oder auch weil dasselbe nicht für alle Mitglieder des Ordens gleichförmig war. Wenigstens behauptet ein Zeitgenosse des Kaisers Siegmund, es hätten, als eine besondere Auszeichnung, nur 24 Ritter den Drachen an einem Kreuze hangend, die übrigen aber ohne das Kreuz getragen. Nach dem Tode des Stifters scheint der Orden, bei den damaligen unruhigen und kriegerischen Zeiten sehr bald in Verfall gerathen zu seyn.

Der Tusin-Orden in Oestereich. Der Vollständigkeit wegen wird dieser Orden hier erwähnt, ob sich gleich über die Bedeutung des Worts Tusin, über die Zeit und Absicht der Stiftung, über das Zeichen und die Kleidung des Ordens nirgends historische Data finden. Er soll in Oesterreich und Böhmen geblühet, die Ritter sich besonders in den Kriegen gegen die Türken ausgezeichnet haben, und das Ordenszeichen ein grünes Kreuz auf einem rothen Mantel gewesen seyn.

Der Orden der Disziplin und des weißen Adlers in Oesterreich. Auch über diesen Ritter-Orden fehlen sichere historische Nachrichten. Er soll von einem Erzherzog von Oesterreich gestiftet worden seyn, und die Ritter die Verbindlichkeit gehabt haben, den katholischen Glauben und die Gränzen des Reichs zu vertheidigen. Das Ordenszeichen soll ein weißer Adler gewesen seyn.

Der Orden des goldenen Vließes in Oesterreich wurde von Philipp dem 3ten, Herzog von Burgund, mit dem Beinamen der Gute, als er sich zum dritten Male mit Isabelle, Tochter des Königs Johannes des 1ten von Portugal zu Brügge am 10ten Januar vermählte, am ersten Tage dieser Feierlichkeit gestiftet.

Kein Orden hat Veranlassung zu so vielen Meinungen und Vermuthungen über die Beweggründe und Absichten des Stifters gegeben, als dieser. Wir wollen nur einige davon anführen:

Philipp habe bei der Stiftung an die Eroberung des in der griechischen Fabellehre merkwürdigen goldenen Vließes durch die Argonauten, unter Jasons Anführung, gedacht. So wie jener seinen Zug nach Kolchis unternommen, habe er mit seinen Rittern, denen die Argonauten zum Vorbilde dienen sollten, einen ähnlichen Zug nach Syrien gegen die Türken unternehmen wollen.

Die fünf Buchstaben, aus denen der Namen Jason bestehet, sind die Anfangsbuchstaben der Monate Juli, August, September, Oktober und November; die Fruchtbarkeit und den Ueberfluß seiner Länder habe Philipp auf eine versteckte Art mit dem Namen Jason andeuten wollen.

Nicht Jasons, sondern Gideons Fell habe Philipp bei der Stiftung des Ordens vor Augen gehabt. Als nähmlich Gideon durch einen Engel zur Befreiung des Volkes Israel aus den Händen der Medianiter aufgefordert ward, so bat er zur Bestätigung seines göttlichen Berufs um ein Wunder. Er breitete ein wollenes Fell aus, und verlangte, daß während es auf der ganzen Erde trocken bliebe, das Fell bethauet werden sollte, und am folgenden Tage, daß während der Thau auf der ganzen Erde läge, das Fell trokken bliebe, und sein Verlangen ward erfüllt. Gideon schlug mit nur drei hundert Mann das ungeheuer große Heer der Medianiter; zur Ehre und zum Andenken dieses Helden, habe Philipp den Orden gestiftet. Daß am Hofe in Brüssel eine Tapete mit einer Abbildung jenes Wunders befindlich war, mußte zur Bestätigung dieser Meinung dienen.

Der Orden des goldenen Vließes habe das Andenken an die beträchtlichen Einkünfte bewahren sollen, die der Herzog aus der Kultur der Schaafzucht und dem Wollenhandel in seinen Ländern zog.

Ein goldenes Vließ sei vom Himmel gefallen; diese Begebenheit habe durch Errichtung des Ordens verewigt werden sollen.

Das goldene Vließ bedeute ein Geheimniß der Chemie, ja wohl gar den Stein der Weisen, oder ein auf Pergament geschriebenes Buch, welches die Kunst Gold zu machen, lehre.

Diese und andere witzige und unwitzige Meinungen sind sämmtlich durch keine geschichtlichen Beweise unterstützt. Es können daher nur diejenigen Beweggründe zur Stiftung des Ordens als die einzig wahren angenommen werden,

den, die der Herzog Philipp von Burgund Eingangs der Statuten selbst anführet.

Er sagt daselbst, wegen seiner besondern Liebe und Neigung für das Ritterthum, dessen Ehre und Wachsthum er eifrig wünsche, damit der wahre katholische Glauben, die Kirche, die Ruhe und das Wohl des Staats, so viel als möglich vertheidigt, beschützt und aufrecht erhalten werde, habe er, um den Glauben, die heilige Kirche, Tugenden und gute Sitten zu befördern und auszubreiten, den Orden des goldenen Vließes errichtet. Daß dies wirklich des Stifters Absicht gewesen, bestätigen zwei seiner Zeitgenossen, burgundische Edelleute, die an des Herzogs Hofe lebten, desgleichen die auf seinem Sarkofag zu Dijon befindliche Inschrift, welche so lautet:

Pour maintenir l'Eglise, qui est de Dieu maison;
l'ay mis sus le noble Ordre, qu'on nomme la Toison.

(Um die Kirche, die Gottes Haus ist, aufrecht zu erhalten, stiftete ich den edlen Orden, das goldene Vließ genannt).

Warum der Stifter dem Orden den Nahmen goldenes Vließ gegeben habe, darüber schweigen die Statuten und die Geschichte. Es ist aber höchst wahrscheinlich, daß Philipp bei der Benennung nicht an Gideons Fell, sondern an Jasons goldenes Vließ gedacht habe, welche Vermuthung schon das Beiwort golden, hinlänglich rechtfertiget. Ueberdies machte er damals Zurüstungen zu einem Kreuzzuge gegen die Türken, wozu ihn, außer anderen Beweggründen, auch die Erinnerung an die von seinem Vater Johann ohne Furcht, in Mingrelien, der Gegend des alten Kolchis erlittenen Gefangenschaft, anspor-

nen mochte, welcher Zug aber nachher wegen des Krieges mit Ludwig XI. von Frankreich unterblieb.

Auch soll der Apostel Andreas, den er zum Ordens-Schutzpatron erwählte, der Tradition zu Folge, das Evangelium in Kolchis, wohin Jason zur Eroberung des goldenen Vließes zog, gepredigt haben, obgleich andere vermuthen, er habe den Apostel Andreas deshalb zum Schutzpatron genommen, weil die alten burgundischen Herzoge ein Kreuz von ihm bekommen hätten, daher noch jetzt ein Burgundisches oder Andreaskreuz gleichbedeutend sind.

Der Orden heißt in den Statuten: L'Ordre de la Toison d'or. Lateinisch: Aureum Vellus. Die Spanier nennen ihn: el Toyson oder el Tuson de oro. Italienisch: Il Tosone, il Vello auch Velloncino d'oro. Auf deutsch: das goldene Vließ oder Fließ. Bei einem alten Schriftsteller *) heißt er: der Ritter-Orden deß Güldin Schäppers, oder Güldin Lämblins von Burgundy, sonst genannt deß Güldin Vellyß oder Flüß.

Die Statuten, datirt aus Lille vom 27. November 1431, sind in burgundisch französischer Mundart abgefaßt, und außer dem Eingange und dem Schlusse in 66 Artikel eingetheilt. Dem nachstehenden Auszuge aus denselben sind, mit Uebergehung des Unwesentlichen oder dessen was keine Anwendung mehr findet, die von Philipps Nachfolgern gemachten Veränderungen und die heutige Observanz beigefügt.

1. Die Zahl der Ordensritter, namhafte und tadellose Edelleute von altem Adel, (Gentilshommes

*) Megiser: Von dem dreifachen Ritterstand. Frankfurt 1593.

mes de nom et d'armes et sans reproche), wird auf ein und dreißig festgesetzt, worunter der Stifter als Oberhaupt und Souverän begriffen ist.

— Die meisten Schriftsteller behaupten, die Zahl der Ritter sei auf 24 festgesetzt worden; andere, auf 25. Daß dies falsch ist, beweiset das erste Statut. Der Stifter hat zwar bei seiner Vermählung nur 24 zu Rittern ernannt, daraus folgt aber nicht, daß dies die festgesetzte Zahl gewesen sey Im 18. Artikel behält er sich ausdrücklich die Ernennung der an der bestimmten Zahl fehlenden Mitglieder vor.

Unter Karl V. wurde die Zahl der Mitglieder, mit Einschluß des Souveräns, auf 51 festgesetzt. Die Benennung Großmeister ist in diesem Orden nicht üblich. —

2. Die Ritter dürfen neben dem goldenen Vließe keinen andern Orden tragen. Ausgenommen sind gekrönte Häupter und Herzoge, welche neben dem goldenen Vließe denjenigen Orden tragen können, dessen Oberhaupt sie sind. Auch kann in einem solchen Fall das Oberhaupt die Orden gekrönter Häupter und Herzöge tragen.

— Die Ritter des goldenen Vließes, welche österreichische Unterthanen sind, dürfen zwar keine auswärtigen Orden annehmen, können aber die Ehrenzeichen der übrigen österreichischen Orden neben dem goldenen Vließe tragen. Der Kaiser, als Oberhaupt, nimmt ebenfalls keinen fremden Orden an. *) —

3. Die Ordenskette mit dem Ordenszeichen soll, mit wenigen Ausnahmen, täglich um den Hals getragen werden.

*) Von dieser Observanz ist im Jahre 1810 in Absicht des französischen Ordens der Ehrenlegion eine Ausnahme gemacht worden.

— Da es den Rittern sehr beschwerlich fiel, die Kette beständig zu tragen, so ward unter Karl V. festgesetzt, daß sie nur bei feierlichen Gelegenheiten sollte umgehangen werden. Für gewöhnlich tragen die Ritter das Ordenszeichen an einem zwei Finger breiten ponceaurothen oder goldenen Bande, entweder um den Hals oder im Knopfloche auf der linken Brust. Dieses Ordenszeichen bestehet in einem goldenen Widdervelle mit einem blauemaillirten Feuersteine darüber, aus welchem die aus dem Claudian genommene Devise befindlich ist: PRETIUM LABORUM NON VLIE, (Nicht geringer Preis der Arbeiten). Die Glieder der goldenen Halskette stellen Feuerstahle und Feuersteine aus welchen Flammen herausspringen vor, (die alte Devise des Hauses Burgund,) deren Bedeutung auf verschiedene Art ausgelegt worden ist. Die Kette muß nach dem Tode eines Ritters wieder abgeliefert werden. —

4. Die Ritter sollen das Oberhaupt und sich unter einander lieben, nicht gestatten, daß etwas Ehrenrühriges gegen Mitglieder des Ordens gesagt werde, u. s. w.

5. Die Ritter sollen dem Oberhaupte im Kriege und in gefahrvollen Gelegenheiten beistehen.

6. Das Oberhaupt soll keinen Krieg unternehmen, ohne die Ritter um Rath zu fragen.

— Daß dies Statut heut zu Tage nicht mehr gelten kann, bedarf keiner Erinnerung. —

7 Die Ritter sollen ohne Erlaubniß des Souveräns keine fremden Kriegsdienste nehmen.

8—9 Streitigkeiten zwischen Ordensrittern sollen nicht durch Thätlichkeiten, sondern im Kapitel

pitel gütlich abgethan werden. Geschiehet es, so sollen die andern es zu verhindern suchen.

13—16. Die Ritter bleiben Zeitlebens Mitglieder des Ordens, ausgenommen wenn sie sich der Ketzerei schuldig machen, Hochverrath, begehen, oder am Tage einer Schlacht auf eine schimpfliche und feige Weise fliehen, in welchen sie aus den Orden gestoßen werden.

— Hieraus und aus spätern Zusätzen folgt, daß jeder aufzunehmende Ritter katholischer Religion seyn muß, und nicht im Verdachte der Ketzerei stehen darf. —

17. Die Ritter haben den Rang nach der Zeit der Aufnahme.

18 Die Beamten (Officiers) des Ordens sollen seyn: ein Kanzler, ein Schatzmeister ein Greffier und ein Wappenkönig, welcher goldenes Vließ (Toison d'or) heißt.

— Die diesen Beamten obliegenden Geschäfte, sind in 28 Artikeln bestimmt worden. Die der drei zuerst genannten bestehen in der Aufbewahrung des Ordenssiegels und der Kleidungen; in der Aufsicht über das Archiv und die Bibliothek; in Verwaltung und Berechnung der Einkünfte; in der Ausfertigung der Diplome u. s. w. Durch den Wappenkönig werden die Ritter von den Angelegenheiten des Ordens unterrichtet, und erhalten die Anzeige, wenn Kapitel gehalten werden soll u. s. w. —

Der 23—66. Artikel verordnet: wann und wie das Ordensfest und Kapitel gehalten werden soll; daß diejenigen Ritter, die sich ungeziemender Handlungen schuldig gemacht haben, zu einem bessern Lebenswandel ermahnet werden sollen; wie die Wahl neuer Mitglieder, und daß sie nach Mehrheit der Stimmen geschehen soll.

Die heutige Observanz dieser Statuten ist folgende:

Seit Philipp II. unter welchem das 23. und letzte statutengemäße Generalkapitel gehalten worden ist, hängt die Ernennung der Ordensritter von der freien Willkühr des jedesmaligen Oberhauptes und Souveräns des Ordens ab. An dem zur feierlichen Aufnahme vom Oberhaupte festgesetzten Tage versammeln sich sämmtliche in Wien anwesende Ritter, in ihren Ordenskleidungen mit umhangenden Ketten, bei Hofe in dem bestimmten Appartement, und es wird alsdann in Gegenwart des Kaisers Kapitel gehalten. Sobald dieses geendet ist, verfügt sich der Kaiser unter Vortretung des Hofstaats und in Begleitung der Ritter in den Rittersaal und nimmt seinen Platz unter dem Baldachin, so wie die Ritter die ihnen bestimmten Plätze ein. Hierauf werden die anwesenden Kandidaten, welche in der Ordenskleidung in der Rathsstube warten, durch den ältesten Ritter unter Vortretung des Wappenkönigs in den Rittersaal vor den Thron geführt. Nachdem sie vom Oberhaupt den Ritterschlag mit dem entblößten Schwerdte erhalten und den vorgeschriebenen Eid, in welchem sie Treue und Gehorsam gegen den Souverän und Beobachtung der Statuten angeloben, geleistet haben, so hängt ihnen derselbe mit eigenen Händen die Ordenskette um und umarmt sie, so wie nachher sämmtliche Ritter ebenfalls einander umarmen. Der Zug gehet nach vollendeter Feierlichkeit auf die nähmliche Art zurück, und die neuaufgenommenen Ritter treten nach ihrem Range ein.

Die Ordenskleidung, welche seit Stiftung des Ordens drei Mal ist geändert worden, bestehet

stehet in einem ponceaurothen sammetnen mit weißem Taffet gefütterten Talar, über welchem ein purpurfarbiger mit weißem Atlasse gefütterter Mantel getragen wird. Dieser Mantel ist mit einer breiten und prächtigen goldenen Stikkerei bordirt, in welcher das Ordenszeichen, Feuersteine und Stahle mit hervorspringenden Flammen und Funken häufig angebracht sind. Der äußerste Saum des Mantels ist von weißem Atlasse und auf demselben der oft wiederhohlte Denkspruch mit goldenen Buchstaben gestickt: Je l'ay emprins (Ich habe den Orden angenommen). Die vom Stifter gewählte Devise hieß: Autre n'auray, (ich will keinen andern Orden tragen) die dessen Sohn, Karl der Kühne oder der Kriegerische in die gegenwärtige veränderte. Die Ordensmütze ist ebenfalls von purpurfarbigem mit Gold gestickten Sammet, mit einem rückwärts niederfallenden Mäntelchen, und daran auf der linken Seite herabhangendem glatten Streifbinde. Ueber dem Mantel wird die oben beschriebene Kette getragen, die aber bei minder feierlichen Gelegenheiten auch über die gewöhnliche Hofkleidung gehängt wird. Der Wappenkönig trägt bei dieser Gelegenheit ebenfalls eine Zeremonienkleidung und eine Kette, von welcher eine goldene Medaille herabhängt.

Jeder Ritter erhält bei seiner Aufnahme ein Diplom und ein Exemplar der Statuten, welches nach dessen Tode zurückgesendet werden muß. Das Ordensfest wird jährlich in Wien am St. Andreastage oder dem darauf folgenden, Sonntage gefeiert. Der Kaiser als Ordensoberhaupt und sämmtliche anwesende Ritter, in der Ordenskleidung, gehen in Prozession in die Hofkirche, wohnen dem Gottesdienste bei, kehren

nach Endigung desselben in die Burg zurück und speisen im Rittersaale an offener Tafel. Am heiligen drei Königtage ist in der Hofkirche Toison-Amt. —

Der Orden des goldenen Vließes wurde 1433 von Pabst Eugen IV., und 1517 von Leo X bestätiget. Letzterer ertheilte demselben viele, für die damaligen Zeiten, wichtige Privilegien. Unter des Stifters Nachfolgern machten besonders der Kaiser Maximilian I., Karl V., der König Philipp II. und IV. einige Veränderungen und Zusätze zu den Statuten, auch verliehen sie dem Orden besondere Vorzüge und Privilegien. Der Kaiser von Oesterreich ist Oberhaupt und Souverän des Ordens.

In dem 65. Artikel der Statuten hatte der Stifter verordnet, daß wenn sein Geschlecht in männlicher Linie ausstürbe, der Gemahl der Tochter und Erbin des letzten Souveräns Oberhaupt des Ordens seyn sollte. Dem zu Folge gelangte der Kaiser Maximilian I. Erbherzog von Oesterreich, durch seine Vermählung mit Marie, Erbtochter des letzten Herzogs von Burgund, Karls des Kühnen, zu dieser Würde. Nach seines Enkels, Karls V. Entsagung des Thrones blieb die österreichisch-spanische Linie im Besitz des Ordens, und als diese Linie mit Karl II. ausstarb, fiel die Succession auf den spanischen Thron nebst der Souveränschaft des Ordens an Karl den III., von der österreichisch-deutschen Linie, nachmals als Kaiser, Karl VI. Karl konnte sich zwar in dem bekannten Erbfolgekrieg nicht im Besitz der spanischen Monarchie behaupten, doch blieb er der einzige rechtmäßige Chef und Souverän des Ordens, und nahm daher,

als

als er Spanien verließ, das gesammte Ordensarchiv mit.

Der König Philipp V. von Spanien, aus dem Hause Bourbon, erklärte sich aber ebenfalls zum Chef des Ordens. Nach Karl VI. Tode wurde Franz Stephan, Großherzog von Toskana, nachmahls Kaiser Franz I., als Gemahl und Mitregent von deren Erbtochter, Maria Theresia, Oberhaupt und Souverain des Ordens. Der jetztregierende Kaiser ist der vierzehnte Souverän des Ordens, wie aus folgendem Verzeichniß sämmtlicher Ordens-Souveraine zu ersehen ist:

1. Philipp III., der Gute, Herzog von Burgund, Stifter des Ordens.
2. Karl der Kühne.
3. Maximilian I., Erzherzog von Oesterreich, und römischer Kaiser.
4. Philipp I., der Schöne, Erzherzog von Oesterreich und König von Spanien.
5. Karl V., (I) Kaiser und König von Spanien.
6. Philipp II.
7. Philipp III.
8. Philipp IV.
9. Karl II.

   } Könige von Spanien.

10. Karl (III) VI.
11. Franz I.
12. Joseph II.
13. Leopold II.
14. Franz, Kaiser von Oesterreich.

Der Orden des heiligen Christophs in Oesterreich. Im Jahre 1517 vereinigten sich verschiedene angesehene Personen aus dem Herren- und Ritterstande der Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain, und errichteten eine

eine gesellschaftliche Verbindung in der lobenswerthen Absicht, den Lastern des Fluchens und unmäßigen Trinkens, welche damals sehr überhand genommen hatten, Einhalt zu thun. Der Urheber dieser Gesellschaft, die streng genommen, eigentlich kein Ritter-Orden genannt werden kann, war Siegmund von Dietrichstein, der Stifter der Hollenburg-Finkensteinischen oder zweiten Hauptlinie der Familie Dietrichstein. Von ihm rühren die Statuten her, in deren Einleitung er die Beweggründe des Ordens angiebt. Völlerei, heißt es darin, gezieme sich nicht für den Adel, der doch ein Vorgang des gemeinen Volks seyn soll.

Die Mitglieder dieser Gesellschaft verpflichteten sich, nicht zu fluchen und zu schwören. Für eine jedesmalige Uebertretung dieses Statuts mußte ein Gulden Strafe entrichtet werden. Nach dem sechsten Male wurde der Uebertreter aus der Gesellschaft gestoßen.

Sie sollten mäßig im Weintrinken seyn, besonders sich des damals üblichen Zutrinkens enthalten. Wer dies Gebot übertrat, mußte zwei Gulden Strafe geben.

Nicht bloß Herren, sondern auch verheirathete und unverheirathete Damen konnten Mitglieder dieses Ordens werden, die sämmtlich von Adel und guten Sitten seyn mußten.

Jedes Mitglied trug ein Bild des heiligen Christophs an einer Kette oder Schnur um den Hals, auf dem Hut, oder doch so, daß man es sehen konnte; wer das Ordenszeichen nicht sichtbarlich trug, mußte drei Kreuzer Strafe bezahlen.

Den Sonntag nach Michaelis kamen die Ordensglieder jährlich nach Graz, wohnten dem Gottesdienste bei, und speisten nachher gemeinschaft-

schaftlich zusammen. Nach der Mahlzeit wurde durch Mehrheit der Stimmen ein neuer Hauptmann, der die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgte, gewählt.

Die Statuten sind datirt aus Graz, 22. Jun. 1517. Auf diese folgt die Liste der bei Errichtung des Ordens aufgenommenen Mitglieder, 78 an der Zahl, ohne den Stifter, welcher vermuthlich der erste Ordenshauptmann gewesen ist. Darunter sind ein Auersperg, drei Dietrichstein, ein Harrach, drei Herberstein, ein Saurau, ein Trautmannsdorf, der Hochmeister des St. Georgenordens u. s. w.

Wer die vollständigen Statuten dieses Gesellschafts-Ordens lesen will, findet sie in Megisers Chronica des löblichen Erzherzogthums Kharndten, Leipzig 1612 Theil II. Buch 11. Kap. 11. S. 1294; auch in Valvasors Ehre des Herzogth. Crain, Buch IX. S. 23. Sie sind interressant wegen des naiven Tons in dem sie abgefaßt sind, und können zugleich indirekte zum Beweise von dem Sittenverderbniß jener Zeiten dienen.

Der Orden der christlichen Miliz in Oesterreich. Ueber die Stiftung und den wahren Namen dieses Ordens sind die vorhandenen Nachrichten sehr widersprechend. Die folgende, größtentheils aus Spondanus *) gezogene scheint die glaubwürdigste zu seyn.

Drei Brüder Petrignani hatten in Italien mit päbstlicher Bewilligung einen Orden zur Bezähmung der im mittelländischen Meere umherschwärmenden Türken errichtet, und da derselbe nicht den erwünschten Fortgang hatte, so reiste der

*) Annal. ecclesiast. C. Baronii Continuatio per H. Spondanum. Lugd. 1677. T. III. p. 143 ad an. 1616.

der eine Petrignani nach Deutschland und Frankreich, um den Orden auszubreiten.

In Olmütz kam derselbe mit Karl Gonzaga, Herzog von Nevers, und mit Michael Adolf, Grafen von Althann, Kaiserlichen Feldmarschall zusammen. Diese drei verabredeten daselbst am 16. November 1618 die Errichtung eines von jenem italiänischen verschiedenen Ritter-Ordens, dessen förmliche Stiftung am 8. März 1619. zu Wien erfolgte, und welchem gleich Anfangs einige fürstliche und andere vornehme Personen, und nachher viele Deutsche, Italiener, Franzosen und Polen beitraten. Der Zweck war Befreiung der von den Ungläubigen Bedrückten, und Beförderung der Eintracht unter den christlichen Fürsten. An Petrignanis Stelle trat später der Herzog Ferdinand von Mantua. Der Orden nannte sich nunmehr: Orden der christlichen Miliz, unter dem Titel der glorreichen, unbefleckten Empfängniß der seligen Jungfrau Maria, unter der Regel des heiligen Franziskus, und unter dem Schutz des heiligen Erzengels Michael und des heiligen Basilius. Der Papst Urban VIII. gab 1623 dem Orden seine Bestätigung mit der Erlaubniß, einen Großmeister zu erwählen, und ertheilte nachher das Ordenskreuz mit eigener Hand dem Herzog von Nevers, nach dessen Tode aber der Orden im Verfall gerieth.

Das Ordenszeichen war ein goldenes, achtspitziges, blauemaillirtes Kreuz. Auf der einen Seite des Mittelschildes war das Bild der heiligen Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde, auf der andern, das Bild des heiligen Michaels. Dies Kreuz wurde an einem zwei Finger breiten blauen Bande, mit goldener Einfassung um den Hals getragen. Außerdem hatten die Ritter

einen

einen besondern Ordensmantel und auf dessen linker Seite einen goldgestickten Stern.

Bekanntlich gelobte und verordnete der eine Mitstifter dieses Ordens, Graf Althann, bei seinem Uebergang von der lutherischen zur katholischen Religion, zum Andenken, weil seine Bekehrung am Feste des Erzengels Michael geschehen war, daß alle seine männlichen Nachkommen den Namen Michael, und alle weiblichen den der Jungfrau Maria führen sollten. Da nun das Ordenszeichen mit dem Marienbilde und dem des Erzengels Michael geziert war, so stehet zu vermuthen, daß der Graf besonders thätig bei der Stiftung des Ordens gewesen seyn wird; daher könnte vielleicht die beste Auskunft aus dem Familienarchive der Grafen von Althann über diesen Orden gegeben werden.

Der Orden der Sklavinnen der Tugend in Oesterreich wurde von der Kaiserin Eleonora, Wittwe des Kaisers Ferdinands des 3ten im Jahre 1662 gestiftet. Die Pflichten der in diesem Orden aufgenommenen Damen waren, sich durch einen tugendhaften Lebenswandel auszuzeichnen, und Werke der Frömmigkeit auszuüben. Die Zahl der Damen, die von altem Adel seyn mußten, war, Prinzessinnen ausgenommen, auf dreißig festgesetzt. Ihre Ernennung hing von der Kaiserin als Großmeisterinn oder Groß-Dame ab, der sie bei ihrer Aufnahme Treue geloben mußten.

Das Ordenszeichen war eine goldene Medaille, auf welcher eine strahlende Sonne, umgeben von einem grünen Lorbeerkranz geprägt war, mit der Umschrift SOL. UBIQ. TRIUM. (Sola ubique triumphat, die Tugend allein behält den Sieg). Wenn die Damen bei

Hofe

Hofe erschienen, so trugen sie diese Medaille an einer goldenen Kette am linken Oberarm befestigt, sonst aber für gewöhnlich eine kleinere Medaille an einer schwarz seidenen Schnur. Diejenige Dame, die ohne das Ordenszeichen gesehen wurde, mußte hundert Thaler Strafe bezahlen, die zur Unterstützung eines tugendhaften Armen verwendet wurden. Bei feierlichen Gelegenheiten hatten sie eine besondere Ordenskleidung.

Nach dem erfolgten Tode einer Ordens-Dame mußte das große Ordenszeichen an die Groß-Dame zurückgesendet werden; das kleinere verblieb den Erben zum Andenken. Nach dem Absterben der Kaiserin Eleonora aus dem Hause Neuburg, Wittwe des Kaisers Leopolds des 1ten, ist der Orden eingegangen.

Der Orden der Liebe des Nächsten in Oesterreich wurde von Elisabeth Christine, geborne Prinzessin von Braunschweig, im Jahre 1708 vor ihrer Abreise von Wien nach Barzelona zu ihrem Gemahl, nachmahls Kaiser Karl der 6te, welcher daselbst nach Aussterben der spanisch-österreichischen Linie wegen des Besitzes von Spanien Krieg führte, gestiftet, den sie an Kavalliere und Damen des Hofes vertheilte. Das Ordenszeichen war ein goldenes, weiß emaillirtes, achtspitziges Kreuz mit runden Knöpfen und Strahlen in den Winkeln. Auf dem in der Mitte befindlichen runden Schilde standen die Worte: AMOR PROX. (Amor proximi, Liebe des Nächsten). Dieses Kreuz wurde vorn auf der Brust an einem rothseidenen Bande getragen.

Der Orden des heiligen Josephs in Oesterreich wurde von Joseph dem 2ten, als römischer Kaiser, im Jahre 1768 für die ehemalige kaiser-

kaiserliche und des heiligen römischen Reichs Burg zu Friedberg gestiftet. Der jedesmalige römische Kaiser war Großmeister, der Burggraf Großprior, die Baumeister und Regiments-Burgmanne Kommandeure und die meisten gemeinen Burgmanne Ritter dieses Ordens.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, achtspitziges Kreuz mit weiß emaillirtem Rande, auf welchem der kaiserliche doppelte Reichsadler mit der kaiserlichen Reichskrone darüber, ruhet. In der auf der Brust des Adlers befindlichen blauen Zirkelfläche steht der verzogene Namen St. Joseph mit der Umschrift: Virtutis avitae Aemuli (Nacheiferer altväterlicher Tugend). Die Kehrseite des Kreuzes ist blau, am Rande weiß emaillirt, und in dessen Mitte mit goldenen Buchstaben die Worte Imperatoris Auspiciis Lege Imperii conservamur (Unter des Kaisers Schirm erhalten uns die Reichsgesetze). Der Großprior und die Kommandeure tragen dieses Ordenszeichen an einem hellblauen Bande mit schwarzem Rande von der rechten Schulter nach der linken Seite, und außerdem auf der linken Brust einen der Vorderseite des Ordenszeichens ähnlichen Stern. Die Ritter ein kleineres Kreuz an einem schmälern Bande um den Hals ohne den Stern.

Der Orden der unmittelbaren Reichsritterschaft in Oesterreich. Im Jahre 1793 verlieh der Kaiser Franz, als römischer Kaiser, sämmtlichen Kantonen der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben einen eigenen Ritter-Orden. Jeder unmittelbare, einem der fünf Kantone einverleibte Reichsritter, welcher das fünf und zwanzigste Jahr erreicht hatte, war Mitglied dieses Ordens; desgleichen die ältesten

Söhne der Ritter, nach erlangter Großjährigkeit. Die jedesmaligen Direktoren jeden Kantons waren Kapitularen dieses Ordens, und besorgten dessen Angelegenheiten. Sie entschieden, ob die Kandidaten sich zur Aufnahme eigneten, und führten die Aufsicht über das Betragen der Ordensmitglieder.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes weiß emaillirtes Kreuz, auf dessen Vorderseite der doppelte kaiserliche Adler mit dem allgemeinen Wappen der schwäbischen Reichsritterschaft in seinem Mittelschilde angebracht ist. Auf dem Mittelschilde der Kehrseite stehet das eigenthümliche Wappen eines jeden Kantons. Dies Ordenszeichen wird an einem schwarzen Bande mit doppelter goldener Einfassung entweder um den Hals, oder ein um die Hälfte kleineres Kreuz an einem schmälern Bande auf der linken Seite im Knopfloche getragen. Außer diesem Ehrenzeichen hatten die Ritter auch eine eigene Ordens-Uniform.

Dem Kanton Ottenwald der fränkischen Reichsritterschaft hatte der Kaiser ebenfalls einen solchen Ritter-Orden verliehen.

Der Marie-Theresien-Orden ist schon im Art. Kriegesorden Th. 51 S. 46 abgehandelt worden.

Der Orden des heiligen Stephans in Oesterreich wurde von der Kaiserin Maria Theresia, einige Jahre nach Errichtung des Militär-Verdienst-Orden, als Zivil-Verdienst Orden gestiftet. Die Gründung geschahe am 5. Mai 1764. Die Gelegenheit und nächste Veranlassung dazu gab die Krönung des Thronfolgers, des Erzherzogs Josephs zum römischen Könige. Durch die Benennung nach dem heiligen Ste-

phan

phan, dem ersten apostolischen Könige und Stifter des Königreichs Ungern, wollte die Kaiserin dem Orden eine besondere Zierde ertheilen, und ein öffentliches Zeugniß der Verehrung seines glorwürdigen Andenkens darlegen. Die vom 6. Mai 1764 datirten, sowohl in deutscher als in lateinischer Sprache abgefaßten Statuten sind in sechs und dreißig Kapitel abgetheilt.

1. Dieser Ritter-Orden führt den Namen: Orden des heiligen apostolischen Königs Stephans.

2. Das Großmeisterthum ist unzertrennlich mit der Krone Ungern vereiniget; der jedesmalige König von Ungern ist Ordens-Großmeister.

3. Der Orden bestehet aus hundert edlen Rittern, die sich durch Verdienste hervorgethan haben. Sie sind in drei Gattungen abgetheilt: in Großkreuze, deren Zahl auf zwanzig; in Kommandeure, deren Zahl auf dreißig; und in Kleinkreuze, deren Zahl auf funfzig festgesetzt ist. Unter der festgesetzten Zahl, die aber nicht immer beobachtet wird, sind die Mitglieder vom geistlichen Stande nicht begriffen.

4. Der Zweck des Ordens ist die öffentliche Anerkennung und Belohnung der um den Souverän und den Staat erworbenen Verdienste.

Das Ordenszeichen ist, ein achteckigtes grünemaillirtes, um den Rand mit einem goldenen Streife und in der Mitte mit einem runden, rothemaillirten Schilde versehenes Kreuz. Fig 7160. Auf der Vorderseite des Schildes stehet das silberne apostolische Kreuz in einer goldenen, auf einem grünen Berge gestellten Krone und zu dessen beiden Seiten, die Anfangsbuchstaben des Namens der Stifterin M. T. (Maria Theresia),

mit der Umschrift: PUBLICUM MERITORUM PRAEMIUM. Auf der weißemaillirten Kehrseite des Schildes ist die mit einem Kranze von Eichenblättern eingefaßte Inschrift: STO. ST. RI. AP. Sancto Stephano, Regi Apostolico. Ueber dem Kreuze ist die ungrische goldene Krone angebracht. Grün und roth sind die beiden Farben des Königreichs Ungern, und das apostolische Kreuz deutet auf den von der Stifterin erneuerten apostolischen Titel.

5. Dieses Ordenszeichen tragen die Großkreuze an einem handbreiten in der Mitte rothen, auf beiden Seiten grünen, von der rechten Schulter nach der linken Seite hangendem Bande, wenn sie aber vom geistlichen Stande sind, um den Hals; überdies haben die Großkreuze auf der linken Brust einen mit Silber gestickten Stern, in dessen Mitte die in einem Kranze von Eichenblättern eingefaßte Vorderseite des Ordenszeichens befindlich ist. Die Kommandeure tragen das Ordenszeichen an einem schmäleren Bande um den Hals, ohne den Stern, und die Kleinkreuze ein kleineres Kreuz ebenfalls an einem schmäleren Bande im Knopfloche.

6. Das Groß- und Kommandeurkreuz soll nur Personen von altem und vornehmen Adel, und welche ansehnliche Staatsbedienungen und Ehrenämter bekleiden, ertheilt werden, doch können auch diejenigen das Kommandeurkreuz erhalten, die noch nicht zu so hohen Stellen gelangt sind. Das Kleinkreuz ist für den übrigen Adel.

7. Der Rang der Ordensmitglieder richtet sich nach der Zeit der Aufnahme.

8. Das Ordensfest wird jährlich am St. Stephanstage oder dem darauf folgenden Sonntage

tage gefeiert, welchem alle anwesenden Ritter beiwohnen sollen.

9. Bei allen öffentlichen Ordensfeierlichkeiten tragen sämmtliche Ritter einen langen, mit oben weiten aber enge zugehenden Aermeln versehenen, mit Hermelin verbrämten und mit karmesinrothem Taffet gefütterten, sammetnen grünen Rittermantel. Das Unterkleid und der Ordenshut sind von karmesinrothem Sammet, und dieser mit Hermelin verbrämt und mit Reiherfedern, welche in einer roth- und grün emaillirten Scheide stecken, gezieret.

10. Das Unterkleid der Großkreuze ist mit zerstreutem Eichenlaub reich gestickt; die Kommandeure haben eine bortenförmige Stickerei, desgleichen die Kleinkreuze, doch ist sie etwas schmäler. Die Stickerei an der Ordenskleidung überhaupt, stellt an einander geknüpfte Eichenblätter vor, die Ehrenbelohnung des Civils andeutend. Die Großkreuze tragen überdies am Ordensfeste und bei feierlichen Gelegenheiten eine goldene Kette, welche abwechselnd aus den goldenen Anfangsbuchstaben des heiligen Stephans und der Stifterin, mit der ungrischen Krone dazwischen, bestehet; in der Mitte ist ein goldener Adler, das Sinnbild des Hauses Oesterreich, mit der Inschrift: STRINGIT AMORE.

11. Nur dem Großmeister und dem Thronfolger ist es erlaubt, das Kleid oder das Ordenszeichen mit Edelsteinen verzieren zu lassen; ausgenommen wenn ein Ritter vom Großmeister damit beehrt wird.

12. Beamten des Ordens sind: der Prälat, welcher vom Großmeister aus den höheren geistlichen Ständen erwählt wird, und welcher

an Ordensfesten den Kirchendienst zu versehen hat. Der Kanzler. Er hält sowohl im Kapitel als bei der feierlichen Aufnahme der Ritter eine Anrede; liest den abzuschwörenden Eid vor; gehet dem Großmeister bei der feierlichen Handlung zur Hand; berichtet an denselben schriftlich oder mündlich über die Angelegenheiten des Ordens; läßt die Decrete ausfertigen, und hat das Ordenssiegel in Verwahrung. Der jedesmalige ungarische Hofkanzler ist zugleich Ordenskanzler Der Greffier führt das Protokoll über die Ordensangelegenheiten; er fertigt Decrete aus, verwahrt die Schriften im Archive; hat die Aufsicht über die vom Kanzelisten zu fertigenden Abschriften und liest den Kandidaten die Pflichten vor, welche sie zu erfüllen eidlich geloben werden.

Der Schatzmeister sorgt für die Ordenszeichen und Kleidungen; führt über die Einkünfte, welche zur Ordenskleidung der Ritter bestimmt sind, Rechnung und übergibt sie jährlich an den Großmeister. Beide, der Greffier und der Schatzmeister dürfen das kleine Kreuz tragen. Der Herold trägt an den Ordensfesten das Wappen vor, und bedient sich dabei der Kleidung der Kleinkreuze. Der Kanzelist verfaßt die nöthigen Schriften und gehet in Ordensangelegenheiten dem Greffier und Schatzmeister an die Hand. Alle diese Beamten werden auf Vorschlag des Kanzlers vom Großmeister ernannt.

13—14. Wenn der Prälat und Kanzler an der Ausübung ihres Amtes verhindert werden, so ernennt der Großmeister an des erstern Stelle einen andern; den zweiten vertritt jedes Mal der bei der ungrischen Hofkanzlei unmittelbar auf den Hofkanzler folgende Beamte. An die Stelle

des

des Greffiers und des Schatzmeisters kann der Kanzler mit Vorwissen des Großmeisters jemanden bestellen.

15. Sämmtliche Ritter, wenn sie Audienz beim Großmeister suchen, genießen die Gnade, ohne sich beim Oberstkämmerer vorher anmelden zu dürfen. Den Kleinkreuzen ist an Ordensfesten und wenn sie bei ihrer Ankunft und Abreise zum Handkuß gelassen werden, der freie Eintritt in die Geheime Rathsstube gestattet, wohin den Großkreuzen und Kommandeuren jederzeit zu kommen erlaubt ist.

16. Ueberdies ist den Kleinkreuzen gestattet, nicht nur bei den Hoffesten und Ordinari-Apartements, sondern auch bei den Spiel- oder kleinen Apartements zu erscheinen.

17. Jeder Großkreuz, welcher bei seiner Aufnahme noch nicht wirklicher Geheimer Rath ist, wird dazu ernannt; und jeder Kommandeur in solchem Falle zum Titular-Geheimen Rathe. Diejenigen Kleinkreuze, welche bittend darum einkommen, werden Taxfrei zum Baronat erhoben; nach Beschaffenheit der Umstände werden sie auch zur Grafenwürde befördert.

18. Den Rittern soll der ihnen gebührende Ordenstitel beigelegt werden.

19. Wenn in des Großmeisters Namen Dekrete an die Großkreuze ergehen, so werden sie mit der Benennung: Cousin beehret.

20. Am Ordensfeste sitzen die Großkreuze in ihrer Ordenskleidung mit dem Großmeister bei Tafel; die Kommandeure und Kleinkreuze werden bei Hofe bewirthet.

21. Jeder Ritter hat das Recht sein Geschlechtswappen mit dem Ordenszeichen auszuzieren.

22. Jeder Ritter kann sich auf seine eigene Kosten mehere Ordenszeichen machen lassen, doch muß er dies vorläufig dem Ordenskanzler anzeigen.

23. Jeder Kandidat zum Großkreuze soll das Alterthum seines Geschlechts wenigstens durch vier Grade darthun, wenn der Großmeister nicht bei außerordentlichen Verdiensten eine Ausnahme macht.

24. Unter der Ahnenprobe sind aber nicht die Grafen und Barone, sondern diejenige Gattung des Adels verstanden, welche in dem Lande, wo der Kandidat her ist, Platz findet. Die Kammerherren sind von der Ahnenprobe ausgenommen, indem das Alterthum ihres Geschlechts schon sattsam bekannt ist.

25. Die Aufnahme der Ritter geschiehet folgendermaßen: An dem zum Kapitel bestimmten Tage finden sich alle Ordensritter und Beamte in ihren Ordenskleidungen ein. Der Großmeister nimmt seinen Sitz unter dem Baldachin. Der Kanzler, vor dem Throne kniend, bittet um die Befehle desselben. Nachdem er sie erhalten, wird den Kandidaten, die durch ein Schreiben des Kanzlers vorläufig von ihrer Ernennung zum Ordensmitgliede, und daß sie in der Ordenskleidung am Kapitelstage im Vorzimmer das Zeichen zum Eintritt erwarten sollen, benachrichtiget worden, durch den Herold die Erlaubniß zum Eintritt angedeutet, und sie nehmen die ihnen bestimmten Plätze ein.

Hierauf trägt der Kanzler der Versammlung in einer kurzen Rede den Willen des Großmeisters und den Endzweck des zu haltenden Kapitels vor; ermahnt die Kandidaten wegen des abzuschwörenden Ordenseides, und liest ihre Namen

men ab. Der Greffier lieſt ſodann den Innhalt der Ritterpflichten, welchen nachzukommen ſie eidlich geloben ſollen, laut und deutlich vor. Die Kandidaten begeben ſich hierauf, in der Ordnung wie ihre Namen abgeleſen worden, zu einem Knieſchämel, ſchwören daſelbſt öffentlich, vor dem Kruzifixe kniend, den Ordenseid, welchen ihnen der Kanzler vorſagt, und nehmen ihre beſtimmten Plätze wieder ein.

Nach abgelegtem Eide ermahnt ſie der Großmeiſter zur Haltung ihrer angelobten Treue, in lateiniſcher Sprache, mit folgenden Worten: Quam jurisjurandi religione, prompti vovistis observantiam et fidem, illam ut strenuos ac honoratos decet Equites, omni loco ac tempore, vos integram servaturos, prorsus non ambigimus. Recepturi igitur de manu NOSTRA Per Nos vobis designatum Ordinis signum, eorum, quae nunc religione spopondistis in violabilem memoriam conservate. Nos autem gratiam et benevolentiam NOSTRAM vobis confirmamus.

Nach Endigung des Kapitels begibt ſich der Großmeiſter hinweg; die Ritter und Beamten verbleiben in der Rathsſtube, erwarten die Zurückkunft des Großmeiſters, und begleiten denſelben zur Ordens-Veſper.

26. Obgleich die Kandidaten die Ordenskleidung anhaben, ſo werden ſie doch bis zum Tage ihrer wirklichen Aufnahme, weil ſie das Ordenszeichen noch nicht erhalten, als Novizen angeſehen, und gehen daher, wenn der Großmeiſter ſich nach der Kapelle begibt, nicht unter den übrigen Rittern, ſondern vor den Ordensbeamten.

27. Der Großmeister dispensiret nach seinem Gutbefinden einen Kandidaten von der Abschwörung des Eides.

28. Die Ueberreichung des Ordenszeichens, oder die wirkliche Aufnahme in den Orden geschiehet am Tage des heil. Stephans unter dem Baldachin. Nachdem der Kanzler den Befehl dazu vom Großmeister erhalten, hält er an die Anwesenden, besonders an die Kandidaten eine kurze Anrede, worauf dieselben, einer nach dem andern zu dem Königlichen Throne hingehen, und die Großkreuze die goldene Kette, die Kommandeure aber das Band, welches der Großmeister beiden selbst um den Hals hängt, die Kleinkreuze hingegen das Ordenszeichen aus dessen Händen empfangen, und sich selbst anknüpfen. Der Großmeister bedient sich bei der Ueberreichung des Ordenszeichens folgender Formel in lateinischer Sprache:

Accipe Signum Ordinis Equitum. S. STEPHANI, publicum singularium (dies letzte Wort wird bei der Aufnahme der Kommandeure und Kleinkreuze weggelassen) meritorum tuorum testimonium ac praemium, illudque semper adpensum gerito, ut nempe, quid DEO, NOBIS, DOMUIQUE NOSTRAE atque Ordinis hujus dignitati debeas, honoris, quem a NOBIS accepisti, magnitudine monitis, uunquam ignorare possis. Bei der Aufnahme der Kommandeure und Kleinkreuze heißt es: honoris, quod a NOBIS hodie accepisti, insigni monitus etc.

29. Nach geschehener Aufnahme werden die Großkreuze zum Zeugniß der ausnehmenden Gnade vom Großmeister umarmt, und auf eben diese

diese Weise von den Ordensmitgliedern ihrer Freundschaft versichert.

— Die hier, 24—29, beschriebenen Zeremonien werden gewöhnlich an Einem und demselben Tage vollzogen. Nachdem die Kandidaten in den Rittersaal eingeführet sind, geschiehet die feierliche Aufnahme ohne Unterbrechung. Sie werden zuerst durch Berührung mit dem Schwerdte zu Rittern geschlagen, leisten alsdann den Ordenseid, und erhalten hierauf die Ordenszeichen, womit die Zeremonie geschlossen wird. —

30. Das Aufnahmediplom wird für die Großkreuze in Gestalt eines Buchs, für die Kommandeure und Kleinkreuze in Form eines Patents ausgefertigt, und vom Großmeister, dem Kanzler, und dem Greffier unterschrieben. Die Kommandeure erhalten dasselbe mit einem herabhangenden und die Kleinkreuze mit einem beigedruckten Siegel.

31. Jeder Ritter erhält vom Kanzler die Statuten, damit er wisse, was ihm obliegt.

32. Sie sollen das Ordenszeichen beständig tragen, und keiner von ihnen ohne dasselbe öffentlich erscheinen, noch daneben einen auswärtigen Orden tragen.

33. Nach dem Absterben eines Großkreuzes muß die Ordenskette an den Großmeister übergeben; das Ordenszeichen der anderen Mitglieder aber an den Schatzmeister überschickt werden.

34. Am Tage nach dem Ordensfeste sollen sämmtliche Ritter dem Seelenamte für die verstorbenen Ordensmitglieder beiwohnen.

35—36. Der jedesmalige Großmeister soll zwar die Statuten des Ordens zu halten verpflichtet seyn; doch stehet es ihm frei, dieselbe zu ver-

vermehren und alles zu thun was zur Aufnahme und zum Nutzen des Ordens beitragen kann.

Der Leopolds-Orden. Die am 6. Januar 1808 vollzogene Vermählung des Kaisers Franz mit seiner dritten Gemahlin, der Erzherzogin Ludovika gab Veranlassung zur Errichtung eines neuen Ritter-Ordens. Am 7ten wurden Abends im neuen Rittersaale, vor dem Anfang eines glänzenden Hofballes, durch den Obersthofmeister Fürsten von Trautmannsdorf die Namen derjenigen bekannt gemacht, denen der Stifter den neuerrichteten Orden verliehen hatte. Ein Jahr darauf, an dem zum Ordensfeste bestimmten ersten Sonntage nach dem Feste der heiligen drei Könige, nachdem sowohl die Officianten als sämmtliche Ritter am Vorabend den vorgeschriebenen Eid abgelegt, und der vom Ordens-Prälaten, dem Fürst-Erzbischof von Wien, abgehaltenen Vesper beigewohnt hatten, geschahe die feierliche Installationsceremonie des Ordens. Der Kaiser, in der Großmeisterkleidung des neuen Ordens und die in Wien anwesenden Ritter aller vier Ritter-Orden ebenfalls in ihren Ceremonienkleidungen begaben sich in die Hofkirche, wo das Te Deum und Hochamt durch den Erzbischof, als Ordens-Prälaten, gehalten wurde, worauf im Rittersaale in Gegenwart des versammelten Hofstaats der Ritterschlag der Mitglieder des neuen Ordens, die noch nicht Ritter eines der andern Orden waren, und die feierliche Verleihung der Ordenszeichen an dieselben auf die gewöhnliche Art erfolgte.

Da die vom 24. Jul. 1808 datirten, aus 26 Paragraphen bestehenden Statuten in den meisten Punkten mit denen des St. Stephans-

ordens

ordens übereinstimmen, so wollen Wir hier nur dasjenige daraus anführen, wodurch sich jene von diesen unterscheiden.

Die Absicht des Stifters bei der Errichtung dieses Ordens ist um eine neue, seinem Herzen so angenehme Gelegenheit zu erhalten, seinen getreuen Unterthanen einen wiederholten Beweis der Huld und Liebe zu geben, und diejenigen, welche sich durch besondere Verdienste um den Monarchen und das Vaterland auszeichnen, hiervon durch öffentliche Merkmale zu versichern.

Zur Verherrlichung des ruhmwürdigen Andenkens an den Kaiser Leopold II, den Vater des Stifters, führt der Orden den Namen: Oesterreichisch-Kaiserlicher-Leopolds-Orden. Der jedesmalige Kaiser von Oesterreich ist Großmeister des Ordens. Die Zahl der Mitglieder, die aus Großkreuzen, Kommandeuren und Kleinkreuzen besteht, ist unbestimmt.

Da der Hauptendzweck des Ordens, das öffentliche Anerkennen und die Belohnung der um den Staat und das Erzhaus erworbene Verdienste ist, so können denselben nur diejenige erhalten, welche sich durch entscheidende Beweise von Anhänglichkeit an das Vaterland und an den Landesfürsten, durch angestrengte, erfolgreiche Bemühungen, das Wohl des Staats zu befördern, durch ausgezeichnete, zum Besten des Allgemeinen wirkende, und die Nation verherrlichende Gelehrsamkeit, oder durch andere große und gemeinnützige Unternehmungen ausgezeichnet haben; wobei jedoch ausdrücklich ein vollkommen tadelfreier Wandel und unbescholtener Ruf zu einem unerläßlichen Bedingnisse gemacht wird.

Die Verleihung des ohne Unterschied des Standes sowohl für Zivil- als Militär-Personen be-

bestimmten Ordens geschiehet aus eigener Bewegung des Großmeisters, daher ein bittliches Ansuchen um denselben nicht Statt findet.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, roth emaillirtes, achteckiges Kreuz Fig. 7161 mit weißer Einfassung. Auf der Vorderseite des runden, ebenfalls rothen Mittelfeldes stehen die Buchstaben: F. I. A. Franciscus Imperator Austriae, und in dessen weißer Einfassung die Umschrift INTEGRITATI ET MERITO; das weiße Mittelfeld der Kehrseite ist mit einem goldenen Eichenkranze umgeben, und führt zur Aufschrift den Wahlspruch des Kaisers Leopold II. OPES REGUM CORDA SUBDITORUM. Zwischen jedem der vier Theile des Kreuzes erscheinen Eichenblätter mit Eichenfrüchten, und über dem Kreuze schwebt als Schleifring die österreichische Kaiserkrone.

Dies Ordenszeichen tragen die Großkreuze an einem rothen Bande mit weißen Randstreifen, von der rechten Schulter nach der linken Seite herabhangend, und außer dem auf der linken Brust einen achteckigen, silbergestickten Stern, in dessen Mitte die Vorderseite des Ordenskreuzes enthalten ist. Die Kommandeure tragen ein kleineres Kreuz an einem schmälern Bande um den Hals, und die Kleinkreuze ein noch kleineres an einem noch schmälern Bande auf der linken Brust im Knopfloche oder in einer Schlinge.

Die Zeremonienkleidung ist von den Farben des österreichischen Wappens, nähmlich roth und weiß: Die Verbrämung und sonstigen Verzierungen von Gold. Der Rock, die Beinkleider und Schuhe sind von rothem Sammet; die Strümpfe von rother Seide, die Leibbinde weiß,

das

das Barret von rothem Sammet mit weißen Schwungfedern, das Schwerdt gerade und zweischneidig. Weiße Handschuhe mit goldenen Franzen. Alles dieses ist für die drei Ordensgrade gleich. Der Mantel, von weißer Farbe, als dem Symbol, welches die Sittenreinheit der Ritter andeutet, ist ebenfalls von Sammet, und unterscheidet sich für die verschiedenen Klassen, durch seine Länge, und durch die Breite der Stickerei. Bei Ordensfeierlichkeiten tragen die Großkreuze ihr Ordenskreuz an einer goldenen Halskette auf der Brust. Die Glieder dieser Ordenskette bestehen abwechselnd aus den verschlungenen Buchstaben F. L. (Franciscus Leopoldus) mit der österreichischen Kaiserkrone darüber, und aus einem Eichenkranze.

Bei der Aufnahme müssen die Mitglieder des Ordens folgenden Eid ablegen.

„Ich N. N. schwöre zu Gott, daß ich die „schuldige Treue und Ehrfurcht für Allerhöchst „Seine Majestät den regierenden Kaiser als „Großmeister des erhabenen Leopolds-Orden, so „wie für dessen durchlauchtigste Nachfolger und „das gesammte durchlauchtigste Erzhaus, zu je„der Zeit und bei jeder Gelegenheit, auf das ge„naueste bis an das Ende meines Lebens unver„brüchlich zu beobachten, und alles, was zur „Sicherheit, zum Ruhm und Wachsthum des „österreichischen Kaiserthums gereichen kann, nach „meinen Kräften beizutragen, und zu vertheidi„gen, wie entgegen alles, was immer der Macht „und den Gerechtsamen desselben nachtheilig, wie „auch der Würde des erhabenen Ordens abträg„lich seyn könnte, zu verhindern, und so viel an „mir lieget, abzuwenden, als meine theuerste „Pflicht ansehen werde. Endlich gelobe ich die

„Satzun-

„Satzungen und Anordnungen des Ordens strenge
„zu beobachten, den höchsten Befehlen Seiner
„Majestät als Großmeister dieses Ordens stets
„nachzukommen, und solche in All und jeden im-
„mer genau zu befolgen, auch das Zeichen dieses
„erhabenen Ordens beständig zu tragen; So wahr
„mir Gott helfe.“

Die der deutschen Sprache nicht kundigen legen diesen Eid in lateinischer ab.

Nach abgelegtem Eide, bei Ueberreichung des Ordenszeichens, hält der Großmeister an den Aufzunehmenden folgende deutsche (oder lateinische) Anrede:

„Wir sind überzeugt, daß du demjenigen,
„was du nunmehr eidlich angelobet hast, jeder-
„zeit, wie einem wackern und rechtschaffenen
„Ritter zustehet, nachkommen werdest. Em-
„pfange daher das Zeichen des Leopolds-Or-den
„als eine Belohnung deiner Verdienste, welches
„du beständig zu tragen hast, um dir durch die-
„ses ehrende Merkmal immer gegenwärtig zu hal-
„ten, was du Gott, Uns, Unserem Hause, und
„der Würde des Ordens schuldig bist.“

Den Großkreuzen wird die wirkliche Geheime Rathswürde, wenn sie dieselbe noch nicht besitzen, unentgeltlich verliehen. Die Kommandeure werden, wenn sie darum ansuchen, in den Freiherrenstand, und die Kleinkreuze in den erbländischen Ritterstand taxfrei erhoben.

Der St. Stephans-Orden, als Gesammtkörper betrachtet, hat zwar den Rang vor dem Leopolds-Orden, so daß wenn am nämlichen Tage Orden von beiden Gattungen verliehen werden, der Stephans-Ordens-Ritter dem Leopolds-Ordens-Ritter von gleichem Grade vorgehet, im übrigen aber werden beide Orden gleich gehal-

halten, und zwischen den zu ungleichen Zeiten ernannten Großkreuzen, Kommandeuren und Kleinkreuzen gibt nur das Alter der Aufnahme den Ausschlag. Es erfreuen sich daher die Leopolds-Ordens-Ritter aller derjenigen Vorrechte, die die Ritter des St. Stephans-Ordens genießen, welche oben in dem Auszuge aus den Statuten des letzt genannten Ordens angeführt worden sind.

Die Zahl und Verrichtung der Ordens-Beamten ist die nähmliche wie bei dem St. Stephans-Orden. Das Ordenskreuz derselben, welches in einer großen goldenen Medaille eingeschlossen ist, mit dem Wahlspruch des Ordens als Umschrift, wird am Ordensbande um den Hals getragen. Bei feierlichen Gelegenheiten tragen sie ebenfalls die Zeremonienkleidung.

Der-Elisabeth-Theresien Orden. Elisabeth Christine, Wittwe des Kaisers Karls VI., machte im Jahre 1750 eine Stiftung von 16,000 Fl. jährlicher Einkünfte für zwanzig Militärpersonen, die dem Hause Oesterreich dreißig Jahre lang treu und brav gedient haben würden. Die Mitglieder dieser Stiftung, die wenigstens Obersten seyn mußten, wurden in drei Klassen getheilt. Die der ersten Klasse erhielten jeder eine jährliche Pension von 1000 Fl.; die der zweiten 800 Fl., und die der dritten 500 Fl.

Die Kaiserin Maria Theresia erneuerte diese Stiftung am 19. November 1771. Die Zahl der Mitglieder wurde auf ein und zwanzig festgesetzt, von denen die sechs ältesten jeder eine jährliche Pension von 1000 Fl.; die auf sie folgenden acht jeder 8000 Fl., und die letzten sieben jeder 500 Fl. erhalten.

Die Ernennung der Mitglieder dieses Ordens, welcher den Namen Elisabeth-Theresianische-Militär-Stiftung führet, geschiehet von dem Kaiser, auf Vorschlag des Hofkriegsrathes. Auf die Geburt, das Vaterland und die Religion des Kandidaten, oder ob er bereits den Marie-Theresien-Orden hat, wird keine Rücksicht genommen.

Das Ordenszeichen ist ein goldener Stern Fig. 7162 mit acht halb roth- halb weiß emaillirten Spitzen und einem eirunden, weißemaillirten Schilde in der Mitte, auf welchem die Namenszüge EC und TM (Elisabeth Christine und Maria Theresia) mit der Kaiserkrone darüber und der Umschrift: M. THERESIA PARENTIS GRATIAM PERENNEM VOLUIT befindlich sind. Dieses Ordenszeichen, über welchem eine goldene Kaiserkrone angebracht ist, tragen die Ritter an einer Schleife von schwarzseidenem Bande, auf der linken Seite des Kleides im Knopfloche. Nach dem Tode eines Mitgliedes wird das Ordenszeichen zurück gegeben.

Der Orden des Sternkreuzes in Oesterreich. Von alten Zeiten her war das Haus Oesterreich im Besitz eines kleinen Stücks von dem Kreuze Christi. Der Kaiser Maximilian und Ferdinand der 3te pflegten diese in ein goldenes Kreuz gefaßte Reliquie in Kriegs- und Friedenszeiten stets bei sich zu tragen. Nach dem Tode Ferdinands des dritten gab dessen Nachfolger Leopold der 1ste solches der verwittweten Kaiserin Eleonore, Tochter des Herzogs von Mantua, Karls des 2ten. Es wurde in einem kleinen hölzernen, mit Kristall und Email verzierten Kästchen, über welchem ein seidener Ueberzug befindlich war, mit großer Sorgfalt von der Kaiserin aufbewahrt.

Am

Am 2ten Februar brach plötzlich in der Nacht in der kaiserlichen Burg unter dem Zimmer der Kaiserin Eleonore Feuer aus, welches mit solcher Heftigkeit um sich griff und das Zimmer der Kaiserin so schnell erreichte, daß sie, als sie darüber erwachte, nur mit Mühe sich selbst retten konnte, und das Zimmer, in welchem auch das Kästchen mit dem Kreuze war, gleich nachher zusammenstürzte.

Durch sorgfältiges Nachsuchen auf der Brandstelle fand man das goldene Kreuz, welches sich fast ganz unverletzt erhalten hatte, am fünften Tage wieder. Der seidene Ueberzug des Kästchens war ganz zu Asche geworden, der Krystall und das Email gesprungen und das Kästchen selbst fast ganz verbrannt. Die Kaiserin war so erfreut über das wiedergefundene Kreuz, daß sie eine Prozession deshalb veranstaltete; und der Fürst Bischof von Wien ließ ein förmliches Protokoll über diese wunderbare Begebenheit aufnehmen.

Dieß Ereigniß veranlaßte nun die Kaiserin einen Damenorden zu stiften. Nachdem der Pabst Klemens der 9te denselben in der Bulle Redemtoris et Domini nostri unter Verleihung der gewöhnlichen Privilegien bestätigt, und dem Fürst-Bischof von Wien die Aufsicht über dessen geistliche Angelegenheiten anvertraut, auch Kaiser Leopold den Orden und dessen Statuten am 9ten September nicht nur bestätigt, sondern auch unter seinen Schutz und Schirm genommen hatte, so erklärte sich die verwittwete Kaiserin Eleonore am 18ten September 1668 für die Stifterin und oberste Schutzfrau desselben.

Die Absicht der Stifterin war, nicht nur das Andenken an jene merkwürdige Begebenheit

zu erhalten, sondern die Mitglieder dieses Ordens sollten durch die Aufnahme in denselben besonders veranlaßt werden, sich dem Dienste und der Verehrung des heiligen Kreuzes zu widmen und sich eines tugendhaften Lebenswandels und der Ausübung religiöser Handlungen und Werke der Barmherzigkeit zu befleißigen.

Dieser Orden, welcher nur an Prinzessinnen und adelichen Damen verliehen wird, erhielt bei seiner Stiftung den Namen: **Versammlung der hochadelichen Frauen unter dem Titel des Sternkreuzes**, und die Mitglieder desselben hießen Kreuzträgerinnen, oder **Frauen vom Sternkreuz**; späterhin ist die Benennung **Sternkreuz-Ordens-Frau oder Dame** üblich geworden.

Die Kaiserin, oder eine Prinzessin aus dem Erzhause Oesterreich, ist oberste Schutzfrau des Ordens und bleibt es so lange sie lebt. Sie ernennt die Ordensglieder und wählt aus denselben zwei zu Ordens-Assistentinnen, welche bei Ordensfeierlichkeiten und bei Ertheilung der Ordenszeichen der Schutzfrau zur Seite seyn müssen.

Die Zahl der Ordens-Damen ist nicht festgesetzt und hängt von der Willkür der Kaiserin ab. Das Ordensfest, welchem alle anwesenden Ordens-Damen beiwohnen müssen, wird jährlich dreimal gefeiert. am 3ten Mai, als am Tage der Kreuzerfindung, am 14ten September, Tag der Kreuzerhöhung und am Charfreitage, oder auch an einem andern hierzu von der Schutzfrau bestimmten Tage. Mit dem dritten Festtage war ehemals eine feierliche Prozession von der kaiserlichen Kapelle zu Schönbrunn nach der Kirche der Mutter Gottes zu Hietzing verbunden. Das Seelenamt für die Stifterin und alle

verstorbenen Mitglieder des Ordens wird gewöhnlich am 6ten Februar gehalten, dem ebenfalls alle anwesenden Ordensdamen beiwohnen.

Das Ordenszeichen, welches viermal, aber seit der Kaiserin Maria Theresia nicht wieder verändert worden ist, besteht in einer goldnen Medaille, Fig. 7163, mit einer breiten, blauemaillirten Einfassung, welche einen doppelten, schwarz emaillirten Adler mit goldenen Köpfen und goldnen Klauen umschließt; auf demselben ruht ein goldenes, grünemaillirtes mit bräunlichem Holz besetztes Kreuz, und über demselben stehet auf einem geschlungenen Zettel mit schwarzen Buchstaben im weißen Felde die Ordens Devise: SALUS ET GLORIA. Die Mitglieder des Ordens tragen dieses Zeichen an einer Schleife von schwarzseidenem Bande auf der linken Brust.

An den zur Aufnahme neuer Mitglieder festgesetzten Ordens-Festagen, 3ten May und 14ten September, werden die Ordenszeichen auf den Altar gestellt, nach dem Rituale geweihet und von der obersten Schutzfrau sitzend an die einzeln niederknieenden, neuernannten Ordensdamen vertheilt. Die Beamten des Ordens sind: Der Schatzmeister, der Sekretär und der Kanzelist.

Deutscher Orden. Dieser Orden ist schon im Art. Kreuzherr, Th. 49, S. 177 u. f. abgehandelt worden; daher wollen wir hier nur noch ganz kurz dasjenige erwähnen, was sich in den neuesten Zeiten mit ihm zutrug.

Außer dem schon früher erlittenen bedeutenden Verlust seiner nordischen Besitzungen, erlitt er noch einen weit größeren durch die Folgen der französischen Revolution. Im zwölften Artikel des am 26sten December 1805 zu Preßburg geschlos-

schlossenen Friedens, wurde bedungen, daß die Würde eines Großmeisters des deutschen Ordens und alle mit dem Großmeisterthum verbundenen Rechte, nach der Ordnung der Erstgeburt, in der Person und der direkten männlichen Deszendenz desjenigen Prinzen des österreichischen Hauses erblich werden sollten, den der Kaiser von Oesterreich dazu bestimmen würde. Und im vierten Artikel des Wiener Friedens vom 14ten October 1809 entsagte der Kaiser für den jetzigen Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Anton, den großmeisterlichen Rechten desselben auf den in den rheinischen Bundesstaaten aufgehobenen deutschen Orden. Nachdem der rheinische Bund im Jahre 1813 aufgelöst worden, und Oesterreich alle seine durch die Franzosen verlorene Besitzungen wiedererhielt, ist über den deutschen Orden noch nichts Näheres bestimmt worden.

Der Kreuzorden mit dem rothen Stern oder der Bethlehemiter-Orden ist schon im Art. Kreuz-Orden Th. 49, S. 254 abgehandelt worden.

Die Zivil-Ehrenmedaille in Oesterreich. Zivilbeamte, die sich durch vorzüglichen Diensteifer und durch lange und treue Amtsführung auszeichnen, so wie überhaupt alle diejenigen, die sich um den Monarchen, den Staat und ihre Mitbürger besonders verdient machen, doch aber nicht geeignet sind, den Leopolds- oder St. Stephans-Orden zu bekommen, erhalten zur Belohnung eine goldene Medaille.

Die große Medaille enthält auf der Vorderseite das Brustbild des regierenden Kaisers mit der Umschrift Franciscus Austriae Imperator. Auf der Kehrseite ist ein Tempel mit der Aufschrift: Honori; und die Umschrift: Austria ad Imperii dignitatum evecta.

Die

Die mittleren und kleinen Medaillen haben auf der Vorderseite ebenfalls das Brustbild des Kaisers, mit der Umschrift: Franciscus Aust. Imp. Hun. Boh. Gal. Lod. Rex A. A. Auf der Kehrseite ist eine Gerechtigkeitswage, Szepter und Merkursstab, und darüber eine Krone abgebildet, mit der Umschrift Iustitia regnorum fundamentum.

Diese Ehren-Medaillen werden an einem rothen Bande auf der linken Seite getragen. Die Verleihung der großen Ehren-Medaille an einer goldenen Kette ist eine ganz vorzügliche Auszeichnung. Diese Denkmünze wird auch an Personen weiblichen Geschlechts ertheilt.

Die Militär-Ehren-Medaille in Oesterreich, wurde vom Kaiser Joseph dem 2ten gestiftet; sie ist von Gold und auch von Silber, und wird Unteroffizieren und Gemeinen, die sich im Kriege durch tapfere Thaten auszeichnen, zur Belohnung gegeben. Auf der einen Seite der Medaille befindet sich das Brustbild des regierenden Kaisers mit dessen Namensüberschrift; auf der andern über Siegeszeichen innerhalb eines Lorbeerkranzes die Inschrift: Der Tapferkeit.

Die silberne Denkmünze ist für minder tapfere Handlungen, die goldene aber für die ausgezeichnetesten bestimmt; daher kann ein Unteroffizier eine silberne und ein Gemeiner eine goldene bekommen. Auch kann derjenige, der bereits eine silberne Denkmünze hat, bei einer neuen Gelegenheit für jene eine goldene erhalten. Mit dem goldenen Ehrenzeichen ist eine ganze Löhnung, mit dem silbernen eine halbe Zulage verbunden.

Diese militärische Ehren-Denkmünze, welche auch Verdienst-Medaille und Tapferkeits-Medaille

heißt, wird an einem weiß und roth gestreiften Bande im Knopfloche getragen. Wer dies Ehrenzeichen hat und wird späterhin zum Officiere befördert, trägt es ferner, und hat auch den demselben anhängenden Genuß.

Das Ehrenkreuz für Feldgeistliche in Oesterreich. In Folge eines Entschlusses des jetztregierenden Kaisers vom Nov. 1801, sollen auch ausgezeichnete Handlungen der Feldgeistlichen durch öffentliche Ehrenzeichen belohnt werden. Dieses Zeichen besteht in einem goldenen oder silbernen, viereckigen Kreuze mit Kleeblättern, und einem runden Schilde in der Mitte, mit der Inschrift: piis meritis.

Dieses Ehren- oder Verdienstkreuz wird durch ganz vorzüglich strenge und mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung in der Militärseelsorge auf dem Schlachtfelde oder sonst in Feindesgefahr erworben. Es wird, so wie die Militär-Ehrenmedaille, an einem roth und weiß gestreiften Bande getragen.

Der Orden von der Eiche in Navarra soll im Jahre 722 von Garsias Ximenes, König in Navarra, nachdem er kurz vor einem blutigen Gefechte gegen die Moren das Zeichen des heiligen Kreuzes auf einer Eiche gesehen und darauf einen glänzenden Sieg erhielt, gestiftet worden seyn. Er soll mit diesem Orden alle Edlen des Königreiches beehrt haben. Die Ritterkleidung war weiß und das Ordens Zeichen ein rothes Kreuz auf dem Gipfel einer grünen Eiche. Justinian versichert, daß noch folgende Worte dabei gestanden haben: Non timebo milia circumdantes me. Gryphicus zieht aber diesen Orden in Zweifel, da er in den verschiedenen alten Werken, die von Navarra und von

der

der Regierung des oben erwähnten Königs handeln, keine Spur eines solchen Ordens findet.

Der Orden von der Lilie in Navarra, auch der Orden der Ritter der heiligen Maria von der Lilie, wurde von Garsias dem 6ten im Jahre 1048 zur Ehre der Mutter Gottes, deren Bild aus einer Lilie zu Nogera, der Königlichen Residenz, gewachsen seyn sollte, gestiftet. Bei der Stiftung bestand die Zahl der Ritter in 38 und der König war jedesmal Großmeister des Ordens. Sie trugen ein weißes Ordens-Kleid, welches überall mit weißen Lilien besetzt war. Auf der Brust trugen sie eine mit Silber gestickte Lilie, an hohen Festtagen aber eine doppelte goldne Kette mit den alten sächsischen Buchstaben *aD* umgeflochten, an welcher eine weiß emaillirte goldene Lilie hing, auf deren Spitze eben das *aD* stand.

Der Orden der Lilie oder der Blumentöpfe in Spanien soll im Jahre 1403, nach andern 1410 von Fedinand dem ersten König in Aragonien gestifter worden seyn. Die Ritter trugen eine doppelte Kette von Blumen-Töpfen, die mit weißen Lilien gefüllt und mit Greiffen umwunden war. Nach dem Lambecius *) war König Alphons von Aragonien Stifter dieses Ordens, welcher der Mutter Gottes zu Ehren aufgerichtet worden. Das Ordenszeichen soll nach seinem Bericht, eine weiße Binde gewesen seyn, mit einer Kette aus Blumenkränzen, woran unten das Bild der Jungfrau mit dem Jesus-Kinde und unter diesem ein Greiff gehangen ha-

*) Biblioth. Vindobon. Lib. II. fol. 960—61.

ben soll, der einen Zettel mit den Worten: Halt Maaß gehalten hat.

In Fuggers österreichischem Ehren-Spiegel Lib. V. cap. 21 f. 774 wird angeführt, daß Kaiser Friedrich der 3te und sein Sohn König Maximilian der 1ste, wie sie zu Trier im Jahre 1473 mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund zusammenkamen, sie die Kette des Ordens der Mäßigkeit am Halse getragen hätten. Es waren, sagt der Geschichtschreiber, goldene Kannen mit schönen Blumen, woran unten ein Marienbild hing; das Ganze war mit Edelsteinen besetzt. Woraus Tenzelius in dem Octoberheft der monatlichen Unterredungen im Jahre 1697 S. 889 mit gutem Grunde beweist, daß dieser Orden der Mäßigkeit kein anderer, als der der Blumentöpfe in Aragonien gewesen sey.

Der Orden *de la Squama* (Schuppen) in Spanien soll von Johann dem 2ten König in Castilien im Jahre 1420 gestiftet worden seyn. Die Hauptabsicht des Ordens war seine Ritterschaft gegen die Ungläubigen, Mohren und Saracenen besser aufzumuntern. Der Orden hat seinen Namen von den Fischschuppen bekommen woraus das Kreuz gemacht war. Der Orden verfiel mit dem Tode des Königs der ihm stiftete.

Der Orden des goldenen Fließes in Spanien. Die Geschichte desselben ist S. 385 nachzusehen; es ist daher hier nur zu bemerken, daß die spanischen Ritter dieses Ordens keinen Ordensmantel haben. Auch wurde dieser Orden einzig und allein bei der, zwar nur kurzen, Regierung des Josephs Napoleon beibehalten, und im September 1809 bestätigt; alle andern aber aufgehoben.

Der

Der Orden Karls des 3ten wurde von diesem Könige im Jahre 1771 bei Gelegenheit der Geburt des Infanten Karl Klemens gestiftet, und von ihm unter dem Schutze der heiligen Jungfrau, in dem Geheimnisse ihrer unbefleckten Empfängniß gegeben; auch erklärte er sich selbst und seinen jedesmaligen Nachfolger auf dem Throne zum Großmeister desselben. Die Ritter wurden in 2 Klassen getheilt, in 60 Großkreuze und in 200 pensionirte Ritter, Caballeros Pensionitas und einer unbestimmten Anzahl überzähliger Ritter. Unter jenen sollten, wenn die Zahl voll wäre, außer einem Großkanzler, vier geistliche Prälaten, und unter den pensionirten Rittern zwanzig Geistliche seyn.

Dieser Orden kann mit dem Orden des goldenen Fließes zusammen getragen werden. Die Großkreuze tragen ein breites himmelblaues Band mit weißer Einfassung, das von der rechten Schulter nach der linken Hüfte geht, unten am Ende befindet sich eine Schleife mit einem Kreuz, gleich dem Kreuze des Ordens des heil. Geistes; auf der einen Seite befindet sich das Bild der Empfängniß und auf der andern der Namenszug Karls des 3ten mit der Umschrift: Virtuti et merito. Die Großkreuze tragen auch ein solches Kreuz auf der linken Brust. Der Orden giebt den Großkreuzen den Titel Excellenz. Der Fond der Pensionen beträgt die Summe von $1\frac{1}{2}$ Million Realen. Dieser Orden wurde am 12ten Jun. 1804 von Karl dem 4ten erneuert, und von Joseph Napoleon im Jahre 1808 aufgehoben.

Der Militär-Orden in Spanien wurde von Joseph Napoleon am 20sten Oktober 1808 gestiftet, und erhielt am 18ten September 1809 eine

eine neue Verfassung und den Namen königlicher Orden von Spanien. Dieser neuen Einrichtung zu Folge hat sowohl das Zivil als Militär gleiche Ansprüche auf denselben. Der König von Spanien und seine Nachfolger in der Regierung sind Großmeister des Ordens. Die Zahl der Mitglieder ist auf 50 Großkreuze, 200 Kommandeure und 1000 Ritter festgesetzt. Zu dieser Zahl gehören nicht die Prinzen der königlichen Familie oder anderer souveräner Häuser. Die Mitglieder schwören bei ihrer Aufnahme der Ehre und dem König treu zu verbleiben. Ein Kommandeur erhält jährlich eine Pension von 300,000; ein Ritter von 1000 Realen. Die Einkünfte des Ordens bestehen aus Gütern der aufgehobenenen Ritter-Orden.

Der große Ordensrath besteht unter dem Vorsitz des Königs aus dem Großkanzler, dem Großschatzmeister, und aus zwei Großkreuzen, welche der König dazu auswählt. Die Großkruze tragen den Ordensstern an einem vier Finger breiten Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite, und auf der linken Brust einen silbergestickten Stern mit Strahlen, in dessen Mitte der Ordensstern mit Rubinen und der Umschrift: Virtute et fide (durch Tugend und Treue) befindlich ist. Die Kommandeure tragen den Ordensstern an einem drei Finger breiten Bande um den Hals, und die Ritter im Knopfloch.

Der Orden des goldenen Sporns, Ordine dello Spron d'oro, im Kirchenstand wurde, da sich keine frühere geschichtlichen Beweise vorfinden, wahrscheinlich von dem Pabst Paul III. gestiftet. Indeß mögen sowohl mit dem Orden selbst, als mit dessen Ehrenzeichen, verschiedenen,

oft

oft schnell auf einander folgenden päpstlichen Regierungen, mancherlei Veränderungen vorgegangen seyn.

Es ist ein Verdienst-Orden, welcher an päpstliche Beamte, an Gelehrte und Künstler oder auch an andere Personen ertheilt wird, die sich entweder um den päpstlichen Stuhl verdient gemacht haben, oder denen der heilige Vater sein Wohlwollen bezeigen will. Die Ritter, wie es sich von selbst versteht, müssen katholischer Religion seyn.

In den Ernennungs-Breven werden die Ritter nicht vom goldenen Sporn, welche Benennung nur im gemeinen Leben üblich ist, sondern Ritter der goldenen Miliz (Auratae Militiae Eques) genannt. Ehemals führten die Ritter auch zugleich den Titel lateranischer Hofpfalzgrafen, welches im Breve ausdrücklich erwähnt wurde; dagegen in neueren Zeiten nur die Formel beibehalten worden ist, daß sie alle die Vorzüge und Privilegien genießen sollen, die solchen Rittern von Rechts- und Gewohnheitswegen zukommen.

Die päpstlichen Nunzien, die Prälaten, welche Mitglieder, (Uditori) des höchsten Päpstlichen Gerichtshofes (Ruota) waren, und einige andere römische Prälaten haben auch das Recht, diesen Orden zu verleihen. So hat auch das fürstliche Haus Sforza-Cesarini ein Privilegium vom Papst Paul III. vom Jahre 1539, Kraft dessen es ebenfalls Ritter dieses Ordens kreiren kann, und welche im Diplom, nach der ehemals üblichen Formel, auch zu lateranischen Hofpfalzgrafen ernannt werden.

Das Ordenszeichen, so wie es von Benedikt XIV. vorgeschrieben, und von dessen Nachfol-

folgern unverändert beibehalten worden, ist ein goldenes, achtspitziges Kreuz, aus dessen Hauptwinkeln goldene Spitzen hervorgehen, die einen viereckigten Stern bilden, und an dessen untern Winkel ein goldener Sporn befestigt ist. Die Ritter tragen dieses Zeichen an einem schmalen rothseidenen Bande auf der linken Brust im Knopfloche. Das Ordenszeichen, welches die Herzoge von Sforza-Cesarini ertheilen, ist von dem hier beschriebenen etwas verschieden, und wahrscheinlich nach der von Paul III vorgeschriebenen Form. Wer das Ordenszeichen nicht trägt, hört auf Ritter zu seyn. (Volumus autem ut crucem auream gestare omnino debeas, alioquin praeséns gratia nulla sit eo ipso).

Der Christus-Orden im Kirchenstaat. Dies ist eigentlich kein päpstlicher, sondern der portugiesische Orden dieses Namens. Als nämlich der Papst Klemens V. im Jahre 1312 den Tempelherren-Orden aufhob, widersetzte sich der König Dionysius von Portugall nicht nur der Einziehung der Tempelherrengüter zum Besten des heiligen Johannes von Jerusalem, sondern er ließ die Tempelherren ferner im ruhigen Besitz ihrer Güter, und das Resultat der mit dem Papst Johann XXII., dem Nachfolger von Klemens, V., gepflogenen Unterhandlungen war, daß der Tempelherren-Orden mit einigen Abänderungen und unter dem Namen Christus-Orden in Portugall blieb, so daß dieser als eine Fortsetzung von jenem anzusehen ist. Der Papst bestätigte im Jahre 1319 den neu eingerichteten Orden, behielt aber sich und seinen Nachfolgern das Recht vor, ebenfalls Ritter dieses Ordens zu ernennen.

Die

Die Päbste ertheilen diesen Orden als einen Verdienst-Orden und vermittelst eines Breve; er wird viel höher als der Sporn-Orden geachtet. Die Ritter brauchen nicht, gleich den portugisischen, den Adel zu beweisen, doch haben sie auch keine Ansprüche auf die Kommanderien des Ordens.

Das Ordenszeichen soll das nämliche, nur etwas kleiner seyn, als das, welches die portugiesischen Ritter tragen. Hr. Professor Fiorillo in Göttingen, welcher (Hamburg. Korresp. 1808, Nr. 6) vom jetzigen Papste zum Ritter dieses Ordens ist ernannt worden, konnte darüber Auskunft geben.

Der Orden von Avis, oder der Vögelorden in Portugall. Dieses ist eigentlich ein geistlicher Orden, da er aber im Jahre 1789 in einen Militair-Verdienst Orden verwandelt wurde, so dürfen wir seinen Ursprung wohl hier nicht übergehen.

Dieser Orden wurde vom König Alphonsus I. im Jahre 1146 oder 1147 zum Andenken einer tapfern That wider die Mohren gestiftet. Es hatten sich nämlich einige Ritter, welche sich Mitbrüder der heil. Maria von Evora nannten, vereinigt, und bei Eroberung der Stadt Evora große Thaten gethan. Ihnen zu Ehren stiftete nun der König diesen Orden, und räumte ihnen das Städtchen Avis, ohnweit Evora, zum immerwährenden Besitz ein.

Er unterwarf sie den Regeln der Benedictiner, gab ihnen einen weißen Mantel, ein kurzes Scapular mit einem grünen lilienförmigen Kreuz. Der erste Großmeister war des Königs natürlicher Sohn Don Pedro. Einige Zeit hernach vereinigten sich die Ritter von Avis

mit

mit den spanischen Rittern von Calatrava, trennten sich aber wieder von ihnen im funfzehnten Jahrhundert. Letztere beklagten sich darüber auf dem Concilium zu Basel, und behielten Recht, waren aber zu schwach um ihr Recht zu behaupten.

Die Großmeisterschaft wurde einige Zeit durch den Abt Zeitra verwaltet, welcher den Rittern einige Constitutionen, nach Art der Cistercienser machte, und sie durch den Pabst Innocentius IV. bestätigen ließ. Endlich zogen die Könige die Großmeisterschaft an sich, und haben sie noch bis auf den heutigen Tag. Der Orden hat dadurch seinen Flor und Glanz noch beständig behalten und vergrößert. Er besitzt in Portugal ungefähr vierzig Commenthurein. Die Ordenskleidung ist ein blauer langer Mantel auf dessen linker Seite ein grünes Lilienkreuz steht, an dessen unterster Spitze zwei Vögel zu sehen sind.

Dieser Orden hat jetzt als Militär-Verdienst-Orden Großkreuze, Commandeure und Ritter.

Der Orden des St. Jacobs in Portugall und Spanien, welcher im Jahre 1789 in Portugall auch in einen Zivil-Verdienst-Orden verwandelt wurde, hat in Hinsicht seines Ursprungs die größte Verwandschaft mit den ältesten in Palästina entstandenen Ritterorden. Denn so wie nämlich diese den Zweck hatten, die Pilgrimme zum heiligen Grabe gegen die Saracenen zu schützen, und, im Fall sie erkrankten, zu verpflegen, so unterzogen sich diese gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts den nämlichen Pflichten gegen die Pilgrime, welche das Grab des h. Jacobs zu Compostell besuchten, und den Plackereien der Mauren ausgesetzt waren. Sie vereinigten

sich

sich zu diesem Ende im J. 1170 mit den vorher daselbst bestandenen Chorherrn vom h. Eligius, und erhielten ihre Bestätigung vom Pabst Alexander III. im J. 1174. Die Chorherren, welche bereits Spitäler errichtet hatten, solche aber nicht vertheidigen konnten, wurden hierdurch die Caplane des Ritterordens. Die Könige hingegen schenkten den Rittern die Plätze, welche diese den Mauren abnahmen, wodurch der Grund zu ihren Reichthümern gelegt wurde.

Die Ritter dieses Ordens nahmen die Regel des h. Augustins an, und thaten die ordentlichen Gelübde. Ihre Kleidung war ein weißer Rock, mit einem rothen Schwerdt auf der Brust, woher sie auch den Namen der Ritter della spada erhielten. Sie lebten anfänglich in Gemeinschaft, hatten aber doch schon in der vorgedachten päpstlichen Bestätigungsbulle die Erlaubniß zu heirathen erhalten. Ursprünglich hatten sie ihren selbst gewählten Großmeister, welchen sie auch wieder absetzen konnten, und welchem ein besonderes Collegium, unter dem Namen der Dreizehner, beigeordnet war. Nachher bekamen die Ritter in Portugall, welche sich unter dem König Dionysius von dem Großmeister in Castilien trennten, einen besondern Großmeister. Der Pabst Nicolaus erlaubte die Trennung im Jahre 1288, sie wurde aber erst 1290 vollzogen, wo die Erwählung eines eigenen Großmeisters Statt fand. Die Rangstreitigkeiten unter diesen beiden Großmeistern und andere Händel der Ritter unter sich brachten es aber dahin, daß die Könige in Spanien und Portugall die Großmeisterwürde selbst übernahmen, und auch von dem Pabst dafür erkannt wurden; doch sollen die Könige, so viel das

Geistliche dieses Ordens betrift, nichts für sich selbst thun, sondern solches Personen aus dem Orden auftragen. Kaiser Carl V. als König in Spanien, ernannte also einen Rath (el consejo real de las ordines genannt, weil auch die Orden von Calatrava und Alcantara dazugeschlagen wurden), welcher aus einem Präsidenten, und verschiedenen Rittern von jedem Orden besteht.

Der Ritterorden des h. Jacobs in Spanien hat 5 Ehrenämter, nämlich 2 Priorate und 3 Groß Commenthureyen. Die Commenthureyen sind in 3 Provinzen, die Castilische, Leonische und Aragonische eingetheilt. Zu der ersten gehören 43, zu der zweiten 35, und zu der dritten 7, ohne die unter dem Orden stehende Klöster, Hospitäler ꝛc. Mann kann daher diesen Orden, des Gelübdes der Armuth ungeachtet, zu den reichsten zählen. In Portugall gehören ihm 47 Flecken und Dörfer und 150 Comthureyen, auch hat er vor Lissabon an der Abendseite der Stadt ein berühmtes Kloster Santos o novo genannt.

Zur Aufnahme wird eine Adelsprobe von 4 Ahnen väterlicher und mütterlicher Seite erfordert, und selbst die Chorherrn oder Cäplane müssen eine ähnliche Probe, nicht sowohl des Adels, als deswegen aushalten, um zu zeigen, daß sie weder von Juden und Ketzern, noch von einer allzuniedrigen Volksklasse abstammen. Die Novizen sollen 6 Monat lang auf den Galeeren gedient haben, und sich einen Monat in einem Kloster des Ordens aufhalten, um mit den Ordensregeln bekannt zu werden; doch kann der König Dispensation davon ertheilen. Nebst den Gelübden der Armuth, des Gehorsams, und

der

der ehelichen Keuschheit, werden sie auch besonders zur Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau verpflichtet.

Die Ordenskleidung der spanischen und portugiesischen Ritter ist im Grunde die nämliche; nur sind die Enden des Ordenszeichens auf dem Mantel in etwas verschieden. Wenn sie in der gewöhnlichen Kleidung erscheinen, so tragen sie das rothgeschmelzte goldene Kreuz an einem rothem Bande auf der Brust.

So lang die Könige in Spanien aus dem österreichischen Hause waren, gab es auch gebohrne Deutsche, welche diesem Orden zugehörten.

Nach der Umwandlung dieses Ordens in Portugall in einen Zivil-Verdienst Orden giebt es Großkreuze, Kommandeure und Ritter.

Der Christus-Orden in Portugall, a Ordem de Christo, der aus Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern besteht, ist schon unter dem Orden im Kirchenstaate S. 430 abgehandelt worden.

Der Orden des heiligen Andreas in Rußland, welcher vom Kaiser Peter den I. im Jahre 1698 gestiftet worden, ist schon im Art. Kriegs-Orden Th. 51, S. 453 abgehandelt.

Der Orden der heiligen Katharina in Rußland, der von Peter dem I. gestiftet worden, ist schon Th. 35, S. 752 abgehandelt.

Der Orden des heiligen Alexander-Newski in Rußland welcher von der Kaiserin Katharina I. im Jahre 1725 gestiftet worden, ist schon im Art. Kriegs-Orden Th. 51, S. 456 abgehandelt.

Der Orden des heiligen Georgs in Rußland, der von der Kaiserin Katharina II. im Jahre 1769 zur Belohnung für Land- und Seeoffiziere

ziere gestiftet wurde, s. Art. Kriegs-Orden Th. 51, S. 493.

Der Orden des heiligen Wladimirs in Rußland wurde von der Kaiserin Katharina II. am 22. September 1782, dem Jahrestage ihrer Krönung (1762) gestiftet. Unter der Regierung des Kaisers Paul wurde er nicht vergeben. Der Kaiser Alexander aber hat ihn am 12. Dezember zugleich mit dem Georgs-Orden wieder hergestellt, und mit neuen Statuten versehen.

Der Wladimir-Orden ist ein Verdienst-Orden im ausgedehntesten Sinne. Er wird als Belohnung an Militärpersonen, an Zivilbeamte, an Gelehrte, Künstler, überhaupt an alle diejenigen, die sich durch Tugenden oder Talente vor andern auszeichnen, ertheilet. Er bestehet aus vier Klassen, deren Mitglieder Pension genießen. Wer fünf und zwanzig Jahre im Zivile ununterbrochen gedient hat, erhält die vierte Klasse. Das Ordensfest wird jährlich am 22. September gefeiert.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes schwarzemaillirtes Kreuz, Fig. 1764. Das Band ist ponceauroth mit schwarzer Einfassung. Die Ritter der verschiedenen Klassen tragen die Ehrenzeichen des Ordens, welche nicht mit Edelsteinen verziert werden dürfen, auf die nämliche Art, wie die Ritter des Georgs-Ordens.

Der Orden der heiligen Anna. Karl Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorp, Vater des Kaisers Peter III. stiftete diesen Orden im Jahre 1735 zu Ehren der Kaiserin Anna (Iwanowna) und seiner Gemahlin Anna (Petrowna). Er bestand nur aus Einer Klasse. Der Kaiser Paul erhob bei seiner Thronbesteigung diesen holsteinischen Ritter-Orden zu einem russischen und

theilte

theilte ihn in drei Klassen. Die Ehrenzeichen der ersten Klasse werden sowohl an Souveräne und Personen von hohem Range, als auch an vornehme Staatsbeamte und Generale ertheilt; die beiden andern sind zunächst als Belohnung für das Zivil und Militär bestimmt, besonders sind die Ritter der dritten Klasse fast ausschließlich Militärpersonen. Das Ordensfest wird am 3. Februar gefeiert.

Das Ordenszeichen ist ein viereckiges, goldenes, rothemaillirtes Kreuz, Fig. 7165, mit dem Bilde der heiligen Anna und goldenem Laubwerk in den Winkeln. Die Ritter der ersten Klasse tragen dieses Kreuz an einem breiten, rothen Bande mit gelber Einfassung über der Schulter, und haben außerdem einen silbergestickten Stern; die der zweiten Klasse an einem schmäleren Bande um den Hals ohne Stern; und die der dritten am Degen, wenn sie aber Inhaber eines Tapferkeits-Degens sind, (s. unten) im Knopfloche. Der Orden hat einen Zeremonienmeister, einen Sekretär und zwei Herolde.

Außer diesen Orden sind noch folgende Ehrenzeichen gebräuchlich.

Der Tapferkeits-Degen. Einem an das Ordenskapitel erlassenen kaiserlichen Ukas vom 28. September 1807 zu Folge werden die für Kriegsheldenthaten der Generalität, den Stabs- und Oberoffizieren verliehenen goldenen, mit einer Inschrift versehenen Degen, mit und ohne Diamanten-Verzierungen, als ein Denkmaal der Achtung des Kaisers, zu den übrigen Auszeichnungs-Insignien gerechnet. Alle diejenigen, welche dergleichen goldene Degen erhalten, werden nebst den Rittern der russischen Orden in das allgemeine Verzeichniß eingetragen.

Diese goldenen Ehren-Degen oder Säbel führen die Inschrift: für Tapferkeit; und auf manchen ist zugleich die nähere Veranlassung zur Verleihung derselben angegeben. Einige Offiziere haben mehr als Einen solchen Degen.

Die Ehrenzeichen. Diejenigen Offiziere, die sich in einer Schlacht, bei Erstürmung einer Festung u. s. w. durch Muth und Tapferkeit auszeichnen, aber weder den Georgs- noch Wladimir-Orden erhalten haben, erhalten goldene Ehrenzeichen, welche sie am Bande des Georgs-Ordens im Knopfloche tragen. Zum Besten derjenigen, die dieses Ehrenzeichen haben, wird die Dienstzeit zur Erhaltung, sowohl des Georgs-Ordens, als auch der Pension (gewöhnlich um drei Jahr) vermindert.

Unteroffiziere, Soldaten und Matrosen, welche sich auszeichnen, erhalten ein silbernes Kreuz, Fig. 7166, mit dem Bilde des heiligen Georgs auf der einen, und dessen Namenszug auf der andern Seite, welches sie im Knopfloche an einem Bande des Georgs-Ordens tragen. Wer ein solches Ehrenzeichen hat, genießt eine Zulage, die den dritten Theil seiner Löhnung beträgt.

Die Offiziere und Gemeinen der am 27. September 1807 aufgelösten beweglichen Landwehr, welche mit in der Schlacht gewesen sind, tragen, erstere goldene, letztere silberne Ehren-Medaillen im Knopfloche am Bande des Georgs-Ordens; und die Offiziere derselben, welche nicht mit in der Schlacht gewesen sind, am Bande des Wladimir-Ordens.

Auch werden Ehren-Medaillen am Bande des St. Annen-Ordens verliehen.

Wegen der Orden in Rußland mag hier nun noch folgendes zur näheren Erläuterung ihrer Verfassung stehen.

Der Kaiser von Rußland ist Großmeister aller russischen Ritter-Orden. Er ernennt die Mitglieder derselben aus freiem Antriebe, oder auf Vorschlag des Kapitels. Das Kapitel sämmtlicher Orden bestehet aus einem Kanzler, einem Oberceremonien- und einem Schatzmeister.

Die Zahl der Mitglieder der verschiedenen Orden ist nicht festgesetzt.

Die russischen Orden erfordern eigentlich weder Adelsproben, noch festgesetztes Alter, noch ein bestimmtes Glaubensbekenntniß. Personen des geistlichen Standes können ebenfalls Mitglieder dieser Orden werden.

Jeder Ritter eines russischen Ordens erlangt, wenn er vorher nicht adelich war, durch seine Ernennung den adelichen Stand.

Die verschiedenen russischen Ritter-Orden sind mit einander verträglich. Man kann Ritter aller Orden seyn, mit Ausschluß des Katharinen-Ordens, welcher heut zu Tage nur an Damen verliehen wird.

Kein Ordensmitglied soll ohne das Ordenszeichen öffentlich erscheinen.

Die Kaiserin von Rußland trägt auch die Ehrenzeichen der drei großen Ritter-Orden.

Die Ehrenzeichen der Orden, ausgenommen des militärischen Georgs- und des Wladimir-Ordens, können mit Diamanten geziert werden.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers darf kein russischer Unterthan einen fremden Orden annehmen.

Das Fest aller russischen Ritter-Orden wird jährlich am 8. November *) gefeiert.

Der Orden des heiligen Georgs in Baiern, dessen Ritter auch Beschützer der unbefleckten Empfängniß der allerseligsten Jungfrau Maria genannt werden, soll schon sehr früh in Baiern geblühet, und dessen Mitglieder sich bei den Kreuzzügen durch ruhmvolle Thaten ausgezeichnet haben, nach der Zeit aber in Abnahme gerathen seyn; doch finden sich keine geschichtlichen Beweise für diese Behauptung.

Karl Albert, Churfürst von Baiern — nachmahls Kaiser Karl VII. — stiftete oder erneuerte diesen Orden am 24 April 1729 mit päbstlicher Bestätigung. Nach dem Erlöschen der baierischen Linie wurde er von Karl Theodor im Jahre 1778 als pfalzbaierischer Orden bestätigt, und ist gegenwärtig, dem Range nach, der zweite königl. baierische Ritter-Orden.

Die Ritter, welche von gutem, alten Adel seyn müssen, schwören bei ihrer Aufnahme, die römischkatholische Religion und die unbefleckte Empfängniß zu beschützen, und die Waffen zu ergreifen, sobald der Großmeister es verlangt.

Der König von Baiern ist Großmeister des Ordens. Auf ihn folgen die Großpriore, der Zahl nach drei, welche Prinzen vom Geblüte seyn müssen. Die übrigen Mitglieder theilen sich in drei Klassen: Sechs Großkommandeure, von denen einer Ordens-Großkanzler ist; zwölf Kommandeure, von denen einer Ordens-Schatzmeister und einer Ordens-Zeremonienmeister ist; und

*) Die angeführten Data sind immer vom alten Stil zu verstehen.

und vier und zwanzig Ritter, aus denen der Sekretär, der Kassier und der Garderobenmeister genommen werden. Doch wird die statutengemäße Anzahl der Ritter oft überschritten. Das Ordensfest wird gewöhnlich zweimal, am Tage des heil Georgs, 24. April, und am Tage Mariä Empfängniß, 8. Dezember, gefeiert.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, achtspitziges, himmelblauemaillirtes Kreuz, Fig. 7167, mit einer weißen Einfassung; auf dem in der Mitte befindlichen runden, goldenen Schilde ist die Jungfrau Maria auf einem Mond, in Wolken stehend, abgebildet, ihr Haupt umgeben fünf Sterne, und unter dem Monde liegt eine Schlange, deren Kopf sie mit dem rechten Fuße zertritt; in den Winkeln des Kreuzes sind himmelblau emaillirte Rauten mit weißer Einfassung angebracht, auf welchen die goldenen Buchstaben: V. I. B. I. Virgini Immaculatae Bavaria Immaculata; auf den Spitzen des Kreuzes und der Rauten sind goldene Kugeln. Die Kehrseite des Kreuzes — dies ist eigentlich das Zeichen des St. Georgs-Orden — ist rothemaillirt mit weißer Einfassung: auf dem Schilde ist der Ritter Georg mit Helm und Panzer zu Pferde abgebildet, mit der Lanze den Drachen erlegend; auf den Rauten sind die goldenen Buchstaben; J. U. P. F. Justus ut palma florebit. Dieses Kreuz hängt vermittelst eines goldenen Bügels an einem goldenen Löwenhaupte.

Die Großpriore und Großkommandeure tragen das Ordenszeichen an einem himmelblauen, gewässerten Bande, an dessen Rande sich ein weißer und weiter einwärts ein dunkelblauer Streif befindet, über der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und auf der linken Brust ei-

nen Stern, welcher aus einem himmelblau gestickten achtspitzigen Kreuze mit silberner Einfassung bestehet, in dessen Winkeln vier wechselsweis blau und Silber quadrirte Rauten, und in dessen Mitte ein silberner Schild mit einem rothgestickten Kreuze befindlich sind. Die Kommandeure tragen ein kleineres Ordenskreuz an einem schmäleren Bande um den Hals und einen kleinern Stern auf der linken Brust. Die Ritter tragen ein noch kleineres Kreuz an einem noch schmäleren Bande um den Hals und haben keinen Stern.

Die Zeremonienkleidung des Ordens ist altburgundisch. Die goldene Halskette bestehet abwechselnd aus goldenen Vierecken mit goldenen Feuerflammen und roth emaillirten Fürstenhüten und Buchstaben, welche auf der ganzen Kette die Worte bilden: In Fide, Iustitia et Fortitudine; aus zwei aneinanderstoßenden blau und weiß emaillirten quadrirten Rauten mit goldenem Laubwerk, und aus zwei gegen einander stehenden doppelschwänzigen goldenen Löwen, welche mit der einen Klaue eine goldene Säule mit dem Reichsapfel zwischen sich, und in der andern einen bloßen Säbel halten.

Der Orden des heiligen Hubertus in Baiern. Gerhard, Herzog von Jülich und Berg, erfocht im Jahre 1444 am St. Hubertustage über Arnold von Egmont, welcher Ansprüche auf das Herzogthum Jülich machte, und mit gewaffneter Hand in dasselbe eingefallen war, einen vollkommenen Sieg bei Ravensberg in Westphalen. Zum Andenken an diesen glücklichen Tag, und zu Ehren des heiligen Hubertus, Bischofes von Lüttich, stiftete er noch in demselben Jahre den St. Hubertus-Orden, welcher damals auch

der

der Orden vom Horn genannt wurde, weil die Ritter eine goldene Kette von Jagdhörnern trugen.

Dieser Orden blühete bis zum Jahre 1609, wo mit Johann Wilhelms Tode, die männliche Linie der Herzoge von Jülich, Berg und Kleve erlosch. Während der Successionsstreitigkeiten zwischen den Häusern Pfalz und Brandenburg ging der Orden ein. Der Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz aus dem Hause Neuburg erneuerte den Orden 1709 bei Uebernahme der Oberpfalz, gab demselben Statuten und ernannte sich selbst zu dessen Großmeister. Gegenwärtig ist er der erste königl. baierische Ritter Orden.

Die Mitglieder des St. Hubertus-Ordens theilen sich in wirkliche Kapitularen und in Fremde. Die Zahl der wirklichen Ordenskapitularen ist auf zwölf festgesetzt. Sie müssen Inländer und altadlichen Geschlechtes seyn. Sie genießen bestimmte Einkünfte und aus ihnen bestehet das Ordenskapitel, welches sich jährlich am 12. Oktober versammelt. Sie allein haben Stimme im Kapitel, sie untersuchen die Eigenschaften derjenigen, welche sich als Adspiranten gemeldet haben, und schlagen die würdigsten dem Großmeister vor. Die Kapitularen werden aus den Kommandeuren des Ordens der baierischen Krone, wenn sie sich dazu eignen, und sie diese Stelle sechs Jahre bekleidet haben, gewählt, und nur in ihrer Ermangelung kann auf Jüngere Rücksicht genommen werden. Die Zahl der fremden Ritter ist unbestimmt, Sie haben weder auf eine Stimme im Kapitel noch auf die Einkünfte der Ordensritter Anspruch. Nur regierende Fürsten des rheinischen Bundes, ihre Agnaten und Verwandte

wandte von männlicher Seite, wenn sie in keinen fremden Dienstverhältnissen oder fremder Unterwürfigkeit stehen, können diesen Orden erhalten, desgleichen nur diejenigen Ausländer, welche bei Auswechselung fremder Orden mit demselben, ihn von ihren Souveränen erhalten, oder andere, welche der Großmeister für ganz vorzüglich würdig dazu erkennt.

Der König von Baiern ist Großmeister des Ordens; er wählt die Kapitularen aus den vom Kapitel vorgeschlagenen Adspiranten, und ernennt die übrigen Ritter nach freier Willkür. Außer an dem zur Versammlung des Kapitels festgesetzten 12. Oktober hat keine Promotion Statt.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, achtspitziges, roth emaillirtes Kreuz, Fig. 7168, mit goldenen Kugeln auf den Spitzen. In der Mitte ist ein runder, goldener Schild, und auf demselben grün emaillirtes Buschwerk, aus welchem ein Hirsch mit einem rothen Kreuz zwischen dem Geweihe halb hervorsiehet: diesem gegen über kniet der heil. Hubertus mit einer Glorie um das Haupt. In der roth emaillirten Einfassung des Schildes stehet mit goldenen, altgothischen Buchstaben die Umschrift: in trau vast, in der Treue fest. Aus jedem Winkel des Kreuzes gehen drei goldene Strahlen hervor. Die Ritter tragen dieses Kreuz an einem ponceaufarbenen, gewässerten Bande mit grüner Einfassung über die linke Achsel nach der rechten Hüfte, und auf der linken Brust einen achtspitzigen mit Strahlen matt gestickten silbernen Stern; auf dem Stern liegt ein silbergesticktes mit Glanzgold durchwirktes Kreuz mit goldener Einfassung und goldenen Kugeln auf den Ecken;

in

in der Mitte des Sterns ist eine runde Fläche von ponceaufarbigen Sammet mit dem oben erwähnten Ordensmotto in goldenen Buchstaben. Umher ist ein goldener gewundener Zirkel. Für feierliche Gelegenheiten haben die Ritter eine besondere Zeremonienkleidung im altspanischen Geschmack, und eine goldene Halskette, von welcher das Ordenskreuz auf der Brust herabhängt.

Die Beamten des Ordens sind: ein Kanzler, ein Vizekanzler, ein Sekretär, ein Schatzmeister, ein Herold und ein Garderobenmeister.

Der Orden des heiligen Michaels in Baiern wurde von dem Herzog Joseph Klemens von Baiern, im Jahre 1721. gestiftet. Der vollständige Titel des Ordens ist: Ritter-Orden der Beschützer der göttlichen Ehre, unter dem Schutze des heiligen Erzengels Michaels.

Ein Prinz von einer Seitenlinie ist Gewöhnlich Großmeister des Ordens, welcher nur an adeliche verliehen wird. Die Zahl der Mitglieder ist auf 18 Kommandeure oder Großkreuze, und 36 Ritter festgesetzt.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, viereckiges, blau emaillirtes Kreuz, Fig. 7169, auf dessen Enden die goldenen Buchstaben: P. F. P. F. (Pietas, Fidelitas, Fortitudo, Perseverantia) stehen, und aus dessen Winkeln goldene Donnerkeile hervorstrahlen. Auf der goldenen Zirkelfläche der Vorderseite ist das Bildniß des heiligen Michaels, den Drachen mit Füßen tretend, und in der linken Hand einen Schild mit der Inschrift: Quis ut Deus, haltend. Auf der Kehrseite stehet mit goldenen Buchstaben: Dominus potens in proelio. Dies Ordenszeichen tragen die Kommandeure an einem vier Finger breiten, blaugewässerten und mit baierischen

schen Rauten getriebenen Bande von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, bei feierlichen Gelegenheiten aber an der Ordenskette, und außerdem auf der linken Brust ein dem Ordenszeichen gänzlich ähnliches goldgesticktes Kreuz, auf dessen Mittelschilde die Schrift: Quis ut Deus, mit goldenen Buchstaben befindlich ist. Die Ritter tragen ein kleines Kreuz an einem schmalen blauen Bande.

Der Max-Josephs-Orden in Baiern. Die von dem baierischen Militär in dem durch den Preßburger Frieden geendigten Kriege bezeigte Anhänglichkeit, Treue und Tapferkeit bewogen den König, am 1. März 1806, als ein bleibendes Denkmahl seiner Zufriedenheit, das bisherige Militär-Ehrenzeichen in einen förmlichen Militär-Verdienst-Orden umzuschaffen und demselben nach dem Namen des Stifters die Benennung: Militärischer Max-Josephs-Orden beizulegen.

Der Tag der Stiftung soll vom 1. Januar 1806 an, als dem Tage der angenommenen Königswürde gerechnet werden. Großmeister ist der König selbst des Ordens.

Der Absicht des Stifters gemäß, soll dieser Orden als eine ganz besondere Belohnung für diejenigen Militärpersonen angesehen werden, die durch ausgezeichnete Thaten die gerechtesten Ansprüche auf die Gnade des Königs und den Dank des Vaterlandes sich erworben haben.

Jeder Officier, von welchem Grade, und von welcher Militair-Branche er seyn mag, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt und Rang, kann in den Orden aufgenommen werden. Niemand soll wegen seiner hohen Geburt, langer Dienste, vor dem Feinde erhaltener Wunden,

noch

noch viel weniger aus Gnaden oder auf das Vorwort anderer den Orden erhalten, auch macht nicht jede tapfere und muthvolle Handlung zur Aufnahme in denselben würdig, sondern es werden dazu: „solche tapfere Thaten erfordert, die „ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nutzen der „Armee gereichen, oder welche mit außerordentlicher Klugheit, oder Muth und Entschlossenheit zur besondern Ehre und zum Vortheile „der Armee oder Truppen ausgeführt worden „sind.“

Der Orden bestehet aus drei Klassen, deren Anzahl nicht festgesetzt ist, aus Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern.

Diejenigen, welche das bisherige Militär-Ehrenzeichen erhalten haben, und nicht zu Mitgliedern einer der drei Klassen ernannt worden, sind als Ritter ad honores, Ehrenritter, in den neuen Orden aufgenommen.

Die sechs ältesten Großkreuze erhalten jeder eine jährliche Pension von 1500 Fl.; die acht ältesten Kommandeure jeder 500 Fl.; und die funfzig ältesten Ritter jeder 300 Fl. Nur Generale können das Großkreuz erhalten.

Die Offiziere, welche den Abschied fordern, verlieren die Pension; sie behalten aber den Orden und dürfen denselben, wenn sie eine Zivilbedienung erhalten, auf dem Zivilrocke tragen. Wer ohne Erlaubniß des Großmeisters in fremde Dienste tritt, verliert Orden und Pension.

Jedes Ordensmitglied wird bei seinem Tode um einen Grad höher als seine bisherige Charge war, beerdigt; die Ehrenzeichen des Ordens dürfen auf den Sarg gelegt werden, und werden nachher an den Großmeister eingesendet. Das

Ordensfest soll am 1. Januar gefeiert, und das Seelenamt für die verstorbenen Ordensmitglieder am darauf folgenden Tage gehalten werden.

Das Ordenszeichen ist das bisherige Militär-Ehrenzeichen und bestehet in einem goldenen, achtspitzigen, weißemaillirten Kreuze, Fig. 7170 mit einer goldenen Krone darüber, in dessen Mitte ein runder himmelblauer Schild mit der Umschrift in goldenen Buchstaben befindlich ist: Virtuti pro patria; auf der Kehrseite sind die goldenen Buchstaben: M. J. K., Maximilian Joseph König.

Die Großkreuze tragen dies Zeichen an einem breiten, schwarzen Bande, mit weißer Einfassung nach innen, und mit schwarzer nach außen, von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und überdies auf der linken Brust die gestickte Vorderseite des Ordenskreuzes. Die Kommandeure tragen ein kleineres Kreuz an einem schmälern Bande um den Hals, und die Ritter ein noch kleineres an einem noch schmäleren Bande im Knopfloche, beide ohne den Stern. Der Orden hat einen Großkanzler und einen Archivar.

Der Orden der baierischen Krone. Dieser Orden ist ein Zivil-Verdienst-Orden, welchen der König am 27. Mai 1808 gestiftet hat, um den vorzüglichen Zivilstaatsdiensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Klassen eine ehrenvolle Auszeichnung zu gewähren.

Jeder Eingeborne, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und den Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient gemacht hat, kann in diesen Orden aufgenommen und zu allen Klassen desselben be-

befördert werden. Auch an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt ist, wird derselbe verliehen.

Der Orden bestehet aus vier Klassen, deren die erste zwölf *) Großkreuze, die zweite vier und zwanzig Kommandeure, die dritte hundert Ritter, und die vierte diejenigen begreift, welchen die Zivil-Verdienst-Medaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird.

Für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Klassen sind angemessene jährliche Pensionen angewiesen.

Das Ordens-Konseil bestehet aus den beiden Ordens-Großoffizieren, dem Großkanzler und Großschatzmeister, welche beständige Mitglieder desselben sind, und aus den Großkreuzen gewählt werden. Außer diesen werden noch vier Großkreuze und vier Kommandeure zum Konseil gezogen. Das Ordenskonseil versammelt sich alle Jahre am Stiftungstage, 27. Mai. Es schlägt die der Verleihung des Ordens aller Klassen, Würdigen dem Monarchen vor, welcher einige oder mehrere unter den vorgeschlagenen wählt. Für diejenigen die nicht aufgenommen werden, ist es schon eine ehrenvolle Auszeichnung, in dem Vorschlage begriffen zu seyn. Die Ehrenzeichen des Ordens werden nach dem Tode eines Mitgliedes an den Großkanzler übermacht. Das Ordenszeichen bestehet aus einem achteckigen, weiß emaillirten und mit einem Eichenkranze umgebenen Kreuze, Fig. 7170, welches mit der Königskrone bedeckt ist, und in der Mitte die blauen und weißen Rauten nebst der goldenen Krone und der Umschrift: Virtus et honos, auf der gleich

*) Die festgesetzte Zahl der Großkreuze ist gleich bei der ersten Nomination überschritten worden.

gleich gestalteten Kehrseite aber das Brustbild des Stifters in Gold mit der Umschrift: Max. Ios. Rex Bojoariae zeiget.

Die Großkreuze tragen dieses Zeichen an einem vier Finger breiten, gewässerten blauseidenen Bande, dessen Rand ein Viertel-Zoll breit weiß eingefaßt ist und von der linken Schulter zur rechten Seite hinabgeht, und auf der linken Brust einen Stern, welcher ein achteckiges silbernes Kreuz mit Strahlen in Glanz bildet, in dessen Mitte die Königskrone auf den blau und weißen Rauten sich befindet und die Ordensdevise auf ponceaurothem Grunde zu lesen, und mit einem Eichenkranze umgeben ist. Sind die Großkreuze aber zugleich Kapitularen des Hubertus-Orden, in welchem Falle sie den übrigen Großkreuzen am Range vorgehen, so bezeichnen sie den Orden der baierischen Krone durch das kleine Kreuz oder Band der dritten Klasse.

Die Kommandeure tragen ein kleineres Ordenskreuz an einem etwas schmäleren Bande um den Hals, und die Ritter ein noch kleineres an einem noch schmäleren Bande im Knopfloche; beide ohne den Stern. Das Ehrenzeichen für die vierte Klasse ist die schon vorher bestehende theils goldene theils silberne Verdienst-Medaille.

Der Orden der Treue in Baden, wurde am 17. Jun. 1715, bei Legung des Grundsteins der Residenz Karlsruhe, von dem Markgrafen Karl Wilhelm von Baden-Durlach gestiftet, und von dem jetztregierenden Großherzog am 8. Mai 1803 bei Erlangung der Churwürde erneuert.

Der Orden bestehet seit dieser Erneuerung aus zwei Klassen, aus Großkreuzen und Kommandeuren. Der Großherzog von Baden ist Groß-

Großmeister des Ordens, und ernennt die Mitglieder desselben. Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses sind geborne Großkreuze des Ordens.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, roth emaillirtes, achtspitziges Kreuz. Fig. 717, mit runden Knöpfen, und einem goldenen in einander verschlungenen doppelten C in jedem der vier Hauptwinkel. Auf der Vorderseite des in der Mitte befindlichen runden Schildes ist ein auf einigen Felsen stehendes doppeltes C mit der Ueberschrift: FIDELITAS im weiß emaillirten Felde; auf der Kehrseite das badensche Wappen im goldenen Felde.

Die Großkreuze tragen dieses Ordenszeichen an einem orangefarbenen Bande mit silberner Einfassung, welches von der rechten Schulter nach der linken Hüfte gehet; die Kommandeure an einem schmäleren Bande um den Hals. Beide haben auf der linken Brust einen silbernen, achteckigen Stern, in dessen Mitte sich innerhalb eines goldenen Ringes die Ordenszeichen auf orangefarbenem Grunde befinden.

Der Orden hat zwei Beamte; einen Sekretär und einen Kämmerier. Ersterer trägt das Ordenskreuz eben so wie die Kommandeure, letzterer ein kleines Kreuz an einer goldenen Kette; beide ohne den Stern.

Der militärische Karl Friedrichs-Verdienst-Orden wurde von dem jetztregierenden Großherzog Karl Friedrich, als Aufmunterung und Belohnung der Tapferkeit und Treue, für vorzüglich verdiente, besonders für die im Felde stehenden Generale und Offiziere im April 1807 gestiftet.

Der Orden, dessen Großmeister der Großherzog ist, bestehet aus drei Klassen, aus Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern. Die ältesten Mitglieder jeder Klasse genießen eine jährliche Gehaltszulage von 100 bis 400 Gulden.

Das Ordenszeichen ist ein vierstrahliges, weiß emaillirtes Kreuz, Fig. 7172, in dessen Mitte auf der einen Seite, auf einem zirkelförmigen emaillirten Felde, umgeben von einem dunkelblauen Reif, der verzogene Namen des Großherzogs C. F., mit Gold emaillirt; auf der andern Seite ein streitfertiger silberner Greif, einen Schild mit dem badischen Schrägbalken in der linken, und ein Schwerdt in der rechten Klaue haltend, im mattgoldenen Felde sich befindet. Diese Seite hat auf einem dunkelblauen Reife die Umschrift: Für Badens Ehre. Um die Strahlen des Kreuzes, welches unter einer Krone hängt, schlingt sich ein Kranz von Lorberzweigen.

Die Großkreuze tragen dieses Ordenszeichen an einem gestreiften, in der Mitte gelben, an beiden Seiten rothen, und mit weißen Rändern versehenen Bande, über die linke Schulter nach der rechten Hüfte, die Kommandeure um den Hals, und die Ritter im Knopfloch auf der linken Brust. Die Großkreuze, wie auch die Kommandeure, wenn sie Generale sind, oder es werden, haben auf der linken Brust einen Stern von Silber mit vier Hauptstrahlen und vier kleinen Zwischenstrahlen, dessen Mitte der Kehrseite des Ordenskreuzes ähnlich ist.

Die Ehrenzeichen des Ordens dürfen auch nach dem Austritt aus dem Militärdienst zur Zivilkleidung getragen werden. Aber der Uebertritt in fremde Dienste ohne Erlaubniß ziehet den Verlust des Ordens und der damit verbun-

denen

denen Ordenspension nach sich. Der 20ste November ist der Festtag des Ordens. Der Erbgroßherzog ist Kanzler des Ordens. Unter seiner Direktion besorgt ein Sekretär die Kanzleigeschäfte.

Der Orden der treuen Freundschaft oder vom goldenen Armbande in Sachsen wurde vom Churfürst Johann Georg dem 1sten im Jahre 1692 als ihn der damalige Churfürst zu Brandenburg im Monat Januar zu Torgau besuchte, am 25. desselben zum Zeichen einer unveränderlichen Freundschaft gestiftet. Es wurde in denselben 12 Ritter von jedem churfürstlichen Hof-Staat aufgenommen.

Das Ordenszeichen wurde an einem rothen Bande am rechten Arm getragen. Auf der einen Seite des Zeichens sah man zwei geharnischte und fest in einander geschlossene Hände mit Palmzweigen umgeben, und drei kreuzweis gelegte Schwerdter mit folgenden Worten: Unis pour jamais. Auf der andern Seite waren die Namensbuchstaben beider Churfürsten zierlich verschlungen mit der Inschrift: Sincère amitié.

Der Orden des heiligen Heinrichs in Sachsen wurde von August dem 3ten König von Polen und Churfürst von Sachsen am 7ten October 1736 zu Hubertsburg gestiftet, und er selbst ernannte sich zum Oberhaupt desselben. Das Ordenszeichen war ein goldenes achtspitziges roth emaillirtes Kreuz mit einem weißen Rande und einem goldenen, runden Schilde in der Mitte, auf welchem das Bild Kaiser Heinrichs des 2ten mit der Umschrift S. Henricus Imperator befindlich war. Die goldenen Buchstaben A. III. R., König August III. standen auf den vier Armen des Kreuzes, und zwischen den-

denselben war der polnische weiße Adler angebracht. Auf der Kehrseite des Schildes stand die Ordensdevise: Pietate et virtute bellica und auf den Armen die sächsischen Kurschwerdter Dies Ordenszeichen wurde an einem kolumbinfarbenen, gewässerten Bande mit silberner Einfassung um den Hals auf der Brust getragen.

Am 4ten September 1768 erneuerte der Prinz Xaver, Oheim des jetzt regierenden Königs, als Administrator von Chursachsen, kurz vor Endigung seiner vormundschaftlichen Regierung, den Heinrichs-Orden, indem er ihn in einen bloß militärischen Orden zur Belohnung für vorzügliche Militär-Verdienste chursächsischer Offiziere verwandelte.

Den Statuten dieses erneuerten Ordens zu Folge war der jedesmalige Churfürst von Sachsen Großmeister desselben. Die Mitglieder waren in drei Klassen eingetheilt. Die erste bestand aus zwei Großkreuzen; die zweite aus vier Kommandeurren und die dritte aus sechs und dreißig Kleinkreuzen, welche sämmtlich gewisse jährliche Pensionen genossen. Außer diesen hing es von der Willkühr des Großmeisters ab, noch mehrere Mitglieder zu ernennen, die aber keine Pensionen bezogen.

Das Ordenszeichen bestand in einem goldenen, achteckigen Kreuze mit einer weiß emaillirten breiten Einfassung. Auf dem in der Mitte befindlichen runden gelb emaillirten Schilde, war Kaiser Heinrich der Heilige, stehend und geharnischt, im völligen kaiserlichen Schmucke abgebildet, mit beigefügtem Namen. In der blauen Einfassung des Schildes die Umschrift: Xaver. Princ. Polon. Dux et Administrator Saxo-

niae

niae instituit 1768. Die Kehrseite des Schildes quer getheilt, oben schwarz, unten Silber und darauf zwei ins Kreuz aufwärts gestellte Schwerdter mit einem Lorbeerkranz umgeben; in der blauen Einfassung die Devise Virtuti in bello. Die vier Winkel um den Schild ausgefüllt mit grünen Zweigen des sächsischen Rautenkranzes.

Die Großkreuze trugen dies Ordenszeichen an einem handbreiten, himmelblauen, seidenen Bande mit citrongelber Einfassung von der rechten Schulter nach der linken Hüfte; und ausserdem auf der linken Brust einen achtspitzigen, übereckgestellten, goldgestickten Stern, und in dessen Mitte die Kehrseite des Ordenskreuzes. Die Kommandeure trugen dasselbe eben so nur ohne Stern, und die Kleinkreuze ein kleineres Ordenskreuz an einer zweifingerbreiten Bandschleife im dritten Knopfloche. Die Ordensbeamte waren ein Kanzler, welcher das große, ein Schatzmeister und ein Sekretär, welche das kleine Ordenskreuz als Ehrenzeichen trugen.

Am 16ten September 1768 trat der Churfürst die Regierung an, und seitdem geschah keine neue Aufnahme in diesen Orden, bis während des französisch-preußischen Krieges sowohl sächsische als fremde Militär-Personen wieder zu Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern des Heinrichs-Ordens ernannt worden sind.

Der Orden der Rautenkrone in Sachsen wurde vom König Friedrich August am 20sten Jul. 1807, bei Anwesenheit Napoleons zu Dresden „zum Andenken der Huld der göttlichen Vorsehung, welche sie dem Lande durch den Schutz Napelons habe angedeihen lassen," gestiftet.

Das Ordenszeichen ist ein achteckiges grünes Kreuz mit weiß emaillirter Einfassung, dessen silberner Mittelschild auf beiden Seiten mit einem grünen 16blättrigen Rautenkranze umgeben ist. Dieser Kranz umschließt auf der Vorderseite den Namenszug des Königs FA., auf der Kehrseite aber die Ordensdevise: Providentiae memor. Dies Kreuz tragen die Ritter an einem dunkelgrünen Bande über der rechten Schulter und auf der linken Brust einen silbernen achtstrahligen Stern, in dessen Mitte ebenfalls der Rautenkranz, aus welchem Sonnenstrahlen über die mit silbernen Buchstaben gestickte Ordensdevise aufgehen, befindlich ist.

Der Orden des heiligen Josephs in Würzburg wurde vom regierenden Großherzog Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich im Jahre 1807 gestiftet. Dieser Orden ist für Civil- und Militärpersonen, und wird ohne Rücksicht auf Geburt, und auch an Geistliche verliehen. Die Ritter dieses Ordens theilen sich in drei Klassen, in Großkreuze, Kommandeure und Ritter.

Das Ordenszeichen ist ein weiß emaillirter Stern, Fig. 7173, von sechs Doppelstrahlen mit runden Knöpfen auf den Spitzen, dessen Hauptwinkel mit drei kurzen abgerundeten rothen Strahlen durchschossen sind. Auf der Vorderseite des in der Mitte des Sterns befindlichen, eirunden, roth emaillirten Schildes ist das vergoldete Bildniß des heiligen Josephs mit der Umschrift: UBIQUE SIMILIS. Auf der Kehrseite; S. J. F. 1807. Sancto Josepho Ferdinandus. Ueber den Stern ist eine goldene Krone angebracht.

Dies Ordenszeichen tragen die Großkreuze an einem breiten, roth und weißem Bande von

der

der rechten Schulter nach der linken Seite, die Geistlichen aber um den Hals. Auf der linken Brust haben sie einen der Vorderseite des Ordenszeichen ähnlichen silbergestickten Stern. Die Kommandeure tragen ein etwas kleineres Ordenszeichen an einem schmäleren Bande um den Hals, und die Ritter ein noch kleineres an einem noch schmäleren Bande im Knopfloche, beide ohne Stern. Die Statuten dieses Ordens sind noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Orden der westphälischen Krone. Dieser Orden wurde zu Paris am 25. Dezember des Jahres 1809 von dem König Hieronymus von Westphalen, zur Belohnung militärischer und bürgerlicher Dienste, und um diejenigen, die mit diesem Orden beehrt werden, dem Könige und dem Staate noch inniger zu widmen, und den Wetteifer aller Unterthanen zu erregen, gestiftet.

Der König von Westphalen ist Großmeister des Ordens. Die Anzahl der Mitglieder soll höchstens aus 10 Groß-Kommandeuren oder Groß-Dignitarien, 30 Kommandeuren, und 300 Rittern bestehen, unter welcher Zahl die Prinzen der königlichen Familien und Fremde nicht mit begriffen sind; doch kann die Anwartschaft auf das erste erledigte große Ehrenzeichen eines Groß-Kommandeurs ertheilt werden. Die Ernennung soll nur im Generalkapitel, welches jedes Jahr an einem und demselben Tage gehalten wird, geschehen, wovon jedoch die Beförderungen auf dem Schlachtfelde oder bei der Armee im Kriege ausgenommen sind. Der Großmeister empfängt im Kapitel den Eid der gegenwärtigen neuaufgenommenen Ritter; die abwesenden senden ihn mit ihrer Namensunterschrift

versehen, an den Großkanzler. Die Eidesformel ist: ich schwöre, als redlicher und aufrichtiger Ritter, treu zu seyn, der Ehre und dem Könige.

Dem Kronprinzen allein gebührt von Rechts wegen das große Ehrenzeichen des Ordens bei seiner Geburt. Alle Mitglieder des Ordens werden in die Wahlversammlungen aufgenommen. Die Anzahl derselben soll aber in keiner Wahlversammlung über dreißig betragen. Die Großkommandeure führen den Titel Exzellenz.

Die Dotation des Ordens bestehet in den Gütern und Einkünften der Abtei Quedlinburg und der Propstei zu Magdeburg, und in sämmtlichen Gütern, Domänen und Einkünften des im ganzen Königreiche aufgehobenen Malteser-Ordens.

Der jährliche Gehalt eines Großkommandeurs und eines Kommandeurs beträgt 2000 Franken; der eines Ritters 250. Außerdem ist die Dotation zur Bildung von drei Großkommanderien bestimmt, deren Einkünfte zum wenigsten 6000, und zum höchsten 12000 Franken betragen, welche der Großmeister an Großkommandeure vergibt, die aber alsdann den Gehalt von 2000 Franken nicht beziehen. Fremde, denen der Orden ertheilt wird, haben kein Recht auf einen Gehalt. Den Frauen und Kindern verstorbener Ordensmitglieder werden Pensionen durch besondere Dekrete zugestanden.

Das Ordenszeichen ist eine aus acht goldenen, kreisförmig geordneten Blumenbouquets gebildete Krone im blau emaillirten Grunde, mit der Umschrift der Ordensdevise in goldenen römischen Buchstaben: Charakter und Aufrichtigkeit, und des Datums der Stiftung: Errichtet

den

den 25. Dezember 1809. Unter der Krone sind ein Adler und ein Löwe, an einander gelehnt, und von einer und derselben Krone bekrönt. Rechts neben dem Löwen befindet sich das westpfählische Pferd, und links neben dem Adler der hessische Löwe. Ueber dem Ganzen schwebt der kaiserliche gekrönte Adler mit dem Donnerkeil, auf welchem die Worte stehen: Ich vereinige sie. Die Kehrseite ist wie die Vorderseite, ausgenommen daß über dem Adler und Löwen ein azurner Schild mit den in einander geschlungenen Buchstaben: H. N., Hieronymus Napoleon, angebracht ist.

Dieses Ordenszeichen, hangend an einem Ringe, den eine sich in den Schwanz beißende Schlange, als Symbol der Unsterblichkeit, bildet, tragen die Großkommandeure an einem vier Zoll breiten, dunkelblauen, gewässerten Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite, und außerdem auf der linken Brust einen silbernen Stern von sechs Hauptstrahlen, welche durch sieben kleinere Strahlen geschieden werden, in dessen Mitte die verschiedenen im Ordenszeichen befindlichen Sinnbilder, umgeben von einem breiten, blau emaillirten Kreise mit doppeltem goldenen Rande und der Inschrift der Ordensdevise auf demselben, in Gold dargestellt sind. Wenn sie das Ordensband nicht über dem Kleide tragen, sind sie bloß mit dem Kommandeurkreuz auf der Brust und dem Stern geziert. An feierlichen Tagen aber tragen sie das Ordenszeichen an einer goldenen Halskette, und haben weder Band noch Stern.

Die Kommandeure tragen ein kleineres Ordenszeichen an einem drei Zoll breiten Bande um den Hals, und die Ritter ein noch kleineres

an

an einem zwei Zoll breiten Bande im Knopfloch. Diejenigen westphälischen Unterthanen und Mitglieder des Ordens, welche mit Genehmigung des Großmeisters fremde Orden haben, müssen diese letzteren unter dem Orden der westphälischen Krone, oder auf dessen linker Seite tragen. Für Zeremonientage haben die Mitglieder besondere Ordenskleidungen.

Der Großkanzler des Ordens wird vom Großmeister, aus den Großkommandeuren gewählt. Er hat den Rang und die Vorzüge eines Staatsministers. Unter seinen Befehlen stehen ein Schatzmeister-Generaladministrator, und alle bei der Kanzlei nöthigen Gehülfen.

Für Töchter der Mitglieder des Ordens ist durch ein Dekret vom 1. Dezember 1810 ein Erziehungshaus organisirt worden, welches unter dem besondern Schutze einer Prinzessin aus der königlichen Familie stehen soll. Die Zahl der Aufzunehmenden darf nicht 50 übersteigen, wovon 20 auf Kosten des Ordens erzogen werden, 15 die halbe, und 15 die ganze Pension von 800 Franken bezahlen. Bei ihrer Verheirathung erhalten die Zöglinge aus den Einkünften des Ordens einen Brautschatz von 12,000 Franken; doch können solcher Brautschätze jährlich nicht mehr als zwei bewilligt werden. Die Direktion der Anstalt führt eine Oberintendantin, unter Beistand von drei Dignitarien.

Das Ehrenzeichen für Damen. Am 21. Februar 1809, bei der Feier des Geburtstages der Königin von Westphalen, erhielten die Pallastdamen aus den Händen der Königin eine Art Orden, um denselben als eine Auszeichnung zu tragen. Er bestehet in einem Namenszug des Königs und der Königin von Brillanten,

mit

mit Brillanten eingefaßt, und eine solche Krone darüber. Er wird, auf einer dunkelblauen Schleife befestigt, an der linken Schulter getragen. Die Oberhofmeisterin und Dame d'Atour erhielt das Gemählde der Königin mit Brillanten umgeben.

Die Ehren-Medaille. In Erwägung, daß das wirksamste Mittel zur Erhaltung und Beförderung des guten Geistes, von welchem die Armee seit ihrer Entstehung beseelt war, ist, diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, die sich durch musterhaftes Betragen, geprüfte Treue, durch eine glänzende That, oder durch eine ganz besondere Aufopferung für das Vaterland auszeichnen, zu belohnen, und sie auf eine ganz vorzügliche Art zur öffentlichen Erkenntlichkeit und zur Hochachtung ihrer Mitbürger zu bezeichnen, hat der König schon vor Errichtung des Ordens der westphälischen Krone, durch ein Dekret vom 17. Jan. 1809, eine goldene und silberne Ehren-Medaille eingeführt.

Sie wird denjenigen Unteroffizieren und Soldaten ertheilt, welche der dazu ernannte Rath, dessen Vorsitz der König führt, derselben für würdig erklärt. Sie wird ihnen im Namen des Königs von einem General im Angesicht des Korps, zu dem sie gehören, überreicht, und mit einem Patente begleitet, welches umständlich die Beweggründe ihrer Belohnung enthält.

Die Ehren-Medaille hat auf der einen Seite zwei gekreuzte Degen, und auf der Kehrseite die Inschrift: Tapferkeit und gutes Betragen. Sie wird auf der linken Seite an einem blauen, weiß geränderten Bande, am dritten Knopfloche getragen.

Wer sich zehn Jahre hindurch musterhaft betragen hat, erhält die silberne Medaille. Diese Dienstzeit ist aber nicht für diejenigen erforderlich, die eine glänzende That im Kriege vollführt haben. Die goldene Medaille erhält man mit 30 Dienstjahren, ausgenommen ebenfalls im Fall einer glänzenden That. Wer die silberne Medaille hat, und die goldene erhält, darf nur die letztere tragen; und genießt auch nur den mit derselben verbundenen Gehalt.

Die silberne Medaille giebt eine jährliche Zulage von 50; die goldene von 100 Franken, welche auch nach erhaltenem Abschiede fortläuft. Nur durch ein Kriegsgericht kann dies Ehrenzeichen und die damit verbundene Pension genommen werden.

Nach dem Tode erhält der Soldat, welcher die silberne Medaille hat, die militärische Ehre eines Unteroffiziers, und der Unteroffizier oder Soldat, welcher die goldene hat, die militärische Ehre eines Lieutenants am Grabe. Die Medaillen derjenigen, die bei ihren Regimentern sterben, werden ihren Gemeinden zugeschickt, um in der Kirche mit einer Inschrift, welche ihre Namen, Tugenden und Thaten enthält, aufgehangen zu werden. Der mit den Medaillen verknüpfte Gehalt wird aus den Einkünften des Ordens der westphälischen Krone bestritten.

Der Orden des goldenen Adlers in Würtemberg. Der Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg stiftete im Jahre 1702 einen Orden, welcher der Würtembergische Jagd-Orden hieß, und sich bis auf die neuesten Zeiten in Flor erhalten hat. Die Vergrößerung der Würtembergischen Staaten, die erlangte volle Souveränität, und die in dieser Rücksicht angenom-

nommene königliche Würde, veranlaßten den jetztregierenden König Friedrich, dem bisherigen Jagd-Orden am 6. März 1807 eine diesen neuen Verhältnissen angemessene Bestimmung und Einrichtung zu geben, und demselben den Namen des königlichen großen Ordens des goldenen Adlers beizulegen.

Die Absicht des Stifters ist, durch Ertheilung dieses Ordens gekrönten Häuptern und souveränen Fürsten seine ausgezeichnete Hochachtung und Freundschaft zu bezeigen; so wie andern vornehmen Personen jeden Standes und jeder Religion, die sich durch Tugenden und Verdienste auszeichnen, sie mögen sich diese Verdienste um den König und dessen Staaten, oder unter irgend andern Verhältnissen erworben haben, seine Achtung und sein Wohlwollen zu erkennen zu geben.

Die aufzunehmenden Ritter müssen fürstlicher, gräflicher oder edler Herkunft seyn, oder solche hohe Aemter bekleiden, die ihnen den Rang eines General-Feldmarschall Lieutenants geben: und wenn sie aus den ehemaligen deutschen Reichslanden sind, so müssen sie ihre sechzehn Ahnen auf die sonst übliche Art beweisen, wovon jedoch in einzelnen Fällen Ausnahmen gemacht werden.

Der König von Würtemberg ist Herr und Oberhaupt des Ordens; die Aufnahme der Mitglieder hängt von seiner Willkühr ab, und bleibt demselben persönlich vorbehalten, daher während der Minderjährigkeit desselben keine Aufnahme neuer Mitglieder Statt findet.

Die Aufnahme geschiehet entweder ordentlicher Weise an dem jährlichen Ordensfeste und bei feierlichen Ordensversammlungen, oder auch außer-

außerordentlich zwischen dieser Zeit. Die Zahl der Ritter ist, mit Ausnahme der Glieder des Königl. Hauses und der regierenden Fürsten, auf funfzig bestimmt. Die Kinder des Königs erhalten den Orden gleich nach der Taufe, die eines Kronprinzen, wann sie ein Jahr — die Kinder der übrigen Söhne des Königs, oder die Enkel eines Kronprinzen, wann sie sieben Jahr alt — die übrigen Prinzen des Königl. Hauses aber, wann sie vierzehn Jahr alt sind. Jedoch steht es in der Willkühr des Königs, Ausnahmen von der Regel Statt finden zu lassen.

Das Ordensfest wird jährlich am 6. März gefeiert; alle Ordensmitglieder, die nicht durch allzuweite Entfernung oder andere Umstände gehindert werden, müssen demselben beiwohnen. Jeder Ritter soll, bei Strafe von funfzig Reichsthalern zum Besten der Armen, nicht ohne das Ordenszeichen öffentlich erscheinen; wer es Jahr und Tag nicht an sich trägt, dem ist es fernerhin anzuhängen nicht erlaubt, sondern er ist schuldig dasselbe zurückzugeben.

Das Ordenszeichen, welches nach dem Tode des Ritters an den Orden zurückgesendet werden muß, ist ein goldenes, rubinroth emaillirtes Malteserkreuz, Fig. 7174, mit vier goldenen Adlern in den vier Ecken, und zwischen den mittleren und unteren Spitzen jedesmal mit einem Jagdhorn. Auf der Hauptseite des in der Mitte desselben befindlichen runden, grün emaillirten Schildes sind die verschlungenen Buchstaben FR. (Fridericus Rex) mit der Königskrone darüber, und auf der Kehrseite ein goldener Adler. Dieses Kreuz wird an einem ponceaurothen, handbreiten, seidenen, gewässerten Bande von der linken Schulter zur rechten Seite herabhangend getra-

tragen. Auf der linken Brust tragen die Ritter ein silbergesticktes Kreuz, in dessen Mitte und Boden das Ordenszeichen gearbeitet ist, sammt dem in einem grünen Ring um dasselbe mit Gold gestickten Denkspruch des Ordens: Virtutis amicitiaeque foedus.

Außer den Souveränen tragen auch diejenigen Ritter, welche zugleich einen anderen kaiserlichen oder königlichen Orden von ihrem Monarchen oder Dienstherrn haben, das Ordenskreuz des goldenen Adler-Ordens an einem rothen, schmäleren Bande um den Hals.

Für feierliche Gelegenheiten haben die Ritter, mit Ausschluß der katholischen Geistlichen, welche in ihrer geistlichen Tracht bleiben, eine Zeremonienkleidung und eine goldene aus drei goldenen Schilden zusammengesetzte Halskette, von welcher vorn das Ordenszeichen herabhängt; der erste Schild stellt einen goldenen Adler vor, auf dem zweiten befindet sich der Namenszug FR mit der Königskrone darüber, auf dem dritten sind drei an einander gefügte Jagdhörner abgebildet.

Der Orden hat sieben Beamten: 1) einen Kanzler; 2) einen Zeremonienmeister, welche Stelle der jedesmalige Oberzeremonienmeister versiehet; 3) einen Sekretär; 4) einen Schatzmeister; 5) einen Herold; 6) einen Prälaten, welche Stelle der jedesmalige erste Oberhofprediger bekleidet; und einen Registrator. Diese Beamten haben zum Theil besondere Zeremonienkleidungen und Ehrenzeichen.

Der Orden des Militär-Verdienstes in Würtemberg, wurde am 11. Februar 1759 von dem Herzog Karl von Würtemberg gestifret, um durch dessen Ertheilung diejenigen Offiziere zu

belohnen, welche sich in dem siebenjährigen Kriege ausgezeichnet hatten, und er führte von seinem Stifter den Namen Militär-Karls-Orden. Am 6. November 1799 wurde er erneuert, und am 6. November 1806 erhielt er seine jetzige, den Zeitumständen angemessene Verfassung und heißt gegenwärtig Königl. Würtembergischer Militär-Verdienst-Orden.

Alle diejenigen Offiziere, welche sich durch auffallende, ruhmvolle Thaten vor dem Feinde auszeichnen, oder dem König und dem Vaterlande fünf und zwanzig Jahr lang treu gedient haben, können Ansprüche auf Erlangung dieses Ordens machen. Der König als Ordensherr ernennt die Mitglieder, indem er über die Eingabe der Kompetenten bei dem jährlich am 6. November zu haltenden Ordenskapitel entscheidet, oder er ertheilt den Orden auch außer dieser Zeit an diejenigen, welche er dessen würdig hält. Während der Minderjährigkeit des Königs kann keine Ernennung neuer Mitglieder geschehen. Die Prinzen des königlichen Hauses, welche in königlichen Militärdiensten stehen, sind Mitglieder des Ordens. Außer diesen hat derselbe drei Klassen: Großkreuze, wovon der älteste eine lebenslängliche Pension von 400 Fl. genießt; Kommandeure *), die zwei ältesten jeder mit 200 Fl. Pension; Ritter, die vier ältesten jeder mit 100 Fl. Pension. Nach einem Beschlusse des Königs im Januar 1810 sollen aus den Einkünften des im Königreiche aufgehobenen Malteser-Ordens zwei Großkreuze, jeder jährlich 2000 Fl.; vier Kommandeure erster Klasse, jeder jährlich

1200

*) Im Mai 1809 hat der König eine neue Klasse errichtet, welche zwischen die Großkreuze und Kommandeure eintritt.

1200 Fl.; zwölf Kommandeure zweiter Klasse, jeder jährlich 1000 Fl., und 52 Ritter, jeder jährlich 300 Fl. erhalten. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nur auf diejenigen Mitglieder des Ordens, die wirklich in königlichen Diensten stehen.

Die Anzahl der Mitglieder jeder Klasse hängt allein von der Willkühr des regierenden Herrn ab. Jedes Mitglied soll das Ordenszeichen beständig, ohne Ausnahme, bei jeder Kleidung tragen. Wer ohne dasselbe öffentlich erscheint, erlegt eine Strafe von zwanzig Reichsthalern zum Besten armer Soldatenkinder, und wer den Orden eine geraume Zeit hindurch gar nicht trägt, gehet desselben verlustig.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, in den äußeren Feldern weiß- und im mittlern blau emaillirtes Kreuz; Fig. 7175, in jenen ist die Umschrift: Bene Merentibus, und in diesem der Namenszug FR., Fridericus Rex, mit der Königskrone, über dem Kreuze aber die Königskrone angebracht.

Die Großkreuze tragen dieses Zeichen an einem gelben, schwarz eingefaßten, seidenen Bande von der linken Schulter zur rechten Seite, und außerdem auf der linken Brust einen mit Gold und Silber gestickten Stern, in dessen Mitte in einem blauen Felde der Namenszug FR mit der Königskrone und in den äußern Feldern die obige Umschrift befindlich ist.

Die Kommandeure *) tragen das Ordenskreuz an einem schmälern Bande um den Hals, und die Ritter ein kleineres Kreuz ohne die

*) Die Kommandeure erster Klasse tragen das Kommandeur-Ordenszeichen auf einem goldenen Degen oder Säbel, behalten solches aber zugleich auch um den Hals.

Königskrone über demselben an einer Schleife im Knopfloche.

Die Mitglieder des bisherigen Karls-Ordens, welche denselben im Felde erhalten, oder fünf und zwanzig Jahr in Würtembergischen Militärdiensten gestanden haben, erhielten bei der Erneuerung das Recht, denselben mit dem jetzigen Verdienst-Orden zu vertauschen; die übrigen dürfen ihn zwar forttragen, jedoch nach ihrem Abgang hört der Karls-Orden ganz auf.

Nach dem Absterben eines Mitgliedes muß das Ordenszeichen zurückgesendet werden. Die Ordenskanzleigeschäfte werden durch den jedesmaligen ältesten Ritter und den Ordenssekretär, welcher zugleich das Amt des Schatzmeisters verwaltet, versehen.

Der Orden des Zivil-Verdienstes wurde von dem jetztregierenden König am 6. November 1806 zur Belohnung und Ermunterung ausgezeichneter Verdienste im Zivil für diejenigen gestiftet, welche durch ihre Geburt oder ihre Stellen, von dem großen Orden ausgeschlossen sind, sich aber durch ihre geleisteten Dienste um das Vaterland verdient gemacht, und dadurch die Zufriedenheit des Königs erworben haben.

Die Ernennung der Mitglieder hängt allein vom König ab, und kann während dessen Minderjährigkeit nicht geschehen. Die Anzahl derselben beschränkt sich in der Regel auf sechs Großkreuze, außer dem Kanzler der Königl. Orden; sechs Kommandeure und sechs und dreißig Ritter. Doch bleibt die Vermehrung dieser Zahl nach Belieben dem König vorbehalten.

Außer dieser bestimmten Anzahl haben diejenigen das Recht, sich um die Ertheilung dieses

ses Ordens zu melden, welche vier und zwanzig Jahre hindurch als Räthe gedient, während ihrer Dienstzeit keine Strafe oder Verweis erhalten, und überhaupt durch ihren Diensteifer und ihr Benehmen sich dieser Auszeichnung würdig gemacht haben, worüber Zeugnisse der Vorgesetzten erforderlich sind. Die Gesuche müssen bei dem jährlich am 6. November zu haltenden Ordenskapitel eingereicht werden. Wer den goldenen Adler-Orden erhält, und Mitglied des Zivilverdienst-Ordens ist, legt diesen ab; außer dem Kanzler, welcher beide trägt.

Sämmtlichen Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern dieses Ordens sind die Rechte und Vorzüge des Adels für ihre Person verliehen, und es ist ihnen die Führung des Prädikats von gestattet. Jedes Mitglied soll das Ordenszeichen beständig, ohne Ausnahme, bei jeder Kleidung tragen. Wer ohne dasselbe öffentlich erscheint, erlegt eine Strafe von zwanzig Reichsthalern, welche einer milden Stiftung zufallen, und wer den Orden eine geraume Zeit hindurch gar nicht trägt, gehet desselben verlustig.

Die Ehrenzeichen des Ordens und die Tragung derselben sind die nämlichen, wie die des Militär-Ordens, ausgenommen daß das Band schwarz mit gelber Einfassung, und über dem Namenszuge keine Königskrone befindlich ist. Das Ordenszeichen muß nach dem Abgang eines Mitgliedes zurückgesendet werden. Die Kanzleigeschäfte des Ordens versiehet der jedesmalige älteste Ritter und der Ordenssekretär, welcher zugleich das Amt des Schatzmeisters verwaltet.

Der Orden für den Adel in Würtemberg. Wirklichen adelichen Gutsbesitzern und Familien-Aeltesten des Königreichs hat der Kö-

nig im August 1808 eine eigene Dekoration, bestehend in einem goldenen weiß emaillirten Kreuze, welches an einem gelben Bande auf der Brust am Knopfloche getragen wird, ertheilt.

Die Verdienst Medaille. Die goldene und silberne Verdienst-Medaille wird Unteroffizieren und Soldaten zur Belohnung ertheilt. Wenn sie nach erhaltenem Abschied in ihre Heimath zurückkehren, so genießen sie Befreiung von Personaldiensten oder die sogenannte Personalfreiheit. Diejenigen, welche die goldene Medaille haben, beziehen überdieß auch nach erhaltenem Abschied ihre Löhnung, ihre ganze Lebenszeit hindurch.

Der Orden des weißen Adlers in Polen. Gnesen, die ehemalige Hauptstadt von Polen, ist der Sage nach, von dem ersten Herzog von Polen, dem fabelhaften Lech erbauet worden. Als dieser mit seinen Slaven durch die Wallachen und Bulgaren von der Donau weggedrängt, in eine große, von einem dichten Walde umgebene Ebene kam, wo er ein Nest mit weißen Adlern entdeckte, so hielt er dies für eine so glückliche Vorbedeutung, daß er beschloß, daselbst eine Stadt zu erbauen, welche er den Namen Gnesen (Gniezno von Gniazdo Vogelnest) beilegte; auch nahm er einen weißen Adler zum Reichswappen an. Zum Andenken an jene Begebenheit hat, einer andern Sage zu Folge, König Wladislaw mit dem Beinamen Lokietek, (d. h. der nur eine Elle groß ist; er war nähmlich von kleiner Statur, aber keineswegs ein Zwerg), im Jahre 1325, bei der Vermählung seines Sohnes Kasimir mit der littauischen Prinzessin Anna, den Orden des weißen Adlers gestiftet. Allein es fehlt gänzlich an geschicht-

schichtlichen Beweisen, und kein einziger polnischer Schriftsteller meldet etwas Zuverlässiges hierüber. Auch in den Statuten des von Wladislaw IV. gestifteten, vom Papst Urban VII. in einer Bulle vom 5. Jul 1637 bestätigten Ordens der unbefleckten Jungfrau, s. S. 473, geschiehet keines vormaligen weißen Adler-Ordens Erwähnung, obgleich man erstern für eine Erneuerung des letztern hat ansehen wollen.

August II, König von Polen, und Churfürst von Sachsen hat den Orden des weißen Adlers am 1. November 1705, während des Krieges mit den Schweden, gestiftet. Das an diesem Tage zu Tykoczin vertheilte Ordenszeichen bestand in einer goldenen, roth emaillirten Medaille, auf deren Vorderseite ein weißer Adler mit der Umschrift: Pro Fide Rege et Lege, und auf deren Kehrseite die Buchstaben A. R. befindlich waren; sie wurde auf der Brust getragen. Sehr bald darauf wurde diese Medaille in ein förmliches Ordenskreuz von acht Strahlen verändert, welches die Ritter an einem weißen Bande mit rother Einfassung um den Hals trugen. Im Jahre 1713 aber sind die Ehrenzeichen des Ordens auf folgende, mit andern großen Orden gleichmäßige Art festgesetzt worden.

Das Ordenszeichen ist ein achtspitziges, durchsichtig roth emaillirtes, goldenes Kreuz, Fig. 7176, mit weißem Rande, aus dessen vier Hauptwinkeln goldene mit Diamanten besetzte Feuerflammen, und aus den vier andern Winkeln kleine goldene Ecken mit Diamanten besetzt hervorgehen. Auf den acht Spitzen des Kreuzes ruhen acht große Diamanten. Auf der Vorderseite desselben ist der weiße Adler befindlich. In der Mitte der Kehrseite stehen unter einer Kö-

nigskrone die verschlungenen Buchstaben A. R. (Augustus Rex) und auf den vier ausgehenden Enden des Kreuzes die Umschrift: PRO FIDE REGE ET LEGE. Auf dem Kreuze des Ordensmeisters stehet anstatt Rege GREGE. Dieses Kreuz, welches an zwei goldenen mit Diamanten besetzten Ringen hängt, tragen die Ritter an einem himmelblauen, gewässerten Bande, welches von der rechten Schulter nach der linken Hüfte gehet, und auf der linken Brust einen goldgestickten achtstrahligen Stern, dessen vier Mittelspitzen länger als die Eckspitzen sind; auf demselben ist ein silbergesticktes Kreuz mit stumpfen Ecken und rother Einfassung, und auf dem Kreuze mit goldener Schrift die obige Devise: Pro Fide etc. Aus den vier Winkeln des Kreuzes gehen silbergestickte Feuerflammen, mit rother Einfassung und mit Diamanten von Glanzsilber besetzt, hervor.

Die Statuten dieses Ordens sind nicht bekannt geworden, daher man auch nicht wissen kann, ob derselbe als eine Erneuerung des obenerwähnten Ordens der unbefleckten Empfängniß, welcher nicht zur wirklichen Ausführung gekommen, anzusehen ist.

Der weiße Adler-Orden stand unter der Regierung der beiden Könige von Polen aus dem Hause Sachsen in großem Ansehen, verlor aber nachher von seinem Glanze, und nach der im Jahre 1795 erfolgten Theilung Polens fing er an zu erlöschen.

Nachdem durch die neue Konstitution, welche Napoleon dem Herzogthum Warschau in Folge des Tilsiter Friedens gab, alle ehemalige polnische Ritter-Orden wieder hergestellt worden sind, so hat der Kön. von Sachsen, als Herzog

von

von Warschau, und Großmeister jener Orden, auch wieder Ritter des weißen Adler-Ordens ernannt. Es scheint nicht, als wenn der Orden und dessen Ehrenzeichen bei dieser Erneuerung Veränderungen erlitten hätten; wenigstens haben öffentliche Blätter nichts hiervon gemeldet.

Der Orden der unbefleckten Empfängniß in Polen wurde von Wladislaw IV. im Jahre 1637 gestiftet, und von Papst Urban VII. gleich nach seiner Stiftung bestätigt. Die Ritter dieses Ordens, Equites immaculatae Conceptionis, sollten sich zur Vertheidigung jenes Lehrsatzes, von welchem sie den Namen hatten, verschwören.

Ihr Ordenszeichen war eine goldene Kette, deren Glieder theils weiße Lilien mit den Worten: In Te, theils verschiedene mit einer weißen Binde zusammengeknüpfte Pfeile mit den Worten: Unita Virtus, vorstellte. Hieran hing ein rothes Kreuz, in dessen Mitte ein weißes Bildniß der Mutter Gottes stand, die mit ihren Füßen auf einen Drachen trat, nebst der Beischrift: Vicisti vince. Die Ordensritter sollten besonders aus dem polnischen Adel genommen, jedoch auch vornehme Ausländer nicht davon ausgeschlossen werden. Die Gelder der Ordenskasse sollten zur Ranzionirung der Gefangenen und Verpflegung der Armen angewendet werden. Alle Anstalten waren dazu gemacht; aber auf dem nächstfolgenden Reichstag wurde das ganze Institut durch einige Magnaten, die Verdacht in dasselbe setzten, hintertrieben und blieb in seiner Nicht-Existenz bis August der 2te den weißen Adler-Orden stiftete und wie einige Schriftsteller wollen, ihn dadurch in das Leben brachte.

Der Orden des heiligen Stanislaus in Polen wurde von Stanislaus August, letztem König von Polen, bald nach seiner Thronbesteigung, zu Ehren des heiligen Stanislaus, Schutzpatrons des Königreichs am 7ten Mai 1765 gestiftet. Die Zahl der Mitglieder sollte, Ausländer und die Ritter des weißen Adlers, welche immer zugleich Ritter desselben sind, ungerechnet, nicht über hundert gehen.

Das Ordenszeichen ist ein achtspitziges, goldenes, roth emaillirtes Kreuz, Fig. 7177, mit runden Knöpfen auf den Spitzen, einem weißen Adler in jedem der vier Hauptwinkel, und einer goldenen Rose in jedem der vier übrigen Winkel. In der Mitte der Vorderseite ist eine von einem Lorberkranz umgebene weiß emaillirte Zirkelfläche mit dem Bilde des heiligen Stanislaus, und auf der Kehrseite ebenfalls im weiß emaillirten Grunde der rothe Namenszug S. A. R. Stanislaus Augustus Rex mit zwei goldnen S. Sanctus Stanislaus. Dies Ordenszeichen tragen die Ritter an einem rothen Bande mit weißem Rande, welches von der linken Schulter nach der rechten Hüfte gehet. Außerdem haben sie auf der linken Brust einen silbergestickten Stern, in welchem innerhalb eines goldenen Zirkels mit grüner Einfassung und goldenen Palmen der Namenszug des Stifters mit der Umschrift: PRAEMIANDO INCITAT befindlich ist. Die Ritter des weißen Adler-Ordens tragen das Kreuz dieses Ordens um den Hals ohne den Stern.

Dieser Orden ist sehr bald in seinem Ansehn gesunken. Die bei dessen Wiederherstellung im Herzogthum Warschau an den Ehrenzeichen beliebte Veränderung bestehet bloß darin, daß sich

an

an dem Bande desselben statt eines weißen Randes jetzt deren zwei befinden. Der Herzog von Warschau als Großmeister, ernennt die Ritter. Auch ist das ehemalige Statut wieder eingeschärft worden, nach welchem jeder Ritter jährlich 4 Dukaten an das Warschauer Hospital zum Kindlein Jesu zahlen muß.

Der Militär-Orden in Polen. Am 3. Mai 1791 erhielt Polen unter dem König Stanislaus August bekanntlich eine neue Staatsverfassung gegen welche sich die Tarzowicer Generalkonföderation am 14. Mai 1792 konstituirte, worüber sehr bald darauf der Krieg ausbrach. Offiziere, die sich in demselben hervorthaten, waren vom Könige zu Rittern des von ihm gestifteten militärischen Verdienst Ordens ernannt worden. Allein die Tarzowicer Konföderation, welcher der König am 23. Jul 1792 beitrat, verbot allen polnischen Offizieren die Ehrenzeichen des Ordens zu tragen, und ließ ihnen die hierzu ertheilten königl. Ernennungspatente abnehmen.

Durch die Konstitution des Herzogthums Warschau ist auch dieser Ritter-Orden wieder hergestellt, und allen vormaligen Mitgliedern desselben erlaubt worden, dessen Ehrenzeichen wieder zu tragen.

Der Orden hat drei Klassen: das Kreuz der ersten Klasse ist von Gold, schwarz emaillirt; das der zweiten bloß von Gold, und das der dritten von Silber. Auf der Vorderseite ist die Inschrift: Virtuti militari (der Tapferkeit) und im Mittelpunkt der Namenszug S. A. R. P. (Stanislaus Augustus Rex Poloniae); auf der Kehrseite der polnische Adler. Das Band ist schwarz, und blau gestreift, ungefähr zwei Zoll breit.

breit. Die Großkreuze haben ein großes Band, und einen Stern auf der linken Brust.

Die Verdienst-Medaillen in Polen. An verdiente Zivilbeamte werden goldene Medaillen zur Belohnung ertheilt. So erhielten derer z. B. mehrere Friedensrichter, weil sie im Laufe des Jahres 1809 eine große Menge Prozesse gütlich geschlichtet hatten.

Für Unteroffiziere und Soldaten sind drei Klassen von Militär-Medaillen bestimmt. Die Beschreibung dieser und der Zivil-Medaille, desgleichen die Vortheile, welche damit verbunden sind, können hier nicht angeführt werden, weil keine gedruckte Nachrichten hierüber erschienen sind. Wegen der Civil-Verdienst-Medaille, könnte man nach der in der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung, Jul. 1810, Intelligenzblatt Nr. 55. angezeigten großen goldenen Medaille, welche der berühmte Linguist, Hr. Oberschulrath und Rektor Linde zu Warschau, Verfasser des großen polnischen Wörterbuchs, vom Herzoge erhalten hat, und wo auf der Vorderseite das Brustbild des Herzogs, und auf der Kehrseite eine Minerva nebst der Inschrift: Virtuti et ingenio sich befindet, auch auf die übrigen schließen.

Der Orden des Elephanten in Dänemark. Die Stiftung dieses Ordens wird ohne eigentliche geschichtliche Beweise Kanut VI. im Jahre 1190 zugeschrieben und der König Christian der 1ste *) wird als Wiederhersteller desselben, mit größerer Wahrscheinlichkeit aber als eigentlicher Stifter angesehen. Ueber die Veranlassung, so wie über die Benennung Elephanten-Orden finden sich keine sicheren Aufschlüsse; denn

*) geb. 1425, st. 22. May 1481.

denn die Behauptung einiger Geschichtschreiber, daß Christian der Erste diesen Orden bei Gelegenheit der Vermählung seines Sohnes Johann mit Christina, Tochter des Churfürsten Ernst von Sachsen im Jahre 1478 errichtet habe, ist falsch, da sowohl ein Diplom von 1457 vorhanden ist, durch welches der König einem seiner Staatsbeamten die Erlaubniß, die Ordenskette zu tragen, ertheilt, als auch die Urkunde über die Erbauung der Ordenskapelle vom Jahre 1464.

Dieser Orden wird nächst dem vom Hosenbande und vom goldenen Vließe für den berühmtesten und angesehensten der älteren Orden gehalten; er hat auch seit seiner Stiftung bis auf den heutigen Tag ununterbrochen fortgedauert. Der Elephanten-Orden wird nur an Souveraine und an Personen von hoher Geburt und an solche Unterthanen des Königs ertheilt, welche hohe Posten im Civil oder im Militair bekleiden.

Der König von Dänemark ist Oberhaupt und Herr des Ordens, und die Aufnahme der Ritter geschieht nach eigener Willkühr desselben. Nach den von Christian dem 5ten am 1sten December 1695 gegebenen Statuten ist die Zahl der Mitglieder, den Ordensherrn und dessen Söhne, als geborne Ritter dieses Ordens, ungerechnet, auf dreißig festgesetzt; auch sollen die Ritter von der evangelischen Religion seyn. Allein diese und andere Bestimmungen jener Statuten werden gegenwärtig nicht mehr beobachtet. Es ist auch von dem jetztregierenden Könige, bald nach seinem Regierungsantritt, eine eigene Ordens-Kommission niedergesetzt worden, welche den Auftrag erhielt, Vorschläge zu einer, den

Zeit-

Zeitbedürfnissen gemäßen Abänderung der Statuten des Elephanten- und des Danebrogs-Ordens zu machen. In Hinsicht des Elephanten-Ordens ist das Resultat dieser Kommission bis jetzt noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

Das Ordensfest wurde ehemals am dritten Pfingsttag gefeiert; aber nach der neuesten Verordnung vom 28. Jun. 1808 sind der Geburtstag des regierenden Königs am 28. Januar und der Geburtstag des Königs Waldemar des 2ten am 28. Jun. zu gemeinschaftlichen Ordens- und Feiertagen für die Ritter des Elephanten- und Danebrogs-Ordens bestimmt.

Das Ordenszeichen ist ein goldener weiß emaillirter Elephant, Fig. 7178, der auf dem Rücken einen Thurm, auf dem Nacken einen sitzenden Mohren mit einem Spieß in der Hand, und auf der andern Seite nahe am Thurme ein diamantenes Kreuz trägt. Dieser Elephant wird an einem blauen, gewässerten, seidenen Bande, welches über die linke Schulter nach der rechten Seite herabgeht, getragen. Auf der linken Brust haben die Ritter einen silbergestickten Stern von acht Strahlen, in dessen Mitte ein auf ponceaufarbenen Sammet mit Silber gesticktes Kreuz befindlich ist, welches ein silberner Lorbeerkranz umgiebt.

An Ordensfesttagen und bei feierlichen Gelegenheiten tragen die Ritter eine besondere Zeremonienkleidung und das Ordenszeichen, den Elephanten, an einer goldenen aus Elephanten und Thürmen bestehenden Halskette; auch ist ihnen erlaubt bei Hofe in einer besondern Staatskleidung zu erscheinen. Ehemals bestand die Halskette des Ordens aus wechselsweise in einander geflochtenen Elephanten und ankerförmigen

Kreuzen,

Kreuzen, an welchen das Bildniß der Mutter Gottes hing, die mit Sonnenstrahlen gekrönt war und das Kind Jesus auf dem Arme hielt. Die Beamten des Ordens siehe Danebrogs-Orden.

Der Orden des Danebrogs in Dännemark. Die Zeit der Stiftung dieses Ordens läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Höchstwahrscheinlich ist er aber viel älter als der Elephanten-Orden, ob er diesem gleich im Range nachstehet. Alten Chronikenschreibern zu Folge hat ihn König Waldemar II. im Jahre 1219 gestiftet. Dieser führte Krieg mit den damals noch heidnischen Liefländern, und als die Dänen in einer Schlacht erschreckt über die andringende, überlegene Macht der Feinde im Begriff zu fliehen waren, soll eine rothe Fahne mit einem weißen Kreuze vom Himmel gefallen seyn, welches Wunder das dänische Heer mit neuem Muth belebte, so daß sie die Feinde besiegten. Zum Andenken an diese Begebenheit und zur Belohnung derjenigen, die sich in dieser Schlacht besonders hervorgethan hatten, habe Waldemar diesen Orden gestiftet, und damals fünf und dreißig der tapfersten Krieger zu Danebrogsrittern ernannt. Auch sollen sich die Dänen dieser heiligen Fahne in ihren Kriegen lange mit Erfolg gegen die Feinde bedient haben, bis sie endlich verloren gegangen sey.

Nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts gerieth der Orden in Abnahme, und nach und nach ganz in Vergessenheit. König Christian V. stellte denselben wieder her, wozu ihm die Geburt des Kronprinzen Friedrich am 11. (12) Oktober 1671 Veranlassung gab. Die Statuten, welche der Wiederhersteller zu gleicher Zeit mit denen des Elephanten-Ordens bekannt machen

chen ließ, sind mit wenigen Ausnahmen bis zum Jahre 1808 beobachtet worden. Der jetztregierende König aber hat den Danebrogs-Orden, welcher bis dahin aus einer Klasse bestand, und nur an Personen adelichen Geschlechts vertheilt worden war, den Zeitbedürfnissen gemäß erweitert. Durch einen königlichen offenen Brief vom 28. Jun. 1808 sind vorläufig im allgemeinen die Verfassung des Ordens und die Grundsätze, nach welchen er vertheilt werden soll, bekannt gemacht worden. Die förmlichen Statuten stehen noch zu erwarten.

Der Zutritt zum Danebrogs-Orden, der als ein Militär- und Zivil-Verdienstorden betrachtet werden muß, stehet allen dänischen Unterthanen, ohne Rücksicht auf Stand oder Alter offen. Er wird durch ausgezeichnete Verdienste und Handlungen erworben, nähmlich durch vorzügliche Beweise von Tapferkeit, Einsicht und männlichem Muth bei Kriegern; durch Treue, Einsicht und patriotischen Diensteifer bei Beamten: Aufopferung für König, Vaterland und Mitbürger; glückliche mit Anstrengung verbundene und für den Staat nützliche Ausführung schwieriger Unternehmungen; der Nation Ehre bringende Fortschritte in Wissenschaften und Künsten; sinnreiche Erfindungen, wodurch dem Staat neue Quellen des Wohlstandes eröffnet werden, desgleichen allgemein nützliche neue und glückliche, des Landes Ackerbau, Indústrie und Handel befördernde Anlagen.

Die Ritter des Danebrogs-Ordens werden in vier Klassen eingetheilt: 1) Groß Kommandeure (Stor-Kommandeurer). Wenn dieser Grad des Danebrogs-Ordens einem Prinzen vom königlichen Hause, oder einem Ritter vom Elephanten,

ten, er sey Mitglied des Danebrogs-Ordens oder nicht, ertheilt wird, so ist dies ein besonderer Beweis der Gnade und Auszeichnung des Königs. Die Groß Kommandeure sind Mitglieder des Ordenskapitels, und haben das Prädikat Exzellenz. 2) Großkreuze; dahin gehören alle bisherigen Ritter dieses Ordens. 3) Kommandeure. 4) Ritter.

Die Zahl der Ordensmitglieder ist nicht bestimmt; ihre Ernennung hängt vom König als Oberhaupt und Herrn des Ordens ab. Niemand kann, wenn der Ordensherr nicht wegen ganz vorzüglicher Verdienste eine Ausnahme macht, Mitglied einer höheren Klasse werden, der nicht vorher in einer untern gewesen ist

Das Ordenszeichen ist ein längliches, goldenes, weiß emaillirtes Kreuz, Fig. 7179. mit rother Einfassung. Die Großkommandeure tragen dieses Kreuz, mit Brillanten besetzt, an einem weißen, gewässerten, seidenen Bande mit rother Einfassung um den Hals, und haben auf der linken Brust einen silbergestickten Stern, von acht Strahlen, auf denen das silbergestickte Ordenskreuz ruhet. In der Mitte des Kreuzes ist ein W, Waldemar, mit einer Krone darüber angebracht, und auf den vier Enden desselben stehen die Worte: Gud og Kongen, Gott und der König, Bisher war in der Mitte des Kreuzes ein C. mit der verschlungenen Ziffer 5, und auf den Enden das Wort: Restitutor.

Die Großkreuze tragen das Ordenszeichen an dem von der rechten Schulter nach der linken Hüfte gehenden Bande, wenn sie aber Ritter des Elephanten-Ordens oder Geistliche sind, um den Hals, und den nämlichen Stern auf der linken Brust. Bisher trugen alle Dane-

brogsritter ein mit Brillanten besetztes Ordenskreuz, und den Stern auf der rechten Brust.

Die Kommandeure tragen dies Ordenszeichen am Bande um den Hals und auf der linken Brust ein gesticktes Ordenskreuz ohne Strahlen.

Die Ritter tragen es an einem schmalen Bande auf der linken Seite im Knopfloche.

Wer Mitglied einer höheren Klasse wird, legt die Ehrenzeichen, die er bis dahin trug ab. Wer zum Ritter vom Elephanten ernannt wird, fährt fort die Ehrenzeichen derjenigen Klasse des Danebrogs-Ordens zu tragen, zu welcher er gehört.

Außer diesen vier Klassen, erhalten alle diejenigen, die der König einer ehrenvollen Auszeichnung würdig hält, die aber nicht dazu geeignet sind, wirkliche Danebrogsritter zu werden, ein silbernes Danebrogskreuz, welches sie an einem schmalen Bande des Ordens auf der linken Seite im Knopfloche tragen. Die mit diesen Ehrenzeichen begnadigten heißen Danebrogsmänner (Danebrogsmänd) und haben Zutritt zu allen feierlichen Ordensversammlungen.

Der Ordensherr trägt abwechselnd nicht nur die Ehrenzeichen aller vier Klassen, sondern auch das silberne der Danebrogsmänner, welches letztere die Mitglieder des Ordenskapitels außer ihren übrigen Dekorationen beständig tragen müssen. Für feierliche Gelegenheiten haben die Ritter der beiden ersten Klassen eine besondere Zeremonienkleidung, und tragen das Ordenszeichen an einer goldenen Halskette; auch können sie bei Hofe in einer besondern Staatskleidung erscheinen. Die Angelegenheiten des Elephanten- und Danebrogs-Ordens werden vom gemeinschaft-

schaftlichen Ordenskapitel verwaltet, welches aus den vom Ordensherrn dazu bestimmten Rittern bestehet. Bei feierlichen Gelegenheiten führt der König selbst das Präsidium. Das mit dem Elephanten-Orden gemeinschaftliche Fest ist der 28. Januar und 28. Jun. Das besondere Fest des Dannebroge-Ordens wird am 15. April, dem Geburtstage des Wiederherstellers Christians V. gefeiert.

Gemeinschaftliche Beamten für beide Orden sind: Der Kanzler, Vizekanzler, Sekretär, Marschall, Schatzmeister, Zeremonienmeister, Vizezeremonienmeister, Bischof, Vikarius und Historiograph. Sie haben bei Ordens-Feierlichkeiten eine besondere Kleidung.

Der Orden de l'union parfaite. (In felicissimae unionis memoriam) wurde am 7. August 1732 von der Königin Sophie Magdalene, Gemalin Königs Christian VI., gebornen Prinzessin von Brandenburg-Baireuth, zur Erinnerung an ihren Vermählungstag, 7. August 1721, daher der Orden nach dem Tode der Stifterin (27. Mai 1770) nicht mehr vertheilt worden ist. Er wurde sowohl an Herrn als Damen vergeben. Die noch lebenden Mitglieder desselben werden noch immer namentlich im königlichen Staatskalender aufgeführt.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes weiß emaillirtes Kreuz mit Strahlen in den vier Winkeln. Auf der Vorderseite des in der Mitte befindlichen runden Schildes ist abwechselnd der preußische Adler und der norwegische Löwe im rothen Grunde abgebildet, und zwischen denselben eine blaue Zirkelfläche mit dem goldenen Namenszuge des Königs und der Königin. Auf der Kehrseite stehen die Worte: in felicissimae uni-

unionis memoriam. Die Ritter und Damen tragen dies Ordenszeichen an einem blauen, gewässerten Bande mit silberner Einfassung um den Hals.

Orden der Seraphim in Schweden. Die Stiftung dieses Ordens wird dem König Magnus III. zugeschrieben; die Veranlassung soll die Eroberung der Stadt Upsala gewesen seyn. Der Orden hat seit seiner Entstehung im Jahre 1334 öftere Veränderungen erlitten, und hieß ehemals, auch noch unter Karl X., welcher ihn 1656 wieder herstellte, Jesus-Orden. König Friedrich der I., aus dem Hause Hessen, hat ihn im Jahre 1748 erneuert, und mit Statuten versehen.

Der Seraphinen-Orden wird nur an Souveräne, an fürstliche und andere vornehme Personen, und an die höchsten Staatsbeamten ertheilt. Der König von Schweden ist Herr und Meister des Ordens; er hat aber nicht die Macht ihn aufzuheben. Die Zahl der Ritter ist auf zwei und dreißig festgesetzt, den Ordensherrn und die Prinzen vom Geblüte, welche geborne Ritter des Ordens sind, ungerechnet. Kein schwedischer Unterthan kann Ritter dieses Ordens werden, der nicht Ritter des Schwerdt- oder Nordstern-Ordens ist, und nach seiner Ernennung ist er zugleich Kommandeur desjenigen, dessen Mitglied er schon vorher war.

Die Ritter schwören bei ihrer Aufnahme, die christliche Religion mit Gefahr ihres Vermögens und ihres Lebens zu vertheidigen, dem Könige und dem Staate treu zu dienen, Wittwen, Waisen und Arme zu beschützen, und ihr Bestes aus allen Kräften zu befördern. Die Ernennung der Ritter soll im Kapitel nach

Stim-

Stimmen geschehen. Der König hat zwei Stimmen. Zwei Drittel der Stimmen entscheiden für die Aufnahme; doch werden gegenwärtig auch Ritter vom König ohne vorgängiges Kapitel und Abstimmen ernannt. Ohne Erlaubniß des Kapitels darf kein Ritter einen fremden Orden annehmen; auch sollen die Ritter, bei Strafe ausgeschlossen zu werden, nicht ohne das Ehrenzeichen des Ordens öffentlich erscheinen. Das Kapitel versammelt sich jährlich einmal, oder auch öfter, wenn die Geschäfte es erfordern. Der Orden hat die Aufsicht über alle Hospitäler, und andere milden Anstalten des Reichs.

Das Ordenszeichen bestehet in einem goldenen, achtspitzigen, weiß emaillirten Kreuze, Fig. 7180, mit einem fleischfarben emaillirten Seraphkopfe in jedem Hauptwinkel, und einen himmelblauen runden Schilde in der Mitte, in welchem die Buchstaben I. H. S. (Jesus hominum Salvator, Jesus, Erlöser der Menschen) und darunter drei schwarz emaillirte Passionsnägel befindlich sind, deren Spitzen in einem Hügel stekken; auf jedem der vier Flügel des Kreuzes ist noch ein Patriarchalkreuz. Die Ritter tragen dieses, an einer goldenen Krone hangende, Kreuz an einem himmelblauen, gewässerten Bande, von der rechten Schulter nach der linken Seite; und auf der linken Brust, als Stern, das obenbeschriebene, silbergestickte Ordenskreuz. Dieser Orden wird nach der Farbe des Bandes auch das blaue Band genannt. Bei feierlichen Gelegenheiten tragen die Ritter ein Zeremonienkleid, und eine doppelte, goldene, abwechselnd aus Seraphköpfen und Patriarchalkreuzen, bestehende

Halskette, an welcher vorn ein großes Ordenskreuz herabhängt.

Der Orden hat neun Oberbeamten und zehen Unterbeamten. *) Oberbeamten sind: der Kanzler, welcher zugleich Ordensritter ist; der Vizekanzler, der Oberschatzmeister (und der Oberstverwalter (Oefverste Ombudsman), welche Kommandeure aller königlichen Orden sind; der Schatzmeister; der Sekretär; der Unterkanzler; der Zeremonienmeister und der Bischof. Unterbeamten sind: der Reichsherold, der Unterzeremonienmeister, der Archivarius, der Kämmerer, der Historiograph, der Kanzellist, zwei Herolde und zwei Kapellane.

Der Orden des Schwerdtes in Schweden ist schon im Art. Militär-Orden Th. 51 S. 459 abgehandelt worden.

Der Orden des Nordsterns in Schweden, s. Th. 102, S. 668; hier mag in Hinsicht dieses schon abgehandelten Ordens nur noch folgendes zur Ergänzung desselben stehen. Bei feierlichen Gelegenheiten tragen die Ordensmitglieder noch eine Zeremonienkleidung und eine goldene Ordenskette, welche aus Nordsternen und dem doppelten Buchstaben F., Friedrich, mit einer Krone darüber bestehet, und von welcher vorn das Ordenszeichen herabhängt. Der Orden wird auch wegen der Farbe des Bandes das schwarze Band genannt. Der berühmte Linné war Mitglied dieses Ordens. Der Orden hat zwei eigene Herolde.

Der Wasa-Orden in Schweden wurde von Gustav III. an seinem Krönungstage, 26. Mai 1772, gestiftet, und dieß als Belohnung für

*) Die Beamten des S. O. sind zugleich Beamte aller übrigen schwedischen Ritter-Orden.

für diejenigen, welche sich um die Beförderung des Ackerbaues, der Landwirthschaft, der Manufakturen, des Handels u. s. w. verdient gemacht haben. Das schwedische Wort Wasa bedeutet eine Garbe, und ist zugleich der Familiennamen und das Wappen des adelichen Geschlechts, aus welchem Gustav I. (Gustav Wasa) im Jahre 1523 den schwedischen Thron bestieg. Daher die Benennung.

Der König von Schweden ist Herr und Meister des Ordens und kann ihn nicht aufheben. Er ernennt die Mitglieder desselben, deren Zahl auf sechs Kommandeur Großkreuze (Commendörer med stora Korset), mit Einschluß des Ordensherrn; acht Kommandeure und funfzig Ritter festgesetzt ist. In Rücksicht der letztern wird dies Ordensstatut nicht mehr beobachtet. Der König kann vor seiner Krönung kein Ordensmitglied ernennen. Wenn er bei seiner Gelangung zum Throne nicht Mitglied dieses Ordens ist, so muß er denselben am Tage seiner Krönung feierlich aus den Händen des Erzbischofes oder Bischofes, welcher die Krönung verrichtet, empfangen.

Das Ordenszeichen bestehet in einem eirunden, goldenen, roth emaillirten Schilde, Fig. 7181, in dessen Mitte eine goldene mit einem dergleichen Bande umbundene Garbe befindlich ist, mit der goldenen Umschrift: Gustaf den tredje instiktare MDCCLXXII (Gustav III., Stifter, 1772). Die Kommandeur-Großkreuze tragen das Ordenszeichen an einem blaßgrünen, gewässerten Bande, von der rechten Achsel nach der linken Seite, und die Kommandeure um den Hals; sie haben auf der linken Brust einen silbernen Stern von acht Strahlen mit einer gold-

gestickten Garbe in der Mitte. Wegen der grünen Farbe des Bandes heißt der Orden auch das grüne Band.

Die goldene Halskette für feierliche Gelegenheiten bestehet aus Garben, den schwedischen und holsteinischen Wappen, und Symbolen des Handels, der Künste und des Ackerbaues.

Die Verdienst-Medaille, wird an Militärpersonen der Land- und Seearmee, die sich auszeichnen, zur Erlangung des Schwerdt-Ordens aber nicht geeignet sind, zur Belohnung militärischer Verdienste ertheilt.

Der Amaranthen-Orden in Schweden wurde von der Königin Christina im Jahre 1653 gestiftet. Die Veranlassung dazu war folgende: Die Königin ging mit dem spanischen Abgesandten Don Pimentel incognito zu einer Schäferei, die eben damals neu errichtet wurde, und gab sich daselbst den Namen Amaranthe; kurz darauf stiftete sie den Orden und beschenkte den oben erwähnten Don Pimentel zuerst damit.

Das Ordenszeichen war ein goldner emaillirter Ring, in welchem zwei umgekehrte in einander gezogene lateinische A zu sehen waren. Dieser Ring hing an einem feuerfarbigen Band, und hatte die Umschrift: Semper Idem. Das vornehmste Gesetz, welches beschworen werden mußte, war, daß diejenigen, welche bei dem Eintritt in den Orden unverheirathet waren, ledig bleiben, die verheiratheten aber nach ihrer Frauen Tod nicht wieder heirathen wollten.

Das Geschenk, welches die Königin kurz nach Stiftung dieses Ordens dem Don Pimentel machte, ist merkwürdig. Es bestand in einer reich gestickten Schärpe, worauf das doppelte A vielfältig zu sehen war, mit der Beischrift: Dol-

ce

ce nella memoria. Nach dem Tode dieser Königin erlosch der Orden.

Der Orden der Verkündigung (Ordine dell' Annunziata *) in Sardinien. Die Geschichte und Entstehung dieses Ordens hat Aehnlichkeit mit der, welche gewöhnlich vom goldenen Vließe und dem Hosenbande erzählt wird. Amadeus VI, Graf von Savoyen, der grüne Graf genannt, weil er auf einem Turnier eine grüne Rüstung trug, erhielt von einer Dame, in die er verliebt war, ein aus ihren Haaren geflochtenes Armband mit Liebesschleifen zum Geschenk. Ihr zu Ehren habe er einen Ritter-Orden gestiftet, und jenes Armband mit den Liebesschleifen zum Ehrenzeichen desselben genommen; die Bedeutung der darauf befindlichen Buchstaben F. E. R. T. sey: Frappez, Entrez, Rompez Tout. Wahrscheinlicher ist es, daß er den Orden theils aus Frömmigkeit, theils zum Andenken an die tapfern Thaten Amadeus V. oder des Großen bei der Belagerung von Rhodus durch die Türken (1310), und zwar im Jahre 1355 oder 1362 gestiftet hat.

Karl III., Herzog von Savoyen, gab dem Orden im Jahre 1518 neue Statuten und veränderte die bis dahin übliche Benennung, Orden des Halsbandes, in die heutige. Der König von Sardinien ist Großmeister des Ordens, und ernennt die Ritter, deren Zahl, den König und den Thronfolger nicht gerechnet, anfänglich auf funfzehn, nachher auf zwanzig festgesetzt war,

*) Das italiänische Annunziata, so wie das französische Annonciade, wird nur gebraucht, wenn von dem Orden, nicht aber wenn von dem Feste der Verkündigung die Rede ist.

gegenwärtig aber unbestimmt ist; doch heißen diejenigen Ritter, welche über die statutengemäße Anzahl von 20 ernannt werden, überzählige. Nur Souveräne, fürstliche und andere Personen von altem Adel erhalten diesen Orden. Auch kann Niemand Ritter desselben werden, der nicht Mitglied des Mauritius- und Lazarus-Ordens ist, dessen Ehrenzeichen er zu tragen fortfährt. Wer es nicht schon ist, wird vor seiner Aufnahme erst vom Großmeister durch dreimalige Berührung mit dem Schwerdte zum Ritter des letztgenannten Ordens geschlagen, dessen Ehrenzeichen er aber in diesem Fall nicht erhält.

Das Ordenszeichen ist ein goldener, eirunder, weiß emaillirter, mit Liebesschleifen umschlungener Schild, auf welchem die Verkündigung Mariä abgebildet ist. Die Ritter tragen dasselbe um den Hals an einer goldenen aus Liebesschleifen und Rosen bestehende Kette. Auf den Rosen stehen die vier Buchstaben F. E. R. T. Fortitudo ejus Rhodum tenuit. Auf der linken Brust haben sie einen Stern, in Gestalt einer strahlenden Sonne, in dessen Mitte die Verkündigung, umgeben von einem silbergestickten Zirkel von Mosaik mit grünem Laubwerk, abgebildet ist.

Bei feierlichen Gelegenheiten tragen die Ritter eine Zeremonienkleidung und eine größere Ordenskette, welche letztere nach dem Tode eines Mitgliedes zurückgestellt werden muß. Von dieser Verbindlichkeit war, durch eine Art Observanz, der jedesmalige Fürstabt von St. Gallen befreiet. Einer derselben hatte einst dem Hause Savoyen durch Hülfstruppen einen wichtigen Dienst geleistet und war zum Ritter des Ordens der Verkündigung ernannt worden. Sein Nachfolger

folger sandte die Ordenskette nicht zurück, sondern bat um Erlaubniß sie ebenfalls tragen zu dürfen, welches ihm, und auf ähnliche Art seinen Nachfolgern gestattet wurde, so daß jeder Fürstabt von St. Gallen Ritter dieses Ordens war, ob er gleich nicht zu der statutengemäßen Anzahl der 20 gerechnet wurde. Der 25. März, als Fest der Verkündigung Mariä, ist zugleich das Ordensfest.

Der Orden hat fünf Beamten: Einen Kanzler welches ein Bischof oder Erzbischof ist; einen Sekretär, der jedesmalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten; einen Almosenier, der jedesmalige erste Almosenier des Königs; einen Schatzmeister; und einen Wappenherold, der jedesmalige erste Brigadier der königl. Leibwache. Die vier ersten Beamten tragen das Ordenszeichen nicht an der Kette, sondern an einem himmelblauen Bande um den Hals, und haben ebenfalls den Stern. Der Herold trägt ein Kreuz, auf dessen Mitte die Verkündigung abgebildet ist, an einem himmelblauen Bande im Knopfloche, und hat keinen Stern. Sämmtliche Beamte haben besondere Zeremonienkleidungen.

Der Orden des heiligen Mauritius und Lazarus. (Ordine de' Santi Maurizioe Lazaro.) in Sardinien. Ein aus zweien vereinigter Ritter Orden. Der Orden des heiligen Lazarus ist einer der ältesten geistlichen Ritter-Orden, der nur wenige Jahre jünger als der Malteser-Orden ist. Er wurde 1119 in Palästina gestiftet. Sein Zweck war, wie schon der Namen des Heiligen zeigt, Pflege der Kranken, hauptsächlich der Aussätzigen. Er stand besonders in Frankreich und Italien, in welchen Ländern er viele Güter besaß, in großem Ansehen. Im Jahre 1490,

wo

wo der Orden in Abnahme gerathen war, wollte der Papst Innocenz VIII. ihn mit dem Malteser-Orden vereinigen, welches aber mißlang. Allein Gregor XIII. vereinigte denselben 1572 mit dem Mauritius-Orden, und ernannte den Herzog von Savoyen und dessen Nachfolger zum Großmeister. Nur in Frankreich erhielten sich noch die Lazarus-Ritter, wo sie erst 1607 von Henrich IV. dem Orden vom Berge Karmel einverleibt wurden.

Den Orden des heiligen Mauritius soll Amadeus VIII. im Jahre 1434 errichtet haben; es fehlen aber die historischen Beweise darüber. Der wahre Stifter dieses Ordens ist Philibert Emanuel, welches die päbstliche Bestätigungs-Bulle vom 16. September 1572 beweist. Zwei Monate darauf erfolgte die Vereinigung des Lazarus-Ordens mit diesem neu gestifteten, welcher nun den heutigen Namen Orden des heiligen Mauritius und Lazarus erhielt.

Der König von Sardinien ist General-Großmeister des Ordens, und ernennt die Mitglieder desselben. Der Orden, ursprünglich ein geistlich-militärischer, ist gegenwärtig ein Verdienst-Orden für Civil- und Militär-Personen. Die Mitglieder, welche, wenn der Großmeister sie nicht davon ausnimmt, acht Ahnen beweisen müssen, theilen sich in Großkreuze und Ritter. Der König vergiebt die dem Orden gehörigen Kommanderien an die Großkreuze und Ritter. Gewöhnlich reservirt er sich einen Theil der aus den Kommanderien fließenden Einkünfte, welche als Belohnung zu Pensionen für Ritter die keine Kommanderie haben, verwendet werden. Niemand kann Großkreuz werden, der nicht vorher das kleine Kreuz gehabt hat. Die Mitglieder

glieder legen das Gelübde der ehelichen Keuschheit ab (castità almeno conjugale).

Das Ordenszeichen ist ein Doppelkreuz. Das Hauptkreuz oder Kreuz des Mauritius Ordens ist golden, weiß emaillirt, viereckig und mit Kleeblattenden; zwischen den vier Winkeln desselben ist ein goldenes, achtspitziges, grün emaillirtes, oder das Kreuz des Lazarus-Ordens angebracht. Dieses Doppelkreuz hängt an einer goldenen Krone, und wird an einem dunkelgrünen Bande von den Großkreuzen um den Hals, ein dergleichen kleineres an einem schmälern Bande von den Rittern im Knopfloche getragen. Für gewöhnlich tragen die Mitglieder eine grün militärische Uniform, bei feierlichen Gelegenheiten aber eine Zeremonienkleidung, doch haben sie keine Ordenskette. Die Ritter des großen Ordens der Verkündigung, welche Mitglieder des Mauritius- und Lazarus Ordens sind, tragen das Zeichen desselben im Knopfloche.

Beamten des Ordens sind: 1) Der Ober-Verpfleger (Gran conservatore), welcher Präsident des Verwalthungsraths der Ordensgüter ist; 2) der Ober-Spitalmeister (Gran Spedaliere), welcher die Oberaufsicht über die Spitäler führt; 3) der Uditore, welcher die Justiz und Polizei des Ordens verwaltet; — diese drei haben das große Kreuz; — 4) der Sekretär; — hat gewöhnlich auch das Großkreuz; — 5) der Fiskal und Patrimonialadvokat; — hat das kleine Kreuz — 6) der Wappenherold, hat kein Ehrenzeichen. Sämmtliche Beamte haben ebenfalls Uniformen und Zeremonienkleidungen.

Der Orden des heiligen Januarius (Ordine di San Genuaro.) in Sizilien, wurde von Karl König beider Sizilien, nachmals Karl

III. von Spanien, bei Gelegenheit seiner Vermählung mit der Prinzessin Amalie, Tochter des Königs Augusts III. von Polen im Jahre 1738 gestiftet.

Der König von Sizilien ist Großmeister des Ordens und ernennt die Ritter, deren Zahl gegenwärtig unbestimmt ist.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, achtspitziges, weiß emaillirtes Kreuz, Fig. 7182, mit runden Knöpfen, und goldenen Lilien in den Hauptwinkeln. Auf der Vorderseite ist der heilige Januarius in bischöflicher Kleidung, auf der Kehrseite des runden, blau emaillirten Schildes ein goldenes Buch und zwei Meßvasen halb mit Blut angefüllt, abgebildet. Die Umschrift heißt: In Sanguine Foedus.

Die Ritter tragen dieses Zeichen an einem breiten, porceaurothen Bande von der rechten nach der linken Seite, und haben auf der linken Brust einen silbergestickten Stern von acht Strahlen. Der Orden hat auch eine Zeremonienkleidung.

Der Konstantins-Orden (Ordine Costantiniano), in Sizilien, ist schon Th. 39, S. 249 abgehandelt worden.

Der Orden des heiligen Ferdinands und des Verdienstes. (Ordine di San Ferdinando e del merito) in Sizilien. Die Veranlassung zur Stiftung dieses Ordens waren die Verdienste, die sich Lord Nelson um den König Ferdinand IV. und seine Familie erworben hatte. Da ihm als Protestanten der St. Januarius-Orden nicht verliehen werden konnte, so stiftete der König im Jahre 1800 einen neuen Orden, welcher sowohl für Geburt und hohen Rang, als auch und zwar hauptsächlich für Verdienste be-

bestimmt ist, daher er die doppelte Benennung, Orden des heiligen Ferdinands und des Verdienstes führt.

Die Ritter, deren Ernennung vom König als Großmeister abhängt, theilen sich in Großkreuze, deren Zahl eigentlich nicht über vier und zwanzig gehen soll, und in Kommandeure, deren Zahl unbestimmt ist; die letztern erhalten Pensionen *).

Das Ordenszeichen ist ein goldener Stern von sechs Strahlen mit einem goldenen Zirkel in der Mitte, auf welchem der heilige Ferdinand mit der Umschrift: Pro Fide et Merito abgebildet ist. Die Großkreuze tragen dies Ordenszeichen an einem breiten dunkelblauen Bande mit rother Einfassung von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und einen silberg-stickten das Ordenszeichen vorstellenden Stern auf der linken Brust. Die Kommandeure tragen es an einem schmälern Bande um den Hals, ohne den Stern.

Die Beamten des Ordens sind: ein Kanzler, ein Sekretär; ein Zeremonienmeister und ein Schatzmeister, welche ebenfalls das Ehrenzeichen des Ordens tragen.

Der Orden der eisernen Krone (Ordine della Corona di Ferro) in Italien, wurde am 5 Jun. 1805 vom Kaiser Napoleon in Mailand, als er sich zum König von Italien krönen ließ, zum Andenken an seine Krönung, und zur Belohnung für diejenigen, die sich um das Königreich Italien im Zivil oder Militär, im Fache

*) Ein Zeitungsartikel aus London vom 15. Oktober 1810 enthält die Nachricht, daß der König Ferdinand eine dritte Klasse dieses Ordens errichtet hat, mit deren goldenen und silbernen Medaillen Pensionen verbunden sind.

Fache der Wissenschaften und Künste Verdienste erworben haben, gestiftet.

Die eiserne oder lombardische Krone, welche aus der Geschichte bekannt ist, bestehet aus einem goldenen, vier Finger breiten, mit ausgestochener Arbeit und Edelsteinen verzierten Ring in Gestalt eines alten Diadems. Inwendig hat sie einen kleinen fingerbreiten eisernen Ring, der aus einem Nagel vom Kreuze Christi gemacht seyn soll, und Veranlassung zu der Benennung eiserne Krone gegeben hat.

Der König von Italien ist Großmeister, und ernennt die Mitglieder des Ordens, welche aus drei Klassen, Dignitarien, Kommandeuren und Rittern bestehen. Der ursprünglichen Verfassung gemäß, sollte die Zahl der Mitglieder nicht über 620, nähmlich 20 für die erste, 100 für die zweite, und 500 für die dritte Klasse gehen; durch ein Dekret vom 19 Dezember 1807 aber ist sie wegen Vergrößerung des Königreichs auf 35 Dignitarien, 150 Kommandeure und 800 Ritter festgesetzt worden. Die Prinzen des königlichen Hauses und Fremde sind nicht unter der bestimmten Zahl begriffen. Franzosen die sich Verdienste um das Königreich Italien erworben haben, werden nicht als Fremde betrachtet. Die Mitglieder schwören bei ihrer Aufnahme, sich der Vertheidigung des Königs, der Krone, der Integrität des Königreichs Italien, und dem Ruhme seines Gründers zu weihen.

Die Einkünfte des Ordens betragen jährlich 600,000 Lire. Davon erhalten an jährlichen Pensionen:

Ein Dignitar	3000 Lire.
Ein Kommandeur	700,
Ein Ritter	300,

und

und der Ueberschuß wird zur Vermehrung der festgesetzten Pensionen verwendet. Sämmtliche Mitglieder des Ordens gehören zur letzten Klasse der adelichen; sie sind Ritter des Königreichs Italien.

Das Ordenszeichen stellt die eiserne Krone vor, mit der Umschrift: Dio me la diede, guai a chi la tocca; über der Krone ist ein Adler angebracht. Es ist von Gold für die Dignitarien und Kommandeure von Silber für die Ritter. Die Dignitarien tragen das Ordenszeichen an einem breiten, orangefarbenen Bande mit grüner Einfassung, von der rechten nach der linken Seite, und haben ein Stern auf der linken Brust; die Kommandeure und Ritter an einem schmälern Bande im Knopfloche, ohne Stern.

Die Ordensbeamten sind: der Kanzler und der Schatzmeister, welche aus den Dignitarien; der Zeremonienmeister, welcher aus den Kommandeuren; und zwei Zeremonien-Gehülfen, welche aus den Rittern gewählt werden.

Der Argonauten-Orden, sonst auch Nicolai-Orden genannt, in Neapel wurde von König Karl den 3ten zu Neapel im Jahre 1382 gestiftet. Ueber die Absichten dieses Ordens sind die Geschichtschreiber nicht einig; bald soll er blos zur Erhaltung der Einigkeit unter dem Adel und zur Bestreitung der Aufrührer gestiftet worden seyn, welches sie daraus herleiten, weil der Orden einigen unruhigen Köpfen abgenommen worden; bald soll er die Beförderung der Schifffahrt, der Handlung und des Krieges zur See, zur Absicht gehabt haben, welches letztere aber am wahrscheinlichsten ist, da das Ordenszeichen ein mit Wellen umgebenes Schiff war, wobei

die Worte ſtänden: Non cedo tempori. Der Orden verloſch nach dem Tode des Königs.

Der Orden del Argata in Neapel. Im Jahre 1388 vereinigte ſich eine Geſellſchaft Edelleute aus dem Quartier des neuen Thores zu Neapel zur Vertheidigung des Hafens dieſer Stadt wider die Feinde des Königs Ludwigs von Anjou. Dieſer franzöſiſche Prinz war bekanntlich von der Königinn Johanna I. in Sizilien zum Erben eingeſetzt worden; hatte aber mit Karl dem 3ten Herzog von Durozzo, und hernach mit deſſen Sohn Ladislaus, bis an ſeinen Tod zu kämpfen. Und da eben zu der Zeit zwei Päbſte regierten, und jede Parthei einen auf ihrer Seite hatte, ſo blieben die Stimmen des Volks, bis auf Ludwigs Tod, getheilt, und keiner beſaß das Königreich ganz. Bei dieſer Verwirrung ſuchten ſich unſere Ritter zu verewigen, indem ſie alle Schiffe und Galeeren von den Feinden Ludwigs aus dem Hafen abhielten, oder, um nicht umſonſt ihre Tapferkeit zu verſchwenden; zur Beute wegnahmen. Sie nannten ſich Ritter von Argata, das heißt, vom Haſpel, und das Ordenszeichen war auch ein goldener Haſpel im rothen Felde, welchen ſie auf der linken Seite, oder auf dem Arm, im Kleide trugen. Ihre Ritterſchaft endigte ſich mit dem Tode Ludwigs von Anjou; denn ſobald dieſer ſtarb hatten auch die Ritter ausgehaſpelt.

Der Orden beider Sizilien (Ordine delle due Sicilie) in Neapel wurde vom König Joſeph von Spanien, als König von Neapel, am 24ſten Februar 1808 zur Belohnung für die dem Staate geleiſteten Dienſte geſtiftet. In dieſen Orden ſollen alle diejenigen aufgenommen werden, die zur Regeneration des Vaterlandes mitge-

mitgewirkt haben. Die Zahl der Mitglieder ist auf 50 Dignitarien, 100 Kommandeure, und anfänglich auf 500, von dem jetztregierenden König aber auf 600 Ritter festgesetzt.

Einem Dekret vom 28. Oktober zu Folge sind alle Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs, welche dem König den Eid der Treue abgelegt haben, erstere zu Kommandeuren letztere zu Rittern ernannt worden. Die Ritter schwören bei ihrer Aufnahme, ihr Leben der Vertheidigung und dem Ruhme der Krone und des Staates zu widmen.

Das Ordenszeichen ist ein goldener, rothemaillirter Stern von fünf Strahlen mit einem goldenen Adler darüber. Auf der einen Seite des Sterns ist das neapolitanische Wappen mit der Inschrift: Renovata Patria auf der andern das sizilianische mit der Inschrift: Joseph. Napoleo Siciliarum Rex instituit. Die Dignitarien tragen dieses Ordenszeichen an einem hellblauen, seidenen Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite, nebst dem großen Stern auf der linken Brust: die Kommandeure um den Hals, und die Ritter im Knopfloche auf der linken Seite.

Fürstliche Personen aus souveränen Häusern, welche die Ehrenzeichen des Ordens erhalten, gehören nicht zu der festgesetzten Zahl der Ordensmitglieder. Der König von Neapel ist Großmeister desselben.

Der Orden hat einen Großkanzler und einen Großschatzmeister, welche aus den Dignitarien genommen werden. Er ist mit Gütern aus den im Königreich Neapel aufgehobenen Malteser- und Konstantinian-Orden dotirt. Jeder Ritter genießt aus den Einkünften eine jährliche

Pension von 50 Silber-Dukaten. Ein Theil jener Dotationsgüter ist in acht Stämme (corpi di proprietà) getheilt, wovon jeder jährlich 3000 Dukaten einträgt, und die in acht Departementern (ripartimenti) liegen. Diese Güter sind acht Dignitarien angewiesen, welche in dem Hauptorte des ihnen zugetheilten Departements wenigstens zwei Monate im Jahre residiren müssen. Während dieser Zeit lassen sie sich Rechnung über die Verwaltung der Güter ablegen, und machen durch den Großkanzler dem großen Rathe diejenigen Personen ihres Departements bekannt, die sie ihrer Handlungen oder ihrer Verdienste wegen für würdig halten in den Orden aufgenommen zu werden. Sie führen Aufsicht über das Betragen der Ritter ihres Departements und berichten darüber durch den Großkanzler an den Großmeister. Der Großkanzler und der Großschatzmeister haben jeder 4000 Dukaten jährlichen Gehalt.

Der Orden hat einen großen Rath, welcher aus dem Großkanzler, dem Großschatzmeister und aus zwei Dignitarien bestehet, und dessen Präsident der Großmeister ist. Die Dignitarien, welche Mitglieder des Rathes sind, haben 3000 Dukaten jährlichen Gehalt. Die Ernennung und Aufnahme der Ordensmitglieder geschiehet vom Großmeister im großen Rathe. Derselbe schlägt dem Großmeister die Kandidaten zur Aufnahme vor, und führt die Oberaufsicht über alle den Orden betreffende Angelegenheiten. Jedes Departement hat seinen eigenen Kanzler und Schatzmeister, welche Mitglieder des Ordens sind, und einen jährlichen Gehalt von 300 Dukaten beziehen.

Die

Die Ehren-Medaille wird an einem grünen Bande im Knopfloche getragen, und es ist ausdrücklich verboten, das Band ohne Medaille zu tragen.

Der Orden der Anunciade in Savoyen wurde von Amadeus den 6ten Grafen von Savoyen, den Geheimnissen des Rosenkranzes zu Ehren, 1362 eingesetzt und hernach von dem Herzoge Karl III in den Orden von Annunciade verwandelt worden ist, da er sonst nur der Beozische Orden genannt wurde. Die Ritter tragen eine drei Finger breite aus goldenen weiß und roth emaillirten Rosen bestehende Kette, auf welcher die Buchstaben F E R T mit untermischten Zweifelsknoten stehen. Unten hängt daran ein aus drei Zweifelsknoten gebundner Ring, in welcher die Geschichte der Verkündigung Mariä abgebildet ist. Die Buchstaben haben folgende Erklärung: Fortitudo Ejus Tenuit Rhodum, welches Symbol auf die Tapferkeit Amadeus V. deutet, durch welche die Türken 1315 von Rhodus weggeschlagen wurden.

Der Orden del Calza in Venedig entstand zum Anfange des funfzehnten Jahrhunderts; es verbanden sich nämlich eine Gesellschaft von Edelleuten in der Absicht die Jugend in Kriegsübungen zu unterrichten. Sie erwählten sich zu diesem Zwecke ein eigenes Oberhaupt; und trugen als Ordens-Zeichen einen von Gold gestickten und mit Edelsteinen besetzten Stiefel oder Calza, woher sie auch den Namen haben, bald an dem rechten bald an dem linken Fuß. Der Orden ist wieder eingegangen.

Der Orden des Erlösers zu Mantua wurde von Vinzens Herzog von Mantua zu Ehren des heiligen Blutes Jesu, welches zu Mantua

aufbewahret wird im Jahre 1608 gestiftet. Das Ordenszeichen bestand in verschiedenen goldenen Schilden, in welchen die Worte: Domine probasti me weiß emaillirt und darzwischen wechselweise ein Bund goldener Stäbe, auf einem Probir-Tiegel stehend zu sehen waren. An diesem hing ein Schild auf welchem zwei Engel einen gekrönten Kelch hielten, rund herum stand: Nihil isto triste recepto.

Der Orden des Hosenbandes in England ist schon Th. 25, S. 317 abgehandelt worden; wir wollen daher, außer der daselbst schon erwähnten Veranlassung zur Stiftung dieses Ordens nur noch folgende, als wahrscheinlichere anzunehmende, Entstehung desselben hier anführen: Am Tage der Schlacht von Creci gab Eduard III das Zeichen zum Angriff, indem er sein linkes Knieband auf eine Lanze stecken ließ. Die Schlacht fiel glücklich aus; er bekam den König Johann von Frankreich gefangen und brachte ihn mit nach England. Bei der nachherigen Stiftung des Ordens nahm er zur Erinnerung an jene glückliche Begebenheit ein Knieband zum Abzeichen desselben, und, um Mißdeutungen vorzubeugen, erwählte er das Motto: Honni soit qui mal y pense! Uebrigens wird in den von dem Stifter des Ordens gegebenen Statuten die nähere Veranlassung zur Gründung desselben nicht erwähnt. Es heißt darin bloß, er habe zur Ehre Gottes, der heil. Jungfrau, und des heil. Märtyrers Georg, Schutzpatrons von England, diesen Orden in seinem 23sten Regierungsjahre, welches in das Jahr 1349 — 1350 fällt, gestiftet. Dieser Orden hat von seiner Stiftung an, mit nur unbedeutenden Abänderungen seiner ursprünglichen Statuten, ununterbrochen fortgewährt.

währt. Nur Souveräne oder Engländer von hohem Adel werden damit bekleidet; die Ernennung der Ritter hängt gegenwärtig blos vom Könige ab.

Bei dem am 23sten May dieses Jahres von dem Prinz-Regenten zu Carltonhouse abgehaltenen Kapitel des Hosenband-Ordens, wobei der Prinz von Coburg als Ritter desselben ernannt wurde, und unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten von der Hand des Prinz-Regenten die Investitur erhielt, redete dabei der Kanzler des Ordens den Prinzen, dem Herkommen gemäß, mit folgenden Worten an: „Im Namen des Allmächtigen Gottes und zum Andenken des gebenedeiten Märtyrers St. Georg knüpfe ich um dein Knie, zu deinem Ruhme, dieses edle Strumpfband: trag es als Zeichen des erlauchten Ordens, daß Du es nie vergessest, oder zur Seite legest, tapfer zu seyn, und, wo Du einen gerechten Krieg unternommen, in welchem Du könntest in Zorn gerathen, fest zu stehen, tapfer zu streiten, und den Sieg zu gewinnen."

„Trage um deinen Hals dieses Band, geschmückt mit dem Bildniß des gebenedeieten Märtyrers und Kriegers Jesu Christi, St. Georg's, auf daß Du, aufgefordert durch seine Nachahmung, alle Abentheuer in Glück und Unglück so bestehen mögest, daß Du die Feinde deines Leibes und deiner Seele standhaft überwindest, und für diesen vergänglichen Kampf nicht allein gepriesen, sondern mit der Palme des ewigen Sieges gekrönt werdest."

Die fünf Beamten des Ordens haben besondere Ehrenzeichen und Zeremonienkleidungen.

Der jedesmalige Bischof von Wincheſter ist Ordensprälat; der Bischof von Salisbury ist

Ordenskanzler; der Dekan von Windsor ist Ordensregistrator (Register of the garter;) der vierte Beamte heißt Vorzugsweise Hosenband (Garter), und ist Reichswappenkönig (the principal officer within the college of the arms and chief of the heralds;) der fünfte Beamte heißt Schwarzstab (Black Rod), weil er bei den Zeremonien einen schwarzen Stab oder Szepter in der Hand hält, und ist Reichsthürsteher (the chief Usher in the kingdom). Diesen beiden Beamten ist die Anordnung der Feierlichkeiten bei der Aufnahme und Einführung neuer Ritter übertragen.

Der Orden unterhält auch eine Anzahl Chorherren (Canons) und Pensionisten oder arme Ritter (Poor Knights), die bei den Ordensfeierlichkeiten in besonderen Zeremonienkleidungen zugegen sein müssen.

Der Orden des Bades ist schon S. 303 in Hinsicht der Einweihung der Ritter abgehandelt worden, hier mag nun noch folgendes zur Ergänzung desselben stehen.

Der Orden soll in Hinsicht seiner Stiftung folgende Veranlassung haben: König Heinrich der Vierte befand sich im Bade, als man ihm meldete es wären zwei Wittwen da, welche gekommen wären ihn um Gerechtigkeit zu bitten. Der König sprang sogleich aus dem Bade, indem er sagte: das Vergnügen des Badens müsse der Ausübung der Gerechtigkeit zum Besten seiner Unterthanen nachstehen und hierauf habe er diesen Orden eingesetzt. Das Motto war ehemals Trois en un, um die drei theologischen Tugenden, Glaube, Liebe und Hoffnung, oder die heil. Dreieinigkeit anzudeuten.

Unter die folgenden Regierungen, besonders wegen der innern Kriegsunruhen zwischen den Häusern York und Lancaster gerieth der Orden in Abnahme bis auf Georg I. Nur Staatsbeamte, Generale und Flottenbefehlshaber erhalten ihn als Belohnung ihrer Verdienste.

Der König von Großbrittanien ist Oberhaupt und ein Prinz vom Geblüt Großmeister des Ordens. Die festgesetzte Zahl der Ritter, welche das Oberhaupt ernennt, ist fünf und dreißig und nicht 85 wie Seite 303 durch einen Druckfehler steht. Dies Statut wird aber nicht beobachtet. Diejenigen, welche über die bestimmte Zahl ernannt worden, heißen überzählige Ritter.

Das Ordenszeichen ist ein eirunder goldener Schild, Fig. 7184. auf dessen blauem Grunde ein Szepter zwischen drei goldenen Kronen, einer rothen Rose und einer Distel befindlich ist mit der schon oben bemerkten goldenen Inschrift auf rothemaillirtem Grunde: Tria juncta in uno. Dieses Zeichen tragen die Ritter an einem rothen Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite; auch haben sie auf der linken Brust einen silbergestickten Stern von acht Strahlen und in dessen Mitte einen Schild mit drei goldenen Kronen im blauen Felde und mit der erwähnten Umschrift auf rothem Sammet.

Der Orden hat eine Zeremonienkleidung. Die Ordenskette besteht abwechselnd aus goldenen Kronen, und goldenen Rosen und Disteln, welche durch goldene Schleifen mit einander verbunden sind; an der mittelsten Schleife hängt das Ordenszeichen.

Der Orden hat sieben Beamten: einen Dekan, welches der jedesmalige Dekan von West-

minſter iſt, einen Genealogiſten, einen Regiſtrator, einen Wappenkönig, Bad genannt, einen Sekretair, einen Thürſteher, (the gentleman-usher of the Scarlet Rod) genannt, und einen Boten. Sie haben beſondere Ehrenzeichen und Zeremonienkleidungen. Auch gehören zu dieſem Orden eine Anzahl Chorherren, Prebendaries, von Weſtminſter, welche den Ordensfeierlichkeiten in beſondern Kleidungen und Ehrenzeichen beiwohnen.

Der Orden der Diſtel in England iſt ſchon S. 315 abgehandelt worden; aber außer dem dort angezeigten Ordenszeichen Fig. 7185. tragen die Ritter auch noch auf der linken Bruſt einen ſilbergeſtickten Stern von vier ſpitzigen und vier ſtumpfen Strahlen, welche letztere ein Andreaskreuz bilden. In der Mitte des Sterns iſt ein runder, goldener Schild mit einer von Blättern umgebenen, grüngeſtickten Diſtel mit blauer Blüthe, und umher die erwähnte Ordensdeviſe in goldenen Buchſtaben auf grünem Sammet.

Die vier Ordensbeamten ſind: ein Dekan; ein Wappenkönig, welcher Löwe (Lion) heißt; ein Sekretär und ein Thürſteher Grünſtab, Green Rod, genannt.

Der Orden des heiligen Patricius in England wurde von dem jetztregierenden König Georg III. am 5. Februar 1783 für vornehme Irländer geſtiftet. Mit Einſchluß des Königs und eines Prinzen vom Geblüte iſt die Zahl der Ritter auf ſechzehn feſtgeſetzt, welche der König, als Oberhaupt des Ordens, ernennt.

Der Orden hat einen Großmeiſter, welches der jedesmalige königl. Statthalter oder Vizekönig (Lord Lieutenant) in Dublin iſt. Niemand

mand kann Mitglied dieses Ordens werden, der nicht schon Ritter des Königreichs ist.

Das Ordenszeichen ist ein eirunder, goldener, weißemaillirter Schild, in dessen Mitte ein rothes Andreaskreuz mit einem grünen Kleeblatte und auf jedem Blatte eine goldene Krone befindlich ist, mit der Umschrift: Quis separabit? MDCCLXXXIII. als Symbol der vereinigten drei Königreiche Dies Zeichen wird an einem grünen Bande über der Schulter getragen. Auf der linken Brust tragen die Ritter einen gestickten Stern von acht Strahlen, in dessen Mitte der runde Ordensschild befindlich ist.

Für Feierlichkeiten hat der Orden eine Zeremonienkleidung, und eine goldene Halskette, welche abwechselnd aus Schleifen, Harfen und kleinen runden mit Kleeblättern und einer Rose besäeten Schilden bestehet; von welcher das Ordenszeichen an einer Harfe mit einer darüber befindlichen Krone herabhängt. — Harfe und Kleeblatt sind das irländische Wappen.

Der Primas von Irland, Erzbischof von Armagh ist Prälat; der Erzbischof von Dublin Kanzler; der Dekan von St. Patrick Registrator des Ordens; außer diesen hat der Orden noch einen Sekretär; einen Genealogisten; einen Thürsteher, welcher Schwarzstaab (Black Rod) heißt, und einen Wappenkönig, welcher nach einer der vier Provinzen von Irland den Nahmen Ulster führt. Diese Beamten haben besondere Zeremonienkleidungen uud Ehrenzeichen.

Die Ehren-Medaille in England. Durch einen in der Hofzeitung vom 11. September 1810 bekannt gemachten Generalbefehl wurde verordnet, daß zur Erinnerung an die Treffen und Schlachten von Roleia, Vimieea, Corunna und Talavera

de la Reyna verschiedene Offiziere, welche dabei gegenwärtig waren, das Privilegium haben sollen, eine Medaille zu tragen.

Auf der Vorderseite dieser Medaille ist England sitzend abgebildet, wie es auf der Halbinsel Spanien und Portugall nach einem Siege ausruhet. In seiner Linken hält es einen Palmzweig, als Zeichen des Sieges, und mit der Rechten reicht es dem braven Offizier eine Lorberkrone, als Belohnung der Talente und der Tapferkeit, wodurch er sich um das Vaterland verdient gemacht hat. Auf der Kehrseite sind innerhalb eines Lorberkranzes der Grad und der Nahmen des Offiziers, so wie die Nahmen der Schlachtfelder, wo die verschiedenen Treffen vorgefallen sind, nebst dem Datum u. s. w. eingegraben.

Diese Medaille tragen die Generale an einem Bande, gleich der Farbe der Schärpe, mit blauer Einfassung um den Hals; die kommandirenden Offiziere einzelner Corps, die nicht unter dem Range des Oberstlieutenants sind, und die Chefs von Militär-Departements an einem Bande, welches der Farbe des Knopflochs ihrer Uniform gleich ist. Die dem Generalbefehl folgende Liste mit den Nahmen der Offiziere, denen die Medaille war bewilligt worden, enthielt General-Lieutenants, 14 General-Majors, 17 Brigadiers, 12 Obersten und 58 Oberst-Lieutenants.

Der Orden des St. Jacobs in Holland wurde nach dem Miräus, welcher die Notizen davon aus einem alten Register gezogen haben will, von Florenz V. Grafen von Holland Irrland und Friesland zu Haag im Jahre 1290 gestiftet. Dieser Graf machte 12 Herren dieses Or-

dens zu Rittern, unter welchen Lancelot, Graf von Hamilton, Gesandter des Königs in Schottland, Gotthard von Boischa's, westphälischer Abgeordneter, und Heinrich Graf von Hennebera, cölnischer Abgeordneter, waren. Das Ordenszeichen bestand in einer goldenen mit sechs Muscheln besetzten Kette, woran eine Medaille mit dem Bildniß des heiligen Jacobs hing. Alles zusammen wog anderthalb Mark. Jeder Ritter mußte einen Eid in die Hände des Bischofs von Utrecht auf das Evangelium schwören und nach Ablegung dieses Eides gab er dem holländischen Herolde, Johann Payport, seinen Schild mit dem darauf abgebildeten Wappen seines Hauses, welchen man dann in dem Saale des Pallastes zu Haag aufhing, um das Andenken davon zu erhalten.

Der Orden des heiligen Antons in Hennegau wurde von Albrecht von Bayern im Jahre 1382 gestiftet, welcher durch den Tod seines Bruders Wilhelms, der Unsinnige genannt, die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und Friesland ererbte, die er während der Einsperrung des Wilhelms regiert hatte. Nach einigen Schriftstellern soll die Veranlassung zur Stiftung dieses Ordens, ein Feldzug gegen die Türken und Mohren gewesen seyn; noch andere, und besonders nach dem P. Ruteau soll der Antrieb zur Stiftung dieses Ordens eine Krankheit gewesen seyn, welche zu Hennegau geherrscht habe, und das heilige Feuer oder St. Antonsfeuer genannt worden ist. Die davon Ergriffenen, sollen kein besseres und sicheres Mittel gefunden haben, als eine Kapelle zu besuchen, welche diesem heiligen gewidmet gewesen, und in dem Holze Haure bei Moes gelegen habe; daher hat Albrecht

brecht von Bayern, zur Bezeugung seiner Ehrfurcht gegen diesen Heiligen, diesen Ritter-Orden gestiftet, und die Stiftung der Ritter nach derjenigen eingerichtet, welche der Pabst Bonifacius der 8te im 1298 Jahre durch eine Bulle gemacht hatte, welche unter andern enthielt, es sollten in diese Ritterschaft keine andere Personen, als von den Vornehmsten des Adels, die solchen bewiesen hätten, und Doctoren, die sich durch ihre Wissenschaft edel gemacht, aufgenommen werden. Die Ritter sollten eine goldene Kette tragen, woran ein goldenes oder silbernes T, nach Beschaffenheit ihres Standes, nebst einem silbernen Glöckchen hängen sollte.

Auch erzählt man, daß der Stifter dieses Ordens, als er ein Heer nach Preussen den deutschen Rittern zu Hülfe schickte, in dem Ritterorden St. Antons einen Connetable und einen Feldmarschall errichtet habe. Als der Graf von Ostremont sieben Religiosen (Geistliche) aus der Abtey zu St. Anton in Delphinate erhalten hatte, so setzte er sie im Jahre 1415 in die sich im Gehölze Haure befindliche Kapelle, und ließ ihnen ein Kloster und ein Hospital bauen, um die armen Pilger darin zu beherbergen. Dieses Kloster wurde nun von den Rittern des St. Antons in Hennegau zu ihrem Versammlungs-Orte gewählt; sie setzten ihre Bildnisse mit ihren Wappen dahin, die mit einer goldenen Kette umgeben waren, welche wie ein Strick mit Knoten gebildet war, woran ein T. und ein Glöckchen hing.

Der Orden des heiligen Georgs in den vereinigten Niederlanden, ist eine, außer Holland, nur wenig bekannte Gesellschaft. Sie nennen sich Ritter von St. Georg, und zählen ohne

ver-

schiedene Statthalter, den König Friedrich I. von Schweden, den Prinzen Ludwig Ernst von Braunschweig Wolfenbüttel, den Herzog von Richmond, den königlichen Großbrittanischen Gesandten York, ihren besten Adel, aber auch angesehene bürgerliche Personen unter ihre Mitglieder.

Dieser Orden, oder diese Confraternität, wie er auch genannt wird, soll drei Jahrhunderte hindurch geblüht haben. Sie hatten ihre Häupter, Aeltesten und Räthe, und ihr Versammlungshaus, war noch im Jahre 1756 das Haus in Haag, die alte Dole genannt,

Da die Statuten des Ordens ein Geheimniß sind, so weiß man auch die Veranlassung seines Entstehens noch seinen Zweck nicht.

Eben so wenig ist bekannt, ob dieser Orden ein bei besondern Gelegenheiten zu tragendes Ordenszeichen hat. Man weiß aus einem alten Gemälde von Wilhelm dem 1sten, wo dieser Prinz den Ritter St. Georg in einem Medaillon an einem schwarzen Bande am Hals trägt. Wenn daher das erwähnte Institut wirklich das vorhin angegebene Alter hat; so könnte man dieses Band von daher erklären, da man weiß, daß, außer dem Orden vom goldenen Vließe, welchen Wilhelm der 1ste besaß, er keinen andern hat. Indeß erhellt dies nicht aus den Beschreibungen der Leichenbegängnisse der Prinzen von Oranien, welche Ritter des Georgenordens waren, da doch gewöhnlich die Insignien auf das Sarg gelegt oder auch so nachgetragen werden.

Der Orden der Union in Holland wurde am 16ten Februar 1807 von König Ludwig Napoleon gestiftet. Seine anfängliche Benennung

nung war Königlich holländischer Orden, er wurde aber nachher in den Orden der Union verändert, indem er, der Absicht des Stifters gemäß, die wahre Vereinigung aller Holländer und die Erlöschung alles Faktionsgeistes verewigen sollte.

Der König von Holland, als Großmeister, ernannte die Mitglieder desselben, deren Zahl unbestimmt war, und die sich in Großkreuze, Kommandeure und Ritter theilen.

Das Ordenszeichen ist ein goldener, weißemaillirter Stern von vier großen und vier kleinen Strahlen mit goldenen Knöpfen auf den Spitzen; in jedem Winkel desselben ist eine Biene mit ausgebreiteten Flügeln angebracht. Auf der Vorderseite des runden Mittelschildes ist das Profil des Königs mit der goldenen Umschrift: Lodewick I. Kon. v. Holl. auf der Kehrseite ein Löwe, auf Wellen einherschreitend, mit der Umschrift: Doe well en zie niet om (Thue Recht und sieh dich nicht um). Ueber dem Stern ist eine goldene Königskrone angebracht. Dieses Ordenszeichen tragen die Großkreuze an einem himmelblauen Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite, die Kommandeure um den Hals; überdieß beide einen Stern auf der linken Brust; die Ritter im Knopfloche ohne Stern.

Weder in dem Dekret vom 9ten July 1810 welchen zu Folge Holland mit Frankreich vereiniget wurde noch in dem vom 18ten Oktober, welches die Verfassung des ehemaligen Hollands als eines französischen Generalgouvernements enthält, ist etwas in Betreff des Unions-Ordens festgesetzt worden.

Die holländische Ehren-Medaille. Unteroffiziere, Soldaten und Matrosen, die sich durch rühm-

rühmliche Thaten auszeichnen, war durch ein Königliches Dekret vom 21ten Juli 1808 eine Medaille von massivem Golde bestimmt, welche den Namen desjenigen, dem sie ertheilt wurde, und eine Angabe der ruhmwürdigen That enthalten sollte, wodurch er sich diese Belohnung erworben hatte. Mit der Medaille war eine dem Range angemessene Pension verbunden. Dadurch, daß für jeden einzelnen Fall eine besondere Medaille geprägt werden sollte, unterscheidet sich diese Ehren-Medaille von allen übrigen.

Der Hubertus-Orden ist schon im Art. Jagd-Orden Th. 28., S. 447 abgehandelt worden. Es mag hier nur noch die Legende worauf sich die Insignien dieses Ordens beziehen und die dort so wohl bei Abhandlung des Ordens, als auch des Hubertus-Feste nicht angeführt ist, stehen. Hubert, ein verheiratheter Cavalier aus einer alten luxemburgischen Familie oder ein Sohn Bertrands, Herzog von Aquitanien, hatte von seinen Ahnen auch die Leidenschaften ererbt. Er war nach dem Legenden-Schreiber eitel, erlustigte sich im Hetzen und Jagen, im Spielen und Kurzweilen. Eine fromme alte Tante, die ihn erzogen hatte und mit Leidwesen sah, daß ihre Bemühungen ihn zum Mönche zu bilden, so schlecht fruchteten, erbat sich zu seiner Bekehrung folgendes Wunder vom Himmel. Als Hubert einmal auf der Jagd einen großen Hirsch nachsetzte, wandte sich der Hirsch schnell um und Hubertus sah zwischen dem Geweihe ein lebendiges Crucifix. Der wilde Jäger erschrak, sprang vom Pferde und warf sich auf die Knie; da sprach das Crucifix zu ihm „Huberte, Huberte! wie lange willst Du den wilden Thieren nachjagen und die Zeit Dei-

nes Heils ohne Frucht zubringen? Ich sage Dir daß wenn Du Dich nicht bald zu einem bessern Leben bekehren wirst: so wirst Du bald zur Hölle hinunterfahren.“ Diese Erklärung, obgleich deutlich genug, wollte Huberten doch noch nicht recht einleuchten, er wünschte daher genauer zu wissen, was er thun sollte, und wurde zur weiterer Belehrung an den Bischof Lambert zu Mastrich verwiesen, und der Hirsch sprang eilends davon. Hubert dessen Gemahlin bald darauf in den Wochen starb, widmete sich nun dem geistlichen Stande und seine Frömmigkeit wurde in der Folge durch das Bisthum zu Lüttich belohnt. Er starb im Jahre 724. So erzählt der Kapuziner von Cochem.

Ungeachtet seiner Heiligkeit ward er doch zum Schutzpatron der Jägerey erwählt, und sein Namensfest wurde, nach dem Unterschiede der Liebhaberei der Landesherren, mit einem eingerichteten großen Hirsch- oder Schweinsjagen gefeiert, oder auch, wo noch die Parforcejagd wütete, da ward so mancher edle Hirsch, ꝛc. zu Tode gehetzt. Jetzt, in unserm 19ten Jahrhundert, finden die Fürsten, dem Himmel sei es gedankt, keinen so großen Wohlgefallen an Porforcejagdten mehr.

Der Huberts-Jagd-Orden in Bayern, s. Jagd-Orden, Th. 28., S. 457. und die Umwandlung desselben in einen Ritter Orden S. 442 in d. Theile.

Der Orden des goldenen Hirsches in Schlesien, s. Jagd-Orden Th. 28. S. 459, wo selbiger ganz kurz abgehandelt worden, da aber die Statuten eines solchen Ordens, der von den übrigen Ritterorden in Hinsicht der Stiftung und des Zweckes etwas abweicht, immer einiges Interesse haben, so wollen wir solche aus

den

dem Gryphicus, worauf bei Abhandlung dieses Ordens hingewiesen ist, kurz anführen, in dem wir dadurch, in Hinsicht der Tendenz dieses Werkes, nicht zu fehlen glauben, da die Statuten des oben erwähnten Hubertsorden von der Pfalz, 38 Artikel enthaltend, unter Jagd Orden Th. 28. S. 448 angeführt sind. Die Statuten des Hirsch-Ordens sind folgende:

1) Der Orden wird von dem Herzoge den sieben im Matrikel benannten Personen, welche bei Fällung des ersten Hirsches und Stück Wildes zugegen gewesen, verliehen. Sie genießen daher durch dessen Besitz alle Vorrechte, Privilegien ꝛc.

2) Es sollen jährlich nur sieben Personen in den Orden aufgenommen werden. Eine jede Anwartschaft ist daher nicht eher gültig, bis der Expectant wirklich in die Matrikel eingeschrieben worden.

3) Die Anzahl der Ritter soll sich nicht über 24 erstrecken, und sobald diese Zahl voll ist, soll die Anwartschaft nicht eher, als bis nach Absterben eines Mitglieds in Ausführung gehen.

4) Soll Niemand angenommen werden, der, wo nicht von adelicher Abkunft, doch wenigstens eine adeliche Charge besitzt; auch sich sonst von Jugend auf ehrlich und löblich verhalten hat.

5) Ein jedes Mitglied der Gesellschaft soll genöthiget seyn das Ordens-Zeichen, zum wenigstens so oft er mit dem Herzoge oder dessen Vicarius auf der Jagd sich befindet, auf der Brust an einem mit Gold durchwirkten grünen Bande zu tragen, und solches an demselben Tage ohne Willen des Herzogs oder dessen Stadthalter nicht

abzunehmen befugt seyn. Sobald daher Jemand außerhalb des Thores ohne ein solches betroffen wird, so soll derselbe demjenigen vom Orden, welcher mit ihm deshalb zuerst spricht, drei Ducaten binnen 8 Tagen geben, oder das Zeichen dem Herzoge wieder zuzustellen schuldig und des Ordens verlustigt seyn. Würde aber Jemand in seinem gewöhnlichen grünen Jäger-Kleide, es sey, wo es wolle, ohne den Orden betroffen, der soll in die bestimmte Strafe verurtheilt seyn,

6) Alle und jede sollen zusagen und angeloben, daß sie über die alte wohlhergebrachte üblliche Rechte und löbliche Gewohnheiten, Privilegien, ꝛc. der Jäger und Weidmänner, besonders derjenigen, in den Fürstenthümern, Brieg und Wohlau nach ihrem Vermögen aufrecht halten und beschützen wollen; auch sollen sie, sobald sie etwas wissen oder erfahren, was zum Jagen, Hetzen, Schießen und zum Weidwerke, Lust oder Stutzens halber, dienlich sey, solches dem Herzoge freiwillig mittheilen; auch im übrigen ihr bestes, in so fern solches derselben Forsten, Heiden, Wälder, Wildbahnen, Gehäge und alles was dazu gehört, jederzeit suchen und den Schaden abwenden und verhüten helfen, wo und wie sie können. Hingegen

7) so oft der Herzog auf die Jagd und Hetze reiten, fahren oder gehen, so wollen Sie daß die vom Orden die nächsten um Sie seyn, um auf Dero Person besser Acht zu haben und sie sollen dafür auch die Erlaubniß haben, sich vor andern auf Dero Jagdhäusern nach Belieben zu belustigen. Auch verordnen Sie

8) daß jährlich einem jeden Anwesenden Wildprett und ungarischer Wein aus Dero

Kel-

Keller gereicht werden soll, um bei selbigen sich auf die Gesundheit der ganzen Ordens-Gesellschaft nebst guten Freunden lustig und fröhlich zu machen, und die Jäger-Musik dabei anstimmen zu lassen.

9) Der Herzog wollen auch jährlich den 23sten August zum Andenken eine Jagd-Lust anstellen, und in Dero Thiergarten nebst allen vorhandenen Ordens-Mitgliedern sich bei einer guten Jäger-Mahlzeit rechtschaffen belustigen und die Jagd-, Wald- und Hift-Hörner weidlich dazu erklingen lassen.

10) Werden Sie gleichfalls alsdann, oder wenn es Ihnen sonst beliebig seyn möchte ein Schiessen mit Stutzen für die vom Orden ansetzen, und dabei ein Ordens-Kleinod oder ein Silbergeschirr von gleichem Werth aufstellen, da denn derjenige, so es gewinnt, und den zur Zeit aufgesteckten und gezogenen Hirsch am besten trifft, die Accidentien desselben Jahres zweifach und dazu die Freiheit haben soll, dem Herzoge eine Person zur Expectanz zu empfehlen, welche auch allen andern Expectanten vorgezogen werden soll.

Der 11te und lezte Artikel enthält die Ernennung des Ordens-Vicarius und dessen Ansehn und Macht in Abwesenheit des Herzogs.

Der Jagd- oder Dianen-Orden in Neapel wurde von dem letzt regierenden König beider Sicilien Ferdinand IV., dessen Jagdliebhaberei auch in Deutschland bekannt ist, gestiftet. Es fehlen nur hinreichende Nachrichten über diesen Orden; indessen ist doch so viel davon bekannt, daß, als der König im März des Jahres 1791 sich zu Wien befand, er daselbst in dem Pallaste des Fürsten Adam Auersberg

großes Ordens-Capitel hielt, wobei alle anwesende Ritter zugegen waren. Der König, als oberster Großmeister des Ordens, ernannte hierbei vorbenannten Fürsten zum substituirten Großmeister dieses Ordens für alle kaiserliche königl. Staaten, und nahm den Fürsten Carl Lichtenstein zum Ritter auf.

In eben diesem Capitel wurden zu den bereits bestehenden Ordens-Statuten nachfolgende Regeln zur künftigen Beobachtung beigefügt:

a) daß keiner zum Ritter dieses Ordens aufgenommen werden sollte, der nicht eine eigene Jagd besitzt; b) daß über jeden sich anmeldenden Candidaten von allen anwesenden Rittern ordnungsmäßig, und ohne Dispensation ballotirt und die Ratification des Großmeisters zu seiner Aufnahme eingeholt werden; auch c) jeder Ritter jährlich 6 Ducaten zu Almosen für verunglückte Jäger erlegen sollte.

Da die Jagdlust, besonders nach den Turnieren, als Ersatz derselben, zu den ritterlichen Uebungen gezählt wurde, so hat solche auch noch zu verschiedenen andern Ordens-Verbindungen Veranlassung gegeben, die wir hier aber übergehen müssen, da sie zu den eigentlichen Ritter-Orden, deren Zweck es nur ist ausgezeichnete Verdienste um den Staat zu belohnen, nicht gehören.

Der Orden des halben Mondes in der Türkei. Man behauptet daß der von Selim III. im Jahre 1811 gestiftete Orden des halben Mondes kein neuer sei, sondern daß es ein alter, bereits von Mohammed II., welcher durch die Eroberung Konstantinopels dem griechischen Kaiserthum ein Ende machte, gegründeter, und von Selim nur erneuerter Orden wäre. Gewährsmän-

männer für diese Behauptung, aus denen alle übrigen geschöpft haben, sind Sansovino *), Vasari **) und Ridolfi. ***)

Diese Behauptung gründete sich nämlich auf folgende Geschichte. Es lebte in Venedig im funfzehnten Jahrhundert eine angesehene Familie, die Bellini, Vater und zwei Söhne, die zu ihrer Zeit als berühmte Maler sehr geschätzt wurden. Durch einen Gesandten, oder durch venezianische Kaufleute waren Gemälde des Giovanni Bellino nach Konstantinopel gebracht worden, und Mohammed II. zu Augen gekommen, welcher solches Wohlgefallen daran fand daß er sich vom Senat zu Venedig den Meister derselben ausbat. Gentile Bellino erhielt den Auftrag nach Konstantinopel zu reisen, weil sein Bruder mit zu vielen Arbeiten beschäftigt war, und wurde vom Sultan sehr gütig aufgenommen. Er mußte diesen und die Sultanin malen, und noch verschiedene andere Gemälde verfertigen. So erhielt er auch den Auftrag, das Haupt Johannes des Täufers, welchen die Mohammedaner als einen Propheten verehren, zu malen. Als er dem Kaiser dies Gemälde brachte, so lobte er es zwar sehr, machte aber die Bemerkung, der Hals stehe zu weit hervor, und da er Bellino'n nicht hiervon überzeugen konnte, so ließ er einen Sklaven ins Zimmer rufen und demselben den Kopf abschlagen, wobei er dem Maler bewies, daß, wenn der Kopf vom Körper getrennt ist, der Hals sich wirklich zurückziehet. Dies machte einen solchen Eindruck auf den armen Bellino, daß er, von diesem Augenblick an, sich

*) Origine de' Cavalieri. Venez. 1566.
**) Le vite de' più celebri pittori. Fiorenza. 1568.
***) Le Maraviglie dell' Arte. Venez. 1648.

nicht eher beruhigte, als bis er seinen Abschied erhielt; denn er fürchtete, es möchte ihm selbst einmal ein solcher Spaß widerfahren (dubitando che un simile scherzo un giorno a lui avvenisse). Der Kaiser entließ ihn daher reichlich belohnt; er gab ihm beim Abschied ein Empfehlungsschreiben an den Senat, und eine goldene Kette von großem Werthe.

Diese goldene Kette hat nun spätern Schriftstellern die Veranlassung gegeben, einen förmlichen Ritter Orden des halben Mondes zu erdichten. Sansovino welcher sehr lange nach Gentil Bellinos Tode schrieb — er starb 1501 im achtzigsten Jahre seines Alters — erzählt *), Bellino habe vom Kaiser Selim eine goldene Kette und das Diplom als Ritter bekommen, und versichert, dies Diplom selbst gesehen zu haben. Seine Glaubwürdigkeit wird schon dadurch verdächtig, daß er vom Kaiser Selim spricht, der nicht einmal unmittelbar auf Mehammed II. folgte, sondern vor welchem Bajazeth II. ein und dreißig Jahr regierte.

Vasari, Sansovinos Zeitgenosse, sagt **), Bellino sei mit ehrenvollen Geschenken, mit der Ritterwürde, vielen Privilegien und einer goldenen Halskette, nach türkischer Art gearbeitet, entlassen worden, welche Kette noch bei Bellino's Erben

*) . . . ed io come testimone lo affermo, come quello che ho veduto un privilegio fatto a Gentil Bellino pittore eccellente de suoi tempi da Selim padre del presente Solimano, il quale lo haveva chiamato a Constant. Per dipignere alcune sale. Ed oltre al privilegio della Cavaleria gli donò una bellissimo collana.

**) . . . con honorati doni, e dignità di cavaliere fù licenziato . . . e oltre a molti privilegij, gli fù posta al collo una catena lavorata alla turchesca la qual ancora si truova appresso a gli heredi suoi in Venezia.

Erben sich befinde. Auf eine nähere Beschreibung der Privilegien und der Kette läßt er sich nicht ein.

Ridolfi, welcher achtzig Jahr später schrieb, gebraucht den Ausdruck *), der Kaiser habe Bellino'n zu seinem Ritter gemacht, und ihm eine goldene Halskette von türkischer Arbeit geschenkt, doch erwähnt er keines Ritterdiploms oder Privilegiums. Auf dem seinem Werke beigefügten Portrait Bellino's ist dieser mit einer Halskette, von welcher eine Medaille mit einem Türkenkopfe auf der Brust herabhängt, abgebildet.

Aus dem Inhalt der angeführten Stellen, auf die sich spätere Schriftsteller beziehen, haben sie einen förmlichen türkischen Ritter-Orden gemacht, und ihm den Namen Orden des halben Mondes beigelegt. Sie erzählen, ohne Quellen anzuführen, aus denen sie diese Nachrichten geschöpft haben, Mohammed II. habe, um die Sitte christlicher Monarchen in Absicht ihrer Ritter-Orden nachzuahmen, ebenfalls einen Orden, nämlich des halben Mondes, gestiftet, und denselben sowohl an die großen seines Reichs, als an Fremde, unter andern auch an den venezianischen Mähler Gentile Bellino verliehen. Sie geben auch eine umständliche Beschreibung der Ordenskette; der eine sagt, sie habe aus drei halben Monden mit dem Bilde Mohameds II. bestanden; der andere, es sei eine gewöhnliche Kette mit einem auf der Brust hangenden halben Monde gewesen.

*) Alla fine Maumetto .... lo creò suo cavaliere, ponendogli al collo una catena d'oro di molto Prezze, lavorata al uso turchesco.

Da Gentile, außer seinen Gemählden, auch eine Medaille *) auf den Sultan verfertigt hat, auf welche er sich Eques auratus nennt, und da er bei seiner Zurückkunft nach Venedig vom Senat zum Ritter von St. Markus soll ernannt worden seyn, so mag dies, oder auch die von Mohammed zum Geschenk erhaltene Kette Veranlassung zu jener Meinung gegeben haben.

Der von Kaiser Selim III. im Jahre 1801 wirklich gestiftete Ritter-Orden entstand auf folgende Weise. Der Kaiser überschickte dem Lord Nelson im August 1799, auf Veranlassung des durch denselben bei Abukir erfochtenen Sieges über die französische Flotte, als einen Beweis seiner Hochachtung, einen mit Diamanten von hohem Werthe besetzten halben Mond.

Lord Nelson nannte sich späterhin aus eigner Willkühr einen Ritter des halben Mondes (Knight of the Crescent); namentlich unterschrieb er sich so in dem Waffenstillstandstraktat mit dem dänischen Hofe. Dies verursachte dem Großsultan so viel Vergnügen, daß er nun im Jahre 1801 einen, den Ritter-Orden christlicher Souveräne ähnlichen Orden, unter dem Namen des halben Mondes stiftete, und die Ehrenzeichen desselben an eine Menge englischer Offiziere, die bei der Armee in Aegypten gedient hatten, austheilen ließ.

Dieser

*) Moehsen: Beschreibung einer Berlinischen Medaillen-Sammlung. Berlin, 1773. Th. 1 S. 133: „In der Sammlung des Freiherrn von Stosch sind noch zwei Zeichnungen von Medaillons des Sultans Mohammeds, die um einen Zoll kleiner sind, als der Medaillon des Konstantins. Auf der einen Seite ist sein Brustbild mit dem Turban, und der Umschrift: MAGNI SVLTANIF MOHAMETI IMPERATORIS. Auf der Gegenseite sind drei Kronen über einander mit der Umschrift: GENTILIS BELLINVS VENETVS EQVES AVRATVS COMES. Q. PALATINVS. F.

Dieser Orden wird nur an Unterthanen fremder Mächte, und zwar an solche ertheilt, die sich Verdienste um das Wohl der Pforte erworben haben, oder denen der Sultan einen Beweis von Wohlwollen geben will. Hauptsächlich erhalten ihn Militär- und gesandtschaftliche Personen.

Der Orden bestehet aus zwei Klassen: die erstere ist für Land und Seeoffiziere von hohem Range, Bothschafter und Gesandten: die zweite für andere Militär- und zum Corps diplomatique gehörende Personen bestimmt. Das Ordenszeichen ist ein goldener, eirunder, blauemaillirter Schild, auf dessen Mitte ein silberner Stern, und nach unten ein silberner halber Mond befindlich ist. Die Mitglieder der ersten Klasse tragen dieses, am Rande mit Diamanten besetzte Zeichen an einem breiten, rothen Bande über der Achsel, und auf der linken Brust einen silbergestickten Stern, welcher eine strahlende Sonne bildet, und in dessen Mitte das Ordenszeichen befindlich ist. Die Mitglieder der zweiten Klasse tragen ein kleineres Ordenszeichen ohne Diamanten an einem schmälern Bande um den Hals und haben keinen Stern.

Der Orden des Todtenkopfs in Schlesien wurde von Sylvius Herzog zu Würtemberg und Oelßen ꝛc. und von Sophia Magdalena verwittwete Herzogin zu Münsterberg und Oelßen im Jahre 1652 gestiftet. Die Absicht der Stifter war, sich an den Tod zu erinnern, um sich dadurch von den irdischen Gütern loszusagen, und nur nach den himmlischen zu streben. Dieser Orden war, wie auch schon aus der Stiftung hervorgeht, für beide Geschlechter bestimmt

bestimmt. Die Statuten, welche aus zehn Artikeln bestehen, sind folgende;

1). Weil alle Orden gewisse Insignen haben, so soll bei diesem ein jedes Mitglied zur immerwährenden Betrachtung des Todes, welches der alleinige Zweck des Ordens ist, immer einen Ring mit einem Todtenkopfe an einem schwarzen Bande um der linken Hand tragen, weil solche dem Herzen am nächsten ist, und weil diese Gesellschaft auch von aller Falschheit entfernt seyn soll.

2) Alle diejenigen finden nur einen freien Zutritt zu diesem Orden, welche aus hohen vornehmen und untadelhaften Geschlechtern entsprossen, und sonst eines würdigen Namens sind; daher sollen sie es sich auch angelegen seyn lassen, den Weg, so ihnen durch die berühmten Thaten ihrer Vorfahren eröffnet worden, zu verfolgen und die ererbte Würde, durch eigenes Wohlverhalten zu befestigen.

3) Nicht weniger wird ein Mitglied dieses löblichen Ordens alle seine Sorgfalt dahin richten, daß er sich weder durch Ehrsucht noch andere unglückliche Zufälle von der einmal betretenen Tugendbahn entferne, in Erwegung, daß ein rühmlicher Tod besser, als das glücklichste Leben sey.

4) Sobald eine Dame oder ein Herr in diese Gesellschaft zu treten wünscht, und sich darin als ein Mitglied einverleiben lassen will, so müssen sie sich zuerst bei dem Herzoge und der Herzogin, (Groß-Prior und Groß-Priorin) melden, wo ihnen dann, wie sie sich hierin zu verhalten haben, mehr Bericht ertheilt werden wird.

5)

5) Da dieser Orden eine Societät oder Gesellschaft genannt wird, so ist eine jede Dame oder Cavallier, so solcher beitritt, verbunden, im Fall ein Mitglied der Gesellschaft fälschlich angegeben, an seinen rittermäßigen Tugenden verkleinert, oder ihm sonst übel nachgeredet würde, solches demselben zu sagen, auch seine Achtung nach befinden der Umstände durch zuläßige Mittel zu schützen und handhaben.

6) Wenn eine Dame oder Cavallier dieser Gesellschaft sich in den Stand der heiligen Ehe begeben will, so sollen sie ihr Vorhaben einem von ihren Mitgliedern eröffnen und dessen Gutachten hierüber einzuholen schuldig seyn.

7) Da es seyn könnte, daß einem von den Mitgliedern dieses Ordens eine unverhoffte Gefahr oder ein Unglück zustieße, so ist die Gesellschaft verbunden, wegen des Bandes der christlichen Liebe und Einigkeit, ihm nach Möglichkeit mit Hülfe beizustehen, und es selbst in der Nacht nicht zu verlassen.

8) Sobald ein Mitglied dieses Ordens das Ordenszeichen verliert, oder sich solches entwenden läßt; so soll es ihm nicht eher wieder zu führen erlaubt seyn, bis daß ihm die Freiheit hierzu von dem Groß-Prior oder der Groß-Priorin gegeben wird; auch diejenige Strafe, so ihm nach seinem Stande auferlegt werden möchte, mit Geduld anzunehmen.

9) Sollen alle Glieder dieser löblichen Gesellschaft sich aller ungeziemenden Lust und Uepigkeit, es sey im Spielen, Tanzen, oder anderer dergleichen Kurzweil, wie er auch einen Namen haben möge, gänzlich enthalten und alle Fröhlichkeit dergestalt mäßigen, damit solche nicht über die Gebühr und gegenwärtige Gesetze hinaus-

ausgehen, da anzumerken, daß diese Gesellschaft nicht zur Lust und Freude, sondern zu steter Betrachtung des Todes und allgemeiner Sterblichkeit ist aufgerichtet worden.

10) Zuletzt, wenn es sich zutrüge, daß eins von den Mitgliedern dieses löblichen Ordens nach dem Willen Gottes, dieser Welt und der Gesellschaft das letzte Vale geben müßte; so sollen selbige insgesamt zur Bezeugung christlichen Traurens und Mitleidens, und zwar ein Cavalier einen schwarzen Flor, eine Dame aber ein schwarzes Band ein ganzes Jahr lang zu tragen schuldig und verbunden seyn.

Der Concordien-Orden wurde im Jahre 1660 von Christian Ernst Marggrafen zu Brandenburg gestiftet. Das Ordenszeichen ist ein Kranz von Diamanten in Gold gefaßt und mit einer goldenen Platte in der Mitte, worauf zwei emaillirte Oelzweige durch eine goldene Krone gesteckt, oben bei einem Fürstenhut in die Form eines Kranzes sich schlossen. Zwischen beiden Kronen steht das Wort CONCORDANT! auf der andern Seite aber der Name des Stifters unter einem Fürstenhute und darüber das Jahr und der Tag der Stiftung auf folgende Weise:

die 15. Jan. 1660
C. E. M. ZB.

Dieser Orden wurde um den linken Arm, an einem blauen Bande getragen, und das Stiftungsjahr ist um so merkwürdiger, da die damaligen sieben Hauptmächte Europas, als das Römisch-Deutsche-Reich, Spanien, Frankreich, England, Dennemark, Pohlen und Schweden, welche lange im Kriege begriffen waren, in ein freundschaftliches Bündniß traten.

Der

Der Orden Jesu Christi und seines Leidens in Deutschland wurde von dem Prinzen Karl, des Churfürsten zu Sachsen Johann Georg des 1sten Neffe, gestiftet. Die Ritter trugen ein weiß battistenes oder ein weiß silbernes gesticktes Kreuz auf ihren Mänteln, in dessen Mitte sich das Bild des Heilands befand. Um den Hals trugen sie ein blau gewässertes Band, woran eine große goldene Medaille hing, worauf sich auch dieses Bildniß befand, Freitags und Sonnabends in der Charwoche; waren sie gehalten dem Dienste mit Andacht beizuwohnen. Der 7te Februar wurde zur Stiftungszeremonie dieses Ordens festgesetzt. Der Erzbischof von Lerambert hielt im Pontificalschmuck in der Kirche der Recollecten in der Stadt Lelbe mit der Musik des Fürsten und unter Trompeten und Paukenschall die Messe; nach welcher dieser Herr das Ordensband gedachtem Prälaten und hierauf dem Prinzen Adolph, dem Prinzen Friedrich, seinem Bruder, dem Herren von Sternberg und mehreren andern vornehmen Personen gab.

Der Orden der Ritter von der goldenen Fessel und der Schildknappen von der silbernen Fessel in Frankreich wurde von dem Herzoge Johann von Bourbon, Sohn Ludwigs des 2ten, im Jahre 1414 in der Kirche unserer lieben Frauen zu Paris gestiftet. Der Zweck dieses Ordens sollte nach den eigenen Worten des Stifters seyn, sich durch die Waffen hervor zu thun, den Müßigang zu fliehen und den Damen zu Gefallen zu leben. In diesen Orden sollten nur sechszehn Edelleute, zum Theil Ritter, zum Theil Knappen aufgenommen werden. Die Ritter, so wie der Herzog waren

ver-

verbunden, alle Sonntage an dem linken Fuße eine Gefangenfessel an einer Kette zu tragen, und wenn sie solches unterließen, so waren sie gehalten den Armen vier Sous zu bezahlen. Die Fessel der Ritter war von Gold, und die der Knappen von Silber.

Ihr Eid bestand darin sich als Brüder zu lieben, Gutes zu thun, die übele Nachrede zu rächen und ihre Ehre zu vertheidigen, es möchte auch kosten, was es wolle. Da ihre Waffen hauptsächlich dem Dienste der Frauenzimmer gewidmet waren, die sie um ihren Beistand anflehten; so waren sie auch entschlossen sich alle zwei Jahre, aus Liebe gegen dieselben, zu Fuße oder zu Pferde auf Leib und Leben, mit Aexten, Lanzen, Degen, Dolchen und auch mit Stäben, alles, nach dem Gefallen und der Wahl der Gegner, zu schlagen. Diese Frist von zwei Jahren war nur unter der Bedingung zum Fechten angesetzt, wenn sich nicht eher 17 unbescholtene Ritter oder Schildknappen fänden, um mit ihnen zu kämpfen. Sobald sie im Kampfe verloren, oder wie es in der Stiftung heißt, beschämt wurden, so mußten sie in den Händen der Sieger als ihre Gefangenen bleiben, oder ihnen auch zum Lösegeld eine solche Fessel mit ihrer Kette wie ihr Ordenszeichen, nämlich, die Ritter eine goldene und die Knappen eine silberne, geben; oder wenn jene überwunden wurden und sie sich durch ein Geschenk auslösen wollten, so mußten die Knappen ihnen ein silbernes Armband und die Ritter ein goldenes geben. Blieben sie im Gefecht, oder starben sie durch Krankheiten ꝛc. so mußte nicht nur die Fessel, sondern auch die Kette, in die Ordenscapelle geschickt, und daselbst vor dem Bilde der heil. Jungfrau aufgehängt

hängt werden. Die Ordensmitglieder sollten dann für die Seele eines jeden Verstorbenen jeder einen Dienst und siebenzehn Messen halten lassen, welchen sie in Trauerkleidung beiwohnen sollen. Uebrigens sollte ein jedes Mitglied, welches eines Fehlers überwiesen worden, aus der Gesellschaft gestoßen werden. Der Herzog von Bourbon behielt sich als Stifter des Ordens nicht die Ernennung der Ritter vor, sondern der erledigte Platz sollte nach dem Gutachten des größeren Theils oder aller Ritter zusammen ersetzt werden. Sein Vorzug, als Stifter, bestand nur darin, daß er einen reichlicheren Beitrag, als die übrigen Ritter zur Bestreitung des Aufwandes gab, welcher auf gemeinschaftliche Kosten geschehen mußte.

Dieser Orden dauerte nicht lange; denn der Herzog von Bourbon ging zu der im Stiftungsbriefe enthaltenen Zeit nach England; aber nicht als ein Ritter von der goldenen Fessel, sondern als Kriegsgefangener und starb daselbst 19 Jahre darauf im Gefängnisse.

Der Orden des Windspiels im Herzogthum Bar. Im Jahre 1416 vereinigten sich mehrere Herren im Herzogthum Bar miteinander, und stifteten eine Gesellschaft, deren Ordens-Zeichen ein Windspiel war, um dessen Hals sich ein Band befand, worauf die Worte standen: Tout un (Alle eins), welches sie tragen mußten. Der Zweck dieser Verbindung war, sich zu lieben, sein Wort zu halten, denjenigen von ihnen zu vertheidigen, von dem schlecht gesprochen wird, und ihm solches zu melden.

Alle Jahre erwählten sie einen König unter sich und kamen im Oktober am St. Martinstage und im April am St. Georgentage zusam-

men. Hatte jemand von den Mitgliedern einen Fehler begangen, so wurde er deshalb von dem Könige, und fünf oder sechs andern aus der Gesellschaft bestraft; auch mußten sie sich bei Strafe von einer Mark Silber in diesen Versammlungen einfinden, sobald sie keine rechtmäßige Entschuldigungen hatten. Es konnte auch Niemand anders, als von dem Könige und acht bis zehn der Angesehensten und mit Genehmhaltung des Herzogs von Bar in die Gesellschaft aufgenommen werden, welcher diese Ritter mit aller Macht zu beschützen und ihnen zu helfen versprach. Wenn jemand einem von diesen Rittern Unrecht that, oder Schaden verursachte, so mußte derjenige, welcher beleidigt worden war, den Herzog von Bar um Gerechtigkeit ansprechen, wenn er sein Unterthan war, und wenn er es nicht war, solche bei seinem Landesherrn suchen, ehe es zur Thätlichkeit kam; und im Fall ihm solche versagt wurde, so mußten sie die Vertheidigung desjenigen übernehmen, der den Schaden erlitten hatte. Der jedesmal aus der Gesellschaft gewählte König blieb solches ein ganzes Jahr hindurch. Mehreres hierüber findet man in dem Stiftungsbriefe, welcher in der Ursprache im 8ten Bande von Hypolyt Helyots ausführliche Geschichte aller geistlichen und weltlichen Kloster- und Ritter-Orden ꝛc. (Aus dem Französischen übersetzt Lpz. 1756) steht.

Der Orden des Dogen in Venedig. Weil der Doge der Fürst und das Haupt der Republik ist, so ertheilt er auch für sich einen Orden, der von dem der Republik verschieden ist, und den man den Orden des Dogen oder des Fürsten von Venedig nennt. Er giebt ihn in seinem

Gehör-

Gehörsaale, und das Kennzeichen, welches die Ritter dieses Ordens tragen, ist ein Kreuz mit zwölf Spitzen, gleich dem der Maltheserritter. Es ist blau emaillirt, mit einem goldenen Rande und in der Mitte befindet sich ein Schild, worauf der Löwe des heil. Marcus vorgestellt ist.

Der Orden der goldenen Stola in Venedig. Dieser Orden ist der ansehnlichste der Republik; sie gab diese Würde nur solchen Personen, die aus alten Geschlechtern sind, oder sich derselben durch ihre Dienste würdig gemacht, die sie beim Heere, bei Gesandschaften oder andern wichtigen Gelegenheiten geleistet haben. Man nennt sie Ritter der goldenen Stola, weil sie auf der linken Achsel eine von Gold gestickte Stola einen Fuß breit tragen, welche vorn und hinten bis auf die Knie herabgeht. Der Senat ertheilt ihnen diese Ehre; und wenn sie aufgenommen worden, so erscheinen sie acht Tage lang hintereinander öffentlich mit einem Herzogsrocke von rothem Tuche oder Damaste nach Beschaffenheit der Jahreszeit, und im Winter ist dieser Rock mit Hermelin gefüttert, wie der, der Senatoren. Nach dieser Zeit tragen sie aber diese rothe Kleidung nicht mehr, außer wenn sie im Senate sind und bei Feierlichkeiten. Wer außer dieser bestimmten Zeit mit dem rothen Rocke geht, der muß fünfhundert Dukaten Strafe erlegen. An den andern Tagen haben sie nur, wie die übrigen Edelleute, einen schwarzen Rock, und die Stola, die sie über der Schulter tragen, und schwarz von Farbe, und mit goldenen Tressen besetzt ist, unterscheidet sie von den übrigen.

Im Winter wird dieser Rock mit einem schwarzen sammtnen Gürtel, mit goldenen Fran-

zen gegürtet. Es giebt zu Venedig Familien, welche diese Würde genießen, die ihren Vorfahren, wegen ihrer der Republik geleisteten Dienste, bewilliget worden sind, als die Justiniani Grafen von Carpasso, die Contarini Grafen von Zofo und die Quirini Grafen von Termene in dem Königreiche Candia.

Der Großkanzler der Republik, obgleich ein Bürgerlicher, die vom 2ten Range, und nicht adelich sind, genießen die Würde eines Ritters ebenfalls. Der Großkanzler ist gewöhnlich roth gekleidet und trägt einen violettenen Rock mit großen Aermeln, nebst einer Stola von eben der Farbe; bei öffentlichen Verrichtungen hat er aber den rothen herzoglichen Rock an, geht allen Fürsten vor, und wenn er nach seinem Tode auf dem Paradebette zur Schau ausgestellt wird, so legt man ihm die goldenen Sporn an die Füße.

Der Orden des St. Marcus zu Venedig. Wann dieser Orden und von wem er eigentlich gestiftet worden, ist ungewiß. Die Venetianer ertheilen solchen nicht nur Eingebornen, sondern auch Fremden, besonders Gelehrten. Das Ordenszeichen ist eine goldene Kette woran eine Medaille hängt, auf deren einer Seite sich ein geflügelter Löwe befindet, der in der rechten Klaue ein entblößtes Schwerdt, und in der linken ein aufgeschlagenes Buch hält, worin nachstehende Worte zu lesen sind: Pax Tibi Marce Evangelista meus. Auf der andern Seite befindet sich der Name des regierenden Herzogs, oder auch wohl sein Bild, wie er knieend eine Fahne von der Hand des heil. Marcus empfängt. Die Ritter werden theils vom Herzoge, theils vom ganzen Rathe ernannt. Die

letzte-

letzteren stehen daher in größerem Ansehen, als die ersteren. Diejenigen, welche der Doge dazu ernennt, werden in den Rath geführt, wo sie sich vor den Füßen des Dogen auf das Knie niederlassen und ihn bitten, er möchte sie doch zu Rittern machen; nachdem nun der Doge sie ermahnt hat, der Republik noch ferner Dienste zu leisten, so schlägt er einen jeden von diesen Rittern mit dem bloßen Degen auf den Rükken, und sagt zu ihm: Esto miles fidelis. Man legt ihm dann die goldenen Sporn an die Füße und der Doge hängt ihm eine goldene Kette mit der Medaille um den Hals. Die Klasse von St. Marcus-Rittern, die der Senat ernannt hat, genießen gewöhnlich eine Pension von ein Paar tausend Ducaten; auch sind sie Cavalliere des Herzogs. Die Mehrzahl ist wegen der Pensionen, die von Seiten des Staats gegeben werden, nur gering.

Der Orden von der Axt oder dem Beil zu Tortosa in Arragonien. Dieser Orden welcher nur an Damen verliehen wird, soll von Reymund Beringar, des letzten Grafen von Barcelona im Jahre 1148 gestiftet worden seyn, und dies, als er das Königreich Arragonien, mit Petronella Tochter des Königs Ramirus verheirathete, zum Andenken der Tapferkeit der Frauen, wodurch die Stadt Tortosa von der Mohrischen Belagerung befreit wurde. Die mit diesem Orden beschenkten Damen trugen einen langen Rock und auf dem Haupte ein Mützgen, gleich den Capucinern, worauf eine carmoisinrothe Axt zu sehen war. Sie genossen das Privilegium von aller Contribution frei zu seyn, und nach dem Tode ihres Mannes, alle Juwelen und andern weiblichen Hausrath, wenn

auch noch so kostbar, zu ererben, und bei öffentlichen Feierlichkeiten vor den Männern den Vorzug zu haben.

Der Orden de la noble passion zu Weissenfels-Querfurt wurde im Jahre 1704 am 24sten Juni von dem Herzoge Johann Georg zu Sachsen-Weissenfels, als er Sitz und Stimme wegen des Fürstenthums Querfurt beim Reichs Convent zu Regenspurg erhielt, gestiftet. Der Orden bestand nur aus wenigen Personen; und die Statuten desselben wurden sehr geheim gehalten, daher wollen wir sie aus dem Gryphius, der so glücklich gewesen ist, sie von einem Mitgliede des Ordens zu erhalten, entlehnen, um die darin enthaltene Geheimnisse zu ersehen, Der Inhalt ist folgender:

Wir Johann Georg von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen, Jülich, Cleve, Berg ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen, daß ohne allen Zweifel einem edlen Gemüth nächst Gott nichts angelegener ist, als die Ehre, und folglich ein großmüthiges Herz sich auch dahin bestrebt, wie es nicht nur dieselbe ohne allen Flecken und Tadel erhalten, sondern auch den von den Ahnen ererbten Ruhm durch eigene Tugend und Verdienste vermehren möge; daher sind wir bewogen worden, uns jederzeit denjenigen mit besonderer Gnade und Gewogenheit zu gethan zu bezeugen, welche aus so rühmlichen Antriebe keine Gelegenheit versäumen durch hohe Thaten sich vor andern hervor zu thun.

Unsere Absicht zielt aber keinesweges dahin einen strafbaren Ehrgeitz zu gestatten, noch weniger dem vermessenen Unternehmen derjenigen beizupflichten, welche durch alle nur mögliche verbotene Mittel ihre Eitelkeit zu befriedigen suchen.

Wir

Wir sind daher im Gegentheil gewiß versichert, daß die wahre Begierde zur Ehre nur das Absehn hegt, sich durch erhabene Verdienste vor andern auszuzeichnen, und daß dieser edle Ehrgeiz gewiß niemals die Schranken der Vernunft und Tugend überschreitet; und auch in einem edlen Herzen kein anderes Verlangen erwecken wird, als Gott, seinen Landes-Fürsten und dem Vater-Lande treue Dienste zu leisten, und wenn solches gleich mit Gefahr des Lebens und aller zeitlichen Güter geschehen müßte.

Da nun in Ansehung dessen nichts billiger, noch dem gemeinen Besten verträglicher ist, als diese so rühmliche Absichten bei edlen Gemüthern zu befördern, und sie immer mehr zu ruhmwürdigen Thaten aufzumuntern, zugleich auch ihre bereits bewiesene Treue und erworbene Verdienste zu erkennen, so haben wir, so viel an uns liegt, nicht ermangeln wollen, die beständige Hochachtung, deren wir sie würdig erkennen, ihnen aufs nachdrücklichste zu zeigen, indem wir, um uns genauer mit ihnen zu vereinigen, die Societät de la noble pasion gestiftet, und hierüber nachfolgende Statuten und Artikel verfaßt und eigenhändig aufgesetzt.

1) Wollen Wir allein und nach uns unsere Fürstliche Erben und Nachkommen, als regierende Herzöge zu Sachsen-Querfurt, der Herr und das Oberhaupt dieser preiswürdigen Gesellschaft seyn.

2) Ob wir gleich die Zahl der Gesellschafts-Genossen jetzt zum Anfang noch nicht bestimmt haben, so wollen wir jedoch solches nach Befinden, und wo es der Nutzen und das Beste der Gesellschaft erfordert, noch künftig zu thun uns vorbehalten.

3) Unsere und unsern Nachkommen männlicher Seits, sollen jederzeit geborne Glieder dieses Ordens oder dieser Societät seyn.

4) Sonst soll aber Niemand in diesen Orden aufgenommen werden, er sey denn zum wenigsten rittermäßigen Herkommens und untadelhaften Wandels, und muß sich auch zuvor durch genugsame Verdienste dergestalt bekannt gemacht haben, so daß sowohl das Oberhaupt, als die gesammten Mitglieder ihn hierzu hinlänglich geeignet erkennen.

5) Das Zeichen dieser preißwürdigen Gesellschaft soll in einem goldenen Stern bestehen, in dessen Mitte die Buchstaben IG, als des Oberhaupts Name in einem blau-emaillirten Felde, hinter demselben ein rothes Kreuz, und um solches ein weißes Band mit goldenem Rande auf welchem sich diese Worte befinden: „Jaime l'honneur, qui vient par la vertu" auf der andern Seite soll sich das Sachsen-Querfurtische Wappen zeigen, mit folgenden Worten: „Societé de la noble passion, instituée par I. G. D. D. S. Q. 1704."

6) Dieses Ordenszeichen soll an einem weißen Bande, mit goldenem Rande von der rechten Achsel herab hangend, auf der linken Seite, und zwar über der Weste, wenn der Rock offen steht, getragen werden, wenn aber solcher zugemacht wird, soll der Stern durch ein Knopfloch des Rockes gezogen seyn.

7) Diese Gesellschaft soll auch ihr eigenes Siegel haben, auf dessen einer Seite, unser, als des Ordens-Herrens, Wappen, auf der andern Seite aber das Ordens-Zeichen, mit der gewöhnlichen Devise: „J'aime l'honneur, qui vient par la vertu."

8)

8) Ein jeder, so in diesen Orden aufgenommen wird, soll unserm Fürstlichen und den gesammten Hause Sachsen treu seyn; im Leben und Wandel sich der Edelmuth befleißigen; Ruhm und Ehre auf eine rechtmäßige Weise zu erlangen suchen, auch der Gesellschaft Bestes bei jeder Gelegenheit befördern und beobachten.

9) Ferner soll ein jeder, so in diese Gesellschaft tritt, schuldig seyn, einen Almosen, seinem Edelmuth nach, gleich bei Erhaltung des Ordens, für arme, kranke und verwundete Soldaten in die Ordens-Casse zu geben, und was ein jeder hierzu verehrt hat, das soll in ein Buch verzeichnet werden.

10) Auch soll, außer der besagten Almosen, alle Jahr auf den Char-Freitag ein jeder von der Gesellschaft einen gewissen Almosen für besagte verwundete und kranke Soldaten, in die hierzu geordnete Casse, erlegen, und das, was er hierzu aus eigenem Bewegungsgrunde gegeben hat, soll auch in das oben erwähnte Cassa-Buch geschrieben werden.

11) Die in der Casse befindlichen Almosen, sollen alle Jahre auf den 3ten Ostertag an verwundete, kranke, alte und unvermögende Soldaten, die wegen ihres guten Verhaltens mit Abschieden und tüchtigen Zeugnissen versehen sind, treulich und ordentlich ausgetheilt werden.

12) Das Fest dieser Gesellschaft wird jährlich auf den Johannis-Tag gehalten, wo alle anwesende Ordens-Glieder in blauer mit Gold besetzter Kleidung bei Hofe erscheinen und nebst Uns, dem Oberhaupte, den Gottesdienst abwarten sollen; um auch nachher von dem Aufnehmen und was zum Besten des Ordens gereicht zu sprechen.

13) Sobald jemand in diese Gesellschaft aufgenommen wird, soll er sowohl seinen Namen, als sein mit Farben gemaltes Wappen dem Ordens-Secretär überantworten, welcher solches in die Ordens-Matricul bringen, und zugleich daselbst deutlich verzeichnen soll, zu welcher Zeit ein jeder in die Gesellschaft aufgenommen worden sey.

14) Ein jeder so in diese Gesellschaft aufgenommen wird, soll schuldig und gehalten seyn, zu allen Zeiten das Ordens-Band und Zeichen um sein Wappen folgender Gestalt zuführen, nämlich, daß das Band und das Wappen-Schild von außen gewunden werde, unten aber der Stern herabhange.

15) Im Fall unter zwei oder mehreren Mitgliedern dieses Ordens, wieder Vermuthen, einige Mißverständnisse entstehen, so sollen sie durch das Oberhaupt der Gesellschaft mit Zuziehung einiger Ordens-Verwandten beigelegt werden, bei welchem Ausspruch die Interessenten es bewenden zu lassen gehalten seyn sollen.

16) Keinem Mitgliede soll frei stehen, ohne das Ordens-Zeichen sich öffentlich sehen zu lassen, bei Strafe von 50 Ducaten, so den Armen ausgetheilt werden sollen, wer aber binnen Jahr und Tag das Ordens Zeichen mit Vorsatz nicht öffentlich trägt, soll, weil er sich der Gesellschaft unwürdig gemacht, aus derselben gänzlich gestoßen seyn.

17) Sobald Fürstliche und andere hohe Personen in diese Gesellschaft zu treten sich geneigt finden sollten, so sollen diese an gegenwärtige Artikel nicht gebunden seyn, indem wir von ihnen genugsam versichert sind, daß sie uns mit aufrichtiger Freundschaft und der Gesell-

sellschaft Aufnehmen, und Bestes zu befördern suchen werden.

18) Wenn einer von den Ordens-Mitgliedern mit Tode abgehen sollte, so sollen dessen Erben schuldig seyn, das Ordenszeichen nebst dem Exemplar der Statuten so der Verstorbene besessen, an den Ordens-Secretär, binnen drei Monaten einzuschicken, welcher es uns, als des Ordens Oberhaupt unvorzüglich auszuliefern hat.

19) Wenn aber der Verstorbene in einer Schlacht, bei einem Sturm, oder sonst im Kriege gegen den Feind sein Leben gelassen, und das Ordenszeichen hierbei verloren gegangen wäre, so sollen die Erben des Verblichenen zur Erstattung des besagten Ordens-Zeichens, oder Anschaffung eines andern, nicht gehalten seyn.

20) Wir haben daher nicht nur gegenwärtige Statuten in unser Archiv, zur Verwahrung legen lassen, sondern es soll auch einem jeden, so von uns in die Gesellschaft aufgenommen wird, ein Exemplar derselben, nebst einem Certificat unter unserer Unterschrift und angehängtem Gesellschafts-Siegel überantwortet werden. Uebrigens behalten wir uns vor, diese Statuten noch zu vermehren oder zu vermindern, hiermit ausdrücklich. Gegeben auf unserm Residenz-Schloß Neu-Augustusburg zu Weißenfels, den 24sten Juni 1704.

Dieser Orden ist aber unter so manchen Stürmen, die das deutsche Reich trafen, wieder eingegangen.

Der Orden der deutschen Redlichkeit in Gotha wurde von dem Herzog Friedrich zu Sachsen Gotha im Jahre 1690 gestiftet. Die Mitglieder des Ordens trugen ein Brustbild, auf

auf dessen einer Seite der erste Buchstabe des Namens des Stifters, ein F., auf der andern aber, zwei ineinander geschlagene Hände, mit folgender Umschrift sich befanden: Fideliter et constanter. Dieser Orden war aber nur auf den Hofstaat beschränkt, und wurde nur, als ein Zeichen Fürstlicher Gnade, einigen der Minister und Hof-Cavalliere verliehen.

Der Orden der heil. Jungfrau Maria. Die Stiftung dieses Ordens fällt in das Jahr 1201. Italien wurde damals durch innere Unruhen, welche durch die beiden Partheien der Welfen und Gibellinen angestiftet worden, zerrüttet; dieses gab nun Gelegenheit, daß einige Edelleute sich vereinigten, und einen Orden unter sich stifteten, dessen vornehmster Zweck es seyn sollte, wider die Ungläubigen zu fechten, Recht und Gerechtigkeit unpartheiisch gegen die Störer der allgemeinen Ruhe des Vaterlandes zu handhaben, sich der Unterdrückten anzunehmen, und die Wittwen und Waisen zu beschützen. Pabst Urban IV. bestätigte diesen Orden im Jahre 1261 am 22ten December und daher haben verschiedene Schriftsteller in dem irrigen Wahn gestanden, als sei dieser Orden von diesem Pabste selbst gestiftet worden. Sie nannten sich Ritter der heil. Jungfrau Maria. Ihre Kleidung war weiß, mit einem aschgrauen Mantel, worauf ein rothes Kreutz gestickt ist. Sie durften weder vergoldete Sporen, noch sonst irgend etwas vergoldetes an ihrem Sattel und Zeug haben. In diesen Orden wurden nur Edelleute aufgenommen. Da sie sich verheirathen durften, ansehnliche Commenderien und Einkünfte hatten, und außer dem Gelübde der ehelichen Keuschheit, durch keine strenge Ordens-

regel

regel eingeschränkt waren, so lebten sie auf einen sehr guten Fuß, und ließen sich an irdischen Ergötzlichkeiten nichts abgehen. Sie hatten daher den Beinamen: Frati gaudenti, (Fratres gaudentes). Man kann diese Ritter-Orden eben so wenig zu den geistlichen rechnen, als die Maltheser, Johanniter und andere Ritter dieser Art.

Die Ritter theilten sich in zwei Klassen, nämlich in Conventualen und in Verheirathete. Die Verheiratheten traten zu den Conventualen über, entweder wenn ihre Weiber starben, oder wenn sie ins Kloster gingen, oder auch wenn sie alt wurden, und dann in diese freiwillige Scheidung willigten, Die Frauen blieben dann in der bürgerlichen Gesellschaft, und trugen eine eigene Kleidung, von einer einzigen Farbe, entweder weiß oder grau, und durften auch gar nichts farbiges, so auch weder Gold noch Silber, noch sonst dergleichen Zierathen an sich tragen.

Dieser Orden hatte seine ansehnliche Commenderien in Bologna, Modena, Mantua, Treviso und in andern Gegenden Italiens. Der letzte Commandeur von Bologna, Camillo, Volto genannt, starb im Jahre 1589 und die Güter des Ordens wurden vom Pabst Sixtus V. dem Collegio von Montalto gegeben. Die Kirche von St. Mathias, St. Peter und St. Paul zu Casarata, außerhalb Bologna, waren ehemals Commenderien dieses Ordens. Die Commenderie zu Treviso hat sich nur noch allein erhalten, und die Ritter erwählen bei Absterben des Priors immer wieder einen neuen aus ihrer Mitte. Bei ihrer Aufnahme in den Orden, beobachteten sie ehemals die nämlichen

Cere-

Ceremonien als die Maltheser Ritter; und folgten übrigens die Regel der heil. Augustins.

Der Orden des heiligen Salvators zu Mont-Real in Arragonien wurde von Alfonsus dem 1sten im Jahre 1118 in der Stadt Mont-Real, nachdem er die Mauren daraus verjagt, und ihnen die Städte Saragossa und Calatagud, mit Hülfe vieler französischen Herren, abgenommen hatte, gestiftet. Die Ritter dieses Ordens trugen zum Kennzeichen ihrer Würde das Bildniß des ewigen Vaters auf einem weißen Mantel, und nachher ein rothes Ankerkreuz. Sie halfen ihm die Mauren im 1120 Jahre aus dem ganzen Königreiche Arragonien verjagen, und hatten auch viel Antheil an den Siegen, die dieser König nachher über seine Feinde erhielt. Er stiftete für die Ritter viele Comthureien in den Ländern, die er eroberte, daher blühete auch dieser Orden unter seiner Regierung. Sie gelobten eheliche Keuschheit, verbanden sich zur Vertheidigung der Kirche die Waffen zu ergreifen und ihrem Oberherrn zu gehorchen. Dieser Orden ist nachher eingegangen.

Der Orden von der Taube in Spanien wurde nach einigen Schriftstellern von dem König Johann I. von Castilien, nach andern von dessen Sohn Heinrich gestiftet; eben so wenig sind sie auch wegen der Zeit einig, da dieser Orden errichtet worden. Es wird das Jahr 1379, 1390, und 1399 angegeben. Die Ritter trugen als Ordenszeichen eine goldene weiß emaillirte Taube, mit dem Kopf nach unten gekehrt. Nach dem Abt Justinian, gelobten diese Ritter eheliche Keuschheit; sie mußten alle Donnerstage communiciren, den katholischen Glauben

ben vertheidigen und die Wittwen beschützen. Dieser Orden, der nur angesehenen Personen verliehen wurde, dauerte nicht lange.

Der Orden der Vernunft in Spanien, wurde auch vom Könige Johann I. zu derselben Zeit gestiftet. Dieser Orden wurde nur Personen von sehr bekanntem Adel gegeben, die im Kriege gewesen waren, oder dem Könige einen ansehnlichen Dienst geleistet hatten. Wenn sie zu Ritter gemacht wurden, so gab man ihnen eine Lanze, an deren Ende eine kleine Fahne war. Hierdurch wurden sie Bannerherren. Nach dem Justiniani soll man dergleichen Ritter noch in Andalusien gefunden haben, dieses mögen aber wohl Bannerherren seyn, dergleichen es in vielen Königreichen und besonders in Frankreich gab, welche große Lehen besaßen und das Recht hatten, in den Heeren des Königs ein Panier zu führen, unter welchem funfzig bewaffnete Männer, mit einer großen Anzahl Armbrust- und Bogenschützen einherzogen. Wie solches im Art. Ritter S. 221 erwähnt worden.

Der Orden von der Schärpe. Die Frauenzimmer in der Stadt Plazencia in Spanien ließen nicht weniger Muth blicken, als die zu Tortosa; da die Engländer im Jahre 1338 Johann I. König von Portugall, der mit Johann I. König in Spanien, Krieg führte, zu Hülfe gekommen waren, Plazenien belagerten. Diese herzhafte Frauenzimmer ergriffen die Waffen, zur Vertheidigung ihres Vaterlandes, schlugen die Engländer bei einem Ausfall, den sie thaten, in die Flucht, und verschafften dadurch ihrem Vaterlande Friede, da die Engländer nach diesem Unfall sich genöthiget sahen, die Belagerung aufzuheben. Der König von Castilien erlaubte

laubte ihnen zur Belohnung ihrer Tapferkeit, eine goldene Feldbinde oder Schärpe über ihren Kleidern zu tragen, und gab ihnen auch eben die Freiheiten, die die Ritter von der Binde genossen, welche von seinem Vorfahren, dem Könige Alfonsus, gestiftet worden waren.

Der Orden von der Eiche in Navarra soll im Jahre 722 von Garsias Ximes König in Navarra, nachdem er kurz vor einem blutigen Gefechte gegen die Mohren, das Zeichen des heiligen Kreuzes auf einer Eiche gesehen, und nach derselben einen großen Sieg erfochten habe, gestiftet. Er soll mit diesem Orden alle Edlen des Königreichs beehrt haben. Das Kleid war weiß und das Ordenszeichen ein rothes Kreuz auf dem Gipfel einer grünen Eiche, wobei nach dem Justiniani die Worte gestanden haben sollen: Non timebo millia circumdantes me. Der Orden wird aber von den meisten Schriftstellern sehr in Zweifel gezogen.

Der Orden der Königlichen Krone bei den Friesen, soll von Carl dem Grossen im Jahre 802 dem tapfern Frießländern zu Ehren gestiftet worden seyn, welche sich so gut wider die Sachsen gehalten haben. Ihr Ordenszeichen war eine kaiserliche goldene Krone, welche die Ritter auf der Brust trugen.

Der Orden des Bärs in der Schweitz, soll von Kaiser Friedrich dem 2ten, dem Abt von St. Gallen zu Gefallen, im Jahre 1213 gestiftet worden seyn. Die Ritter sollen die Figur eines Bärs an einer goldenen mit Eichenblättern durchflochtenen Kette getragen haben. Der Orden wird aber von vielen Schriftstellern sehr in Zweifel gezogen.

Der

Der Orden de la Banda, oder von der rothen Binde, Cavalieros de la Banda in Spanien, wurde vom König Alphonsus XI. in Arragonien im Jahre 1330, oder 1332 gestiftet; welcher auch, nebst seinem Nachfolger, selbst Großmeister davon war. Das Ordenszeichen bestand in einer rothen Binde, welche nach einigen von der linken Schulter nach der rechten Hüfte gebunden, nach andern über die rechte Schulter gebunden, und unter dem rechten Arm zusammengeknüpft, und wieder nach andern, welchen man auch den meisten Glauben beimessen darf, kreuzweis von der rechten Schulter unter den linken Arm, hernach über die linke Schulter, und unter dem rechten Arm gebunden wurde. Man fing also auf der rechten Schulter an zu binden und knüpfte unter dem rechten Arm auch die Enden zusammen; daher können alle Schriftsteller Recht haben, nur daß es ihrer Schilderung an Deutlichkeit fehlt.

In diesen Orden wurden keine andere, als junge Edelleute, die zehn Jahre lang, entweder am Hofe, oder im Kriege gegen die Ungläubigen gedient hatten, aufgenommen. Ihre Statuten, welche aus acht und dreißig Artikeln bestanden, waren etwas streng. Sie waren verbunden das Beste der Stadt und der Provinz, worin sie wohnten, ganz besonders dem König vorzutragen. Wenn sie mit dem König redeten, so mußten sie ihm die Wahrheit sagen, indem sie ihm versprachen treu zu seyn, und wenn sie jemand hörten, der übel von ihm sprach, und sie sich solchem nicht widersetzten, so wurden sie vom Hofe gejagt, und die Binde wurde ihnen auf immer genommen. Jede Lüge, deren sie überführt wurden, zog ihnen die Strafe zu, daß sie einen Monat lang keinen Degen tragen-

durften. Sie durften nur mit streng moralisch gebildeten Leuten umgehen, um von ihnen eine gute Lebensart zu lernen, oder mit Kriegern, um sich in der Kriegskunst zu unterrichten; sobald sie mit Kaufleuten oder Handwerksleuten umgingen, wurden sie von dem Großmeister mit Hausarrest von einem Monat bestraft. Sie durften keine andere Krieges-Dienste thun, als gegen die Ungläubigen, besonders gegen die Mohren, und zwar, wenn der König selbst mit ins Feld zog. Sie durften sich keiner tapfern That rühmen, sich auch nicht einmal über empfangene Wunden beklagen, derjenige, der dies that, wurde vom Großmeister bestraft, und die übrigen Ritter durften ihn, während der Zeit seiner Buße, nicht besuchen. Sie mußten ihren Freunden treu seyn; sie durften nur zu Pferde und nicht auf Mauleseln bei Hofe erscheinen, bei Strafe einer Mark Silber; und wenn sie eine Schmeichelei oder eine Spötterei gesagt hatten, so durften sie einen Monat lang nicht anders, als zu Fuße bei Hofe erscheinen, und hatten außerdem ein Monat Hausarrest. Es war ihnen nicht erlaubt mit Würfeln zu spielen, oder andern bei sich spielen zu lassen; sie durften weder ihre Waffen noch ihre Kleider versetzen; sie durften auch nicht trinken, ohne den Namen Jesus auszusprechen. Trug einer ohne des Königs Erlaubniß die Binde, so mußte er sich mit den Rittern dieses Ordens schlagen, und wenn derjenige, welcher die Binde genommen, Sieger blieb, so wurde er zum Ritter erklärt, und durfte sie hinfort tragen; wurde er hingegen überwunden, so jagte man ihn vom Hofe. Sie waren auch verbunden jährlich wenigstens viermal das Stockspiel, und einmal die Woche ein

Ringel-

Ringelrennen zu halten, und wer diese Uebungen versäumte, der verlor auf einen Monat die Binde, und mußte auch im zweiten ohne Degen gehen. Den ersten Sonntag eines jeden Monats fanden sie sich in dem Pallaste des Königs ein, um daselbst in Gegenwart des Königs zwei gegen zwei zu fechten. Die Anzahl derjenigen, welche zu den Turnieren und dem Ringelrennen gelassen wurden, konnten nicht über dreißig gegen dreißig seyn. In den Turnieren durfte man nicht mehr als viermal rennen, und wer in dem einen von diesen nicht seine Lanze brach, mußte die Turnierkosten bezahlen. Wenn ein Ritter in den letzten Zügen lag, so mußten ihn die andern besuchen, und ihn trösten und ermahnen. Nach seinem Tode begleiteten sie seinen Leichnam zu Grabe. Sie trauerten auch einen Monat lang um ihn; wohnten zwei oder drei Tage nach seinem Begräbniß keinem Spiele bei; und überbrachten dem Könige die Binde des Verstorbenen, indem sie ihn baten, eins von seinen Kindern, wenn er welche hatte, an seine Stelle zu nehmen und seine Wittwe und Familie zu beschützen.

Ihre Vortheile waren unter andern besonders, daß sie, wenn sie sich vermählten, von dem König und allen auf zwanzig Meilen umherwohnenden Rittern ansehnliche Heiraths-Geschenke erhielten. — Don Juan der I. König von Castilien und Leon, machte im Jahre 1379 an seinem Krönungstage hundert Ritter auf einmal; nach dieser Zeit gerieth der Orden in Abnahme, wurde aber wieder erneuert, als Philipp der 5te, aus dem Hause Bourbon, Enkel Ludwigs des Großen, Königs in Frankreich, den spanischen Thron bestieg.

Orden von der Stola in Spanien. Der Ursprung desselben ist nicht bekannt; man weiß nur, daß Alphonsus der V. König in Arragonien Ritter dieses Ordens gemacht hat, daher vermuthet man, daß er wohl dessen Stifter gewesen seyn könne. Summonte berichtet in seiner Geschichte von Neapel, daß Alphonsus, als er zu Neapel gewesen, vom Herzog von Burgund die Kette des goldenen Vließes geschickt bekommen habe, dagegen habe ihm Alphonsus sein Zeichen der Stola und der Lilie übersandt, mit der Bedingung, daß, wenn sie nach dieser Zeit in Krieg geriethen, sie sich diese Ordenszeichen gegenseitig wiedergeben wollten. Sansovino sagt in seiner berühmten Familie Wälschlands, wo er vom Basilius Colatto redet, er sey von dem Kaiser Sigismund zum Ritter gemacht, welcher sich, da er ihm den Orden des Drachens und der Stola gegeben, folgender Worte bedient habe: Te, quem manu propria militiae cingulo et societatis nostrae Draconis, ac stolae seu Amphrigiae charissimi fratris nostri Aragoniae, insignivimus.

Orden des gelben Bandes in Frankreich wurde vom Herzog von Nevers zu den Zeiten Heinrichs des 4ten gestiftet. Dieser Orden war eine Gesellschaft katholischer und nichtkatholischer Ritter, die zugleich in der Kirche in Gegenwart der Pfarrer aufgenommen wurden. Zu dieser Zeremonie nahm man einen Sonntag. Nachdem man die Messe gehört hatte, so läutete man mit einer Glocke und alle Ritter, so wohl von der einen, als von der andern Religion, näherten sich dem Altar, und nahmen ihren Sitz ohne Beobachtung des Ranges auf den Bänken. Der General, oder derjenige, dem er es

aufge-

aufgetragen hatte, hielt eine Rede an denjenigen, welcher das gelbe Band von dem Orden verlangte, den er annehmen wollte. Nach der Beendigung der Rede las ihm der Secretär die Satzung vor, worauf der Priester, welcher die Messe gehalten hatte, das Evangelienbuch aufschlug; der neu angehende Ritter kniete mit dem einen Fuß auf die Erde ohne Degen, legte die Hand auf das Buch und versprach mit einem Eide, die Satzungen zu beobachten, die man ihm vorgelesen hatte. Der General, oder derjenige, dem er es aufgetragen hatte, nahm einen Degen, den man zu dieser Zeremonie schon bereit hielt, steckihm solchen an die Seite, hing ihm das gelbe Band um, und umarmte ihn.

Ihr Aufzug war ein Grauschimmel, zwei Pistolen, zwei Pistolenhalfter von rothem Leder und so auch das Pferdegeschirr; anders durften sie im Capitel nicht erscheinen. Es sollte unter ihnen eine so große Einigkeit seyn, daß sie sich auch bis auf die Gemeinschaft der Güter erstreckte; so, daß wenn ein Ritter nichts zu leben hätte, oder ihm die Noth drückte, er ein Capitel bereit fand, ihm beizustehen. Es ging noch weiter mit den Gesetzen dieses Ordens; nämlich, diejenigen die keine Pferde hatten, konnten hingehen, und solche frei aus den Ställen ihrer Gefährten ziehen, auch sogar in ihrer Abwesenheit, sobald sie nur eins stehen ließen. Wenn es einem an Gelde fehlte, so war es ihm erlaubt, solches ebenfalls von einem andern Ritter bis auf hundert Thaler zu nehmen, ohne daß dieser solches wieder fordern, noch böse darüber seyn durfte, bei Strafe eines scharfen Verweises das Erstemal; und beim Zweitenmale, aus dem Orden gestoßen zu werden. Sie waren

auch verbunden, diesem General gegen jeden beizustehen, außer gegen den König; sie mußten sich auch gegenseitig Hülfe leisten, nicht allein wider ihre besten Freunde und ihre Anverwandten, sondern auch wider ihre Brüder und ihre eigenen Väter, sobald sie nicht von dem Ordensmeister losgesprochen wurden. Uebrigens mußte alles, was in dem Capitel, oder auch außer demselben von ihnen vorging, geheim gehalten, und nichts durfte geoffenbart werden, als mit Einwilligung von vier versammelten Rittern. Heinrich der 4te half den Mißbrauch dieses lächerlichen Ordens dadurch ab, daß er ihn unterdrückte.

Der Orden der runden Tafel in Frankreich wurde 1487 von den Bürgern zu Berry gestiftet. Das Ordenszeichen war eine Schnur von 50 schwarzen und vergoldeten Corallen (Pater noster), die an einen grün seidenen Faden gereihet waren, woran das goldene Bildniß der aus den Wolken hervortretenden Mutter Gottes sich befand, daran hing der Name des Ritters, der es trug, auf Blech geschrieben.

Der Orden des Sterns in der Schweiß, wurde zu Basel im Jahre 1258 von verschiedenen vornehmen, sowohl adelichen als bürgerlichen, Geschlechtern errichtet. Das Ordenszeichen war ein weißer Stern im rothen Felde.

Der Orden des Papageys in der Schweiz wurde von der Gegenparthey der oben angeführten Gesellschaft zu derselben Zeit gestiftet. Sie trugen als Ordenszeichen einen grünen Papagey in weißem Felde. Diese Parthei, wozu auch der Bischof von Basel gehörte, jagte, durch ihre Uebermacht, die Sterner aus der Stadt. Diese flohen zum Grafen Rudolph von Habspurg, wur-

wurden auch von ihm in Schuz genommen, und nach einem hartnäckigen Kriege, vor dessen Beendigung Graf Rudolph zum römischen Kaiser erwählt ward, wieder zu Basel im Jahre 1274 zurückgeführt, in ihren alten Stand eingesezt, und beiden Partheien eine Vergessenheit voriger Handlungen anbefohlen. Es wurde auch noch in demselben Jahre Matthias von Eptingen, Ritter der Sterngesellschaft, zum Bürgemeister in Basel erwählt *).

Der Orden der alten Hacke wurde von einer Gesellschaft von Edelleuten im Fürstenthum Lignitz in Schlesien gestiftet. Sie trugen eine kleine goldene Hacke als Ordenszeichen.

Der Orden vom Schwerdte in Cypern soll von Guido von Lusignan König in Cypern gestiftet worden seyn, das Stiftungsjahr ist unbestimmt, wenigstens ist das bei mehreren Schriftstellern angegebene 1195ste Jahr unrichtig, wenn Guido ihn gestiftet haben soll, da dieser schon 1194 gestorben ist. Das Ordenszeichen bestand aus weißen in einandergeschlungenen Schnüren, in welche die Buchstaben S und R wechselsweise geflochten waren; an solchen hing ein Schild von Gold, worauf ein silberner Degen mit einem goldenen Gefäß abgebildet war, mit der Inschrift: Securitas Regni. Der Himmelfarths-Tag Christi war das Hauptfest dieses Ordens, dessen Großmeister acht Könige von Cypern hintereinander gewesen seyn sollen. Viele Schriftsteller wollen das gewesene Daseyn dieses Ordens in Zweifel ziehen; indeß muß er doch wohl geblühet haben, welches auch aus Petri Lambecii Diario, S. Itineris Cellensis,

*) Birkens österreichischen Ehren-Spiegel Buch I. Cap. VIII. S. 71. und Cap. IX. S. 85.

welches zu Wien im Jahre 1666 in 4to erschien, hervorgeht. Dieser erzählt, daß Kaiser Friedrich der 5te ein Mitglied dieses Ordens gewesen sey. Die Statuten des Ordens, welche er aus der vom Kaiser selbst verfertigten Reisebeschreibung nach dem heiligen Lande gezogen hat, sind folgende.

1) Die Gesellschaft zu Cypern hat ein Schwerdt, worauf sich ein Reim in französischer Sprache befindet, welcher heißt „die Gerechten zu beschirmen“ Und was die Gesetze der Gesellschaft anbetrifft, so muß ein jeder, der sich in solcher befindet, geloben, alles zu verschweigen und schwören, daß er mit Niemand von den Sachen reden, und auch die Gesetze des Ordens halten will.

2) An dem heiligen Kreuztage soll ein jeder, der sich als Mitglied in dieser Gesellschaft befindet, vier Messen und ein Hochamt, des heil. Kreuzes zu Ehren, halten lassen; auch soll er dabei opfern, doch dies nach seinem Belieben und zu Ehren der heil. fünf Wunden.

3) Sobald des Ordens Oberhaupt, der König von Jerusalem, Cypern und Armenien, wider die Haiden ausziehen will, um das heilige Grab zu gewinnen, so soll ein jeder, der in der Gesellschaft ist, selbst mitziehen, und dies auf seine eigene Zehrung.

4) Sobald ein anderer mitziehen will, der die Mittel nicht hat, so sollen ihm die andern so gut sie können zu Hülfe kommen.

5) Er soll die Gerechtigkeit beschirmen und auch die Wittwen und Waisen.

6) Nur folgendes kann als eine rechtliche Verhinderung diesem Zuge nicht mitzumachen angesehen werden. Die Gewalt Gottes, Krankheit

heit des Leibes, der unrechtliche Krieg seines Fürsten oder seines eigenen ꝛc.

Der Orden der Löwin zu Neapel wurde von den widerspenstigen Edelleuten, der Königin Margarethe von Neapel zum Verdruß, errichtet. Das Ordenszeichen war eine Löwin mit gebundenen Füßen, die sie an einem Bande auf der Brust trugen. Dieser Orden hörte aber bald auf.

Der Orden des Weltheilands in Schweden soll nach dem Schoonebeck von Erich XIII. am Tage seiner Krönung zu Upsal im Jahre 1561, oder am Tage der Vermählung des Königs mit der Prinzessin Catharina, des Königs Sigismunds in Polen Schwester, gestiftet worden seyn. Er setzt hinzu, daß diese Begebenheit durch Münzen, die damals geschlagen worden wären, bestätiget würde. Er führt als seinen Gewährsmann einen gewissen Elias Brenner an, der im Jahre 1691 die Kette dieses Ordens hat in Kupfer stechen lassen. Diese Kette bestand aus Cherubinen, welche mit goldenen Säulen abwechselten; am Ende der Kette befand sich ein Schild, worin das Bild des Weltheilands stand.

Der Orden der brüderlichen Eintracht in Sachsen wurde von den drei Sächsischen Fürsten, Churfürst Christian der 2te, Herzog Johann Georg und Herzog August, als sie noch unter der Vormundschaft des Churfürsten Johann Georgs zu Brandenburg und Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Weimar standen, zum Beweise brüderlicher Liebe und Einigkeit gestiftet. Das Ordenszeichen war von Gold, dabei schön emaillirt; auf der einen Seite befanden sich ein Paar sich schnäbelnde Tauben, auf der andern die

Worte: Ecce quam bonum habitare fratres in unum (siehe wie gut es ist, wenn Brüder in Eintracht bei einander wohnen). Uebrigens findet man über diesen Orden, in Hinsicht der Verfassung, keine nähere Nachrichten.

Conf. Junceri Discurs von den sächsischen Ritterorden S. 5.

Der Orden der Biene in Frankreich wurde von Louise Benedictine von Bourbon, Gemahlin Ludwig Augusts von Bourbon, Herzogs zu Maine und Herrn zu Dombes, am 1sten des Brachmonats im Jahre 1700 zu Sceaux gestiftet. Das Ordenszeichen war eine goldene Medaille; auf der einen Seite befand sich das Bild der Stifterin, und auf der andern eine Biene mit der Umschrift: Je suis petit, mais mes piqûres sont profondes. Dieser Orden wurde auch an Damen verliehen.

Der Orden vom Stricke oder der gegürteten Damen in Frankreich. Anna von Bretagne Karls des VIII. von Frankreich und nachher seines Nachfolgers Ludwigs des XII. Gemahlin stiftete zu Ehren der Stricke, womit Christus bei seinem Leiden gebunden worden war, diesen Orden. Das Stiftungs-Jahr ist ungewiß. Die Damen trugen einen nach Art der Franziscaner geformten Strick um den Leib; auch führten sie zum Zeichen, um ihre Wappen eine Kette, die wie ein Strick mit vielen Knoten, gemacht war. Es wurde keine Dame in diesen Orden aufgenommen, die nicht die Reinheit ihrer Sitten und zugleich ihren Adel beweisen konnte. Nach dem Hermant, soll Anna diesen Orden nach dem Tode ihres ersten Gemahls gestiftet, und zu ihrem Wahlspruch folgende Worte angenommen haben: J'ai le corps delié

(mein

(mein Leib ist entfesselt), wobei sie auf das Wort cordelière anspielt, weil der Tod ihres Gemahls sie von den Gesetzen und dem Joche des Ehestandes befreite. Nach andern Schriftstellern soll dieser Orden blos eine Nachahmung von dem Wappen Franz des 2ten Herzogs von Bretagne seyn, welcher aus Andacht gegen den heiligen Franciscus von Assisio im Jahre 1440 dergleichen Stricke um sein Wappen setzte und zu seinem Sinnbilde zwei Gurtstricke mit zusammengeschürzten Knoten, gleich denen der Franciscaner, machte. Bis zu den Zeiten der Revolution in Frankreich setzten alle Wittwen vom Stande einen solchen Strick um ihre Wappen.

Der Orden der heiligen Ampulla in Frankreich soll von Clodowig I., welcher seinem Vater Childerich I. im Jahre 481 in der Regierung folgte, gestiftet worden seyn. Die Veranlassung zur Stiftung dieses Ordens soll ein Fläschgen voll heil. Oels gewesen seyn, welches eine Taube gebracht, da er von den Händen des heil. Remigius, Bischofs zu Reims, im Jahre 496 die Taufe erhielt, und mit welchem Oele die Könige in Frankreich bis zur Revolution 1789 noch gesalbt wurden. Die Zahl der Ritter ist auf viere festgesetzt, und sie mußten, wenn sie angenommen werden wollten, die vier Baronien Terrier, Belestre, Sonostre und Louvercy besitzen, welche bei der Abtey St. Remi in Reims zur Lehn gehen, wo diese heil. Ampulla verwahret wird. Dieser Orden scheint nur ein Hirngespinst zu seyn, da man in den Krönungsceremonien, wo diese angebliche vier Ritter den Thronhimmel, unter welchem man die heil. Ampulla in die Cathedralkirche zu U. L. F. bringt, tragen sollen, von Ludwig dem 7ten an kein

Wort davon erwähnt findet, sondern im Gegentheil vorgeschrieben wird, daß vier Geistlichen in Chorhemden die Stangen des Thronhimmels tragen sollen.

Der Orden des heil. Michaels in Neapel. Dieser Orden, welchen Ferdinand der I. gestiftet, und wovon die Ritter einen weißen mit Hermelin gefütterten Rock getragen haben sollen, ist wohl kein anderer, als der des Hermelins, welcher schon Th. 23 S. 65 erwähnt worden. Das Ordenszeichen soll eine goldene aus verschiedenen Gliedern in Gestalt eines O zusammengesetzten Kette gewesen seyn, woran eine Medaille, worauf die Worte Decorum standen, hing.

Der Orden vom Schwan im Herzogthum Cleve. Diesem Orden wird ein sehr fabelhafter Ursprung beigelegt, so daß er dadurch schon in Hinsicht der Glaubhaftigkeit verliert. Es heißt nämlich Theodor oder Dietrich, Herzog in Cleve, habe nur eine einzige Tochter, Namens Beatrix, gehabt, und ihr, bei seinem Absterben, seine Staaten, als einzige Erbin hinterlassen. Diese Fürstin sey nun von den Großen des Landes verfolgt worden; sie habe sich daher in das Schloß Neuburg bei Nimwegen geflüchtet. Als sie nun daselbst eines Tages traurig am Fenster stand, und über ihr Schicksal nachdachte, so erschien auf dem Rheine ein Schiff mit vollen Segeln, welches auf das Schloß zusegelte. In diesem Schiffe befand sich ein bewaffneter Ritter, welcher auf seinem Helme einen Schwan mit erhabenem und gekröntem Haupte trug. Als dieser Ritter, mit Namen Eslin, bei dem Schlosse ankam, so bot er der Fürstin seine Dienste an, und versprach derselben, sie wider ihre Fein-

de

de zu vertheidigen. Beatrix vermählte sich hierauf mit ihm, und er stiftete wegen des Schwanes, den er auf seinem Helm trug, den Ritterorden des Schwanes. Andere Schriftsteller geben diesem Orden einen noch entfernteren Ursprung, der aber eben so fabelhaft ist; sie sagen, als Silvius Brabo, der dem Lande Brabant seinen Namen gegeben, und zur Zeit des Kaisers Julius Cäsars lebte, gesehen habe, daß ein großer Zwist zwischen den Einwohnern dieser Provinz und ihren Nachbaren herrsche, der vielleicht ausbrechen könnte, so habe er einige von den tapfersten Edlen seines Hofes erwählt, und sie schwören lassen, alle ihre Sorgfalt anzuwenden, um die damals herrschenden Uneinigkeiten zu dämpfen, und ihnen auch aufgetragen, diejenigen Großen zu befriedigen, die mit einander im Kriege verwickelt wären, und in dieser Hinsicht habe er sie zu Rittern gemacht, und ihnen zum Ordenszeichen einen Schwan an einer goldenen Kette zu tragen gegeben. Favin berichtet, es habe Karl von Gonzaga von Cleve, Herzog zu Nemours im Jahre 1615, unter der Regierung Heinrichs des Großen, Königs in Frankreich, diesen Orden des Schwans wiederherstellen wollen, es sey aber nicht zu Stande gekommen. Obgleich dieser Orden in den Clevschen Jahrbüchern nicht erwähnt wird, und daher dessen Dageweseyn zweifelhaft ist; so ist doch so viel gewiß, daß das alte Wappen der Herzöge von Cleve ein Schwan war.

M. s. Teschenmachers Annalibus Cliviae, Juliae, Montiae. Arnheim, 1638. S. 104 und 105.

Der Orden des Sterns U. L. Frau. Dieser Orden soll in Paris im Jahre 1701 von einem vorgeblichen Könige von Eistinien, welches

Reich

Reich in der heißen Zone, an der Goldküste von Afrika liegt, gestiftet worden seyn. Man erzählt, als Du Casse, ehemaliger General der Freibeuter, und nachheriges Haupt des Geschwaders der französischen Schiffsflotten, im Jahre 1656 an diese Küste gekommen sey, so wäre er daselbst ans Land gestiegen, um den König zu begrüßen, und einen Handel zu errichten. Man ward auch wegen der Bedingungen des Handelverkehrs einig, und gab sich einander Geisseln. Unter denjenigen, die von den Negern gegeben wurden, um nach Frankreich zu ziehen, befand sich ein gewisser Aniabo, den sie für den Sohn des Königs von Eistinien ausgaben. Unter diesem Titel kam er nach Frankreich, und der König Ludwig der 14te ließ ihn in der christlichen Religion unterrichten, und in den Uebungen erziehen, die einem Fürsten angehören. Er wurde hierauf von dem Bischof zu Meaux, Bossuet getauft und der König gab ihm seinen Namen. Nicht lange darauf breitete sich in Frankreich die Nachricht von dem Tode des Königs in Eistinien, des vermeinten Vaters des Aniabo, und einer seiner Brüder, der ihm in der Regierung gefolgt war, aus, und dieser falsche Prinz nährte das Gerücht, als verlange das Volk ihn auf den Thron zu setzen. Der König von Frankreich gab daher Befehl zur Einschiffung des vorgegebenen Königs von Eistinien, welcher, um sicherer zu täuschen, seine Person und sein eingebildetes Königreich unter den Schutz der heil. Jungfrau geben wollte, und im Jahre 1701 den Orden des Sterns U. L. F. stiftete, dessen Zeichen ein weißemaillirtes goldenes Kreuz in Gestalt eines Sternes war, in dessen Mitte sich das Bildniß der heil. Jungfrau befand. Dieser

Stern

Stern wurde an einem vier Finger breiten weißen Bande getragen. Die Gottesfurcht dieses Betrügers, wie sich solches nachher auswies, war nur eine List; denn kaum in seinem Lande angekommen, kehrte er auch wieder zur Abgötterei zurück.

Der Orden des goldenen Schildes in Frankreich soll von Ludwig dem 2ten, Herzog von Bourbon, mit dem Zunamen der Gütige, bei seiner Rückkehr aus England, wo er mit dem Könige Johann dem 1sten gefangen gewesen war, im Jahre 1369 gestiftet worden seyn. Das Ordenszeichen war ein goldenes Schild, worin sich eine Perlenbinde mit dem Worte, ALLEN befand. Die ersten, welche diesen Orden erhielten, waren Heinrich von Montagu, de la Tour, Guichard Dauphin von Auvergne, Griffon von Montagu, Hugo von Chastellus, Chatelmorant, von Chastel de Montagne, la Paliſſe, Wilhelm von Vichy ꝛc. Der Herzog von Bourbon sagte zu diesen neuen Rittern, er verlangte, es sollten alle diejenigen, welche diesen Orden künftig empfingen, und diejenigen, die ihn schon erhalten hätten, als Brüder mit einander leben, sich Beistand leisten, alle rühmliche Handlungen thun, welche Rittern und Edelleuten geziemten, und sich des Schwörens und Mißbrauchens des Namens Gottes enthalten. Vornehmlich befahl er ihnen, den Frauen und Fräulein Ehre zu bezeugen, nicht zuzugeben, daß man von ihnen übel rede, und auch selbst von einander nicht übel zu reden. Er ermahnte sie auch Treue und Glauben gegen einander zu halten, und einander Ehre zu erweisen, wie es löblichen und tugendhaften Rittern gezieme. Er sagte ferner zu ihnen, daß er zur Aufmunterung und Erfüllung der

Pflichten, das Wort Allen habe auf das Schild setzen lassen, welches soviel bedeute, als: lasset uns alle zusammen zum Dienste Gottes gehen, und zur Vertheidigung unsers Vaterlandes vereiniget bleiben, damit wir durch unsere rühmlichen Thaten uns Ehre erwerben. Nachdem er versprochen hatte, von seiner Seite alles dasjenige auszuüben, wozu er sie ermahnte, so legten sämmtliche Ritter den Eid ihm getreu zu dienen in seinen Händen ab.

Einige Schriftsteller geben vor, dies sey kein wirklicher Ritterorden gewesen, sondern nur ein Sinnbild, welches der Herzog angenommen und auch den Edlen seines Hofes anzunehmen erlaubt habe; denn nur der wahre Ritterorden, den dieser Fürst gestiftet hat, sei der von der Diestel gewesen, welchen wir schon S. 366 erwähnt, und dem König Carl dem 6ten in Frankreich nach dem Favin zugeschrieben haben; indeß scheinen es doch wohl zwei verschiedene Orden gewesen zu seyn, obgleich nach dem Helyot, Ludwig der 2te von Bourbon einen Gürtel als Sinnbild genommen haben soll, in welchem das Wort Esperance geschrieben gewesen. Dieser Schriftsteller giebt auch den eben erwähnten Ludwig als Stifter beider Orden an.

Der Orden des Adlers oder die Adler-Gesellschaft wurde vom Kaiser Albrecht dem 3ten im Jahre 1433 gestiftet. Das Ordenszeichen war ein goldner oder silberner Adler mit ausgebreiteten Flügeln, der in den Klauen einen Zettel hielt, mit folgenden Worten: Thue recht.

Der Orden U. L. F. von Loretto oder der Lorettanischen Participanten wurde von Sixtus dem 5ten im Jahre 1586 gestifter. Das

Ordens-

Ordenszeichen war eine goldene Medaille, worauf auf der einen Seite das Bild U. L. F. von Loretto und auf der andern das Wappen dieses Pabstes stand. Er ertheilte ihnen viele Privilegien und erlaubte ihnen auch, ihren Erben die Jahrgelder zu überlassen, die ihnen gegeben worden waren, und welche sie drei Jahr lang genießen konnten, nach welcher Zeit sie wieder an die apostolische Kammer zurückfielen. Er verordnete auch, daß diese Ritter des Pabstes Tischgäste und ihre ältesten Söhne Grafen von Lateran seyn sollten; ihre andere Kinder aber, welche den geistlichen Stand annehmen, sollten die Kleidung der apostolischen Natarien tragen, diejenigen aber, die in dem weltlichen Stand blieben, den Titel der Ritter führen; und wenn die lorettanischen Ritter aufhörten, Participanten zu seyn, so sollten sie ebenfalls den Titel der Grafen von Lateran führen. Diese Ritter, deren Anzahl auf zweihundert festgesetzt war, konnten, obgleich sie verheirathet waren, Jahrgelder von geistlichen Pfründen bis auf zweihundert Goldthaler ziehen. Sie waren von allen Auflagen frei, und konnten in Abwesenheit einiger Fürsten oder Gesandten, den Thronhimmel des Pabstes tragen. Ihre Pflichten waren die Corsaren zu bekriegen, welche die Küsten der anconitaner Mark angriffen, die Räuber aus Romagna zu verjagen, und die Stadt Loretto zu bewachen. Dieser Orden ist aufgehoben worden, und die noch vorhandenen lorettischen Ritter zu Rom, sind nur Kanzleibediente, wie die Ritter St. Petri und Pauli. Diese lorettische Ritter sind zweihundert und sechszig an der Zahl und ihre Aemter kosten fünfhundert Thaler.

Der Orden des St. Petrus und St. Paulus zu Rom. Dieser Orden wurde von dem Pabste Leo dem 10ten im Jahre 1520 gestiftet. Die Ritter trugen eine goldene Medaille, worauf das Bild dieser beiden Heiligen stand. Sie waren verbunden die katholische Religion zu vertheidigen, und wider die Türken zu fechten. Dieser Orden dauerte eine Zeit lang, nachdem er von dem Pabste Paul dem 3ten, welcher im Jahre 1534 auf den päbstlichen Stuhl erhoben ward, bestätiget worden war; er wurde aber nachher doch unterdrückt. Diejenigen Ritter, welche zu Rom noch unter dem Namen des heiligen Petrus und Paulus leben, sind blos Kanzleibediente, und tragen kein Ordenszeichen. Es giebt ein und vierzig Ritter des heiligen Petrus, deren Aemter funfzehnhundert Thaler kosten, und zweihundert Ritter des heil. Paulus, deren Aemter sechzehnhundert Thaler kosten. Diese Aemter bringen Acht vom Hundert ein.

Nach einigen Schriftstellern, und besonders nach dem P. Bonanni, sollen diese Orden von einander unterschieden gewesen seyn, indem der eine im 1521sten Jahre von Leo dem 10ten und der andere von Paul dem 3ten gestiftet worden sey.

Er führt auch viele Privilegien an, welche diesen beiden Orden von den erwähnten Päbsten bewilliget worden sind. Der Orden des St. Petrus soll aus 400 Rittern bestehen, und 26 von ihnen sollten jedesmal unter der Bothmäßigkeit des Cardinal Vice-Canzlers stehen. Das Ordenszeichen soll nach dem Cohellius eine Medaille gewesen seyn, worauf auf der einen Seite eine goldene Bulle oder rundes Siegel mit dem Bilde des heil. Petrus und des regierenden Pabstes

stes Wappen, auf der andern aber die Schlüssel und der päbstliche Hut zu sehen gewesen. Es konnten Geistliche und Weltliche zu dieser Würde gelangen; sie hatten auch vor allen andern Orden, den Malteser nicht ausgenommen, den Vorzug. Das Zeichen des St. Paulus-Ordens soll nach ihm und nach dem Oldrinus an einer goldenen Kette gehangen haben.

Der Orden vom goldenen Sporn in Neapel. Dieser Orden soll von Karln von Anjou, König von Neapel und Sicilien gestiftet worden seyn. Nämlich, als er im Jahre 1266 zu Rom gekrönet worden war ging er von da ab, um von dem Königreiche Neapel Besitz zu nehmen. Manfried machte es ihm streitig; er mußte aber in einem Treffen den Kürzern ziehen, und das ganze Königreich unterwarf sich dem Grafen von Anjou, welcher, um den Adel zu belohnen, der sich für ihn erklärt hatte, den Orden des Sporns stiftete. Die Aufnahme geschah auf folgende Weise. Der Ritter stellte sich an dem bestimmten Tage in der Cathedralkirche zu Neapel, und nahm daselbst auf einer erhabenen Schaubühne, wo sich der König, die Königin und der ganze Hofstaat befand, in einem mit grünseidenem Zeuge bedeckten Stuhle Platz. Der Erzbischof in Diaconuskleidung und in Begleitung seiner Weihbischöfe, ließ ihn auf dem heiligen Evangelienbuche schwören, daß er niemals wider den König die Waffen führen wolle, wofern er nicht durch seinen rechtmäßigen Obern dazu verbunden würde; und in diesem Fall wollte er dem Könige das Ordenszeichen wieder zurückschicken, bei Strafe für unehrlich erklärt und hingerichtet zu werden, wenn er zum Kriegsgefangenen gemacht würde; daß er mit aller seiner Macht,

wenn es erfordert würde das Frauenzimmer, sowohl die Wittwen, als verheiratheten und auch die verlassenen Waisen vertheidigen wollte, sobald ihre Sache gerecht sey. Hierauf wurde er von zwei der ältesten Rittern dem Könige vorgestellt, welcher ihm mit seinem Degen die Schultern berührte und zu ihm sagte: „Gott mache Dich zum guten Ritter.“ Dann kamen sieben weiß gekleidete Fräulein der Königin und gürteten ihm den Degen um; viere der angesehensten Ritter legten ihm die vergoldeten Sporn an, und die Königin nahm ihn bei der rechten und eine andere vornehme Dame bei der linken Hand und führten ihn auf einen andern reich geschmückten Stuhl. Dann setzte sich der König zu seiner Rechten und die Königin zu seiner Linken, der ganze Hofstaat aber unten in die Stühle. Man reichte nun Zuckergebacknes herum, womit die Feierlichkeit geschlossen wurde. Das Ordenszeichen, welches sie geführt haben, findet man nicht angegeben.

Der Orden des Leidens Christi. Mezerai erwähnt in seiner Geschichte von Frankreich, wo er von Karln dem 6ten und Eduarden dem 2ten König von England spricht, welche damals mit einander im Kriege begriffen waren, daß einige wackere Männer ihnen zugeredet, sich zu versöhnen und ihre Waffen gegen die Türken zu vereinigen. Aus dieser Ursach hätte sich der Herzog von Lancaster mit dem Könige Karl im Jahre 1392 in der Stadt Amiens unterredet; es sey aber nur ein Waffenstillstand auf ein Jahr gemacht worden, da die Bedingungen der Engländer zu hoch gewesen wären. Während dieser Zeit soll der Ritterorden von diesen beiden Fürsten gestiftet worden seyn. Ashmole sagt in

seiner Abhandlung von dem Orden des Hosenbandes, daß er in der arondelischen Bibliothek das Manuscript der Stiftung dieses Ordens unter dem Titel des Leidens unseres Herrn Jesu Christi gefunden habe.

Die Statuten dieses Ordens sind abgekürzt folgende: Der Orden sollte zur Ermunterung der christlichen Krieger, um ihr unordentliches Leben zu verbessern, gestiftet werden; er sollte sie daher zu einem bessern Leben führen und ihnen gleichsam zum Zaum dienen, sie in der Frömmigkeit zu erhalten. Außerdem sollte die Absicht seyn, das Andenken des Leidens und Sterbens unsers Herrn Jesu Christi unter den Christen zu erhalten, und denen im Morgenlande Beistand zu leisten; das gelobte Land von dem Joche der Ungläubigen zu befreien, die katholische Religion darin wieder herzustellen und weiter auszubreiten, und sich den Ketzern und Schismatikern zu widersetzen. Wenn die Könige in England und Frankreich in dem gelobten Lande angekommen seyn würden; so sollten die Ritter vor ihnen herziehen, ihnen zum Vortrabe dienen, und bei allen Gelegenheiten Beistand leisten. Die Freiwilligen, welche bei dem Heere dienten und kein Oberhaupt hatten, sollten von den Rittern dieses Ordens angeführt werden, und sich nicht verwegener Weise in ein Gefecht einlassen. Im Fall, daß sich der Sieg auf des Feindes Seite neigte, so sollten diese Ritter, weil sie erfahrener waren, als die andern den Nachzug ausmachen, damit man die Truppen wieder zusammenziehen und die Verwundeten und Todten aus den Händen der Feinde bringen könnte; auch wenn einer dieser beiden Könige von seiner Wache verlassen würde, so

sollten ihm die Tapfersten von diesen Rittern beistehen. Bei der Wegnahme eines Ortes, der aber schwer zu behaupten sey, sollte man ihn den Rittern anvertrauen, welche gute Kundschafter haben sollten, um zu erfahren, was in dem feindlichen Lager vorgeht, damit sie den beiden Königen davon Nachricht geben könnten. Wenn einige Unterhandlungen unter diesen Herren und dem Feinde vorzunehmen wären; so sollte der Großmeister in Person und einige Ritter unter dem Befehle der beiden Könige daran arbeiten. Bei den Belagerungen sollten sie das Heer mustern, und Acht haben, daß keine Verrätherei vorgeht. Wenn einige falsche Gerüchte in dem Heere ausgestreut würden, um Zwiespalt zu erregen, so sollte der Großmeister, oder einer von seinen vornehmsten Rittern die Gemüther wieder vereinigen und zum Frieden und zur Einigkeit bewegen. Wenn sich ein abendländischer Christ durch Gelübde anheischig macht, nach dem gelobten Lande zu ziehen, so sollten ihn die Ritter annehmen und ihn begleiten, damit er sein Gelübde erfüllen könnte. Ueberhaupt, wenn ein König oder Fürst nicht in das gelobte Land ziehen könnte, sein Gelübde und die Verbindlichkeit seiner Vorfahren zu erfüllen, so sollten die Ritter ihn ersuchen, daß er es erfülle und alle die Punkte ausführen, welche von den Königen, den Stiftern dieses Ordens, bewilliget worden.

Das Ordenszeichen dieser Ritter, war ein rothes vier Finger breites Kreuz, mit Gold eingefaßt, in einem silbernen Felde; in der Mitte befand sich eine Medaille, die aus vier halben Zirkeln und vier Winkeln bestand, worin ein goldenes Osterlamm in schwarzem Felde stand. Ihre Kleidung bestand in einem blauen Rock

der

der ihnen bis auf die Wade ging, und mit einem Gürtel von schwarzem Leder umgürtet war; über diesen Rock zogen sie einen weißen auf beiden Seiten von der Schulter an offenen, welcher vorn ein rothes vier Finger breites Kreuz hatte. Die Kleidung der Großmeister war derer der Ritter gleich, nur mit dem Unterschied, daß das Kreuz mit Gold eingefaßt war, und sie stets einen großen Stab in Gestalt eines Zepters in der Hand tragen mußten, auf welchem oben der Name Jesus stand. Im Kriege sollten sie eine weiße Weste über ihrem Kürasse tragen, die ihnen nur bis auf die Knie gehen, und worauf das mit Gold eingefaßte Ordenskreuz seyn sollte. Das Kreuz der dienenden Brüder war nur mit schwarzer Seide eingefaßt. Der Helm sollte nach alter Art mit einer rothen Kapuze bedeckt seyn. In den Hospitälern, die man diesem Orden errichten wollte, sollten die Witwen der Ritter für die Kranken Sorge tragen. Sie hatten daher auch eine vorgeschriebene Kleidung, die aus einem weißen Rock mit einem rothen mit Gold eingefaßten Gürtel, und rothen Aermeln bestand. Hierüber sollten sie einen weißen vorn offenen roth besetzten und schwarz gefütterten Mantel tragen, und zur Bedeckung des Hauptes einen weißen roth eingefaßten Schleier, mit einem dergleichen Kreuze auf dem Schleier, und an der Seite des Mantels.

Diese Ritter sollten sich durch Gelübde anheischig machen, ihrem Oberhaupte zu gehorchen, die Armuth zu beobachten, und die eheliche Keuschheit in Acht zu nehmen. Der Orden war nicht allein dem Leiden unsers Heilandes geweihet, sondern auch der heil. Jungfrau, welche die Ritter für ihre Beschützerin annehmen sollten. Alle An-

gelegenheiten sollten durch fünf verschiedene Rathsversammlungen in Gegenwart des Großmeisters in dem vornehmsten Kloster des Ordens gehen. Die erste Rathsversammlung sollte der ordentliche Rath seyn, welcher aus vier und zwanzig Räthen bestehen sollte; der besondere Rath aus vierzig Personen, nämlich vier und zwanzig Räthen, acht Justizbeamten, vier Commissarien, wegen der Uebertretungen, vier Doctoren der Gottesgelahrheit und der Rechte; der große Rath von achtzig Personen, wovon vierzig von dem besondern Rathe, und die übrigen von den vornehmsten Beamten, und einer gewissen Anzahl ausgesuchter Ritter seyn sollten; der allgemeine Rath, welcher jährlich gehalten werden sollte, sollte aus solchen Personen bestehen, die aus den andern Rathsversammlungen genommen worden, und aus allen Präsidenten und Abgeordneten der Provinzen; und der fünfte Rath, den man den Universalrath genannt haben würde, und der alle vier oder alle sechs Jahr hätte zusammen kommen sollen, würde aus tausend Rittern bestanden haben. Unter den Beamten des Ordens sollte der Großjustitiarius den ersten Rang haben, und der Großconnetabel auf ihn folgen.

In der Hauptstadt, oder dem vornehmsten Sitze der Ritter, sollte einer unter dem Namen des Podestat erwählt werden, welcher die Gerechtigkeit handhaben sollte. In dem Universalrathe sollte auch einer unter dem Titel des Senators erwählt werden, welcher vier und zwanzig Ritter zu Räthen haben sollte, an welche man sich in Sachen, den Krieg betreffend, wenden mußte. Es sollten darin auch noch ein Dictator, zwölf Patres conscripti, und zwölf Mitgehülfen seyn, die das Recht haben sollten, die Universalversamm-

sammlung zusammen zu berufen. Dann sollten auch noch zehn von dem Großjustitiarius abgeordneten Justizbeamten, um die Hauptpersonen des Ordens zu richten, und in dem Kloster vier Commissarien seyn, die Mildthätigen genannt, welche für die Witwen und Kinder der verstorbenen Ritter sorgen sollten. Der Orden sollte aus acht Zungen oder verschiedenen Völkerschaften bestehen. Es war übrigens den Rittern erlaubt, Geld, Landgüter und Einkünfte zu besitzen; es mußte aber alles gemein seyn. Der Großmeister und die vornehmsten Beamten sollten stets fünf bis sechs hundert bewaffnete Ritter bereit haben, hinzugehen, wohin es ihnen befohlen würde. Das vornehmste Kloster sollte eine große Kirche nebst einem geräumigen Verschlusse für die Ehorherren und Priester des Ordens haben. Ein jeder Ritter sollte drei Knechte halten können, einen seinen Helm und seine Lanze zu tragen, einen zu Fuße mit ihm zu streiten, und den Dritten sein Gepäck zu führen. In den Zeiten des Krieges konnten sie viere halten, und fünf Pferde; zu Friedenszeiten aber nur drei Pferde, sobald die Einkünfte des Ordens solche würden unterhalten können. — Dieser Orden kam aber ungeachtet der vortrefflichen und weisen Einrichtung nicht förmlich zu Stande, da der Krieg zwischen den Stiftern sehr bald wieder ausbrach.

Der Orden des Sternes oder die Terngesellschaft in Hessen, s. S. 174.

Der Orden U. L. F. vom Berge Carmel, wurde von Heinrich dem 4ten als ein Merkmal seiner Andacht und Frömmigkeit, gegen die heil. Jungfrau, gestiftet. Er schrieb an seinen Gesandten nach Rom, um von dem Pabste Paul dem 5ten die Errichtung dieses Ordens und seine

Bestätigung durch apostolische Gewalt zu erhalten, welches ihm denn auch der Pabst durch eine Bulle vom 16ten des Hornungs im Jahre 1607 bewilligte, wodurch er diesem Herren Macht gab, den Großmeister dieses Ordens zu ernennen, welcher so viel Ritter machen könnte, als es ihm gut dünken würde. Er erlaubte diesen Rittern sich zu verheirathen, und nach dem Tode ihrer ersten Gemahlin zur zweiten Vermählung zu schreiten, und auch sogar eine Witwe zu heirathen. Er verband sie, das Gelübde der ehelichen Keuschheit, und des Gehorsams zu thun, und ertheilte ihnen die Erlaubniß, Jahrgelder von geistlichen Pfründen in Frankreich zu heben, wenn sie auch gleich verheirathet wären, ja auch diejenigen, die andere Frauen hätten, nämlich der Großmeister bis auf funfzehnhundert Ducaten, und die Ritter bis auf 500 Ducaten, nach der apostolischen Kammerrechnung, welche beide Summen auf sechstausend Livres französischen Geldes geschätzt werden. In dieser Bulle geschieht des Ordens des heil. Lazarus auf keine Weise Erwähnung; obgleich P. Bonanni vorgab, es hätte Aimar von Chattes, da er Großmeister des Ordens des heil. Lazarus in Frankreich gewesen, den Vorsatz gefaßt, ihn völlig wieder herzustellen, da er aber darüber gestorben sey, so hätte Philibert von Nerestang, welcher ihm in der Großmeisterschaft gefolgt wäre, diesen Plan ausgeführt, und wäre nach Rom gereist, wo er von dem Pabste Paul dem 5ten die Erlaubniß dazu erhalten, nur sollte sein Orden künftig der Orden U. L. F. vom Berge Carmel genannt werden. In einer zweiten Bulle, welche eben dieser Pabst im Hornung des 1608 Jahres ertheilte, steht eben so wenig von dem Lazarus Orden etwas. Es heißt hierin:

Die

Die Ritter sollten vor der Aufnahme in den Orden ihr Glaubensbekenntniß ablegen, an dem Tage, wo sie das Ordenskleid erhalten würden, beichten, und das heil. Abendmahl nehmen, auf ihren Mänteln ein braunes Kreuz tragen, in dessen Mitte das Bildniß der heil. Jungfrau stände, das Gelübde des Gehorsams und der ehelichen Keuschheit thun; die Waffen wider die Feinde der Kirche führen, sobald es von dem päbstlichen Stuhl und seiner allerchristlichen Majestät verlangt würde; alle Tage die Gebete der heil. Jungfrau, oder, wie es heißt, ihre Krone hersagen; an den Festtagen und Sonnabends die Messe hören; an den Mittwochen kein Fleisch essen; an dem Festtage U. L. F. vom Berge Carmel, welcher den 19ten des Heumonats gefeiert wurde, beichten, und das heil. Abendmahl genießen, sich auch an eben dem Tage versammeln, um dieses Fest zu begehen, und dem Schatzmeister des Ordens die Gefälle nach dem Verhältnisse der Comthureyen zu bezahlen, die sie besitzen.

Als der König im Heumonat des 1608ten Jahres diesen neuen Orden mit Einkünften versehen wollte, so hob er durch seine offenen Briefe das Amt eines Großmeisters des Ordens des heil. Lazarus auf, und schlug alle Comthureyen, Prioreien und Pfründen, welche diesem Orden zugehörten, und von dessen Großmeister konnten vergeben werden, zu diesem neuen Orden. Es war also nicht der neue Orden, welcher mit dem Lazarusorden vereiniget ward, wie viele Schriftsteller angeben, sondern dieser mit jenem. Die Urkunde hierüber lautet übersetzt wie folgt:

„Wir Heinrich, von Gottes Gnaden König in Frankreich und Navarra, allen denen, die gegenwärtigen Brief lesen werden. Da unser heiliger

liger Vater, der Pabst, auf unser Ersuchen, welches von unserm Gesandten, der sich bei seiner Person aufhält, an ihn ergangen ist, durch seine Bulle vom vierzehnten des letztverwichenen Monats März, in unserm Königreiche einen Orden unter dem Titel der Jungfrau Maria, oder U L. F. vom Berge Carmel, errichtet und gestiftet hat, wie die Bulle besagt, deren Abschrift unter dem Gegensiegel allhier beigefügt ist: so thun wir kund und zu wissen, daß wir den Inhalt darin genehm gehalten haben, und verlangen, so viel uns nützlich seyn wird, zu der Errichtung desselben beförderlich zu seyn, ihn mit den gehörigen Verdiensten zum Glanze desselben zu schmükken und zu bereichern, zur Vermehrung der Ehre Gottes in diesem unsern Königreiche, welches der besagten Stiftung, wie wir hoffen, gelingen soll; daher wir mit unserm guten Vorbewußt, königlicher Macht und Gewalt, den Stand eines Großmeisters des Ordens des heil. Lazarus, welcher vormals in unserm besagten Königreiche Statt gehabt, vertilgt und aufgehoben haben, und ihn durch gegenwärtiges aufheben und vertilgen; und indem wir dieses thun, so haben wir alle und jede Comthureyen, Prioreien und Pfründen, von welcher Art und Beschaffenheit sie auch seyn mögen, die unter dem besagten Titel und in der Gewalt und Macht sie zu ertheilen, in der Verwaltung und anderer Besorgung des Großmeisters gewesen sind, mit dem besagten Orden und der Ritterschaft U. L. F. vom Berge Carmel vereiniget, verknüpfet und verbinden sie mit solchem, daß sie von nun an, und ins künftige von dem Großmeister, der von uns gesetzt werden wird, und von den Comthuren, Rittern und andern Bedienten, welche vom besagten Großmeister,

ſter, kraft der ihm dazu ertheilten Macht und Gewalt; gemacht worden, beſeſſen, inne gehabt und verwaltet werden ſollen, ungeachtet der Verordnungen und Siftungen, welche dieſen zuwider ſeyn könnten, und ungeachtet aller und jeder Widerſetzungen und Appellationen, über welche, wenn einige vorfallen ſollten, wir uns und unſerm geheimen Staatsrathe die Erkenntniß und Gerichtsbarkeit vorbehalten haben und vorbehalten, und ſolche allen und jeden von unſern Gerichten und Richtern unterſagt und verbothen haben, und ſie ihnen unterſagen und verbiethen. Wir gebieten unſern lieben und getreuen Räthen, denen, die in unſerm großen Rathe ſitzen, daß ſie beſagte Bulle und gegenwärtiges in ihre Regiſter eintragen, und den Inhalt derſelben unverbrüchlich beobachten laſſen, ohne zu erlauben, daß dawider auf irgend eine Art und Weiſe gehandelt werde; denn das iſt unſer Wille ꝛc.“

Die Würde eines Großmeiſters erhielt der ehemalige Großmeiſter des Lazarus-Ordens, Philibert von Nereſtang. Hierbei wurde von dem Könige nochmals wiederholt und feierlich erklärt, daß die Ritter vom Berge Carmel, alle Pfründen ꝛc., welche dem Orden des heil. Lazarus zugehörten, mit genießen ſollten; und das auch diejenigen, welche verheirathet wären, hierin keine Ausnahme machten. Hierauf reichte die immer widerſpenſtige Geiſtlichkeit in Frankreich eine Vorſtellung bei dem Könige ein, worin ſie den König baten, daß er doch nicht erlauben möchte, daß die Ritter vom Berge Carmel, die ſich in Heirathen eingelaſſen hätten, in Welthändeln verwickelt wären, und deren zum Degen beſtimmter Arm eher mit Blut bedeckt ſeyn müßte, als von dem Rauche des Weihrauchs und der Opfer,

die Hände nach dem geweiheten Tische ausstreckten, die Schaubrödte wegnähmen, und die Einkünfte antasteten, welche nur für die Leviten und für diejenigen bestimmt wären, welche auf dem Altar opferten. Der König ließ ihnen, durch den an sie abgeschickten Prälaten sagen, daß diese Ritter nicht angewiesen wären, die geistlichen Einkünfte zu ziehen, sondern nur die von den Spitälern und Comthureyen, die ehemals im Königreiche dem Orden des heil. Lazarus zugehört hätten.

Bis zum Jahre 1695 hatten die Ritter noch keine Ceremonienkleidung, sondern trugen nur in dem Knopfloche ihrer Weste ein goldenes Kreuz mit acht Spitzen, welches auf der einen Seite mit dem Bilde der heil. Jungfrau im amarantfarbigten Felde, und auf der andern mit dem Bilde des heil. Lazarus im grünen Felde geschmückt war. Jede Spitze hatte ein goldenes Knöpfchen, und zwischen einem jeden Winkel des Kreuzes ist eine goldene Lilie. Es wurde an einem amarantfarbigten Bande getragen. Die dienenden Brüder trugen eine Medaille, mit eben dem Schmelz, an einer Kette ohne Band. Nachdem aber der Marquis von Dangerau im Jahre 1695 die Würde eines Großmeisters erhielt, so verordnete er auch eine besondere Ceremonienkleidung, welche nach dem Range der Ritter (dieses Ordens) verschieden war. Die des Großmeisters bestand in einer Dalmatica, über welche er einen langen Mantel von amarantfarbigem Sammte zog, der mit goldenen Lilien, Namenszügen und Siegeszeichen in Gold und Silber gestickt, überall verziert war. Die verschlungenen Namenszüge stellten den Namen Maria zwischen zwei Kronen vor. Die Kleidung der

Ritter

Ritter bestand in einer Dalmatica von weißem Atlaß, auf welcher sich ein Kreuz von der Höhe und Breite der Dalmatica befindet, welches grün und braun getheilt ist; hierüber haben sie einen langen Mantel von amarantfarbigtem Sammte, auf dessen linken Seite ein castanienbraunes Kreuz gestickt ist, in dessen Mitte das Bildniß der heil. Jungfrau steht. Die geistlichen Ritter oder Caplâne ziehen ein leinenes Kleid über ihren langen Unterrock, und über das leinene Gewand einen kurzen Mantel, der nur bis an den Ellenbogen geht, von amarantfarbigtem Sammte, mit dem auf der linken Seite gestickten Kreutze. Der Mantel der dienenden Brüder ist nur von Tuch, und auf der linken Seite ist eine Medaille gestickt. Die Novizen trugen blos einen kleinen Mantel von grünem Atlaß, an welchem eine Art von Kapuze geheftet ist. Der Herold trug eine Dalmatica von amarantfarbigtem Sammte, welche vorn einen mit Silber gestickten Schild hatte, worin das Wappen des Ordens stand, welches ein mit Braun und Grün gespaltenes Kreuz im silbernen Felde war, auch befand sich auf dem Schilde eine Herzogskrone. Sie trugen insgesamt, die geistlichen Ritter ausgenommen, welche eine viereckigte Mütze hatten, ein Bareth von schwarzem Sammte, mit schwarzen Federn, und einem kleinen weißen Reigerbusche. Der Thürhüter des Ordens hatte ein violettnes Wamms, und trug eine vergoldete Keule.

Wer in dem Orden aufgenommen werden will, muß drei Ahnen sowohl von väterlicher, als mütterlicher Seite beweisen. Indessen kann der Großmeister diejenigen, welche dem Könige oder dem Orden ansehnliche Dienste geleistet haben, von der Strenge dieser Ahnenprobe befreien, und

sie

sie zu Gnadenrittern aufnehmen. Die Geistlichen, welche ihren Adel bewährten, hatten den Rang unter den rechtsprechenden Rittern, auch gab es noch Capläne und dienende Brüder, die nicht vom Adel sind. Die Ritter, sowohl geistliche als weltliche, zahlten für ihren Eintritt in den Orden tausend Livres, und die Capläne und dienende Brüder fünfhundert.

Ihre Aufnahme geschah nach dem neuen Ceremoniel welches im Jahre 1703 gedruckt ward, auf folgende Weise: Sobald die Messe beendigt war, und der Großmeister, oder wer den angehenden Ritter vorstellte, sich in einen Armstuhl gesetzt hatte, so segnete der Meßpriester, welcher mit einer Kappe bedeckt war, den Degen und das Kreuz ein. Hierauf frug der Großmeister den angehenden Ritter, was sein Begehren sey, worauf dieser antwortete: ich ersuche Eure Gnaden demüthigst, mir den Orden der Ritterschaft unserer lieben Frau vom Berge Carmel und des heil. Lazarus von Jerusalem zu ertheilen. Der Großmeister sagt zu ihm: „Ihr bittet mich um eine Gnade, die nur denjenigen darf zugestanden werden, welche sowohl ihre Verdienste als ihr Adel derselben würdig machen, und welche geneigt sind, Werke der Barmherzigkeit gegen die Armen Jesu Christi auszuüben, und ihr Blut für die christliche Religion und den Dienst des Königs zu vergießen. Wir haben aus gewissen Proben erfahren, daß die nöthigen Eigenschaften und Gesinnungen zu der Gnade, die ihr verlanget, bei euch vorhanden sind, welches uns dann bewogen hat, sie euch zuzugestehen. Seid ihr gesonnen, euch eures Degens zur Vertheidigung der Kirche, zum Dienste des Königs, zur Ehre des Ordens, und zur Beschützung

zung der Elenden zu bedienen?“ Der Neuangehende antwortet darauf: ja, Eure Gnaden, mit der Hülfe Gottes. Hierauf sagt der Großmeister zu ihm: Ich will euch also in den königlichen Ritter- und Spitalorden unserer lieben Frau vom Berge Carmel und des heil. Lazarus von Jerusalem aufnehmen, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geistes. Bei Aussprechung dieser Worte macht er das Zeichen des Kreuzes über den Neuangehenden. Er steht von seinem Armstuhle auf, zieht seinen Degen aus der Scheide, und giebt ihm damit zwei Schläge, einen auf die rechte, den andern auf die linke Schulter, und sagt: Ich schlage euch zum Ritter U. L. F. vom Berge Carmel und des heil. Lazarus von Jerusalem.

Der neue Ritter setzet sich nach diesem auf das Knie vor dem Großmeister nieder, und empfängt von ihm den Degen, wobei er dem Großmeister die Hand küßt, welcher zu ihm sagt: „Bedienet euch eures Degens nach dem Geiste der Religion, und nicht nach den Regungen eurer Leidenschaften, und erinnert euch, daß ihr solchen niemals wider jemand ungerechterweise ziehen sollt: Ritter, seyd hinführo wachsam bei dem Dienste Gottes und der Religion, euren Oberen unterhänig, ihren Befehlen gehorsam, und bei ihren Bestrafungen geduldig. Wisset, daß die Gesetze des Ordens, in welchen ihr getreten seyd, euch zur Ausübung aller christlichen Tugenden verbinden und euch anhalten, sie auf einen höhern Grad zu bringen, als andere Christen.“

Der Großmeister sagt auch noch zu dem neuen Ritter, indem er ihm das Kreuz giebt: „Ich gebe euch das Kreuz unseres Ordens; ihr werdet es euer Lebenlang im Namen der heili-

gen Dreieinigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes tragen. Es soll euch an die Leiden unseres Heilands erinnern, und es verpflichtet euch zur Beobachtung der heil. Regeln und Verordnungen der Religion. Es ist mit Lilien geschmückt, um euch die Treue zu lehren, die ihr in dem Dienste des Königs beobachten sollt, dessen Gottesfurcht und Eifer unserm Orden Beistand und Ruhm verschafft haben." Er giebt ihm hierauf sein Buch mit den Gebeten und Satzungen des Ordens und sagt zu ihm: „Ich gebe euch auch das Buch mit den Gebeten und Gesetzen des Ordens; ihr werdet daraus lernen, welche Pflichten ihr auszuüben habt."

Nach diesen Ceremonien legt der neue Ritter die Hände auf das Evangelienbuch, welches der Großmeister hält, und sagt sein Gelübde in folgenden Worten laut her: „Ich N. verspreche und gelobe Gott dem Allmächtigen, der glorreichen Jungfrau Maria, Mutter Gottes, dem heil. Lazarus und dem Herren Großmeister, daß ich mein ganzes Leben hindurch die heil. Gebote Gottes, und der heil. katholischen, apostolischen und römischen Kirche, beobachten, mit einem großen Eifer zur Vertheidigung des Glaubens, wenn es mir von meinen Obern wird befohlen werden, dienen, die Mildthätigkeit und Werke der Barmherzigkeit gegen Arme und besonders gegen Aussätzige nach meinem Vermögen ausüben, gegen den König eine unverbrüchliche Treue behalten, dem Herren Großmeister einen vollkommenen Gehorsam leisten, mein ganzes Leben hindurch eine freie und eheliche Keuschheit beobachten will; so wahr mir der allgütige, große und allmächtige Gott helfe um das heil. Evangelium

so

so ich berühre.“ Sobald ein Fremder, der kein Unterthan des Königs ist, darin aufgenommen wird; so sagt solcher uns: er wolle gegen den Herren Großmeister eine unverbrüchliche Treue beobachten, und ihm einen vollkommenen Gehorsam leisten ꝛc. ꝛc.

Wenn der Neuangehende dieses Gelübde ausgesprochen hat, so sagt der Großmeister zu ihm: „Kommt nunmehr heran, daß ich euch umarme und für unsern Bruder und einen Ritter unsers Ordens und als einen solchen für einen getreuen Diener des Königs (welche Clausel bei einem Fremden wegbleibt) für einen Beschützer der Armen und unsern Verordnungen gehorsamen und unterthänigen Mann erkenne. Danket Gott für die Gnade, die er euch erwiesen hat, und unterschreibet euer Bekenntniß und Gelübde.“

Orden vom weißen Bande, wird in Dännemark der Dannebrogs Orden genannt, weil die Ritter ein weiß gewässertes Band tragen. s. Dannebrogs-Orden S. 479.

Der Orden der heil. Brigitte. Dieser Orden soll nach dem Hermant *) von der heil. Brigitte, einer Prinzessin von Schweden, im Jahre 1366 gestiftet worden seyn, auch soll der Pabst Urban der 5te ihn unter der Regel des heil. Augustins bestätiget haben. Die Statuten dieses Ordens sollen viel Aehnliches mit denen der Malteserritter gehabt haben. Das Kennzeichen, welches diese Ritter von den andern unterschied, wäre ein himmelblaues Kreuz mit acht Spitzen woran unten eine Flamme gehangen habe, gewesen, welche Flamme ihren inbrünstigen

*) Herm. Hist. des Ord. milit. XLVI. p. 293.

Glauben in der christlichen Religion und ihrer Liebe gegen Gott und gegen den Nächsten bezeichnete.

Diese Angabe des Ordens bestätiget auch Schoonebeeck, *) und fügt hinzu, daß die Ritter, wenn sie in den Krieg zogen, auf ihrer Standarte auf der einen Seite das Ordenskreuz und auf der andern die goldenen Kronen geführt haben, welche das Wappen der Gothen waren. Die Absicht der Stiftung dieses Ordens war den Streifereien der Barbaren zu widerstehen, und sich den Ketzern zu widersetzen; dann aber, die Todten zu begraben, die Witwen zu beschützen, den Waisen beizustehen und für die Kranken in den Hospitälern zu sorgen. Viele Schriftsteller ziehen aber diesen Orden mit Recht in Zweifel, da die heil. Brigitte diesen Orden nicht im Jahre 1365 gestiftet haben kann, da sie Schweden schon im Jahre 1345 oder 1346 verließ, um sich nach Rom zu begeben, wo sie von der Zeit an stets geblieben ist. Auch wenn der genannte Orden von dem Pabste Urban dem 5ten wirklich bestätiget worden wäre, so würde die Bulle der Canonisirung der heil. Brigitte davon Erwähnung thun, so wie von dem Orden des Weltheilands, der von eben dem Urban dem 5ten bestätiget worden, und wovon in dieser Bulle gesagt wird, daß solchen diese Prinzessin gestiftet habe.

Der Orden des heil. Georgs zu Rom. Dieser Orden soll von dem Pabste Alexander dem 6ten zur Vertheidigung der Kirche wider die Feinde des Glaubens im Jahre 1492 (nach andern 1498) gestiftet worden seyn. Obgleich dieses

*) Schooneb. Hist. des Ord. milit. T. II.

dieſes viele Schriftſteller, als Giuſtiniani, Menneus, Schoonebeeck ꝛc. behaupten, ſo wiederlegt es doch Helyot in ſeiner Geſchichte der Ritterorden, er ſagt darin, daß dieſer Pabſt kein Ritter-Orden geſtiftet habe, und daß der vorgegebene kein ander ſey, als der, den der Kaiſer Maximilian mit dem Orden des heil. Georgs in Kärnthen vereinigte und den dieſer Pabſt im Jahre 1494 beſtätigte.

Der Orden des heil. Georgs zu Ravenna wurde von Pabſt Paul dem III. geſtiftet, welcher die Stadt Ravenna den Rittern zu ihrer Wohnung anwies. Die Ritter ſollten für die Vertheidigung dieſer Stadt ſorgen und die Corſaren verjagen, welche an die Küſte der anconitaniſchen Mark kamen. Dieſer Orden wurde nachher von dem Pabſte Gregor dem XIII. abgeſchafft.

Der Orden des Flügels von St. Michael. Dieſer Orden wurde vom Könige Alphonſus dem 1ſten in Portugal, im Jahre 1167, nach dem Siege geſtiftet, welchen er über den König von Sevilla, Albarech, erhalten hatte. Es wurde niemand in den Orden aufgenommen, der nicht von Adel war und an dem Hofe des Königs lebte; beſonders wurden diejenigen vorgezogen, die mit ihm gefochten hatten. Derjenige, der zum Ritter aufgenommen wurde, mußte in die Hände des Abtes zu Alcobaza einen Eid leiſten, daß er Gott, dem Pabſte und dem Könige treu ſeyn wollte. Der Abt zu Alcobaza hatte allein die Macht das Ordenszeichen zu ertheilen. Die Ritter mußten alle Tage, ſowohl zu Krieges- als Friedenszeiten, eben die Gebete thun, welche die Layenbrüder des Ciſterzienſerordens zu thun verbunden waren. Ein jeder

Ritter mußte bei seiner Aufnahme funfzig Sols zu Ausbesserung der Capelle des heil. Michaels in der Kirche zu Alcobaza geben. An dem heiligen Abende des Festes mußten sie sich in dieser Abtey einfinden, um daselbst der Vesper, den Metten und der Messe beizuwohnen, bei welcher sie in weißen Kappen, nach Art der Cisterzienserlayenbrüder, gekleidet, aus den Händen des Abtes das Abendmahl nehmen mußten. Der Abt zu Alcobaza sollte auch alle Gerichtsbarkeit über sie haben und konnte sie in den Bann thun, wenn sie ausschweifend lebten und ihre Beischläferinnen nicht verlassen wollten. Sie konnten sich verheirathen, wenn sie aber Kinder von ihren Frauen hatten, so war es ihnen nicht erlaubt zur zweiten Heirath zu schreiten, sondern sie waren zur Erhaltung verbunden. Sie sollten in ihren Schildern einen Flügel, ohne weiteres Kennzeichen, führen, und solchen zu den Zeiten des Friedens beständig tragen. Ihre Hauptbestimmung war sanftmüthig und demüthig zu seyn, die Stolzen zu unterdrücken, den Frauenzimmern beizustehen, vornemlich den adelichen, den Jungfern und Wittwen, den Glauben zu vertheidigen, dessen Feinde zu bestreiten, und ihren Obern zu gehorchen. Die Anzahl derselben konnte nur der König bestimmen. Diejenigen, die er erwählt hatte, wurden zu dem Abte von Alcobaza geschickt, um das Ordenszeichen zu empfangen, welches in einem rothen Flügel bestand, den sie auf einem weißen Mantel oder einer weißen Kappe trugen. Dieser Abt ließ sie den Eid leisten und las ihnen die Gesetze vor. Dieser Orden bestand nur unter der Regierung Alphonsus und seines Sohnes, Sanchodes des 1sten.

Der

Der Orden von Montesa in Arragonien.

Dieser Orden wurde von Jacob, König in Arragonien, im Jahre 1316 gestiftet. Es hatte nemlich folgende Bewandniß mit der Stiftung: Als der Pabst Clemens der 5te sich entschlossen hatte, die Güter des Ordens der Tempelherren mit dem Orden der Hospitaliter von St. Johann zu Jerusalem zu vereinigen, so ersuchte Jacob, König in Arragonien, vermittelst seiner Gesandten, die er zu der Kirchenversammlung in Vienne geschickt hatte, diesen Pabst, er möchte doch die Güter der Tempelherren in seinem Königreiche, nicht mit dem Orden der Hospitaliter vereinigen, sondern sie zur Stiftung eines neuen Ritterordens anweisen lassen, dessen vornehmste Absicht es wäre, gegen die Mauern Krieg zu führen, und damit er den Pabst bewegen möchte, ihm sein Ansuchen zu bewilligen, so unterrichtete er ihn von dem Zustande des Königreichs Grenada, und von der großen Anzahl Ungläubigen, die daselbst vorhanden wären. Der Pabst aber gab, ungeachtet dieses Ansuchen des Königs, dennoch die Bulle zur Verdammung der Tempelherren, wodurch er alle ihre Güter mit dem Orden der Hospitaliter vereinigte. Der Pabst achtete aber doch auf das Ansuchen des Königs, und nahm alle Güter davon aus, die sie in den spanischen Königreichen besaßen; und damit er nichts ohne Einsicht von der Sache thäte, so schrieb er vorher, ehe er dem Könige seine Forderungen zugestand, an alle Fürsten; welche die spanischen Königreiche besaßen, daß sie ihm aufrichtige Personen schicken möchten, die ihm die Ursach erklären könnten, die sie hätten, diese Güter, die in ihren Gebiethen lägen, nicht unter das allgemeine Gesetz mitbegriffen zu sehen.

Der König von Arragonien ließ von neuem beim Pabste durch seinen Gesandten ansuchen, daß es sehr nöthig wäre, einen neuen Ritterorden einzuführen, um den Mauern in Grenada zu widerstehen. Er befahl auch seinen Gesandten, dem Pabste zu sagen, daß, wenn er ihm sein Ansuchen zugestehen wollte, er diesem Orden Montesa, im Königreiche Valenzia geben wollte; im Fall sie aber sehen würden, daß er bei dem Entschlusse beharrte, die Güter der Tempelherren, die in seinem Königreiche lägen, mit dem Orden der Hospitaliter zu vereinigen, so sollten sie ihm melden, daß er zur Sicherheit seiner Staaten genöthigt sey, sich der siebenzehn festen Plätze, die den Tempelherren gehört hätten, zu bemächtigen, und die dazu gehörigen Einkünfte einzuziehen, um die Besatzungen zu unterhalten. Der Pabst starb ohne daß darüber etwas ausgemacht war. Sein Nachfolger, Johann der XXII bewilligte aber diesem Herren, was er verlangte; und der Orden von Montesa wurde im Jahre 1316 unter den Namen U. L. F. von Montesa gestiftet. Man gab diesem Orden alle Güter, welche die Tempelherren in dem Königreiche Valenzia besaßen, und so auch diejenigen, welche dem Orden der Hospitaliter von St. Johann in Jerusalem zugehörten, denen man, um sie schadlos zu halten, diejenigen Güter gab, welche den Tempelherren in Arragonien zugehört hatten.

Zehn Ritter des Ordens von Calatrava, waren die ersten, welche das Kleid des Ordens von Montesa annahmen. Alvarez de Luria und Mendosa, welche gleichfalls Ritter von Calatrava waren entwarfen auf Bitten des Königs von Arragonien, und des Großmeisters des Ordens von Calatrava, die Gesetze desselben, wodurch es auch

kam,

kam, daß dieser Orden stets von dem von Calatrava abhing. Er war auch in Hinsicht der Gerichtsbarkeit, des Besuches, und der Verbesserung dem Großmeister des erwähnten Ordens, wie auch dem Abte zum heiligen Kreuze, oder auf dessen Weigerung dem Abte zu Valdegna, welche beide vom Cisterzienserorden sind, unterworfen, und wenn die beiden Abte den Großmeister von Calatrava auf diesem Besuche nicht begleiten wollten, so konnte er ihn allein thun, oder Commissarien ernennen.

Dieser Orden hat vierzehn Großmeister hintereinander gehabt, nach dem Tode des Letzteren wurde Philipp der 2te König in Spanien, vom Pabste zum beständigen Administrator dieses Ordens erklärt, welches auch seinen Nachfolgern zugestanden wurde.

Das Ordenszeichen der Ritter ist ein rothes Kreuz auf einem weißen Kleide. Sie erhielten auch große Privilegien und Freiheiten von den Päbsten Alexander dem IV., Sixtus dem IV., Julius dem II., Leo dem X., Clemens dem VII., und Paul dem VII., besonders aber von Leo dem X., welcher ihnen eben die Befreiungen, Privilegien und Freiheiten zugestand, deren die Ritter von Calatrava genossen: und von Paul dem IIIten, welcher ihnen erlaubte, sich zu verheirathen und Testamente zu machen. Die Bulle von diesem Papste empfingen sie in ihrem Generalcapitel, welches 1572 gehalten wurde.

Der Orden von St. Georg von Alfama. Dieser Orden wurde im Jahre 1201 zu St. Georg von Alfama, in dem Kirchensprengel von Tortosa, gestiftet, und im Jahre 1363 von dem apostolischen Stuhle gebilligt. Im Jahre 1399 wurde er mit dem Orden von Montesa

durch den Gegenpabst Benedict den XIII. vereinigt, welcher für einen rechtmäßigen Pabst in Spanien gehalten wurde, und diese Vereinigung wurde auf der Kirchenversammlung zu Costnitz bestätiget.

Der Orden von Alcantara, vor Alters von St. Julian von Pereyro genannt. Nach dem Angelus Manrique, in seinen Cisterzienserjahrbüchern, hat der Orden von Alcantara, welcher bei seinem Beginnen von St. Julian del Pereyro oder vom Birnbaume genannt wurde, seinen Ursprung im Jahre 1156 genommen, und zwei Brüder, mit Namen Saurez und Gomez, zu Stiftern gehabt haben, welche auf Anrathen eines Einsiedlers, eine Festung an die Gränze von Castilien, in dem Kirchensprengel Ciudad Rodrigo, baueten, um den Mauern zu widerstehen, und ihr den Namen St. Julian von Birnbaum gaben; auch sollen sie Ritter zur Bewahrung derselben hineingelegt haben. Ihre Lebensart sei ihnen von Odo, Erzbischof zu Salamanca, welcher vom Cisterzienserorden war, vorgeschrieben worden. Nach dem Franz von Radez ist der Ursprung dieses Ordens unbekannt, so viel giebt er aber zu, daß es im 1176sten Jahre Brüder von St. Julian vom Birnbaume gegeben habe, wie solches aus einem Freiheitsbriefe erhellet, der ihnen von dem Könige Ferdinand in diesem Jahre gegeben worden. Es ist aber gewiß, daß dieser Orden von dem Pabste Alexander dem III., auf Bitten des Gomez, welcher nur den Titel eines Priors führte, als ein Ritterorden bestätiget wurde. Dieser Pabst erlaubte ihm auch Capläne anzunehmen, wobei er denjenigen, die in diesem Orden traten, verbot, ohne Erlaubniß des Priors herauszutreten. Es wird übrigens in die-

sen

ser Bulle weder von der Lebensart, noch von den Regeln geredet, welcher sie folgen sollten. Diejenigen nur, welche sie nach der Zeit erhielten, geben zu erkennen, daß sie der gemäßigten Regel des heil. Benedicts folgten, wie sie die Ritter zu Calatrava beobachteten, deren Beobachtungen sie auch nach der Zeit annahmen.

Wie die Kleidung dieser Ritter war, weiß man nicht. Nach dem Angelus Manrique sollen die Ritter von St. Julian vom Birnbaume im Anfange die Cisterzienserkleidung gehabt haben, da sie aber nicht bequem genug gewesen sey, um in den Krieg zu gehen, so hätten sie nachher eine Kappe mit einem Scapulier eine Hand breit, und anderthalb Spanne lang, angenommen, welchen sie auch bis 1411 getragen hätten, wo ihnen dann der Gegenpabst Benedict der XIII. erlaubt habe, diese Kappe und diesen Scapulier abzulegen, und ein grünes Kreuz zu tragen.

Der Prior Gomez nahm auch den Titel eines Großmeisters an, wozu er die Bestätigung von dem Pabste Lucius dem 3ten erhielt, welcher diesen Orden im Jahre 1183 von neuem bestätigte, und den Rittern befahl der gemäßigten Regel des heil. Benedicts, nach ihren eigenen Gesetzen für die zum Kriege bestimmten Personen zu folgen.

Dieser Großmeister und seine Ritter dienten dem Könige von Leon, Ferdinand, in dem Kriege, den er mit dem König in Portugall, Alfonsus dem 1sten führte, welcher sich mit den Mauren verbunden hatte. Dieser Orden wurde dem Scheine nach mit dem Orden von Calatrava vereinigt, indeß dauerte diese Vereinigung nicht lange; sie erhielten auch vom Julius dem 2ten eine Bulle, die sie davon gänzlich befreite.

Durch

Durch die frühere Vereinigung mit dem Orden von Calatrava, erhielten sie die Stadt Alcantara in Estremadura, welche sie bei der Trennung auch behielten. Es ward nun in einem General-Capitel, welches zu St. Julian vom Birnbaume gehalten wurde, verordnet, daß das Convent nach Alcantara verlegt werden sollte, welches auch unter dem Großmeister Don Didacus Sanchez, welcher im Jahre 1219 erwählt ward, geschah; und damals nahmen die Ritter von St. Julian vom Birnbaume den Namen von Alcantara an; sie behielten aber in den öffentlichen Urkunden den Namen von St. Julian vom Birnbaume bei.

Diese Ritter führten über hundert Jahre lang Krieg mit den Mauren, von denen sie viele Plätze eroberten, wodurch sie mächtig, und den Feinden des christlichen Glaubens furchtbar wurden. Sie würden auch die Ungläubigen vollends vertilgt haben, wenn sie ihren Gesetzen getreu, die Waffen nur gegen diese geführt hätten, da sie sich aber in die Angelegenheiten der Fürsten, welche Spanien besaßen, mit einließen, so ging dieses gute Vorhaben verloren.

Dieser Orden war in immerwährenden Streitigkeiten mit dem von Calatrava verwickelt, welche nur dadurch gehemmt werden konnten, daß der König von Spanien die Würde eines Großmeisters selbst übernahm. Der letzte Großmeister dieses Ordens war bis zum Jahre 1494 Don Johann von Zuniga, welcher sich dieser Würde zum Besten des Königs Ferdinands begab, der dann als Administrator Besitz davon nahm, zu Folge einer Bulle, die er von dem Pabste Innocentius dem 8ten im Jahre 1492 erhielt, und welche durch seinen Nachfolger, Alexander den

6ten

ten bestätiget wurde, um zu verhindern, daß sich die Großmeister von Alcantara künftig nicht mit dem Könige in Portugall verbänden.

Dieser Orden hatte sieben und dreißig Comthureyen, in welchen die Würden des Clavigers, des Obersacristans oder Großschatzmeisters mit begriffen sind, und er ist Herr von drei und funfzig Flecken oder Dörfern in Spanien. Es sind in diesem Orden eben die Würden, wie in dem von Calatrava, auch sind die Gesetze ziemlich gleich. Ihr Ceremonienkleid besteht aus einem großen weißen Mantel, worauf sich ein grünes Lilienkreuz auf der linken Seite befindet. Das Großmeisterthum wurde nachher mit der Krone Spaniens, durch den Pabst Hadrian den VI., nebst dem Großmeisterthum der Orden von St. Jacob und Calatrava verknüpft; die Ritter erhielten auch die Erlaubniß, im Jahre 1540, sich zu verheirathen. Ihr Wappen besteht in einem Birnbaume mit zweien Balken.

Der Orden von Calatrava in Spanien wurde vom Abte Raimund und dem Dom Didacus Velasquez, einem Geistlichen aus der Abtey U. L. F. von Fitero, in dem Königreiche Navarra vorgeschlagen, und von dem Könige Don Sancho, Sohne Alphonsus, mit dem Beinamen der Krieger, welcher sich Kaiser von Spanien nannte, im Jahre 1158 gestiftet. Die Veranlassung zur Stiftung dieses Ordens geschah auf folgende Weise: Als König Alphonsus, Vater des Stifters, die Stadt Calatrava, welche diesen Namen von den Mauren erhielt, die sie beinahe vierhundert Jahre lang besaßen, und vor denen sie Oreto hieß, im Jahre 1147 belagerte, sich derselben bemächtigte, und sie darauf den Tempelherren übergab, damit sie dieselbe beschützen,

zen, und sich den Einbrüchen der Ungläubigen widersetzen sollten, geschah es, daß diese Herren, nachdem sie diese Stadt acht Jahre besessen hatten, vor der heranwachsenden Macht der Mauren eine solche Furcht bekamen, daß sie dieselbe, nach dem Tode des Königs Alphonsus, dessen Sohn, dem Don Sancho, wieder zustellten. Sancho ließ daher an seinem Hofe bekannt machen, daß wenn sich einer fände, welcher die Vertheidigung dieses Ortes übernehmen wollte, er solche zum Eigenthum erhalten sollte. Es fand sich aber Niemand, da das furchtbare Heer, welches die Mauren aufstellten, die Tempelherren erschreckte, so verloren auch diejenigen den Muth, welche das Anerbiethen des Königs hatten annehmen wollen. Zuletzt fand sich aber ein Geistlicher vom Cisterzienserorden, welcher Muth genug zu haben glaubte, die Vertheidigung dieses Platzes übernehmen zu können. Dieses mag nun der oben erwähnte Dom Didacus Velasquez, welcher sich mit seinem Abte Dom Raimund verband. Sie schlugen, wie oben angemerkt worden, dem Könige vor, einen Ritterorden zu Calatrava zu stiften, und nachdem er die Einwilligung dazu gegeben hatte, so eröffneten sie ihren Vorsatz dem Erzbischofe von Toledo, welcher ihn nicht nur bewilligte, sondern ihnen auch eine große Summe Geldes gab, diese Stadt zu befestigen; auch bewilligte er denjenigen großen Ablaß, welche die Waffen zur Vertheidigung der Stadt ergreifen, oder sonst durch Ueberschickung einiges Geldes, oder Waffen und Pferde etwas dazu beitragen würden. Es vereinigten sich daher viele Personen mit diesen beiden Geistlichen, welche auch sehr bald ein ansehnliches Kriegesheer anwarben, womit sie in

Ca-

Calatrava einrückten, und im 1158sten Jahr völlig Besitz nahmen. Die gute Befestigung des Platzes macht es, daß die Mauren, den Vorsatz, solche anzugreifen, fahren ließen.

Der neue Ritterorden wurde nach dem Abzuge der Mauren erst vollkommen eingerichtet, und erhielt den Namen von dieser Stadt. Das Generalcapitel der Cisterzienser schrieb den Rittern eine Lebensart vor, und gab ihnen eine Kleidung, die den zum Kriege bestimmten Personen gemäß war. Die Geschichtschreiber sind wegen der Form ihrer Kleidung nicht einig. Einige geben vor, daß sie von derjenigen der Weltlichen nicht unterschieden gewesen wäre, andern versichern aber, es sey eben diejenige gewesen, welche die Cisterzienser trugen; sie kamen aber sämmtlich darin überein, daß sie bis 1397 ein weißes Scapulier mit einer Kapuze getragen hätten, die an eine Mozetta, in Gestalt eines Bischofsmäntelchens geheftet gewesen wäre, da denn der Gegenpabst. Benedict der XIII., welcher in Spanien für einen rechtmäßigen Pabst angesehen ward, ihnen erlaubte, das Scapulier und die Kapuze wegzulassen, und ihnen dafür befahl, auf ihren Kleidern nur allein ein Lilienkreuz von rothem Zeuge auf der linken Brust zu tragen.

Nach dem Tode des Abts von Raimund, welcher im Jahre 1163 zu Cirvelos starb, trennten sich die Ritter von den Mönchen, obgleich die Mehrzahl nur Cisterzienserlayenbrüder waren, welchen Raimund die Waffen hatte ergreifen lassen, auch wollten sie von keinem Abte mehr regiert werden; sie erwählten sich daher den Don Garzias zu ihrem Großmeister; und die Cisterzienser, welche zu Calatrava waren, den Dom

Ru=

Rudolf zum Abte, mit dem sie sich nach Cirvelos begaben, wo sie einen Prozeß wider die Ritter anfingen, um wieder in den Besitz von Calatrava zu kommen. Sie verglichen sich aber sehr bald mit den Rittern, und die letzteren behielten Calatrava.

Die Ritter baten nach dieser Trennung den Pabst Alexander den 3ten um die Bestätigung ihres Ordens, welche er ihnen auch durch eine Bulle im Jahre 1164 zugestand; so bestätigte er auch die Lebensart, die ihnen von dem Generalcapitel des Cisterzienserordens vorgeschrieben worden war. Die Geschichtsschreiber dieses Ordens sagen, daß sie nur sarchene Hemden tragen durften, und daß ihre Röcke nur auf die Art gemacht seyn durften, daß sie dadurch nicht verhindert wurden zu Pferde zu steigen. Ihre Mäntel konnten mit Schaaffellen gefüttert seyn, und die Ordenstracht war das Scapulier. Sie mußten auch ganz angekleidet schlafen, in ihren Kleidern nichts überflüssiges haben, welche der Farbe und Beschaffenheit nach, der Tracht der Geistlichen desselben Ordens gleich seyn mußten.

Sie mußten in dem Bethhause, in dem Refenter, und in der Küche das Stillschweigen beobachten. Sie konnten die Woche dreimal Fleisch essen. Die Cisterzienser konnten keinen Ritter, ohne Erlaubniß des Großmeisters, zu den Mönchsgelübden aufnehmen; und wenn sie in eine Cisterzienser-Abtey gingen, so wurden sie nicht in dem Gastzimmer, sondern in dem Innern des Klosters, als die Geistlichen selbst, aufgenommen, und mußten nach Art der Layenbrüder dieses Ordens leben. Der Pabst erlaubte ihnen auch Capläne anzunehmen, die ihnen das Abendmahl gaben.

Diese

Diese Ritter bewiesen sich immer tapfer, und leisteten ohngeachtet so mancher Zwistigkeiten, die zwischen ihnen, ihren Großmeistern, und den königlichen Häusern von Arragonien, Castilien ꝛc. vorfielen, gegen die Mauren einen bedeutenden Widerstand. Im Jahre 1540 erhielten sie vom Pabste Paul dem 3ten die Erlaubniß sich vermählen zu dürfen, welche sie bis dahin noch nicht gehabt hatten. Mit dem Tode des 29sten Großmeisters, Don Garcias Lopez von Padilla, im Jahre 1486 endigte sich die Großmeisterschaft des Ordens; denn als sich die Ritter anschickten, einen Nachfolger in dieser Würde zu erwählen; so ließen ihnen die katholischen Könige eine Bulle bekannt machen, die sie von dem Pabste Innocentius dem 8ten erhalten hatten, wodurch sich dieser Pabst die Ernennung des Großmeisters vorbehielt. Sie schritten daher zu keiner Wahl, und der Pabst trug die Verwaltung des Ordens dem Könige Ferdinand auf seine Lebenszeit auf.

Nach dem Tode Ferdinands im Jahre 1516 wollten die Ritter einen Großmeister erwählen; der Cardinal Adrian, welcher in Abwesenheit Karls des 1sten, Ferdinands Nachfolger, das Königreich regierte, widersetzte sich ihrem Vorhaben; sie schritten aber dennoch zur Wahl, und erwählten den König zum Großmeister oder Administrator des Ordens, welches von dem Pabste Leo dem 10ten bekräftiget ward. Als Karl der 1ste zum Kaiser gekrönt wurde, so hielt er im Jahre 1523 ein Generalcapitel, und der Pabst Adrian der 6te verknüpfte auf immer die Großmeisterschaft der drei Orden, des heil. Jacobs vom Schwerdte, von Calatrava, und Alcantara, mit der Krone von Spanien.

Dieser Orden besaß ungefähr sechs und funfzig Comthureyen, in welchen die Würden des Claviaers und Aufsehers über die Gebäude mit begriffen sind, die nur Personen von eben dem Orden gegeben werden können. Es giebt auch noch sechzehn Prioreien, wovon die meisten Conventualhäuser, die andern aber nur schlechte Pfarren sind. Diese Prioreyen werden nur den Caplänen des Ordens gegeben, und er ist auch zugleich noch Herr von vier und sechzig Flecken oder Dörfern.

Die vornehmsten Würden des Ordens sind: die Würde des Großmeisters, des Großcomthures, des Clavigers, des Priors, des Schatzmeisters, und des Aufsehers der Gebäude. Obgleich die Großmeisterwürde mit der Krone vereinigt ward, so sind die übrigen doch stets geblieben. Die Würde eines Priors und Schatzmeisters können nur von den geistlichen Caplänen besessen werden. Der Prior bedient sich des Pontificalschmuckes bei den kirchlichen Verrichtungen, und hat das Recht den Geistlichen dieses Ordens die kleinern Weihen zu ertheilen.

Die Ceremonienkleidung der Ritter, ist ein großer weißer Mantel, auf welchem an der linken Seite ein rothes Lilienkreuz ist. Sie thun nur die Gelübde der Armuth, des Gehorsams, und der ehelichen Keuschheit; und seit dem 1652sten Jahre haben sie das vierte, die unbefleckte Empfängniß der heiligen Jungfrau zu behaupten und zu vertheidigen, hinzugethan. Zum Wappen haben sie das Ordenskreutz, roth in silbernem Felde, nebst zwei schwarzen Balken am Fuße des Kreuzes.

Der St. Stephans-Orden in Italien, wurde von Cosmus von Medicis, erstem Herzo-

ge in Toscana, den 2ten August, am Tage des heil. Stephans im Jahre 1554 gestiftet, wo er einen Sieg über den Marschall von Strozzi, bei Marciano, davon getragen hatte, welcher die französischen Völker anführte. Die Bulle zur Bestätigung dieses Ordens unter der Regel des heil. Benedictus erhielt er im Jahre 1561 vom Pabste Pius dem 4ten. Der Zweck dieses Ordens sollte seyn, den katholischen Glauben zu vertheidigen, und wider die Corsaren Krieg zu führen, die durch ihre Seeräubereien die Handlung auf dem mittelländischen Meere hinderten. Dieser Pabst erklärte auch im Jahre 1562 durch eine andere Bulle den Herzog von Toscana und seine Nachfolger zu Großmeistern dieses Ordens. Er gab ihnen auch viele Privilegien, indem er nicht allein die Person der Ritter, sondern auch ihre Güter, was die Comthureyen und Pfründen betraf, von der Gerichtsbarkeit der Ordinarien befreite, sie von allen Arten der Zehenden loszählte, ihnen erlaubte sich zu vermählen, und Jahrgelder auf Pfründen, bis auf zweihundert Thaler, zu besitzen, wenn sie sich auch gleich zweimal verheirathet hätten, welche Summe bis auf vierhundert Goldthaler von dem Pabste Sixtus und Paul dem 5ten vermehrt wurde.

Der Hauptsitz der Ritter war zu Pisa, wo ihnen der Herzog zwei Conventualhäuser bauen ließ, denen er eine prächtige Kirche beifügte.

Diese Ritter gingen im Jahre 1563 zur See, und gaben über hundert Jahre Proben von einer außerordentlichen Tapferkeit.

Es giebt in diesem Orden Gerechtigkeitsritter, Capläne und dienende Brüder. Unter den Gerechtigkeitsrittern, welche verbunden sind, ihren Adel von vier Ahnen zu beweisen, finden sich

auch Geistliche, die zu eben der Probe verbunden sind, und beide tragen das rothe achteckigte mit Gold eingefaßte Kreutz, sowohl auf der linken Seite ihres Kleides als auch des Mantels. Die Caplane oder Gehorsamspriester sind wirkliche Geistliche, und tragen an der linken Seite das rothe und mit gelber Seide eingefaßte Kreutz, und die dienende Brüder tragen dasselbe auf der rechten Seite. Es giebt auch darin Halbkreutze, wie in dem Malteserorden.

Die Ceremonienkleidung der Ritter besteht aus einem großen Mantel von weißem Camelotte mit rosenfarbenem Taffete gefüttert, und mit Schnüren von gleicher Farbe besetzt, die auf die Erde hängen.

Die Caplane tragen einen weißen roth gefütterten Leibrock, einen Bischofsmantel von Camelott, auf welchem sich das Ordenskreuz befindet. Ihre ordentliche Chorkleidung besteht aus einem schwarzen Leibrocke, einem Unterwurf, und einer schwarzen Katze auf dem Arm, auf welcher das Ordenskreuz ist. Die Kleidung der dienenden Brüder ist nur von weißer Serge oder Rasch, mit engen Aermeln, die mit rosenrothem Taffet aufgeschlagen sind, und haben das Kreuz auf der rechten Seite.

Der Rath des Ordens besteht aus zwölf Rittern, die sich zu Pisa in einem von den beiden Pallästen versammeln, wo die Kanzellei und das Archiv ist, um daselbst über alle Sachen zu handeln, die den Orden, sowohl in geistlicher als weltlicher Hinsicht, angehen. Die Großkreuze und diejenigen, die verbunden sind, auf den Galeeren zu dienen, und ihre Caravanen zu thun, müssen sich in einem von diesen Pallästen aufhalten, wo sie, auf Kosten des Ordens gespeist und unterhalten werden; und die Novizen werden daselbst

in

in allen Uebungen unterrichtet, welche zum Adel gehören.

Die vornehmsten Würden des Ordens sind die Großcomthure, deren Amt so lange dauert, als der Großmeister lebt; der Großconnetabel, der Admiral, der Großprior des Convents, der Großcanzler, der Generalschatzmeister, der Generalconservator, und der Prior der Kirche, die alle drei Jahre in dem Generalcapitel erwählt werden, worin sich der Großherzog als Großmeister befindet, und wo man auch die Ritter zum großen Kreuze und die zwölfe erwählet, die den Rath ausmachen sollen. Wenn dieses Capitel gehalten wird, müssen sich alle Ritter, welche in Toscana sind, darin einfinden. Es sind stets über 300 gewesen. Die Reisekosten wurden ihnen bezahlt, auch wurden sie mit ihrer Dienerschaft, so lange das Capitel währte, gespeist und beherbergt. Der Orden besaß drei und zwanzig Prioreien, fünf und dreißig Balleien, und eine große Anzahl Comthureien. Sobald die Ritter Profeß thaten, so legten sie das Gelübde der Armuth, der Mildthätigkeit, und des Gehorsams ab; und die Capläne thun, wie die Geistlichen, das Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams. Der Großmeister giebt den Rittern das Kleid, und läßt sie Profeß thun.

Die Kapläne thun Profeß in den Händen des Großpriors, der ihnen auch das Kleid giebt. Dieser Orden hatte auch, gleich dem der Malteser, Klosterfrauen, welche bei der Aufnahme ihren Adel beweisen mußten.

Ueber die Orden kann man nun noch folgende Werke nachschlagen, welche sie weitläuftiger berühren, als es hier zu thun nöthig war.

Militarium Ordinum institutione, per Theod. Adamacum. Paris, 1540.
Sansovino della Origine de Cavalieri. Lib. IV. Venez., 1583.
Le Livre des Ordonnances des Chevaliers de l'Ordre du très Chretien. Roi de France Louis XI., à l'honneur de St. Michel. 8. Paris, 1512.
Daſſelbe 2te Auflage. 4. Paris, 1668.
Statuts de Louis XIV. pour le retablissement de l'Ordre de St. Michel. 4. Paris, 1665.
Origines Equestrium sive militarium Ordinum de Auberto Miraeo Franc. 1614.
Francisci Mennenii origines Ordinum militarium. Col.
Theatre d'honneur et de Chevalerie p. A. Favyn. 2 Tome. 4. Paris, 1620.
Theatre d'honneur p. Marc. de Wilson, Sieur de la Colombière 2 Tome Paris, 1648, wo im 1ſten Theile von der 555ſten bis 593ſten Seite, die meiſten Ritterorden berührt werden
Chriſtian Gryphius kurzer Entwurf der geiſt- und weltlichen Ritterorden, 2te vermehrte und verbeſſerte Auflage. Leipzig und Breslau, 1709.
Histoire de tous les ordres militaires ou de Chevalerie; avec fig. 12. Amst. 1699.
Disquisitiones Canonicus de Ordinibus militaribus, Lion. 1668.
Historiam Chronologicam aller Ritterorden von Bernard Juſtinian Neue Auflage. Fol. 1692.
P. Hippolyt Helyots ausführliche Geſchichte aller geiſtlichen und weltlichen Klöſter- und Ritterorden für beiderlei Geſchlechter ꝛc. Aus dem Franzöſiſchen 8 Thle. Leipzig, 1756, wo im 8ten Bande alle weltliche Ritterorden abgehandelt ſtehen.
Andreas Mendo, Soc. Jes. de ordinibus militaribus. Fol. Lugduni, 1668.
Thesoro militar de Cavaleria antiquo y moderna, modo de armar Cavalieros y professar ceremonias etc. par el dottor Dom Joseph Michieli. Fol. Madrid, 1642.
Histoire Chronologische dell' Origine de gli ordini militarii composte dell' Abbate Bernardo Guistineani. 2 vol. Fol. Venetia, 1692.

Auberti Miraei, Origines Equestrium sive militarium Ordinum Lib. II. 8. Antverpiae, 1609 daſſelbe im Franzöſiſchen 12. Antwerpen, 1609.
Mennenii Deliciae Equestres sive omnium Ordinum militarium origines etc. 12.
Pierre de Belloi, de l'Origine et Institution de divers Ordres de Chevalerie. 12. Paris, 613.
De la Chevalerie ancienne et moderne p. le S. Menestrier, 2 vol. 4. Paris, 1683.
Hermant, Histoire des Religions ou Ordres Militaires de l'Eglise 12. Rouen, 1698.
Histoire des Ordres militaires avec leurs habillement, gravez par Adr. Shoonebeck 2 Vol. 8. Amsterdam, 1688.
Le Mausolée de la Toison d'or, ou Tombeaux des Chefs et des Chevaliers de l'Ordre de la Toison d'or. 12. Amsterdam, 1689.
Ceremonie de la Creation des Chevaliers du St. Esprit l'an 1662. 4. Paris.
Recherhes historiques de l'Ordre du St. Esprit p. Duchesne. 2 Vol. Paris, 1665.
Statuts et Ordonnances de l'Ordre du St. Esprit. 4. Paris, 1513.
Dieſelben, nebſt den Verordnungen und Erklärungen der Capitel. 4. Paris, 1703.
Catechismus Ordinis Equitum Periscelidis Anglicanae, seu speculum Anglorum, authore F. Mondoro Belvaleti. 8. Coloniae, 1631.
Institution, Loix et Ceremonie du très noble Ordre de la Jarretière, recueillis par Elie Ahsmole, de Middle-temple Heraut de Windsor, en anglois. Fol. Londres, 1672.
Th. Bartholini de Equestris Ordinis Danebrogici, à Christiano V. Rege Daniae, nuper instaurati origine, Dissertatio Historica, Fol. Hafniae, 1676.
Handbuch der Geſchichte und Verfaſſung aller blühenden Ritterorden in Europa Nebſt Nachrichten von erloſchenen Ritterorden, und von Ehren-Medaillen, herausg von Ludw. Kuhn. 8. Wien, 1811.
Schwan, Abbildung aller weltlichen und geiſtlichen Orden, nebſt einer Geſchichte derſelben.

Ritter-Orden *) für den Adel in Würtemberg, s. oben, S. 469.

Ritter-

*) Die Abhandlung der Ritterorden war hier um so schwieriger, da der verstorbene Krünitz schon manchen Orden unter dem Buchstaben, worunter er gehörte, oder auch mehrere unter einem besondern Artikel, als Kriegsorden, abgehandelt hatte, und auch mein Vorgänger, der Hr. Dr. Flöreke, dies zum Theil befolgte. Ich würde mich nun auch ganz nach der einmal angefangenen Einrichtung oder vielmehr nach dem Plane meiner Vorgänger gerichtet haben, hätte ich nicht im 105ten Theil der Encyclopädie im Art. Orden, S. 224, vom Hrn. Flöreke angezeigt gefunden, daß im Buchstaben R. von den Ritterorden ein eigener Art. vorkommen würde. Ich habe daher unter diesem Artikel so viel als möglich alle Orden nachzuholen gesucht, welche früher unter dem Buchstaben, wohin sie gehörten, aufzuführen vergessen oder aus Gründen, welche mir aber unbekannt sind, weggelassen worden waren; denn so gut wie der Hermelin-Hosenband- ꝛc. Orden unter H. abgehandelt wurden, eben so gut konnte auch der Elephanten- Dannebrogs- Jakobs- ꝛc. Orden unter ihrem Buchstaben stehen, oder wenn die Aufnahme der Orden in die Encyclopädie erst später beschlossen ward, so hätten sie füglich, um keine Lücke zu lassen, sämmtlich unter Orden oder Ritterorden abgehandelt werden müssen; eben so ist der Art. Krieges- oder Militair-Orden ganz überflüssig, denn die meisten neueren Orden sind Militair-Orden und wurden früher vorzugsweise nur Militair-Personen oder hohen Staatsbeamten verliehen, und mehrere von ihnen, die noch jetzt größtentheils an Militärpersonen vertheilt werden, findet man unter diesem Artikel nicht; auch fehlt in dem Verzeichniß, unter dem Art. Orden, Th. 105 S. 296, mancher früher in der Encyclopädie abgehandelte Orden, so findet man den Hermelin- Christus- ꝛc Orden nicht darin aufgeführt, welches natürlich zu Irrungen Veranlassung geben konnte Zum Glück fand ich diese Orden beim Nachschlagen, welches hier aber eben so sehr erschwert wird, da von dem seeligen Krünitz die meisten von ihm abgehandelten Orden nicht als eigene Artikel, wie es doch hier hätte seyn müssen, sondern nur als eingeschobene Noten ꝛc behandelt wurden, als der Hosenband-, Hopfen- ꝛc. Orden, wie leicht waren daher diese Orden zu übersehen, wenn daher ein Orden hier noch stehen sollte, der sich vielleicht schon irgend wo in der Encyclopädie aufgezeichnet findet, so bitte ich um Nachsicht, denn es ist vielleicht besser, daß lieber ein solcher Fehler einmal begangen werde, als daß ein nicht unwichtiger Orden gänzlich fehlt. Eben so haben sich ein Paar Notizen über den Orden der Verkündigung und der Eiche zu Navarra beim wieder Beginnen des Druk-

kes,

Ritter-Orden des schwarzen Adlers, in Preußen, s. oben, S. 316.

— — des rothen Adlers, in Preußen, s. oben, S. 317.

— — des weißen Adlers, in Oesterreich, s. oben, S. 385.

— — des weißen Adlers, in Polen, s. oben, S. 470.

— — des Adlers oder die Adlergesellschaft, s. oben, S. 560.

— — des goldenen Adlers, in Würtemberg, s. oben, S. 462.

— — von Alcantara, vor Alters von St. Julien von Pereyro genannt, s. oben, S. 586.

— — des St. Alexander-Newsky, in Rußland, s. oben, S. 435, und im Art. Kriegs- oder Militairorden, Th. 51. S. 456.

— — Amaranthen- in Schweden, s. oben, S. 488.

— — der heil. Ampulla, in Frankreich, s. oben, S. 555.

— — des St. Andreas, in Rußland, s. oben, S. 435, und im Art. Kriegsorden, Th. 51, S. 453.

— — des St. Andreas, in Schottland, s. Distelorden

— — der St. Anna, in Rußland, s. oben, S. 436.

— — del Annunziata, s. Ritterorden der Verkündigung.

kes, nach einer halbjährigen Unterbrechung mit eingeschlichen, da ich von einem Paar Bogen, wo dies geschah, zufällig die Correktur nicht besorgte, ich zeige das hier an, damit diese Nachlässigkeit auch von meiner Seite gerügt wird.

Ritter-Orden des St. Antons, in Hennegau, ſ. oben, S. 509.
— — del Argata, in Neapel, ſ. oben, S. 498.
— — Argonauten- zu Neapel, ſ. oben, S. 497.
— — von Avis, in Portugall, ſ. oben. S. 431.
— — der Axt oder dem Beile, zu Tortoſa, (Damenorden,) ſ. oben, S. 533.
— — des Bades, in England, ſ. oben, S. 303 und 504.
— — des Bärs, in der Schweiz, ſ. oben, S. 544.
— — de la Banda, in Spanien, ſ. oben, S. 545.
— — der Bethlehemiter, ſ. oben, S. 492, und im Art. Kreuzorden, Th. 49, S. 254.
— — vom Beile, ſ. Axt.
— — der Biene, in Frankreich, ſ. oben, S. 554.
— — der heil. Brigitta, ſ. oben, S. 579.
— — del Calza, in Venedig, ſ. oben, S. 501.
— — des St. Carls, ſ. im Art. Kriegsorden, Th. 51. S. 492.
— — vom Berge Carmel, ſ. oben, S. 569.
— — Chriſtus- im Kirchenſtaat, ſ oben, S. 430.
— — Chriſtus- in Portugall, oben, S. 435, und Th. 29. S. 396.
— — Chriſtus- in Liefland, ſ. im Art. Jeſus, Th. 29, S. 395.

Ritter-Orden Christus-, welche S. Dominicus im Jahre 1217 wider die Albigenser aufbrachte, s. das., S. 395.
— — des St. Christophs in Oesterreich, s. oben. S. 395.
— — Cincinnatus- s. im Art. Kriegsorden, Th. 51, S. 494.
— — Concordien- s. oben, S. 526.
— — Constantisten- s. Th. 49, S. 250.
— — des Dannebrogs, in Dänemark, s. oben, S. 479.
— — Deutscher- in Oesterreich, s. oben, S. 422, und im Art. Kreuzherr, Th. 49, S. 177.
— — der Distel, in Schottland, s. oben, S. 315 und 506.
— — der Distel, in Frankreich, s. oben, S. 366.
— — der Disziplin, in Oesterreich, s. weißen Adler.
— — des Dogen, in Venedig, s. oben, S. 530.
— — des Drachen, in Oesterreich, s. oben, S. 383.
— — der Ehrenlegion, in Frankreich, s. oben, S. 372.
— — der Eiche, in Navarra, s. oben, S. 424.
— — der brüderlichen Eintracht, in Sachsen, s. oben, S. 553.
— — des Elephanten, in Dänemark, s. oben. S. 476.
— — der Elisabeth Theresia in Oesterreich, s. oben, S. 417.
— — der unbefleckten Empfängniß, in Polen, s. oben, S. 473.

Ritter-Orden des Erlösers, zu Mantua, s. oben, S. 501.
— — St. Ferdinands und des Verdienstes, in Sizilien, s. oben, S. 494.
— — von der goldenen Fessel ꝛc., in Frankreich, s. oben, S. 527.
— — des Flügels von St. Michael, in Portugall, s. oben, S. 581.
— — des gelben Bandes, in Frankreich, s. oben, S. 548.
— — des heil. Geistes, in Frankreich, s. oben, S. 369.
— — de la Générosité, in Preußen, s. oben, S. 316.
— — der Genesterblume, in Frankreich, s. oben, S. 365.
— — des St. Georgs, in Rußland, s. oben, S. 435, und im Art. Kriegesorden, Th. 51, S. 493.
— — des St. Georgs, in Bayern, s. oben, S. 440.
— — des St. Georgs, in Genua, s. oben, S. 382.
— — des St. Georgs, in Oesterreich, s. oben, S. 381.
— — des St. Georgs, in den vereinigten Niederlanden, s. oben, S. 510.
— — des St. Georgs zu Rom, s. oben, S. 580.
— — des St. Georgs, zu Ravenna, s. oben, S. 581.
— — des Gottesslammes, s. im Art. Lamm, Th. 59, S. 63.
— — des Gürtels der Hoffnung, in Frankreich, s. oben, S. 366.

Ritter-Orden der alten Hacke, s. oben, S. 551.
— — des Hahnes und des Hundes, in Frankreich, s. oben, S. 363.
— — St. Heinrichs, in Sachsen, s. oben, S. 453.
— — des Hermelins, in Neapel, s. Th. 23, S. 65.
— — des Hermelins, in Bretagne, s. das. S. 64.
— — des goldenen Hirsches, in Schlesien, s. oben, S. 514, und im Art. Jagd-Orden, Th. 28, S. 459.
— — des Hopfens, s. im Art. Hopfen, Th. 25. S. 86.
— — des Hosenbandes, in England, s. oben, S. 502, und Theil 25, S. 317.
— — Hospitaliter s. Th. 16, S. 448, im Art. Gastfreiheit, und im Art. Johanniterorden Th. 30, S. 647.
— — des St. Hubertus, in Bayern, s. oben, S. 442 (Ritterorden.)
— — des St. Hubertus, in Bayern, s. oben, S. 513, uud im Art. Jagd-Orden, Th. 28, S. 447.
— — des St Jacobs, in Portugall, s. oben, S. 432.
— — des St. Jacobs, in Holland, s. oben, S. 508.
— — Jagd- s. im Art. Jagd, Th. 28, S. 447.
— — Jagd- oder Dianen- in Neapel, s. oben, S. 517.
— — des St. Januarius, in Sizilien, s. Th. 29, S. 85.

Ritter-Orden des Jesu Christi, und seines Leidens in Deutschland, s. oben, S. 527.

— — Jesus Maria in Rom, s. Th. 29, S. 397.

— — St. Johanniter, s. Th. 30, S. 647.

— — der preußische St. Johanniter, s. oben, S. 320.

— — St. Josephs, in Oesterreich, s. oben, S. 400.

— — Karls des 3ten, in Spanien, s. oben, S. 427.

— — St. Katharinen, in Rußland, s. oben, S. 435, und Th. 35, S. 752.

— — des Knoten, s. Th. 41, S. 791.

— — des Konstantins, in Sizilien, s. oben, S. 499.

— — der Kornähren, s. Th. 44, S. 753.

— — des eisernen Kreuzes, in Preußen, s. oben, S. 350.

— — der Kreuzherren, s. Th. 49, S. 176.

— — Kriegs, s. Th. 51, S. 450.

— — der bayerschen Krone, s. oben, S. 488.

— — der westphälischen Krone, s. oben, S. 457.

— — der eisernen Krone, in Italien, s. oben, S. 495.

— — der königl. Krone, bei den Friesen, s. oben, S. 544.

— — des Leidens Christi, s. oben, S. 564.

Ritter-Orden, Leopolds- in Oesterreich, s. oben, S. 412.
— — der Liebe des Nächsten, in Oesterreich, s. oben, S. 400.
— — der christlichen Liebe, in Frankreich, s. oben, S. 371.
— — der Lilie, in Navarra, s. oben, S. 424.
— — der Lilie oder Blumentöpfe, in Spanien, s. oben, S. 425.
— — U. L. F. von Loretto, oder die Lorettanischen Participanten, s. oben, S. 560.
— — Louisen- in Preußen, s. oben, S. 365, (Damenritterorden.)
— — des heil. Ludwigs, in Frankreich, s. oben, S 371, und im Art. Kriegesorden, Th. 51, S. 451.
— — St. Magdalenen- in Frankreich, s. oben, S. 372.
— — Malteser s. Johanniterorden, Th. 30, S. 647.
— — St. Marcus- in Venedig, s. oben, S. 532.
— — Marianer- s. Kreuzherr, Th. 49, S. 177.
— — der Jungfrau Maria, s. oben, S. 540.
— — der Maria Theresia, in Oesterreich, s. oben, S. 402, und im Art. Kriegesorden, Th. 51, S. 493.
— — Mauritius und Lazarus in Sardinien, s. oben, S. 491.
— — des Max-Josephs, in Bayern, s. oben, S. 446.

Ritter-Orden pour le merite, in Preußen, ſ. oben, S. 319, und im Art. Kriegesorden, Th. 51, S. 459.
— — du merite militaire, ſ. daſelbſt, S. 492.
— — des St. Michaels, in Bayern, ſ. oben, S. 445.
— — des St. Michaels, in Frankreich, ſ. oben, S. 367.
— — des St. Michaels, in Neapel, ſ. oben, S. 556.
— — Militair- in Spanien, ſ. oben, S. 427.
— — Militair- in Polen, ſ. oben, S. 475.
— — der chriſtl. Miliz, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 397.
— — des halben Mondes, in der Türkei, ſ. oben, S. 518.
— — des Nordſterns, in Schweden, ſ. oben, S. 486, und Theil 51, S. 459, und Th. 102, S. 668.
— — des Papageys, ſ. oben, S. 550.
— — de la noble Passion, ſ. oben, S. 534.
— — des St. Patricius, in England, ſ. oben, S. 506.
— — des St. Petrus und Paulus, ſ. oben, S. 562.
— — der Rautenkrone, in Sachſen, ſ. oben, S. 455.
— — der deutſchen Redlichkeit, ſ. oben, S. 537.
— — der unmittelbaren Reichsritterſchaft, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 401.
— — Rhodiſer- ſ. Johanniterorden, Th. 30, S. 647.

Ritter-Orden, des Stachelschweines, in Frankreich, s. oben, S. 366.
— — des heil. Stanislaus, in Polen, s. oben, S. 474.
— — des St. Salvators, zu Mont Real, s. oben, S. 542.
— — der Schärpe, in Spanien, s. oben, S. 543 (Damen-Ritterorden.)
— — des Schiffes, und des zunehmenden doppelten Mondes, in Frankreich, s. oben, S. 365.
— — des grünen Schildes, in Frankreich, s. oben, S. 367.
— — des goldenen Schildes, in Frankreich, s. oben, S. 559.
— — des Schwanes, in Cleve, s. oben, S. 556.
— — des Schwerdtes, in Schweden, s. oben, S. 486, und im Art. Kriegsorden, Th. 51, S. 459
— — des Schwerdtes, in Cypern, s. oben, S. 551.
— — Seraphim- in Schweden, s. oben, S. 484.
— — beider Sizilien, s. oben, S. 488.
— — der Sclavin der Tugend, in Oesterreich, s. oben, S. 399.
— — des goldenen Sporns, im Kirchenstaate, s. oben, S. 428.
— — des goldenen Sporns, in Neapel, s. oben, S. 563.
— — de la Sqama, in Spanien, s. oben, S. 426.
— — St. Stephans, in Oesterreich, s. oben, S. 402.

Ritter-Orden des Sterns, oder der Sterngesellschaft, s. oben, S. 569.
— — des Sterns U. L. F, s. oben, S. 557.
— — des Sterns, in der Schweitz, s. oben, S. 550.
— — des Sterns, in Frankreich, s. oben, S. 364.
— — des Stern-Kreuzes, in Oesterreich, s. oben, S. 418.
— — der Stola, in Spanien, s. oben, S. 548.
— — der goldenen Stola, in Venedig, s. oben, S. 531.
— — des Strickes, oder der gegürteten Damen in Frankreich, s. oben, S. 554.
— — der runden Tafel, s. oben, S. 550.
— — der Taube, in Spanien, s. oben, S. 542.
— — des Todtenkopfs, in Schlesien, s. oben, S. 523.
— — der Treue, in Baden, s. oben, S. 450.
— — Tusin- in Oesterreich, s. oben, S. 384.
— — de l'Union parfaite, in Dänemark s. oben, S. 483.
— — der Union, in Holland, s. oben, S. 511.
— — militairische Karl Friedrich Verdienst- in Baden, s. oben, S. 452.
— — des Militair-Verdienstes, in Würtemberg, s. oben, S. 465.
— — des Zivil-Verdienstes, in Würtemberg, s. oben, S. 468.

Ritter-Orden der Verkündigung, in Sardinien, s. oben, S. 489.
— — pour la vertu militaire, s. im Art. Kriegesorden, Th. 51, S. 414.
— — der Vernunft, in Spanien, s. oben, S. 543.
— — des goldenen Vließes, in Oesterreich, s. oben, S. 85.
— — des goldenen Vließes, in Spanien, s. oben, S. 426.
— — der drei goldenen Vließe, in Frankreich, s. oben, S. 377.
— — des Wasa in Schweden, s. oben, S. 486.
— — des weißen Bandes, s. oben, S. 574.
— — des Weltheilandes, in Schweden, s. oben, S. 553.
— — des Windspiels, im Herzogthum Bar, s. oben, S. 529.
— — Wladimirs, in Rußland, s. oben, S. 436.

Rittergesellschaften ꝛc.

Der Benglerbund in Hessen, s. oben, S. 179.

Die Falknergesellschaft in Westphalen, s. oben, S. 176.

Die Fisch- und Falkengesellschaft, s. oben, S. 182.

Der Fleglerbund in Thüringen, s. oben, S. 179.

Die Georgenschildsgesellschaft, s. oben, S. 180.

Der Gesellerbund von der alten Minne, s. oben, S. 175.

Die Gesellschaft mit dem Rüdenbande, s. oben, S. 181.

Der Grimmen-Löwenbund, oder die Löwengesellschaft, s. oben, S. 177.

Der Hörnerbund, oder die Hörnergesellschaft, s. oben, S. 176.

Die Löffelgesellschaft, St. Wilhelmsgesellschaft, die Gesellschaft der Martinsvögel, des Rosenkranzes ꝛc. s. oben, S. 182.

Die Löwengesellschaft in Bayern, s. oben, S. 178.

Die Narrengesellschaft, Th. 101. S 273.

Der Palmorden, oder die fruchtbringende Gesellschaft, s. Art. Orden, Th. 105, S. 285.

Der Schwanenorden, s. oben, S. 182.

Die Sterngesellschaft, oder der Sternerbund, s. Sternorden.

Civil-Verdienst- und Militair-Ehren-Medaillen.

Die Militär- und Civil-Ehrenzeichen, die zur Belohnung der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, erst im 18ten und 19ten Jahrhundert von einigen Fürsten Europas gestiftet worden sind, sind hier den Ritter-Orden in den Reichen, wozu sie gehören, angehängt worden, da sie unter dem Buchstaben E, als Ehren-Zeichen, und unter dem Buchstaben M, als Medaillen, nicht abgehandelt stehen. Sie hätten freilich erst in den Supplements-Bänden nachgeholt werden müssen, da dieß aber noch sehr weit hinaus ist, und sie auch zu den Ritter-Orden gehören,

und sich hier am besten einschieben ließen, ohne dem Ganzen dadurch zu schaden, so that ich solches.

Dännemark. Das silberne Dannebrogskreuz, s. oben, S. 482.

England. Ehrenmedaillen, s. oben, S. 507.

Holland. Ehrenmedaillen ꝛc., s. oben, S. 512.

Neapel. Ehrenmedaillen, s. oben, S. 501.

Oesterreich. Die große, mittle, und kleine Civil Ehrenmedaille, s. oben, S. 422.

Die goldene und silberne Militair-Ehrenmedaille, s. oben, S. 423.

Das Ehrenkreuz für Feldgeistliche, s. oben, S. 424.

Polen. Verdienstmedaillen, s. oben, S. 476.

Preußen. Die goldene und silberne Verdienst-Medaille, oder das Militair-Ehrenzeichen 1ster und 2ter Klasse, s. oben, S. 321, und 358.

das allgemeine goldene und silberne Ehrenzeichen, oder das Ehrenzeichen 1ster und 2ter Classe, s. oben, S. 323.

Die Denkmünze auf den Freiheitskampf 1813, s. oben, S. 353.

Das silberne Kreuz, s. oben, S. 363.

Rußland. Der Tapferkeits-Degen, s. oben, S. 437.

Die Ehrenzeichen, s. oben, S. 438.

Schweden. Verdienstmedaillen, s. oben, S. 488.

Westphalen. Ehemals unter Hieronymus, das Ehrenzeichen für Damen, s. oben, S. 460.

Die goldenen und silbernen Ehrenmedaillen, s. oben S. 461.

Ritter-Ort, s. Ritterkreis, S. 301.

Ritter-Pferde, Lat. Equitatus nobilium provincialium, heißen im Lehn-Rechte diejenigen Reuter, welche in einem Lande von der Ritterschaft, oder dem Adel zur Zeit der Noth gestellt, und unterhalten werden müssen. Nämlich, die Schuldigkeit der Lehnträger bestand ehemals darin, daß sie bei Entstehung feindlicher Unruhen entweder selber aufsitzen, oder gewisse bewaffnete und beritteне Mannschaft zum Dienst des Lehnsherrn, und Vertheidigung des Vaterlandes auf ihre Kosten stellen, und unterhalten mußten. Nach Einführung des stehenden Militärs, wurde diese Lehnspflicht in vielen Reichen in eine Geldabgabe verwandelt.

Die meisten adelichen Güter in verschiedenen Preußischen Provinzen sind, ihrem Ursprunge nach, Lehen, Lehngüter, deren Besitzer oder Lehenträger in alten Zeiten die Verbindlichkeit hatten, in Kriegeszeiten nach dem Aufgebothe Reiter zu stellen, und während des Krieges zu unterhalten. Diese Verbindlichkeit der Vasallen war verschieden, so daß manches Rittergut nur ein halbes, oder ein ganzes, oder wohl mehrere Pferde und Reiter zu stellen hatte, welches der Natural-Roßdienst der Edelleute war. Man rechnete gewöhnlich eine Klaue oder einen Huf zu einem viertel Pferde.

Unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm wurde den Landständen der Antrag gemacht, daß ein jeder Lehnsbesitzer, statt des vorhin zu stellen schuldig gewesenen Mannes, und Pferdes, jährlich ein Gewisses erlegen sollte, wogegen denen, die solches annehmen würden, eine völlige Allodialisation der bisherigen Lehn-Güter angeboten ward. Die sämmtlichen Lehngüter in

den

den Marken sind daher dem Recht der Mitbelehnschaft unbeschadet, in Ansehung des Lehnsherren allodial, dergestalt, daß sie diesem niemals als erlediget, anheim fallen, sondern in Ermangelung männlicher Lehnsfolger, als wahre Allodial auf die weiblichen Anverwandten, wenn der letzte Besitzer durch Hinterlassung eines letzten Willens nicht ein andres verordnet hat, vererbet werden. Dagegen werden, anstatt der ehemaligen zu leistenden Lehnspflichten, für jeden sonst zu stellenden Mann und Pferd jährlich 40 Rthlr. zur lehnsherrschaftlichen Casse entrichtet. Dieses ist nun eine allgemeine Landesabgabe, durch alle preußische Länder, wo ehedem Lehngüter vorhanden waren, unter der Benennung Lehnsritterpferde-Geld geworden.

In Pommern wird ein Lehnpferd nur jährlich mit 17 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. (Borowsky giebt aber 20 Rthlr. in seinem Abriß des Cameral- und Finanz-Wesens an,) vergeben, dagegen aber haben die dortigen Stände auch nicht die Allodialisation ihrer Güter, weil sie solche ausdrücklich verbeten hatten, erhalten. In Ostpreußen geben die größern Güter 10 Rthlr. kleinere nur 6 Thlr. 60 Gr. Pr. indessen wird aber auch von ehemaligen Lehngütern ein sogenannter Vererbungs- oder Allodifications-Zins gezahlt. In Schlesien, West-Preußen, Süd- und Neu-Ostpreußen, wo die meisten Güter ursprünglich allodial sind, findet diese Abgabe gar nicht Statt. Die Monate März, Junius, September und December sind diejenigen, in welchen die zur Abtragung der Lehnritterpferdegelder bestimmten Quartale einfallen. Die Berichtigung an die Kreis-Cassen geschieht mit einem Viertel in Golde. Diese Cassenverwalter müssen darüber besondere Rechnungen führen.

ren. Die Lehenpferderolle enthält die Zahl der Lehenpferde jedes Kreises, mit der Benennung jedes einzelnen Dorfes, worauf ein Lehenpferd haftet. Solche Lehenpferdegelder werden zur Verpflegung der Armee verwendet, und gehen zur General-Krieges-Kasse.

Der Ritteracker war nicht allein von den Contributionen und dergleichen baaren öffentlichen Geldabgaben, sondern auch von allen andern Prästationen, als Einquartirung, Vorspann, Fourragelieferung ꝛc. frei. Selbst der Bauer, der blos Ritteracker besitzt, war bei militärischen Durchzügen, Einquartirungen einzunehmen nicht schuldig. Diese Freiheit klebte dem Grund und Boden an, und konnte daher durch die persönlichen Umstände des Besitzers nicht geändert werden, noch verloren gehen.

Bei dem Stifte Hervord müssen nach dem Absterben eines Vasallen dessen Erben ein Laudemium, welches Herwadium genannt wird, entrichten. Es besteht in dem besten Pferde, Sattel und Zaume des Verstorbenen, und sollte er kein Pferd nachgelassen haben, so mußte der neue Lehnmann mit dem Lehnshofe darüber handeln; waren aber Pferde vorhanden, so mußten sie alle vorgeführt werden, und das Stift suchte sich das beste darunter aus.

Die Abschätzung, sobald kein Pferd vorhanden war, geschah nach den Gütern. Von einem Gute, was etwa 1400 Rthlr. werth war, wurden 30 Rthlr. entrichtet.

Die Erben widersetzten sich sehr häufig einer solchen Anforderung, und ließen es zur Klage kommen, wobei sie aber bei den einmal eingeführten Gesetzen, in Hinsicht des Lehens, nichts gewannen. So wurde ein gewisser Westphal zu

Wetz-

Wetzlar verurtheilt, das Pferd nebst dem Sattel mit 150 Rthlrn. bezahlen zu müssen. Der Graf von Dettmold mußte nach entschiedenem Prozeß beinahe 2000 Rthlr. Aussöhnungsgelder für Sattel und Zeug, ein Gespann Pferde von 8 Rothschimmeln mit weißen Schweifen und Mähnen geben, und dreifache Canzley- und Hofgebühren erlegen.

Was die Repartition der Pferde auf Rittergüter anbetrifft, so sehe man solches unter Lehens-Einkünfte, Th. 69, nach.

Man kann unter andern auch folgende Schriften nachsehen.

Häberlin Repertorium. Th. 4.

v Benekendorf ökonomische Reisen. Th. I, S. 98.

Borowsky, Abriß des practischen Cameral- und Finanz-Wesens ꝛc. 2 Bde. Berlin, 1805. (Th. 1. S. 229 u. f)

Oeconomia forensis. 8 Bde. Berlin, 1780. (Bd. I, S. 222.)

Hannöbrische Anzeigen vom Jahre 1752. S. 266.

Was die Aufhebung des Natural-Roßdienstes im Preußischen anbetrifft, so sehe man folgende Königl. Edicte nach:

Königl. Edict, daß alle Adelige ꝛc. Lehen für allodial erkläret, und der nexus feudalis aufgehoben werden soll, wenn dafür ein jährlicher Canon gewilliget wird. Berlin, den 5ten Jan. 1717. (Myl. Samml Th. II, 5te Abth Nr. 59. Col. 81–84.)

Königl. Assecuration für die Churmärkische Ritterschaft, vom 3ten Jun. 1717 (Ebend. Nr. 62. Col. 89—96.)

Königl. Rescript (für die Neumark) vom 30sten April 1719. Ebend. Nr. 63. Col. 95—98.)

Königl. Assecuration für Magdeburg und Hohenstein, vom 4ten August 1719.

Neue Lehens-Constitution für die Mark Brandenburg, vom 25sten August 1718. (Myl. Samml. 2ter Theil, 5te Abth Nr. 64. Col. 99—108:) nach welcher alle Lehengüter allodificiret, und der Lehen-Nexus aufgehoben wurde, so daß der Kö-

nig allen bisherigen lehensherrlichen Rechten entsagt, die Lehens Onera erläßt, und sich aller Erhöhung, der einmal bestimmten Lehenpferdegelder begiebt.

Ritter-Räthe, nennt man die vornehmsten Beisitzer vom Adel, auf einem Rittertage. Die Juristen, welche die Ritterschaft bei ihren Geschäften und Prozeßführungen gebrauchen, werden Ritterschafts-Consulenten genannt.

Ritter-Recht oder Ehrentafel, Rittertafel, Lat. Judicum Equestre, war noch vor ungefähr zweihundert Jahren in Schlesien und der Lausitz, ein besonderes Gericht, welches theils zu Ehren- oder Injurien-Sachen, theils zur Ausmittelung der Ahnen und Schilder und des untadelhaften Adels von dem regierenden Fürsten an seinem Hofe in Beisein seiner geheimen Räthe, eines Marschalls, nebst zwei Edelleuten, aus alten und ansehnlichen Geschlechtern, angesetzt wurde.

In der Ober-Lausitz war diese Ritter-Tafel oder Ritterrecht, bei den entstandenen Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft, noch bis zu den neuesten Zeiten gebräuchlich. Es mußte aber solches ausdrücklich von der hohen Landes-Obrigkeit erbeten, und den streitenden Partheien durch den Landvogt auf dem Schlosse zu Budissin eröffnet werden. Der Prozeß von dergleichen Ehrentafeln wird auf beifolgende Weise beschrieben*).

Nachdem die löbliche Ehren-Rittertafel des Markgrafthums Ober-Lausitz auf Ansuchen einiger Partheien durch die gnädige Verordnung des Herren Grafen und Landvogts des gedachten Markgrafthums, nach altem Herkommen und Gebrauch angeordnet und besetzt worden, so sollen sich

*) Volkm. Emend. P. 1. §. 520 und Riechs Disp. Inaug. App. Monum. sub. lit.

sich die Partheien, so vor derselben zu thun haben, nach folgenden Artikeln zu verhalten, schuldig seyn.

Erstens befielt der Herr Landvogt mit seinen zugeordneten Beisitzern, und zwölf Geschlechtern, daß sich die Partheien gegen einander bei dieser Ehren-Rittertafel in Worten und Thaten männiglich verhalten sollen, damit zu keinen Injurien Veranlassung gegeben werde, bei Strafe nach ihrem Erkenntniß.

Zweitens soll Niemand vor dieser gehegten Ehren-Rittertafel dem andern das Wort reden, er sey denn ein Rittermäßiger vom Adel, und habe sich dessen bei der Ehren-Rittertafel angedingt.

Drittens soll der mündliche Vortrag von einer und der andern Parthei, dermaßen deutlich und langsam vorgebracht werden, damit Klage, Antwort, und andere Fragen aus dem Munde in die Feder gefaßt werden können.

Viertens soll keiner den andern in seinem Vorbringen hindern, noch in die Rede fallen.

Fünftens behält sich der Hr. Marschall und die Beisitzer und Geschlechter Bedingungen bevor, daß, wenn durch Schickung des Allmächtigen, oder durch andere Lebensvorfälle, einer oder mehrere aus der Ehrentafel aufstehen, und abtreteten sollten, daß nichts destoweniger ihm oder ihnen vorbehalten seyn sollte, andere rittermäßige Personen an seiner oder ihrer Stelle in die Ehren-Rittertafel einzusetzen, um was recht zu befördern.

Und also rufe ich Christoph von Haugwitz, als zu dieser Ehren-Rittertafel, von wohlgedachtem Landvogt, Sr. Gnaden, statt Ihro Churfürstlichen Durchlaucht verordneter Ehrenhold, solche

gegen-

gegenwärtige und mehr gedachte Ehren-Rittertafel, so mit Urtheil und Recht einem jeden zu seiner Ehren-Sache nach Rittersart auch altem löblichen Herkommen und Gebrauch dieses Markgrafthums Ober Lausitz hinlänglich geordnet und besetzt ist, aus, zum ersten, zum andern, und zum dritten Male, mit dem Anhange, ob jemand seiner Ehre halber vor derselben zu thun habe, aber auf die erzählten Artikel bescheiden vorkommen wolle, und ob er nach Art ihres Ritterrechts, Recht erwartet.

Marschalls Beförderung zu dieser Rittertafel.

Der Marschall zum ersten Beisitzer zur rechten Hand, in Dingung der Ehren-Rittertafel.

Ich frage euch, weil auf Ansuchen einiger Partheien eine Ehren-Rittertafel zu bestellen von nöthen ist, und ich von dem Herren Grafen und Landvogt, Sr. Gnaden, statt des Churfürsten zu Sachsen, Durchlaucht, meines gnädigsten Herrens hierzu zum Marschall verordnet worden, ob es jetzt Zeit ist, diese Rittertafel mit Gericht und Gerechtigkeit zu bestellen.

Der Beisitzer zur Rechten.

Herr Marschall, da Partheien vorhanden sind, welche vor der Ehren Rittertafel Ehren halben zu thun haben, und ihr von wohlgemeldetem Herrn Landvogt statt Ihro Durchlaucht des Churfürsten zum Marschall bestellt worden, so möget ihr auch die Ehren-Rittertafel mit Gericht und Recht gut bestellen.

Zum

Zum andern Beisitzer auf der rechten Hand.

Ich frage euch, wie diese Ehren-Rittertafel dingen soll?

Der zweite Beisitzer auf der rechten Hand.

Herr Marschall hegts mit Urtheil und Recht dem Kläger, als dem Beklagten, und dem Beklagten als dem Kläger.

Marschall zum dritten.

So hege ich denn solche Ehren-Rittertafel mit Urtheil und Recht, wie solche nach Ritterart, altem Herkommen und Gebrauch dieses löblichen Markgrafthums Ober-Lausitz vor Alters, und jetzt am allerkräftigsten und beständigsten hat können, sollen, oder mögen gehalten werden, und hege solche Ehren Rittertafel einem jeden zu seinem Rechte und Erhaltung im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geistes, Amen.

Zum dritten Beisitzer zur rechten Hand.

Ich frage euch, ob ich diese Ehren-Rittertafel nach Ritters Art und altem Herkommen, dieses Markgrafthums Ober-Lausitz, einem jeden Rittermäßigen zum Bedarf seiner Ehre geheget, und bestellt habe.

Dritter Beisitzer zur rechten Hand.

Herr Marschall, da ihr solche Ehren-Rittertafel einem jeden zum Bedarf seiner Ehre, und zur Erhaltung Ihro Durchlaucht des Churfürsten, als des Landesfürsten, Hoheit, in diesem Ihro Durchl. Markgrafthum Ober-Lausitz mit Urtheil und Recht, und im Namen der allerhöchsten Dreifaltigkeit geheget, so habt ihr es einem

jeden

jeden untadelhaft und zu Recht genugsam geheget.

Nach Erledigung eines Ehrenhandels, soll der Ehrenhold den Beiständen folgenden Vortrag dreimal in einer kurzen Zwischenzeit wiederholen:

Wenn jemand zum Bedarf seiner Ehre etwas weiter vorzubringen wünscht, der thue es, denn ohne dies sind der Herr Marschall, Beisitzer und Geschlechter, die Ehren-Rittertafel aufzugeben willens.

Hat nun nach dreimaliger Aufforderung Niemand etwas vorzubringen, frägt der Marschall den ersten Beisitzer auf der linken Seite.

Zum ersten Schöppen auf der linken Hand.

Ich frage euch, da Niemand zur Stelle ist, der vor dieser Ehrenrittertafel etwas zu klagen hat, ob es an der Zeit sey, solche Ehrenrittertafel wieder aufzuheben?

Der nächste Beisitzer auf der linken Hand.

Herr Marschall, weil Niemand vor dieser Ehrenrittertafel zu klagen hat, so ist es an der Zeit, daß ihr dieselbe aufhebet.

Zum andern Schöppen auf der linken Hand.

Ich frage euch, wie ich solche Ehrenrittertafel aufheben soll?

Der andere Beisitzer auf der linken Hand.

Herr Marschall hebt auf mit Urtheil und Recht göttlichen Namens.

So hebe ich denn solche Ehren-Rittertafel auf mit Urtheil und Recht, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geistes, Amen.

Rit-

Ritter-Roman, eine Art Roman, worin die Thaten tapferer und verliebter Ritter erzählt werden, s. Roman.

Ritterfahl, ein Sahl, in welchem sich die Ritter bei Ordensfesten ꝛc. und in weiterer Bedeutung, der Adel bei andern feierlichen Gelegenheiten versammelt.

Ritterschaft, oder Ritterstand, Nobilitas, oder Ordo Equestris, wird jetzt der sämmtliche Adel genannt. In den ältern Zeiten wurden nur diejenigen darunter begriffen, oder mit diesem Namen belegt, die sich ausschließlich mit dem Kriege, oder andern ritterlichen Thaten, beschäftigten.

Da unter dem Buchstaben A. der Art. **Adel** von dem seel. Krünitz nicht abgehandelt worden ist, und der Art. **Edelmann**, Th. 10. S. 49, u. f. sich mehr auf die Person, die den Adel besitzt, als auf die Sache selbst bezieht und der Nachtrag dieses ausgelassenen Artikels im Supplements Bande unter A. wohl so bald nicht erfolgen möchte, so wird hier unter Ritterschaft, da solche für den Gesammt-Adel genommen wird, dieser Nachtrag nicht am unrechten Orte stehen.

Der Adel ist eine von dem Landesherren gewöhnlich ertheilte erbliche Würde, vermöge welcher man gewisse Rechte und Vorzüge erhält. Er ist 1) entweder persönlicher oder Geschlechts-Adel, zu dem ersteren gehört der Amts-Adel, der mit einer gewissen Bedienung verbunden ist, und der sogenannte Verdienst-Adel, den man, nach den neusten Ritter-Ordens-Verfassungen in manchen deutschen Staaten, als in Würtemberg ꝛc., mit dem Orden erhält, aber der mit dem Tode wieder erlöscht. 2) Entweder alter oder neuer; zu dem alten Adel rechnet man diejenigen,

gen, die Ahnen zählen *), als zwei Ahnen, wenn Vater und Mutter von Adel sind; vier Ahnen, wenn seine vier Großältern von Adel waren, ꝛc.; zu dem neuen rechnet man diejenigen, die erst den Adelsbrief für ihre Person und Descendenten empfangen haben. 3) Entweder der höhere oder niedere. Zum höheren gehören: Kaiser, Churfürsten, Herzoge, Fürsten, Grafen; zum niedern Reichsritterschaft und landsäßiger Adel. 4) Entweder geistlicher oder weltlicher. Jenen haben Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte. 5) Entweder Land- oder Stadt-Adel. 6) Entweder unmittelbar oder mittelbar, (Landsässig.) Der letztere ist in Sachsen entweder schriftsäßig, das heißt, er steht unter der Canzley, oder amtsäßig, das heißt, der Jurisdiction des Amtes unterworfen.

Das Recht zu adeln stand ehemals in dem deutschen Reiche nur dem Kaiser zu. Nach der Aufhebung des deutschen Reiches, oder vielmehr, nachdem sich der Kaiser zu den Zeiten der Invasion Napoleons von dem deutschen Reiche lossagte, haben es auch die übrigen ehemaligen Reichsfürsten erlangt, welches auch bis jetzt, zum Anfange des Bundestages zu Frankfurt, wo man die weiteren Beschlüsse hierüber erst abwarten muß, geblieben ist.

Die unbestrittenen, allgemeinen, noch geltenden Rechte des Adels sind: 1) Das Recht Wappen zu führen. Ein bürgerlicher hat zwar auch dieses Recht, allein er kann es nicht verhindern, daß andere auch den von ihm errichteten Wappen

*) Die Etymologie des Worts Ahnen muß ich schon der Merkwürdigkeit wegen aus dem Sachsenspiegel hierher setzen. Es heißt nämlich in der Glosse des Sachsenspiegels „das Wort Ahnen ist aus dem Latein gezogen von dem Wörtlein Anus, welches heißt der Hinder an dem Menschen.“

pen führen. 2) Das ausschließliche Recht, in adeliche Stifter, in hohen Ritterorden, und zu adelichen Hofbedienungen zu gelangen. Die Particulair-Rechte haben in der neuern Zeit so ziemlich aufgehört, und es wäre auch sehr zu wünschen, daß es nie wieder dahin käme, daß eine Classe so außerordentlich viele Vorzüge für die andere hätte. Wenn es blos das Verdienst beträfe, so würde gewiß ein jeder es dem Vorrechte zu erkennen, da es aber immer unwissende und aufgeblasene Nachkommen betrifft, so müssen diese Vorrechte zum Nutzen und Formen der übrigen Stände sehr beschnitten werden.

Der Amtsadel ist bei allen Nationen, wo eine ordentliche Verfassung ist, gewöhnlich; denn Leute, die eine ansehnliche Würde im Staate bekleiden, haben überall einen Vorzug vor den übrigen. Der erbliche oder Geschlechts Adel befindet sich aber nicht überall. Unter den alten Völkern hatten ihn die Römer. Ihre Patricier waren nichts anders als adeliche, deren Vorzug durch die Geburt fortgepflanzt wurde. Als nachher die übrigen Einwohner Roms, welche man Plebejer nannte, auch nach und nach an allen Staatsämtern, welche bisher ein Vorzug der Patricier gewesen waren, Antheil nahmen, so entstand auch ein Unterschied unter diesen. Die Nachkommen derjenigen, welche ansehnliche Würden im Staate bekleidet hatten, erhielten das Andenken ihrer Vorfahren, stellten ihre Bildnisse in ihren Vorsälen auf, und nannten sich Nobiles. Nobiles hießen auch bei den Römern diejenigen, welche das Jus imaginum erlangt hatten. Dieses erlangte nun einer, sobald er ein obrigkeitliches Amt bekam, bei dem er sich der Sellae curulis bedienen durfte, die den Dictatoren, Prätoren, Cen-

soren ꝛc. erlaubt war. Dieses war jedoch kein eigentlicher Geschlechtsadel, wie bei den Patriciern. Man findet dies aber auch bei andern Völkern, wo kein Geburtsadel bekannt war, daß alle diejenigen Edle oder Nobiles genannt wurden, deren Vorfahren berühmte Leute waren.

Was die schon oben erwähnten Patricier bei den Römern anbetrifft, so waren dies eigentlich die Nachkommen der ersten von Romulus erwählten hundert Rathsherren, die daher auch Patricii majorum gentium hießen; wo hingegen deren Kinder und Nachkommen, welche Brutus nach der Verjagung des Tarquinius des Stolzen (Superbus) erwählte, Patricii minorum gentium genannt wurden. Die Nachkommen der Rathsherren aber, die zwischen den benannten beiden erwählt worden waren, hießen aus Achtung der ältern Patricii minorum gentium, und in Ansehung der nachfolgenden Patricii majorum gentium. Sie waren daher soviel, als jetzt die Patricier in den Reichsstädten sind, oder überhaupt einem jeden Edelmanne gleich. Obgleich Romulus die weise Absicht hatte, beide Arten seiner Bürger dadurch zu verknüpfen, daß die Patricier der Plebejer Patrone, diese aber jener Clienten seyn sollten; wobei jene diesen in Rechtssachen beistehen, und sonst Schutz leisten, die Plebejer aber jene beim Ausgehen und Rückkehren begleiten, ihnen bei der Ausstattung ihrer Töchter mit Geld beistehen sollten ꝛc., so stieg dennoch die Erbitterung zwischen beiden Theilen auf das höchste, und beinahe zum Untergang des gemeinen Wesens; und dies, weil die Patricier zu hochmüthig wurden, und die Plebejer als ihre Sklaven behandeln wollten. Sie sollten nämlich zu keinem der höhern Ehren-Aemter gelan-

langen, auch wollten sie sich mit ihnen nicht verheirathen. Bis endlich C. Canulejus und C. Licinius durch ein besonderes Gesetz, die Plebejer den Patriciern ziemlich gleich setzte.

In Griechenland, so wie im ganzen Orient, war weder ehemals noch jetzt ein eigentlicher Geburtsadel; nur ein Unterschied, oder vielmehr ein Vorzug, der Stände war auch bei ihnen gewöhnlich. Unter den Griechischen Kaisern war der Patriciat eine besondere Ehrentafel, wozu jemand nur durch ein kaiserliches Diplom erhoben werden konnte. Sobald einer dazu erhoben wurde, so küßte er dem Kaiser erst die Füße, dann die Knie, und endlich ihn selbst, und dann alle herumstehende Römer, welche dann zu ihm sagten, Beneveniatis etc; worauf der Kaiser ihm einen Mantel umlegte, einen Ring an den Zeigefinger der rechten Hand steckte, und ein auf seidenes Papier mit eigener Hand geschriebenes Diplom gab, folgenden Inhalts: Esto Patricius misericors et justus; dann legte er ihm einen goldnen Ring auf den Kopf, und ließ ihn von sich. Da nun die Stände sowohl, als die Vorzüge in einigen Reichen, als Egypten, forterbten, so kann dieses auch als eine Art des erblichen Adels angesehen werden. Man findet dieses auch noch jetzt unter den Einwohnern Indostans, welche alle in gewisse Casten oder Stämme abgetheilt sind, die im Range und Vorzug unterschieden sind. In einem jeden Stamm wird eine besondere Lebensart, ein Handwerk ꝛc. getrieben, und diese Lebensart ist nicht nur erblich, sondern es darf auch keiner aus einem Stamm in den andern heirathen. In Arabien halten sich diejenigen, welche von der Viehzucht leben, und Beduinen

ruinen genannt werden, für viel vornehmer, als diejenigen, die in den Städten wohnen.

Bei den Türken, Persern, und den daran gränzenden Völkern, weiß man von keinem Geschlechtsadel. Die höchsten Bedienungen in diesen Reichen werden ohne Ansehen der Geburt nur nach den Verdiensten und nach dem Gefallen des Regenten verliehen. Die Kinder der Staatsdiener erben nicht nur nichts von der Würde ihrer Väter, sondern auch von den zurückgelassenen Gütern nicht mehr, als der Regent verstattet. Dieses Gesetz wird bei ihnen als ein Geheimniß der unbegränzten Beherrschung gehalten.

Bei den crimmischen Tartaren wird der Adel nicht nur erkannt, sondern auch in besonderen Ehren gehalten, diejenigen, die zu demselben gehören, wissen sich auch von den übrigen, durch ein anständigeres Betragen, und bessere Sitten zu unterscheiden.

Bei den Malabaren haben die Edelleute, welche Nairos genannt werden, große Freiheiten, welche sie durch Mißbrauch bis zum Uebermuth treiben, wodurch die geringere Classe, durch Gewalt und Unrecht dieser Mächtigern, sehr gedrückt wird. Der Adel der Bramanen zeichnet sich durch drei rothe seidene Fäden oder Schnürlein die von der linken Achsel herabhangen, aus.

In China gilt nur der gelehrte Adel, der aber nicht forterbt. Die Hof- und Landes Bedienungen in diesem Reiche, werden daher nur mit gelehrten Chinesen besetzt, und dieß nur in der Art, wie sie nach dem Grade ihres Wissens sich dazu eignen, und auch zu diesen Chargen emporsteigen. Auch in Japan findet der Adel Statt. Die Edelleute zeichnen sich hier von den

andern durch ihren unerträglichen Hochmuth aus, sie enthalten sich aller Gemeinschaft mit andern, verschmähen alle Künste und Gewerbe, obgleich sie arm sind, und rechnen keine andere, als Kriegesdienste an.

Eine Art Adel findet man auch unter den wildesten und rohesten Nationen; selbst in Lattakoo einen kaum bekannten Lande in Süd Afrika, fand der Engländer Joh. Campbell auf seiner Reise, die er auf Verlangen der Missions-Gesellschaft in London im Jahre 1812 und 1813 unternahm, *) einen Unterschied der Stände bei den Wilden; denn er fand, außer dem Könige Matrebe und seiner Familie, mehrere Oberhäupter und Hauptleute der Bezirke; auch scheinen die Würden daselbst erblich zu seyn, da Campbell ein Verzeichniß ihrer gehabten Könige angiebt, welches so weit hinauf geht, als sich ihre ältesten Männer erinnern können. Die Auszeichnung der Hauptleute oder Edlern dieses Volkes besteht in der Lanze und in einem besonderen Ansehen, welches sie sich vor dem Volke zu geben wissen. Dieser Adel findet auch bei den Kaffern, Manacqaas, Griquas, Corannua's, Bootchuanas, Damaras und Buschmännern überhaupt bei den mehrsten Nationen dieses Welttheils Statt.

Bei den abendländischen Völkern, besonders bei den Deutschen, war in den ältesten Zeiten weiter kein Unterschied, als unter Freien und

*) M. s. Johann Campbell's Reisen in Süd-Afrika, aus dem Englischen nach der 2ten verbesserten Auflage ins deutsche übersetzt, Nürnberg, 1816. Der original Titel des Werkes ist: Travels in South Africa undertaken at the request of the Missionary Society. Second Edition, corrected. By John Campbell. London, 1815.

Sklaven; jene hießen schlechtweg Edle. Da aber unter den Freien sich einige durch große Aemter und tapfere Thaten hervorthaten, welche die Nachkommen zu rühmen nicht unterließen, so entstand bald ein Unterschied selbst unter den Freien. Einige hießen nun Vorzugsweise Edle oder Nobiles, die andere aber Freie oder Ingenui. Diesen Unterschied findet man schon bei den Deutschen und Galliern, als sie den Römern bekannt wurden. Dieser Vorzug der Edlen von den Freien entstand aber nur nach und nach; die Nachkommen folgten ihren Vorfahren in ihren Würden und Tugenden und besonders in der Tapferkeit, welche Tugend schon von Anbeginn des Menschengeschlechts zu Auszeichnungen aller Art führte. Wenn nun solche Auszeichnungen durch verschiedene Geschlechter fortgegangen waren, so war es daher nicht zu verwundern, wenn eine solche Familie endlich einen Vorzug erhielt; jedoch konnte ein jeder Freier diesen Vorzug auf dieselbe Weise erhalten. Wie nun diese Völker anfingen Eroberungen zu machen, so gaben sie einzelne Theile oder Güter aus den eroberten Ländern zur Belohnung an diejenigen, die sich in dem Kriege besonders hervorgethan hatten (s. Lehen ꝛc. Th. 69.) Diese Güter kamen nun besonders in die Hände derjenigen, die bereits als Edle angesehen wurden, welche auch, vermöge der Ehrenstellen, die sie besaßen, die leichtesten Mittel hatten, solche an sich zu bringen; hingegen waren die übrigen Freien hiervon nicht ausgeschlossen.

Der erste Ursprung des Adels war daher Verdienst, und dieses bestand besonders bei den Alten in Tapferkeit im Kriege. Der Ursprung des Adels kann daher nicht von der Vertheilung

der

der Lehngüter angerechnet werden, sondern er war schon früher unter einer andern Form vorhanden. Auch nachher, wie die Lehen immer häufiger wurden, finden sich edle Familien genug, welche keine Lehens- sondern nur Allodial- oder eigene Güter besaßen, und Dynasten oder Herren genannt wurden.

Jetzt waren bereits zwei Wege eröffnet, durch welche man zum Adel gelangte; erstlich ansehnliche Ehrenämter und Würden, welche zwar nicht gleich anfänglich einen Geschlechtsadel ertheilten, und zum andern die Lehen. Hierzu kam nun noch eine dritte Art den Adel zu erlangen: Nämlich, als die Deutschen und andere für barbarisch gehaltene Völker im 5ten Jahrhundert große Eroberungen zu machen anfingen, so entstand bald ein Unterschied zwischen den Eingebornen des Landes und den angekommenen Volke, welches jene überwunden hatte. Die alten Einwohner oder Besiegten wurden nun von den Besiegern zu Sklaven gemacht, oder wenn sie von diesem Joche frei blieben, so mußten sie doch das Land bauen und den Ueberwindern eine Abgabe von den Gütern entrichten, welche ihnen noch gelassen wurden. Die letztern sahen sich als die Herren an, arbeiteten nicht mehr selbst, zogen in den Krieg, wurden größtentheils nur allein zu den Aemtern im Staate zugelassen, und hatten noch viele andere Vorzüge, wie dieß der große Unterschied zwischen den Franken und Galliern bezeugte, als diese sich des Landes der ersteren bemächtiget hatten. Sie konnten unbedingt als Adeliche, vermöge der vielen Vorzüge, die sie im Gegensatz der vorherigen Einwohner genossen, angesehen werden. Es entstand nun noch ein Unterschied dadurch, daß manche Knech-

te freigelassen wurden, die aber von einem weit geringeren Stande waren, als die eigentlichen Freien oder Freigebornen. Zuletzt wurde es immer gewöhnlicher, die Knechte, die jedoch nicht überall gleich waren, frei zu lassen, daher entstand zuletzt der Unterschied zwischen Freien und Leibeigenen.

Diese Freien der letzteren Art, waren aber nicht den ältern Freien gleich; aber auch diese waren bereits in zwei Classen getheilt, in die vornehmere und geringere; und daher entstand mit der Zeit der Unterschied des hohen und niedern Adels. Der vornehme Adel war derjenige, welcher große Aemter des Staats und nebenbei auch wohl ansehnliche Lehengüter besaß; obgleich andere, welche weder Bedienungen noch Lehngüter hatten, dennoch wegen des Alters ihres Geschlechtes, oder wegen ihrer sehr ansehnlichen Allodialgütern ebenfalls mit unter den hohen Adel gerechnet wurden, wie solches der Fall bei allen sogenannten Dynasten war. Der niedere Adel ist daher aus den Freien entstanden, insofern diese von den Vornehmern bereits unterschieden waren. Sie wollten sich selbst wieder von den Freigelassenen, von den alten Einwohnern der eroberten Provinzen, und von den übrigen wirklich Freien unterscheiden, welche nach ihrer Meinung geringere Geschäfte, als Kaufmannschaft, Professionen ꝛc. trieben, und sich meistens in den Städten aufzuhalten pflegten. Dieser Unterschied ist aber nicht auf einmal entstanden, sondern erst nach und nach; besonders wird er nach den Ritter- und Turnierspielen sichtbar. Anfänglich durften alle Freigeborne diesen Spielen beiwohnen, wenn sie nur die übrigen dazu nöthigen Erfordernissen besaßen,

und

und Krieger waren. Jedoch behielten die Angesehensten immer den Vorzug. Späterhin wurde aber Niemand mehr zu diesen Spielen gelassen, der nicht beweisen konnte, daß seine Vorfahren schon berühmte Leute gewesen waren und diese Spiele beigewohnt hatten. Sie mußten also, um zu diesen Spielen hinzugelassen werden zu können, schon Ahnen zählen. Nun kam erst der Unterschied zwischen dem niedern Adel, welcher nebst dem hohen an diesen Spielen Theil nehmen durfte, und den übrigen Freien erst recht zu Stande; da die Glieder des niedern Adels Turniermäßig hießen. Da der hohe Adel, die wichtigsten geistlichen Würden, Bisthümer und Erzbisthümer an sich zu bringen suchte, so bemühte sich der niedere Adel ebenfalls daran Antheil zu nehmen, um wenigstens die übrigen Freien von den Domstiftern auszuschließen; und daher hießen die Personen des niederen Adels auch stiftsmäßig, wenn sie zu den Stiftern gelangen konnten, wozu jedoch die Erfordernisse nicht überall gleich waren.

Die vornehmsten Beamten und Stadthalter, welche die Könige und Kaiser über die Provinzen und Districte gesetzt hatten, suchten sich nach und nach in ihren Würden erblich zu machen, welches der einen Familie früher, als der andern glückte, und dies auch in einem Lande früher gewöhnlich wurde, als in einem andern, je nachdem die Umstände waren. Mit der Zeit schrieben sich diese Herren, die bisher nur den Titel der Herzöge, der Grafen ꝛc. schlechthin ohne Zusatz geführt hatten, von dem Ländern, deren Stadthalterschaften sie nunmehr erblich besaßen, welches auch die Dynasten von ihren Gütern thaten. Der niedere Adel ahmte solches nach,

nahm den Titel der Herren, der sonst nur den Dynasten zukam, auch an, und schrieb sich zuletzt auch von den Gütern, die er besaß, um sich immer mehr und mehr von den übrigen Freien zu unterscheiden. Jetzt kam es auf, daß sich Personen des niedern Adels Herren: von, oder zu nannten, nämlich dieß von den Gütern, so sie besaßen; da aber mit der Zeit ihrer immer mehrere wurden, so führten sie den Titel; von, wenn sie auch gleich keine Güter besaßen. Da nun Würden, welche auf Verdienste beruheten, der erste Ursprung des Adels waren, und diese Würden von den Kaisern und Königen ertheilt wurden, so wird man auch leicht gewahren, warum diese das Recht, jemand in den niedern oder höhern Adelstand zu erheben zu allen Zeiten ausübten.

Dieses ist nun der allgemeine Gang, den die Sache in dem größten Theil von Europa, wo deutsche Völker sich niedergelassen haben, genommen hat. Man kann daher bei einer nach und nach sich bildenden Sache nicht bestimmt den Ursprung noch die Zeit angeben, wenn diese Veränderungen Statt gefunden haben, noch weniger kann man alles aus einer gemeinschaftlichen Quelle herleiten, indem oft mehrere Umstände zugleich, oder auch nach und nach das ihrige beigetragen haben. Uebrigens gehörten zu dem deutschen Adel die Churfürsten, Fürsten und Grafen, sie mochten den Titel der Herzoge, oder der Pfalz-, Mark-, Land- und Burggrafen führen, so wie auch ehemals die Dynasten, die aber in unsrer Zeit nicht mehr vorhanden, sondern gänzlich ausgestorben sind, indem ihre Güter entweder an die Fürsten und Grafen gekommen sind, welche deswegen ihre Stimme in den Reichsgräf-

gräflichen Collegien hatten, oder sie selbsten dergleichen Würden, vermöge der Stadthalterschaft erlangt haben. Alle diese wurden ursprünglich nur allein Herren genannt, und zum Herrenstand gerechnet, obgleich diese Ausdrücke nicht selten eingeschränkter Weise blos von den Dynasten gebraucht werden. Zum niedern Adel gehörten der landsässige Adel und die Reichsritterschaft, deren Mitglieder aber nach dem von Napoleon gestifteten Rheinbunde, mediatisirt wurden, und es auch nach dem Besiegen Napoleons, beim Aufheben des Rheinbundes, geblieben sind, es müßte denn auf dem abzuhaltenden Bundestage in Frankfurt, worin die Angelegenheiten Deutschlands berichtiget werden sollen, ein anderes bestimmt werden. Die Reichsritterschaft hatte in ihren Gütern große Vorzüge erhalten, und wurde den übrigen Reichsständen, ob sie gleich die Reichsstandschaft nicht besaß, in den Stükken, die die Landeshoheit betreffen, gleich geachtet, s. Th. 121, S. 757, und Ritterschaft (des heil. Römischen Reichsfreie) in diesem Bande. Der niedere Adel wurde in dem Mittelalter auch Knechte, Mannen und Ritter genannt, s. den Art. Ritter.

Die oben schon erwähnten Dynasten, wurden auch mit dem Namen Barone belegt, welcher Titel sehr alt ist, und zu verschiedenen, theils nutzlosen, Nachforschungen seines Ursprunges Gelegenheit gegeben hat.

Unter den Franken ist die am frühesten übliche Bedeutung dieses Wortes keine andere, als daß es einen Mann anzeigt. Die Franken verließen aber die Bedeutung des Wortes Baro sehr bald wieder, und legten ihm einen ganz andern Begriff von einem viel höhern Werthe bei; denn

denn schon in der letzten Hälfte des 9ten Jahrhunderts finden sich Beispiele, daß Baro unter ihnen überhaupt einen vornehmen Herren bezeichnet, und zwar einen solchen, der zum königlichen Gefolge gehörte, und zu Hof- und Kriegesdiensten verpflichtet war; denn diejenigen, die in früheren Zeiten Principes, Optimates, Seniores Francorum hießen, daß wurde von der Zeit an Barones genannt. In dieser Bedeutung wurde dieser Titel auch bald auf den ganzen fränkischen hohen Adel und alle sowohl geistliche als weltliche Stände des fränkischen Adels ausgedehnt.

Dieser Titel scheint aber bei den Franken nicht einheimisch gewesen sondern erst durch die Normänner dahin gebracht worden zu seyn. Von dort ist er wahrscheinlich unter König Wilhelm dem Eroberer nach England, und nachher mit Tancred nach Neapel und andere Theile von Italien gekommen; am spätesten aber, und vermuthlich aus Italien, haben ihn die Deutschen erhalten. Denn erst gegen das Ende des zwölften und im dreizehnten Jahrhundert wird der Titel Baron, in sofern er überhaupt Reichs- und Landstände bezeichnet, in der zur italienischen und deutschen Geschichte gehörigen Geschichtsbüchern und Urkunden üblich. Baron waren in ausgedehnter Bedeutung des Wortes überhaupt alle Herzöge, Grafen ꝛc., als Reichsstand betrachtet, dieser Titel wurde auch nachher in den oben erwähnten Staaten von Europa im mittleren Zeitalter in verschiedener anderweitigen, aber allemal sehr ehrenvollen Beziehung gebraucht. Nämlich, daß erstens alle mächtige Vasallen des Reichs, welche unter ihrer Fahne wieder eine große Zahl Vasallen ins Feld führen konnten,

mit

mit dem allgemeinen Namen Baronen belegt wurden. Zweitens war bei der Untheilbarkeit der Herzogthümer üblich, daß die nachgeborne Söhne, mit den zu ihrem Unterhalt angewiesenen Gütern und Schlössern zugleich den Titel Baronen erhielten. Unter dem hohen Adel von England, hat sich, wie bekannt, diese Gewohnheit bis auf den heutigen Tag erhalten. Drittens findet man, daß die Könige ihre vornehmsten Haus- und Staatsbediente ihre Barones nannten. Viertens findet man auch aus dem mittlern Zeitalter einige Beispiele vorhanden, daß jene hohen und unmittelbaren Vasallen auch wieder diejenigen, welche sie unter ihrer Fahne ins Feld führten, oder die ihnen zu Hofdiensten verpflichtet waren, ihre Barones nannten.

Die Vorrechte der Baronen oder Dynasten waren vorzüglich folgende: Sie waren erstens den Herzogen und Grafen nicht unterworfen, sondern standen unmittelbar unter den Kaisern. Sie erschienen zwar, so lange die Grafen noch die ordentlichen Richter in einem gewissen Pago oder Gau waren, auf den Placites derselben, ließen auch ihre Contracte daselbst bestätigen. Allein das erstere geschah von ihnen nicht, weil sie den Grafen unterworfen, sondern weil sie Beisitzer in den Gerichten derselben waren; und das zweite mußten auch andere Fürsten, Herzoge und Bischöfe thun, wenn ihre Handlungen einer gerichtlichen Bestätigung bedurften. Zweitens, waren die Barone oder Dynasten Stände des Reichs und hatten in dieser Eigenschaft Sitz und Stimme auf den Reichstägen. Drittens, ohngeachtet sie die Grafen in jenen Gerichten als ihre Präsides betrachteten, und diese auch der Regel nach den Rang vor ihnen behaupteten;

ten; so wurden sie doch überhaupt mit ihnen in eine Classe gesetzt, und unter beiden alsdann so wenig Unterschied gemacht, daß auch sehr oft ein solcher Baron oder Dynast den Rang über den Grafen hatte. Zum Beweis hiervon dienen vorgüglich die Unterschriften bei den Reichsabschieden. Noch im sechzehnten Jahrhundert stehen in selbigem manche Namen solcher Dynasten, vor den Namen mancher Grafen, und die Ordnung ihrer Unterschrift scheint nicht durch den Titel Graf, Dynast, Freiherr ꝛc. sondern durch das Alter ihrer Aufnahme in den Reichsfürstenrath bestimmt zu seyn. Auch werden in den Reichsgesetzen, selbst bei allen Gelegenheiten Grafen und Herren neben einander genannt, und diese, so wie jene unter der allgemeinen Benennung Proceres und Principes imperii begriffen. Viertens, kein solcher Baron war ohne Baronie, das heißt, ohne Reichsunmittelbare Güter, worauf die Reichsstandschaft haftete. In derselben übten sie fünftens eben die Rechte aus, welche den Herzögen und Grafen in ihren Gebieten gehörten, und so wie die Gerechtsame derselben zu einer Landeshoheit empor gestiegen war, so waren auch diese Dynasten und Baronen Landesherren geworden. Sechstens erstreckte sich der Reichsmatricular-Anschlag auf diese Baronen, oder Herren und Dynasten so gut, als auf andere Reichsstände, und in Absicht der Austregalinstanz, genossen sie ebenfalls gleiche Rechte mit jenen. Nicht weniger wurde ihnen, wie jenen, der Titel Illustris ertheilt, und die Reichs Policeyordnung setzte ihre und der Grafen Kleidung auf gleichen Fuß. Dieses alles beweiset daher siebentens, daß diese Barone zu den höheren Adel gehörten.

Der

Der Ursprung der heutigen Barone und Freiherren die zu dem niedern Adel gehören, ist in der Regierung Kaiser Carls des 5ten und Ferdinands des 1sten zu suchen. Unter denselben wurden so viele Landsassen, adelichen und auch bürgerlichen Standes, die Reichsfreiherren- oder Baronen-Würde ertheilt, daß die Reichsstände darauf bedacht seyn mußten, wie sie allen daher zu besorgenden Exemptionen vorbeugen möchten. Schon Kaiser Carl der 5te verglich sich daher mit ihnen dahin, daß dergleichen Landsassen, welchen der Freiherrentitel ertheilt worden sey, nicht wie jene Baronen, welche Beisitzer von unmittelbaren Herrschaften wären, zu den Reichsanlagen gezogen werden sollten. Dieser Vergleich, welcher in den Reichsabschied von 1548 §. 66 eingerückt wurde, legte den ersten Grund zu der großen Verschiedenheit zwischen Baronen, welche Reichsstände sind, und denen, welche es nicht sind.

Unter den folgenden Kaisern haben Ferdinand der 2te und 3te und Leopold die Zahl der Barone sehr stark vermehrt, und dadurch veranlaßt, daß die ehemaligen Baronen vom alten Herrenstande sich dieses Titels schämten. Die Reichsritterschaft in Schwaben und Franken soll sogar durch ein allgemeines kaiserliches Privilegium den Baronen- und Freiherrentitel ohne weitere Anfrage oder besondere Standeserhöhung zu führen berechtiget seyn. Ueberdies konnte auch zuletzt jedermann, der die dazu erforderliche Kosten anwenden wollte, zur Freiherrn- oder Baronswürde gelangen. Diese Kosten betrugen nach der erneuerten Reichshofräthlichen Taxrolle zweitausend Gulden, ohne die Canzlei-Sporteln; und dafür stand in dem Diplomen des neu baroni-

ronisirten, daß seine um das Reich habende große Verdienste, die einzige Ursach seiner Standeserhöhung wären.

Es giebt nun auch noch ein sogenannter Stadt-Adel, nämlich in den Freireichsstädten, dessen Mitglieder Patricier genannt werden. Diese werden in adeliche und bürgerliche unterschieden. Jene wurden ohne Unterschied, diese aber nicht in allen Stücken des adelichen Rechts fähig geachtet, s. Patricier Th. 108, S. 141.

Es ist nun noch zu bemerken, daß diejenigen, welche in einem Reiche als rechtmäßige von Adel gelten, auch bei den Ausländern dafür geehrt werden, ob sie gleich nicht in jedem fremden Lande zu allen Vorrechten gelangen, welche den Einheimischen zugestanden werden. Auch muß ein jeder, der sich als ein Edelmann ausgiebt, solches bei vorkommenden Gelegenheiten beweisen können, weil er, ohne Beweis, dafür nicht anerkannt wird. Auch muß ein Eingeborner eines Staates, sobald er in einem andern geadelt wird, wenn er nach seinem Vaterlande zurückkehrt, um die Erlaubniß auch solchen hier führen zu dürfen bei den Landesvater anhalten, welches ihm dann auch, falls es nicht andere Umstände verhindern, unbedingt, gegen einen Nachschuß an die Staatskasse, zugestanden wird.

Im Anfange des 19ten Jahrhunderts, hat der Adel fast in ganz Europa durch die verschiedenen politischen Ereignisse eine andere Reform erhalten. Ich will daher hier ganz kurz die neue Verfassung des Adels in den verschiedenen deutschen Reichen anführen, weil dieses, nach dieser allgemeinen Uebersicht desselben, nicht unzweckmäßig seyn wird, und dann zu dem Adel der übrigen Europäischen Reiche übergehen.

In

In Oesterreich theilt sich der Adel in den hohen, wozu der Grafen und Herrenstand, oder die Fürsten, Grafen und Freiherren gezählt werden, und in den niedern Adel, oder Ritterstand, wozu alle Besitzer adelicher oder Rittergüter, und diejenigen gehören, welche durch Diplome in den Stand des niedern Adels gehoben wurden. In Ungarn kennt man den Briefadel unter dem Namen der Armalisten und Prädialisten.

Der Adel hat in allen österreichischen Ländern überhaupt das Recht, Titel und Wappen mit Helm und Schild zu führen, er hat einen privilegirten Gerichtsstand, und ist von der Aushebung zum Militär befreit. Sobald der Genosse des hohen und des niedern Adels ein oder mehrere adeliche Güter besitzt, so ist er zugleich Landstand, und hat Sitz und Stimme auf den Reichs- und Landtagen mit mehr oder weniger Gewalt und Einfluß nach der Verschiedenheit der Länder. In Ungarn mit entscheidenden Antheile an der Gesetzgebung, in den übrigen Ländern mit ungleich mehr Beschränkung. Alle Gutsbesitzer stehen ihm das Obereigenthum (Dominium directum) über alle auf seinen Gütern liegenden unterthänigen Realitäten zu; er hat daher alle grundherrlichen Rechte, nämlich das Recht Naturaldienste, Frohnen, Roboten, Waisendienste, Abgaben von seinen Unterthanen zu fordern, das Grundbuch zu führen, Gewähr zu ertheilen, die niedere Policeygewalt und Civilgerichtsbarkeit auszuüben, das Patronalrecht auf Pfarreien und Beneficien, das Bergrecht, oder das Recht der Zehend von den Früchten der Weinberge zu fordern, das Zehendrecht, das Jagdrecht, das Recht, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, und zu schenken, ꝛc.

Diejenigen, die zu dem hohen Adel gehören haben ferner Anspruch auf die hohen Ritterorden, auf Stellen in den Domcapiteln, auf höhere Hof- und Staats-Bedienungen, und auf die Erz- und Erblandämter. Hier und da sind sie sogar im Besitze der Regalien auf ihren Gütern.

In Ungarn heißt der Adel allein Volk (Populus). Sowohl der niedere als der hohe Reichsbaron kann allein liegende Gründe und Unterthanen erwerben. Er ist von aller Steuer, Abgabe und Einquartirung frei, und kann nicht verhaftet werden, ohne vorher von seinem gesetzmäßigen adelichen Richter vor Gericht geladen, und eines Verbrechens überwiesen zu seyn. Der ungarische Edelmann hat das Indigenat in Siebenbürgen, und der siebenbürgische in Ungarn, überhaupt besitzt dieser letztere dieselben Rechte, die dem ungarischen zukommen.

Dem Herrenstande ist auch die hohe Geistlichkeit beigezählt. Auf den Reichs- und Landtagen ist der Prälatenstand in Ungarn und andern Provinzen dem Range nach der erste. In Steyermark bildet er mit den Fürsten, Grafen und Herren zugleich die erste Classe. In Galizien und in der Bukowine hat die hohe Geistlichkeit keinen Theil an der Landstandschaft. Als Landstand und Güterbesitzer hat der Prälatenstand die Rechte und Vorzüge mit den übrigen Landständen und den adelichen Güterbesitzern gemein; ist auch übrigens wie die andere, den allgemeinen Landesanlagen und Gesetzen unterworfen.

In Preußen hatte der Adel vor dem Kriege 1806 noch besondere Vorrechte, wozu kein bürgerlicher gelangen konnte; so zum Beispiel das ausschließliche Recht auf hohe Officiersstellen, und selbst

selbst zu den niedern gelangte nur selten ein bürgerlicher, Artillerie, wozu besondere Fähigkeiten erfordert werden, und Husaren abgerechnet sonst wurden die Officierstellen bei den Regimentern nur mit Adelichen besetzt; auch die höchsten Civilstellen vom Präsidenten aufwärts, waren größtentheils adeliche Chargen. Nach dem Kriege 1806 ist dieser Hauptumstand, der bisher die Stände von einander schied, größtentheils entfernt.

Der begüterte Adel, der sich in den hohen und niedern theilt, hat in den meisten Provinzen das Recht der Landstandschaft, und seine eigene landschaftliche Verfassung. Er ist seiner Güter wegen, die er in Ostpreußen als Allodial- und Erbgüter besitzt, von allen Servis und Fouragegeldern, so wie von der Natural-Fouragelieferung für die Reiterei frei. In Justizsachen ist er den Ober-Landesjustiz-Collegien unterworfen, und in Kameralsachen nimmt er die Verordnungen von den Landräthen des Kreises an. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die Jagd und Fischerei, das Recht für sich und seine Leute Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, die Befreiung von allem Scharwerke und allen Frohndiensten hat der Adel mit den Besitzern verschiedener nicht adelicher Güter gemein. In Schlesien üben die Fürsten und Standesherren nebst dem Fürstenrechte alle andere obrigkeitliche Rechte durch ihre Regierungen, Kammern, Hofgerichte und andern Collegien aus; doch stehen dieselben unter der Direction der Oberlandesregierung. Der Adel theilt sich auch hier in den obern und niedern Adel; zu dem erstern gehören die Prinzen vom Geblüt, die Fürsten, mit den Prädikat Durchlaucht, und die Grafen, und zu dem letzten die Freiherrn und der Adel im Allgemei-

nen. Bei besondern feierlichen Gelegenheiten, als bei Krönungen ꝛc. werden mehrere aus dem Bürgerstande in den Adelstand und aus diesem in den Grafenstand erhoben. Zu dem Fürstenstande gelangen indeß nur wenige, nur in dem 19ten Jahrhundert, durch die außerordentlichen und wichtigen Begebenheiten in den Jahren 1813, 1814 und 1815 für den preußischen Thron und das Volk, erhielten den Fürstentitel für ihre Person der Feldmarschall von Blücher und der Staatskanzler von Hardenberg. Uebrigens wird der Adel im Preußischen durch ein königliches Diplom erlangt und erbt bei rechtmäßiger ehelicher Geburt, wenn auch die Mutter nicht von Adel ist, fort. Auch Adoption findet mit königlicher Genehmigung Statt.

In Baiern giebt es seit der Erhebung zum Königreiche einen hohen und einen niedern Adel. Zu jenem gehören die mediatisirten Fürsten, die Grafen und Herren, zu diesem die übrigen Edelleute.

Der Adel kann hier nur durch eine königliche Concession erlangt werden, wird aber durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adelichen Eltern, oder mit königlicher Genehmigung auch durch Adoption ererbt. Nur der Adel kann hier mit besonderer königlicher Bewilligung Majorate errichten, welche auf die Einkünfte eines von allen Schulden und andern Lasten freien, jährlich wenigstens 4000 Gulden reiner Renten abwerfenden im Königreiche gelegenen Landeigenthums gegründet seyn muß. Die Majoratsbesitzer haben auch einen privilegirten Gerichtsstand. Wie jeder Eigenthümer eines Gutes, genießt der Adel seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen, ist aber in Hinsicht auf die

Staats-

Staatslasten den übrigen Staatsbürgern gleich gesetzt. Die Gutsherrlichen Rechte bestehen in der Ausübung der Patrimonial-Civilgerichtsbarkeit, wenn der Gerichtsbezirk wenigstens 50 Familien begreift, doch mit Ausnahme der contentiosen Gerichtsbarkeit, und in der Ausübung der niedern Polizey.

Von der Criminalgerichtsbarkeit haben die Gutsherren nur das Recht der Apprehension und Detention. Der Verlust der bürgerlichen Rechte zieht auch den Verlust des Adels nach sich; jedoch nur für die Person desjenigen, welcher die bürgerlichen Rechte verliert, nicht für dessen rechtmäßige Erben.

Die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn ins Besondere, genießen die Zollfreiheit von allen zu ihren Hausbedürfnissen erforderlichen Consumptiblien; Familien-Verlassenschafts-Verhandlungen kann der Chef des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen lassen; in peinlichen Fällen, nur mit Ausnahme der Militairverbrechen, genießen die Häupter der mediatisirten Häuser das Recht einer Austrägalinstanz durch Richter ihres Standes. Der Hof beobachtet ein ausgezeichnetes Kanzleiceremoniel gegen sie, und selbst die obern Landesstellen geben ihnen das Prädicat Herr.

Die Verfassung des Adels bei den alten Sachsen war sehr strenge. Er wurde in zwei Classen getheilt, nämlich in den höhern und niedern Adel. Zu dem höheren rechnete man die Fürsten, Grafen und Dynasten oder Herren; zu dem niedern die Ministeriales. Damit sich nun diese beiden Stände nicht vermischen sollten, so wurde bei den alten Sachsen die Einrichtung getroffen, daß sich diese beiden Stände nicht

mit einander verheirathen durften, wodurch jeder gezwungen wurde, bei seinem Stande zu bleiben. Ja, es ging selbst so weit, daß unter dem höhern Stande, so bald die Prädicate verschieden waren, es nicht einmal zugelassen ward; denn als der Markgraf Udo die junge schöne Gräfin von Plaßkau heirathete und des Herzogs Magnus von Sachsen Tochter sitzen ließ, so wurde das sehr übel gedeutet, ja die altmärkischen Vasallen erklärten gerade zu, daß sie eine Fürstin aus fürstlichem Stande haben wollten. Gleiche Unruhen entstanden auch, als Kaiser Heinrich der 4te eine Aenderung hierin machte, und die Töchter des hohen Adels nicht nur mit dem niedern sondern noch unter demselben verheirathete. Wollte einer vom hohen Adel ein Ministeriales werden, so mußte er vorher seinen Stand und der damit verknüpften Freiheit ordentlich entsagen, und wenn umgekehrt ein Ministeriales in einen höhern Stand treten wollte, so mußte er vorher von der Unterwürfigkeit seines bisherigen Landesfürsten freigesprochen seyn. *)

Die vom hohen Adel hätten, seitdem die Sachsen im Jahre 534 in die Thüringschen Lande eingedrungen, und sich Aecker, Knechte und Vieh in großer Anzahl bemächtiget hatten, ihre eigenthümlichen Güter. Die Ministeriales hingegen mußten sich mit den Gütern behelfen, so ihnen von den Fürsten angewiesen waren. Die ersteren wurden aber auch, neben ihren Stammgütern, so von keinem zu Lehn gingen, und womit sie nach Gefallen schalten und walten konnten, von den Königen sehr oft mit Grafschaften, auch wohl mit Fürstenthümern beliehen, worüber sie

*) Vid. Chron. Mindens. ap. Pistor T. III. p. 870.

sie dann nicht frei disponiren konnten. Ihre Stammgüter hießen Allodial, (haereditates, proprietates, bona haereditaria). Der hohe Adel stand unter keinem Fürsten, sondern unmittelbar unter dem Souverain, dagegen hingen die Ministeriales bald von ihrem geistlichen oder weltlichen Landesfürsten ab. Der Edelmann von Range sprach in seinen und des Königes Namen das Recht, da hingegen, wenn ein Ministeriales eine Streitsache entschied, die Partheien sich an den Landesfürsten wenden konnten. Die Ministeriales mußten aufsitzen, sobald sie von ihrem Landesfürsten den Befehl erhielten, die vom hohen Adel setzten sich aber nicht eher zu Pferde, als bis sie von dem Könige aufgeboten wurden. Jene hatten sich durch Annehmung der Lehngüter, oder bei Auftragung derselben an die Stifter verbindlich dazu gemacht, diese aber dergleichen nicht angenommen, daher waren sie auch zu diesen Diensten nicht verbunden.

Die Herren, oder der hohe Adel, hießen in ihren Diplomen: Viri nobiles, Dynastae, liberi Domini, Nobiles laici etc. Die Ministeriales oder der niedere Adel hingegen Viri Strenui, viri discreti, Ingenui, Validi, (Veste) Ministeriales etc., welches bei Untersuchung des unterschriebenen Zeugen besonders nöthig war; besonders wenn sich die Grafen und ihre Burgmänner oder milites castrenses von einem Orte schrieben.

Die Güter der verstorbenen Dynasten fielen auf die von ihnen hinterlassene Söhne, waren keine da, auf ihre Töchter und wenn auch diese fehlten, so konnten sie solche an ihre Brüder oder Schwestern vermachen, ohne darüber von dem Könige eine Genehmigung zu erhalten.

Mit den Lehengütern des niedern Adels hatte es aber, wie bekannt, eine andere Bewandniß. Die Dynasten waren sich an Vermögen nicht einander gleich, sondern der eine hatte oft mehr Güter als der andere, es kam auch zuweilen, daß sie, wie schon erwähnt, sich erhöheten, oder auch durch eine schlecht geführte Wirthschaft sich erniedrigten. So schwangen sich die Hrn. von Veltheim in den Grafenstand und bekamen die Grafschaft Osterburg in der Altmark vom Kaiser, da hingegen andere zu den Ministeriales herunterfanken, und entweder den Stiftern ihre Güter zu Lehn gaben, um unter den Flügeln der Geistlichkeit sicher zu seyn, oder sie nahmen Lehngüter von den weltlichen Herren an, und machten sich dafür zu Hof- und Kriegs-Diensten verbindlich.

Dies war nun die Verfassung des Adels bei den alten Sachsen; vieles von diesem ist in die neuere Zeit mit hinüber getragen worden; indeß haben die letzten politischen Verhältnisse Europas auch hier eine heilsame Reform bewirkt, obgleich, wie schon bemerkt worden, der alte Sauerteig noch nicht ganz ausgefegt ist. Der Adel theilt sich nach der neuern Verfassung Sachsens in den hohen, welcher selbst Ländereien mit untergeordneter Landeshoheit besitzt, und wozu nicht nur die Fürsten, und die Standesherrschaften in der Lausitz gehören (jetzt an Preußen zum Theil abgetreten), sondern auch die Prälaten und Rectoren der Universität gezählt werden, und in den niedern Adel, oder die Ritterschaft, wozu Grafen und Freiherren gehören. Nur der Adel hat das Recht Schild und Helm zu führen, er allein hat Anspruch auf die höhern Hofämter, und auf Stellen bei den drei Hochstiften.

Das

Das Zeugniß des Adelichen hat in Lehenssachen den Vorzug vor dem Zeugnisse bürgerlicher Personen. Ihre Grundstücke sind nicht frei von Abgaben, sie selbst aber, wenn sie in Städten leben, sind frei von persönlichen Dienstleistungen. Sobald der Adel Rittergüter besitzt, so ist er landtagsfähig und frei von den Landzollen, von Accisen und verschiedenen Steuern, von der Einquartirung, und, wenn sein Gut schriftsässig ist, auch von der Amtsgerichtsbarkeit.

Im Großherzogthum Würzburg hat der Adel ohne Unterschied in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen einen privilegirten Gerichtsstand; auch kann er mit Bestätigung des Hofgerichts, Familienstatuten, Successionsordnungen und Fidecommisse errichten, er steht auch nur unter der höhern Administrativstellen; er hat ferner die unbeschränkte Fähigkeit bürgerliche Güter zu erwerben, ist für sich und seine Kinder frei von der Militärconscription, auch ist er den Auswanderungs-Gesetzen nicht unterworfen, jedoch befindet sich hierbei die Einschränkung, daß er zur Auswanderung in nicht conföderirten Staaten die landesherrliche Einwilligung erholen muß. Er hat auch auf seinen Gütern eine eigene Gerichtsbarkeit und die Ausübung der niedern Polizey; nur die Steuerfreiheit des adelichen Gutsbesitzer ist aufgehoben.

Was nun den Adel in den übrigen deutschen Reichen und Fürstenthümern anbetrifft, so ist er mehr oder weniger, in Hinsicht seiner Vorrechte, beschränkt worden; je nachdem die politischen Verhältnisse des 19ten Jahrhunderts darauf gewirkt haben.

In Großbritannien giebt es nur eine Classe Adelicher, nämlich der hohe Adel, als:

Herzoge, Marquis, Grafen, Viscounts und Barone; doch sind diese Benennungen bloße Titel, da es im Königreiche kein Herzogthum, kein Marquisat, keine Grafschaften ꝛc. giebt, wenn gleich die Adelichen Schlösser und Güter besitzen. Der Adel beruht auf der Abstammung von einem adelichen Vater, ohne daß auf die Herkunft der Mutter gesehen wird, und auf den Familien ohne Rücksicht auf die Güter; er ist jederzeit für den Erstgebornen der männlichen Nachkommenschaft erblich. Den persönlichen Adel geben die höchsten Reichsämter, und die erzbischöfliche und bischöfliche Würde. Die Adelichen heißen Pairs des Reichs, Lords und Reichsbarone. Jeder englische Lord, nur mit Ausnahme derjenigen, welche den persönlichen Adel einem höchsten Reichsamte zu danken haben, hat, sobald er das Haupt seiner Familie, und volljährig geworden ist, Sitz und Stimme im Oberhause des Parlaments; die schottischen und irischen haben nur die Wahlfähigkeit dazu. Er kann nur nach einem schweren Verbrechen, und nach dem Urtheile des Oberhauses, welches allein sein Gericht ist, verhaftet werden. Ohne Befehl des Königs, der von sechs geheimen Räthen unterschrieben seyn muß, darf kein Gerichtsdiener in peinlichen Sachen sein Wohnhaus durchsuchen. Vor Gerichte erscheint er mit bedecktem Haupte, und sein Ehrenwort gilt für einen Eid.

Zum niedern Adel, der hier zur Gemeine gehört, und Gentry heißt, rechnet man der Ordnung nach, alle jüngere Söhne der Pairs und ihre Nachkommen, die ältesten Söhne der Viscounts und Baronen, die Knights-Baronets, oder Ritter, welche den Titel Sir führen, und deren Würde erblich ist, nach dem Rechte der

Erstge-

Erstgeburt, die Knights-Bannerets, oder Bannerherren, denen der König die Ritterwürde durch Ueberreichung einer Fahne verleiht: die Kights-Batchelours, die der König durch Berührung mit dem Schwerdte zu Rittern ernennt, die Esquires, welche Wappen führen, und worunter sowohl die Söhne der Knights-Baronets, als auch alle diejenigen, die der König durch Patente in diesen Stand erhebt, oder die durch ihre Bedienungen sich von den eigentlichen Gemeinen unterscheiden, begriffen sind, und endlich die Gentlemen, wozu die Geistlichkeit, mit Ausnahme der Bischöfe, die Officiers, die Gelehrten, Künstler und Großhändler gezählt werden. Der höhere Rang aller derjenigen, die zu dieser letzten Gattung gehören, ist nur persönlich; aber alle Mitglieder der Gentry haben das Recht zu Sitz und Stimme im Unterhause, wann die Wahl auf sie fällt, und wenn sie nicht der Besitz irgend eines Amtes davon ausschließt. Adeliche Güter mit der Grundgerichtsbarkeit über kleine Verbrechen können auch bürgerliche Personen aus der Gentry besitzen.

In Frankreich wurde der Adel vor der Revolution in vier Klassen getheilt. Zu der ersten wurden die Prinzen vom Geblüt, und die für rechtmäßig erklärten natürlichen Kinder der Könige, die allen Großen des Reichs vorgingen, gerechnet. Zu der zweiten gehörte der hohe Adel, nämlich die Herzöge (Ducs,) Pairs, deren ehemals nur zwölf waren, die aber nachher, da der König einen jeden dazu erheben konnte, sehr vermehrt worden sind, die übrigen Herzöge (Ducs,) Grafen (Comtes,) Marquis, Vicomtes und Barone; dann verschiedene vornehme Hof- und andere Bedienten, die Ritter vom heiligen Geist-

orden,

orden, die Gouverneurs der Landschaften ꝛc. Zur dritten Klasse gehörte der gemeine niedere, aber alte Adel, welcher bald Nobles, bald Ecuyers genannt ward. Man theilte ihn ab in Noblesse de Race und Noblesse de Naissance, und rechnete zu dem erstern diejenigen Edelleute, deren Vorfahren seit undenklichen Zeiten für adelich gehalten worden, oder wenigstens seit hundert Jahren in Besitz der adelichen Würde waren; zu der andern aber deren Vorfahren seit kurzerer Zeit, als hundert Jahr, geadelt wurden. Zu der vierten Klasse wurden die neuen Edelleute gerechnet, welche der König entweder durch einen Adelsbrief geadelt, oder ihnen eine Bedienung gegeben hat, wodurch sie geadelt worden; welcher letztere auch Noblesse de la Robe genannt wurde, dahin die Kronbedienten, die königlichen Sécrétairs, die Parlements-Räthe von Paris, und die Räthe anderer Obergerichte von Paris gehörten. Die Echevins von verschiedenen Städten sind von den Königen auch geadelt worden, und machten den sogenannten Glockenadel aus, weil die Versammlungen, worin sie ernannt wurden, durch den Schall einer Glocke zusammen berufen worden; hierher rechnete man auch den Kriegesadel. Ludwig der 16te setzte auch fest, daß Kaufleute in einigen großen Handlungs-Städten zur Belohnung ihres Fleißes, und zur Anerkennung des großen Nutzens, den sie dem Staate leisteten, von Zeit zu Zeit in einer gewissen Anzahl den Adel erhalten sollten. Von den oben erwähnten zwölf Pairs des Reichs, waren die Hälfte Herzöge. Die andern Grafen und von beiden Seiten halb geistlich und halb weltlich. Sie standen im großen Ansehen, und hatten besondere Verrichtungen bei der Krönung

eines Königs. Obgleich, wie schon oben bemerkt wurde, ihr Ansehen durch die Erhebung mehrerer zu einer gleichen Würde, sank, so haben sie doch immer noch das ihnen aufgetragene Amt bei der Krönung verwaltet. Die späterhin ernannten Herzöge wurden alle Ducs und Pairs genannt, sobald sie eine zu einem Herzogthum erhobene Herrschaft besaßen, sie hatten dann auch ihren Sitz im Parlement zu Paris. Die herzogliche Würde, die blos der Person verliehen ward, gab den Namen Duc de Brevet oder nur schlecht weg Duc. Der an einer Herrschaft haftende Titel, blieb dem Besitzer ohne Unterschied des Standes, er mochte durch Erbrecht, Kauf oder sonst dazu gelangt seyn.

Uebrigens war der Adel in Frankreich von den Kopfsteuern, Einquartierungen und verschiedenen andern Lasten befreit, daher wurde er damals so sehr in diesem Reiche gesucht.

Nachdem durch eine Revolution sich die französische Monarchie in eine Republik verwandelt hatte, hörte ein jeder Unterschied der Stände ganz auf; ein jeder Eingeborne war nach dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Jahre, nach der neuesten Constitution, Staatsbürger. Nachdem sich die nur kurze Zeit bestandene Republik wieder in eine Monarchie verwandelte, so wurde von Napoleon wieder ein Erbadel eingeführt. Es giebt nach diesem im französischen Reiche Fürsten, Herzoge, Grafen, Baronen und Ritter. Alle Großdignitarien haben den Fürstentitel und ihre älteren Söhne heißen Herzoge. Alle Minister, Senatoren, Staatsräthe, die diese Aemter lebenslänglich bekleiden, wie auch der Präsident des gesetzgebenden Corps haben Titel und Rang der Grafen. Die ersten Präsidenten

und der kaiserliche General-Procurator am Cassationshofe, die ersten Präsidenten und Procuratoren an den Appellationshöfen sind Baronen, so bald sie ihre Stellen zehn Jahr bekleidet, und ein Specialdecret vom Kaiser erlangt haben. Die Präsidenten der Wohlcollegien der Departements sind nach dreijährigen Dienstverrichtungen Baronen, sobald ihre Einkünfte 15,000 Franks betragen. Alle Mitglieder der Ehrenlegion führen den Titel Ritter. Die Erzbischöfe haben Titel und Rang der Grafen, die Bischöfe der Reichsbaronen. Auch andere, außer den oben bezeichneten Personen, können in diesen neuern Adel aufgenommen werden. Dieses neue Institut, obgleich es durch die Geburt fortgepflanzt wird, oder die Besitzer ihren Adel nach den bekannten Majoratrechte vererben können, war nur als ein Ehrenadel anzusehen; da derselbe keinem der Mitglieder ein besonderes Privilegium, oder eine Exemtion von dem Gesetze verstattet. Die Geistlichen können ihre Titel auf einen ihrer Neffen übertragen. Zur Dotation der Titel waren sogenannte Majorate, das heißt, gewisse unveräußerliche Güter bestimmt, deren Ertrag, wo möglich, nie abnehmen sollte.

Uebrigens fand unter Napoleon in Ansehung aller Einwohner Frankreichs, sie mochten dem Adel, oder dem geistlichen, oder dem Bauernstande angehören, kein Unterschied der Pflichten und Rechte Statt. Jeder, der in Frankreich geboren wurde und wohnte, war französischer Bürger, sobald er sich nach dem zurückgelegten ein- und zwanzigsten Jahre in das Bürgerregister einschreiben ließ. Jetzt, nachdem die französische Regierung wieder einen König als Oberhaupt anerkennt, hat sich manches in der von Napo-

leon

leon errichteten Constitution des Reichs geändert. Der alte Adel tritt wieder in die früheren Rechte und der neuere wird nach dem zu Paris abgeschlossenen Vortrag anerkannt, und in seinen Würden und Rechten bestätiget.

In Spanien besteht der hohe Adel aus Herzogen, Markgrafen und Grafen, welche Titulos oder Tituladus genannt werden; die vornehmsten heißen Grandes, welche nächst dem Könige und den Prinzen vom Geblüt den ersten Rang haben. Die vom niedern Adel heißen Cavalleros und Hidalgos. Zu den Zeiten der Gothen hießen die ersten Personen vom Range Magnates, Proceres, Optimates, als aber Alphonsus, mit dem Zunamen der Weise, befahl, daß die königlichen Verordnungen nicht mehr in lateinischer, sondern in der castilischen Sprache ausgefertigt werden sollten, da ward das Wort Magnates durch Grandes übersetzt. Sie wahren ehemals in drei Classen getheilt, die zwo einander ziemlich gleich waren und sich auch für gleich hielten, nur wurde bei der Ceremonie folgendes beobachtet. Sobald der König einen Grand von der ersten Classe ernannte, so mußte er dem Könige mit bedecktem Kopfe die Hand küssen und seinen Dank abstatten, bei Ernennung der zweiten Classe konnte er sich nur dann erst mit dem Hute bedecken; wenn er seinen Dank abgestattet hatte, und bei der dritten Classe durfte er nur dann erst den Hut aufsetzen, wenn er sich vom Handkusse zurück begeben, und in die Reihe der gegenwärtigen Grandes an seinen Ort gestellt hatte.

Diese Eintheilung der Grandes hörte aber späterhin auf; der König ernannte jetzt nur Grandes von der 1sten Classe. Diese Grandes brin-

bringen die Würde oder den Titel der Grandezza erblich auf ihre Nachkommen. Wenn der König jemanden nur zum Grand auf seine Lebenszeit ernennt; so haben die Kinder keinen Antheil an dieser Würde. Der Vorzug der Grandes besteht nicht nur darin, daß sie sich in Gegenwart des Königs bedecken können, welches auch den Cardinälen, päbstlichen Gesandten, Erzbischöfen, Abgesandten der gekrönten Häupter ꝛc. erlaubt ist, sondern sie genießen auch verschiedene andere Rang-Vorzüge, als: Sie haben bei Ernennung eines Königs, und eines Prinzen von Asturien den Vergang vor allen andern weltlichen Würden, den Constabel von Castilien und den Admiral ausgenommen; sie legen den Eid der Treue in die Hände des Königs, nach den Bischöfen, ab, und empfangen die Eidesleistung von den Titulos de Castilla, das heißt, von den Grafen und Marquesen. Ihre ältesten Söhne leisten auch den Eid der Treue. Sie haben herzogliche Vorrechte, obgleich sie nicht alle Herzoge sind. Sobald der König sich mit einer fremden Prinzessin vermählen will, so wird einer von ihnen abgeschickt, um sich die Braut in Vollmacht antrauen zu lassen. Wenn ein Prinz vom königlichen Hause gestorben ist, so wird er von ihnen auf das Paradebette und in die Gruft getragen; reitet der König aus, so sind sie die nächsten bei seiner Person, und es kann ihnen keiner den Rang streitig machen, als der Oberstallmeister, der neben dem Könige reiten muß. Kommt ein fremder Prinz an den Hof, so wird er von einem Grand empfangen und begleitet. Es steht ihnen auch frei, sich vor dem Kabinette des Königs aufzuhalten, auch wenn es ihnen beliebt, in dasselbe zu gehen. Ihre Frauen genießen die

Vor-

Vorrechte ihrer Männer, sowohl bei dem Leben derselben, als nach ihrem Tode, wenn sie sich auch gleich wieder verheirathen. Wenn der König an sie schreibt, oder mit ihnen spricht, giebt er ihnen den Namen Primo, der so viel als das Französische Cousin Germain bedeutet; und wenn sie unter Königen sind, fügt er noch das Wort illustre hinzu. Giebt ihnen der Pabst Gehör, so haben sie die Ehre sitzend mit demselben zu sprechen, und er giebt ihnen den Titel Sennoria.

Kein Grand kann eines Verbrechens wegen ohne ausdrücklichen Befehl des Königs gefangen genommen werden; welcher auch nicht eher von demselben ertheilt wird, als wenn einer die Majestät beleidigt, oder ein anderes wichtiges Staatsverbrechen begangen hat. Sie, als auch ihre ältesten Söhne, werden Excellenz genannt. Uebrigens achteten sie sich den Reichs- und Italienischen Fürsten gleich; daher sie auch mit denselben manche Rangstreitigkeiten gehabt haben.

Die Hidalgos haben größtentheils vor den Bürgern keinen Vorzug, einige alte Häuser und Ordensritter ausgenommen. Auch die nur kurze Regierung des Joseph Napoleons in Spanien, hat, in Hinsicht des Titular-Adels, keine großen Veränderungen hervorgebracht; nur die übrigen Staatsbürger traten mit ihnen in gleiche Rechte, welches aber bei der zurückgekehrten alten königlichen Familie auf den spanischen Thron, wieder beschränkt worden ist.

In Portugall ist der Adel sehr zahlreich, und ein großer Theil desselben aus königlichem Geblüt, indem er von natürlichen Kindern des königlichen Hauses abstammt. Nach einer alten Gewohnheit zog der Adel aus einem gewissen

Fond vom Könige eine Pension, damit er einigen Aufwand machen konnte. Diese Gelder wurden ehemals Moradias, das heißt, Warte- oder Aufwartungs-Gelder genannt. Für die Edelleute die im Dienste des Königs arm, alt, oder gebrechlich werden, befindet sich zu Belem, nicht weit von Lissabon, eine öffentliche Anstalt, worin sie sehr gut gehalten, und wenn sie hinein kommen, mit der Kleidung des Ordens Christi versehen werden.

Man theilt hier den Adel in den hohen und niedern; der hohe oder Titel-Adel, Titulados, besteht aus Herzogen, Marquisen, Grafen, Vice-Grafen und Baronen. Sie sind alle Grandes, welche, wie ehemals die spanischen, in drei Classen getheilt werden. Jeder wird Don genannt. Die Söhne der Herzoge sind auch Grandes, und die Töchter haben den Rang der Marquisinnen. Der Prior von Crato setzt und bedeckt sich, wie die Grafen. Die vom niedern Adel heißen Fidalgos, und dürfen den Titel Don, wie jene, nicht führen, es sey denn, daß der König eine Familie ein solches Privilegium dazu ertheilte. Viele angesehene bürgerliche Personen führen auch den Titel Cavalleros Fidalgos, ohne daß sie dadurch den gebornen Edelleuten gleich gesetzt werden, welche Macos Fidalgos genannt werden.

In den verschiedenen Königreichen und Fürstenthümern Italiens ist der Adel sehr zahlreich und nach den Ländern verschieden. Im Königreiche Sardinien und den damit verbundenen Herzogthümern Savoyen, Piemont, Montferat und Mayland lebt der Adel in einem unterdrückten Zustande. Die landesherrlichen Verordnungen gereichen zwar zu seinem Vor-

theil,

theil, so zum Beispiel, daß in allen Lehen das Recht der Erstgeburt auf immer eingeführt worden, daß in Allodialgütern kein Edelmann einen Fidecommis weiter hinaus, als auf vier Grade, und eine bürgerliche Person gar kein Fidecommis machen kann, daß derjenige, welcher nach dem Rechte der Erstgeburt zum Besitz des Gutes kömmt, den jüngern Brüdern und deren Erben oder Nachkommen, wenn weniger als 4 sind, niemals über den vierten Theil, wenn aber mehrere vorhanden sind, nur den dritten Theil der Einkünfte des Lehnzutes zur Appanage zu geben braucht, und daß durch eine billige Aussteuer alle Töchter von der Forderung an ein Lehngut ausgeschlossen sind, so lange nämlich einer von dem männlichen Stamme ihres Vaters vorhanden ist; allein dieser Verordnungen ungeachtet ist der Adel sehr entkräftet. Der König zog im Jahre 1724 alle veräußerte Kammergüter wieder ein. Der Adel führt hier die Titel Duc, Prince, Marquis, Comte, Baron ꝛc. Die Herzöge und Prinzen bilden hier den ersten Stand, oder die erste Classe, und die übrigen gehören zur 2ten und letzten Classe. Der alte Adel hat aber sehr von seinem Ansehen, durch den vielen neuen der gemacht wurde, verloren; denn jeder, der ein Gut kauft, auf dem der Titel Marquisat, Baronie ꝛc. haftet, ist dadurch geadelt, und nennt sich Marquis, Baron ꝛc. und dergleichen Güter konnte man vom Könige für 5 bis 8000 Livres kaufen. Jeder von Adel mußte beweisen, woher er sein Wappen habe, konnte er dies nicht, so wurde ihm dieses Recht genommen, oder er mußte es erneuern lassen. Ein ganz neues Wappen kostet 10 bis 16000 Livres, welches sich nach dem Range des Titels richtete. Wer

den Titel Duc, Prince, Marquis, Comte, Baron ꝛc. führen will, muß darüber ein in die Register verzeichnetes Diplom vom König oder seinen Vorfahren aufzuweisen haben. Wer nur einen Theil der Gerichtsbarkeit über einen Ort hat, darf sich nicht davon schreiben, wenn er nicht an solchem Orte, aus ungefähr hundert Feuerstellen bestehend, die Hälfte, oder wenn der Ort noch größer ist, den dritten Theil besitzt. Der Titel geht mit dem Gute verloren.

Kein Edelmann dieses Staates durfte nicht einen Ritterorden (den Malteserorden ausgenommen) oder eine Pension von einem auswärtigen Prinzen annehmen; nicht in fremde Kriegesdienste gehen; nicht in fremde Länder ohne eine schriftliche Erlaubniß des Königs reisen, und auch außer den Grenzen seines Lehens kein Feuergewehr führen. Wer kein Lehn hatte, durfte gar kein Feuergewehr tragen, wenn er gleich Officier unter den Nationaltruppen war, und so noch mehrere andere, man möchte sagen, sklavische Einschränkungen. Der König erklärte alle Lehen für eigentliche; wogegen keine Verjährung oder Besitz hilft, sondern derjenige, der etwas anders behauptet, mußte solches aus dem Lehenbriefe beweisen. Der König behielt sich auch vor zu wählen, ob die Lehnleute die Ritterdienste in Person leisten, oder Geld dafür zahlen sollten. Der sechste Theil der Einkünfte mußte auch von allen Gütern und Lehngerechtigkeiten, die zur Gerichtsbarkeit gehören, und der vierte Theil von dem Einkommen der Güter und Rechte, welche nicht dazu gehören, bezahlt werden. Von den Allodialgütern zahlte der Adel die Steuern wie der Bauer.

Im Königreiche beider Sicilien und Neapel ist der Adel unglaublich groß. In Neapel allein finden sich bei tausend Fürsten, Herzoge, Marchesen, Grafen und Baronen, den andern Adel nicht einmal zu erwähnen. Es sind hier fünf große Plätze für den Adel, die einen Syndicus haben, welcher in dem allgemeinen Parlament, und in andern öffentlichen Verrichtungen, die Stadt und das ganze Königreich vorstellt. Es giebt außer dem schon angeführten Adel noch andere adeliche und ansehnliche Familien, die zu keinem von beiden Ständen gehören, sondern gewissermaßen als Ausländer betrachtet werden, weil sie aus einigen Städten der Landschaften des Reichs, oder anderwärts herstammen. Sie sind unter keinen der fünf Plätze begriffen, haben auch keinen Antheil an den Aemtern und sind von der Ehre ausgeschlossen, welche den Adelichen der fünf Plätze zukömmt.

In der ehemaligen Republik Venedig ist die höchste Gewalt in den Händen des Adels, da die Regierungsverfassung rein aristocratisch ist. Der Adel besteht hier aus ungefähr 1500 mündigen Personen, diejenigen mitgerechnet, welche außer Venedig, in den Landschaften öffentliche Aemter bekleiden. Sobald einem Nobile ein Sohn geboren wird, so läßt er dessen Namen in das sogenannte goldene Buch einschreiben, weil er sonst nicht für adelich erkannt wird. Ein jeder Nobile ist Mitglied des Raths, wodurch sie glauben an Würde gleich zu seyn; es ist aber doch ein großer Unterschied unter dem Ansehen der Familien. Zur ersten Classe des Adels gehören die uralten Geschlechter, deren Verfahren den ersten Herzog gewählt haben, daher sie le case Elettorali genannt werden; nämlich die

Badoer, Contarini, Morosini. Tiepoli, Michieli, Sanudi, Gradenighi, Memmi, Falieri, Dandoli und Barozzi. Diese werden vor allen andern zu hohen Aemtern befördert. Man setzt ihnen die Guistiniani, Cornari; Bragadini und Bembi an die Seite, da sie ihnen an Alter wenig nachgeben. Hierzu kommen nun noch acht andere fast eben so alte Familien, unter welchen die Quirini, Delfini, Soranzi, Zorzi und Marcetti besonders bekannt sind.

Die zweite Classe des Adels hat ihren Ursprung von dem Serar del Consiglio; denn als der Herzog Gradenigo verordnete, daß das Consiglio aus den Familien, die es damals ausmachten, und die er in den Adelstand erhob, beständig bestehen sollte, entstand diese Classe, welche auch in das goldene Buch eingetragen ward. Hierzu gehören noch über 80 Familien, unter welchen auch viele ansehnliche und berühmte sind, als die Mocenighi, Capoli, Foscarini, Foscari, Grimani, Gritti, Gussom, Loredani, Donati, Malipierri, Nani, Pisari, Pisani, Priuli etc. Man rechnet nun noch die Familien hinzu, welche nach dem Kriege mit den Genuesern unter den Adel aufgenommen wurden, weil sie während desselben der Republik mit ansehnlichen Geldsummen beygestanden haben; von diesen sind aber mehrere wieder ausgeschieden, und unter den noch vorhandenen sind die Trevisani, Vendramini, Renieri, Giusti und Pasqualighi die vornehmsten.

Die dritte Classe besteht nur aus den Cittadini oder Bürgern, die den Adel für 100,000 Venetianische Ducaten gekauft haben, welches geschah, wenn die Republik Geld nöthig hatte.

Es haben auch mehrere gekrönte deutsche und andere Fürsten den venetianischen Adel angenommen; es darf aber kein Edelmann der Republik in eines Königs oder Fürsten Dienste gehen.

Die Kleidung des Adels zu Venedig, war ein schwarzer, langer mit Pelzwerk vorn herunter gefütterter Rock, der bis auf die Füße ging. Um den Leib tragen sie einen etwa drei Finger breiten mit silbernen Platten beschlagenen Gürtel. Anstatt der Hüte haben sie lange Mützen, welche sie, wegen der großen Perücken, mit dem Talar bedeckt unter dem Arm tragen; diese dienen sehr oft den armen Edelleuten anstatt der Brodsäcke und Eßkörbe, darin sie ihre Nahrungsmittel nach Hause tragen, welche sie auf dem Markt selbst gekauft haben. Es giebt viele Arme unter dem venetianischen Adel, von denen einige in den Häusern herum betteln gehen, woran sehr oft das übertriebene Spiel Schuld ist, durch welches auch noch viele Aufsehen machende Häuser verschuldet sind. Die Procuratores S. Marie, die Consiglieri, und andere aus dem Rathe, tragen zuweilen lange Röcke von rother und violetter Farbe. Außerhalb der Stadt ist es mit einem Nobile besser umzugehen, als in derselben, weil er in jenem Fall nichts mehr, als eine Privatperson gilt. Ein Nobile wird übrigens von seines Gleichen als von andern Excellenz titulirt.

Der in den Ländern der Republik befindliche hohe Adel, als Grafen und Marchesen, davon einige aus uralten Häusern sind, hat nicht mehr viel zu sagen, sondern ist sehr beschränkt worden, damit er nichts nachtheiliges wider die Republik vornehmen konnte; er wird auch zu

keinem Amte gezogen, und mußte in Venedig auch dem geringsten Edelmann, als seiner Obrigkeit, alle geziemende Achtung erweisen.

Der Adel in Genua wird in den alten und neuen abgetheilt. Der alte Adel, welcher vor dem Jahre 1200 noch nicht vorhanden war, besteht aus 28 Geschlechtern, welche Andreas Doria 1528 von allen übrigen absonderte, und allein zu den obrigkeitlichen Aemtern, und der herzoglichen Würde fähig erklärte, hingegen alle übrige Einwohner von Genua zu der Classe des Volks rechnete. Die 28 Familien waren in alphabetischer Ordnung die Calvi, Cattanei, Centurioni, Cibo, Cigola, Doria, Fieschi, Fornari, Franchi, Gentili, Giustiniani, Grilli, Grimaldi, Imperiali, Interiani, Lercari, Lomellini, Marini, Negri, Negroni, Pallavicini, Pinelli, Promontorii, Salvaghi, Sauli, Spinola, Vivaldi, Vesodimari. Diesen wurden nun noch andere ansehnliche und reiche Familien zugesellt, welche aber ihre vorigen Geschlechtsnamen ablegen, und einen von dieser acht und zwanzig adelichen Häuser Namen annehmen mußten. In den folgenden Zeiten fand man um der innerlichen Ruhe willen für nöthig, eine Aenderung zu machen, und nicht nur den in die alten acht und zwanzig Häuser aufgenommenen Geschlechtern zu erlauben, ihrer ehemaligen Familien Namen und Wappen wieder anzunehmen, sondern auch neue Edelleute zu machen. Die vornehmsten von dem alten Adel, oder den vorhin gedachten acht und zwanzig Geschlechtern, sind die Doria, Fieschi, Spinola, Grimaldi und Imperiali.

Der neue Adel besteht ungefähr aus 500 Familien, deren Haupt die Giustiniani sind, obgleich diese Familie zu dem alten Adel gehörte.

Der

Der alte Adel nimmt sich sehr viel vor dem neuen heraus, obgleich dieser eben so gut zu den öffentlichen Bedienungen gelangen konnte, als jener; nur zu dem großen Rathe kamen sie nicht eher, als bis sie vier Jahre, und in den kleinen nicht eher, als bis sie sechs Jahre im Adelstande gewesen waren. Senator oder Procurator konnte Niemand werden, der nicht zehn Jahre, und Herzog keiner, der nicht funfzehn Jahre ein Edelmann gewesen ist. Auch hier stehen, wie in Venedig, alle adeliche Geschlechter in dem sogenannten güldenen Buche verzeichnet.

Die Familien Dorin und Spinola treiben keine Kaufmannschaft mehr, der übrige Adel treibt aber solche ins Große. Dem Adel steht es noch frei Sammet- Seiden- und Tuch-Manufacturen anzulegen, Zölle zu pachten und zu verwalten, und Theil an den Kauffartheischiffen zu nehmen, nur andere bürgerliche Nahrung, als Handwerke ꝛc. sind ihm zu treiben nicht erlaubt. Man kann überhaupt sagen, daß diese ehemalige Republik zwar arm, aber bei den Privatpersonen viel Geld anzutreffen war; der genuesische Adel wurde aber dennoch weit reicher ausgegeben, als er es wirklich ist. Es giebt eigentlich nur wenige Häuser daselbst, die jährlich 300,000 Lire Einkünfte haben, von 20 bis 30,000 sind mehrere, von 10,000 und noch weit geringeren Einkünften sind die meisten. Die Tracht der Edelleute, sobald sie in der Stadt sind, ist insgesammt schwarz und ohne Degen.

Die Vorzüge des Adels in Rom hat Pabst Benedict der 14te im Jahre 1744 noch genauer, als vorher geschehen war, bestimmt. Er ließ auf dem Campidoglio ein neues Bürgerbuch einrichten und niederlegen, und des römischen

Adels wurden nur diejenigen fähig erklärt, die entweder selbst, oder deren Vorfahren wenigstens Conservatoren, der Capitolinischen Kammer, oder Prioren der Rioni wirklich gewesen waren, oder die nachmals, nach geführten Beweisen, in den römischen Adel aufgenommen wurden. Die Verordnung des Pabstes, nennet diese Senatorischen, das heißt, im Buch des Senats im Campidoglio vorkommenden Familien in alphabetischer Ordnung, es ist aber ein großer Unterschied unter denselben. Denn den ersten Rang haben die Fürsten und Herzoge, das ist, diejenigen, welche entweder in der Seitenlinie von den Päbsten abstammen, oder die durch päbstliche Privilegien zu dieser Würde erhoben worden. Beide führen den Titel Excellenz, aber die ersten haben den ersten Rang unter denselben, und unter diesen ist wieder das Haus Colonna das vornehmste, dessen ältester päbstlicher assistirender Thron Fürst ist. Den zweiten Rang haben die übrigen Senatorischen Familien, die aber den Titel Excellenz nicht führen.

Der niedere Adel wird nicht zu den Gesellschaften gelassen, Bälle ausgenommen, die der große Adel gibt, und bei öffentlichen Empfangs-Feierlichkeiten. Unter diesen haben die Nobiles conscripti, nach Benedict des 14ten Verordnung, den Vorzug, die in einem besondern Buch verzeichnet stehen, daß auch im Campidoglio verwahret wird. Gewisse Aemter wurden blos aus dem Adel besetzt, als, der conservatorum camerae capitolinae, des Prioris capitum regionum urbis, der magistrorum viarum, der consulum artis agriculturae, der curatorum publicorum aedificiorum urbis und die 50 Räthe, die das Stadt-Regiment in Rom besorg-

sorgten; wenn der heilige Stuhl erlediget ist. Gegen die Anmaßung aristokratischer Vorzüge und Gewalt, hat Benedict der 14te die nöthigen Gesetze gegeben, insonderheit haben die Päbste die Confederation des Adels jederzeit zu hindern gesuchet. Was den Adel der übrigen italienischen Staaten anbetrifft, so war die alte Verfassung ꝛc. dieselbe.

Diese hier angeführte Verfassung des Adels in den italienischen Staaten, war aber vor der Invasion, oder vielmehr vor der Besitznahme der Franzosen von diesen Staaten; unter den Franzosen wurden die übrigen Staatsbürger vor den Gesetzen ꝛc. dem Adel gleich geachtet, man s. hierin den Adel in Frankreich ꝛc. S. 651 Nach der neuen Gestaltung der Dinge am politischen Horizonte sind die alten Verhältnisse für diese Staaten, nur mit dem Zeitgeiste gemäße Abänderungen, zurück gekehrt.

In Rußland können auch an dem Rang und den Vorzügen des Adels Personen vom bürgerlichen Stande Theil nehmen; denn es ist hier Grundsatz, daß nur der Dienst, den man dem Staate leistet, zu einer Ehrenstufe, oder zu einem Range berechtiget; daher bei Besetzung der Aemter auf adeliche oder bürgerliche Abkunft keine Rücksicht genommen wird.

Ehemals bestand der Russische Adel aus Kneesen (Kniäsen) oder Fürsten, welche den hohen Adel ausmachten, und Dworeninen (Dvorianen) oder geringern Edelleuten. Peter der Grosse machte auch Grafen und Baronen, und führte 1714 bei den adelichen Gütern die Untheilbarkeit ein, welches aber 1731 wieder aufgehoben wurde. Er schafte auch den Familien-Rang des Adels ab, und führte eine allgemeine

Rangordnung nach den verschiedenen Aemtern ein, welche auch geblieben ist.

Der Adel theilt sich 1) in den wirklichen Adel, dessen Alter wenigstens auf ein Jahrhundert hinauf geht; 2) in den Kriegsadel; 3) in den Robern oder Acht-Classen-Adel; 4) in den ausländischen; 5) in den betitelten; 6) in den alten Adel, der zwar seinen Adel, aber nicht dessen Ursprung beweisen kann. Zu dem betitelten Adel gehören, außer den Fürsten, Grafen und Freiherren, auch die bloßen Edelleute, die Bojarenkinder, dieses sind, die Aftervasallen einiger Edelleute, und der bischöfliche Adel, oder die Aftervasallen der Bischöfe, in so fern sie leibeigene Bauern haben.

Genosse des Acht-Classen-Adels ist jeder, welcher in einer von den ersten acht Classen, der in vierzehn Classen zertheilten, gesammten Volksmasse begriffen ist. Die ersten acht Classen aber fangen, weil bei der Classification die militärischen Verhältnisse zum Maaßstabe angenommen sind, vom Feldmarschalle, vom Generaladmirale und von dem Reichskanzler an, welche die erste Classe ausmachen, und gehen bis zu den Majors, den Schiffbaumeistern und den Räthen bei den Gouvernements der Provinzen, die zur achten Classe gezählt werden.

Die Stufe des Ranges, der einem gebühret, ist nur durch die Classe bestimmt, wozu man seines Amtes wegen gehört. Ein Fürst, der kein Amt bekleidet, steht niedriger, als ein Staatsdiener der 8ten Classe von bürgerlicher Abkunft. Doch müssen die Bedienungen, wenn sie den Klassenadel gewähren sollen, beständige Bedienungen seyn. Diejenigen von den fünf ersten Classen haben das Vorrecht mit sechs Pferden

fah-

fahren, und die Livree ihrer Bedienten mit Gold besetzen, die der zwei ersten Classen ins Besondere noch das Recht, zwei Vorreiter halten zu dürfen. Alle andere Rechte hat der übrige Adel mit dem Classenadel gemein.

Die vornehmsten Rechte des russischen Adels sind: die Freiheit, nach Willkühr in Kriegesdienste zu treten, oder sie zu verlassen, sich im Auslande aufzuhalten, fremde Dienste anzunehmen, die aber jeder auf Verlangen des Monarchen verlassen muß, das Recht auf seinen Landgütern Erbunterthänige zu besitzen, das Eigenthum der auf seinen Grundstücken befindlichen Mineralien, das Recht auf seinen Gütern Fabrikation und Gewerbe, so wie überhaupt Handel zu treiben, die Befreiung von Abgaben und Einquartirung, die Freiheit, auf seinen Gütern Flecken anzulegen, und ihnen mit Genehmigung des Gouverneurs Marktgerechtigkeiten beizulegen, die Erlaubniß, seinen Bedarf an Branntwein sich selbst bereiten zu lassen. Kein Edelmann kann mit Einziehung seiner Güter bestraft, oder, so lange er im Besitze des Adels ist, mit Leibesstrafen belegt werden; der Adel kann endlich nur von seines Gleichen gerichtet werden. Ein adeliches Frauenzimmer verliert durch eine Heirath unter ihrem Stande, die persönlichen Adelerechte nicht.

In Polen ist der Adel sehr zahlreich, und besteht aus Fürsten, Grafen und bloßen Edelleuten, die alle gleiche Rechte haben; denn es wurde in Polen für einen Grundstein der Freiheit gehalten, daß man unter dem Adel keinen andern Vorzug gestattete, als den des Verdienstes, und trotz den oben angeführten fürst- oder gräflichen Titeln, wurde den Besitzern derselben doch

kein

kein Rang eingeräumt, als welchen allein die senatorische und andere Landeswürden und Ehrenämter gaben. Unter diesen waren die ersten die Woywoden, darauf folgten die Castellanen, dann die Landkämmerer und andere geringere Bedienten, Landrichter und Staroſten. Alle solche Ehren und Würden haben ihre Benennungen von Landschaften, Städten und Schlöſſern, wie sie vor Alters hergebracht, und durch die Reichsgesetze bestätiget worden. Diese Würden der Bedienungen waren nicht erblich, sondern nur auf Lebenszeit desjenigen, der sie bekleidete. Die Kinder konnten sich nur mit dem Zunamen Wojewodzitz, Castellanitz ꝛc. (eines Woywoden oder Castellans Sohn) nennen. Ein jeder von ihnen hatte das Recht den König wählen zu helfen, und konnte auch selbst zur Königswürde gelangen, sobald die Wahl auf ihn fiel. Sie können nur allein zu Aemtern des Reichs befördert werden, und Landgüter besitzen, welches letztere Recht jedoch auch die Bürger einiger Städte durch ein Privilegium genieſſen. Sie sind auf ihren Gütern beinahe unumschränkte Herren, und keinen Abgaben unterworfen. Außerdem besitzen sie noch viele andere Vorrechte. Viele von ihnen sind sehr arm, und bekleiden bei den Reichern nicht selten Dinge, die ein Adelicher in einem andern Staate nicht über sich nehmen würde. Wenn es aber zu Land- und Reichstagen kommt, so üben sie die ihnen vermöge der Geburt zustehende Rechte aus. Der König kann zwar den adelichen Titel, nicht aber die adelichen Rechte ertheilen, als wozu, wie zu andern wichtigen Reichsgeschäften, die Einwilligung der Reichsstände erforderlich ist.

Dies waren nun die Rechte, die sie unter ihren eigenen Königen hatten. Als aber Polen

nach

nach der Revolution im Jahre 1729 aufhörte, ein eigenes Reich zu seyn, und zerstücket den drei Reichen Rußland, Oesterreich und Preußen zufiel, da ist auch manches von ihrer alten eigenthümlichen Verfassung verloren gegangen.

Nach der neuern Umwälzung, wo das ehemalige preußische Polen an Sachsen fiel, verlor der Adel manches von seinen alten Rechten, jedoch behielt er noch das Ansehen, und die Verfassung eine Art des ehemaligen Zuschnitts; nämlich: Die hohe Geistlichkeit und der Adel genossen das Recht der Reichsstandschaft. Die adelichen Mitglieder der Reichsversammlung wurden auf den Vorlandtagen, das heißt, auf den Districtsversammlungen, die aus den Edelleuten des Districts bestehen, gewählt. Dieselbe Fähigkeit zu Mitgliedern der Reichsversammlung gewählt zu werden, erhielt aber auch der Stand der Bürger. Diese Wahl geschieht durch die Gemeindeversammlungen. Das Stimmrecht in denselben hat, 1) jeder nicht adeliche Bürger, welcher ein Eigenthum besitzt, 2) jeder Fabrikant und Herr einer Werkstätte, jeder Kaufmann, der ein Gewölbe oder Magazin zu 10,000 polnischen Gulden an Werth hat; 3) jeder Pfarrer und Vicar; 4) jeder Künstler und Bürger, der sich durch Talente, Kenntnisse, oder geleistete Dienste auszeichnete; 5) jeder verabschiedete Unterofficier und Soldat, welcher Wunden erhalten, oder mehrere Feldzüge mitgemacht hat, 6) jeder Officier von welchem Grad er seyn mag. Nach dem neuesten Kriege mit Frankreich, wodurch Polen an Rußland fiel, erhielt es wieder eine neue Constitution, wodurch der Adel manches gewonnen hat.

Die ältere Einrichtung des schwedischen Adels scheint mit der alten Deutschen vieles gemein

mein zu haben. Von uralten Zeiten her theilte man den Adel in Schweden in den hohen, und niederen. Zum hohen rechnete man den König, den Jarl und den Herser. Die Würde eines Jarls scheint von der Würde eines deutschen Reichsgrafen oder Fürsten im achten und neunten Jahrhundert nicht sehr unterschieden zu seyn. Anfänglich waren die Jarls größtentheils Prinzen vom Geblüte, welchen eine Provinz zu Lehen angetragen war. Nachher sind aber die Jarliate vermehrt, und daher auch andere Herren dazu gelangt. Der König Harald Harfager, (pulchricomus) setzte über jede Provinz einen solchen Jarl, der Recht und Gerechtigkeit handhaben, und die Einkünfte des Königs erheben mußte, wovon er den dritten Theil für sich behielt, und dagegen eine gewisse Zahl bewaffneter Leute stellen mußte. Wenn einer zur Würde des Jarliats erhoben wurde, so pflegte der König, besonders an seinem Krönungstage, ihn auf eine feierliche Art mit dem Schwerdte zu begürten, auf sein Haupt einen Helm zu setzen, und ein Schild an seinen Hals zu hängen. Ein Jarl stand in großem Ansehen, und hatte nicht nur das Recht in Friedenszeiten Waffen, sondern auch in seinem Gefolge, so wie der König, Fahnen zu führen. Diese Fahnen waren ein Zeichen der Gegenwart des Königs und seiner Vertrauten, und die Unterthanen bezeichneten selbigen die größte Ehrfurcht. Die Könige trugen kein Bedenken, sich mit der Tochter eines Jarls zu vermählen. Der Jarl Rangvald Ulfsson ist besonders um das Jahr 1020 berühmt gewesen, dessen Familie verband sich mit den königlichen Häusern des Olav Skott-Konung und Olav Tryggvasson, und wurde mit dadurch ein Zweig des königlichen

Schwe-

Schwedischen, Dänischen und Norwegischen Stammes. Sobald ein Jarl zum Ober-General der Reichsvölker erwählt ward, so bekam er wegen dieses Vorzuges den Namen Härtugar; wurde er aber während der Abwesenheit oder Minderjährigkeit des Königs zum Reichsverweser ernannt, so erhielt er den Namen Rikfens-Härre.

Die Herfern waren etwas geringern Standes, man könnte sie mit den Deutschen Dynasten, edlen Herren oder Freiherren vergleichen. Nach der Verordnung des oben erwähnten Königs Haralds, waren vier Herfern einem Jarl untergeben. Sie wurden fast mit gleicher Feierlichkeit, als die Jarls, zur Würde eines Hersers erhoben. Auch mit ihnen waren die Könige oft nahe verwandt und verschwägert. Der König Gorhrik hatte eine Tochter des Hersers Toronons zur Gemahlin. Sie genossen nicht allein die ihnen zugewandten Lehne, sondern auch einen Theil von den Einkünften in kleinern Provinzen. Auch hatten sie, gleich dem Jarl, das Recht, Waffen und Panier zu führen. Die Würde eines Jarls noch eines Hersers erbte auf die Nachkommen, obgleich die Ehre derselben, besonders nachdem die Wappen und Heerschilde aufkamen, sich oft einige Zeit auf die Erben erstreckte.

Der niedere Adel war bei einigen blos persönlich, bei andern ein Familien-Vorzug. Zur ersten Classe gehörten diejenigen, welche durch Kriegesdienste dazu gelangten; denn alle diejenigen, die, gleich den Römern, zu Roß dienten, wurden dadurch während ihres Dienstes Edelleute. Zu den Zeiten Carls des 9ten im Jahre 1606 erlangten selbst viele, die zu Fuß dienten, die adeliche Würde; doch erstreckte sich dieses Recht nicht auf die Nachkommen. In den alten schwedischen Gesetzen

zen wird diese Classe Almenneliga, Frälsismän, Mindermän, Kuapar genannt. Die andere Classe bestand aber aus wirklichen landsäßigen Adelichen, welche Allodialgüter, Lehngüter und Vogteien besaßen. Man nannte sie: Thigu, Tigumän, Tignarmän, Tigneborin, Schwen, Friborinmän, Riddar eller Frälse, Schwänner a Wapen. In alten schwedischen Schriften findet man das Wort Adel in diesem Verstande nicht, wohl aber im andern Verstande. So bedeutet z. B. Adelkona so viel als eine rechtmäßige Ehefrau (Uxor legitima) und Adelkonubarn, ächte Kinder.

Diejenigen, welche die königliche Fahne trugen, und deshalb in vorzüglichem Ansehen standen, wurden Märkesmän och Wäpenarn, oder Konugers Bahner Föhrare genannt. In jener Zeit waren aber nicht alle diejenigen, welche Frälsismän hießen, Adeliche; denn auch die Bauern hatten die Erlaubniß, ihre Güter durch Ritterdienste von öffentlichen Abgaben zu befreien, und so lange sie dieses thaten, wurden sie mit unter solchem Namen begriffen, wie man aus der Constitution Königs Ladulås vom Jahre 1285 ersehen kann. Da der niedere Adel größtentheils die Güter inne hatte, deren viele Allodial waren, so fing die adeliche Würde nach und nach an, sich auf die Nachkommen zu erstrecken. Die oben erwähnte Constitution zeiget, daß der Adel schon damals einige nicht unbedeutende Privilegien erlangt hatte, welche sich in der Folge sehr vermehrten. Indeß hat derselbe doch erst im 16ten Jahrhundert einen besondern Staatskörper ausgemacht. Das Wort Ridderstab och Adel findet sich zuerst in einem im Jahre 1523 von Gustav

Erich

Erich, dem Stadthalter und dem Senat ertheilten Patent, wegen der Tirannei Christiernens.

Die zunehmende Macht des niedern Adels schwächte bald den hohen, und dieses schien von den Königen, aus besondern Staatsabsichten, gern gesehen worden zu seyn. Denn als die Macht des Jarls und Herser so sehr zugenommen hatte, daß sie den Königen selbst fürchterlich wurden, so ließ man sie nach und nach ganz aussterben, und diese Würde sank hierauf in Vergessenheit. Schon am Ende des zwölften Jahrhunderts waren wenige Jarls mehr vorhanden, und der letzte, von dem man noch im Jahre 1380 Nachricht findet, ist Ernigielon. Von dieser Zeit an bis auf das Jahr 1561 wußte man nichts vom hohen Adel in Schweden.

Von dem erwähnten Jahre an kann man eine zweite Periode annehmen, und solche bis zum Jahre 1680 fortgehen lassen. König Erich der 14te führte an seinem Krönungstage, am 29. Brachmonats des Jahres 1561, den aus der Mode gekommenen hohen Adel unter verändertem Namen wieder ein. Er machte drei der größten Minister, den Svanton Sture, Peter Brahe, und Gustav Johansson zu Grafen, und setzte unter andern Feierlichkeiten ihnen eine Krone auf. Statt der unbekannt gewordenen Herfern machte er neun wohlverdiente Adeliche aus dem Senat zu Baronen. Er gab ihnen gewisse Krongüter und Provinzen, die in Grafschaften und Baronien umgewandelt wurden, erblich, jedoch nur mit dem Bemerken, daß jedesmal nur der Erstgeborne, wenn er dem Könige treu, und seinen Eltern gehorsam seyn würde, darin nachfolgen, und seinen Geschwistern ein Gewisses herauszahlen sollte. Es durfte aber von den Gütern

nichts durch Theilung ꝛc. veräußert werden, und in Ermangelung männlicher Erben sollte alles der Krone wieder zufallen.

Die übrigen Privilegien, welche die Grafen und Baronen vom König Erich erhielten, waren sehr beträchtlich, und wurden späterhin von Johann dem 3ten noch mehr vermehrt, wie solches aus dem an den Grafen Nikol Gyllenstierna den 10ten Juli 1569 gegebenen Diplom, und andern königlichen Verordnungen zu ersehen ist. Sie hatten das Recht, in ihren Provinzen den Zehnten und die großen Strafgelder oder Brüche, welche sonst dem Könige zukamen, zu erheben; das Recht, Landgüter, Städte und Stapel zu erbauen; Landeszinsen (Tomtöhre) zu sammeln; Jahrmärkte anzulegen; die Zehntfreiheit auf zehn Jahre zu verstatten; gemeinschaftliche Handlung mit den großen Handelsstädten zu treiben, und ihre eigene Waaren durchgängig zollfrei zu verführen. Von dem kleinen Zolle gehörte ihnen die Hälfte; von dem großen Frachtzolle aber $\frac{2}{3}$, weil $\frac{1}{3}$ dem Könige, und das übrige $\frac{1}{3}$ den Stadtmagistraten zukam.

Der niedere Adel hatte sich zwar vor dieser zweiten Periode schon nach und nach viele Vortheile erworben, allein er war doch wegen des Erbrechtes der adelichen Würde auf die Nachkommen noch nicht durchgängig gesichert. König Erich der 14te aber bestätigte ihm solches durch das den 14ten April 1565 erlassene Edict vom Roßdienst, welches dann auch durch die Adelsprivilegien vom Jahre 1565, und viele nachfolgende Verordnungen und Confirmationen bestätiget worden ist.

Als zu den Zeiten Königs Gustav Adolphs der neue ritterschaftliche Pallast erbauet, und

eine

eine neue Matrikel angefertigt wurde, so theilte man den Adel in drei besondere Classen. Zu der ersten gehörten die Grafen und Barons, welche sich durch die nach und nach geschehenen Standeserhöhungen vermehrt hatten; zur zweiten die Senatoren des Reichs, und zur dritten der übrige Adel. Die Stimmen wurden damals nicht nach Kopfzahl, sondern nach diesen Classen gesammelt. Ja der hohe Adel nahm sich soviel heraus, daß er nicht nur auf Reichs- und Landtagen, sondern auch im gesellschaftlichen Umgange durchgängig die Oberstelle vor den übrigen Adelichen, wenn solche gleich die vornehmsten Reichsbedienungen bekleideten, zu behaupten suchte; da aber dagegen schon auf dem Suderkopischen Reichstage im Jahre 1595 viele Beschwerden einliefen, auch sonst viel Zwiespalt dadurch erregt ward, so wurde durch die Edicte vom 27sten Juni 1664, und vom 10ten December 1680 verordnet, daß künftig der Rang eines jeden nicht nach den Classen, sondern nach dem Ansehen seiner Bedienung beurtheilt werden sollte. Weil aber auch bei Verfertigung der neuen Matrikel viel Streit entstand, welche Familie der andern wegen ihres Alterthums und Ansehens vortreten sollte, so wurde mittelst einer Verordnung des Königs Gustav Adolphs vom 9ten Januar 1626 darum gelosset, und ein jeder erhielt seinen Platz in der Matrikel, folglich auch Sitz und Stimme, nachdem ihm solcher durchs Loos zugefallen war.

Eine dritte Periode des schwedischen Adels kann man vom Jahre 1680 bis auf gegenwärtige Zeit annehmen. Man hatte zwar bereits im Jahre 1632 unter dem König Karl Gustav den Anfang mit der Reduction der Krongüter gemacht, allein man kam damit nicht eher zu

Stande, als unter König Karl dem 11ten am 22sten Nov. 1682. Damals ward in allgemeiner Reichsversammlung beschlossen, daß alle Grafschaften und Baronien wieder an den König und das Reich, welchem sie zuvor angehörten, zurückfallen sollten. Seitdem ist auch Niemand mit solchem gräflichen oder freiherrlichen Lehen erblich beliehen worden. Es ward vielmehr durch den Beschluß vom 27sten September 1688 verboten, daß Niemand, ohne besondere Erlaubniß vom Könige, sich von seinen Allodialgütern, Graf oder Baron schreiben sollte. Ob nun gleich die bisherigen gräflichen und freiherrlichen Familien ihren Charakter oder Titel behielten, so fielen doch ihre meisten übrigen Vorzüge weg. Im Jahre 1719 wurde auch die Art nach Classen zu votiren abgeschafft, und die Einsammlung der Stimmen nach der Kopfzahl eingeführt. Die Theilung der Classen hat aber darum nicht ganz aufgehört, sondern sie wird auf den Reichstägen noch in so weit beibehalten, daß allemal, nächst dem königlichen Senat, erst die Grafen, dann die Barons, und zuletzt die übrigen Adelichen, nach dem in der Matrikel durchs Loos bestimmten Alterthum der Familien, Sitz und Stimme bekommen. Im übrigen genießen jetzt die Grafen, Barons und übrige Adeliche gemeinschaftliche Privilegien; und werden zusammen unter dem Namen Ridderstap och Adel begriffen.

Dieser adeliche Körper macht in Schweden den vornehmsten Stand des Reichs aus. Die Königin Ulrike Eleonore nennt ihn daher in den Privilegien vom Jahre 1719 förnämsta styrkan och Heders-Stöden af Riket, das heißt, die vornehmste Stärke und Ehrensäule des Reichs. Er ist mit vielen Privilegien versehen, welche vom

Jahre

Jahre 1282 bis auf jetzige Zeiten in mehr als 24 Verordnungen, Privilegien und Edicten zerstreuet anzutreffen sind. Es wird daher hier zweckmäßig seyn das allervornehmste, sonderlich aus den letzten Privilegien vom Jahre 1719 und 1723. kurz anzuführen. Es sind theils persönliche, theils dingliche Privilegien. Zu den ersten gehören das Recht, Wappen, offne Schilde und Helme zu führen. Hierdurch unterscheiden sich nicht nur die Familien, sondern auch die Classen. Die Grafen führen drei Helme, außer dem einzigen Geschlechte der Brahe, welches nur zwei hatte. Die Baronen haben zwei Helme, und die übrigen Adelichen nur einen. Niemand darf bei schwerer Strafe das Wappen einer andern noch blühenden oder auch bereits ausgegangenen Familie annehmen. Eine Krone kann Niemand ohne besondere königliche Erlaubniß im Wappen führen, noch einen Geschlechtsnamen davon annehmen; indessen ist doch das gräfliche Geschlecht der Cronstedt, und das adeliche der Olivencrona nebst einigen andern dieser Art bekannt. Wer eines schweren Verbrechens wegen peinlich verurtheilt ist, der darf den Namen und die Insignien seines edlen Geschlechts nicht weiter führen. Wer einen adelichen schimpft, der muß doppelte Strafe erlegen, und öffentliche Abbitte thun. Wenn aber ein Edelmann den andern nur einmal ausschilt; so verliert der Thäter seine Bedienung, und wird außerdem mit 1000 Thlr. Geld- und noch mit zweijähriger Gefängnißstrafe belegt. In Criminalsachen stehen Adeliche unter den höchsten Reichsgerichten und sind von schimpflichen Strafen, als Staubbesen ꝛc. ausgenommen. Bei Besetzung der vornehmsten Reichsbedienungen wird der

Adel, wenn er die nöthige Geschicklichkeit besitzt, vorgezogen. Wer ehemals Mißheirathen mit bürgerlichen Personen vollzog, er mochte männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, der verlor seinen Adel, und durfte seine Güter nicht weiter behalten. Späterhin war nur eine adeliche Tochter, die einen bürgerlichen heirathete verbunden, dem nächsten Agnaten um billigen Preis ihre unbeweglichen Güter abzutreten. Uebrigens hat der Adel auch noch das Recht, Manufacturen und Handel im Großen zu treiben, und auch von außerhalb dasjenige kommen zu lassen, was zu seiner Familie und Güter-Consumtion nöthig ist.

Zu den dinglichen Privilegien gehört die Eigenschaft der Freigüter (Frälste Gods), daß solche, sie mochten Allodial- oder Lehngüter seyn, von Niemand, als immatriculirten Adelichen besessen werden können. Es dürfen auch die adelichen Güter nicht vom Könige angekauft, noch auf andere Art zu den Krongütern genommen werden. Indessen hat der Adel Erlaubniß, sein Gut mit gleichgültigen Krongütern zu vertauschen. Von den Allodialgütern wird weiter nichts bezahlt, als was zur Erhaltung der Kirchen, Wege und Brücken nöthig ist. Auch die Bauern, Meyer und Unterthanen des Adels, sind von Pflichten, Einquartierung, Herrendienst und Fuhren frei, und im höchsten Nothfall wird ihnen nur die Hälfte solcher Lasten aufgelegt. Auch die Häuser der Adelichen in den Städten sind von bürgerlichen und städtischen Lasten frei. Sie haben auch das Recht, nicht nur in ihren Teichen und Flüssen zu fischen, sondern auch auf der See Lachs und Heringe zu fangen. Das Jagen in ihren Gehölzen steht ihnen auch

zu,

zu, nur sind sie verbunden die Hägezeit zu halten. Alle Gattungen des Erzes, welche sie auf ihren Gütern und Districten finden, können sie ausgraben und verarbeiten lassen, auch damit außer dem Reiche Handel treiben. Den Zoll müssen sie aber jetzt von den Waaren entrichten, von dem sie ehemals auch frei waren. Ihre Meyer und Zinsleute dürfen sie selbst auspfänden lassen, und ein Theil der grossen landesherrlichen Brüche (Jordegande Dehl af alla sakören) gehören ihnen zu. Ihre vornehmste und fast einzige Last ist der Roßdienst; denn ein jeder, der 580 Mark Einkünfte hat, muß davon in Kriegeszeiten einen völlig bewaffneten Reuter stellen, und wer weniger hat, muß nach dem Verhältnisse seiner Einkünfte einen Beitrag geben. Dieses ritterschaftliche Regiment, welches Adelsfanan genannt wird, darf niemals außer dem Königreiche gegen den Feind geführt, auch kein Nichtadelicher dabei als Officier angestellt werden. Wenn der Feind einen Reuter davon gefangen genommen hat, so muß derselbe aus den öffentlichen Cassen wieder losgekauft werden. Die adelichen Witwen und Waisen sind während ihrer Minderjährigkeit von diesem Roßdienst befreit. Die übrigen Vorzüge der schwedischen Ritterschaft, sind größtentheils in den Privilegien vom Jahre 1723 enthalten, und kommen so ziemlich mit den deutschen Adelsprivilegien überein.

Im Jahre 1755 enthielt die Reichsmatrikel 86 Gräfliche, 237 Freiherrliche, und 1954 Ritter und Knappen, oder adeliche Familien, von denen aber viele erloschen, oder im Reiche nicht mehr ansässig sind. Der König hat das Recht den Adel zu ertheilen, jedoch muß solches nur sparsam und an wohlverdiente Personen geschehen.

Der Adel in Dänemark zerfällt in den hohen und niedern Adel. Zu dem ersten gehören die Grafen und Baronen, welche Titel erst seit dem Jahre 1671 eingeführt worden sind, die Kronlehen besitzen, und die Freiheit der Jagd und Fischerei, das Patronatrecht, das Majoratrecht, das Birkrecht, das ist, die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, die Befreiung von Contributionen und Auflagen für ihre Hauptsitze, die Prinzessinnensteuer ausgenommen, besitzen. Die Grafen haben auch noch das Eigenthum der Bergwerke in ihren Ländereien, und der Adel in Schleswig und Holstein die Befreiung von Stempelpapier, von den Zöllen und vom Licent für seine Bedürfnisse, das Recht, Testamente und Codicille ohne königliche Bestättigung zu errichten, freien Kauf- und Verkauf seiner Güter, und die Aufnahme in die dort befindlichen drei Fräuleinstifte. Es giebt jedoch nur in ganz Dänemark und Norwegen, ohne Holstein, 17 Grafschaften und 15 Baronien.

Zum niedern Adel gehören alle übrigen Edelleute; sie genießen aber keine besondere Vorrechte. Jeder königliche Oberbeamte, oder jede durch einen Titel und Rang ausgezeichnete Person hat auch den persönlichen Adel, und die Fähigkeit, sich ein Rittergut zu erwerben. Uebrigens sind hier neuen Rangclassen, die von dem Minister, den geheimen Räthen, und den Generalfeldmarschallen bis zum Fähndrich und Kanzleisecretär herabgehen.

Ehemals hatte der Adel in Dänemark grosse Vorzüge und Gewalt, welche aber durch die Einführung der souverainen Regierung sehr eingeschränkt worden sind; da der neue vom König gemachte Adel dem alten völlig gleich gesetzt ward.

Die

Die Grafschaften und Baronien sind wie schon oben bemerkt worden, mit vielen Vorrechten begabt, indeß sind sie doch gewissen Lehnsverbindlichkeiten unterworfen.

Von dem ungarischen Adel, von dem schon unter Oesterreich S. 641 etwas erwähnt worden, mag hier noch folgendes zur Ergänzung stehn. Der Adel in diesem Lande entstand größtentheils durch die unaufhörlichen Türkenkriege, in denen man bemittelte Personen zum Aufsitzen ermuntern und ansehnliche Freiheiten ertheilen mußte. Die Reichsstände bestehen aus vier Classen; in der ersten sind die Prälaten, in der zweiten und dritten der Adel, und in der vierten die königliche Freistädte. Zur zweiten Classe gehören die Magnaten oder Reichsbarone, welche in größere und kleinere abgetheilt sind; zur dritten gehören die übrigen Ritter oder Edelleute, von welchen diejenigen, welche adeliche Güter besitzen Nobiles possessionati, die andern aber, welche nur adeliche Privilegien haben, Armalistä genannt werden.

Es giebt auch in Ungarn erzbischöfliche Edelleute, die der Erzbischof von Gran erhebt, und die mit der Ritterschaft gleiche Freiheit haben, wenn sie der König bestätigt. Ehedem gab es hier auch einen Adel, den die Aebte verliehen.

Ritterschaft, Es. XI, 2. Das Wort צבאה, welches hier in Ritterschaft übersetzt worden, hält Amelius vor den ganzen Levitischen Gottesdienst. Dieser war nicht nur den Leviten und Priestern bei ihren mühsamen Amts-Verrichtungen, die sowohl Tags als Nachts fortgesetzt werden mußten, als auch dem ganzen Volke Gottes, das sich den Levitischen und andern Gesetzen unterwerfen mußte, eine beschwerliche Ritterschaft.

Ritterschaft (des heil. Römischen Reichs freie) *Ordo Equestris Immediatus*, s. Art. Reichs-Ritterschaft Th. 121, S. 757, hier nur noch so viel von der alten Verfassung derselben, als dort übergangen worden und hier, bei der, seit der Errichtung des Rheinbundes, gänzlichen Aufhebung derselben *), nicht unzweckmäßig seyn wird.

Zu den drei bekannten Reichsritterschaftlichen Kreisen in Franken, Schwaben, und am Rhein, wurde auch noch von einigen die Unter-Elsaß zu dem letzteren gerechnet. Die Elsasser wollten zwar auf dem im Jahre 1610 abgehaltenen Reichstage den vierten Kreis ausmachen, indeß wurde ihnen dies von den übrigen nicht gestattet, welcher dadurch veranlaßte Streit aber durch die späterhin erfolgte Vereinigung mit Frankreich sehr bald beigelegt ward. Man findet aber, daß der Kaiser Ferdinand der 3te, im Jahre 1659 in einem Gnadenbriefe die Elsasser noch zu den übrigen drei Kreisen fügte, welches Kaiser Ferdinand der 2te im Jahre 1630 auch mit der Wetterauischen Ritterschaft that.

Um ein Reichsritter zu seyn, war es nicht genug, daß einer in einem von den drei Kreisen wohnte, und unmittelbare ritterschaftliche Güter besaß; sondern er mußte auch, wie der von Ferdinand dem 3ten, ertheilte Gnadenbrief besagt, in einem gewissen Canton stehen, und in einen gewissen Bezirk, mit Bewilligung der Mitglieder oder durch das Herkommen, eingezeichnet seyn.

Ihre

*) Nach dem Siege der Alliirten über die Franzosen, wurde der Rheinbund wieder aufgelöst, und bis zu dem jetzt abzuhaltenden Bundestage, ist, wegen der ehemaligen Reichsritterschaft, noch nichts entschieden.

Ihre Privilegien waren sehr ansehnlich. Sie waren von den Steuern und von den Hülfsleistungen gegen die Türken befreit, standen in keinem Reichsanschlage, und hatten nicht nöthig dasjenige zu zahlen, was das Reich dem Kaiser bewilligte. Der Kaiser ließ hingegen, statt daß sie vorher mit ihrer Person dem Reiche dienten, durch Commissarien einen freiwilligen Beitrag von ihnen fordern, worüber man sich noch mit ihnen verglich, und wogegen man Reversalien ertheilte. Das Vorrecht wurde ihnen auch von Ferdinand dem 3ten im Jahre 1657 und von Leopold im Jahre 1672 bestätiget, daß sie von keinem Reichsstande, weder unter dem Vorwande der hohen Obrigkeit, noch der Centgerichte mit Arrest belegt werden konnten. Jeder Ritter hatte die Landes-Obrigkeit, welches ihnen auch der Kaiser Leopold in einem Gnadenbriefe im Jahre 1688, ihre Zünfte betreffend, selbst zugestand. Sie hatten ferner auch das Recht Krieg und Frieden auszuüben, wovon man noch Spuren in den ehemaligen Fehdezeiten erblickt; so auch unter Maximilian dem 1sten, wo die Ritterschaft in Schwaben den Venetianern den Krieg besonders ankündigten. Ihre Handwerke und Zünfte, die sie in ihren Städten Kraft des Vorrechts von Leopold vom Jahre 1688 haben konnten, sollten auch aller Orten im Reiche gelten. Sie waren auch nicht schuldig die Einquartirungen der Stände anzunehmen; so genossen sie auch einen vollkommenen Religions-Frieden.

Wenn ein Streit zwischen einem Reichsstande und einem Ritter in Lehens-Angelegenheiten entstand, so mußte der Handel von den paribus curiae und nicht vor dem Hof-Gerichte

des

des Lehensherren abgemacht werden. Sie waren auch von allen Zöllen befreit, und es war ihnen auch sogar gestattet die Uebelthäter durch andere Herren Länder, gleich diesen, führen zu lassen.

Einige derselben hatten besondere Hof- und Appellations-Gerichte. Die adelichen Güter, so Bürger, Bauern, oder Auswärtige von Adel an sich brachten, mußten die Ritter Anlagen eine Wege forttragen. Ihre Personen blieben unmittelbar, wenn gleich alle ihre Güter von andern Herren zur Lehn gehen. Sie hatten das Jus retractus, die Ober- und Unterjagd, und wo es hergebracht war, die Folge in andere Gebiete. Ferdinand der 2te legte ihnen in einem Briefe vom Jahre 1625 auch das Recht zu Abgesandte und Deputierte zu schicken. Sie hatten auch nicht nöthig das Recht, Maaß und Gewicht ihrer Lehensherren anzunehmen. Kaiser Ferdinand der 3te ertheilte ihnen im Jahre 1654 auch das Privilegium, daß ihnen aus der Reichs-Canzlei der Titel Edel beigelegt ward, welchen kein Landsässiger von Adel bekam.

Der fränkische Ritterkreis ging von Frankfurt hinunter auf den Vogelsberg nach dem Knoll zu dem Sollingswald an die Werra, dann diesseit des Flusses an dem Thüringer- und Böhmer-Wald herum, hinter dem Nordgau bis an das Hertfeld, und herwärts des Kochers die Jax hinab, dem Neckar zu gegen Wimpfen, von da nach Aschaffenburg, dem Mayn hinunter bis wieder nach Frankfurt. Er theilte sich in sechs Viertel, als 1) Oden- oder Ottenwald, der sich weiter erstreckt, als der Wald dieses Namens, nämlich von Würzburg bis Heilbronn, und von Frankfurt am Mayn bis Rotenburg

an

an der Tauber. Die Kanzlei desselben war ehemals in der Reichsstadt Heilbronn seit 1762 zu Kohlendorf. 2) Der Ort oder Canton Steigerwald; 3) Gebürg; 4) Altmühl; 5) Baudach der seinen Namen von diesem Flusse hat, wozu Buchen oder die Buchenau gehört, und der Ort Röhn und Werra.

Der Rheinische Ritterkreis nahm seinen Anfang im Hagenauer Forst und erstreckte sich auf dieser Seite des Rheines bis an das Erzstift Cöln; auf der andern Rheinseite ging er Maynz gegenüber, wo der Mayn in den Rhein fällt, an, und bis Aschaffenburg, von da auf Gelnhausen, dann hinüber auf den Lahnstrom und von da, zu beiden Seiten des Westerwaldes bis an das Bergische Land. Er bestand aus drei Cantonen; 1) der Gau oder Wasgau, am Ober-Rheinstrom, der seine Kanzlei zu Mainz hatte; 2) Der am Mittel-Rhein, welcher in den wetterrauischen, rheingauischen, hainrichischen und westerwaldischen Theil, nebst dem Sebacher Grunde getheilt wird, und seine Kanzlei zu Burg Friedberg hat, und 3) der am Nieder-Rhein, welcher auch den Hundsrück und Eberwald in sich begreift, und seine Kanzlei zu Coblenz hat.

Der Schwäbische Ritterkreis hatte fünf Viertel oder Cantons, als 1) den Ort oder Canton Donau, welcher das beständige Ausschreiben dieses Kreises und seine Kanzlei zu Ehingen hat; 2) Hegau, Bodensee und Algau, welcher seine Kanzlei zu Radolfzell hatte 3) dieser Canton theilte sich in zwei Bezirke, erstlich am Neckar und Schwarzwald, dessen Kanzlei zu Tübingen war, dann an der Ortenau, welcher Bezirk seine Kanzlei im Dorfe Kehl hatte; 4) am Kocher, welcher seine Kanzlei in der

Reichs-

Reichsstadt Eßlingen hatte; und 5) Kreichgau, der seine Kanzlei in der Reichsstadt Heilbronn hatte.

Ein jeder dieser 5 Cantons wählte einen Präsidenten aus ihrer Mitte; so wie auch der ganze Kreis insgesammt eine Haupt-Regierung hatte, welche aus dem Präsidenten, den Räthen und Beisitzern bestand. Vor dem Viertels-Präsidenten mußten die Klagen angebracht werden, welcher alsdann nach der Ritterordnung, so im Jahre 1560 zuerst abgefaßt, und zu Mergentheim 1653 verbessert wurde, verfahren mußte. Von da ging die Appellation an die Commissarien, oder an die Kreis-Ritterregierung und von dieser, wenn die Summe über 1000 Rthlr. betrug, an die Reichs-Gerichte.

Neben der Regierung hatten die schwäbischen Ritter zu Mergentheim im Jahre 1651 einen Deputations-Rath verordnet, welcher die Regierung unterstützen sollte. Uebrigens verordneten die Präsidenten Vormünder, erklärten Verschwender, und setzten auch Vormünder der Güter.

Jeder Kreis hatte seine allgemeinen und besonderen Zusammenkünfte; diese bestanden aus dem Präsidenten und dem Ausschuß; zu jenen werden aber alle, so in dem Kreis gehören, berufen. Die Ritterschaft stand übrigens in keinem Reichskreise, und ließ sich auch von den Kreis-Directoren des Reichs nicht befehlen. Daher widersetzten sie sich heftig, als im Jahre 1561 der Reichstag zu Regensburg sie mit in den Landfrieden eingeschlossen hatte, wozu sie nicht anders, als Vereinigungsweise gezogen seyn wollten, welches ihnen auch der Kaiser in einem Schreiben zugestand. Der Kaiser nahm sich

der

der Ritterschaft jedesmal ins besondere an. Die Subsidien-Gelder, die der Kaiser von der Ritterschaft zog, gingen unmittelbar in seine Hände; hingegen mußte er von den Reichsgeldern Rechnung ablegen.

Ritterschaftlich, der Ritterschaft in der zweiten Bedeutung gehörig, von derselben abhängig.

Ritterschaftliches Creditwesen wurde im Jahre 1777 am 14ten Junius von den vereinigten Landes-Deputirten der Chur- und Neumark Brandenburg gestiftet, und Tages darauf wurde das hierüber verfaßte Creditreglement vom Könige Friedrich dem 2ten bestätiget, und dem Haupt-Ritterschaftdirectionscollegium, von Seiten des Monarchen, der Etatsminister von Görne als Kommissarius vorgesetzt.

Zu dem Preuß. Ritterschaftlichen Creditwesen wird gerechnet; 1) die Chur- und Neumärkische Ritterschafts-Association und dessen Haupt- und Provinzial-Direction; 2) die Chur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts Direction in Berlin, mit 4 Mitgliedern, 1 Rendanten, 1 Buchhalter, 1 expedirender Secretär, 1 Registrator und zwei Canzlei-Secretären; 3) die Altmärkische Ritterschafts-Direction, die sich zu Stendal versammelt; 4) die Priegnitzische Ritterschafts-Direction, die sich zu Perleberg versammelt; 5) die Mittelmärkische Ritterschafts-Direction, die sich in Berlin im Collegienhause versammelt; es stehen dabei: 1 Director, 3 Mitglieder, 1 Syndicus, 1 Rendant, 1 expedirender Secretär und zwei Registratoren; 6) die Mittelmärkische Ritterschafts-Registratur in Berlin, bei welcher alle ritterschaftliche Hypotheken- und Lehnssachen expedirt werden. Es stehen hierbei als Directores sämmtliche Landräthe, der

Mittelmark, und der ihr incorporirten Grafschaft Ruppin, auch des Bees- und Storkowschen Kreises, 2 Assessoren und ein Kanzellist; 7) die Uckermärkische Ritterschafts-Direction, die sich zu Prenzlow versammelt; 8) die Neumärkische Ritterschafts-Direction, die sich zu Cüstrin versammelt.

Diese verschiedene Institute betreiben das Chur- und Neumärkische Ritterschafts-Creditwesen, welches darin besteht, daß auf jedes Rittergut der halbe Werth desselben, oder etwas mehr von dem Besitzer Schulden gemacht werden können, und ein ganzer Verein der Ritterschaft, welcher unter obige Direction vertheilt ist, haftet für die von den einzelnen Gütern kontrahirten Schulden nach Capital und Zinsen in solidum. Es werden für die Schuld Pfandbriefe ausgegeben, und das darin genannte Gut dient dem Inhaber des Pfandbriefes zur Spezialhypothek. Der Schuldner zahlt die Zinsen halbjährig mit vier pro Cent an die landschaftliche Gemeincasse, und aus dieser werden sie an den Pfandbriefsinhaber ebenfalls mit vier pro Cent jederzeit promt und ohne alle Umstände, auch wenn das Gut in Concurs gerathen sollte, in halbjährigen Ratis bezahlt. Die Pfandbriefe können ungehindert im Publikum zirkuliren, ohne daß es dazu einer besondern Cession ꝛc. bedarf. Sie werden in Ratis zu 50, 100, 150, 200 bis 1000 Rthlr. ausgestellt, und lauten wie die Banknoten au porteur, so daß die Inhaber sie gut verwahren müssen. Ein jeder mit einem adelichen Gute Angesessener hat das Recht, diesem Verein beizutreten, ohne dazu gezwungen zu werden. Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut ausfertigen lassen will, meldet sich zu-

förderst bei demjenigen Landescollegium, unter dessen Departement das Gut belegen ist, und von welchem dasselbe in Absicht des Hypothekenwesens ressortirt. Daß dies geschehen sey, meldet er der Departements-Direction, mit Beilegung des attestirten Feuerkatastri-Scheins, und der Anzeige der Summe, auf welche er Pfandbriefe verlangt. Der Director beurtheilt, ob sich das Gut zur Aufnahme qualificirt, und wenn das ist, so wird nöthigen Falls die Taxe verfügt. Das Collegium bestimmt sodann das Quantum, welches er an Pfandbriefen erhalten kann, und diese werden dann in vorgeschriebener Form ausgefertiget. Diese Pfandbriefe kann nun der Gutsbesitzer sowohl auf Courant als auf Gold ausgestellt erhalten, und dann als baares Geld ausgeben.

Die Pfandbriefe sind auf starkem Papier mit besonders dazu gestochenen Platten gedruckt, und von dem engeren Ausschuß, der General-Direction, und von der Provinzial-Direction unterschrieben. Jedem Pfandbriefe werden acht Stück Zinsscheine, oder halbjährige Zinscoupons beigefügt. Nach Ablauf der ausgegebenen Zinsscheine muß sich ein jeder zum Empfang neuer Zinsscheine durch Präsentation des Original-Pfandbriefes legitimiren, und dann wird auf der leer gelassenen Seite des Pfandbriefes bemerkt, bis zu welchem Termine die Zinsen erhoben worden. Auch können die Pfandbriefe mit halbjähriger Aufkündigung bei der Ritterschafts-Direction in baares Geld verwandelt werden. Will ein Debitor einen auf seinem Gute haftenden Pfandbrief selbst einlösen, so muß er solches der Direction vor dem 2ten Januar oder 1sten Juli anzeigen, und es wird dann bei Präsentirung

der Zinscoupons die Aufkündigung desselben besorgt. Die Unkosten, welche die Verwaltung in die etwanigen Vorschüsse bei diesem ritterschaftlichen Creditwesen erfordern, werden theils von den Zinsen eines von Friedrich dem 2ten dazu geschenkten Capitals genommen, theils müssen dazu die Debitores beitragen. Letztere zahlen beim Empfang der Pfandbriefe ¼ pro Cent Ausfertigungsgebühren und bei Zahlung der Zinsen einen Quitungsgroschen.

Ritterschafts-Consulent, s. Ritterhauptmann S. 300.

Ritterschafts-Collegium, s. oben, Ritterschaftliches Creditwesen.

Ritterschafts-Direction, s. oben, Ritterschaftliches Creditwesen und Ritterhauptmann.

Ritterschafts Registrator, s. Th. 64 S. 359.

Ritterschafts-Registratur, (Mittelmärkische) s. Th. 64, S. 358.

Ritterschlag. Wann und woher das Ritterschlagen seinen Anfang genommen hat, ist ungewiß, wenigstens sind die historischen Schriftsteller hierüber nicht einer Meinung. Einige leiten diesen Ursprung von den Aegyptiern her, weil Pharao dem Joseph einen Ring an den Finger gesteckt, und eine goldene Kette um den Hals gehangen habe. Nach andern soll es von den Römern herkommen, die ihre Knechte vermöge eines Schlages in Freiheit setzten. Sie wurden nämlich vor die Obrigkeit geführt, und von deren Bedienten mit einer Ruthe auf den Hals geschlagen, hierauf in einen Kreis herumgedreht, und, nach gegebenen Backenstreich mit diesen Worten: „Hunc hominem liberum esse volo“ frei gelassen. Dieses sind aber alles blos Vermuthungen; am sichersten kann man diesen Gebrauch

von

von den Deutſchen herleiten, und wie dieſe Ceremonie bei ihnen vorgenommen und ausgeführt wurde, ſehe man im Art. Johanniter- oder Maltheſer-Ritter Th. 30. S. 662, wo es bei der Beſchreibung der Aufnahme dieſer Ritter vorkömmt, ſo auch im Art. Ritter und Ritterorden nach.

Ritterſitz ehemals der Sitz oder Wohnort eines Ritters; auch wohl in weiterer Bedeutung das Wohnhaus nebſt den dazu gehörigen Gebäuden auf einem Rittergute; da dann auch wohl das Rittergut ſelbſt unter dieſem Namen vorkommt, ſ. Th. 59. S. 464.

Ritterſpiel, ein aus ritterlichen Uebungen, als Reiten, Fechten, Ringrennen ꝛc. beſtehendes Spiel, wohin die Thurniere auch gehören, welche man unter dem Art. Thurnier nachſehen kann; hier will ich nur diejenigen ritterlichen Spiele berühren, die ſpäterhin als Erſatz der Thurniere eingeführt wurden.

Die Thurniere waren in den früheſten Zeiten diejenigen Uebungen des Körpers, wodurch die Ritter des Mittelalters nicht nur ihre Kraft des Körpers und ihre Unerſchrockenheit des Geiſtes zeigten, ſondern ſie gaben auch dadurch vor allem Volke ein Zeugniß ihrer Rechtſchaffenheit und ihres untadelhaften Wandels. Dieſe Thurniere nun, wodurch ſich der Ritter, gleich den Siegern in den olympiſchen Spielen, die größeſte Ehre erwarb, fingen im ſechzehnten Jahrhundert immer ſeltner zu werden an, und hörten endlich ſo gut wie ganz auf. Schon Hans Sachs beklagt ſich in einem Gedicht, welches von den Thurnieren handelt, über die ſeltenen Erſcheinungen der Thurniere; er fügte am Schluſſe dieſes Gedichts den Wunſch hinzu, daß

die Thurniere doch wieder in Gange kommen möchten, weil sie eine Sittenschule des Adels wären; aber dieser Wunsch des Hans Sachs ist nicht in Erfüllung gegangen.

Der verfeinerte Ritter der neuern Zeit fand kein Geschmack mehr an Spielen, wo er durch Thurnierkolben gebläut, oder durch zersplitterte Lanzen um sein Leben gebracht werden konnte. Um aber doch die Belustigung lohne die Gefahr zu genießen, und um Geschicklichkeit in Reiten und Gewandheit des Körpers zu zeigen, erfand man Carousselsels, welche auch schon mit den Thurnieren eine Zeit lang im Gebrauch waren, und als diese aufhörten, allein als Ersatz zurückblieben.

Diese Carousselsels erfordern aber mehr Geschicklichkeit im Reiten, als Tapferkeit und Stärke; sie sind daher ein Stück der Reitschule, und heißen wohl nicht mit Unrecht in den Beschreibungen der Hoffeste des 17ten Jahrhunderts Roßballete.

Das Carousselsel enthält verschiedene Uebungen, von denen insbesondere sind

1) das Quintanrennen
2) das Ringrennen
3) das Kopfrennen.

Ersteres hat, wie das Thurnier, aufgehört; die beiden letzteren machen noch das heutige Carousselsel aus. Das Quintanrennen war schon im sechzehnten Jahrhundert gebräuchlich, und wurde auch eine Zeitlang zugleich neben den Thurnieren angestellt. Man gab bei feierlichen Gelegenheiten am ersten Tage ein Thurnier, am andern ein Quintanrennen. Der Name Quintane soll von dem Erfinder dieses Ritter-Spieles herkommen, der Quintus hieß.

Dieses Spiel geschah auf folgende Weise. Die jungen Ritter rannten, um sich in Lanzenbrechen zu üben, gegen einen Baum, oder gegen einen aufgerichteten Pfeiler, an welchem ein Merkmal gemacht wurde, welches sie mit der Spitze der Lanze zu treffen suchten. Durch den gewaltsamen Stoß zersplitterte die Lanze und der Ritter mußte sich fest im Sattel zu halten wissen, um nicht dadurch gehoben zu werden.

Statt des unbeweglichen Pfeilers machte man nun eine von Holz in Gestalt eines gehar-nischten Mannes gebildete Figur, welche auf einen Zapfen gestellt wurde, so daß sie sich leicht um ihre Achse drehete. Gegen diese Figur rannte man und legte die Lanze ein. Traf man sie nun gerade in die Mitte, so blieb sie unbeweglich stehen und die Lanze brach; traf man sie aber in die Seite, so drehte sie sich mit großer Schnelligkeit herum, und der Ritter erhielt einen derben Schlag mit dem hölzernen Säbel, welchen sie in der einen Hand hielt, auf den Rücken, wenn er nicht durch eine schnelle und geschickte Wendung mit dem Pferde geschwind auszuweichen im Stande war. Nach andern Beschreibungen soll die Figur statt des hölzernen Säbels in der linken Hand einen Beutel mit Sand oder Mehl gehalten haben. Die Statüe selbst soll mit der Rolandsstatüe, welche man in verschiedenen Städten auf dem Marktplatze findet, einerlei seyn.

Die Cirkelgesellschaft in Lübeck übte sich besonders in dieser Art von Rennen. Die Gesellschaft, welche späterhin die Junkerncompagnie, auch wohl die Brüder der heiligen Dreieinigkeit, genannt wurde, ward in den älteren und neuern Zeiten von den Kaisern mit verschiedenen

Privilegien begnadigt. In der ältern Zeit trugen sie zum Unterscheidungs-Zeichen einen goldnen Zirkel am Hute, nachher einen dergleichen etwas geöffneten Zirkel, der mit beiden Spitzen auf einem goldenen Halbzirkel ruhete, an einem schwarzen seidenen Bande auf der Brust. Vor ungefähr dreißig Jahren erlaubte ihnen der Kaiser, über diesem Zirkel die Kaiserkrone tragen zu dürfen. Viele dieser Mitglieder tragen dieses Ehrenzeichen mit Brillanten besetzt.

Diese Gesellschaft hat ihre besondere Statuten und ein großes Versammlungshaus in Lübeck in der Königsstraße, welches in den 1780er Jahren ganz neu und prächtig erbaut worden ist. Jedes Mitglied mußte von Adel seyn, und sobald die bestimmte Anzahl Mitglieder vollzählig ist, so sollen nach der lübeckschen Verfassung jedesmal drei davon Rathsmitglieder seyn.

In dem Versammlungshause der Junkercompagnie werden noch verschiedene bei gewissen ehemals unter ihnen statt gefundenen Feierlichkeiten gebräuchlich gewesene Kleinodien, schätzbare Bildnisse alter Cirkelbrüder, auch ein großer hölzerner Roland aufbewahrt.

Die Ritter dieser Gesellschaft pflegten, um sich immer mehr und mehr in ihrer Tapferkeit zu üben, zu gewissen Jahreszeiten, vorzüglich des Winters, diese Rolandsstatüe, die sich, wenn man daran stieß, auf ihrem Fußgestell umkehrte, auf den Markt oder einen andern öffentlichen Ort zu stellen, und darnach mit Lanzen zu rennen. In der linken ausgestreckten Hand hielt die Statüe einen Beutel mit Sand oder Mehl; traf nun der Ritter solche nicht mitten auf den Leib, so drehete sie sich um, und er bekam von ihr einen Schlag mit dem Beutel auf den Rükken

ken. Die Mitglieder dieser Cirkelgesellschaft waren größtentheils von altem Adel, ja es waren sogar mehrere, nach dem D. Braun in seinem adelichen Europa, acht Familien, die zwei und dreißig Ahnen von Vater und Mutter aufweisen konnten.

Das Ringrennen bestand darin, daß man einen an dem Arm eines Pfeilers hängenden Ring mit der Lanze hinwegnahm; indem man unter demselben hinwegreitet. Dieses Ringrennen soll anfangs auch mit Wagen angestellt worden seyn.

Das Kopfrennen, welches in Deutschland erfunden seyn soll, und wozu die Türkenkriege Veranlassung gegeben haben sollen, besteht darin, daß man mit der Lanze, mit dem Degen, mit dem Wurfspieße oder mit der Pistole einige von Pappe verfertigte Türkenköpfe hinwegzunehmen oder zu treffen suchte.

Bei einem vollständigen großen Carousel, waren die Reiter gewöhnlich in verschiedene Rotten getheilt, die man Quadrillen nannte, und die sich durch Benennung, Kleidertracht und Farben, zum Beispiel in Europäer, Asiaten, Afrikaner und Amerikaner, oder in die rothe, grüne, blaue und gelbe Quadrille unterschieden. Es wurden mit den Pferden verschiedene Touren gemacht, und mit Lanzen oder Degen ein Gefecht nachgeahmt. In jeder Rotte befanden sich sechs bis zwölf Ritter, und alle Rotten theilten sich in zwei Haufen, nämlich in Pfalzhalter (Tenans) und Gegenrenner (Assaillans), welche sich durch Ausforderungs- oder Fehdebriefe in Prosa oder in Versen herausfordern.

Ueberdieß hatte bei einem Carousel alles Bezug auf die Begebenheit, zu deren Feier das

Carousſel angeſtellt war; ſo zum Beiſpiel im einzelnen die Namen der Perſonen, ihre Rüſtungen, die Farben, ſelbſt die Touren der Pferde, welche Buchſtabenzüge beſchrieben; und im Ganzen die Compoſition dieſer einzelnen Gegenſtände. Die Beſchreibung des Carouſſels, welches im Jahre 1585 bei der Vermählung des Prinzen Johann Wilhelm von Jülich Cleve und Bergen, mit der Prinzeſſin Jacobine von Baaden zu Düſſeldorf gehalten wurde; will ich hier im Auszuge, um die Pracht und den Geſchmack des damaligen Zeitalters, ſo wie die Art, wie dieſe Spiele feierlich begangen wurden, zu zeigen, mittheilen.

Nach den Luſtbarkeiten der beiden erſten Tage wurde am dritten Tage ein großes Ringrennen gehalten. Das Cartel dazu wurde den Tag vorher öffentlich bekannt gemacht, und beſtand aus ein und zwanzig Artikeln, die den Thurniergeſetzen ähnlich waren. Diejenigen Ritter, welche am folgenden Tage an dem Kampfſpiel Antheil nehmen wollten, traten hervor und meldeten ſich dazu, indem ſie der Reihe nach bey dem Fräulein Anna von Hall vorüber gingen, und den weißen Federbuſch auf ihrer linken Bruſt berührten. Der Herzog ſetzte drei Preiſe aus, zu hundert und zweyhundert Thalern, welche in drey Rennen erlangt wurden. Für das vierte Rennen beſtimmten die Damen den Preis.

Die Bahn zu dem Carouſſel war auf einem ebenen Platze vor Düſſeldorf 480 Schritte lang, und 240 Schritte breit. An den Seiten waren Gallerien für die Kampfrichter, Damen und

*) Deutſche Monatsſchrift 1ſtes Stück vom Jahre 1742.

und andere Zuschauer; an diesen Gallerien waren auch die Ahnenschilde der Ritter aufgehangen. In der Mitte der Bahn war ein Triumphbogen erbaut, auf dessen Säulen die Statuen der Klugheit und Hoffnung, auf der Mitten der Wölbung die des Glückes standen. An den Pfeilern hingen die Wappen des Brautpaares, und in der Mitte hing der Ring, welchen die Ritter mit der Lanze hinwegnehmen mußten, und dem ward der Preis zuerkannt, der ihn am öftersten traf.

Die Ritter, welche an dem Rennen Theil nahmen, erschienen alle verkleidet, und ihre Masken, so wie ihre Namen, waren hieroglyphisch, allegorisch, und deuteten auf die guten Eigenschaften eines Fürsten. So nannte sich der Bräutigam Adlerherz, und trug auf seiner Sturmhaube einen Adler mit einem hängenden silbernen Herzen, der eine Natter in den Klauen hielt. Einer seiner Mitkämpfer nannte sich Weiserrath, und die Hieroglyphe auf seiner Sturmhaube war ein Januskopf. Ein anderer hieß Treuesblut; die Hieroglyphe waren zwei Hände, die einander so fest anfaßten, daß das Blut in eine unten stehende Schale träufelte; so auch die übrigen.

Die Ritter theilten sich in zwei Classen, Manutenatoren (tenans, Platzhalter) und Avanturiers (assaillans, Abenteurer, Gegenkämpfer.) Die Manutenatoren waren die Unternehmer des Spiels, als welche sich anheischig machten, mit jedem Avanturier den Kampf zu bestehen. Beide hatten ihre Patrinen oder Beschützer, die den Speer führten. Als nun die Kampfrichter und Zuschauer auf ihren Plätzen waren, erschienen die drei obengenannte Ritter, Adlerherz, Weiserrath,

rath, und Treuesblut mit ihren Patrinen an den Schranken, und meldeten sich als Manutenatoren, welche mit jedem Avanturier das Rennen um den bestimmten Preis wagen wollten. Die erwähnten Patrinen waren sechs an der Zahl, und hatten folgende sonderbare Namen: Wachshaftighaupt, Schwerergang, Liebtenbrand, Zungenzwang, Haufendelob und Herzensgans. Alle trugen grüne Kleider, grün sammtne Unterkleider, fliegende Mäntel von Goldstoff, weiße Stiefeln, und goldne Sporn; über den Hieroglyphen auf den Sturmhauben wehten schöne Federbüsche.

Der Einzug dieser Manutenatoren wurde durch eine bewundernswürdige Maschinerie glänzend gemacht. Es erhob sich nemlich unter dem Schall musikalischer Instrumente allmählig ein Berg; auf diesem Berge saßen zwei Jünglinge, Orpheus und Amphion, jener mit einer Leier, dieser mit einer Zitther in der Hand, welche, während daß der Berg sich fortbewegte, unter Begleitung einer Musik, die aus dem Berge selbst kam, ein lateinisches Gedicht zu Ehren des Brautpaares absangen. Hinter dem Berge gingen sechs Trompeter, die Marschälle und Schildträger der Ritter.

Nachdem dieser Zug geendigt, und die Ahnenschilde der Manutenatoren an der Gallerie der Kampfrichter angeschlagen waren, sprengten eine Menge Avanturiers an die Schranken. Sie gaben sich meistentheils italienische Namen, und ihre Masken waren zum Theil äußerst grotesk und, wie alles übrige, anspielend. Einige waren als Magnifici von Venedig, andere als Bauern, noch andere als Mädchen, wieder andere als Mohren, und endlich zwei als Sirenen maskirt. Diese letztere saßen auf Pferden mit aufgerichte-

ten

ten Schwänzen, nach den fabelhaften Meerungeheuern, und hatten einen Spiegel in der linken Hand. Der Sinn dieser sonderbaren Maske war: Warnung vor Schmeichelei.

Das Rennen selbst ging nun nach der gewöhnlichen Art vor sich. Die Preise wurden Abends nach aufgehobner Tafel ausgetheilet. Die Trompeten ertönten, die Kampfrichter riefen die Namen der Sieger auf, Anna von Hall theilte die Preise aus.

Otto, Wild- und Rheingraf, hatte in dem vierten Rennen, welches den Damen zu Ehren angestellt war, gesieget, und ihm überreichte ein Fräulein beim Tanze den Preis, den ihm die Damen bestimmt hatten.

Am vierten Tage wurde ein Fechterspiel gehalten.

An diesem Fechterspiel selbst nahmen aber nicht die Ritter — denn diese hielten es unter ihrer Würde — sondern nur ihre Trabanten Theil, welche im Fechten geübt waren.

In der Bekanntmachung, oder wie es damals genannt wurde, Befreiung der Fechtschule erzählt der Fechtmeister zuförderst seine kaiserlichen Privilegia und ruft sodann alle gute Gesellen auf:

„durch ihre Kunst dem Frauenzimmer, löb„lichen Rittern und Herren Freude und Kurz„weil zu machen, um den aufgestellten Preis „aufzuheben und die gebührlichen Gänge nach „altem löblichen Fechtbrauch zu machen.“

Er selbst sey entschlossen:

„über alle solche gute Gesellen, wie einem ehr„liebenden Meister des langen Schwerdtes gebüh„ren wolle, unparteiisch zu halten, dieselben zu „schützen und zu schirmen wider und gegen Ue-

ber-

„bermuth und Ungebühr: wollte auch weiter „auf seiner Schule verboten haben, Knauf und „Inlauf (?) und andere falsche Stücke: auch wo „einer oder mehrere gute Gesellen vorhanden, „die seiner begehren würden, es sey um Geld „oder Geldeswerth, oder um einen guten Streich, „truck oder naß (?) möge er freygeherzt und „wohlgemuth hervortreten, nach Brauch des „Schwerdts Gerechtigkeit frey aufheben, schonen „des Schwerdts nit, sondern sich selbst der Fin„ger brauchen und schlagen zwischen den Ohren, „da das Haar am dicksten steht, treffen mich „auch mit, dieweil ich auch ein guter Geselle „bin.“

„Schwing mich im Namen Jesu Christ,
„Fürcht kein'n Fechter wie wild er ist.
„Ist ein Trotzbruder vorhanden,
„Wird getroffen, weichen mit Schanden.
„Darum Trommelschläger, schlag auf
„Und wart ein jeder seinen Kopf!“

Am fünften Tage war ein großes Quintanrennen, wobey die Ritter ebenfalls in Masken erschienen. Der Bräutigam hatte einen deutschen braunschweigischen Reitrock mit vielen Falten an. Sein Bart war nach deutscher Art braunirt. Die Quintane, welche oben beschrieben worden, weicht von der hier beschriebenen etwas ab. Es war die Statüe eines Türken mit einem starken Harnisch bedeckt; in der linken Hand hielt sie einen runden Schild, in der rechten einen „wohl ausgefüllten“ Kolben. — Diese Statüe war von hinten zu unterstützet, damit sie nicht rücklings fallen konnte, Eine weitere Beschreibung in Hinsicht der Beweglichkeit dieser Statüe fehlt.

Der Hauptstoß war auf die Brust, welche wegen des Schildes und Kolbens nur von der

Der

Seite getroffen werden konnte. — Der höchste Preis war ein Trinkgeschirr mit einem Löwen von erhabener Arbeit. Geringere Preise waren auf andere Stöße, z. B. wer den Kolben abstieß ꝛc.

An einem der folgenden Tage wurde ein feierliches Thurnier angeordnet. Die Thurnierartikel wurden, wie beim Carousel, Tages vorher öffentlich von der Gallerie bekannt gemacht und angeschlagen. Die Ritter theilten sich wieder, wie dort, in Manutenatoren und Avanturiers.

Nach den gewöhnlichen Thurnierübungen machten die Ritter noch einen Ritt in der Furia, das heißt, die Manutenatoren und Avanturiers stellten sich in einer gewissen Entfernung und rannten dann in vollem Galopp gegeneinander, wobei dann immer Einige über den Haufen stürzten. Zuletzt nahmen sie grün und weiß gefärbte Speere, welche inwendig hohl und mit Feuerwerk gefüllt waren. Diese wurden vorn an der Spitze angezündet und so gerichtet, daß das Feuer dem Gegner ins Gesicht sprudelte, der seinerseits demselben auszuweichen suchte. Der letzte Schuß aus diesen Speeren endigte das Ritterspiel, und plötzlich sah man einen Anblick, der alle in Schrecken setzte: nämlich, durch ein verborgenes Feuer entzündeten sich die Schranken der Thurnierbahn, von allen Seiten fuhren feurige Pfeile in die Luft, und der Boden bebte von Feuerschlägen.

Den Beschluß der Feierlichkeiten machte ein Thurnier zu Fuß, wobei die Ritter mit ihren Helebarden und Lanzen, unter Anführung des Herzogs zu Pferde, in Reihe und Gliedern aufzogen.

Auch

Auch die Caroussels wurden in Deutschland, so wie die früheren Thurniere immer seltner, und verschwanden endlich ganz, und dies rührte wahrscheinlich von der späterhin erfolgten Verheirathung der Adelichen mit bürgerlichen Personen her, weil dadurch die gehörige Zahl der Ahnen nicht mehr aufgewiesen werden konnte, und es doch mancher Edelmann nicht gern sah, daß das Publikum, durch dessen Ausschließung von diesem Spiele, benachrichtiget wurde, er sey nicht von altem adelichen Herkommen. Die Beispiele neuerer Thurniere oder vielmehr Caroussels sind zu selten, als daß man sie in diesem Zeitraume zu den öffentlichen Ritterspielen zählen könnte.

Auf einigen Reitbahnen, wie z. B. in Göttingen ꝛc., findet man zwar noch den Carousselplatz, welcher hinter der Reitbahn, von Schranken und Bäumen umgeben, liegt, und von hinlänglicher Größe ist, aber er wird wenig mehr benutzt. So findet man auch in Leipzig im Zwinger, hinter der Reitbahn, ein Plätzchen, das zum Carousseel bestimmt ist, allein es ist nicht nur viel zu klein, sondern es findet sich auch selten eine Gesellschaft von Liebhabern zusammen, welche das Geld zur Erlernung dieses Ritterspiels anwenden wollen.

In Frankreich scheinen die Thurniere schon frühe ganz abgekommen zu seyn, als in Deutschland. Die Unglücksfälle, die oft dabei vorfielen, und der veränderte Geist der Zeit bewirkten, daß sie nach und nach seltener gehalten wurden. Der Tod des Königs von Frankreich, Heinrichs des 2ten, im Jahre 1559, der durch ein Thurnier veranlaßt ward, kann als die Hauptursache ihres gänzlichen Aufhörens angesehen werden, ſ Art. Ritter, S. 273. Uebrigens waren die Franzosen

sen von je her ein kriegerisches, und in den Waffen wohl geübtes Volk, die zur Zeit der römischen Herrschaft auch die römischen Spiele bei sich einführten; denn man findet noch jetzt in mehreren Gegenden Frankreichs Ruinen von Amphitheatern, die zu diesem Behuf erbauet waren, so zum Beispiel zu Nismes ꝛc. Die späteren ritterlichen Uebungen in Frankreich, nachdem auch die Caroussels bei ihnen seltner wurden, waren das Tanzen, Fechten, Ball und Mailleſpiel

Der Geschmack an Ritterspielen hat sich auch bei den Italienern des mittlern und neueren Zeitalters erhalten. Die Thurniere waren auch hier, wie in allen anderen Ländern Europens, die Hauptbelustigung in den vorigen Jahrhunderten. Dem Witz und der feurigen Phantasie der Italiener verdankte man in den verflossenen Zeiten auch die meisten, zum Theil geschmackvollen, Decorationen und Abwechselungen bei den Caroussels, welche auch, als die Thurniere schon abgekommen waren, wegen der dabei vorkommenden prächtigen Aufzüge, sehr beliebte Schauspiele waren, wobei die Ritter mit weniger Gefahr, als in den Thurnieren, ihre Geschicklichkeit im Reiten, und im Gebrauch der Waffen zeigten.

Das römische Carousſel, oder das Luftritterspiel, war ihre Erfindung. Es bestand in fünf Treffen: 1) Mit der Lanze gegen den Faquin; wurde dieser nicht recht in die Mitte getroffen, so drehte sich das hölzerne Brustbild herum, und schlug mit der in der rechten Hand habenden Peitsche die ungeschickten Ritter auf den Rücken. 2) Ward die erste Kugel nach der Luft der Figur geworfen, und traf man hier auch gehörig den Mittelpunkt, so flogen einige Vögel heraus. 3) Mit der zweiten Kugel wurde nach der Feuerma-

schine geworfen, die eine Raquette loszürdet, sobald sie gehörig getroffen ward. 4) Stieß der Ritter mit der Pritsche auf den Wassermann, so sprang aus dessen Mund sogleich Wasser in die Höhe. Ging er 5) mit der Pritsche nach dem Fußgestell der Erde zu, wo unter einem Kästchen, ein Haase oder Fuchs verborgen war, welches die Erde unter den vier Elementen bedeutete. Man hatte auch hier das Carousssel flittate, welches auf Schlitten geschieht, wo eine Dame von einem Ritter geführt wird, so daß sie alle Treffen mit der Lanze, mit der Pistole und dem Degen wegnimmt, wie ein Ritter mit dem Pferde, welches man ein Damenfest nannte.

In Spanien, dem Vaterlande der Chevalerie, waren Thurniere zu ihrer Zeit sehr beliebt, aber auch diese sanken mit der Zeit, und die neusten Ritterlichen Spiele bestehen im Fechten, im Stiergefechte und in die Paregas — Im Fechten sind die Spanier noch am besten geübt, und man möchte sagen, daß Spanien auch nur das Land sey, wo man von dieser Kunst am meisten Gebrauch zu machen Gelegenheit hat; denn man geht hier mehr bewaffnet, und ist sehr geneigt selbst Beleidigungen zu rächen.

Die Stiergefechte gehören zu den amphitheatralischen Spielen, welche sich noch in Spanien erhalten haben. Die Kämpfer in den Stiergefechten sind gewöhnlich Fleischer und Viehhändler; doch pflegen auch bei Stierfesten vornehme Personen ihre Stärke und Geschicklichkeit darin zu zeigen.

Man unterscheidet nämlich Stierfest (Fiesta de toros) und gewöhnliches Stiergefecht (Regocyo de toros). Die Stierfeste werden

bei

bei feierlichen Gelegenheiten, und auf dem grossen Platze (plaza major plaza de toros) einer Stadt gegeben. Die gewöhnlichen Stiergefechte werden aber regelmäßig in der heißen Jahreszeit und zwar im Amphitheater gehalten. Bei jenen ist der König zugegen, bei diesen nicht; jene giebt der Hof, und werden daher als ein förmliches Ritterspiel angesehen, diese werden aber von Entrepreneurs besorgt. S. Stiergefechte.

Statt der Wetterennen mit Pferden aus der Barbarey in Aranjuez auf der Calle de la Reyna, wobei der Hof sich in zwei Parteien theilte und Wetten anstellte, und die seit einigen zwanzig Jahren aufgehört haben, sind die Parejas eingeführt. Sie wurden kurz vor der Abreise des Hofes von Aranjuez angestellt. Der Ritter Bourgoing, der in den Jahren 1782 bis 1788 sich in Spanien aufhielt, giebt von diesem Ritterspiele in seiner schätzbaren Reisebeschreibung folgende Nachricht.

Es wird eine Escadron von vier Quadrillen errichtet, jede zwölf Mann stark. Sie sind insgesammt von Kopfe bis zum Fuße nach altspanischer Tracht gekleidet, nur hat jede Quadrille ihre eigne unterscheidende Farbe. Dieß vortheilhafte Costume gibt dem ganzen Schauspiele ein kriegerisches und altes Ansehen, daß die Schauspieler in das Zeitalter ihrer Vorfahren versetzt und den Zuschauern jenes Interesse einflößt, das sich allezeit unsers Gemüthes bei dem Bilde vergangner Dinge bemächtigt. Die Ritter üben sich lange Zeit vorher auf diese Vorstellung, dieß giebt ihnen häufige Gelegenheit die Gelehrigkeit und zierliche Geschmeidig-

keit ihrer Pferde zu üben, die dabei immer die schönsten sind, welche die spanischen Stutereyen liefern. Sobald Pferd und Reiter ihre Rolle gehörig können, wird der Tag zur ersten Vorstellung anberaumt. Der Schauplatz ist ein großer viereckiger Hof vor einer Façade des Schlosses. Die glänzende Reiterei kömmt da unter Trompeten- und Paukenschall in Zügen an. Voran gehen Laufer, und Reitknechte führen reich gesattelte Handpferde. Man hält einen Augenblick vor dem Balcon des Königs und grüßt ihn. Der Zug geht hierauf um den Platz herum. Wenn er den König wieder im Gesicht hat, so fällt er in kurzen Galop, und das Spiel beginnt. Die Figuren desselben lassen sich am besten mit den Figuren der französischen Contretänze vergleichen. Die vier Quadrillen nähern und entfernen sich wechselsweise unter dem Vorritte ihrer Anführer. Bald reiten sie um den Kampfplatz, bald quer über denselben, bald beschreiben sie Zirkel, bald schlängeln sie sich in Spirallinien. Dieß alles geschieht mit einer Genauigkeit und mit einem Einklang in die Musik, daß Aug' und Ohr im gleichen Grade daran Vergnügen finden. Das Herz fühlt freilich bei diesem etwas einförmigen Schauspiele nichts; er ist ein schwaches Nachbild der Thurniere und eine Erinnerung an diese Feste, wo die Ritter unter den Augen der Könige und der Damen dem Rufe des Ruhms und der Liebe folgten; wo der Beifall der Schönen, die über ihre Herzen herrschten, sie mit einem unschätzbaren Preise für die Anstrengung ihrer Geschicklichkeit und ihres Muthes belohnte. Daher hat dieser Centaurenball auch für seine spielenden Personen nur in so fern Reiz, als er ihnen die

Ehre

Ehre verschafft, mit den Söhnen ihres Monarchen zugleich auf der Bühne zu erscheinen und zu ihrem Vergnügen beizutragen. Wer seine Neugierde, diese Feierlichkeit zu sehen, schon in den vorhergehenden Jahren gesättigt hat, dem ist der gewöhnlich darauf folgende Ball mit Erfrischungen, ungeachtet er nur eine Nebensache ist, das Vorzüglichste dabey. Bey schönem Wetter spatzieren die Parejantes, (so heißen die Figuranten des ritterlichen Contretanzes) in ihrer Tracht im Schloßgarten und mischen sich unter die Zuschauer. Alsdann glaubt man die Unterthanen Kaisers Carl des fünften und Königs Carl des dritten beisammen zu sehen. Wenn man die ludo Trojae der Römer mit der Beschreibung der spanischen Parejas vergleicht, so wird man die auffallende Aehnlichkeit zwischen beiden bemerken. Dort waren auch Quadrillen von zwölf Personen, jede unter ihrem Anführer. Die Theilnehmer waren auch Prinzen und die vornehmsten Jünglinge; die Touren der Pferde scheinen auch von eben der Art gewesen zu seyn.

Die Engländer hatten, historischen Nachrichten zu Folge, sehr früh Thurniere unter sich eingeführt, auch wollen sie behaupten, daß diese Spiele bei ihnen zuerst aufgekommen sind, welches auch gegründet seyn kann, wenn man den Erzählungen von den Rittern der Tafelrunde Glauben beimessen darf. Jetzt beschränken sich ihre ritterlichen Spiele auf das Pferderennen, und Ringen und Fechten. Das Pferderennen ist bei den Engländern das beliebteste Spiel. Sobald ein solches Rennen beginnen soll, so werden vorher die Reiter als auch die Sättel gewogen, damit kein Pferd, in Hinsicht der zu tragenden Last,

einen Vortheil habe. Man läßt vier, sechs und mehrere Pferde zugleich laufen, und der größte Theil der Zuschauer, ebenfalls zu Pferde, eilet den Wettläufern in gestreckter Carriere nach. Das Getümmel vieler Hunderte von dahinfliegenden Pferden, das Geschrei der Reiter, die große Theilnahme aller Anwesenden, dieses zusammen macht ein sonderbares Schauspiel aus. Die berühmtesten Wettrennen sind zu Newmarket und Epsom. Außer diesen werden auch noch bei vielen Städten dergleichen angestellt. Sie sind in den Calendern angemerkt und gehörig vertheilt, so daß Liebhaber von einem zum andern reisen können, um ihre Wettlust zu befriedigen. Das Ringen oder Boxen wird auch mit Wetten veranlaßt, und das Fechten wird wie bei allen europäischen Nationen betrieben.

Die alten Schweden und Norweger hatten auch ihre ritterlichen Spiele. Die Jünglinge wurden mit Fleiß in der Kunst zu reiten, zu werfen, und zu schießen unterwiesen, welches bei den Fürsten in großer Achtung gehalten ward. Unter andern wurde ihnen ein schwerer Helm auf das Haupt gesetzt, und ein langes Spieß in die Hand gegeben, damit sie nicht einen schwerfälligen, sondern leichten und angenehmen Anstand bekamen, und auch immer mit aufgerichtetem Halse gehen lernen sollten. So herrschte auch bei ihnen eine Gewohnheit, die in den alten Zeiten beständig beobachtet wurde, nämlich, daß die Reiter in völliger Rüstung von der Erde und von jedem Platze, wie ungleich und unbequem es auch war, auf ihre hohen, gesattelten Pferde sprangen. Dies wurde nun besonders auf glattem Eise, und auf schneebedecktem Boden geübt; da dies in den nördlichen Ländern der gewöhn-

wöhnliche Schauplatz des Krieges ist. Es gab auch noch eine Kriegesübung der Gothen, die darin bestand, daß sie ganz gewaffnet, im geschwindesten Lauf der Pferde, von dem einen auf das andere übersprangen. und je nachdem es der Kampf erfordert, auch auf das dritte, ohne die Erde zu berühren. Auch daß sie sich vom Pferde hinten über krümmen, aufheben und biegen, sich hin und her bewegen, und Spieß und Speer verwechseln.

Auch herrschte besonders bei den Gothen und südlichen Schweden die Gewohnheit, daß am ersten Tage des Mai Monats die Obrigkeiten der Städte zwei Reiterbanden, aus Jünglingen und Männern bestehend, errichteten, und sie so ordneten, als ob sie im Felde gegen den Feind gehen sollten. Jede Bande erhielt durchs Loos einen Anführer. Der Anführer der einen Parthei stellte den Winter vor, und erschien in einem dazu passenden Anzuge, mit verschiedenen Fellen bekleidet, und bewaffnet, er streute überall Schneebälle und Eisstücke umher. Der Anführer der andern Parthei, der Sommer- oder Blumenbringer genannt, war mit Sommerkleidern und Baumlaub geschmückt. Beide Parteien stellten sich gegeneinander, drangen auf einander ein, suchten sich den Sieg streitig zu machen, und das umherstehende Volk jede auf ihre Seite zu ziehen. Der Winter zog zuletzt den Kürzern, und ein Gastmahl beschloß das Fest.

Auch war bei den Schweden ein sogenannter Kriegestanz als ein Ritterspiel üblich. Die Jünglinge lernten diesen Kriegestanz nach der Weise und Gewohnheit der Fechter, welche in diesem Tanz und in der Fechtkunst wohl erfahren waren, sie allmählich und singend darin un-

terrichteten. Dieses Spiel wurde von ihnen besonders um Fastnachtszeit angestellt. Vor dieser Zeit übten sich die jungen Männer ganzer acht Tage lang mit beständigem Tanzen und Springen. Ihr Tanz wurde auf folgende Weise ausgeführt: Sie hoben ihre in der Scheide steckenden Schwerdter in die Höhe, bis an die dritte Umdrehung; dann zogen sie ihre Schwerdter heraus, hielten sie in die Höhe, und indem sie mit solchen auf einander stachen, sprangen sie mit Anstand herum, und packten einer des andern Klinge oder Gefäß. Dann, ihre Ordnung verändernd, bildeten sie eine sechseckige Figur, welche sie eine Rose nannten; aber schnell, indem sie ihre Schwerdter nach sich zogen und aufhoben, brachen sie jene Figur wieder, und hielten ihre Schwerdter so, daß über eines jeden Haupt eine viereckige Rose kömmt. Zuletzt schlugen sie mit großer Gewalt die Flächen der Schwerdter gegen einander, und plötzlich zurückspringend, endigten sie dieses Spiel, welches mit Flöten, oder mit Gesang, oder mit beiden zugleich, begleitet ward, und wobei sie zuerst gemäßigt, dann heftiger, und zuletzt am heftigsten sprangen. Dieses Spiel soll sehr angenehm und voll Würde seyn; es wird hier durch die Unterweisung eines Einzigen, eine ganze bewaffnete Menge mit fröhlichem Sinn zum Streit angeleitet, auch den Geistlichen gab man Erlaubniß, dieses Spiel mitzumachen, weil lauter anständige Bewegungen dabei vorkommen.

Noch eine andere ritterliche Uebung war der Reiftanz. Dieser Tanz ging beinahe eben so, wie der Schwerdttanz, nur daß sie andere Geräthschaften gebrauchen. Sie hatten nämlich gespannte Reifen in den Händen, womit sie bei einem anständigen Gesange, der die Thaten der Helden

zum

zum Gegenstand hatte, oder durch Flöten und Trommeln ermuntert, den Tanz anfangen, indem sie sich nach der Stimme des Anführers richteten, welcher König genannt ward. Hiernach entspannen sie die Reifen, die Bewegungen wurden hastiger und durch gegenwärtige Zusammenfügung bildeten sie, obgleich anders, als mit den Schwerdten, eine Rose, und stellten eine sechseckige Figur dar. Um das Ganze nun mit mehr Annehmlichkeit und mit Geräusch zu verbinden, so hatten sie Schellen oder kleine kupferne Glöckchen, welche sie an den Knieen befestigten.

Auch die Isländer haben ihre ritterlichen Spiele, wozu bei ihnen das Ringen gehört, welche Kunst sich am längsten erhalten hat. Es giebt zwei Arten des Ringens, die man Lausetöck und Glümalüst nennt. Das Erste war blos regellos und bestand nur darin, daß einer den andern so gut als er nur konnte umfaßte, und durch die Kraft seiner Arme zu Boden zu werfen suchte. Die zweite Art war weit künstlicher und die eigentliche Ringekunst. Ehemals war die Glümalüst eine Uebung woran die Angesehensten und Tapfersten des Volks Antheil nahmen, und worin sie sich bei öffentlichen Spielen sehen ließen, sie ist aber bald zur niedern Volks-Classe herabgesunken; nur an der westlichen Seite von Island in Sneefiälds-Syssel ist sie jedoch noch bei Erwachsenen und Vornehmen in Gebrauch, und einige machen sich dadurch im ganzen Lande berühmt. Sie wird auch noch daselbst zu öffentlichen Kampfspielen angewendet, die man Bonda-Glüma nennt, s. Leibes-Uebungen Th. 72. S. 581 u. f.

Die Türken sind im Reiten, welches eine Hauptsache bei den Ritterspielen des Mittelal-

ters war, sehr geübt. Die Einrichtung ihres Reitzeuges ist von dem unsrigen ganz verschieden, daher wird es denjenigen in Bewunderung setzen, der an unsere Reitkunst gewöhnt ist. Die Türkische Art zu reiten ist beinahe gerade das Gegentheil von der unsrigen. Sie sitzen auf einem sehr hohen Sattel, und ihre Steigbügel sind so kurz, daß sie die Knie fast so gebogen halten, als ob sie auf dem Sopha säßen. Diese Lage der untern Gliedmaßen ist ihnen schon zur Gewohnheit geworden. Sie haben beim Reiten keine Sporn, wenigstens bedienen sie sich derselben in der Regel nicht; statt der Gärte haben sie einen Stock in der Hand, welchen sie in der Mitte anfassen, und womit sie den Hals des Pferdes an der einen oder der andern Seite berühren; je nachdem sie es lenken wollen. Die Pferde sind nämlich so abgerichtet, daß sie sich nach der entgegengesetzten Seite wenden, wenn sie auf dieser berührt werden. Die Pferde der Türken laufen durchgängig einen sehr guten Carriere; sie dehnen sich ungemein aus, und schießen mit unglaublicher Schnelligkeit über den Boden dahin, den sie mit dem Bauche fast zu berühren scheinen.

Die Türken halten sich ihres gebogenen Sitzes und ihrer unvollkommenen Zäumung ungeachtet, mit der größten Sicherheit, auch im gestrecktesten Laufe, im Gleichgewicht, und machen mit vieler Leichtigkeit allerlei Uebungen. Sie wissen im stärksten Galopp ihren Wurfspieß so richtig zu werfen, daß sie nicht leicht ein zu dem Ende in der Entfernung hingestelltes Ziel verfehlen. Sie werfen ihren Turban vor sich hin auf den Boden, und heben ihn mit der Hand wieder auf, ohne daß das Pferd im Laufe an-

gehalten wird. Dieſes Stück ſcheint bei ihrer Art zu reiten, da ſie mit ſo kurzen Steigbügeln auf hohen Sätteln ſitzen, ſchwerer zu ſeyn, als bei der unſrigen; unter uns giebt es nur wenig, und zwar Kunſtreiter von Profeſſion, die es können.

Im Wurfſpießwerfen und Bogenſchießen erlangten die Türken, durch eine ununterbrochene Uebung auch ehemals eine große Fertigkeit; durch die Einführung des Feuergewehrs hat aber auch dieſe Kunſt bei ihnen an Werth verloren; indeß wird ſie doch nicht ganz, wie ſo manche Spiele bei uns, vernachläßiget.

Obgleich das Tanzen, Fechten ꝛc. auch zu einem ritterlichen Anſtande und zur Körper-Gewandheit gehören, ſo kann man dieſe Uebungen des Körpers doch nicht zu den Ritterſpielen rechnen, die größtentheils zu Pferde gehalten wurden, und ſich nur auf den Krieg bezogen; man ſetze dieſe Uebungen unter ihren Namen nach.

Was die übrigen hier vielleicht nicht einzeln erwähnten europäiſchen Nationen anbetrifft, ſo waren ihre Ritterlichen Spiele oder Uebungen, wenn bei ihnen welche eingeführt waren, ſo ziemlich den Uebungen der hier erwähnten Nationen gleich. Ein mehreres hierüber im Art. Thurnier. — Die Spiele der übrigen außer europäiſchen Nationen beziehen ſich nicht auf die europäiſchen Uebungen der Chevalerie des Mittelalters, daher müſſen wie ſie hier, ſo wie auch diejenigen der Römer und Griechen, übergehen, und auf den Art. Leibes-Uebungen Th. 72 verweiſen, wo ſolche abgehandelt worden.

Ritterſporn, Delphinium L., eine Pflanzengattung, welche nicht nur in Europa, ſondern auch

in

in andern Weltgegenden wild wächſt, auch in Gärten gezogen wird. Die allgemeinen Gattungskennzeichen dieſer Pflanzen ſind folgende: Der Kelch fehlt. Die Blumenkrone iſt fünfblättrig, und ſteht unten; das obere Blumenblatt iſt mit einem Horn verſehen; der Honigbehälter iſt zweiſpaltig und hinten gehörnt; die Staubfäden ſtehen um den Fruchtknoten, ſind unten breit, und tragen länglich runde Staubbeutel. Drei oder eine Saamenkapſel, welche nach innen an der Spitze aufſpringt, und mehrere eckige Saamen enthält. Im Syſtem ſind die Arten mit einer Kapſel. (Unicapsularia,) und mit drei Kapſeln (Tricapsularia,) geordnet. Nach dem Linnéiſchen Pflanzenſyſtem gehört dieſe Gattung in die dritte Ordnung der 13ten Claſſe, Polyandria monogynia.

Ich will nun nach dieſen allgemein angeführten Gattungskennzeichen die verſchiedenen Arten der Ritterſporn folgen laſſen.

1) Eiſenhutartiger Ritterſporn, Delphinium aconiti L. Delphinium orientale Annuum Tournet.

Der Stengel dieſer Pflanze wird ungefähr einen Fuß hoch, iſt riſpenartig, und mit einem grauen Filze bedeckt. Die Blätter ſind fußförmig, vielſpaltig, die Läppchen gleich breit, graugrün oder blaßgrün. Die Blumen ſtehen einzeln an den Spitzen der Zweige, ſind geſtielt, und haben einen einblättrigen, hinten verlängerten und oben vierzähnigen Honigbehälter. Dieſe Pflanze wächſt bei den Dardanellen.

2) Gartenritterſporn, Delphinium Ajacis, nectariis monophyllis, caule simplici Linn. Spec. plant. Tom. I. p. 748. Engl. Single upright Larkspur.

Eine

Eine ſchöne Gartenpflanze mit einem aufrechten, glatten Stengel. Die Blumen ſtehen einzeln am Ende des Stengels auf runden, mit pfriemenförmigen Blättchen beſetzten Stielen, und bilden eine Aehre: Die Saamenkapſel iſt einfach, das heißt, eine jede Blume liefert nur eine Kapſel oder Schote. Die Blätter des Stengels ſind vielfach zertheilt, die Läppchen linienförmig und glatt. Dieſe Pflanze wächſt in der Schweitz, und blüht im Junius und Julius.

Dieſe Pflanze hat in Anſehung der Farben und Füllung der Blumen mehrere Abänderungen, welche alle zur Verſchönerung der Gärten dienen. Sie pflanzt ſich auch durch den ausfallenden Saamen fort, und bedarf in dieſem Fall weiter gar keine Pflege, als daß man die Pflänzchen da, wo ſie zu dick ſtehen ſollten, gehörig verdünnt. Der ſogenannte engliſche Zwergritterſporn ſcheint eine Abänderung zu ſeyn, die ſich nur durch den niedrigen Wuchs, und das mehr oder weniger Gefülltſeyn der Blumen unterſcheidet.

3) Zweifelhafter Ritterſporn, Delphinium Ambiguum nectariis monophyllis, corollis hexapetalis, capsulis ternis, foliis multipartitis Linn. Delphinium elatius, simplici flore. Clus. hist. 2, p. 206.

Die Zweige dieſer Pflanze haben eine ſolche Lage, daß ſie oben einen ſtumpfen, unten aber einen ſpitzigen Winkel bilden. Uebrigens hat ſie mit der vorhergehenden, in Hinſicht ihres Wuchſes, viele Aehnlichkeit. Die Blumenkrone hat ſechs blaue, außerhalb grünliche Blätter, und einen einblättrigen, hinten hornförmigen, und vorn zweiſpaltigen Honigbehälter. Die Lappen ſind zugeſpitzt. Die Saamenkapſel iſt dreifach. Der

Sten-

Stengel iſt noch überdieß mit vielfach zertheilten Blättern bekleidet. Man ſäet den Saamen von dieſer in Mauritanien wildwachſenden Pflanze an der beſtimmten Stelle ins Land, zuweilen pflanzt ſie ſich auch durch den ausfallenden Saamen fort.

4) Feldritterſporn; feldliebender Ritterſporn; Kornritterſporn; Kappenblume; Spornblume; Hornkümmel, Delphinium consolida, nectariis monophyllis, caule subdiviso L. (Schwed. Riddersporre; Ruſſ. Kawalerskoi Spor; Franz. La Dauphinelle des bleds; Engl. The branching Larkspur.)

Dieſe in Europa auf den Feldern wachſende Pflanze, hat einen aufrechten, glatten, äſtigen Stengel, mit wechſelsweiſe ſtehenden, vielfach zertheilten Blättern, deren Läppchen gleich breit, und etwas weichhaarig ſind. Die Blumen ſtehen riſpenartig am Ende des Stengels, ſind blau, und haben einen einblättrigen, hornförmigen, etwas gebogenen Honigbehälter, in welchem nur ein Schuppchen ſteht; die Blumenblätter ſind ſchmäler, als bei dem Gartenritterſporn, und die Blumenſtiele ſind mit kleinen Blättchen beſetzt. Die Saamenkapſel iſt einfach. In Deutſchland wächſt ſie ſehr häufig in Thüringen in Kornfeldern, und blüht im Julius und Auguſt.

Es giebt auch eine Abänderung mit gefüllter Blume, welche vorzüglich zur Verſchönerung der Gärten dienlich iſt, und ſich ſo, wie die einfache, in den großen Gärten auf ſolche Plätze ſchickt, wo ſich die Anlagen an die Fruchtfelder anſchließen; ſie gewährt mit andern Feldblumen von verſchiedenen Farben vermiſcht, auf ſolchen Stellen ein ſchönes Anſehen. Ueberdieß werden die Blumen dieſer Pflanze, auch von den Bienen

nen fleißig beſucht, und begierig ausgeſaugt, daher ſie doppelt nutzbar iſt. Der ausgepreßte Saft der Blumen, ſoll eine ſolche Schärfe beſitzen, daß man mit demſelben Eitergeſchwülſte eröffnen kann. Die Blumen beſitzen einen ſchleimigen, bittern Geſchmack, aber keinen Geruch.

5) Hoher Ritterſporn, Delphinium elatum, nectariis diphyllis, labellis bifidis apice barbatis, foliis incisis, caule recto. ℞. Aconitum lycoctonum, flore delphinii Silesiaci Clus. hist. 2. p. 94. (Franz. la Dauphinelle elevée; Ruſſ. Prikvil; Engl. Common bee Larkspur.)

Der Stengel dieſer ſehr ſchönen Pflanze wird drei bis vier, auch wohl fünf Fuß hoch, ſteht aufrecht, und iſt oben mit Seitenzweigen verſehen. Die vortrefflichen blauen Blumen entſpringen am Ende deſſelben, haben zweiblättrige Honigbehälter, deren Lippen zweimal geſpalten, und an der Spitze bartig ſind. Die Kapſel iſt dreifach. Die Blätter des Stengels ſind faſt ſchildförmig, dreitheilig; die Läppchen vielſpaltig; die Wurzelblätter ſind größer, fünftheilig, die Läppchen dreiſpaltig, gleich breit und zugeſpitzt. Dieſe Pflanze wächſt in Sibirien, der Schweitz und Schleſien. Blüht von Julius bis Auguſt, zuweilen auch noch im September, und gewährt in den Pflanzungen ein ſehr ſchönes Anſehen.

6) Amerikaniſcher Ritterſporn Delphinium exaltatum. Ait. Kew. Engl. The american Larkspur.

Dieſe in Nord-Amerika einheimiſche Pflanze, welche aber auch in unſern Gärten ſehr gut in jedem Boden fortkommt, hat einen aufrechten, glatten, purpurrothen Stengel, und dreitheilige Blätter, deren Läppchen dreiſpaltig, und lanzettförmig

förmig ſind. Die Blumen haben zweiblättrige Honigbehälter, mit zweimal geſpaltenen Lippen; die Einſchnitte ſind lanzettförmig; die Kapſel iſt dreifach. Dieſe Pflanze dient in unſern Gärten als Zierpflanze.

7) Großblüthiger Ritterſporn. Delphinium grandiflorum, nectariis diphyllis labellis integris, floribus subsolitariis, foliis compositis lincari multipartitis L. — Delphinium Lusitanicum glabrum, aconiti folio. Rolof. hort. 61. t. 3 — Delphinium elatius subincanum perenne, floribus amplis azureis. Amm. ruth. 175. Mill. dict. t. 119. (Engl. The great flower'd Larkspur.)

Dieſe in Sibirien zu Hauſe gehörende Pflanze hat ein ſehr ſchönes Anſehen; der aufrechte Stengel iſt mit großen, glänzenden ſchmaltbauen Blumen gekrönt, welche mit zweiblättrigen Honigbehältern verſehen ſind; die Lippe derſelben iſt ungetheilt. Die Blätter des Stengels ſind zuſammengeſetzt, die Läppchen gleich breit und vieltheilig. Dieſe Pflanze blüht vom Junius bis in September, und kann zu demſelben Zweck, wie die vorige Art, benutzt werden.

8) Baſtardritterſporn Delphinium hybridum. Willd.

Der Honigbehälter dieſer Pflanze iſt zweiblättrig, die Blätter eyförmig, zweifpaltig und die Einſchnitte kurz und ungleich. Der Stengel iſt mit dreitheiligen, auf beiden Seiten ſpitzigen Blättern bekleidet; die Einſchnitte derſelben ſind ſchmal, der mittlere drei, und die zur Seite ſtehenden zweiſpaltig. Dieſe Pflanze wächſt in Sibirien, und iſt vielleicht nur eine Abänderung von einer der vorhergehenden Arten.

9)

9) Mittler Ritterſporn, Delphinium intermedium. Ait. Kew. Delphinium elatum. Mattusch. enum. strip. siles. p. 132. Aconitum caeruleum hirsutum Bauh. pin 185. (Engl. The palmated bee Larkspur)

Die Wurzelblätter dieſer Pflanze ſind fünflappig, die Einſchnitte länglich gezähnt. Die Blumen ſtehen ährenförmig am Ende des Stengels; der Honigbehälter iſt zweiblättrig, die Blättchen eyrund und zweiſpaltig. Sie wächſt in Schleſien auf Bergen und blüht im Julius.

10) Fünfgrifflicher Ritterſporn, Delphinium pentaggnium. Willd. Delphinium pistillus quinis. Desfort. Atl. 1. t. III. Delphinium Lusitanicum Tournef.

Der Stengel dieſer Pflanze wird ein bis drei Fuß hoch, iſt aufrecht, äſtig, gebogen und oben ſpitzig; er trägt fächerförmige, doppelt zuſammengeſetzte Blätter, deren gleichbreite Läppchen ungleich und zugeſpitzt ſind. Der Blattſtiel bildet an der Baſis eine Scheide. Die Blumen ſtehen in einfachen Trauben am Ende des Stengels, und an den Spitzen der Zweige; die Blüthenſtiele ſind ſpitzig, und mit pfriemerförmigen Blättchen beſetzt. Die Blumenkrone iſt größer, als beim Delphinium ajacis coerulla, hat einen zweiblättrigen Honigbehälter, deſſen keilförmige Blättchen zweiſpaltig ſind, und fünf, ſelten dreihaarige Fruchtknoten. Sie blüht von Junius bis in Auguſt und gehört eigentlich in Algier zu Hauſe, wo ſie auf Feldern wächſt. Den Saamen ſäet man im Frühjahr an der beſtimmten Stelle ins Land.

11) Fremder Ritterſporn, Delphinium peregrinum nectariis diphyllis, corollis enneapetalis, capsulis ternis, foliis multiparti-

tis obtusis. L. — Consolida regalis latifolia, parvo flore. Bauh. pin. 142. prodr. 74. t. 74 Moris. hist. 3 p. 466 f. 12 t. 4 f. 3. (Engl. The broad leav'd annual Larkspur.)

Der einfache Stengel dieſer Pflanze iſt mit ruthenförmigen, nackenden und ſteifen Zweigen beſetzt; ſo trägt er auch noch vielfach zertheilte, dem Delphinium ajacis ähnliche Blätter, deren linienförmige Läppchen zugeſpitzt ſind, und blaue, mit einem zweiblättrigen Honigbehälter verſehene Blumen. Die Kapſel iſt dreifach. Das Vaterland iſt Italien, Sicilien und Paleſtina. Die Kultur iſt wie bei vorhergehender Art.

12) Rothbrauner Ritterſporn, Delphinium puniceum. L.

Der Stengel dieſer Pflanze trägt dreitheilige, mit vielſpaltigen Läppchen verſehene Blätter und rothbraune Blumen. Der Honigbehälter iſt zweiblättrig, die Blättchen länglich, zweiſpaltig; die Einſchnitte lanzettförmig und gleich und der Sporn ſteht aufrecht. Die Blumenſtiele ſind ſpitzig, und die Kapſeln dreifach. Das Vaterland iſt Sibirien und die Blüthezeit der Julius.

13) Scharfer Ritterſporn; Stephanskörner, Läuſeſaamen, Läuſekraut, Mäuſepfeffer, Speichelkraut, Bißmünze, Delphinium staphisagriá nectariis diphyllis petalo brevioribus, foliis palmatis; lobis obtusis. L. — Staphisagria. Black l. 265 — Delphinium staphisagria, Schkuhr botan. Handb. t. 145. Schwed. Lus-ort. Franz. Staphisagrie, l'herbe aux poux. Engl. The flavfesacre, palmated Larkspur.

Ein

Ein aufrechter, eins bis zwei Fuß hoher Stengel, mit Handförmigen in ſtumpfe Lappen getheilten Blättern. Die Blumen entſpringen am Ende des Stengels, haben einen vierblättrigen Honigbehälter, welcher kürzer als die Kronblätter iſt, und hinterlaſſen dreifache Saamenkapſeln.

Dieſe Pflanze wächſt in Iſtrien, Dalmatien, Calabrien, Apulien, Frankreich ꝛc. und blüht im Junius und Julius. Der Saame, welcher in den Apotheken aufbewahrt wird, iſt ſchwarzgrau, flach, drei oder viereckig gekrümmt und hockrig. Von dieſer Pflanze hat man auch eine Abänderung mit weißen, geaderten Blumen.

14) Hohlblättriger Ritterſporn, Delphinium urceulatum. Jacq. var. t. 101.

Die Blätter dieſer Pflanze ſind hand- oder ſchildförmig, hohl, dreitheilig, filzig und die Einſchnitte dreiſpaltig. Der Honigbehälter iſt zweiblättrig, die Blättchen länglich, zweiſpaltig, die Einſchnitte lanzettförmig und gleichförmig. Die Saamenkapſel iſt dreifach. Das Vaterland dieſer Pflanze iſt noch unbekannt.

Alle dieſe hier angegebenen Arten tragen ſchöne Blumen, und können zur Verſchönerung der Gärten dienen, wo ſie mit andern ihrer Größe und Blüthenfarben angemeſſenen Gewächſen vermiſcht, ein prächtiges Anſehen gewähren. Um die Rabatten und Blumenbeeten den ganzen Sommer hindurch mit ſchönblühenden Gewächſen zu zieren, kann man den Saamen der einjährigen Arten zu verſchiedenen Zeiten im Frühjahr ausſäen, wozu beſonders der Gartenritterſporn nebſt ſeinen Varietäten ſehr brauchbar iſt. Der Zwergritterſporn, welcher bis im Herbſt, ja zuweilen ſo lange blüht, bis der Froſt dem Flor ein Ende

macht, ſchickt ſich vorzüglich auf Rabatten und ſolche Stellen, die mit niedrigen Gewächſen beſetzt werden müſſen. Den hohen Ritterſporn muß man auch beſonders in den kleinen Gärten auf die langen Rabatten, oder in die Alleen pflanzen, würde man ihn anders ſetzen, ſo verlöre man am Raum, denn er wuchert ſehr ſtark, und überſchattet alle andere Gewächſe. Dieſe Pflanze thut die ſchönſte Wirkung auf den Beſchauer in den Gärten, und ſtärkt durch ihr ſchönes Blau, welches dem Ultramarin gleich kommt, ſehr die Augen. Obgleich dieſe perennirende Pflanze im Herbſte ſehr leicht durch Zertheilung der Wurzeln vermehrt, und fortgepflanzt werden kann, ſo kann man ſie doch auch aus dem Saamen ziehen. Dieſer muß im Frühjahr auf ein Miſtbeet, oder in einen Kaſten geſäet werden, wo dann die daraus hervorſproſſenden Pflanzen noch in demſelben Jahre blühen. Ueberhaupt erfordert die Kultur der Ritterſporn wenig Umſtände, da ſie ſich auch ſchon ſelbſt auf den Plätzen, wo ſie ſtehen, durch den ſich umherſtreuenden Saamen fortpflanzen.

Der ſcharfe Ritterſporn, oder das Läuſekraut enthält nach chemiſcher Zerſetzung viel Salz und Oel, der Saame, welcher im Zerbeißen den Speichel ſtark zieht, wird nur allein in der Medicin gebraucht, und dieß nur äußerlich. Früher, ehe man dieſe jetzt ſo ſicheren Purgiermittel noch nicht gehörig kannte, wurde er auch wohl zu dieſem Behufe innerlich angewandt; aber ſeine Wirkung iſt zu gefährlich, denn er purgiert nicht nur ſehr heftig, wenn man ihn von zwölf Gran, bis zu einem Skrupel einnimmt, ſondern er erregt auch zugleich ein heftiges Erbrechen, und verurſacht auch eine Hals-Entzündung, ſo daß man

zu erſticken befürchten muß. Aeußerlich ſollen die Körner, die einen brennenden Geſchmack und ekelhaften Geruch haben, zerſtoßen, und ein Drachmen davon in ein Säckchen gethan, und äußerlich auf die Backe, wo ſich der leidende Zahn befindet, gelegt, bei Zahnſchmerzen ſehr gute Dienſte thun. So bediente man ſich ihrer auch als ein äzendes Wundmittel, um das wilde Fleiſch fortzunehmen; auch werden ſie, wegen ihrer Schärfe, unter die Zugpflaſter gebraucht. Beſonders aber dienen ſie geſtoßen und in Eſſig geweicht, die Läuſe auf dem Kopfe zu tödten, und aus den Kleidern zu vertreiben. Man kann zu dieſer Prozedur auch den zerſtoßenen Saamen mit Oel vermiſchen, und den Kopf damit einſalben. Thut man dieſen zerſtoßenen Saamen unter ein wenig Teig, und macht daraus Kügelchen, und wirft ſolche in die Schlupfwinkel, wo ſich die Ratten und Mäuſe aufhalten, ſo werden ſie dadurch getödtet.

Im 8ten Stück der hamburgiſchen Addreß-Comptoir-Nachrichten vom Jahre 1781, werden die Ritterſporn auch als ein Mittel zur Vertilgung der Raupen empfohlen. Da nun unter den im Art. Raupe Th. 121 S. 197, angegebenen Mitteln, dieſes Mittel nur kurz angeführt ſteht, ſo will ich dieſe hier vorgeſchlagene Weiſe, die ſich auf Erfahrung gründet, hier anführen. Um die Schmetterlinge zu fangen, die die gefräßigen Raupen erzeugen, ſäe man in den Gärten, oder neben das Holz, nach Verhältniß der Größe des Gehölzes, oder des entbehrlichen Ackers, den Saamen der gefüllten Ritterſporn, welcher auf einem friſch bearbeiteten Lande ſehr ſchnell emporſchießt. Sobald die Pflanzen im Monat Junius zu blühen anfangen, ſo giebt der Geruch dieſer Blüthe eine Art Witterung für

dieses Insekt ab. Alle Schmetterlinge, die sich in der Gegend befinden, verlassen die Bäume, und setzen sich haufenweise an die Stengeln der Ritterspora, so daß nach Beschaffenheit der Menge oft funfzig und darüber an einem Stengel sitzen, diese darf man nur, wie es der Bekanntmacher that, von Kindern ablesen oder umbringen lassen, so wird man sehr bald den Nutzen gewahren. Der Bekanntmacher dieses Mittels in obigen Nachrichten versichert, daß, so lange er dieses Mittel in seinem Garten angewendet habe, sie niemals an einem Baume den mindesten Schaden gethan hätten, wenn auch gleich die ganze Gegend von ihnen verwüstet worden wäre.

Uebrigens ist der gemeine oder wilde Ritterspora, Feldritterspora, Kornritterspora, in einigen Gegenden auch unter dem Namen des Hafergiftes bekannt. In andern Gegenden wird auch die indianische Kresse (Nasturtium Indicum) mit dem Namen des gelben Ritterspora belegt.

Ritterstand, der, 1) Ein Abstractum, der Stand, die Würde eines Ritters, sowohl in der engsten Bedeutung, als auch in weiterer. Der Stand des alten Adels, von Personen männlichen Geschlechts. Eine Person vom Ritterstande. 2) Ein Collectivum, die sämmtlichen Ritter, und in weiterer Bedeutung, die sämmtlichen männlichen Personen von altem Adel in einem Lande oder in einer Provinz, besonders wenn dieselben auf Reichs- und Landtagen Sitz und Stimme hatten, wo aber in weiterem Verstande Ritterschaft üblicher ist.

Rittersteuer, in einigen Provinzen, eine Steuer, welche die Besitzer der Rittergüter, anstatt des ehe-

ehemaligen Ritterpferdes dem Landes- und Lehensherren entrichten, s. Ritterpferd. S. 614.

Ritterstutz, eine erhabene Kopfzierde, welche die ehemaligen Ritter bei feierlichen Gelegenheiten auf ihren Helmen trugen, und wohin auch die Federbüsche gehören, welche die schweren Reuter ehemals auf ihren Hüten trugen.

Rittertafel, eine Tafel, woran Ritter oder Personen vom alten Adel sitzen; so wird an einigen Höfen die Marschallstafel auch die Rittertafel genannt. Auch in einem mit adelichen Personen besetzten Gericht ist die Rittertafel so viel als Ritterbank, um die sämmtlichen Beisitzer des Ritterstandes eines solchen Collegii zu bezeichnen, s. Ritter-Recht, S. 618.

Rittertag, Ritter-Täge, Lat. Conventus Nobilium, heißen diejenigen Zusammenkünfte oder Versammlungen der freien Reichs-Ritterschaft, welche dieselbe nach Art der Reichs-Grafen und Reichs Städte insbesondere vor sich anstellt, um sich auf denselben wegen ihrer eigenen Angelegenheiten zu berathschlagen. Man unterscheidet selbige in allgemeine, oder in solche, wo alle freie und unmittelbare Reichs-Ritter aus allen drei Classen an einem gewissen Ort zusammenkommen, oder in besondere, da nämlich blos ein einziges Collegium sich berathet. Zu diesen Ritter-Tägen wurde aber Niemand gelassen, der nicht seine vier ritterlichen Ahnen erweisen und sich auch sonst, den ritterlichen Statuten gemäß, nicht hinlänglich legitimiren konnte. Wenn allgemeine Rittertäge gehalten wurden, so führte eine Classe nach der andern wechselweise das Directorium. War das Directorium zu Schwaben so kam die zusammenberufene Reichs-Ritterschaft, zu Nördlingen; war es an Franken zu Mergent-

heim und bei der Rheinischen-Ritterschaft zu Speier zusammen. Im Jahre 1608 wurde aber zu Speier beschlossen, daß die Schwäbischen Ritter-Täge künftig hin zu Eßlingen gehalten werden sollten.

Zu den ritterschaftlichen Kreistägen war kein gewisser Ort bestimmt, sondern ein jedes Directorium wählte sie nach Belieben, und öfter zu mehrerer Bequemlichkeit und Sicherheit, mitten im Kreise einen Ort. Früher wurden die Rittertäge alle Jahre abgehalten, späterhin band man sich aber nicht so genau an die Zeit, sondern sobald ein Rittertag abgehalten werden sollte, so bestimmte das Directorium, an dem die Reihe war, die Zeit dazu.

Sobald alle Ritter am gehörigen Orte und bestimmten Tage früh sieben oder acht Uhr erschienen, so nahm ein jeder, sobald sich der Director gesetzt hatte, den ihm zugehörigen Platz ein. Nach dem Director folgten die Zugeordneten oder Deputirten, die übrigen setzten sich aber nach dem Alter und der Zeit ihrer Aufnahme; jedoch ließ sich diese bei den Rittertägen eingeführte Ordnung nicht auf andere Sitzungen und Prärogativen der Reichsritterschaft ausdehnen.

Hatte ein jeder seinen Sitz genommen, und war die Stille zurückgekehrt, so ließ der Director dem Adel durch den Syndicus Dank sagen, daß er auf die gebührende Einladung in so großer Anzahl erschienen sey, und auch zugleich bitten, daß er die wichtigen Ursachen dieser Zusammenkunft aus dem Vorschlag selbst abnehmen, auch alles, was zur Wohlfahrt der sämmtlichen Ritterschaft beitragen könnte, mit berathschlagen helfen möchte. Hierbei ist nun noch zu bemerken,

ken, daß diejenigen, so zum Erstenmale bei einem solchen Rittertage erschienen, nicht eher zu den öffentlichen Berathschlagungen gelassen wurden, bis das sie in Gegenwart Aller die Ritterordnung mit eigner Hand unterschrieben, mit ihrem gewöhnlichen Pettschafte besiegelt, und durch einen Handschlag versichert hatten, daß sie alles, was von ihren Vorfahren in besagter Ordnung angenommen worden, heilig halten wollten; sobald als dieses geschehen war, ward der Vorschlag durch den Director oder Präsidenten des Collegiums aethan, der dann Alles insgesammt durch den Syndicus ablesen ließ. War der Vorschlag gethan, so pflegte entweder derjenige, der das erste Votum giebt, in aller Namen, oder ein jeder ins besondere, sobald ihn die Reihe traf, dem Director zu antworten: Er hätte aus der abgelesenen Proposition zu Genüge ersehen, aus was für wichtige Ursachen man genöthiget worden sey einen Rittertag anzustellen; dankte hierauf dem Director für seine Treue und Sorgfalt, womit er sich die Geschäfte der Reichs-Ritterschaft unterzöge und fügte hinzu, daß er seiner Seits, und in Namen der übrigen, Alles beitragen wollte, was die Reichs-Ritterschaft in Ansehen und erwünschtem Wohlseyn erhalten könnte. Hierauf sammelte der Director die Stimmen der gegenwärtigen Ritter, fügte die ihm schriftlich übersandten Vota der Abwesenden hinzu, und gab dann zuletzt auch das Seinige.

Bei den allgemeinen Rittertägen hatte ehemals die schwäbische Ritterschaft das erste, die Fränkische das zweite, die Rheinische das dritte und die Elsassische das vierte Votum. Waren

die Vota alle gleich, so wurde dasjenige beschlossen, welches zwei bejaeten.

Bei den ritterschaftlichen Kreis-Conventen wurde im Votiren nach der Sessions-Ordnung verfahren. Sobald die Stimmen gesammelt waren, ward der Schluß nach der Mehrzahl gemacht; waren die Stimmen gleich, so wurde eins, zwei und mehrere Male herum gefragt, bis entweder von Allen oder doch dem größten Theil etwas gewisses beschlossen worden. War nun von dem Director der Schluß nach den meisten Stimmen gemacht; so wurde derselbe, um solchen bekannt machen zu können, von dem Syndicus des Collegiums in einen Rezeß gebracht, von allen unterschrieben, und mit den gewöhnlichen Pettschaften besiegelt; dann das Original in dem Archiv beigelegt, und der Rittertag mit einem Danksagungs-Compliment an Alle Anwesende geendiget.

Ritterzehrung, Stips equiti in transitu praebenda, eigentlich dasjenige, was man einem verarmten oder auf Abentheuer ausgehenden irrenden Ritter auf seiner Reise ehemals zu seinem Unterhalte reichte, und welches von demselben nicht selten erpreßt wurde; im letzteren Falle wird es angenommen, als wenn jemand auf freier, offener Straße durch Drohung des Erstechens oder Erschießens, einem mit Gewalt Geld oder Kleider abnimmt. Nach dem gemeinen Rechte wurde ein solcher Frevel, gleich dem ordentlichen Straßenraube, mit Todesstrafe belegt.

Ritterzug, ein aus ehemaligen Rittern bestehender Kriegeszug, von welcher Art auch die ehemaligen Kreuzzüge waren, weil der Kern der Armee aus Rittern bestand, s. Kreuzzug Th. 49 S.

S. 291. Die Malteser-Ritter hielten in der neueren Zeit auch noch solche Ritterzüge wider die Türken. Auch die Reise eines irrenden, oder auf Abentheuer ausgehenden Ritters ist unter dem Namen eines Ritterzuges bekannt.

Rittgeld, Merces pro equo cursorio, hieß ehemals bei dem Postwesen dasjenige Geld, welches für die außerordentlichen Couriers- und Staffetten-Ritte bezahlt werden mußte; und hatten diejenigen, so bei einem solchen Staffetten Laufe Dienste leisteten, nach der ehemaligen königlich Polnischen und Chur-Sächsischen Post-Ordnung ihre Vergütigung aus den Ober-Post- und andern Aemtern, wo die erste Anfertigung geschah, zu gewärtigen.

Rittlings, adv. nach Art eines Reitenden worauf sitzen.

Rittmäuse, s. Maus Th. 86 S. 51.

Rittmeister, der Vorgesetzte einer Escadron oder Schwadrone Reiter, welcher bei der Reiterei dasjenige ist, was ein Hauptmann bei dem Fußvolke ist. Die Benennung scheint von Ritter herzustammen, da ehemals dieses Wort einen jeden Reiter bezeichnete, wie wir solches auch bei den römischen Rittern gesehen haben, oder da die eigentliche Reiterei bei der ehemaligen Kriegesverfassung aus Rittern im engsten Verstande bestand.

Der Rittmeister muß zu der Erhaltung der ihm untergeordneten Escadron alles beitragen, um sie immer zum Dienste des Fürsten tüchtig zu erhalten. Er zahlt die Löhnung der Escadron aus, wobei die Lieutenants derselben zugelassen werden müssen. Dem Obersten, Oberst-Lieutenant und Major muß er die gehörige Achtung beweisen, und ihnen den ganzen Zustand der Escadron und alles was sich bei derselben zuträgt, ent-

entweder selbst, oder durch seine unter ihm stehenden Officiere, oder Vorgesetzten hinterbringen lassen. Unter diesen Veränderungen gehören: Anwerbungen, Verbrechen, Klagen, Strafen, Arrest und Loslassung, Krankheiten, Beurlaubungen und Rückkehr, Löhnung, Commandierungen, Degradirungen und Avancirungen, Vorstellungen, Befreiungen, Verheirathungen, Versammlungen der Escadron ꝛc. Bei dem Abgange der Escadron steht es nicht in der Macht des Rittmeisters einen enrollirten Unter-Officier oder Gemeinen aus eigener Bewegung zu entlassen, oder zu cassiren, abzugeben oder zu vertauschen. Trägt sich indessen ein solcher Abgang mit Befehl und Einwilligung des Obersten zu, so ist der Rittmeister verbunden, den Abgehenden dem Oberst-Lieutenant und Major vor der Entlassung vorzustellen. Bei dem Abgang durch einen Todesfall oder durch Desertion, läßt er solches durch den commandirenden Corporal an den Regiments-Adjutanten melden, der es dann wieder an die Regiments Ober-Officiere meldet. Die von ihm angeworbenen Leute muß er entweder selbst, oder durch einen Lieutenant seiner Escadron dem Obersten vorstellen lassen, findet dieser sie tüchtig und brauchbar um in das Regiment eintreten zu können, so müssen sie auch noch den übrigen Staabs-Officieren vorgestellt werden, wo sie dann der Major in das Regiments-Buch einträgt. Ist einer mit einer Escadrons-Strafe zu belegen, so wird der Major dieserhalb durch den Lieutenant davon benachrichtiget und ihm zugleich die Strafe, die der Rittmeister zu dictiren vermeint, gemeldet, die Antwort von dem Major abgewartet, und nach Erfolgung derselben die Strafe vollführt. Ist solches ein Haupt-

ver-

verbrechen, so verrichtet der Rittmeister die Information selbst, und erwartet den Befehl ob die Sache zum Verhör übergeben, oder außer Gericht bestraft werden soll.

Will er einen von seinen Unter-Officieren oder Gemeinen beurlauben, so muß er die Erlaubniß des Obersten selbst oder durch seinen Lieutenant nachsuchen lassen, und den zu Beurlaubenden, nach erhaltener Einwilligung und Paß, dem Oberst-Lieutenant und Major durch den commandirenden Unter-Officier vorstellen. Kehrt einer nach beendigtem Urlaub zur Escadron zurück, so muß die Vorstellung durch den Unter-Officier noch einmal geschehen, und der Paß zurückgenommen werden. Will sich der Rittmeister selbst 24 Stunden von der Escadron entfernen, so muß er auch die Erlaubniß des Obersten haben, und sich bei den andern Ober-Officieren präsentiren, um Urlaub ansuchen, und bei der Rückkehr sich wieder präsentiren. Kein Rittmeister kann, wie schon oben bemerkt worden, einen annehmen oder entlassen, dies hängt alles einzig und allein von dem Obersten des Regiments ab, jedoch ist es ihm bei den Vacanzen unter den Unter-Officieren erlaubt, dem Obersten dieserhalb Vorschläge zu thun.

Rittmeister-Geld, hieß in den ehemaligen Kriegesrechten dasjenige Geld, welches einem Rittmeister auf ein jedes gerüstetes Pferd bei der Musterung gut gethan ward. In der ehemaligen Reichs Reiter Bestallung vom Jahre 1570 im 14ten Art. war dieses Geld für ein jedes Pferd des Monats auf einen Gulden festgesetzt.

Rittstroh. s. Stroh.

Rittornello, s. Ristornello, S. 103.

Rituale Romanorum, ist eine von den römischen Kirchen-Agenden, in welcher eine jede Ceremonie, so bei dem Kirchendienste beobachtet werden muß, verzeichnet steht. Einige geistliche Orden, wie die Prämonstratenser, haben auch ihre besondere Rituale.

Ritus, die herkommlichen Gebräuche und Ceremonien, so bei den Kirchendiensten, als auch bei andern feierlichen Handlungen beobachtet zu werden pflegen. So giebt es ein Ritus nuptiarum, ein Ritus paganorum etc.

Ritz, der, oder die Ritze, ein Wort, welches mit Riß einen Ursprung hat, aber im Gebrauch von demselben noch unterschieden wird. 1) Ein schmaler, in die Länge sich erstreckender fehlerhafter Spalt in harten Körpern; wo Ritze theils eine kleinere Spalte bezeichnet, als Riß, theils auch härtere Körper voraussetzt. So sagt man auch eine Ritze in der Thür, in der Wand; durch den Ritz oder durch die Ritze gucken. Die Stein- oder Felsenritzen, Klüfte; hier würde Spalte besser stehen. Ein Riß von einer Stecknadel auf der Haut ꝛc.

Ritz, bei den Bergleuten eine Schramme, welche sie ins Gestein hauen, damit sie Stücke und Keile hinein setzen können, um verschrammte Wände damit loszureißen; wenn auf solche Weise eine Wand weggebracht wird, so nennt man es geworfen.

Ritzeisen, im Bergbaue ein Eisen, womit die Ritzen in das Gestein geschlagen werden.

Ritzen, mit einem spitzigen Dinge Ritze machen; daher die Haut ritzen. Mit der Nadel ritzen. Sich mit der Nadel an einem Nagel ritzen ꝛc. Im Bergbaue ist ritzen auch mit dem Ritzeisen arbeiten. Ritze in das Gestein hauen, daher

daher das Ritzen. Im weiteren Verstande ist im Bergbaue ein unverritztes Feld, wo noch auf Mineralien gearbeitet worden, welches noch nicht durch Schächte ꝛc. geöffnet worden. Die Ritzfeder, im Bergbaue, kleine Bleche, welche man in die gehauenen Ritzen legt, damit die dazwischen gesetzten Keile desto stärker angreifen.

Rivales, heißen in den Rechten diejenigen, so durch einen Bach ihr Wasser leiten, oder aus demselben holen, oder daß ein solcher Bach zwischen ihren Aeckern hinfließt, wo er aber durch seinen ungewissen und veränderten Lauf sehr oft Streit und Zank unter den Inhabern der Aecker verursacht.

Rivales, s. Nebenbuhler Th. 101, S. 773.

Rivine, Rivina Linn. Diese Pflanze, welche besonders in Süd Amerika einheimisch ist, bei uns aber jetzt auch in Gärten und Treibhäusern gezogen wird, hat folgende Gattungskennzeichen: Der Kelch fehlt, die Krone ist vierblättrig und klein; ausserdem hat sie 4 bis 8 Staubfäden, und einen Griffel. Die Frucht ist eine einsaamige Beere, und der Saame rauh, fast linsenförmig. Nach dem Linnéischen Pflanzensystem gehört diese Gattung in die erste Ordnung der 4ten Classe, Tetrandria monogynia.

1) Brasilianische Rivine, Rivina Brasiliensis. Nocca in Usteri bot Annal. 617. S. 63. (Engl. Brasilan Rivina.)

Diese Pflanze hat einen gefurchten Stengel, eiförmige, wellenförmig-runzliche Blätter, einfache Trauben und vierfarbige Blumen. Sie wächst in Brasilien und gedeiht am besten im Treibhause oder im Sommerkasten. Sie ist mit der Rivina laevis zunächst verwandt, unterscheidet sich aber am meisten durch den gefurchten Stengel,

Stengel, und durch größere, herz-eiförmige wellenförmig-runzlige Blätter.

2) Niedrige Rivine, filzige Rivine, Rivina humilis floribus tetrandris Linn. Solanoides americana, circaeae foliis canescentibus. Tournef. Solanum barbadense racemosum minus tinctorium Pluck. alm. 353. t. 112. F. 2. Amarantus baccifer, circaeae foliis. Comm. hort. 1. p. 127. t. 66. (Engl. Downy Rivina.)

Der Stengel dieser Pflanze ist aufrecht, rund, grün, zuweilen ein wenig gefurcht, ästig und filzig. Die Blätter sind herz-eyförmig, ganzrandig, mit feinem Filze bekleidet, oben dunkel, unten blaßgrün, und stehen wechselsweise auf röthlichbraunen, filzigen Stielen. Die Blumen bilden einfache, winkelständige Trauben. Vor und nach der Blüthenzeit ist die Blumenkrone gelblich grün, bei voller Blüthe aber weiß. Ferner hat sie vier Staubfäden mit weißen Antheren, und einen kurzen Griffel, mit stumpfer Narbe. Nach geendigter Flor beugen sich die zarten Blüthenstielchen abwärts, und die Traube ist zur Zeit der Fruchtreife überhangend, jedes Blumenstielchen ist am Grunde mit einem sehr kleinen, schuppenartigen Blättchen besetzt. Sobald die Beere ihre vollkommene Ausbildung erhalten hat, und der Reife sich nähert, so bekommt sie eine scharlachrothe Farbe, und die ganze Traube gewährt alsdann ein zierliches Ansehen. Die saftigen Beeren könnten vielleicht zum Gelbfärben dienen.

Die niedrige Rivine wächst auf den caraibischen Inseln, in Jamaika und Barbados. Diese Pflanze gedeiht bei uns am besten im Treibhause; sie ist beinahe 3 Fuß hoch, und blüht

den

den größten Theil des Jahres. Eine Abänderung trägt graugrüne Blätter. Uebrigens hat diese Pflanze einfache Trauben, und viermännige Blumen.

3) Glatte Rivine, Rivina laevis. L. (Engl. Smooth Rivina.)

Sie hat einfache Trauben, viermännige Blumen, eyförmige, langgespitzte, unbehaarte Blätter, und einen strauchartigen, cylindrischen Stengel.

Diese Art gleicht der vorhergehenden, ist aber gänzlich unbehaart. Die Blätter sind langgespitzt, am Rande mehr oder weniger purpurröthlich, die Blumen außerhalb dunkelroth, inwendig weiß, mit vier Staubfäden versehen, und die Beere roth. Das Vaterland und die Kultur hat sie mit jener gemein. Die Pflanze blüht den ganzen Sommer bei uns im Treibhause.

4) Achtfädige Rivine, kletternde Rivine, Rivina octandra, floribus octandris dodecandrisve L. Rivina scandens racemosa, ampliioribus solani foliis baccis violaceis. Plum. gen. 48 ic 241. Rivina sarmentosa, sarmentis crassioribus, foliis ovatis, floribus spicatis dodecandris Brown. jam. 149. t. 23. f. 2. (Engl. Climbing Rivina.)

Diese Pflanze hat einfache Trauben, und 8 bis 12 männige Blumen. Der strauchartige rankende Stengel trägt eyförmige Blätter, und einfache Trauben mit achtfädigen Blumen, welche mit weißen, spießförmigen Antheren gekrönt sind. Der Griffel fehlt, die Narbe ist pinselförmig, der Saamen linsenförmig und glänzend. Das Vaterland dieser Pflanze ist Süd-Amerika

5) Purpurrothe Rivine, Rivina purpuracens, Schrader Descript.

Den Saamen dieser Pflanze erhielt der Herr Professor Schrader in Göttingen aus dem Madrider Garten unter dem Namen Rivina brasiliensis, von der sie aber nach seiner Meinung sehr verschieden ist. Sie hat die Eigenschaft, daß sich die Blätter gegen Anfang des Sommers allmählich roth färben.

6) Rivina secunda Ruiz et Pavon Fl. Peruv. 1. t. 102. F. a.

Diese Pflanze hat eyförmige, langgespitzte, undeutlich gezähnelte, und gefranzte Blätter; lange Blumentrauben, und zweitheiligen, zweilippigen Blumenkrone. Sie wächst in Peru.

7) Grünblumige Rivine, Rivina viridis Schmidt.

Diese Art fand Herr Willibald Schmidt in dem Treibhause des Grafen von Canal. Im ersten Bande der Sammlungen physikalischer Aufsätze, besonders die böhmische Naturgeschichte betreffend, herausgegeben von Dr. Mayer, hat er sie von der Rivina humilis Linn. und Rivina laevis genau unterschieden, und beschreibt sie wie folgt: Rivina viridis racemis simplicibus erectis, foliis ovato oblongis glabris, caule pedunculisque angulatis. — Rivina humilis und Rivina laevis unterscheidet Herr Schmidt von Rivina viridis durch folgende Kennzeichen. Rivina humilis racemis floriferis erectis, fructiferis nutantibus, foliis ovatis villosis. Rivina laevis racemis patentibus coloratis, foliis ovato — lanceolatis glabris, caule tereti laevi.

Die drei erst beschriebenen Arten findet man in den meisten Gärten Deutschlands. Nr. 4 fand der Herr Dr. Dietrich in verschiedenen Gärten in England und Schottland. Es sind Sträu-

cher

cher mit ausdauernden Blättern, welche in warmen Ländern einheimisch sind, und in Treibhäusern oder Sommerkasten am besten gedeihen. Sie lieben ein kräftiges Erdreich, und im Sommer viel Feuchtigkeit. Alle Jahre müssen sie in größere Gefäße, und in frische Erde gesetzt werden.

Die Blumen dieser Pflanze sind nur klein, und machen wenig Zierde, aber um so schöner sind die Trauben. Wenn die Früchte ihrer Reife sich nähern, dann bekommen sie eine rothe Farbe, und gewähren ein liebliches Ansehen. Man zieht sie leicht aus Saamen im Mistbeet. Sie vermehren sich auch durch den Ausfall des Saamens in den eigenen und neben an stehenden Töpfen. Die jungen Pflänzchen unterscheiden sich durch rundliche oder eyförmige, stumpfe, gestielte Cotyledonen (Saamenblättchen.)

Rivolgimento, heißt in der Musik eine Umwendung, Verkehrung.

Rivoltare, in der Musik umkehren, umwenden, verkehren.

Rob, ein in der Pharmacie übliches Wort, einen dick gesottenen Saft von Früchten zu bezeichnen, zu deutsch Mus genannt, als von Holunder, Wachholder ꝛc.

Robath, ein nur in einigen oberdeutschen von Wenden ehemals bewohnten, oder an slavonische Mundarten gränzenden Gegenden übliches Wort, eine Frohne oder einen Frohndienst zu bezeichnen. In diesem Verstande ist es in Baiern, Oesterreich und Böhmen sehr gangbar. In Schlesien werden die sogenannten Dresch-Gärtner auch Robath- oder robathsame Gärtner genannt, s. Kossät Th. 46.

Robbe, s. Phoke Th. 112, S. 599.

Robbenfell, das Fell von einem Seehunde ꝛc. womit man die Koffer zu überziehen pflegt.

Robbenschläger, Personen und Schiffe, welche jährlich aus Niederdeutschland auf den Fang der Seehunde auslaufen.

Robbenthran, der Thran, welcher aus dem Spekke der Seehunde gekocht wird.

Robe, s. Rock der Damen.

Robert, ein alter deutscher männlicher Taufname, welcher fast in allen mit der deutschen verwandten Sprachen angetroffen wird, und unter andern Gestalten nicht selten Ruprecht lautet. Dieser Name ist wahrscheinlich aus dem in den älteren Zeiten, besonders in den niederdeutschen Urkunden vorkommenden Nennworte Ruhwart, Rugwart gebildet, welches einen Beschützer der Gerechtsamen eines andern, und der Gerechtigkeit bezeichnete, welches so viel als ein Vogt, oder ein Richter in den mittlern Zeiten bedeutete.

Roberts-Kraut, Ruprechtskraut, Storchschnabel, Blutkraut, Geranium robertianum, pedunculis bifloris, calycibus pilosis decemangulatis Burm. ger. 18. Geranium robertianum pedunculis bifloris, foliis quinquetrive partitis, lobis pimatifidis, calicibus hirsutis. Linn. Geranium robertianum primum Bauh. pin. 319.

Diese Pflanze hat einen zehneckigen haarigen Kelch. Die Blätter haben lange Stiele, und sind drei- oder fünfmal tief eingeschnitten. Der Blumenstiel ist lang, und trägt zwei Blumen, die fünf rothe Blumenblätter haben. Diese Pflanze wächst im mitternächtlichen Europa, auf Felsen und an Zäunen, und liebt besonders Schatten und Feuchtigkeit. Sie hat einen widrigen Geruch. Das Kraut wurde ehemals in

den

den Apotheken gebraucht, ist aber mit dem Aufhören der Krankheit der S. Ruprechts-Plage, wider die es ein kräftiges Hülfsmittel seyn sollte, und von der es auch den Namen hat, aus selbigen geschieden.

Rocaille, eine Art kleiner Glasperlen oder Glascorallen von verschiedenen Farben, welche wie Rosenkränze angereihet sind, und zum Handel auf den französischen Küsten nach America dienen. Die Glasmacher brauchen sie auch zu ihren Farben. Sonst begreift man auch unter Racaille ein zusammengesetztes Werk von Muscheln, kleinen rothen Kieselsteinen, Stücken Glas, und kleinen künstlichen Bäumen, deren Anordnung, Grotten, Springbrunnen und andere Gegenstände ländlicher Natur vorstellt. Wer diese Gegenstände verfertigt, heißt bei den Franzosen Rocailleur.

Rocambole, s. Lauch Th. 65, S. 695.

Roche, Raja Linn. *), eine Fisch-Gattung, welche wie die Neunaugen zu der Classe der Knorpelfische gehört. Die Gattungskennzeichen sind fünf Luftlöcher auf jeder Seite des untern Körpers. Der Mund sitzt am untern Theile des Kopfes, und der Körper ist sehr flach, und hin und wieder mit Stacheln versehen. An den Kiemen bemerkt man weder Häute noch Deckel. Der flache und zugerundete Körper des Rochen ist wenig gelenkig, und verstattet nur eine geringe Biegung eines Theils über den andern, er ist beinahe immer nach derselben Richtung ausgedehnt, und bewegt sich nur mittelst einer allge-

*) In einigen Gegenden heißt dieser Fisch auch Ratte, im Niedersächsischen Ruche, im Dänischen Rocke, Rokkel, im Englischen Roach und Ray, welche, so wie das Lat. Raja, insgesammt in den Stacheln, womit dieser Fisch versehen ist, ihren Grund zu haben scheinen.

meinen gleichförmigen in allen seinen Theilen verbreiteten Kraft. Alle Arten dieses Fisches leben unter allen Himmelsstrichen und zu allen Jahreszeiten mitten in den Wellen des Oceans oder des mittelländischen Meeres. Es giebt aber verschiedene Zeitpunkte im Jahre, wo sie ihre Wohnung in dem Oceane selbst verändern. So lange die Zeit der Befruchtung der Eier entfernt ist, und die schlimme Jahreszeit noch dauert, sind sie gleichsam verborgen in den Tiefen des Meeres. Hier liegen sie oft unbeweglich auf einem Sand oder Schlammgrund, und lauschen unter dem Schilf und anderen Seepflanzen, an Stellen, die von der Oberfläche des Wassers nicht so ganz weit entfernt sind, um daß die Sonne nicht dahin gelangen, und die Keime dieser Vegetabilien befruchten könne. Haben sie in ihren tiefen Wohnungen lange genug auf diejenigen Thiere, die ihnen zur Nahrung dienen, geharrt, so ziehen sie auf dem Schlamme, der sie oft ganz bedeckt, fort, um ihre Nachstellungen fortzusetzen.

Wenn mit dem Frühling oder dem Anfange des Sommers die Zeit herankömmt, sich zu paaren, und Jungen zu gebähren, dann drängen sich Männchen und Weibchen um die Klippen der Ufer herum, und bilden hier eine Art Familiengesellschaft. Das Männchen hält sich dann eine längere oder kürzere Zeit zu dem Weibchen, und sie sind vielleicht unter den Felsen die einzigen, die sich so innig miteinander verbinden. Das Weibchen bringt nur ein Junges auf einmal zur Welt, und im ganzen Jahr überhaupt nur eine kleine Anzahl.

Ihren Raub verfolgen sie sehr schnell, und er entgeht ihnen selten; denn vermittelst eines sehr langen, dünnen und beweglichen Schwanzes, regieren

gieren sie ihren Lauf durch die Wellen, durchschneiden plötzlich das Wasser, und fallen schnell über die Thiere her.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht dieser Fischgattung, wollen wir nun die verschiedenen Arten derselben näher beleuchten.

1) Glatt-Roche, Raja batis, Linn. et Gmelin, Batis Aristoteles lib. 1. c. 5. lib. 2. c. 13. lib. 5. c. 5. lib. 6. c. 10 etc. Raja cauda tantum aculeata. Bloch hist. nat. Raja varia, dorso medio glabro, unico aculeorum ordine in Cauda. Artendi gen. 73. Syn. 102. Raja undulata sive cinerea. Aldrovand lib. 3. c. 50. p. 452. Raja levis Schonev. p. 58. Raja coliart. Daubenton Encyclopedie methodique. Autre Raie à bec pointe. Rondelet première partie l. 12. p. 275. Gronov. mus. 1. n. 143. Zooph. n. 157. Raie au bec pointu Valmont de Bonnare, Dictionnaire d'histoire naturell. Skate, Pennant Zoolog. brittann. vol. III. p. 62. n. 1. Willoughby Ichthyol. p. 69. tab. c. 4.

Der Körper dieses Fisches hat eine rautenförmige Gestalt, die Spitze der Schnautze sitzt an dem vordern Winkel, die längsten Strahlen jeder Brustflosse nehmen die beiden Seitenwinkel ein, und der Ursprung des Schwanzes ist auf dem Gipfel des hintern Winkels.

Obgleich dieses Ganze sehr flach ist, so bemerkt man doch eine leichte Erhöhung, sowohl an der obern als untern Seite, welche so zu sagen den Umriß des eigentlichen Körpers angiebt, das heißt, die drei Hölungen des Kopfs, der Brust und des Bauchs, nehmen nur die Mitte der Raute ein, von dem vordern bis zum

hintern Winkel an gerechnet, und lassen auf jeder Seite eine Art weniger dicken Triangel übrig, der eine der beiden Brustflossen ausmacht. Die Fläche dieser beiden Brustflossen ist größer als die des eigentlichen Körpers, oder der drei Haupthölungen, und ob sie gleich mit einer dicken Haut bedeckt sind, so kann man doch leicht, besonders gegen den Seitenwinkel dieser breiten Theile, eine große Menge dieser knorpelichten zusammengesetzten und artikulirten Strahlen erkennen und zählen. Diese Strahlen gehen von dem Körper aus, und erstrecken sich, indem sie sich ein wenig von einander breiten, bis zum Rand der Flossen.

Der Kopf des Glatt-Rochens, der sich mit einer etwas spitzigen Schnauze endigt, ist mit seinem hintern Theil in die Brusthöle eingefügt. Die Oeffnung des Mundes sitzt am untern Theil des Kopfs, und ziemlich weit von der Spitze der Schnauze entfernt, sie ist verlängert und in die Queere laufend, und deren Ränder sind knorpelicht, und mit mehrern Reihen sehr spitziger und hackichter Zähne versehen. Die Zunge ist sehr kurz, breit und eben; die Nasenlöcher sitzen vor dem Mund, und folglich gleichfalls auf dem untern Theil des Kopfs. Das Thier kann übrigens die Oeffnung seiner Nase nach Willkühr entweder erweitern oder verkleinern, und sie im letztern Fall, mittelst einer besondern Haut welche an der Seite der Oeffnung, die der Schnauze am nächsten ist, sitzt, und sich leicht bis zum entgegengesetzten Rand ausdehnen läßt, ganz verschließen, diese Art Decke ist nun dem Glattrochen sehr nöthig, um das Organ des Geruchs vor der Ermattung und Zerstörung zu sichern, und sich dem Schlaf überlassen zu können.

nen. Die Rochen haben überdieß einen weit schärferen Geruch als die übrigen Bewohner der See, daher sie auch von sehr weit herbei kommen, oder aus der größten Tiefe heraufsteigen um ihren Raub zu verzehren.

Die Augen sitzen auf dem obern Theil des Kopfs, und ohngefähr eben so weit von der Schnauze entfernt, als die Oeffnung des Mundes. Sie ragen halb vor, und sind zum Theil mit einem Fortsatz der Kopfhaut bedeckt, der sich über dem Augenstern erhebt, und eine Art kleines Dach bildet, welches den Fisch verhindern würde, die senkrecht über ihm stehenden Gegenstände zu sehen, wenn es nicht biegsam wäre, und ein wenig gegen die Mitte des Kopfs zurückgezogen werden könnte. Diese Haut, welche das Thier ausbreiten oder zusammenziehen kann, und welche einige Aehnlichkeit mit dem obern Augenlied des Menschen und der vierfüßigen Thiere hat, ist von einigen Schriftstellern Augenlied genannt, uud von andern mit der Nickhaut der Vögel verglichen worden.

Unmittelbar hinter den Augen, aber etwas mehr gegen den Rand des Kopfs zu, sitzen zwei Oeffnungen oder Luftlöcher, welche mit dem Innern des Mundes Gemeinschaft haben. Da nun diese Löcher ziemlich groß, die Röhren, deren Mündungen sie vorstellen, breit und sehr kurz sind, und sie ohngefähr bis an die Oeffnung des Munds reichen, so ist nicht zu verwundern, daß wenn man einem Glatt-Rochen in einer gewissen Richtung, und z. B. gegen das Licht hält, man sogar in einiger Entfernung, und durch die Oeffnungen des Mundes und der Luftlöcher, die jenseits dem Thiere stehenden Gegenstände erblickt, welches alsdann zwei große

Wunden erhalten zu haben, und von einer Seite zur andern durchstochen zu seyn scheint.

Diese Löcher, welche das Thier mittelst einer sehr dehnbaren Haut, die man einem Augenlied, oder einer Klappe vergleichen kann, nach Belieben öffnet oder verschließt, dient dem Rochen zu demselben Gebrauch, wie das Luftloch der Lamprete. Durch diese Oeffnungen zieht er nämlich das seinen Respirationsorganen nöthige oder überflüssige Wasser ein, und stößt es wieder aus, wenn er nicht den Mund öffnen will, um das Seewasser in seine Kiemen oder wieder heraus zu bringen.

Da aber weder der Glattroche noch die andern Rochen gewohnt sind, sich mit dem Mund an Felsen und andere harte Körper anzuklammern, so müssen wir untersuchen, warum diese beiden obern Luftlöcher, die man noch bei den Hayen, sonst aber bei keiner andern Fischgattung findet, ihnen zu dem schnellen Einziehen und Ausstoßen des Wassers, ohne welches sie nicht leben könnten, nothwendig scheinen.

Wir werden sehen, daß die Kiemenöffnungen der Rochen an der untern Seite ihres Körpers sitzen. Man könnte dem zufolge annehmen, daß, da sie sehr lange im Grund des Meeres verweilen, wo der untere Theil ihres Körpers auf dem Schlamm oder Sand ruhet, die Oeffnung ihres Mundes oder des Sitzes der Respiration einen großen Theil ihres Lebens gewissermaßen in dem Schlamm steckt, so daß das Seewasser nur schwerlich eindringen und ausfließen kann; und daß wenn diese Oeffnungen, die überdies verstopft seyn können, nicht durch Oeffnungen am obern Theil des Körpers ersetzt würden, diese Thiere das Wasser, womit ihre Respirations-

rationsorganen beständig befeuchtet seyn sollen, entbehren müßten.

Diese Respirationsorganen, denen die Luftlöcher das Seewasser zuführen und wieder abnehmen, bestehen auf jeder Seite in einer ziemlich großen Höle, welche mit der Gaumenhöle Gemeinschaft hat, oder vielmehr einen Theil derselben, ausmacht, und sich an der untern Seite des Körpers, durch fünf Löcher oder queerlaufende Einschnitte nach außen zu endigt, welche das Thier verschließen kann, je nachdem es die Häute, die deren Ränder bedecken, ausdehnt oder zusammenzieht.

Diese fünf Oeffnungen sitzen hinter der Mundöffnung in einer halbkreisförmigen Linie, deren Bogen der äußern Seite des Körpers zugekehrt ist, so daß beide Reihen, wovon jede fünf Einschnitte, hat mit dem Raum, den sie unterhalb des Kopfs, des Halses, und eines Theils der Brust des Thiers einnehmen, eine Art ovaler Scheibe vorstellen.

In jeder dieser Seitenhölen des Glatt-Rochens sitzen die eigentlichen Kiemen, die aus fünf etwas gebogenen Knorpeln bestehen, welche mit einer Menge flacher, sehr dünner aufeinander sitzender Häute besetzt sind, die wie Blätter aussehen. Man zählt zwei Reihen dieser Häute oder Blätter an dem konvexen Rand der vier ersten Knorpel oder Kiemen, und eine Reihe an dem fünften oder letzten.

In der Abhandlung über die Natur der Fische haben wir gesehen, daß diese sehr dünnen Häute eine Menge Ramifikationen der Blutgefäße enthalten, welche sich in die Kiemen endigen; sey es nun, daß diese Gefäße die äußersten Enden der Kiemen Arterie ausmachen,

die

die sich in so viele Zweige theilt, als Kiemen vorhanden sind, und diesen Respirationsorganen das Blut zuführt, welches bereits im Körper zirkulirt hat, und dessen Bestandtheile gereinigt und erneuert werden müssen; oder daß diese Gefäße der Ursprung derjenigen sind, die sich in dem ganzen Fischkörper verbreiten, und das erneuerte oder erfrischte Blut darin vertheilen.

Diese Blutgefäße, die in den Kiemenhäuten aus sehr dünnen Blättern bestehen, die verschiedene Flüssigkeiten leicht aufnehmen; können, wie bereits gesagt, um so stärker auf die sie befeuchtende Flüssigkeit wirken, weil die Fläche der Kiemenblätter, auf denen sie verbreitet liegen, bei allen Fischen, verhältnißmäßig mit ihrem Körper sehr groß ist.

Die Kiemenhäute der Rochen sind auch wirklich nicht so ausgedehnt und entwickelt, wie bei manchen andern Fischen, dennoch hat der berühmte Monro gefunden, daß die Fläche dieser Blätter bei einem Glatt-Rochen von mittlerer Größe derjenigen des menschlichen Körpers an Größe gleich komme.

Endlich ist auch der äußere Theil dieser Kiemen, oder vielmehr der Blätter, woraus sie bestehen, in Beziehung auf die Haut, oder den Rand der benachbarten Höhle, nicht isolirt, wie die Kiemen der meisten, besonders der knochigten Fische, sondern an dieser Haut oder denselben Rand, mittelst eines dünnen Häutchens befestigt. Da nun dieses Häutchen sehr dünn ist, so kann es die Respiration nicht hemmen, sondern höchstens den Gang derselben auf eine den Gewohnheiten des Glattrochens angemessene Art modifiziren.

Dieser Rochen hat zwei Bauchflossen, die hinter den Brustflossen, neben und auf jeder Seite des Afters sitzen, welcher mit noch zwei andern Flossen, die wir Afterflossen nennen wollen, besetzt und gleichsam damit umgeben ist. Der After ist so genau damit umgeben, daß er gewissermaßen in der Mitte einer einzigen Flosse zu sitzen scheint, die er vermöge seiner Lage in zwei abtheilt, weswegen auch einige Naturforscher sie im Singular, die Afterflosse genannt haben.

Diese After- und Bauchflossen sitzen aber nicht perpendikulär oder sehr schief, wie bei den meisten Fischen, sondern haben eine beinah ganz horizontale Richtung, scheinen einigermaßen eine Fortsetzung der Brustflossen, und bestimmen die rautenförmige Fläche, welche der Körper des Glatt-Rochens darbietet.

Uebrigens sind die Bauch und Afterflossen, die man auf jeder Seite des Körpers sieht, nicht wesentlich von einander getrennt, wenigstens findet man oft, wenn man sie auseinander dehnt, daß sie bloß zwei Abtheilungen derselben Flosse ausmachen, daß sie mit derselben Haut bedeckt sind, und daß die Größe der Strahlen, die an dem Theil, den man Bauchflosse nennt, gemeiniglich länger sind, den Anfang der einen und das Ende der andern Abtheilung andeutet. Im strengsten Sinne sollte man also dem Gebrauch der Naturforscher, welche über die Rochen geschrieben, nicht folgen, sondern sagen, daß der Glatt-Roche keine Afterflossen, sondern zwei lange Bauchflossen habe, welche mit ihren äußersten Enden den After einfassen.

Zwischen dem Schwanz und den Bauch- und Afterflossen erblickt man bei den männlichen Glatt-Rochen, und auf jeder Seite des Körpers eine falsche Flosse, oder besser zu reden ein langes Anhängsel, dessen bestimmte Organisation und eigentlichen Gebrauch der verdiente Dr. Bloch *) entdeckt hat.

Die Bauch- und Afterflossen, die schmäler und kürzer sind, als die Brustflossen, bestehen jedoch gleichfalls aus wirklichen knorpelichten, zusammen gesetzten, artikulirten, zweigartigen Strahlen, gewöhnlich sechs an der Zahl, die mit der Haut des übrigen Körpers bedeckt sind. Die Anhängsel hingegen, von denen hier die Rede ist, haben keine Strahlen, sondern enthalten mehrere kleine Knochen oder Knorpel, wovon jeder deren eilf, reihenweis sitzend in seinem Innern enthält.

Viere dieser Knorpel sind an einem großen Quer-Knorpel befestigt, dessen äußerste Enden die Bauchflossen unterstützen, und welcher seiner Lage und Gebrauch nach dem sogenannten Beckenknochen des Menschen und der vierfüßigen Thiere ähnlich ist. Nach diesen vier Knorpeln erblickt man zwei andere in dem innern Theil des Anhängsels, und auf diese zwei folgen fünf andere von verschiedener Gestalt.

Dies Anhängsel ist ferner an seiner äußern Seite mit einem Kanal versehen, der an seinem hintern und vordern Ende offen, und bestimmt ist, eine weiße klebrigte Feuchtigkeit aufzunehmen, die von zwei Drüsen herkömmt, welche durch die Muskeln der Afterflossen zusammengedrückt werden können. Das Anhängsel selbst kann durch die

*) Naturgeschichte der Fische Deutschlands. 3ter Theil. Artikel Glatt-Roche Seite 56.

die Kraft eines Muskels hakenförmig gebogen werden, und wenn der Glatt-Roche sich dessen nicht mehr bedienen will, so richtet es sich vermöge der Elasticität der eilf darin enthaltenen Knorpel wieder gerade. In seinem natürlichen Zustand fließt der weiße und klebrigte Saft durch die vordere Oeffnung heraus, ist es aber gebogen, so wird diese Oeffnung durch den Biegungskanal verschlossen, die klebrigte Feuchtigkeit fließt durch die ganze Höhlung des Kanals, durch die Oeffnung am andern Ende hinaus, und befeuchtet den Theil, oder den Körper, auf welchem das Ende dieses Hakens festsitzt, und verhindert dadurch einen zu starken Druck. Die Stellung dieser beiden Anhängsel, die man allein an den Männchen bemerkt, ihre Form, innere Bildung, und der Saft, der durch den Kanal fließt, womit jedes dieser Anhängsel versehen ist, kann zu der Meinung verleiten, welche Linné einige Zeit angenommen, daß sie die Zeugungstheile des Männchens ausmachen. Untersucht man aber die innern Theile der Glattrochen, so wird eine solche Meinung hinlänglich widerlegt. Die Anhängsel sind jedoch bei dem Zeugungsgeschäft nicht ganz unnütz, sondern dienen dem Männchen dazu, das Weibchen festzuhalten, und sich eine kürzere oder längere Zeit bei ihm zu verweilen, bis die Befruchtung der Eier vor sich gegangen ist.

Zwischen den beiden Afterflossen fängt der Schwanz an, dessen Länge gewöhnlich der des Körpers und des Kopfs gleichkommt. Er ist rund, sehr dünn, sehr biegsam, und endigt sich in eine Spitze, die um so schärfer scheint da der Glattroche keine Schwanzflosse hat. Nur am Ende des Schwanzes und am obern Theil

dessel-

desselben sieht man zwei sehr von einander getrennte kleine Flossen, welche man für eigentliche Rückenflossen halten kann, ohnerachtet sie nicht über dem eigentlichen Körper sitzen.

Diesen langen, biegsamen und dünnen Schwanz, der sich nach jeder Richtung biegen läßt, bewegt der Glattroche mit Gewalt und Schnelligkeit, wie eine Art Peitsche, nicht nur zur Vertheidigung gegen seine Feinde, sondern auch beim Angriff seines Raubes. Besonders bedient er sich desselben, wenn er im Grund der See, im Schlamm halb verborgen, im Hinterhalt liegt, und Thiere, die ihm zur Nahrung dienen, um sich her erblickt. Er verändert alsdann weder seine Lage noch seine Stellung, die vielleicht besonders gegen behendere Fische nicht schnell genug wären, sondern bewegt seinen Schwanz, schwingt ihn plötzlich, und erreicht damit seine Beute. Sehr oft versetzt er ihm Wunden, die um so gefährlicher sind, weil dieser Schwanz, der durch sehr starke Muskeln bewegt wird, auf jeder Seite dicht bei der Wurzel mit einem starken und geraden Stachel versehen, und an seinem obern Theil mit einer Reihe zackigter Stacheln besetzt ist. Jeder dieser ziemlich starken Stacheln sitzt auf einer kleinen knorpelichten, runden Scheibe fest, die auf der Seite des Zackens gewöhnlich hohl, auf der andern aber etwas konvex ist, und die unter der Haut sitzt, von ihr gehalten wird, und den Stachel festhält. Endlich erblickt man auch um die Augen herum mehrere ähnliche Stacheln die aber viel kleiner sind.

Die Haut, welche Kopf, Körper und Schwanz bedeckt, ist stark, zähe, und mit einem klebrichten Saft getränkt, der ihre Biegsamkeit erhält.

erhält, und sie fähig macht, unverändert den Angriffen der Feinde des Rochens, und den Wirkungen des Fluidums worin der Glatt-Roche lebt, zu widerstehen. Dieser klebrichte Saft kömmt aus Kanälen, welche ziemlich noch unter den Bedeckungshäuten liegen, und an jeder Seite des Körpers, besonders des Kopfs, vertheilt sind. Sie öffnen sich auf der Oberfläche, durch mehr oder minder merkliche Löcher, und man findet eine sehr deutliche und sehr genaue Beschreibung davon, in Monro's Werk über die Fische *).

Die gewöhnliche Farbe des Glattrochens ist auf der obern Seite aschgrau, mit schwärzlichen, unregelmäßigen Flecken, von denen einige groß, die andern klein sind, alle aber mehr oder weniger Farbe haben. Die untere Seite des Körpers ist weiß und mit mehrern Reihen schwarzer Flecken besetzt.

Die Glatt-Rochen, und alle Rochen überhaupt haben weit stärkere Muskeln als andere Fische. Hauptsächlich bemerkt man diese Stärke der Muskelkraft an dem vordern Körper, woher ihnen auch das Vermögen ihrer Schnauze mehrere Bewegungen zu geben kömmt, die oft sehr schnell ausgeführt werden. Die Schnauze des Glattrochens ist nicht nur beweglicher als diejenige, der meisten knochigten und Knorpelfische, sondern auch der Sitz eines sehr feinen Gefühls. Wenn daher der Glattroche die Gegenstände genauer und bestimmter untersuchen will, so nähert er sich ihnen mit der Schnauze, nicht blos weil deren unterer Theil das Organ des Geruchs

*) P. 22. pl. 6. u. 7.

Geruchs enthält, sondern weil sie eines der vornehmsten, und vielleicht das wirksamste Organ seines Gefühls ist.

Man erblickt auch an dem vordern Theil des Kopfs des Glattrochens nicht nur die Organe des Gehörs, des Geruchs, und einen der Hauptsitze des Gefühls, sondern man findet diese drei Organen durch die Zweige des Gehörnerven genau untereinander verbunden, welche bis in die Nasenlöcher gehen, und dann an der Spitze der Schnauze sich in einen Sitz der feinsten Empfindungen vereinigen.

Wir haben gesehen, daß der Geruch bei dem Glatt- und andern Rochen weit feiner ist, als bei allen übrigen Seefischen; woraus man schließen muß, daß derjenige Fisch, bei welchem, unter übrigens gleichen Umständen, der Sinn des Geruchs am feinsten ist, auch die meisten Züge von einer gewissen Art Verstand äußern muß. Ueberlegt man dieses alles, so wird man geneigt seyn, dem Glatt- und andern ihm ähnlichen Rochen, einen sehr verfeinerten Instinkt nicht abzusprechen; auch beweisen alle Beobachtungen, daß sie in der Art ihrer Jagd, der Geschicklichkeit ihrer Flucht, der List ihres Hinterhalts, der Lebhaftigkeit ihrer Neigungen, und der Gewandheit in ihren übrigen Gewohnheiten, beinah alle bekannte Fischgattungen, vornehmlich die der knochigten, übertreffen.

Die festen Theile, die man in dem einen Körper findet, und die gleichsam das Gerüst ausmachen, sind weder zahlreich, noch in ihrer Bildung sehr verschieden. Sie bestehen hauptsächlich in einer Reihe von knorpelichten Wirbelbeinen, die sich vom Hinterkopf an, bis zur Spitze des Schwanzes erstrecken. Diese Wir-

bel-

belbeine sind cylindrisch, an dem einen Ende konkav, am andern konvex, in einander gefügt, dennoch aber beweglich, und ihrer Natur nach biegsam und elastisch, so daß sie, besonders in dem Schwanz, den verschiedenen Bewegungen die das Thier ausführen will, leicht nachgeben. Diese Wirbel sind mit Erhöhungen, oder Ober- und Seitenfortsätzen (Apophytes) versehen, die ziemlich dicht an den ähnlichen Fortsätzen der benachbarten Wirbel sitzen. Da nun das Rükkenmark inwendig in der Basis der obern Fortsätze sitzt, so ist es auf diese Art gegen manche Verletzungen durch diese dicht beisammen stehenden knorpelichten Erhöhungen beschützt. Hierin liegt eine der Ursachen, weswegen das Leben des Glattrochen vor einer Menge Zufälle beschützt ist, denen die übrigen Fischgattungen ausgesetzt sind. Man erblickt auch ein starkes knorpelichtes Zwerchfell, welches vier gebogene Zweige darbietet, deren zwei sich gegen den vordern Theil des Körpers, und zwei gegen den hintern Theil neigen. Von diesen zwei Bogen oder Halbzirkeln umschließt und beschützt der eine einen Theil der Brust, und der andere umhüllt und unterstützt einen Theil des Bauchs des Glattrochen. Endlich bemerkt man in dem Innern des Körpers einen ziemlich dicken Queerknorpel vorwärts und sehr nahe beim After, der dazu dient, die Höhle des Unterleibes zu unterstützen, so wie auch die Bauchflossen zu halten, und den man seiner Lage und seinem Gebrauch nach, mit dem Beckenknochen des Menschen und der vierfüßigen Thiere vergleichen kann. Diese Aehnlichkeit wird noch vollkommener, indem man auf jeder Seite und am Ende dieses großen Queerknorpels, einen ziemlich langen und dicken

Knorpel findet, der an dem einen Ende mit erstern, und mit dem andern Ende mit einem dritten, der nicht so lang und nicht so dick ist, wie der zweite, artikulirt ist. Dieser zweite und dritte Knorpel machen einen Theil der Bauchflosse aus, die man gleichsam als den Fuß dieses Fischs betrachtet. Einer an den andern befestigt, machen sie in dieser Lage den ersten und längsten Strahl der Flosse aus, man bemerkt aber an ihnen nicht das Gewebe, welches wir an den eigentlichen knorpelichten Strahlen bemerkt haben. Sie verbreiten sich nicht in Zweige, bestehen nicht aus kleinen übereinander liegenden Röhren, sondern sind wahre Knorpel. Merkwürdig ist es, daß man bei denjenigen Fischen, die sich den eierlegenden vierfüßigen, und hauptsächlich den Schildkröten nähern, man im eigentlichen Sinn und in Erwägung der Art, wie diese Knorpel sich gegen einander biegen, ziemlich starke Aehnlichkeiten zwischen diesen beiden Knorpeln und dem Schenkel und Schienbeinknochen des Menschen, und der lebendig gebährenden vierfüßigen Thiere findet.

Der Magen ist lang, breit und faltigt; der Darmkanal kurz und gekrümmt; die Leber dick und in drei Flügel abgetheilt, und liefert ein weißes feines Oehl; auch ist eine Art Gekrös und eine röthliche Milz vorhanden.

Der Körper des Glattrochen enthält dreierlei Höhlungen, die wir einzeln oder zusammen bei einer ziemlich großen Menge Fische antreffen und die wir deswegen einen Augenblick näher untersuchen müssen. Die eine Höhle ist in dem vordern Theil des Schädels vor dem Gehirn; die zweite in dem Herzbeutel, und die dritte nimmt die beiden Seiten des Bauchs ein. Letztere

tere öffnet sich nach außen durch zwei Löcher, deren eins zur rechten, das andere zur linken, gegen das Ende des Mastdarms zu sitzt. Diese Löcher werden durch eine Art Klappe verschlossen, welche das Thier nach Belieben öffnet oder verschließt.

In diesen Höhlungen, vornehmlich in der dritten, findet man gewöhnlich ein gesalzenes Wasser, worin aber öfterer weniger Seesalz zu finden, als das Seewasser gemeiniglich aufgelöst enthält. Dieses Salzwasser, welches die Höhlung des Bauchs ausfüllt, kann unter verschiedenen Umständen von dem Seewasser herrühren, welches durch die eben erwähnten Löcher mit Klappen eindringt, und sich in der Höhle mit einem weniger salzigten Saft vermischt, der von den Organen und Gefäßen des Bauchs herkömmt. Man kann auch dieses Wasser, so man in den Höhlen des Bauchs, des Schädels und des Herzbeutels findet, als Seewasser betrachten, welches durch die Hüllen der benachbarten Organe und Gefäße, oder durch die Haut und Muskeln des Thiers durchgedrungen, und bei diesem Durchgang durch diese Art Siebe und mittelst der Verwandschaften, die es erlitten, einen Theil des in ihm enthalten gewesenen Salzes verloren hat.

Bei dem Weibchen des Glattrochens sind die Eierstöcke cylindrisch. Die beiden Kanäle, durch welche die Eier, so wie sie größer werden, gegen den After zu gehen, sind gewöhnlich gelb von Farbe, und deren Durchmesser um so größer, je näher er der gemeinschaftlichen Oeffnung ist, durch welche die beiden Kanäle mit dem äußersten Ende des Mastdarmes zusammenhangen.

Diese Eier haben eine sonderbare Form, die von der beinah aller übrigen bekannten Eier, vorzüglich aber von denjenigen aller knochigten oder knorpelichten Fische verschieden ist. Sie stellen eine Art Beutel oder Säcke vor, die aus einer starken, halb durchsichtigen, beinah viereckigten Haut bestehen, die von Aristoteles und einigen andern *) mit einem Küssen verglichen worden. Ferner sind sie etwas flach gedruckt, und an jedem der vier Ecken mit einem kleinen, ziemlich kurzen Anhängsel versehen, welche gleichsam die Schnüre des Beutels vorstellen. Diese kleinen, ein wenig cylindrischen und sehr feinen Anhängsel, sind öfters gegen einander gekrümmt. Die des einen Endes sind länger als die des andern, und der Beutel, an dem sie festsitzen, ist gemeiniglich zwei bis drei Zoll breit, und ohngefähr eben so lang. Es ist daher nicht zu verwundern, daß diejenigen, welche diese sonderbar gebildeten Eier nur obenhin betrachtet, sie nicht geöffnet, und folglich in ihrem innern keinen Fötus von einem Rochen entdeckt haben, diese Beutel gar nicht für die Eier dieser Fische gehalten, sondern sie als besondere Seeprodukte betrachteten, und sie sogar als eine besondere Thiergattung beschrieben haben. Einen Beweis, daß diese ziemlich natürliche Meinung lange Zeit sehr verbreitet gewesen ist, findet man darin, daß man diesen Eiern einen besondern Namen gegeben, und daß verschiedene Schriftsteller sie Rochen-Sack, Rochenbalg, mus marinus, und See-Ratte genannt haben **).

Diese

*) Rondelet, premiére parti. lib. 12. p. 271.

**) Die neuen Griechen, Türken und einige andere Morgenländer sollen den Rauch, der von den Glatt- und anderer Rochen Eier aufsteigt, wenn man sie auf Kohlen

Diese Eier findet man nicht in Menge bei den Weibchen, auch entwickeln sie sich nicht alle zugleich, diejenigen so am nächsten bei der Oeffnung des Eierstocks sitzen, werden am ersten zur Befruchtung reif, und wenn sie durch diese Reife so schwer geworden sind, daß sie die Mutter drücken, und sie gleichsam benachrichtigen, daß die Zeit Junge zu gebähren vorhanden ist, so nähert sie sich gemeiniglich den Ufern, und sucht daselbst entweder eine besondere Nahrung oder einen bequemern Aufenthalt, oder ein Wasser, dessen Temperatur ihrem Zustand angemessener ist. In diesem Zeitpunkt sucht sie das Männchen auf, hält sie fest, wendet sie sorgfältig um, legt sich auf sie, so daß ihre untern Seiten auf einander liegen, klammert sich mittelst der besondern, bereits beschriebenen Anhängsel fest an sie, drückt sie mit allen seinen Bauch- und Brustflossen fest an sich, hält sie eine längere oder kürzere Zeit fest, und vollbringt eine wahre Begattung. In dieser Stellung, wo sein After noch an demjenigen des Weibchens ist, läßt er eine Saamenfeuchtigkeit gehen, die bis zu dem Eierstock des Weibchens durchdringt, und die zwei oder drei ersten Eier, die sie erreichen kann, und die entwickelt genug sind, um den Einfluß des Saamens anzunehmen, befruchtet. Die befruchteten Eier werden nach und nach größer, und die noch zurück gebliebenen nehmen gleichfalls zu, und werden täglich geschickter, diejenigen zu ersetzen, welche auskriechen, um ihrer Seits befruchtet zu werden. Wenn nun die in den befruchteten Eiern enthalte-

len wirft, und den man mittelst gewisser Zurichtungen in den Mund und die Nase ziehen kann, für ein sehr gutes Mittel gegen die Wechselfieber halten.

haltenen Fötus den erforderlichen Grad der Stärke und Größe erreicht haben, um aus ihrer Hülle herauszugehen, so zerreißen sie dieselbe im Mutterleibe, und kommen ganz gebildet an den Tag, so wie die Jungen verschiedener Schlangen und mehrerer vierfüßigen kriechenden Thiere, die demohngeachtet unter die Eierlegenden gerechnet werden,

Unterdessen sind andere Eier zu groß geworden, um länger hinten im Eierstock zu bleiben, der sie drückt, und bis zur weitesten Oeffnung dieses Organs forttreibt; hier nehmen sie nun die Stelle der ausgebrochenen ein, deren zerrissene Hülle zugleich mit dem jungen Rochen fortgeht. Alsdann geschieht eine zweite Befruchtung, das Weibchen nimmt das Männchen abermals an, und alle bisher beschriebenen Operationen werden nach einander wiederhohlt, so lange bis die Eierstöcke gänzlich von allen Beuteln oder Eiern befreiet sind, deren Umfang für den Raum dieses Organs zu groß ist.

Es geschieht zuweilen, daß die nicht befruchteten Eier zu schnell groß werden, und deswegen nicht so lange wie gewöhnlich in dem vordern Theil des Eierstocks bleiben können. In diesem Fall werden sie gegen die schon befruchteten Eier gestoßen, drücken dieselben, und beschleunigen deren Ausgang. Wenn nun diese Wirkung noch durch andere Umstände unterstützt wird, so ereignet sich manchmal, daß die Glattrochenmutter gezwungen ist, sich der von dem Männchen befruchteten Eier zu entledigen, bevor die Fötus ausgekrochen sind. Dergleichen Zufälle können noch durch andere ähnliche Umstände befördert werden, und dann kriechen die jungen Rochen eben so aus, wie beinah alle andere Fische, das

heißt

heißt außer dem Leib der Mutter. Die Eier, deren sie sich entledigen sollen, können sogar mehrere Tage vorher gelegt werden, bevor der Fötus stark genug ist, die Hülle derselben zu zerreißen. Während dieser kürzern oder längern Zeit nährt sie sich wie im Mutterleib von der Nahrungssubstanz, die in seinem Ey enthalten ist, in dessen Innern man ein von einander abgesondertes Weißes und Gelbes deutlich bemerken kann.

Bis jetzt hat man den Glattrochen noch nicht genug beobachtet, um bestimmen zu können, wie sich die Zeit seines Wachsthums zur Dauer seiner Entwickelung verhält, noch wie lange sie wachsen, bis sie ihre völlige Größe erreicht haben. Man weiß jedoch aus den Berichten vieler sehr glaubwürdigen Reisenden, daß sie eine beträchtliche Größe erreichen, gegen zwei Zentner wiegen *), und daß über hundert Personen sich von ihrem Fleische sättigen können **).

Die größten Rochen nähern sich am wenigsten den bewohnten Ufern, selbst nicht in der Zeit, wo das Bedürfniß zu legen, oder die Eier zu befruchten, sie gegen die Seeküsten hinlockt. Man sollte beinah denken, daß die Schwierigkeit ihren ganzen Körper zu verbergen, und ihren zahlreichen Feinden in zu stark besuchten Gegenden zu entwischen, sie von den Ufern entfernt hält. Dessen ohngeachtet befriedigen sie ihr Bedürf-

*) Man kann im Labat und andern Reisebeschreibern nachlesen, was sie von den zwölf Schuh langen Rochen erzählen; neuere und wiederhohlten Beobachtungen zufolge, erreichen die Glattrochen eine beträchtlichere Länge. Auch kann man im Barrère, histoire de la france equinoctiale die Beschreibung von der Bewegung finden, welche die großen Rochen dem Wasser der See mittheilen, und von welchem wir im Anfang dieses Artikels geredet haben.

**) Willoughby.

dürfniß, daß sie im Frühling gegen die Ufer treibt, indem sie sich gegen die entlegenen Küsten wenig bevölkerten Inseln, oder die Ufer eines beinah unbewohnten festen Landes hinziehen. An solchen Ufern, wohin die Seefahrer vom Sturm verschlagen werden, und wo ihnen die Natur beinahe alle Hülfsmittel versagt, müssen sie mit Vergnügen diese großen Thiere finden, von denen eine kleine Anzahl hinreicht, um die Kräfte der Mannschaft eines der größten Schiffe durch eine angenehme und gesunde Nahrung zu erquicken.

Der Glattroche wird aber nicht blos in Zeiten der Noth aufgesucht, sondern sein weißes zartes Fleisch gewährt unter allen Umständen ein sehr schmackhaftes Gericht. Wenn er gefangen wird, hat er freilich sehr oft einen unangenehmen Geruch und Geschmack; erhält man ihn aber einige Tage lang, oder wird er in große Entfernungen versandt, so verliert sich dieser Geruch und Geschmack gänzlich, und dann schmeckt er sehr angenehm. Sein Fleisch ist nach der Begattung besonders eine angenehme Speise, und wenn es auch gegen den Herbst hart wird, so gewinnt es den Winter über die verlohrnen Eigenschaften wieder.

An mehrern Küsten wird der Glattroche in großer Menge gefangen, und an manchen Ufern ist diese Fischerei so ergiebig, daß man ihn zum Versenden bereitet, so wie der Stockfisch und andere Fische zu Terre neuve und andern Gegenden zubereitet werden. In mehreren nördlichen Gegenden, besonders in Holstein und Schleswig werden sie an der Luft getrocknet, und so in verschiedene Länder von Europa, hauptsächlich nach Deutschland, versandt.

Die

Die Spitznase, Raja oxyrinchus. Linn. ed Gmel. Raja aculeorum ordine unico in dorso, caudaque Bloch. Raie alesne Daubenton Encyclopédie methodique. Raja varia, tuberculis decem in medio dorsi Artedi gen. 72 Syn. 101. Willoughby Ichthyol p. 71. tab. d, 1. Raja exynrinchos major. Ray. Pisc, p. 26. n. 23. Raie au long bec. Valmont d. Bomare Dictionnaire d'hist. natur. Shaw nosed ray. Pennant Brit zool. 3. p. 64. n. 2. (Ital. Sot Giliow, Flossade, Perosa rasa, an einigen Franz. Küsten am mittelländischen Meere Lentillade.)

Dieser Rochen, welcher sehr große Aehnlichkeiten mit dem Glattrochen hat, wird in dem Ozean und dem mittländischen Meer gefunden. Von dem Glattrochen unterscheidet er sich durch mehrere Kennzeichen, besonders durch die Stacheln, welche nicht nur auf dem Schwanz, wie beim Glattrochen, sondern auch auf dem Rücken eine Reihe bilden. Der vordere Theil des Kopfs läuft ziemlich spitz zu, daher er den Namen Oxyrinchus, Spitzschnabel, schon ziemlich lange erhalten hat. Um jedes Auge herum sieht man drei große Stacheln, und auf dem Rücken manchmal zwei sehr starke, so wie man überhaupt auf der ganzen Oberfläche des Körpers eine ziemliche Menge kleiner und schwacher Stacheln bemerkt. Manchmal ist der Schwanz des Männchens nicht blos mit einer, sondern mit drei Reihen Stacheln besetzt. Auch sind die Stacheln, welche auf dem Schwanz des Männchens und des Weibchens sitzen, abwechselnd länger und dicker, so daß immer ein großer neben einem kleinen ꝛc. sitzt.

Wir

Wir müssen überhaupt hier anmerken, daß mehrere Schriftsteller eine Verwirrung in der Geschichte der Rochen gebracht haben, indem sie dieselben in mehreren Gattungen eingetheilt glaubten, als wirklich vorhanden sind, weil sie die Stellung, die Anzahl, den Sitz, die Figur und die Größe der Stacheln für bleibende und unterscheidende Kennzeichen der Gattungen gehalten haben; aber durch die Untersuchung einer ziemlichen Anzahl Rochen von verschiedenen Alter, Geschlecht und Gegenden, hat man sich zuletzt überzeugt, daß nur gewisse Stellungen und gewisse Formen der Stacheln sich weder nach dem Klima, noch nach dem Geschlecht und Alter der Individuen verändern, und daß man sich ihrer nur nach scharfer Untersuchung und aufmerksamer Vergleichung dieses Merkmals mit andern Kennzeichen des Thiers als Unterscheidungszeichen der Gattungen bedienen kann.

Der untere Körper der Spitz Nase ist weiß, der obere aber gewöhnlich aschgrau mit Roth vermischt, mit weißen Flecken, schwarzen Punkten, und kleinen dunklen Stellen besäet, welche wegen ihrer linsenartigen Form in einigen südlichen Departementern Frankreichs dem Thier den Namen Lentillade zugezogen haben. Man hat Spitz-Nasen von sieben Schuh Länge, und gegen fünf Schuh Breite gesehen. Ihr Fleisch ist eben so gut zu essen, wie dasjenige des Glattrochens.

Der Spiegelrochen. Raja miraletus. L. ed Gmel. Raja dorso ventreque glabris, aculeis ad oculos, ternaque eorum ordine in cauda. Mus. Adolph. fr. 2. p. 50. Dasybatur iu utroque dorsi latere macula magna oculi simili etc. Klein miss. pisc. 3. p.

p. 35. n. 2. Raja levis oculata. Ray pisc. p. 27. Raja Stellaris. Salvian. Aquat. p. 150. Raja oculata Jonston pisc. tab. 10. fig. 4. Willoughby Ichtyol. 72. Raie oculée, raie miraillet. Rondelet 1ere partie liv. 12. ch. 8. Raie lissa à miroir, ou miraillet. Valm. de Bomare Dict. d'hist. natur. Miraillet Daubent. Encycl. méthod. An einigen Franz. Küsten des mittell. Meeres Miralet und an einigen Ufern des Adriatis. Meeres Barracol; zu Rom Arzilla.

Dieser Rochen den man im mittelländischen Meer, findet, hat eine ziemliche Menge Stacheln deren Stellung aber von denen des Glattrochns, und der Spitznase sehr verschieden ist. Endlich bemerkt man kleine Stacheln oberhalb, und öfters auch unterhalb der Schnauze; zweitens sitzen größere um die Augen herum, und auf dem Schwanz sieht man drei lange Reihen derselben. Manchmal erblickt man zwei große einzeln stehende auf dem vordern Theil der Rückenlinie, und nahe bei den Augen, und zuweilen erstrecken sich die beiden äußern Reihen auf dem Schwanz, nicht so wie die mittlere bis zum Ende desselben.

Jeder dieser Seitenreihen ist auch bei manchen Individuen, von der mittlern Reihe durch einen langen Streif kürzerer und schwächerer Stacheln abgesondert, wodurch dann auch dem Schwanz fünf Reihen größerer und kleinerer Stacheln statt dreien entstehen. Ueberdies erblickt man auf demselben Theil nicht nur die beiden Flossen, denen wir den Namen Rückenflossen beigelegt haben, sondern das Ende desselben spitzt sich nicht zu, wie bei dem Glattrochen, und endigt sich mit einer dritten Flosse.

Der

Der obere Körper des Spiegel-Rochens ist braun oder röthlicht grau, mit Flecken besäet, deren Farbe sich nach Alter, Geschlecht und Jahrszeit zu verändern scheint. Auf jeder Brustflosse erblickt man einen großen runden Fleck, der gewöhnlich purpurfarbig, und in einem Kreis von dunklerer oder hellerer Farbe eingeschlossen ist. Dieser Flecken wegen wird er in einigen südlichen Departements Frankreich petit miroir, mirallet oder miraillet genannt. Andere Beobachter fanden ihn einem Auge, oder dem Stern im Auge mit seinem Augapfel ähnlich, und nannten das Thier augicht Raja oculata.

Ohnerachtet die Natur dieses Thier mit dieser Zierde beschenkte, so scheint sie ihm aber keine besondere Größe zugetheilt zu haben. Man findet sie gewöhnlich ziemlich klein; auch ist ihr Fleisch weder so gesund noch so angenehm, wie dasjenige des Glatt- und Spitz-Rochens.

Der Walker-Rochen, Raja fullonica L. ed Gmel. Raja dorso toto aculeato, aculeorum ordine simplici ad oculos, duplici in cauda. Artedi gen. 72. Syn. 101. Raja aspera nostras, the white horse dicta, Willoughby p. 72. Raja fullonica. Gessner Aquat. 797. Raie chardon. Bonnaterre, planches, de l'Encyclop. méthod. Raie á foulon, raja fullonica. Valm. de Bom. Dict. d'hist. natur. Raie à foulon, raja fullonica. Rondelet 1ere partie liv. 12. ch. 16. Raie chardon. Daub. Encyclop. method.

Den Namen Walker-Roche hat dieses Thier von der großen Anzahl kleiner Stacheln erhal-

erhalten, wowit der ganze obere Theil seines Körpers besetzt ist; und da diese Stacheln viele Aehnlichkeit mit den eisernen Zähnen der Kämme haben, deren man sich bedient, um das Tuch zu walken, so hat man ihm den Namen Walker-Rochen (raja fullonica) beigelegt.

Dies Thier hat übrigens eine Reihe ziemlich großer Stacheln an den Augen, und wenigstens zwei Reihen auf dem Schwanz. Die Farbe des obern Körpers ist gelblicht weiß, mit schwarzen oder sehr dunklen Flecken; der untere Körper hingegen ist glänzend weiß, welches mit der weislichten Nuance des Rückens Gelegenheit zu dem Namen weißes Pferd (vohite hoise) gegeben, den man ihn in einigen Gegenden Englands beigelegt hat. Dieser Fisch wird beinahe in allen europäischen Meeren gefangen.

Der Dorn-Roche, Raja rubus. Linn. ed. Gmelin. Raja ordine aculeorum in dorso unico, tribusque in cauda Bloch. Raia proprie dicta. Bellon Aquat. p. 79. Raie cardaire. Raja spinosa. Valmont de Bomare Dict. d'hist. natur. Raie ronce. Bonnaterre planches de l'Encyclopédie methodique.

Unter allen in dem gegenwärtigen Untergeschlecht begriffenen Rochen trägt der Dornroche den Namen mit der That, indem er mit den stärksten Stacheln und in großer Anzahl bewaffnet ist.

Eine Reihe starker Stacheln, die man mit eisernen Nägeln vergleichen kann, läuft längs dem Rücken hin, drei ähnliche Reihen besetzen den Schwanz, und machen in Verbindung mit der Rücken-Reihe das unterscheidende Kennzeichen dieser

dieser Gattung aus. Außerdem erblickt man zwei Stacheln bei den Nasenlöchern, sechs um die Augen herum; viere auf der obern Seite des Körpers; mehrere Reihen kleinerer auf den Brustflossen, und sehr sehr lange an dem Unterkörper des Thiers. Der ganze übrige Theil des Körpers dieses Rochens ist mit einer unzähligen Menge kleiner Spitzen besetzt, und bietet, so wie der Dornstrauch, keinen Flecken dar, den man ohne große Vorsicht berühren kann.

Da dieser Roche besser als alle andere bewaffnet ist, so greift er muthiger an, und leistet einen hartnäckigern Widerstand. Seine übrigen Gewohnheiten sind denjenigen ähnlich, die wir bei dem Glattrochen angeführt haben, und man findet ihrer gleichfalls in beinah allen europäischen Meeren.

Der obere Theil seines Körpers ist gelblicht mit braunen Flecken; der untere weiß; der Augenstern schwarz, und der Augapfel bläulicht. An der sogenannten Bauchflosse zählt man auf jeder Seite drei Strahlen, und sechs der Afterflosse. An dieser Gattung Rochen bemerkt man vorzüglich sehr große Anhängsel oder Haken, wie bei dem Glattrochen, und die man auch bei allen männlichen Rochengattungen findet.

Der Chagrin-Roche, Raie chagrinée. Bonnaterre, planche de l'Encyclopédie methodique. Pennant Zoolog. brittan. Tom. III. p. 84. n. 34.

Der Körper dieses Rochens ist im Verhältniß seiner Länge schmäler, als derjenige der meisten andern Rochen. Seine Schnauze ist lang, spitzig, und mit zwei Reihen kleiner Stacheln besetzt. Einige andere Stacheln stehen im halben Kreis um die Augen herum; der Augapfel

fel hat eine Sapphir-Farbe. Die beiden Seiten des Schwanzes sind mit einer Reihe Stacheln oder Dornen besetzt, zwischen welchen eine Menge kleiner Spitzen sitzen.

Der untere Körper ist weiß, und der obere, der eine braune Aschfarbe hat, ist, besonders an dem vordern Theil, mit kleinen Buckeln oder Häkchen besetzt, welche denjenigen ähnlich sind, die man auf der Haut mehrerer Hayen, besonders des Dornhays, bemerkt, und woher diese Haut den Namen Chagrinhaut erhalten hat.

Der Zitter-Roche. Raja torpedo. L. ed. Gmel. et Bloch. pl. 123. Raja tota levis. Artedi gen. 73. Syn 102 Torpedo. Plin l. 9, c. 16, 24, 42, 51 u l. 32. c. 11. Occhiatella. Salvian. f. 142, 143. Torpille. Rondelet p. 1. liv. 12. ch. 18. Torpedo maculis pentagonice positis nigris, Shaw. Trav. app. p. 51. n. 35. Torpedo oculata Pinna, torpedo maculosa, et torpedo maculosa supina. Gess. Thierb. fol 74. 6. et 75, a. Torpedo Salviani maculosa. Aldrovand. lib. 3. c. 45. p. 427. Torpedo oculata. Bellon. Ringle, disc. on the torpedo. (Sein Name ist noch in mehrern südlichen Departementern Frankreichs Tronpille, Dormilliouse, Pouls de mer; Tremoise, batte potta zu Genua, Ochiatella, Oculatella zu Rom. Cramp-Fish in England.)

Dieser Fisch ist wegen seiner Form, seinen Gewohnheiten, und einer merkwürdigen Eigenschaft, schon längst der Gegenstand der Aufmerksamkeit der Naturforscher gewesen. Der große Haufe bewunderte, fürchtete ihn, und schrieb ihm eine übernatürliche Kraft zu, und der Ruf seiner wahren oder falschen Eigenschaft ist, selbst

unter den gemeinsten Classen verschiedener Nationen, so verbreitet, daß sein Name und seine Eigenschaft der Gegenstand mehrerer Sprichwörter geworden ist.

Der Kopf des Zitterrochens ist von dem eigentlichen Körper und den Brustflossen weniger abgesondert, als derjenige beinah aller übrigen Rochen, so daß, wenn man den Schwanz wegnimmt, der ganze Körper ziemlich einen Kreis, oder vielmehr ein Oval bildet, von welchem gegen die Mitte des vordern Randes ein Segment abgenommen worden. Die obere Oeffnung seiner Luftlöcher ist gewöhnlich mit einer faltigten Haut besetzt, wodurch sie wie gezackt aussieht. Um den obern Theil des Körpers herum, in der Nähe des Rückgrads, sieht man eine ziemliche Menge kleiner Löcher, aus welchen ein schleimigter Saft schwitzt, den man mehr oder weniger bei allen Fischen findet; und die Löcher sind blos die Oeffnungen der Kanäle, oder besondern Gefäße, welche bestimmt sind, diesen Schleim auf der Oberfläche des Thiers zu verbreiten. Zwei sogenannte Rückenflossen sitzen auf dem Schwanz, dessen Ende mit einer Flosse besetzt ist, die durch die Schwanzspitze gleichsam in zwei Flügel abgetheilt wird, wovon der obere, der größte ist.

Der Zitterrochen ist am untern Leib weiß, die Farbe des obern Körpers hingegen, verändert sich nach Alter, Geschlecht und Himmelsstrich. Manchmal ist sie blasbraun, zuweilen aber röthlich; manche haben nur eine durchaus gleiche Farbe, andere hingegen eine große Menge Flecken. Gewöhnlich erblickt man auf dem Rücken deren fünf, sehr große, runde, die gleichsam auf den fünf Winkeln eines Fünfecks sitzen, gemeiniglich eine dunkelblaue Farbe haben, und bald mit ei-

nem

nem schwarzen, bald mit einem weißen Zirkel, bald mit beiden in einander sitzend, oder auch mit gar keinem gefärbten Zirkel umgeben sind.

Diese großen Flecken haben ziemliche Aehnlichkeit mit denen, die man auf dem Spiegelrochen bemerkt. Man hat sie mit Augen verglichen, und dem Thiere den Namen Augicht (Oeillé) beigelegt. Die Abwesenheit derselben, oder die Veränderung ihrer Farben, und deren Stellung haben einige Naturforscher auf den Gedanken gebracht, daß man vier verschiedene Gattungen Zitterrochen annehmen müsse, oder wenigstens vier bestimmte Arten dieses Rochengeschlechts.

Der Sinn des Geruchs scheint bei dem Zitterrochen weniger vollkommen als bei andern Rochen und mehrern andern Knorpelfischen; auch scheint seine Empfindlichkeit geringer, denn er schwimmt nicht so schnell, bewegt sich weniger heftig, die Flucht wird ihm schwerer, er greift weniger hitzig an, und da er seine Beute oder seinen Feind nicht in weiter Entfernung errathen kann, so ist er den Nachstellungen der Fischer dem Hunger, und der Gefräßigkeit großer Raubfische sehr ausgesetzt.

Er erreicht auch keine so beträchtliche Größe wie der Glatt- und andere Rochen, denn man findet selten, und dann nur wenige, deren Gewicht über funfzig Pfund beträgt *); auch scheinen dessen Muskeln bei weitem nicht so stark, wie die des Glattrochen.

*) Herr Walsh Mitglied der Londner Societät, hat in der Bay von Tor einen Zitterrochen gefangen, welcher vier Schuh lang, drittehalb Schuh breit war, und fünftehalb Zoll in seiner größten Dicke hatte. Dieser wog drei und funfzig Pfund. (Of torpedes found on the coast of England. p. 4.)

Seine Zähne sind sehr kurz, und die Oberfläche seines Körpers ohne Stacheln oder Spitzen. Er ist demnach klein, schwach, unthätig, unbewaffnet, und würde also immer ein Raub der gefräßigsten Bewohner des Meeres werden in dessen Grund oder an dessen Ufer er sich aufhält. Allein außer seiner Gewohnheit, sich beinahe beständig unter den Sand oder den Schlamm zu verbergen, er mag nun in der schönen Jahreszeit nach den Küsten ziehen, oder sich im Winter im Abgrund der hohen See aufhalten, so hat ihn die Natur mit einer besondern Eigenschaft ausgerüstet, die alle Gewalt der Zähne, der Stacheln, der Spitzen und anderer Waffen, mit denen er versehen seyn könnte, übertreffen. Er besitzt nämlich die merkwürdige und furchtbare Eigenschaft, das elektrische Feuer in seinem Körper anzuhäufen, und es mit der Schnelle des Blitzes von sich zu schleudern. Auf diese Art theilt er dem stärksten Arm, der ihn fassen will dem größten Thiere, das ihn anfällt, einen plötzlich lähmenden Schlag mit; betäubt auch einige Augenblicke die schnellsten Fische, die ihm zur Nahrung dienen, und sein unsichtbarer Schlag trift zuweilen in ziemlicher Entfernung. Durch diese schnelle Wirkung, die er oft wiederhohlen kann, vernichtet der Zitterroche die Bewegungen derjenigen, die ihn angreifen, und derjenigen, die sich gegen ihn vertheidigen, so daß man einen Theil jener Wunder an ihm realisirt zu sehen glaubt, welche die alte Fabeldichtung den Zauberinnen zugeschrieben, deren Reich sie mitten in die Wellen, oder in die Nähe der Ufer setzte.

Wir wollen nun untersuchen, in welchem Organ des Zitterrochens diese besondere Elektricität enthalten ist; und wie diese Kraft wirket, die

wir

wir noch an keinem andern Thiere in der ganzen Stufenleiter der Wesen, vom Menschen bis zum Rochen herabgerechnet, bemerkt haben.

An jeder Seite des Schädels und der Kiemen ist ein besonderes Organ, welches sich gewöhnlich von der Spitze der Schnauze bis zum halbzirkelförmigen Knorpel erstreckt, der einen Theil des Zwergfells ausmacht, und die Höhle der Brust, von der Bauchhöhle absondert. Dieses Organ reicht überdies mit seiner äußern Seite beinah bis zum Anfange der Brustflosse. Es nimmt also in Rücksicht auf den Umfang des Körpers einen um so größern Raum ein, da es den ganzen innern Theil ausfüllt, der zwischen der Haut des obern Theils des Körpers, und derjenigen des untern Theils enthalten ist. Jedes dieser Organe ist mit den benachbarten Theilen mittelst einer zelligten Haut verbunden, deren Gewebe sehr dicht ist, so auch durch sehnigte, kurze, starke und gerade Fibern, welche von dem äußern Rand bis zu dem halbzirkelförmigen Knorpel des Zwergfells fortlaufen.

Unter der Haut des obern Theils dieser elektrischen Organe liegt eine Art Band oder Streif über das ganze Organ verbreitet, welches aus Fibern besteht, die sich nach der Länge des Körpers fortziehen, und dies Band ist, seine Ränder ausgenommen, auf der ganzen obern Fläche mit dem Zellengewebe der Haut verbunden. Unmittelbar unter derselben erblickt man ein zweites, von gleicher Art wie das erstere, und dessen innerer Rand sich mit dem des obersten Bandes vereinigt, dessen Fibern sich aber nach der Breite des Körpers ausdehnen. Dieses untere Band zieht sich in dem eigentlichen Organ durch eine Menge häutigter Verlängerungen fort, die

darin senkrechte vielseitige Prismen oder hohle Röhren bilden, die mit der Fläche des Körpers perpendikulär laufen, und deren Höhe zu oder abnimmt, so wie sie sich von dem Mittelpunkt des Fisches oder der Rückenlinie entfernen. Gewöhnlich beträgt die Höhe der längsten dieser Röhren sechs zwanzigstel der ganzen Länge des Organs; die der kleinsten ein zwanzigst Theil, und ihr Durchmesser, der beinahe bei allen derselbe ist, beträgt ohngefähr auch einen Zwanzigsttheil. Die Form der verschiedenen Röhren ist nicht immer dieselbe, einige sind sechswinklicht, andere fünfwinklicht, und noch andere würflicht; einige darunter sind regelmäßig, der größte Theil aber hat eine unregelmäßige Figur. Die häutigten Verlängerungen, welche die Wände dieser Prismen ausmachen, sind sehr zart, ziemlich durchsichtig, und durch ein schlaffes Netz sehnigter Fibern, welche schief und kreuzweis zwischen den Röhren durchlaufen, eng mit einander verbunden, überdies werden die Röhren noch durch starke, nicht elastische Fibern, welche unmittelbar von einem zur andern gehen, zusammengehalten. Man hat in jedem dieser beiden Organen eines großen Zitterrochens beinahe zwölf hundert dieser Prismen gezählt. Endlich findet man zwischen dem untern Theil des Organs und der Haut, welche den untern Körper des Fisches bedeckt, zwei andere Bänder, die denjenigen vollkommen ähnlich sind, welche die obern Enden der Röhren bedecken. Nicht nur die Größe dieser Röhren nimmt mit dem Alter des Zitterrochens zu, sondern auch ihre Anzahl vermehrt sich, so wie sich das Thier entwickelt.

Der innere Theil dieser hohlen Röhren ist überdies durch eine Art horizontaler Scheidewände

de in mehrere Zwischenräume abgetheilt. Diese Scheidewände bestehen aus einer dünnen, sehr durchsichtigen Haut, scheinen sich an ihren Rändern einander zu nähern, sind im Innern der Röhre durch eine sehr feine zellenförmige Haut befestigt, und kommuniziren mit einander durch kleine Blutgefäße, welche in kurzen Entfernungen über einander liegen, und eine Menge kleiner Zwischenräume bilden, die eine Flüssigkeit zu enthalten scheinen.

Jedes Organ ist überdies mit Schlag-Blutadern, und einer Menge Nerven durchflochten, die sich nach allen Richtungen zwischen den Röhren vertheilen, und kleine Zweige auf jede Scheidewand werfen, wo sie verschwinden *). Dieses ist nun das zweifache Werkzeug womit die Natur den Zitterrochen ausgerüstet hat, und der doppelte Sitz seiner elektrischen Kraft.

Diese große Menge Röhren gleichen den elektrischen Batterien, die den neuern Physikern so gut bekannt sind, und aus den sogenannten Leydner Flaschen bestehen, die in diesen Batterien eben so geordnet sind, wie die Röhren in den Organen des Zitterrochens; sie sind zwar freilich größer, dagegen aber auch weit geringer an Zahl.

Wir wollen nun sehen, wie der Zitterrochen seine elektrische Kraft äußert. Man hatte seit langer Zeit diese sonderbare Eigenschaft an ihm bemerkt, sie war aber ihrer Natur und ihren Erscheinungen nach noch unbekannt, als Redi sich bemühete, sie näher zu erforschen, als seine Vorgän-

*) Wer weitläuftigere Erklärungen über diese Organen wünscht, kann außer den hier angeführten Beobachtungen noch diejenigen nachlesen, welche J. Hunter in seinen Observations anatomiques sur la Torpille gesammelt hat.

gänger gethan hatten. Er wollte die Kraft eines Zitterrochens versuchen, den man eben gefangen hatte.

„Ich hatte ihn, sagte er, kaum mit der Hand angefaßt, als ich in diesem Theil ein Stechen empfand, welches sich dem Arm und der ganzen Schulter mittheilte, und auf welches ein unangenehmes Zittern und ein heftiger dumpfer Schmerz im Ellenbogen folgte, der mich nöthigte die Hand zurück zu ziehen" *).

Diese Art Betäubung ist auch von Reaumur beschrieben worden, welcher mehrere Beobachtungen über den Zitterrochen angestellt hat.

„Die Empfindung, sagt er, ist sehr verschieden „von der gewöhnlichen Betäubung, man fühlt in der „ganzen Länge des Arms eine Art Staunen, (etonneaux,) das schwer zu beschreiben ist, welches aber, „(in so fern Empfindungen durch Vergleichung können dargestellt werden) etwas Aehnliches mit der „schmerzhaften Empfindung hat, die man in dem Arm „fühlt, wenn man mit dem Ellbogen gegen einen harten Körper stoßt." **).

Redi sagt ferner in seinen Erfahrungen über den Zitterrochen:

„Dieselbe Empfindung erneuerte sich wieder, so „oft ich aufs neue das Thier berührte; doch nahm „der Schmerz und das Zittern ab, so wie es sich nach „und nach dem Tode näherte; öfters empfand ich „gar keinen Eindruck mehr, und nachdem der Zitterrochen vollkommen todt war, welches nach Verlauf „von drei Stunden erfolgte, so konnte ich ihn sicher „anfühlen, ohne die geringste widrige Empfindung „wahrzunehmen. Dieser Erfahrung gemäß kann ich „mir leicht erklären, wie man diese Wirkung bezweifeln, und die Erfahrungen mit dem Zitterrochen für „fabelhaft halten konnte, weil man sie wahrscheinlich nur mit todten oder halbabgestorbenen angestellt „hatte." —

Aber nicht nur Schwäche oder naher Tod hemmt die elektrische Kraft des Zitterrochens, denn er

*) Experimenta circa res diversas naturales.
**) Memoires de l'acad. des sciences. A. 1714.

er giebt zuweilen bei völliger Gesundheit gar kein Zeichen seiner unsichtbaren Kraft von sich. Lacepede hatte dies im Jahr 1777 zu Rochelle bei drei oder vier Fischen dieser Gattung bemerkt, die vor kurzem gefangen worden, und vollkommen gesund und lebendig in großen Kübeln voll Wasser gehalten wurden. Diese gaben einen kleinen Schlag, nachdem er sie beinahe zwei Stunden lang begriffen, und nach allen Richtungen umgewendet hatte. Selbst Reaumur erzählt in den angeführten Memoires, daß er Zitterrochen, die noch in der See waren, wiederhohlt, und ohne Schaden angegriffen, und daß sie ihm ihre Kraft erst dann empfinden ließen, wenn sie seines fortgesetzten Befühlens gleichsam müde waren.

Wir kehren nun wieder zu Redi's Erzählung, und seiner Erklärung der ersten Erfahrungen zurück, die er mit den Zitterrochen angestellt hat, und welche von den neuern Physikern sehr genau beobachtet worden sind.

„Was die Meinung derjenigen anlangt, welche „behaupten, daß die Kraft des Zitterrochens in die „Entfernung wirke, so kann ich mit Ueberzeugung „nichts dafür noch dagegen sagen. Alle Fischer bezeugen einstimmig, daß diese Kraft sich aus dem Körper des Fisches der Hand, und dem Arm desjenigen mittheilt, der ihn vermittelst des Stricks am „Garn und der Stange, an welcher es hängt, fischt. „Einer von ihnen versicherte mir sogar, daß, als er „einen Zitterrochen in ein großes Gefäß gethan, und „im Begriff war, dasselbe mit Seewasser anzufüllen, „welches er in einem neben stehenden Gefäß bewahrte, er einen leichten Krampf in den Händen gefühlt „habe. Dem sey wie ihm wolle, so werde ich die Sache nicht läugnen, sondern bin vielmehr geneigt sie „zu glauben. Alles was ich hierüber sagen kann, ist, „daß wenn ich die Hand dem Zitterrochen näherte, „ohne ihn zu berühren, oder die Hände in das Wasser tauchte, worin er lag, ich gar keinen Eindruck „empfand. Es ist möglich, daß der Zitterrochen, so

„lange er bei vollen Kräften in der See ist, und sei„ne Elektricität gar keinen Abgang erlitten hat, alle „die Wirkungen äußern kann, welche die Fischer von „ihm erzählen.“

Redi merkt ferner an, daß die Kraft des Zitterrochens sich nie stärker äußert, als wenn er stark mit der Hand gedrückt wird, und sich dann anstrengt dem Druck zu entwischen. Außer den hier angeführten Erscheinungen, bemerkte Redi auch die beiden besondern Organe, die neben dem Kopf und den Kiemen sitzen, und hier beschrieben worden; er vermuthet, daß diese Organe der Sitz der Kraft des Zitterrochens sind. Als er aber die Ursache der betäubenden Kraft dieses Thiers erforschen wollte, fand er in den Naturkenntnissen seines Jahrhunderts nicht Hülfe genug sie zu entdecken, und blieb, so wie Perrault und andere Physiker, bei der Art stehen, mit welcher man zu seiner Zeit alle dergleichen Erscheinungen erklärte. Er nahm nämlich eine unendliche Menge kleiner Körperchen an, welche unaufhörlich aus dem Körper des Zitterrochens ausströmen, die aber unter gewissen Umständen häufiger sind, als unter andern, und die Glieder in welche sie einströmen, lähmen, es sey nun wegen ihres zu starken Zuflusses, oder weil sie Kanäle finden, die ihrer Figur nicht angemessen sind.

So unannehmbar diese Hypothese ist, so sieht man bei genauer Erwägung der elektrischen Theorieen, daß sie nicht so weit von der Wahrheit entfernt ist, wie die des Borelli, welcher eine weit mechanischere Erklärung davon giebt.

Dieser letztere nimmt nämlich zweierlei Zustände bei dem Zitterrochen an, einen ruhigen, und einen andern, wo er sich unter heftigem Zittern bewegt. Den Schlag, den man beim Berühren empfindet, erklärt er durch die wiederhohlten

ten Stöße, die das Thier mittelst seiner Bewegung auf die Flechsen und Bänder der Gelenke hervorbringt. Nach ihm kam Reaumür; er beobachtete den Zitterrochen genau, als er aber die Bewegung, wovon Borelli schreibt, selbst nicht in dem Augenblick an ihm bemerkte, wo er seine Kraft zu äußern im Begriff war, so nahm er eine andere Meinung an, die aber in vieler Hinsicht sich der Borellischen ziemlich nähert.

„Der Zitterrochen, sagt er, ist nicht ganz flach, „sein Rücken, oder vielmehr der ganze obere Körper „ist etwas erhaben (konvex). Ich bemerkte, daß wenn „er keine Betäubung in dem Glied, das ihn berührt, „hervorbrachte, oder hervorbringen wollte, sein Rükken, seine natürliche Erhöhung behielt. Wollte er „aber wirken, so verminderte er allmählich die Erhabenheit der Theile seines Körpers, welche an der „Seite des Rückens, der Brust gegenüber, sind. Diese Theile wurden flach, zuweilen sogar hohl, und „dies war der Augenblick, wo der Arm die Betäubung empfand; der Schlag war im Treffen, der Arm „war gelähmt, und die Finger, welche den Fisch drückten, waren gezwungen loszulassen; der ganze flach gewordene Theil des Thiers nahm dann wieder seine Erhöhung an. Statt daß er aber nur allmählich flach „geworden war, wurde er nun so plötzlich erhaben, „daß man den Uebergang von einem Zustand zum „andern gar nicht bemerkte. Durch die langsame Zusammenziehung, welche eine Folge des Flachwerdens ist, spannt der Zitterrochen gleichsam alle seine „Triebfedern, zieht alle seine Röhren kürzer zusammen, und vergrößert dadurch ihre Basis. Ist die „Zusammenziehung bis auf einen gewissen Grad gestiegen, so springen alle Federn los, die Längefibern „strecken sich aus, die Queerlaufenden, welche die „Scheidewände ausmachen, verkürzen sich, und jede „Scheidewand, die von den Längefibern, die sich ausdehnen, angezogen wird, treibt die in ihr enthaltene „weiche Materie in die Höhe, wozu denn die wellenförmige Bewegung, die in den Queerlaufenden vorgeht, wenn sie sich zusammenziehen, vieles beiträgt. „Berührt man alsdann den Zitterrochen mit dem Finger, so erhält er augenblicklich einen Schlag, aber viel-

„vielmehr mehrere aufeinander folgende Schläge von „den Röhren worauf er drückt. Diese wiederhohlten „von einer weichen Materie herkommenden Schläge „erschüttern die Nerven, hemmen oder verändern den „Lauf der Lebensgeister, oder eines andern ähnlichen „Fluidums, oder, wenn man lieber will, diese Schlä„ge bringen in den Nerven eine wellenförmige Be„wegung hervor, die derjenigen entgegen ist die wir „ihnen geben müssen, um den Arm zu bewegen. „Hieraus entsteht das Unvermögen ihn zu gebrau„chen, und das schmerzhafte Gefühl.“

Nach dieser Erklärung, welche ohnerachtet des Irrthums, den sie in Rücksicht auf die unmittelbare Ursache der Betäubung, oder einer Erschütterung enthält, die weiter nichts als ein elektrischer Schlag ist, dennoch die Bewegung des Zusammenziehens und Ausdehnens erklärt, welche der Zitterrochen seinem doppelten Organ mittheilt, wenn er ein lebendiges Wesen, das ihn berührt, betäuben will; führt Reaumür eine Erfahrung an, welche einen Begriff von dem Grad der elektrischen Kraft geben kann, dessen dieses Thier fähig ist.

Er that nämlich einen Zitterrochen und eine Ente in ein Gefäß mit Seewasser, welches mit einem Tuch bedeckt war, damit die Ente nicht davon fliegen konnte. Diese letztere konnte vollkommen frei athmen, dennoch fand man sie nach Verlauf einiger Stunden todt, und zwar von den elektrischen Schlägen, die ihr der Zitterroche versetzt hatte. Sie war gleichsam wie vom Blitz erschlagen worden.

Dr. Bancroft vermuthete zuerst, daß die Kraft des Zitterrochens mit der Wirkung des elektrischen Fluidums einerlei sey, und Walsh, Mitglied der Londner Societät, bewies diese Gleichwesenheit, durch zahlreiche Versuche, die er an den französischen Küsten, und auf der Insel

Rhé

Rhé anstellte, und zu Rochelle in Gegenwart der Mitglieder der dortigen Academie wiederhohlte *). Hier sind die vornehmsten davon.

Man legte einen lebendigen Zitterrochen auf eine feucht gemachte Serviette: dann hing man mit seidenen Schnüren zwei Stücke Messing-Drath an die Decke des Zimmers. In der Nähe des Zitterrochens standen acht Personen in folgender Ordnung auf Schemeln isolirt, die von nicht leitenden Materien verfertigt waren. Das eine Ende des feuchten Messingdraths berührte die feuchte Serviette, worauf der Zitterrochen lag, und das andere war in ein Becken mit Wasser geleitet **). Die erste Person hatte den Finger der einen Hand in dem Becken, worin der Messingdrath tauchte und einen Finger der andern in einem gleichfalls mit Wasser angefüllten Becken. Die zweite Person hielt den Finger der einen Hand in dem zweiten Becken, und einen Finger der andern in einem dritten; die dritte hielt einen Finger der einen Hand in dem dritten, und einen Finger der andern in einem vierten Becken und sofort, so daß die acht Personen, vermittelst des in den neun Becken enthaltenen Wassers, miteinander kommunizirten.

Das eine Ende des zweiten Messingdraths tauchte in das neunte Becken, das andere Ende dieses Draths faßte Herr Walsh, und berührte damit den Rücken des Zitterrochens, so entstand im Augenblick ein fortleitender Kreis von mehreren Schuhen im Umfang, der ohne Unterbrechung, durch die untere Fläche des Thiers, die feuchte Serviette, den ersten Messingdrath, das

*) Of the electric property of the torpedo. London, 1774.

**) Wasser ist ein sehr guter elektrischer Leiter.

das erste Becken, die acht Personen, die acht andern Becken, den zweiten Messingdrath, und den Rücken des Zitterrochens gebildet wurde. Auch empfanden die acht Personen plötzlich einen Schlag, der von demjenigen einer elektrischen Batterie nur durch seine mindere Stärke verschieden war. Herr Walsh, der kein Glied der fortleitenden Kette ausmachte, empfing keinen Schlag, ohnerachtet er näher bei dem Zitterrochen stand, als die acht andere Personen, welches den Versuchen mit den elektrischen Batterien gemäß ist.

War der Zitterrochen isolirt, so ließ er mehrern gleichfalls isolirten Personen binnen anderthalb Minuten vierzig bis funfzig auf einander folgende Schläge empfinden, welche alle merklich und gleich stark waren, und jede Anstrengung, die das Thier machte, um diese Schläge zu versetzen, war mit einem Zusammendrücken der Augen begleitet, die in ihrem natürlichen Zustand sehr hervorstachen, alsdann aber zurücktraten, während man an dem übrigen Körper keine merkliche Bewegung wahrnahm *).

Berührte man nur eines der beiden Organe des Zitterrochens, so empfand man zuweilen statt eines plötzlich starken Schlages nur eine schwächere und gewissermaßen langsamere Erschütterung, mehr eine Art Betäubung, als einen Stoß, und obgleich die Augen des Thiers alsdann eben so eingedrückt waren, wie im Augenblick,

*) Kämpfer hat behauptet Amoenit. exot. 1712. p. 514. daß man durch Zurückhalten des Athems, sich vor dem Schlag des Zitterrochens bewahren könne; dagegen haben Walsh und andere Physiker, die sich mit der Elektricität dieses Rochens beschäftigen, erfahren, daß durch diese Vorsicht die Stärke des Stoßes dieses Fisches nicht im geringsten vermindert wird.

blick, wo es einen starken plötzlichen Schlag versetzen wollte, so vermuthete Walsh, daß die Betäubung, welche dieser Rochen verursacht, von einer successiven Entladung der sehr zahlreichen Röhren herrühre, woraus der Sitz seiner Kraft besteht, während daß der plötzliche Schlag durch eine augenblickliche Entladung aller Röhren zugleich entsteht.

Alle Substanzen, welche das elektrische Fluidum leicht durchlassen, und die daher Konduktors genannt werden, leiteten den von den Zitterrochen gegebenen Stoß sehr schnell fort; so wie alle nicht fortleitenden Körper, welche diesem Fluidum keinen freien Durchgang verstatten, den Stoß aufhielten, und seiner Stärke ein unwiderstehliches Hinderniß entgegen setzten. Berührte man z. B. das Thier mit einem Stab von Glas oder Siegellack, so empfand man gar keine Wirkung, nahm man aber statt dessen einen Stab von Metall oder einen sehr feuchten Körper, so erhielt man einen heftigen Schlag.

Dies sind die vornehmsten elektrischen Wirkungen des Zitterrochens, welche von Walsh genau beobachtet und beschrieben, und seitdem von mehreren Physikern wiederhohlt worden sind. Sie sind derjenigen vollkommen ähnlich, welche durch die natürliche Elektricität der Wolken, oder durch die künstliche Elektricität der Leydner Flasche und anderer elektrischer Instrumente hervorgebracht werden.

Gleich dem Blitz der Wolken, oder dem weit schwächern Blitz unserer Laboratorien, durchläuft die Elektricität des Zitterrochens, welche um so stärker ist, da die beiden Flächen der blitzenden Batterien durch eine größere und unmittelbare Berührung vereinigt sind, einen großen Zirkel, durch-

durchſtröhmt alle leitenden Körper, ſteht vor den nicht leitenden ſtill, und betäubt oder ſchlägt heftig und ſogar tödtlich die lebenden Weſen, die ſich vor ihren Stößen nur durch das Iſoliren ſchützen können, das ſie auch vor dem Blitz der Wolken ſicher ſtellt.

Dennoch ſcheint eine merkliche Verſchiedenheit dieſer Kraft von den beiden andern zu trennen. Der Zitterrochen kann nämlich durch ſeine Zuſammenziehungen, Ausdehnungen und die Reibungen, die dadurch in ſeinem doppelten Organ entſtehen müſſen, in einem Augenblick die tauſende von Röhren, woraus ſeine Batterien beſtehen, laden, und das Fluidum, dem er ſeine Kraft verdankt, plötzlich darinn verdicken, während daſſelbe Fluidum ſich nur nach und nach in den elektriſchen Scheiben, oder den Leydner Batterien anhäuft. Auf der andern Seite hat man bis jetzt den leichten Körpern, die man bei einem Zitterrochen auffängt, die Anziehungs- und Zurückſtoßungskraft nicht mittheilen können, die ihnen die Nähe einer Leydner Flaſche mittheilt. Auch hat das von dieſem Rochen ausſtrömende elektriſche Fluidum beim Durchlaufen eines fortleitenden Kreiſes keinen ſo großen Raum von einem Theil dieſes Kreiſes zum andern durchlaufen, und in dieſem Raum ſich ſo verdicken können, daß es auf den Sinn des Geſichts gewirkt, ein Leuchten hervorgebracht hätte, und unter der Geſtalt eines Funkens erſchienen wäre.

Man kann aber erwarten, daß ſehr große Zitterrochen bei günſtigem Wetter, und mit Beihülfe künſtlicher Zurichtungen dieſe letztern Erſcheinungen gleichfalls äußern werden, da man ſie bereits von einem andern Fiſch erhalten hat, der noch elektriſcher iſt, als der Zitterrochen, und

zu dem Geschlechte der Kahlrücken (Gymnotes) gehört *).

Der Zitterrochen wird übrigens nicht nur in dem mittelländischen Meer und in dem Theil des Ozeans, welcher die europäischen Küsten bespült, gefangen, man findet ihn auch in den persischen Meerbusen, in dem stillen und dem indischen Meer, bei dem Vorgebirge der guten Hoffnung, und in mehrern andern Meeren.

Der Meer-Adler, Raja aquila L. ed. Gmelin. Raja cauda pinnata, aculioque unico. Bloch. Raja corpore glabro, aculeo longo, serrato in cauda pinnato. Artedi gen. 72 Syn. 100 Arist histor. anim. lib. 5. c. 5. Plinii histor. mundi. lib. 9 c. 25. Heiobatus capite exserto etc. Klein Miss. pisc 3. p. 33. n. 4. Jonston pisc. p. 33. tab. 9 fig. 8. et 9. Willoughby Ichthyol. p. 64. tab. c. 2. app. tab. 10. Aquila marina. Gesner aquat p. 75. icon. anim p. 121. 122. Thierbuch. p. 67. 68. paral. p. 38. Pastinaca (secunda specii) Rondelet prem. partie. liv. 12 ch. 2. Raie mourine. Daubenton Encyclop. méthod Pastenaque (troisieme espece) ou aigle poisson Valmont Bomare Dictionnaire d'histoire naturelle

Dieses große Thier bewegt seine breite Masse mit einer Art Stolz in den Gewässern der mittelländischen und übrigen Seen, die es bewohnt. Diese Gewohnheit, die zuweilige Langsamkeit seiner Bewegungen, und eine gewisse Gravität,

*) Man sehe die Abhandlung über die Natur der Fische, und den Artikel von dem elektrischen Aal, gewöhnlich der Cayennische oder Surinamische Aal genannt.

vität, mit der sie begleitet sind, haben ihm an mehrern Küsten den Namen Glorieuse (der Stolze) zugezogen.

Die Form und Stellung seiner Brustflossen, die auf jeder Seite mit einem spitzigen Winkel endigen, und von dem Körper etwas abstehen, gab Gelegenheit, daß man sie mehr als die jedes andern Rochen mit Flügeln verglich, und ihnen auch oft diesen Namen beigelegt hat. Da sie ferner einen großen Umfang haben, so erinnerte man sich der Vögel mit langen und breiten Flügeln, und auf diese Art erhielt dieser Roche gleich in der ersten Zeit, wo man ihn beobachtete, den Namen Adler.

Was noch mehr zu dieser Aehnlichkeit zwischen dem Adler und diesem Fisch beitrug, ist sein Kopf, welcher mehr von dem Körper abgesondert ist, als derjenige aller andern Rochen, und dessen vorderer Theil sich in eine länglichte, und zuweilen etwas zugespitzte Schnauze endigt. Ferner hat er dicke und stark vorliegende Augen, welches ihm einen neuen Aehnlichkeitszug mit dem König der Luft, dem scharfsichtigen Adler, giebt.

An den Küsten von Griechenland, dieser von der Natur begünstigten Gegend, wo eine glückliche Einbildungskraft die Wesen einander näherte, um sie zu veredeln und zu verschönern, erhielt dieser Rochen zuerst den Beinamen Adler. An andern Küsten hingegen sahen rohe Fischer, deren Einbildungskraft keine solche angenehmen Bilder schuf, in diesem mehr vorragenden Kopf und vorliegenden Augen, nichts als den Kopf und die Augen eines häßlichen Thiers, und nannten ihn Seekröte. An diesem Kopf, den man mit zwei so sehr verschiedenen Gegenständen ver-

verglich, bemerkt man sehr oft oben und unten eine mehr oder weniger lange und tiefe Furche. Die Zähne sind wie alle Rochenzähne platt, und in mehrere Reihen geordnet.

Man hat behauptet, daß der Meeradler keine Bauchflossen habe, weil die Flossen, die zunächst am After sitzen, auf jeder Seite nicht doppelt sind, und keinen Einschnitt darbieten, der sie in zwei Theile abtheilt, wovon der eine Bauch- und der andere Afterflosse genannt werden könnte. Untersucht man aber, wo die Knorpel der Flossen des Meeradlers befestigt sind, die sich dem Ursprung des Schwanzes am meisten nähern, so erkennt man leicht, daß dieser Fisch wirkliche Bauchflossen hat, aber keine Afterflossen. Der Schwanz, der manchmal zweimal länger ist, als Kopf und Körper, ist sehr dünn, beinahe rund, sehr beweglich, und endigt sich gleichsam in einem dünnen Faden. Einige Beobachter sahen in der Form, der Länge und Biegsamkeit dieses Schwanzes die Hauptkennzeichen des Rattenschwanzes, und legten diesem Fisch den Namen Meer-Ratte bei, während andere diese Kennzeichen mit den flügelähnlichen Flossen vereinigten, eine Fledermaus herausbrachten, und ihn Meerfledermaus nannten. Der Name Adler ist aber derjenige, der dem Fische, wegen seiner Eigenschaften am meisten zusagt, und ist nicht nur von den alten Schriftstellern angenommen, sondern auch von den neuern beibehalten worden, da man keinen passerenden fand.

An dem Schwanz des Meeradlers bemerkt man auf dem obern Theil nur eine kleine Rükkenflosse, die näher an dem Ursprung desselben, als an dem entgegen gesetzten Ende sitzt. Zwischen dieser Flosse und dem kleinen Schwanzen-

de erblickt man einen dicken und langen Stachel, oder eine Art Pfeil, dessen Spitze gegen das dünnste Ende des Schwanzes zugekehrt ist.

Dieser Pfeil ist ein wenig flach, und an beiden Seiten ausgezackt, wie das Eisen gewisser Art Lanzen; die Zähne desselben werden gegen die Wurzel dieses Stachels zu stärker, und da sie gegen dieselbe Wurzel zugekehrt sind, so wird ein sehr gefährliches Werkzeug daraus, welches leicht in das Fleisch eindringen kann, aber im Herausziehen die Stacheln in verkehrter Richtung zurückzieht, und die Ränder der Wunde schrecklich zerreißt. Dieser Pfeil wird durch die Länge, die er erreichen kann, noch furchtbarer; mehrere Naturforscher, namentlich Gronovius, beschreiben dergleichen, welche gegen vier Zoll an Länge hatten; Plinius schreibt, daß sie zuweilen gegen fünf Zoll lang werden *); und Lacepeden sind welche vorgekommen, die noch länger waren. Dieser Stachel löset sich nach einer gewissen Zeit von dem Körper des Rochens ab, und einigen Beobachtern zufolge, geschieht dies gewöhnlich nach einem Jahr; bevor er aber ganz abfällt, so entsteht schon wieder ein neuer, und manchmal zwei an der Wurzel des alten. Manchmal wird einer dieser neuen Stacheln so groß, als derjenige, den er ersetzen soll, und dann sieht man dieses Thier mit zwei starken gezackten Spitzen auf dem Schwanz bewaffnet. Aber dieser Zufall, oder diese Vermehrung der Stacheln, bestimmt deswegen keine neue Gattung, noch weniger ein verschiedenes Geschlecht, wie mehrere alte und neuere Naturforscher, hauptsächlich Aristoteles geglaubt haben. Dringt dieser Stachel tief in die Hand, den Arm, oder sonst einen

*) Plin. lib. 9. c. 48.

nen Theil des Körpers derjenigen, welche den Meeradler zu fassen suchen, hauptsächlich wenn er darin herumgedreht, und endlich durch die Bemühungen des Thiers gewaltsam herausgezogen wird, so kann er die Knochenhaut, die Flechsen, und andere mehr oder minder zarte Theile so verletzen, daß Entzündungen, Konvulsionen, und andere gefährliche Zufälle dadurch entstehen Diese fürchterlichen Wirkungen wurden als Zeichen von dem Vorhandenseyn eines sehr heftigen Giftes betrachtet; man begnügte sich nicht diesem gefährlichen Stachel des Meeradlers, die furchtbaren aber wahren Eigenschaften der Gifte zuzuschreiben, sondern erdichtete über seine schrecklichen Wirkungen die wunderbarsten und albernsten Märchen. Man kann über dieses tödtliche Gift den Oppian, Aelian und Plinius nachlesen, denn was die hier beschriebenen schlimmen Wirkungen betrifft, so haben diese drei Schriftsteller unter dem Namen Pastinaca oder dreieckigter Rochen, den eigentlichen Stechrochen, mit dem Meeradler verwechselt, welcher die größte Aehnlichkeit mit ersterm hat.

Die Alten glaubten nämlich daß dieser gezackte Stachel nicht nur schneller tödte, als die vergifteten Pfeile der halbwilden Völker, und daß er diese bösartige Kraft noch lange nach seiner Trennung von dem Körper des Rochens behalte, sondern behaupteten, daß seine bloße Berührung das stärkste Thier tödten, die gesundeste Pflanze verdorren, und den stärksten Baum, dessen Wurzel er berühre, absterben machen könne. Er war für sie die furchtbare Waffe, womit die berühmte Circé diejenigen beschenkte, welchen sie eine Ueberlegenheit über alle ihre Feinde mittheilen wollte, und „welche Wirkung, ruft Plinius

„nius aus, kann wohl schrecklicher seyn, als die „eines Stachels, der mit der Gewalt des Eisens, „und der Heftigkeit eines tödtlichen Giftes, in „alle Körper eindringt?“ Dieser Stachel, der Gegenstand einer so großen Furcht, wirkt jedoch blos mechanisch auf den Menschen, und die Thiere, die er verletzt. Man bemerkt bei der Wurzel dieses großen Stachels gar keine Drüse, worin ein giftiger Liquor zubereitet werden könnte; man sieht kein einziges Gefäß, welches ein mehr oder minder starkes Gift bis zu der Wurzel desselben hinleiten könnte; der Stachel selbst enthält keine Höhle, wodurch das Gift in die Wunde geleitet würde, und man bemerkt keine besondere Feuchtigkeit in seiner Substanz; seine ganze Kraft rührt von seiner Größe, seiner Härte, seiner zackigten Form, und der Gewalt her, womit das Thier denselben bewegt. Die Schwingungen des Schwanzes können so schnell seyn, daß der daran befestigte Stachel wie ein Pfeil abgeschossen, oder wie ein Wurfspieß abgeschleudert scheint, und durch diese Schnelligkeit, die ihn tiefer in das Fleisch eindringen macht, erhält er vielleicht eine bösartige Wirkung.

Mit diesem geschwungenen Stachel, und mit dem beweglichen oft geringelten Schwanz erreicht, trifft und erhascht der Meeradler die Thiere die ihm zur Beute dienen, oder die, welche nahe bei seinem Aufenthalt vorkommen, wenn er halb im Schlamm verborgen, im Grund der See im Hinterhalt liegt. Er klammert sich an sie an, hält sie fest, und tödtet sie damit. Mit eben diesem Stachel vertheidigt er sich mit Vortheil gegen seine Feinde, daher denn die Fischer, sobald sie einen Meeradler fangen, ihm eiligst dieses so gefährliche Instrument ablösen.

Dieser

Dieser Stachel ist aber auch der einzige, den man auf seinem ganzen Körper bemerkt, dessen Farbe mehr oder weniger dunkelbraun, und gegen die Seiten zu olivenfarbig ist; der untere Körper ist mehr oder weniger blendend weiß. Seine Haut ist dick zähe, und mit einer klebrichten Feuchtigkeit getränkt. Sein Fleisch ist beinah immer hart, aber seine sehr große Leber ist gut zu essen, und liefert eine Menge Oel.

Man findet diesen Rochen seltner in den nördlichen europäischen Meeren, als in der Mittelländischen und anderen Seen unter warmen und temperirten Himmelsstrichen. In denjenigen Meeren, welche von den Wendezirkeln nicht sehr entfernt sind, hat man welche gefangen, welche über drei Zentner wogen.

Der Stech Rochen, Raja pastinaca. L. ed. Gmelin. Raja cauda-apterygia, aculeo sagittato. Bloch. Raie pastenaque. Bonnaterre planches de l'Encycl. method. Arist. hist. anim. lib. 1. c. 5. Pastinaca Plin. hist. mundi lib. 9. c. 24. 42. Pastinaca marina. Jonston pisc. p. 32. tab. 9. fig. 7. Pastinaca marina levis. Raj. Pisc. p. 24. Bellon Aquat. p. 95. Pastinaca marina nostra. Aldrovand. pisc. p. 426. Pastinaca marina prima. Willoughby Ichthyol. p. 67. tab. c. 3. Sting ray. Pennant Zoolog. britt Tom. III. p. 71. n. 6. Pastinaca marina oxynchos. Schonev. p. 58. Pastenaque. Valmont de Bomare Dictionn. d'hist. natur. (Engl. Fire flaire; zu Rom, Bruceho; an der Küste von Genua Ferraza; in Sizilien Bastonago; in Bordeaux Tarerode; an den Küsten in der Nähe von Montpellier Pastenago.)

Diese Gattung ist in Ansehung der Form sowohl als der Gewohnheiten dem Meeradler beinah vollkommen ähnlich. Die vornehmsten Züge, wodurch er sich vom letztern unterscheidet, sind folgende:

Die Schnauze ist zugespitzt, statt daß sie sonst mehr oder weniger rund ist. Der Schwanz ist nicht so lang, als der des Meeradlers, im Verhältniß mit dem Körper, ohnerachtet er übrigens ziemlich lang, sehr dünn und sehr biegsam ist. Auch ist er mit keiner Rückenflosse, neben dem zackigten Stachel, mit dem er bewaffnet ist, versehen, sondern aller Flossen gänzlich entblößt.

Der Stechrochen scheint sich in mehreren Meeren aufzuhalten, als der Meeradler, und sich vor der Kälte der Nordischen nicht zu fürchten. Sein zackigter Stachel ist zuweilen doppelt oder dreifach, wie der des Meeradlers, weswegen man auch alle Rochen zu dieser Gattung rechnen muß, welche man wegen einem doppelten oder dreifachen Stachel davon abgesondert hat.

Der Rochen-Lymma, Raja lymma. L. ed. Gmelin. Raie lymme. Bonnaterre planches de l'Encyc. Raja corpore lèvi testaceo, maculis caeruleis, cauda pinnata, aculeo unico. Forskael faun. arab. p. 17. n. 15.

Diesen Rochen hat Forskael in dem rothen Meer gefunden, und ihn zuerst beschrieben. Er ist dem Meeradler sehr ähnlich, so wie auch dem Stechrochen, und hat platte Zähne wie diese beiden, und alle Knorpelfische dieses Untergeschlechts.

Die Verschiedenheit von den oben angegebenen Gattungen besteht darin: Der Körper nebst den Brustflossen machen beinahe ein Oval aus;

aus; der hintere Theil der Bruſtfloſſen endigt ſich in einem mehr oder weniger offenen Winkel, die Bauchfloſſen ſind rund, und der ganze obere Theil des Rückens hat eine braune ins ziegelrothe fallende Farbe, mit einer Menge blauer ovaler Flecken von verſchiedener Größe. Der Schwanz iſt ein wenig länger als der Körper, und in der Mitte ſeiner Länge mit einem, zuweilen auch mit zwei Stacheln verſehen, welche lang, breit, wie die des Meeradlers und des Stechrochens gezackt, und an ihrer Wurzel mit einer braun blauichten Haut bedeckt ſind. Von der Wurzel an bis zu den Stacheln iſt der Schwanz ein wenig flach, unterhalb weiß, an ſeinem obern Theil röthlich, und der Länge nach mit zwei ſchmalen blauen Streifen verſehen. Von den Stacheln an bis zum Ende, welches weiß und ſehr dünn iſt, hat der Schwanz eine ganz blaue Farbe, an den Seiten iſt er etwas flach, und oben und unten mit einer kleinen ausgeſchnittenen Haut beſetzt, welche eine Floſſe vorſtellt, und unterhalb breiter iſt, als oberhalb des Schwanzes. Er hat keine Rückenfloſſe, und nähert ſich darin mehr dem Stechrochen, der auch keine hat, als dem Meeradler, bei welchem man eine bemerkt.

Zu dieſer ſchönen Gattung kann man noch einen Rochen rechnen, den Commerſon in der Nähe der Inſel Praslin gefangen, und den er den Namen Rochen ohne Stachel *) (Raie sans pignaut) beigelegt hat, weil er wirklich keinen auf dem Rücken hat, ſo wenig wie die von Forskael beobachteten.

*) Raja levis e testaceo fuscescens, guttis caeruleis innumeris prono corpore sparsis, aculeis geminis in media cauda.

Commerson ouvrage manuscrit sur la Zoologie, quatriéme Cahier 1768.

Der Lymmarochen, den einige Naturforscher blos in dem rothen Meer suchten, bewohnt auch einen Theil des Indischen Meers, und ist auch in anderen Meeren zu finden.

Der Rochen-Sephen, Raja Sephen. L. ed. Gmelin. Raie Sif, Bonnaterre planches de l'Encyclop. method. Raja corpore suborbiculato, cauda duplo longiore subtus alata, supra aculeis duobus longis, utrinque ferratis. Forskael fauna arab. p. 17. n. 16.

In demselben rothen Meer, wo Forskael mehrere Gattungen des Stechrochens und das Lymma entdeckte, fand er auch den Sephen. In seiner Bildung hat er große Aehnlichkeit mit dem Meeradler, dem Stechrochen und dem Lymma, doch unterscheidet er sich von ihnen durch mehrere Kennzeichen, und kann also als eine besondere Gattung betrachtet werden.

Seine Farbe ist auf dem Körper graubraun, und unterhalb desselben weißröthlich. Er erreicht eine ziemliche Größe, indem man Rochen dieser Art gesehen, deren Brustflossen nebst dem Körper gegen eilf Schuh an Breite hatten. Der hintere Theil der Brustflossen ist rund, und diese bedecken bei mehrern Stellungen oder Bewegungen des Thiers, zum Theil die Bauchflossen, welche im Verhältniß gegen den Körper sehr klein sind. Ungeachtet des großen Umfangs des Körpers, ist der Schwanz doch zweimal länger als derselbe, so wie derjenige des Meeradlers, und auch wie letzterer mit einem oder zwei ziemlich langen, starken, auf beiden Seiten gezackten, und zum Theil mit einer ziemlich dicken Haut umgebenen Stacheln versehen, statt daß er gar keine Flossen und kleine Spitzen auf dem Schwanz,

wie

wie der Stechrochen, und eine Rückenflosse wie der Meeradler haben sollte, oder eine besondere Flosse ohne Spitzen, die aus einer langen und schmalen Haut besteht, wie der Schwanz des Lymma; so ist der Schwanz dieses Rochens von den beiden langen Stacheln an bis zu der dünnsten Spitze auf dem obern Theile mit einer Reihe sehr kleiner Stacheln besetzt, und mit einer langen, schmalen, und schwarzen Haut versehen, welche längs dem untern Theil desselben hinläuft. Eines seiner eigentlichen unterscheidenden Kennzeichen besteht darin, daß der obere Theil des Körpers, und der obere Theil des Schwanzes bis zu der Basis der beiden gezackten Stacheln, mit flachen Erhöhungen oder Buckeln besetzt ist, in deren Mitte man drei andere entdeckt, die größer sind als die übrigen, halbkugelrund und weißlicht an Farbe sind, und mitten auf dem Rükken eine lange Reihe bilden.

Man hat die Stacheln der beiden zuletzt erwähnten Rochen-Gattungen so wie die des Meeradlers und des Stechrochens für giftig gehalten, allein sie enthalten keins, und werden nur durch ihre mechanische Wirkung gefährlich.

Der Nagel Rochen, Raja clavata Linn. ed. Gmelin. Raja ordine aculeorum unguiformium, unico in dorso caudaque Bachs Naturgeschichte der Fische Deutschlands III. Th. 1. H. p. 65. n. 5. pl. 83. Raja clavata. Fauna Suecica 293. Raja aculeata, dentibus tuberculosis, cartilagine, transversa in ventre, Artedi gen. 71. Syn. 99. Spec. 103 Raie bouclée Bonnaterre planches de l'Encycl. Dasybatus clavatus, corpore toto maculis albidis rotundis etc. Klein. Miss. pisc. 3. p. 35. n. 4. tab. 4. n. 7. Raja clavata Gesner

ner aquat. 795. (Franz. Raie clouée, raie bouclée. Engl. Tombak und Maids.

Dieser Roche, den man Nagel-Roche, wegen der dicken Stacheln, mit denen er bewaffnet ist, und die man mit Nägeln oder Haken verglich, genannt hat, bewohnt alle europäische Meere, und erreicht eine Länge von mehr als zwölf Schuh. Er ist also einer der größten, und da sein Fleisch eins der schmackhaftesten ist, so wird er gleich den Glattrochen von den Fischern sehr gesucht, so daß man auf den europäischen Fischmärkten oft nichts als Nagel- und Glattrochen findet. In seinen Gewohnheiten ist er dem Glattrochen sehr ähnlich, ausgenommen was die Zeit seines Eierlegens betrifft, welche etwas später fällt, und eine wärmere Jahreszeit zu erfordern scheint, auch ist er in der Bildung seiner Theile größtentheils dem Glattrochen ähnlich.

Die Farbe des obern Körpers ist gewöhnlich bräunlicht, mit weißen Flecken untermischt, zuweilen auch weiß mit schwarzen Flecken. Der Kopf ist ein wenig länglicht, und die Schnauze zugespitzt; die Zähne klein, platt, rautenförmig, und stehen in mehreren Reihen dicht an einander. Der Schwanz ist länger als der Körper, untenher etwas flach, und hat an seinem dünnsten Ende zwei kleine Rückenflossen, und endigt sich mit einer wahren Schwanzflosse.

Jede Bauchflosse ist so gebildet, wie bey dem Glattrochen, und bietet gleichfalls zwei Theile dar, wovon der eine breiter als der andere, und die eigentliche Bauchflosse, der andere aber eine Afterflosse vorstellt. Dies ist aber blos scheinbar, denn beide Theile stellen nur eine einzige Flosse vor, wovon der breitere Theil gewöhnlich drei knorpelichte Strahlen, und der andere

dere sechse hat. Beinahe die ganze Oberfläche dieses Rochens ist mit Stacheln besetzt, deren Menge, nach dem Geschlecht und der Gegend, worin sich das Thier aufhält, verschieden ist; sie scheint sich auch mit dem Alter zu vermehren. Folgendes ist im Allgemeinen genommen die Stellung dieser Stacheln auf einem Nagelrochen, der einen ziemlichen Grad seiner Entwicklung erreicht hat. Längs dem Rücken hin, bis zum Ende des Schwanzes, sitzt eine Reihe großer, starker und krummer Stacheln, die an linsenförmige, harte und größtentheils unter der Haut liegende Knorpel befestigt sind, welche letztere durch die Haut gehalten werden. Ober und unterhalb der Spitze der Schnauze erblickt man zwei ähnliche Stacheln; zwei andere stehen vor den Augen, und drei hinter denselben; vier sehr große stehen auf dem Rücken, und bezeichnen gleichsam die vier Ecken eines Quadrats; und auf jeder Seite des Schwanzes läuft eine Reihe schwächerer Stacheln hin. Alle diese großen und kleinen, harten und krummen Stacheln, hat man mit Nägeln oder Haken verglichen.

Außer diesen großen Stacheln, findet man oben auf dem Kopf und auf den Brustflossen, kleinere, ungleich längere Stacheln, welche wenn sie abfallen, einen weißen Fleck an ihrer Stelle hinterlassen, wie die großen und krummen Stacheln. Endlich findet man auch auf dem untern Körper dieses Rochens, einige kleinere aber weniger zahlreiche Stacheln. Die Leber des Nagelrochens ist in drei Flügel abgetheilt, wovon der mittlere der kleinste, die beiden Seitenflügel aber die längsten sind. Die Leber überhaupt ist sehr groß, und liefert eine Menge Oel, welches besonders von norwegischen Fischern sorgfältig ge-

sammelt wird. Die Gallenblase ist röthlicht, und länglicht dreieckigt, und sitzt zwischen dem mittlern Leberflügel und dem Magen. Der Magen ist ziemlich groß, länglicht, und sitzt ein wenig zur linken im Unterleib. Gegen den Pförtner (Pyloues) zu, wird er enger und etwas gebogen; letzterer ist sehr eng, und ohne alle Anhängsel. Jenseits dem Pförtner erweitert sich der Darmkanal, und geht ohne viele Krümmungen bis zum After fort.

Der Nagelroche wird, so wie andere Rochen, mit schwimmenden Stricken, mit Großgarn, halben Garn, und mit Schleppnetzen gefangen. Nachdem er gefangen worden, läßt man ihn einige Tage an der Luft hängen, so wie alle Fische dieses Geschlechts, damit das Fleisch zarter wird, und sich der Morast oder Seegeschmack verliert. An mehrern Küsten giebt man den kleinern und jungen Nagelrochen den Vorzug.

Der Roche-Thouin, Franz. Raie Thouin.

Diese schöne Rochengattung, die durch ihre Form und die Anordnung ihrer Farben so merkwürdig, und welche noch von keinem Naturforscher beschrieben worden ist, beschreibt Lacepede auf folgende Weise: (die Abbildung gehört zu der berühmten Naturaliensammlung, welche lange Zeit zu Haag aufbewahrt, und nachher von der holländischen Nation an Frankreich überlassen worden, und jetzt die Gallerien des Museums der Naturgeschichte zu Paris schmückt.)

Der Thouin hat platte Zähne, welche reihenweis geordnet sind, wie die aller übrigen Rochen, die zu dem dritten und vierten Untergeschlecht gehören. Seine Schnauze, die weit durchsichtiger als die der meisten andern Rochen ist, endigt sich mit einer biegsamen Verlängerung, de-

ten

ren Länge mehr beträgt, als der Zwischenraum zwischen beiden Augen. Der obere Körper und die Brustflossen haben eine schwarze oder sehr dunkle Farbe; die Schnauze hingegen ist blendend schneeweiß, bis auf die Spitze, welche braun ist, und die Mitte ihrer Länge, wo man dieselbe Farbe bemerkt. Dieser braune Streif erstreckt sich bis auf den Vorderkopf, dessen ganze übrige vordere Seite sehr weiß ist, dort vereinigt er sich mit der dunkeln Farbe zwischen beiden Augen, derjenigen des Hinterkopfs und des obern Körpers. Der ganze Unterkörper des Thiers ist schön weiß. Die Augen sind durch eine Verlängerung der Kopfhaut beinah halb bedeckt, wie die des Glattrochen, und hinter denselben erblickt man sehr große Luftlöcher. Die Oeffnung der Nasenlöcher, welche schief unter der Schnauze vor dem Mund sitzen, hat die Form eines unregelmäßigen, sehr verlängerten Ovals, und ist so groß, daß ihr längster Durchmesser der größern Hälfte des Mundes gleich kommt. Diese Oeffnung endigt sich bei einem Organ, welches aus faltigten und gefranzten Häuten besteht. Der Schwanz ist ohngefähr so lang, als Kopf und Körper zusammengenommen, aber nicht dünn, wie die der übrigen Rochen, sondern bei seiner Wurzel so breit, als der hintere Theil des Körpers, an dem er befestigt ist, nachher vermindert sich sein Durchmesser unmerklich bis zur Spitze hin, welche gleichsam in eine Flosse wie eingefügt ist. Diese Flosse endigt die Spitze des Schwanzes, und faßt ihn oben und unten ein, doch so, daß sie nur einen Flügel ausmacht, und einen Triangel bildet, dessen Spitze nach unten zugekehrt ist. Außer dieser Schwanzflosse erblickt man auch zwei Rückenflossen, ohngefähr von derselben

selben Größe, die ein wenig dreieckigt, und an der Seite gegen den Kopf zu ausgeschnitten sind. Die erste dieser beiden Rückenflossen sitzt weit näher bei dem Körper, als beinah bei allen andern Rochen, und ohngefähr auf dem dritten Theil der Länge des Schwanzes, vom After an gerechnet. Die zweite sitzt gegen das zweite Drittel dieser Länge. Der obere Theil des Kopfs und der Verlängerung der Schnauze ist mit einer Menge kleiner Stacheln besetzt, die gegen den Schwanz zugebogen, und die auf den braungefärbten Theil weit merklicher sind, als auf dem weißen. Der obere und untere Theil des Körpers und des Schwanzes sind mit kleinen Wärzchen oder Buckeln besetzt, die auf dem untern Theil des Körpers und des Schwanzes weniger erhaben, und dichter bei einander stehen. Ferner erblickt man eine Reihe stärkerer Buckeln, die mit einem gegen den Schwanz zu gekrümmten Stachel versehen sind, und diese Reihe erstreckt sich von den Luftlöchern an bis zur zweiten Rückenflosse, auch sieht man einige dergleichen Buckeln um die Augen herum. Die Brustflossen sind etwas bogigt, und rund in ihrem Umfang. Die Bauchflossen, die ohngefähr ihrer ganzen Länge nach einerlei Breite haben, können nicht in Bauch- und Afterflossen abgetheilt betrachtet werden. Die Seitenflossen sind weit schwerer, als bei allen andern Rochen mit dem eigentlichen Körper zu verwechseln, welcher letztere von dem Schwanz weniger getrennt ist, wodurch der Thouin ein Merkmal erhält, welches man nur bei den Engelrochen findet. Dieser Bildung ohngeachtet ist der ganze Körper des Thiers sehr flach, und weit breiter, als derjenige des Engelrochens.

Der

Der Roche Bokhat, Raja djiddensis. L. ed. Gmelin. Raja pinna caudae biloba, aculeorum ordine dorsi initio triplici, dein simplici, pinna dorsi prima supra pinnas ventrales. Forskael faun. arab. p. 18. n. 17. Raie bokhat. Bonnaterre planches de l'Encyclopedie.

Dieser Roche den Forskael im rothen Meer gesehen, und zuerst beschrieb, hat, so wie der Thouin, einen mit drei Flossen besetzten Schwanz, die eine derselben ist in zwei Flügel abgetheilt, und sitzt am Ende desselben, folglich ist sie eine eigentliche Schwanzflosse. die andern beiden sitzen auf dem Rücken. Letztere beide sitzen auch so wie beim Thouin näher gegen den Kopf zu, als bei vielen andern Rochen; sie sitzen sogar demselben näher als bei dem Thouin, indem die erstere derselben über den Bauchflossen, folglich vorwärts dem After sitzt, und zuweilen ihren Ursprung noch näher bei den Augen oder den Luftlöchern nimmt.

Einer von diesen Fischen, welchen Forskael beobachtete, war gegen sieben Schuh lang. Die Farbe seines obern Körpers war blaßgrau, mit ovalen weißlichten Flecken untermischt; der untere Theil war mehr oder minder hellweiß, mit einigen ungleichen braunen und weißen Streifen bei dem After. Der Rücken erhob sich ein wenig vorwärts der ersten Rückenflosse; die Brustflossen waren dreieckigt, und endigten sich an ihrem äußern Rand mit einem stumpfen Winkel; auch waren sie viermal größer als die Bauchflossen. Um die Augen herum sahe man eine Reihe Stacheln, und drei Reihen derselben auf dem vordern Theil des Rückens; eine Reihe derselben erstreckte sich von einer Rückenflosse zur an-

dern. Dieser Rochen ist Forskael zufolg, sehr gut zu essen.

Der Engel Roche, Raja rhinobatos L. ed. Gmelin. Raja oblonga, unico aculeorum ordine in dorso. Mus. ad fr. 2. p. 24. Raja dorso dipterygio, aculeorum ordine solitario, cauda lata pinnata inermi, rostro trigono productiore Gronov. Zooph. 156. Raie rhinobate. Daubenton Encyclop. method. Squats-raja seu rhinobatos Gessner pisc. 903. Rhinobatos, seu squatina raja. Salo pisc. 153.

Dieser Rochen nähert sich dem Bockhai durch die Stellung seiner ersten Rückenflosse; er nähert sich ferner dem Thouin durch dieselbe Stellung, und mehrere andere Besonderheiten seiner äußern Bildung. Da er auch der längste unter allen Fischen seines Geschlechts ist, so nähert er sich dadurch mehr wie die andern Rochen, den Hayen, besonders dem See-Engel. (Squalus squatina.) welcher letztere seiner seits mehr Aehnlichkeit mit dem Rochen hat, als die übrigen Hayen.

Die Brustflossen des Engelrochens sind im Verhältniß des ganzen Körper-Umfangs nicht so ausgebreitet, wie die der andern Gattungen seines Geschlechts, wodurch er sich abermals dem See-Engel nähert. Ueberhaupt haben dieser Hay und dieser Rochen so viele Aehnlichkeit mit einander, daß man schon zu Aristoteles Zeiten geglaubt hat, daß der See-Engel sich mit den Rochen vermische, daß diese Vermischung fruchtbar, und das Produkt derselben ein Thier sey, welches halb Rochen, halb Hay ist, und dem man folglich den zusammengesetzten Namen rhino-ba-

tos

tos beigelegt *). Plinius war gleichfalls dieser Meinung **), welche von mehrern spätern Schriftstellern angenommen worden, und Gelegenheit gegeben hat, daß man dem Engelrochen den Namen Squatina-raja beigelegt, weil der See-Engel von mehrern Naturforschern Squatina genannt worden.

Der Engelroche ist jedoch eine für sich bestehende Gattung, die sich ohne Veränderung fortpflanzt, so wie alle übrige Thiere, die man nicht für Bastarde hält. Er ist ein wahrer Roche, denn sein Körper ist unten flach, und die Oeffnungen seiner Kiefern stehen nicht auf den Seiten wie bei den Hayen, sondern an dem untern Theil des Körpers, welches das wahre charakteristische Merkmal ist, wodurch sich die Rochen von den Hayen unterscheiden.

Seine Schnautze ist sehr lang und schmal, und an dem Rand seiner Luftlöcher bemerkt man zuweilen zwei kleine zahnartige Spitzen, er hat auch zwei Rückenflossen, die ein wenig sichelförmig gebogen, und ohngefähr dieselbe Stellung haben, wie bey dem Bockhai. Die erstere dieser Flossen sitzt wirklich oberhalb den Bauchflossen, und die zweite ein wenig näher gegen die Spitze des Schwanzes zu, als die erstern. Eine dritte und eigentliche Schwanzflosse sitzt an der Spitze dieses Theils, welcher an seiner Wurzel eben so dick ist, als der hintere Theil des Körpers, und nur unmerklich bis gegen die Spitze zu abnimmt. Die Oberfläche des Thiers ist mit einer Menge kleiner Buckeln besetzt, und eine andere Reihe starker und spitziger Buckeln oder eigentlicher Stacheln, geht zwischen beiden Au-

*) Batos heißt im griechischen, Rochen.
**) Histor. natur. lib. 9. c. 51.

gen aus, und erstreckt sich bis zur zweiten Rükkenflosse. Der obere Theil des Thiers hat eine dunkle Farbe, der untere ist röthlich weiß.

Folgendes sind die vornehmsten Kennzeichen dieser Rochen, die wir hier noch besonders aufführen, damit er nicht mit dem Thouin verwechselt werden kann:

1) Der obere Theil der Schnauze und des übrigen Kopfs des Engelrochens hat durchaus eine gleiche Farbe, dagegen bemerkt man an der Schnauze und dem Vorderkopf des Thouin eine sehr dunkle Farbe und ein blendendes Weiß, welche sehr regelmäßig abgetheilt sind, und merklich gegen einander abstechen. 2) Der Winkel, den die Spitze der Schnauze macht, ist bei dem Engelrochen weit schärfer als bei den Thouin, folglich ist die Basis des Triangels, den diese Schnauze bildet, geringer an Umfang. 3) Die obere Fläche desselben Theils und des Vorderkopfs ist bei dem Engelrochen nicht mit kleinen Stacheln besetzt, wie bei dem Thouin. 4) Die Form der Stacheln, welche längs dem Rücken des Engelrochen hinlaufen, ist oft verschieden von denen, mit welchen der Rücken des Thouin bewaffnet ist. 5) Der obere Körper des Engelrochens ist nicht so flach wie der des Thouin. 6) Der Körper des Engelrochens fängt erst in der Gegend der Bauchflossen an schmäler zu werden, dagegen derjenige des Thouin schon gegen die Mitte der Brustflossen abnimmt. 7) Die Brustflossen des Engelrochens haben nicht dieselbe Rundung, und sind weniger mit den Bauchflossen vereinigt, als die des Thouin. 8) Erstreckt sich eine zuweilen ausgezackte, zuweilen gerade Haut der Länge nach, auf jeder Seite des Engelrochens hin, und bezeichnet gleichsam

die

die Scheidung des obern Theils des Thiers von dem untern. Bei dem Thouin bemerkt man nichts dergleichen. 9) Sitzt die erste Rückenflosse des Engelrochens weit näher bei den Luftlöchern, als die des Thouin. 10) Die Schwanzflosse des Engelrochens ist endlich in zwei sehr bestimmte Flügel abgetheilt, wovon der obere größer als der untere ist. Die des Thouin ist hingegen beinah gar nicht ausgeschnitten.

Diese beiden Rochen sind also durch zehn unterscheidende Merkmale von einander verschieden, und können demnach schwerlich mit einander verwechselt werden. Zwar könnte man einige mehr oder weniger bleibende Nebengattungen des Engelrochens und des Thouin zwischen beide setzen, und durch einige Abweichungen in der beschriebenen Bildung, scheinbare Annäherungspunkte angeben, und sie einander etwas näher bringen; allein es bleibt immer ein zu großer Abstand zwischen beiden Gattungen, um sie je für eine und dieselbe halten zu können.

Da die Schnauze des Engelrochen feiner und folglich beweglicher ist, als die des Thouin, so muß auch sein Gefühl feiner, und seine Empfindung lebhafter seyn, als die des letztern. Uebrigens rechnen wir mit Gmelin *) den Rochen Halavi **) mit zu dieser Gattung Engelrochen. Der Halavi ist von Forskael in seiner fauna arabica beschrieben worden, und äußert keinen Zug, nach welchem man ihm davon trennen könnte.

Der

*) Linné ed Gmelin.
**) Raja halavi. Forskael fauna arab. p. 15. n. 18.
Raie halavi. Bonnaterre planche de l'Encyclopedie methodique.

Der Roche-Mobular, Raja squatina. Raie mobular. Duhamel et Bonnaterre planches de l'Encyclopedie.

Diese ungeheure Gattung Rochen hat Duhamel *) zuerst bekannt gemacht. Einer davon wurde im Jahr 1723 in dem großen Garn **) von Montredon bei Marseille gefangen, dessen Gewicht sechs Zentner betrug. Dieser Roche, welcher an Größe und Gewicht alle bisher beschriebenen übertrifft, unterscheidet sich noch durch seine äußere Form.

Derjenige, der zu Montredon gefischt wurde, hatte eilfthalb Schuh Länge, und sein Kopf, dessen vorderer Theil sich in eine beinah gerade Linie endigt, war gegen die beiden Enden dieser Linie zu mit einem schmalen, vorwärts ragenden Anhängsel versehen, welches in eine Spitze zulief, und einen Schuh, eilf Zoll an Länge hatte. Jeder dieser Anhängsel glich einem langen äußern

*) Duhamel Traité des pêches, IIe partie, sect. 9. ch. 3. p. 293.
Raie mobular. Bonnaterre planches de l'Encyclopedie.

**) Im Französischen heißt dies Garn Mandrague oder Madrague, und besteht aus mehrern Wänden, die mehr oder weniger lang in die See gesetzt werden, und eine Art großen Park vorstellen, der durch die Wände gleichsam in mehrere Kammern abgetheilt wird, die aufeinander folgen, und in den Gegenden, wo mit der Mandrague gefischt wird, verschiedene Namen erhalten. Die Netze, welche den Umfang und die Scheidewände ausmachen, werden durch Korkhölzer in der gehörigen Stellung erhalten, mit einem Gewicht von Steinen beschwert, und überdies noch durch einen Strick festgehalten, dessen eines Ende oben, an die Mandrague, und das andere an einem Anker befestigt ist. Zwischen dem Umfang des Garns und die Küste, wird eine lange Scheidewand von Garn gezogen, welches die Jagd (chasse oder cache) genannt wird, und welchem die Fische nachfolgen, dadurch in die Mandrague geführt werden, wo sie aus einer Kammer in die andere, bis in die hinterste kommen, welche die Todeskammer genannt wird. Man hat dergleichen Mandragues die bis gegen tausend Faden Länge haben.

äußern Ohr, und hat auch diesen Namen erhalten, ohnerachtet kein Organ darin enthalten, welches man für den Sitz des Gehörs annehmen könnte. Aus diesem Grund hat der Mobular den Namen Ohrrochen (Raie à oreilles) erhalten. Da aber andere diese Anhängsel mit Hörnern verglichen haben, so erhielt er auch den Namen gehörnter Rochen, (Raie cornue) ob er gleich weder Ohren noch Hörner, sondern bloß länglichte Anhängsel hat.

Die Augen des zu Montredon gefangenen Mobular saßen an der äußersten Fläche des Vorderkopfs beinah an der Basis und auf der äussern Seite des Anhängsel, welche Stellung viel Aehnliches mit derjenigen der Augen des Hammerfisches und des Schaufelfisches *) hat. Die Oeffnung des Rachens, welcher unter dem Kopf sitzt, war ein Schuh, drei Zoll breit, und etwas weiterhin konnte man die zehn Kiemenöffnungen bemerken, welche dieselbe Stellung hatten, wie bei den übrigen Rochen. Auf jeder Seite des Körpers und Kopfs zusammengenommen sah man eine sehr große, dreieckigte Brustflosse, deren vordere Seite mit der Richtung des nächsten Anhängsels einen spitzen Winkel machte, und sich auswärts in einen andern spitzen Winkel endigte, dessen Gipfel sich gegen die Spitze des Anhängsels zurückbog. Diese vordere Seite hatte sechs Schuh Länge, und der Umfang, den die Flosse dadurch erhielt, so wie die Figur, die aus der Stellung dieser Seite entsprang, gab dieser Brustflosse mehr Aehnlichkeit mit dem Flügel eines ungeheuern Raubvogels, als mit den Flossen der andern bekannten Rochen. Die Mitte des Rük-

*) Squalus zygaena; Squalus tiburo, Linné ed. Gmelin.

Rückens war etwas erhaben, und stellte eine Art niedriger, aber vierseitiger Pyramide vor, wovon die eine gegen den Kopf, die andere gegen den Schwanz, und die beiden übrigen gegen die Seiten zugekehrt waren. Zwischen der hintern Seite dieser Pyramide und den Ursprung des Schwanzes sah man eine länglichte und rückwärts gebogene Rückenflosse. Die Bauchflossen hatten beinah einen Schuh, zwei Zoll Länge, und der sehr dünne, zugespitzte, und von Flossen entblößte Schwanz war vier Schuh, sechs Zoll lang. Auf der ganzen Oberfläche des Thiers waren weder Buckeln, noch Stacheln zu bemerken.

Der Mobular hält sich gewöhnlich im Ozean auf, und man findet ihn bei den Azorischen und in der Gegend der Antillischen Inseln, wo er den Namen erhalten hat.

Der Roche-Schoukie, Raja Schoukie. L. ed. Gmelin. Raja Schoukie, Forskael fauna arab. p. 9. n. 16. Raja machuelo. Raja corpore oblongo, levi; capite depresso aculeato, pinna caudali biloba. Osbell fragm Ichthyol. hispan. Raie machuèle. Bonnaterre planches de l'Encyclopédie.

Forskael, der diesen Rochen im rothen Meer gesehen, giebt kein anderes unterscheidendes Merkmal von ihm an, als die etwas entfernt von einander sitzenden Stacheln, mit denen er bewaffnet ist. Indessen ist doch seine Haut mit größern oder kleinern, dicht neben einander stehenden Wärzchen besetzt, weil derselbe Naturforscher sagt, daß man sich in der arabischen Stadt Suaken der Haut dieses Rochen, zum Ueberziehen der Säbelscheiden bediene, so wie man in Europa Degenscheiden und Etuis mit Seehundshaut überzogen hat.

Diese

Diese Kallositäten oder harten Erhöhungen des Schoukie, verbunden mit seinen Stacheln, erlauben nicht sie mit einer andern schon beschriebenen Rochengattung zu verwechseln.

Osbek erwähnt in seiner Ichthyologie Spaniens, eines Rochens, den er Machuelo nennt, und von dem er sagt, daß der Kopf mit Stacheln bewaffnet sey, der obere Körper eine braune Farbe, mit weißlichten Flecken untermischt habe, daß keine Stacheln auf dem Rücken zu sehen, und die Schwanzflosse in zwei Flügel abgetheilt sey. Aber diese Beschreibung ist nicht umständlich genug, daß man diesen Fisch mit einem schon bekannten Rochen vergleichen, oder ihn als eine besondere Gattung betrachten könnte.

Der Gronovs Roche, Raja capensis L. ed. Gmelin. Gronov. Zooph. 152.

Dieser Roche, den Gronov bekannt gemacht hat, findet man in der Gegend des Vorgebirges der guten Hoffnung. Er hat viele Aehnlichkeiten mit dem Zitterrochen, und wie dieser den Kopf, den Körper und die Brustflossen so gebildet, daß das Ganze beinah ein Oval vorstellt. Uebrigens erblickt man auf der ganzen Oberfläche des Körpers keine Stacheln, so wenig als auch beim Zitterrochen. Doch erblickt man auf dem Schwanz des letztern zwei Rückenflossen, dagegen zeigt sich auf dem obern Theil des Schwanzes des Gronovs nur eine dergleichen.

Der Rücken des Gronovs ist etwas erhaben, der untere Theil des Körpers hingegen sehr flach. Die Bauchflossen sind groß, haben die Form eines länglichten Vierecks, aber keinen Theil, den man für eine Afterflosse rechnen könnte. Am Ende des Schwanzes sitzt eine in zwei Flügel abgetheilte Schwanzflosse. Bisher hat man nur klei-

ne Gronovsrochen gefangen, und man weiß auch nicht, ob er wie der Zitterrochen, mit dem er Aehnlichkeit hat, die Kraft besitzt, mehr oder minder starke elektrische Stöße zu versetzen.

Es giebt nun, außer den oben beschriebenen Rochen, noch mehrere Gattungen, als: den warzigen Rochen, (Raja taberculata,) den Hagebutten Rochen, (Raja eglanteria,) den Fabroni Rochen, (Raja fabroniana,) den Banks-Rochen, (Raja banksiana) ꝛc. Da diese Gattungen aber mit vielen der hier schon beschriebenen so ziemlich übereinkommen, und wir auch nicht diesen Artikel, gegen die Tendenz der Encyclopädie, zu weit ausdehnen wollen, so enthalten wir uns einer näheren Beschreibung dieser Gattungen, und bemerken nur noch, daß man darüber im 2ten Theil der Naturgeschichte der Fische von Lacepede, übersetzt von Ph. Loos *), S. 256 u. f. ein mehreres nachlesen kann.

Die Rochen werden nicht nur mit Angelschnüren, woran Haken befestiget sind gefangen, sondern man bedient sich auch des Großgarns, Halbgarns und der Schlepp- oder Sägenetze dazu. Die Angelschnüre mit ihren Haken werden an lange Taue in verschiedenen Distanzen befestiget. Man fischt die Rochen auch mit Grundschnüren, oder Haupttauen, welche mit Blei oder Steinen beschweret, und dadurch auf dem Grund erhalten werden.

Um die gefangenen Rochen einige Zeit lebendig zu erhalten, machen es die Fischer in der Picardie auf folgende Weise: Wenn sie näm-

lich

*) Von diesem Werke sind hier in der Baulischen Buchhandlung 2 Bände mit Kupfern, jeder Band in zwei Abtheilungen getheilt, erschienen.

lich in ihren Fischzäunen zu einer Zeit, wo der Verkauf nicht vortheilhaft ist, viele Rochen gefangen haben, so stellen sie sich in den Grund eines Fischzaunes, der nicht trocken wird, binden eine dünne Leine an einen von den Pfählen dieses Fischzaunes, ziehen solche durch den Schlund, und durch eins von den Ohrenlöchern eines Rochen, und indem sie die Leine sehr schlaff halten, binden sie das andere Ende an einen Pfahl, der von dem ersten ein wenig entfernt ist. Da nun die Rochen auf diese Weise einigermaßen angebunden sind, und dennoch die Freiheit haben, sich in den Sand einzugraben, so leben sie mehrere Tage.

Ende des hundert und fünf und zwanzigsten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier angekleistert, damit sie bequem heraus geschlagen werden können.

Fig. 1741. N. 82.

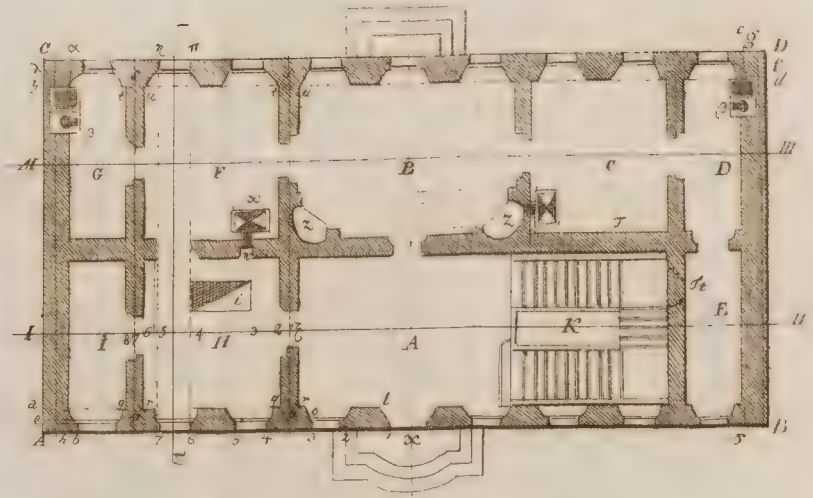

Fig. 714. S. 84

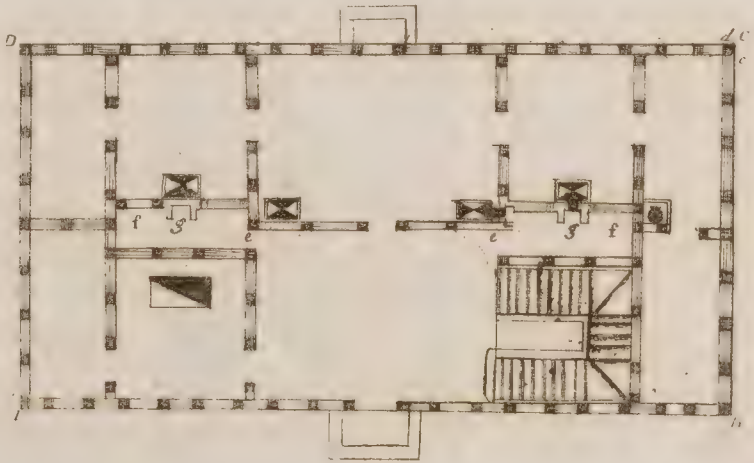

Fig. 7143. S. 35

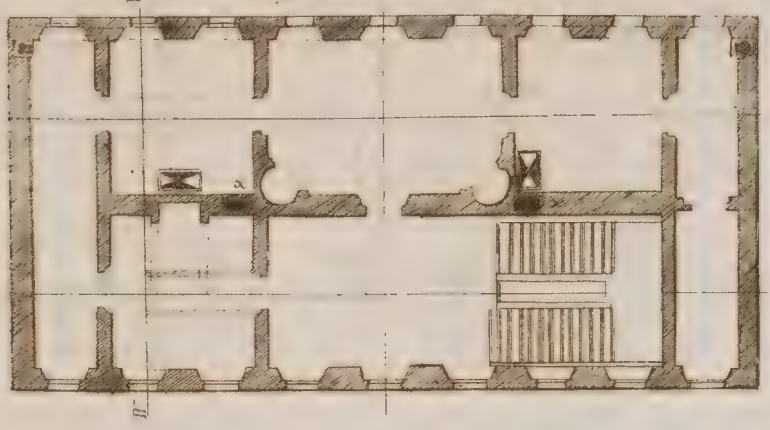

Fig. 7144. S. 85

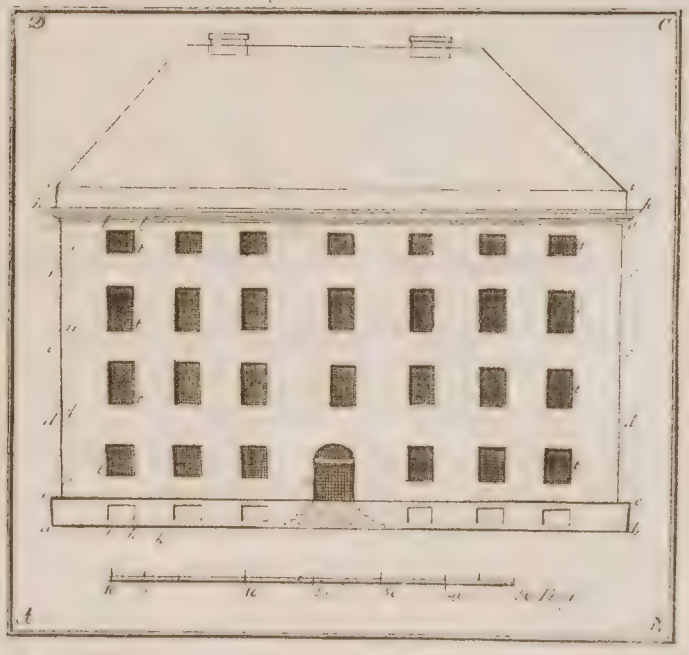

Cec. Vinc. T. CXXI.

Fig. 715. S. 93.

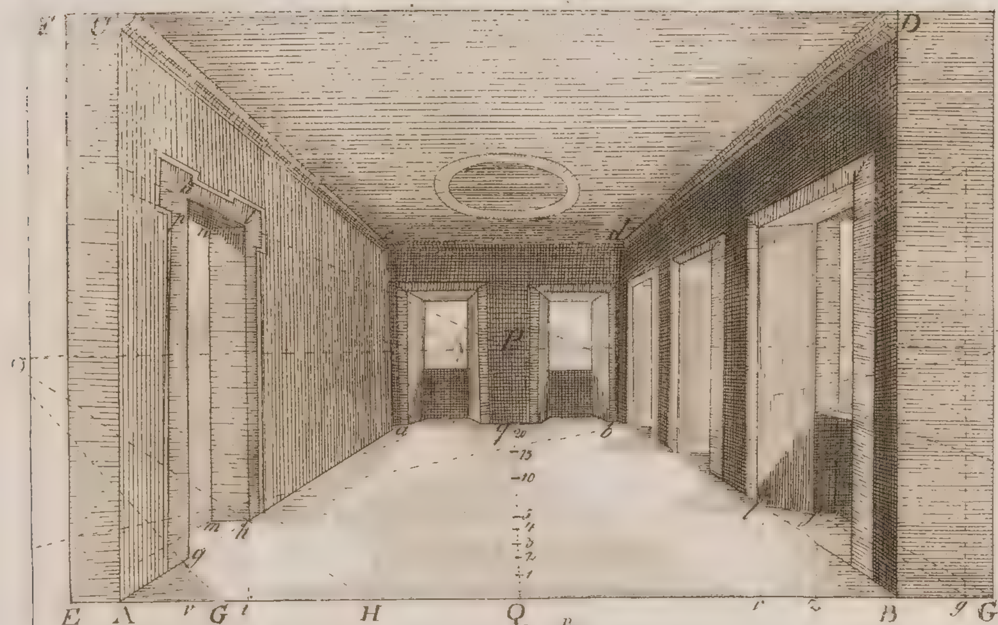

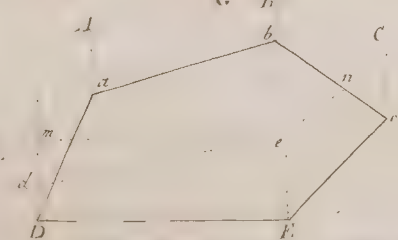

Fig. 717. S. 100.

Fig: 7146. S. 95.

Fig. 7149. S. 316.

Fig. 7151. S. 318.

Fig 7150. N 316.

Fig. 7153. S.319.

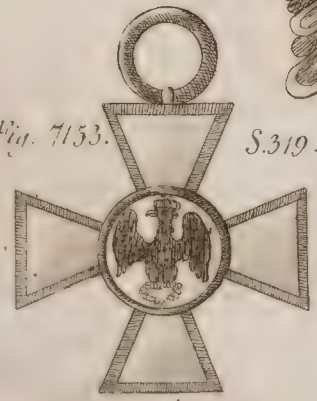

Fig. 7153. N.319.

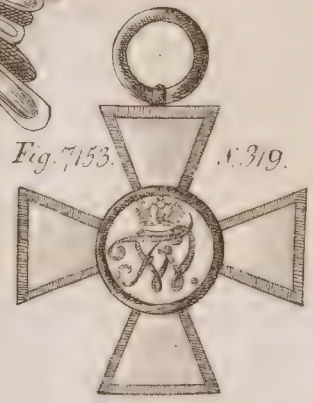

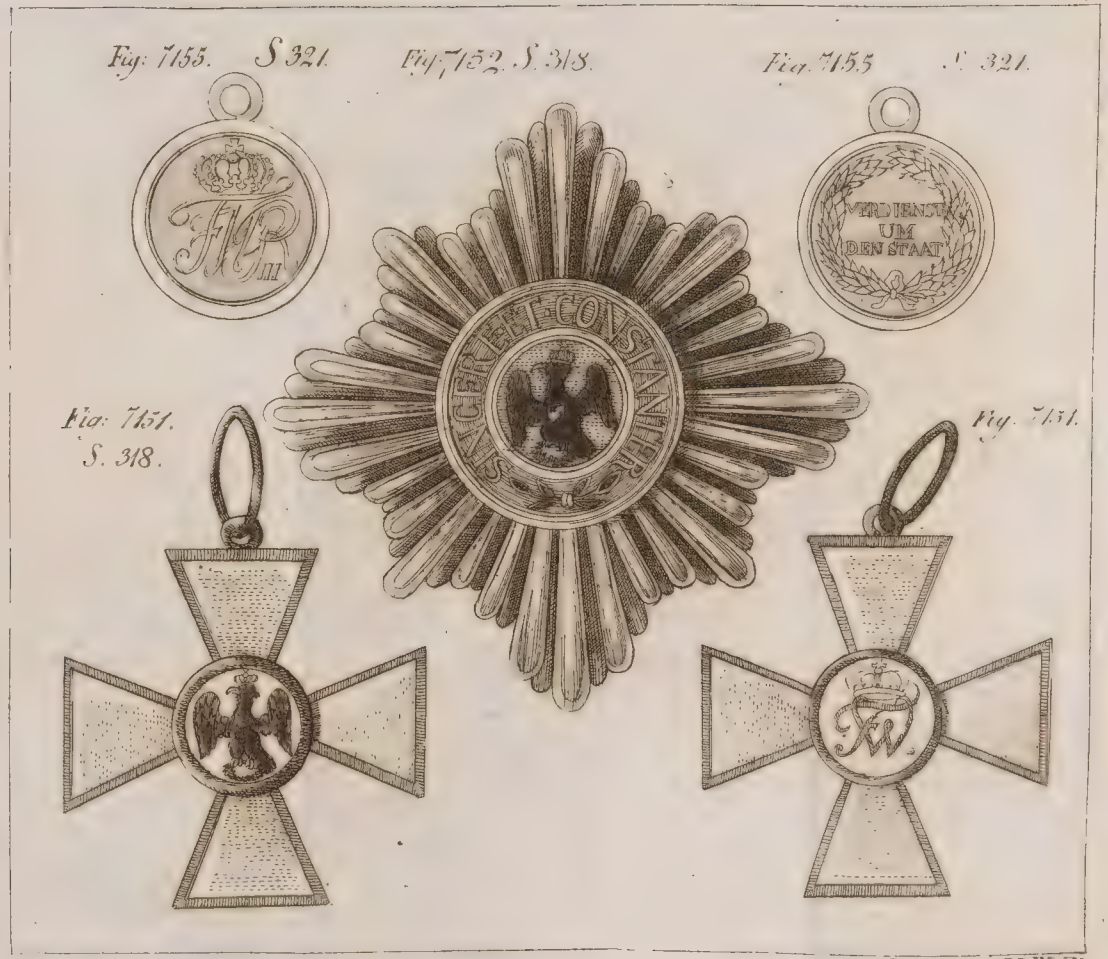

Oec. Enc. CXXV. T.

alte Kette des schwarzen Adlerorden S. 317.
VERDIENST
UM
DEN STAAT
VERDIENST
UM
DEN STAAT
1793
Fig. 1155.
S. 323.
Occ. Enc. CXIV. T.

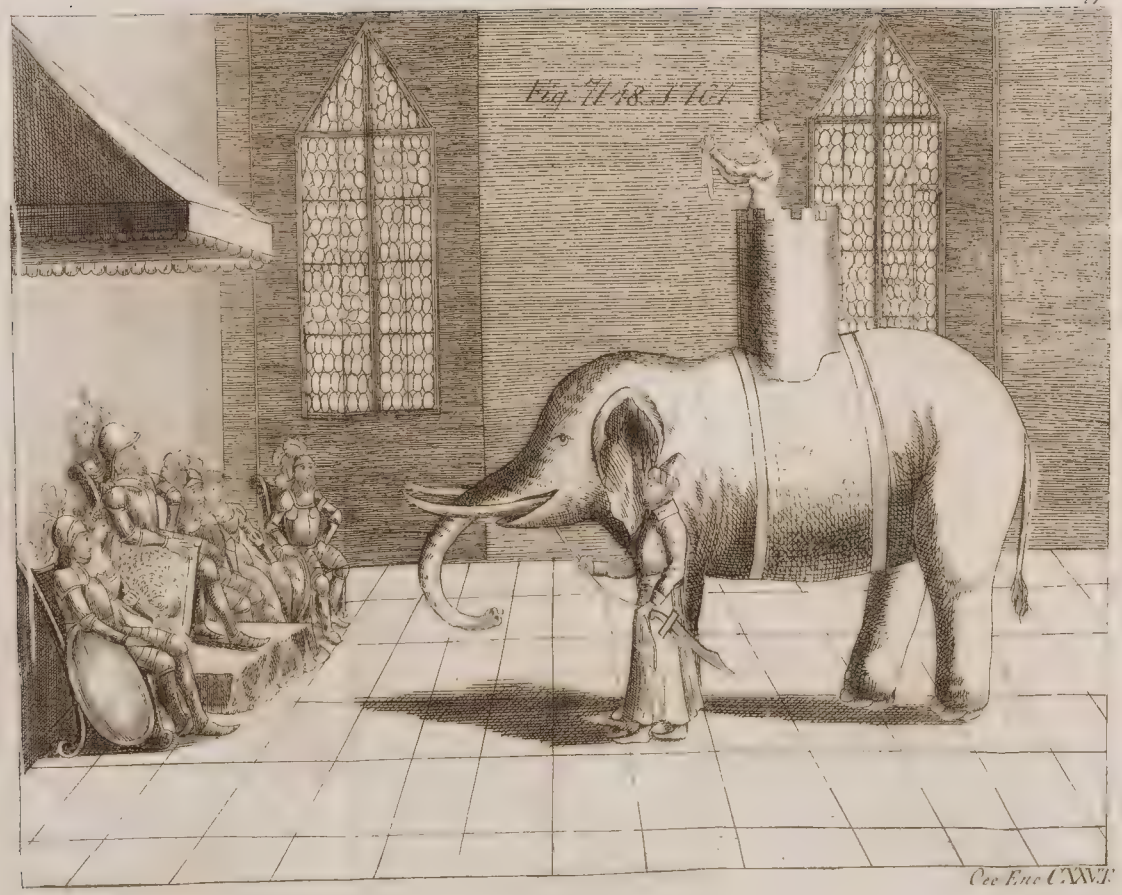
Fig. 71 48. I 161.
Cec Enc CXXVI.

Fig. 1754. S. 321.

Occ. Enc. T. CXXV.

Fig. 7156. S. 351

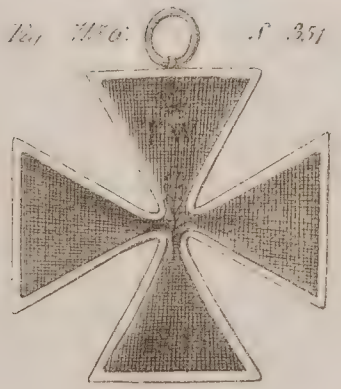

Fig. 7159. S. 356.

Fig. 7157. S. 355.

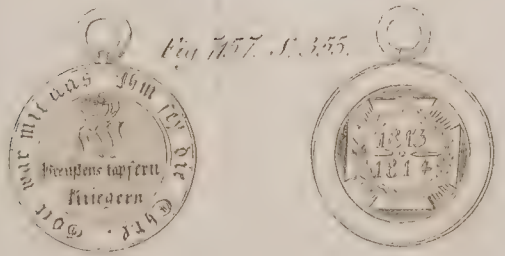

Fig. 7158. S. 357.

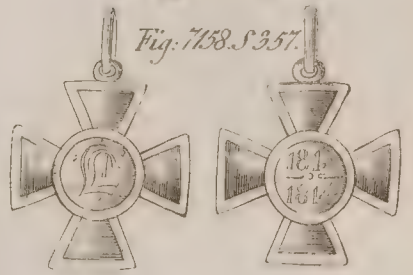

Fig. 7160. S. 403.

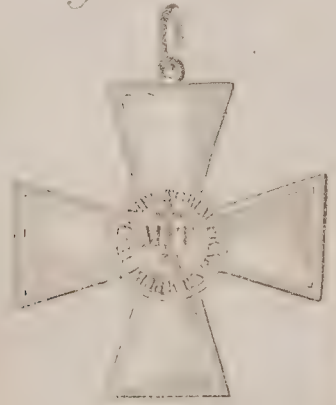

Fig. 7161. S. 414.

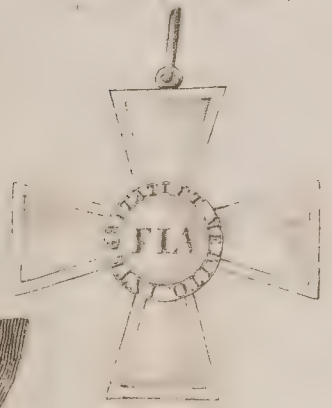

Fig. 7162 S. 418.

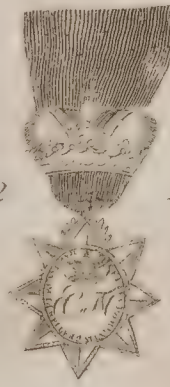

Oec. Enc. CXXVI.

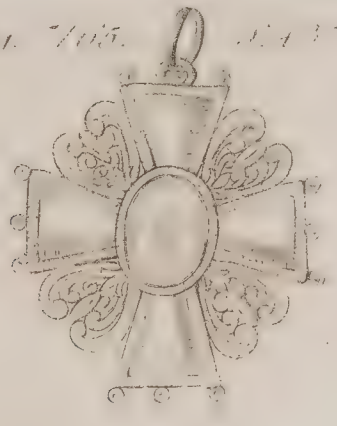

Fig. 7165. S. 437.

Fig. 7166. S. 438.

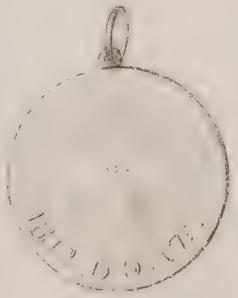

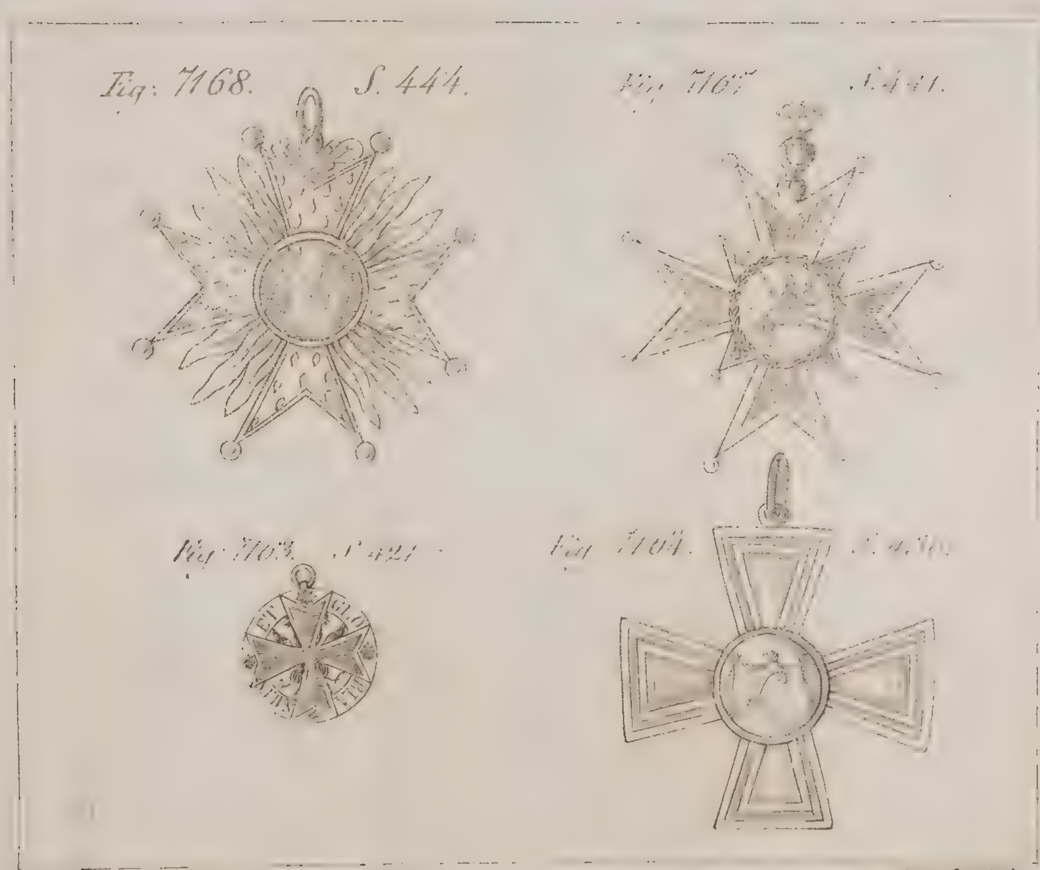

Oec Enc XWT

Fig. 7169. S. 445.

Fig. 7170. S. 448

Fig. 7170. S. 449

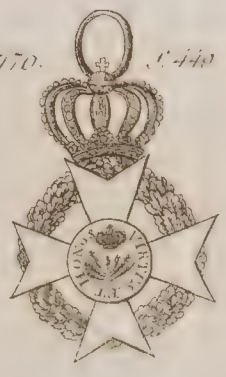

Fig. 7171. S. 451.

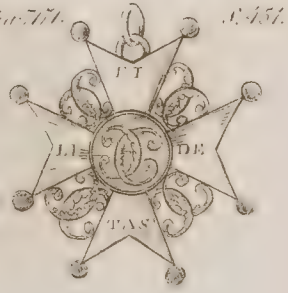

Fig. 772. S. 456.

Fig. 773. S. 452

Fig. 774. S. 464.

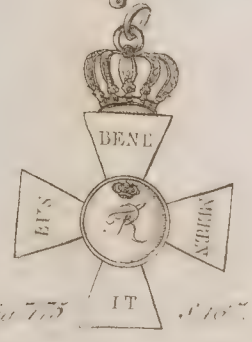

Fig. 775. S. 467.

Fig. 7176 S. 477.

Fig. 7177. S. 474.

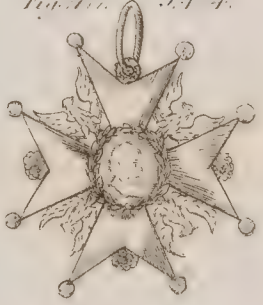

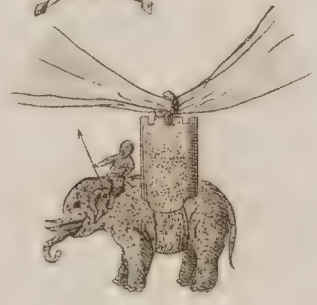

Fig. 7178. S. 478.

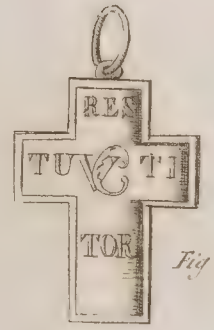

Fig. 7179. S. 487.

Fig. 7185. S. 506.

Fig. 7180. S. 485.

Fig. 7181. S. 487.

Fig. 7184. S. 505.

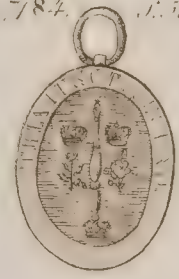

Fig. 7182. S. 494.